

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

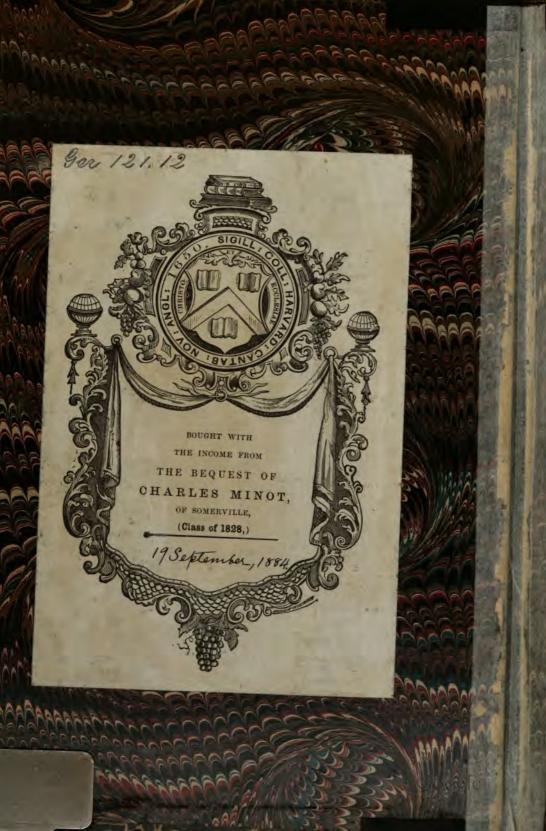
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/







Das Kurfürstencollegium

bis zur

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Rebst fritischem Abdrude der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle.

Eine von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Beneke-Stiftung gekrönte Abhandlung

וומש

Dr. Otto Harnack.

Ğiehen. 3. Ricker'sche Buchhandlung. 1883. 13513.28 Ger 121.12

Mount freed.

Julius Weizsäcker

in bankbarer Berehrung

zugeeignet.

Porbemerkung.

Bei Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchung fühle ich mich verpflichtet, den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken, deren Zuvorkommenheit mir während meines mehr= jährigen Aufenthaltes in Deutschland die Durchführung meines Unternehmens ermöglicht hat, den aufrichtigken Dank auszusprechen. Insbesondere gedenke ich hier des Kaiserlichen Hausz, Hof= und Staatsarchives zu Wien, des Königlichen Geheimen Haus= und Staatsarchives, wie des Allgemeinen Reichsarchives zu München, des Königlichen Haus= und Staatsarchives zu Stutt= gart, des Königlichen Haupt=Staatsarchives zu Dresden, des Stadtarchives zu Frankfurt; ferner der Großherzoglichen Hof= bibliothek zu Darmstadt, der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien, der Königlichen Bibliotheken zu Wünchen, Berlin und Dresden, der Universitätsbibliotheken zu Göttingen und München.

Leider ist es mir im Verlaufe des letzen Jahres, entfernt von jeder größeren Bibliothek, nicht mehr möglich gewesen, die neuesten Publicationen zu verfolgen und für das bereits abge= schlossen Manuscript noch zu verwerthen.

Wichtige archivalische Notizen erhielt ich durch die Herren Kreis-Archivar Dr. Schaeffler in Würzburg und Stadt-Archivar Dr. Grotefend in Frankfurt. Gine Reihe werthvoller Bemer-kungen verdanke ich Herrn Professor Dr. Weiland und noch mehr Herrn Professor Dr. Weizsächer, welcher mit derselben

Anregung und Theilnahme, die er meinen Studien überhaupt zugewandt, auch bei dieser Arbeit mir fördernd zur Seite gestanden hat.

Bu nicht minderer Dankbarkeit, als den eben genannten Herren, fühle ich mich auch Herrn Geheimrath Waiß verpflichtet, welcher während meines Aufenthaltes in Berlin mir freundlichst gestattete, an den von ihm geleiteten historischen Uebungen theil zu nehmen.

Alexander = Gymnasium bei Wenden (Livland), 28./16. December 1882.

O. Harnack.

Inhaltsverzeichniß.

Ginleitung, 5. 1-7.

Ueberficht ber neueren Literatur über bie Entstehung bes Kurfürstencollegiums, S. 1-5. Aufgabe und Methobe ber Untersuchung, S. 5-7.

Erster Theil.

Die Entftehung des Aurfürstencollegiums, 5. 8-64.

Erftes Capitel.

Bafilverfahren und Bafiltheorieen bis jum Auftreten des Sachfenspiegels, S. 8-34

Die Borberathung, S. 8—13. Das Wahlberfahren im elften Jahrhunbert, S. 13, ...
14. Aenberungen bes Berfahrens im zwölften Jahrhunbert, S. 14—19. Das Schreiben ber Wähler Otto's IV an ben Papft, S. 19—21. Ergebniß, S. 21, 22.

Das Bahlprincip Innocenz' III, S. 23—25. Bestimmung ber Fürsten, benen Innocenz Wahlvorrechte zuschreibt, S. 25—28. Die Jahre 1208—1212, S. 29—32. Friedrich II hemmt die Entwickelung einer bevorzugten Wählerklasse, S. 32—34.

3meites Capitel.

Die Bafilifieorieen in der erfien Salfte des dreizefinten Jahrhunderts, vornehmlich die des Sachsenspiegels. S. 35-46.

Aelteste Theorieen, S. 85—87. Der "Auctor votus do bonoficiis", das Lehenrecht und das Landrecht des Sachsenspiegels, S. 87—89. Bermuthliche Entstehung dieser Theorie, S. 89—41. Ein Zusammenhang von Borstimmrecht und Erzamt ist vor Absassing des Sachsenspiegels nicht wahrnehmbar, S. 42—46.

Drittes Capitel.

Fernere Antwidelung der Theorie und Geschichte der Bahlpraxis bis jum endgultigen Abschluf des Aurfürftencollegiums, 5. 46-64.

Ueberblich, S. 46, 47. Allmähliche Ausbreitung und Anerkennung ber Theorie bes Sachsenspiegels, S. 48—54. Die Wahlen von 1257 und ihre Folgen, S. 54—58. Die Wahl von 1273 und ber Abschluß bes Kurcollegiums, S. 58—62. Zusammensassung, S. 63, 64.

Zweiter Theil.

Entwickelung und rechtlicher Bestand des Kurfürstencollegiums bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, H. 65—136.

Einleitung, S. 65-68.

Rampf bes Einftimmigteits- und Majoritätsprincips; Unftarheit bes Rechtes ber Stimmführung.

Erftes Capitel, S. 68-93. Die einzelnen Aurfimmen.

1. Die Mainzische Stimme. Wahl- und Ehrenrechte, S. 68—70. Speciell erzkanzlerische Rechte, S. 70, 71. 2. Die Eölnische Stimme. Krönungsrecht, S. 71, 72. Erzkanzlerische Rechte, S. 73. 3. Die Trierische Stimme. Erzkanzlerische Rechte, S. 73, 74. 4. Die Böhmische Stimme. Ehrenrechte, S. 74, 75. Krönung bes Königs, S. 75, 76. 5. Die Pfälzische Stimme. Geschichte, S. 76—82. Vicariatsrecht, S. 82. Angebliche Wahlvorrechte, S. 82—85. 6. Die Sächsische Stimme. Geschichte, S. 6. Die Sächsische Stimme. Geschichte, S. 85—89. Vicariatsrecht, S. 89, 90. Recht bes Schwerttragens, S. 90. 7. Die Brandenburgische Stimme. Geschichte, S. 90—93.

3meites Capitel, G. 93-121.

Die Junctionen des Aurfürftencollegiums.

1. Die Königswahl, S. 93-112.

Borberathung, S. 93—95. Bahltermin und Bahlort, S. 95—97. Geleit; adjutores, servitores, S. 97—99. Berträge ber Kursürsten unter sich, S. 99. 100. Berträge ber Kursürsten unter sich, S. 99. 100. Berträge ber Kursürsten mit ben Bahlcandibaten, S. 100—102. Nothwendige Stimmenzahl; Stellvertretung, S. 102—104. Formalitäten des Bahlactes; protestatio; vorläusige Abstimmung; Uebertragung sämmtlicher Stimmen auf einen Kursürsten; electio, approbatio, assensus, publicatio; Erhebung des Gewählten auf den Altar, S. 104—106. Die Bahldecrete; ihre Abhängigkeit von den päpstlichen Bahlanzeigen, S. 107, 108. Reichsteinodien, Krönung, S. 108—110. Schwierigkeit der Entscheidung über Gültigkeit einer Bahl, S. 110, 111. Angebliches Absetzungsrecht der Kursürsten, S. 111, 112.

2. Sonftige Functionen, S. 112-121.

Die Billebriefe ber Kurfürsten, besonders bei Bestätigungen kurfürstlicher Rechte, S. 112—118. Die Kurvereine, S. 118—120. Das Kurcollegium ist die eigentliche Reichsregierung, S. 120. Austibung der Erzämter, S. 120, 121.

Drittes Capitel, S. 121-136.

Berhältnig des Aurfürftencollegiums zu anderen Gewalten.

1. Berhältniß zu ben Reichsstädten; Reichspolitif ber letteren, S. 121—124. 2. Berhältniß zum Papste, S. 124—136.

Einleitung, S. 124—126. Ausbildung eines papftlichen Approbationsrechtes, S. 126—129. Usurpation bes Bicariatsrechtes, S. 130. Eingriffe in bas Wahlversahren, S. 130, 131. Nachgiebige Politik der Könige und Kurfürsten, S. 132, 133. Beginn einer Opposition durch Ludwig den Baier, S. 133—135. Beschilfe von Rense und Frankfurt, S. 135, 136. Wiederausgabe der gewonnenen Stellung, S. 136.

Dritter Theil.

Gesehliche Jestigung und Abschliefung des Aurfürstencollegiums durch die Goldene Bulle, J. 137—195.

Erftes Capitel, S. 187-147.

Die Politik garl's IV und die Antfiefung der Goldenen Bulle.

Spuren resormatorischer Bestrebungen in ben ersten Regierungsjahren bes Königs, S. 187—189. Der Romzug und ber angebliche Einfluß bes Bartolus von Saxoserrato, S. 140—142. Bisbung eines Collegiums von sieben alleinberechtigten Bertretern ber sieben Kurlanbe, S. 142—144. Reichstage zu Rürnberg und Met; Berathung und Bublication ber Golbenen Bulle, S. 144—147.

3meites Capitel, S. 147-158.

Der Inhalt der Goldenen Bulle und ihre Bedentung für die Geschichte bes Aurcollegiums.

Einführung bes Majoritätsprincips und Bestimmungen über bie Stimmsührung, S. 147, 148. Bestimmungen über Specialrechte; Ignoriren ber special erzkanzlerischen Rechte, S. 148—150. Beränderungen ber Wahlhandlung, S. 150—158. Reichsregie-, rungs- und Ehrenrechte der Kursürsten, S. 153, 154. Zurücksehung der Städte; Ignoriren ber papstlichen Ansprüche, S. 154. Bedeutung der Golbenen Bulle für die deutsche Reichsegeschichte, S. 154—158.

Drittes Capitel, S. 158-195. Die Meberlieferung der Goldenen Bulle.

1. Urfunbliche Ausfertigungen, S. 158-169.

- 1. Die Böhmische, S. 158—161. 2. Die Mainzische, S. 161—163. 3. Die Kölnische, S. 163, 164. 4. Die Trierische, S. 164, 165. 5. Die Pfüzische, S. 165—167. 6. Die Franksprische, S. 167, 168. 7. Die Nürnbergische, S. 168, 169.
- 2. Bestimmung bes eigentlichen Originales ber Golbenen Bulle, S. 169-180.

Präcistrung ber Frage, G. 169, 170. Das Original ist nicht bie Franksurtische Aussertigung, S. 170; nicht bie Mainzische, S, 170—172; nicht bie Trierische, S. 173, 178; sonbern bie Böhmische, S. 178, 174. Aelteste Form ber Goldenen Bulle, S. 174—176. Berhältniß ber Böhmischen Aussertigung zu ben übrigen, S. 176—180.

3. Bemerkungen über Abschriften und Uebersetzungen, S. 180-185.

Abschriften; ber Cober Benzeslai, S. 180—182. Deutsche Uebersetzungen, besonbers bie Frankfurter, S. 182—185. Die altfranglische Webersetzung zu Met. S. 185.

4. Bemerkungen über Orude, S. 185-195.

Die Drude bes fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, S. 186—193. Die Drude in den Ausgaben des Corpus rocossuum, S. 198, 194. Bemerkungen itber die vermuthlichen Borlagen der alteften Druck, S. 194, 195.

Anhang I.

Der Text der "Goldenen Bulle" in neuer kritischer Becenston, 5. 197—244.

Borbemertung, S. 197-202.

1. Der Gezt, S. 198-200. 2. Die Barianten, S. 201, 202.

Der Goldenen Bulle Erfter Theil, S. 202-235.

Cap. I. Bestimmungen über bas ben Rurfürsten zu gewährenbe Geleit, S. 205-212.

Cap. II. Bahl bes römischen Königs, S. 212-214.

Cap. III. Chrenplätze ber: Erzbischöfe von Erier, Coln und Mainz, S. 214, 215.

Cap. IV. Die Rurfürsten im Allgemeinen, S. 215-216.

Cap. V. Rechte bes Pfalzgrafen und bes Herzogs von Sachsen, S. 217.

Cap. VI. Berhältniß ber Rurfürften ju ben anberen Fürften, S. 217, 218.

Cap. VII. Erbfolge ber Rurfürften, S. 218—220.

Cap. VIII. Immunität bes Königs von Böhmen und seiner Unterthanen, S. 220, 221.

Cap. IX. Finanzielle Territorialrechte ber Kurfürften, S. 221, 222.

Cap. X. Müngrecht und unbeschränktes Lanberwerbungsrecht ber Kurfürsten, S. 222, 223.

Cap. XI. Rurfürftliche Immunitat, S. 223, 224.

Cap. XII. Die alljährlichen Rurfürstentage, S. 224, 225.

Cap. XIII. Biberrufung furfürftliche Rechte

beeintrachtigenber Privilegien, S. 225, 226.

Cap. XIV. Entziehung von Leben wegen Febbe bes Bafallen wiber ben Lehnsherren, S. 226, 227.

Cap. XV. Berbot aller Bunbniffe unter Reichsangehörigen, ausschlichlich ber Landfriebensbunbe, S. 227, 228.

Cap. XVI. Beschränfung ber Pfahlbürgerichaft, S. 228, 229.

Cap. XVII. Borschriften über bas Fehbeansagen, S. 229, 230.

Cap. XVIII. Formular für bie Berufung bes Wahltages, S. 230, 231.

Cap. XIX. Formular für Bahlvollmachten, S. 231, 232.

Cap. XX. Untrennbarkeit bes Rurlanbes und ber Rurrechte, S. 232, 233.

Cap. XXI. Rangordnung ber geiftlichen Kurfürsten bei ben Aufzügen bes Kaifers, S. 233, 284.

Cap. XXII. Rangorbnung ber weltlichen Kurfürsten als Träger ber Reichstleinobe bei benfelben Gelegenheiten, S. 234.

Cap. XXIII. Geiftliche Hanblungen ber Erzbischie in Gegenwart bes Raisers, S. 234, 235.

Der Golbenen Bulle Zweiter Theil, S. 235-244.

Cap. XXIV. Strafbestimmungen gegen Berschwörungen, bie sich wiber biegkurfürsten richten, S. 285—287.

Cap. XXV. Untheilbarfeit und Erblichkeit ber Rurfürstenthümer, S. 287, 288.

Cap. XXVI. Orbnung bes feierlichen Aufguges bes Raifers und ber Raiferin, S. 288, 289.

Cap. XXVII. Functionen ber Kurfürsten währenb ber Reichs- unb hoftage, S. 239—241. Cap. XXVIII. Anordnung ber taiserlichen Tasel, S. 241, 242.

Cap. XXIX. Berfciebene Bestimmungen iber bie Bahl-, Arbnungs- und Reichstage, S. 242. Cap. XXX. Gerechtsame ber Erz- und Hosbeamten bei Gelegenheit ber Berleihung von Reichslehen, S. 242—244.
Cap. XXXI. Nothwendige Sprachkenntnisse ber Kursürsten, S. 244.

Anhang II. Einige ungedruckte Urkunden, J. 244—257.

Anhang III.

Bemerkungen zu einigen bereits publicirten Urkunden, 5. 259-271.

Berichtigungen.

Seite 169 Zeile 27 lies ftatt Collectionirung : Collationirung.

Seite 170 Anm. 1 Zeile 4 unb.

Seite 172 Zeile 27 lies ftatt Bomund : Boemunb.

Sinleitung.

Seit ber Zeit, ba bie Rurfürsten selbst ben Ursprung ihrer Burbe auf bie einzigartige Inabe ber Römischen Rirche zurückführten 1), bie sie zu ber wunderbaren Machtfülle, beren fie fich rühmten, erhoben habe, ift bie nabere Bestimmung jenes Ursprungs für alle, bie ben Rechtszuständen bes Reiches ihr Interesse zuwandten, ein Hauptgegenstand wissenschaftlicher Forschung wie dichtender Phantasie geworden und nicht nur bis auf unsere Tage bies geblieben, sonbern in unserer Zeit sogar mit größerer Lebhaftigkeit erfaßt und behandelt worden als je in früheren Epochen. Bald ist papstliche Einsetzung. bald ein Reichsgeset, balb die Fortwirkung altrömischer Institutionen 2), balb ber schon in frühe Zeit verlegte vorwiegende Ginfluß ber späteren "Erzbeamten", bald bie vorherrichende Stellung ber Stammesherzöge, balb bie als willfürlich entstanden gedachten Theorieen ber Rechtsbücher — für bie Quelle des kurfürstlichen Vorrechtes gehalten worden. Und der Zeitpunkt ber Entstehung ift von ben einen bis auf die Regierung Otto's III jurudgeschoben, von anderen bis zum Ausgang bes 13. Jahrhunderts vorgerückt worden. Was aber bas Auffallenbste, — so wenig haben sich die Ansichten bis beute geklärt, daß fast alle ber eben genannten Anschauungen auch noch in neuester Zeit ihre Bertreter gefunden haben. — Was die altere reichsund rechtshistorische Forschung für die Lösung ber hier einschlägigen Fragen Werthvolles geleistet, bas findet seine Zusammenfassung und seinen Gipfelpunkt in ber noch beute nicht genug anzuerkennenben und zu berücksichtigenben Abhandlung Gemeiner's: Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung ber turfürstlichen Burbe. Bahreuth 1793. Trot mancher bei bem bamaligen Stande ber Renntnisse unvermeiblicher Irrthümer sind boch eine Reihe ber wichtigsten Buntte, so besonders ber Ginfluß, ben Innocenz III ausgeübt, die Bedeutung, welche der Wahl Rudolf's von Habsburg als der ersten, bei welcher ausschließlich die Aurfürsten thätig gewesen, zukommt, die

¹⁾ Im Jahre 1279; s. Lünig, Reichsarchiv. Spieil. eccles. Contin. I a, 181.

^{*)} Stephani leitete die Kurfürsten von ben römischen praesocis praetorio ab; s. hierüber Gemeiner in der gleich zu nennenden Schrift S. 4. Die Aufsassung der Kurfürsten als Rechtsnachfolger der römischen Senatoren ist allbekannt.

Thatsache, bağ erst im 13. Jahrhundert ein Zusammenhang zwischen Rurrecht und Erzamt wahrnehmbar, — richtig hervorgehoben und gewürdigt, und manches bebeutungsvolle Moment berücksichtigt, bas die neueste Forschung überseben bat 1). Die Reihe ber in unserem Jahrhundert erschienenen Untersuchungen beginnt banach mit ber Schrift Rospatt's: Die beutsche Ronigsmahl, 1839, welche fich hauptfächlich bie Aufgabe stellte, bie thatfachlichen biftorischen Borgange bei ben einzelnen Bablen feftzustellen. Cbenfo wie Rospatt verzichtete auch homever, ber balb barauf unsere Frage, wenn auch mehr beiläufig, behandelte 2), darauf, eine allgemeine und umfassende Lösung bes Broblems zu geben, sonbern begnügte fich, bie Babltheorieen bes 13. Jahrhunderts in ihrer Entstehung und ihren successiven Umbildungen zu verfolgen und aufzuklären. Nachbem so von zwei Seiten werthvolle Borarbeiten geliefert waren, unternahm es Lorenz eine neue selbstständige Theorie über bie Entstehung bes turfürstlichen Rechtes aufzustellen und zu begründen 3); mit Uebergehung aller anderen Momente erklärte er bie Kirche für die alleinige Quelle jenes Rechtes und bezeichnete speciell das Schreiben Urban's IV an die Wähler König Richard's vom 31. August 1263 als bas entscheibenbe Ginsetzungsbecret. Diese Ginseitigfeit, verbunden mit einer oft über bas Ziel hinausschießenden Rühnheit bes Ausbruckes, jog ber Abhandlung nicht nur eine balbige, febr scharfe Burudweisung von Seiten Barwalb's 4) zu, sonbern hat überhaupt bie in ihr niebergelegten Ansichten nicht jene Beachtung und Schätzung fich gewinnen laffen, auf welche fie besonders in ber gemilberten Form, welche ihnen Lorenz fpater im erften Banbe seiner "Deutschen Geschichte" gegeben, unbestreitbaren Anspruch haben. nächsten Nachfolger Lorenz', Fider 5) und Phillips 6), waren wieberum mehr nur bemüht bas vorliegende Material zu sondern und zu klaren als eine befinitive Entscheibung ber gesammten Streitfrage zu liefern. Die Untersuchung Fider's ist insbesondere grundlegend für die richtige Auffassung ber altesten Spuren von Bablvorrechten einzelner Fürften und für bas Ber-

¹⁾ In neuerer Zeit haben zwei so grundverschiebene Forscher wie Böhmer (Regg. Lubwig's bes Baiern S. XIII) und Lorenz (Sitzungsberichte ber Wiener Alabemie XVII S. 178) auf bas hohe Berbienst ber Schrift Gemeiner's wieber hingewiesen.

³⁾ In seiner Schrift : Die Stellung bes Sachsenspiegels jum Schwabenspiegel. Berlin 1853.

^{*)} In seiner Abhandsung : Die siebente Kurstimme bei Rubosp's I Königswahl. a. a. D. S. 175—216.

⁴⁾ Ebenba Bb. XXI.

⁵⁾ Ueber bie Entftehungszeit bes Sachsenspiegels. Innsbrud 1859.

⁶⁾ Die beutsche Königswahl bis jur Golbenen Bulle, abgebruckt in "Bermischte Schriften" Bb. III. (Dieser Abbruckt zeigt gegentiber bem früheren in ben Sitzungsberichten ber Wiener Alabemie Bb. XXIV und XXVI manche Beränberung.)

ständniß des allmählichen Hervorgebens der kurfürstlichen Rechte aus den ersteren. Phillips verbanken wir die bisber vollständigste und sorafältiaste. babei trot ber befannten firchenpolitischen Anschauungen bes Berfassers bennoch in ben meiften Buntten unbefangene Darftellung sämmtlicher Ronigsmablen bis jum Erlag ber Golbenen Bulle; feine Abhandlung wird, obgleich bas Material seit jener Zeit vielfach vervollständigt worden, boch stets bie flarste und werthvollste Orientirung im gesammten Umfange unserer Frage Beibe Forscher betonten trot ihrer Neigung, nur aus ben inbarbieten. neren Berhältnissen bes Reiches bie Entstehung bes Rurfürstencollegs zu erflären, bennoch bie Bebeutung ber Erzbeamten nur wenig, und besonders Phillips legte bagegen bas größte Gewicht auf bie bevorzugte Stellung ber Stammesberzöge. In einer ausführlichen Befprechung ber beiben lettgenannten Schriften ergriff barauf Wait 1) bie Gelegenheit, auch seine eigene Anschauung über bie Streitfrage nicht sowohl ausführlich zu entwickeln und zu begründen als vielmehr nur in großen Zügen rasch anzubeuten. Mit Entschiebenheit legte er seinerseits bem Erzamte entscheibenbe Bebeutung bei, welches er schon seit ben Zeiten ber Ottonen für untrennbar verknüpft mit bem entsprechenden Herzogthume erklärte. Diese Ansicht fand ichnell Berbreitung und vielfache Zustimmung; erft im Jahre 1872 trat Babide 2) mit ausbrücklichem Wiberspruche ihr entgegen, indem er hervorhob, daß eine Erblichkeit ber Ergämter, sowie eine Verknüpfung berfelben mit Wahlborrechten erft im breizehnten Jahrhundert fich bemerten laffe. Die Willfürlichfeit ber eigenen Aufftellungen Säbice's, welche bie Wahl von 1208, ohne boch über sie irgend etwas Bestimmtes aussagen zu konnen, für ben Ursprung ber im Sachsenspiegel vorliegenden Wahltheorie erklärten und die endgültige Fixirung ber Erzämter unbegreiflicher Beise bis jum Jahr 1296 hinausrudten, machte es indeg Wait, ber an seinen bisherigen Ansichten unverruckt festhielt, ungemein leicht, in seiner Besprechung ber Arbeit Babide's 3) bieselbe auf's entschiebenfte gurudzuweisen, so bag fie feitbem nicht mehr bie Berücksichtigung gefunden bat, welche fie nach ihrer negativen Seite bin unzweifelhaft verbiente. Den bier angeschlagenen Ton icharfer Bolemit noch ferner fortzusegen gaben balb barauf die Abbandlungen Schirrmacher's 4) und Wilmanns' 5)

ł,

¹⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen, 1859, S. 641—669. Weitere Ausstührungen eines Theiles seiner Ansichten gab Waitz später im 6. Bande ber "Deutschen Bersaffungsgeschichte" S. 266 ff.

^{*)} Kurrecht und Erzamt ber Laienfürsten. (Programm ber Fürstenschule zu Pforta.) Naumburg 1872.

^{*)} Die Reichstage zu Frankfurt und Wirzburg 1208 und 1209. Forschungen Bb. XIII., 200 ff.

⁴⁾ Die Entstehung bes Rurfürstencollegiums. Berlin 1874.

⁵⁾ Die Reorganisation bes Kurfürstencollegiums. Berlin 1873 (thatsachlich nach ber Schrift Schirmacher's erschienen).

vollsten Anlaß, da sie fast gleichzeitig mit zwei zwar mannigfach von einander abweichenben, aber in gleichem Dage überraschenben Lösungeversuchen ber Schirrmacher ließ bas Rurfürftencollegesammten Frage hervortraten. gium burch formliches Reichsgesetz auf einem von ihm supponirten Tage zu Frantfurt im Jahre 1209 in's Leben gerufen werben und ftutte biese Behauptung unter Anderem auf eine ehemals von Goldaft zwar publicirte, aber nachträglich schon von bem Ebitor selbst für unacht erflarte angebliche Conftitution, beren völligen Unwerth erft furz zuvor mit ben ichlagenbften Grünben Wait nachgewiesen hatte. Wilmanns verlegte ben gesetzegeberischen Act, ben er gleichfalls annehmen zu muffen glaubte, auf ben Burzburger Reichstag bes gleichen Jahres, und fah in bemselben, ben er übrigens nicht mit Berufung auf die Conftitution Golbaft's begründete, nur eine Reorganisation ber nach bem Zeugniß bes Ptolemaus Lucensis schon burch Gregor V und Otto III geschehenen Ginsetzung bes Rurfürstencollegiums 1). Diese Ansichten fanden fogleich ben lebhaftesten Wiberspruch und die icharffte Berurtheilung. Speciell ben letigenannten Bunft ber Aufstellungen Wilmanns' wiberlegte in gründlichster Beife die Schrift von Langhans: Die Fabel von ber Ginsetung bes Rurfürstencollegiums burch Gregor V (1875); zusammenfassenbe Rrititen aber ber beiben Abhandlungen lieferten Meber 2) und Wintelmann 3). Erfterer, mehr in's Detail ber Fragen eingehend, ichloß auch eine Reibe eigener Erwägungen und Untersuchungen seiner Besprechung an, welche jum Theil von grokem Werthe für bie weitere Forschung sind. Insbesondere bebeutsam war die Hervorhebung ber Thatsache, daß die beutsche Wahlvraris bis in bas 13. Jahrhundert, ebenso wie die Wahltheorie des Sachsenspiegel's nur ein Chrenvorrecht einzelner bevorzugter Fürften, nicht aber einen thatfächlichen entscheibenben Ginfluß berfelben tennt. Um so mertwürdiger mußte es freilich erscheinen, wenn er bennoch für bie Ausbildung biefes Ginflusses jede Mitwirfung ber Curie ableugnete, wodurch sich eine klaffende Lude in seiner Darftellung ergab. Dem gegenüber bat Winkelmann in seiner furz und scharf gehaltenen Recension mit wenig Worten alle Momente gleichmäßig hervorgehoben, die für die Behandlung ber Frage in Betracht kommen : bas Borstimmrecht einzelner Fürsten nach beutscher Wahlpraris, bie berschiebenen Wahlrechtstheorieen, ben Ginflug bes romischen Stubles. Wenn er aber am Schluffe als bie nothwendigfte Aufgabe fünftiger Forschung eine eingebende Untersuchung ber historischen Borgange bei ben einzelnen Wahlen verlangt, welche uns noch fehle, so spricht fich hierin wohl eine zu weit gehende Unterschätzung ber Leiftungen aus, welche bisber ichon,

¹⁾ Beachtenswerth, wenn auch nur eine geiftreiche Spothese, ift bie Parallele, welche B. zwischen ben Kurflirften und ben Carbinalbischöfen zieht.

²⁾ Mittheilungen aus ber historifchen Literatur Bb. III, S. 129-180.

³⁾ S. Spbel's Siftorifche Zeitschrift Jahrgang 1874.

besonders von Phillips, geliefert worden find. Insoweit beibe Recensenten auch Gelegenheit nahmen auf bie nicht lange zuvor erschienene Arbeit Babide's einzugeben, sprechen sie fich entschieben gegen bie Behauptungen berselben aus und betonten vorzüglich ben organischen Zusammenhang von Erzamt und Kurrecht 1) ober Vorstimmrecht, so bag besonders Meher in bem erfteren die alleinige Quelle ber beiben letteren seben wollte. So schien biese Ansicht ben Sieg zu behalten, bis erft in allerneufter Zeit Weiland mit seiner Untersuchung 2) hervortrat, welche bie Lösung ber Frage nach vielen Seiten bin forberte und bie Forschung bis auf ben Bunkt führte, auf welchem fie noch beute fteht. Er spricht ben Stammesbergögen bis in bas 12. Jahrhundert bas Vorstimmrecht zu, welchem Recht bann zuerst burch Innocenz III entscheibenbe Bebeutung beigelegt worben fei. Die Zersplitterung und bas theilweise Verschwinden ber alten Stammesherzogthümer habe bann im Anfang bes 13. Jahrhunderts zu ber Begründung bes Wahlrechtes auf die Erzämter als zu einem "theoretischen Nothbehelf" geführt, bei bem vielleicht Erinnerung an eine ober bie andere Wahl mitwirfte, wo die Erzbeamten thatsächlich die ersten weltlichen Wahlstimmen augenblidlicher Berhältniffe halber geführt hatten; bie Wahlen von 1147, 1152, 1169 wurden von Beiland eingebend in biefer hinsicht untersucht.

Bei vorstehender Aufzählung haben selhstverständlich nur die wichtigsten Erscheinungen Plat finden können; es sinden sich außerdem Ansichten der verschiedensten Art über unsere Frage oder einzelne Theile derselben aussührlich oder beiläusig niedergelegt in einer großen Zahl von reichs- und versassungsgeschichtlichen Werken, in den massenhaft erschienenen Spezial- untersuchungen über einzelne Königswahlen, endlich in einer Reihe sonstiger Monographieen), deren Thema in irgend welcher Beziehung zu unserer Aufgabe sieht. Wenn es nun unternommen werden soll, diese so viel behandelte Frage nochmals zu erörtern, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, Irrthümer, welche schon eine ausreichende und endgültige Widerlegung gesunden, von Neuem aussührlich zu behandeln. Auf die Einsetzung des Kursürstencollegiums durch Gregor V, auf die Constitutio Goldasi's, auf den Ursprung der Erzämter aus den Bambergischen Hosämtern näher einzugehen erscheint nach den Aussührungen von Wais, Winkelmann, Meher,

¹⁾ Bgl. die Worte Binkelmann's : "Fest steht nun wohl die Berbindung zwischen Erzämt und Kurrecht."

²⁾ Ueber bie beutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert. Forschungen Bb. XX, 305—338.

^{*)} Bon solchen nenne ich beispielsweise : Leonhardi, Etwas über die Goldene Bulle (Betlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer , 1845, Bb. II); Söltl, Ludwig der Strenge (Anhang II ist dem Kurfürstencollegium gewidmet), 1857; Bon der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, 1871; Ficker, Fürstliche Willebriese und Mitbesseglungen. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bb. III.

Langhans und hirsch als unnöthiger Zeitverlust. Desgleichen wird man, vielleicht mit Verwunderung, die Behandlung mancher Einzelfragen vermissen, die für den historischen Verlauf eines einzelnen Wahlactes nicht ohne Insteresse sind ich din der Ansicht, daß in einer verfassungsgeschichtlichen Untersuchung nur für die Darstellung solcher Vorgänge Raum ist, welche für die Erkenntniß der verfassungsrechtlichen Entwicklung oder des sizirten Rechtszustandes Bedeutung haben.

Was das Ziel unserer Untersuchung anbelangt, so kann schon im Boraus ausgesprochen werben, daß als bie glücklichste und befriedigenbste Lösung bes Problems biejenige gelten muß, welche bas Kurfürstencollegium als ein Product ber hiftorischen Entwidelung ber Macht- und Berfassungeverhältniffe Deutschland's, sowie ber hiftorischen Einwirfungen, benen bieselben von außen ber ausgesetzt waren, zu erklären am meisten geeignet ist, und welche es am wenigsten nothwendig hat nach gewaltsamen Mitteln zu greifen, wie zu ber Annahme eines förmlichen Einsetzungsactes von faiserlicher ober papstlicher Seite ober zur Berbeiziehung von Institutionen, über beren Beftand in ber älteren Zeit bes Reiches wir fast noch weniger unterrichtet find als über bie Entstehung bes Rurfürstencollegs. Bezüglich ber Methobe ber Untersuchung muß vor Allem an ber Scheibung zwischen factischen Wahlvorgangen und ben ungahligen Wahltheorieen, die seit bem Ende bes 12. Jahrhunderts an den verschiedensten Orten und in der verschiedensten Form auffommen, festgehalten werben, insbesonbere auch an ber scharfen Beurtheilung aller annalistischen Wahlberichte, je nachbem, ob sie sich auf wirkliche Renntniß ber Ereignisse stützen ober ob fie nur die zur Zeit bes Annalisten verbreitete Theorie resp. Wahlpraxis auf die Wahl, von welcher berichtet wird, übertragen. Soweit urfundliches Material vorliegt, muß bei Benutung beffelben barauf geachtet werben, bag auch bas, was bie Urfunben als "Recht" ober "Gewohnheit" bezeichnen, oft nur von den allerjungsten Ereignissen abstrahirt und für bie Beurtheilung selbst nur wenig alterer Borgange burchaus nicht maßgebend ist. Kommt es boch vor, daß ein völlig rechts- und gewohnheitswidriges Verfahren erft burch die Beurfundung für rechts= und gewohnheitsmäßig erflärt und barauf bann thatsächlich für die Folgezeit die Grundlage des Rechtes wird!

Wenn nun auf biesem Wege ber lette Markstein in ber Entstehung bes Kurfürstencollegs, bas Jahr 1290 1), erreicht sein wird, so wird es ber zweite' Theil unserer Aufgabe erforbern, ben Bestand bes Kurfürstencollegs bis zum Erlaß ber "Golbenen Bulle", ber sich trot bes Mangels einer ge-

¹⁾ König Anbolf's Bestätigungsnrkinde bes böhmischen Anrrechts und Erzamts vom 26. September 1290 schließt die Bilbung des Siebener-Collegs befinitiv ab. Seitbem entstehen wohl noch Streitigkeiten betreffs der stimmführenden Personen, aber nicht mehr betreffs der stimmberechtigten Lande.

schriebenen Rechtsgrundlage, doch als ein durchaus rechtlich begründeter und durch seste Kormen geregelter kund giebt, zu untersuchen und die Besugnisse der Kurfürsten während dieses Zeitraums auf Grund der seit Rudolf von Habsburg schon sehr zahlreichen einschlägigen Urkunden sestzustellen. Indes wird es hier auch nothwendig sein, etwas zurückzugreisen und den Anfängen sester versassungsrechtlicher Berhältnisse, die sich schon seit den Zeiten des Interregnums zeigen, nachzugehen. Zu ze klareren Resultaten diese Untersuchung sühren sollte, um so mehr würde eine Schlußbetrachtung über die Goldene Bulle Karl's IV im Stande sein kan zu legen, in wie weit dieses Gesetzuch nur den schon bestehenden Rechtszustand sixirt und sanctionirt, und inwieweit es wirklich schöpferischen oder doch reformatorischen Werth hat.

Bor Beginn dieser Untersuchungen wird es sich indeß empfehlen, die Terminologie bezüglich ber einzelnen Phasen bes Wahlgeschäftes genau festzustellen, bamit biese stets scharf auseinander gehalten und so Berwirrungen vermieben werben, bie gerabe burch Bermengung biefer verschiebenen Acte entstanden find. Indem wir die feierliche Berfündung bes neuen Königs burch die dazu berechtigten Fürsten (benn mehr ist die "electio" thatsächlich nicht) als "Wahl" bezeichnen, werben wir bas Ehrenrecht, bei bieser Wahl / bie erste resp. die ersten Stimmen abzugeben, in ber früheren Zeit als "Borftimmrecht", in ber späteren als "Kurrecht" bezeichnen, zu welchem in früherer Zeit noch die Wahl burch die übrigen stimmberechtigten Fürsten und ber "Confens" ber nicht im vollen Wortfinn ftimmberechtigten, in späterer Zeit aber nur noch ber lettere hinzutritt, bis er endlich ganz wegfällt; biefer "Confens" ift felbstverständlich von bem Beifallsjauchzen ber Menge, welches nicht mehr zum Bablacte gehört, zu unterscheiben. all biefen Feierlichkeiten vorausgehenben, sachlich entscheibenben Besprechungen ber Fürsten (deliberatio, praetaxatio) werben wir, mogen sie nun in formeller ober in ungezwungener Beise erfolgt fein, als "Borberathung" 1) bezeichnen, an welcher theilnehmen zu bürfen wieberum ein besonderes Recht neben ben oben genannten involvirt.

¹) Der vielsach für biesen Act gebräuchliche Ansbrud "Borwahl" ift sehr unglücklich; benn er erregt die falsche Borstellung als sei die Wahl thatsächlich zwei Mal vollzogen worden. Dies aber war mit den Rormen des Wahlversahrens durchaus nicht vereinbar. Wenn der Ausdrud "Borwahl" überhaupt beibehalten werden sollte, so könnte er einzig und allein die Stimmabgade der bevorzugten ersten Wähler bedeuten, welche thatsächlich den Anderen "vorwählten"; allein anch hier bleibt er seiner Doppelbeutigkeit wegen bester vermieden. Berwirrungen haben sich besonders darans ergeben, daß man meist als "Vorwähler" jene ersten Wähler bezeichnete, trothem aber als "Vorwahl" nicht deren Stimmabgabe, sondern die Borberathung.

Erfter Theil.

Die Entstehung des Kurfürstencollegiums.

Erftes Capitel.

Wahlberfahren und Wahltheorieen bis zum Auftreten des Sachsenspiegels.

Allgemein anerkannt ist gegenwärtig, daß das Kurrecht sich aus dem Borftimmrechte entwidelt hat. Der Sachsenspiegel, welcher bie bevorzugte Stellung ber fpateren Rurfürften querft bervorhebt, schreibt ihnen ausbrücklich bas Recht zu, bei ber Königswahl als die ersten ihre Stimmen abzugeben, und hiermit stimmt es burchaus überein, daß ber Fürst, welcher unter ben Rurfürsten ju aller Zeit bie erste Stelle eingenommen, ber Erzbischof von Mainz, ebenberselbe ist, welcher seit ältester Vorzeit bei ber Königswahl bie erfte Stimme abzugeben befugt war. Dem Charakter biefes Wahlactes, welcher nicht die Meinung einer Majorität burch Stimmenzählung feststellen, sonbern nur ben einheitlichen Willen ber mahlberechtigten Bersammlung jum Ausbruck bringen sollte, entspricht es auch burchaus, baß ein solches Ehrenrecht, wie bas eben genannte, als wichtigster und wesentlichfter Borzug, als Grundlage einer besonbers hervorragenden Stellung angesehen werben konnte; benn bie Ausübung eines Chrenrechtes burch bie vorstimmenden Fürsten legte thatsächlich den übrigen die Berpflichtung auf, sich beren Botum anzuschließen, falls sie nicht ben Wahlact gerabezu aufheben ober eine Doppelwahl herbeiführen wollten. Um so größer mußte unter biefen Umftanben bie Bebeutung ber Borberathungen sein, in welchen bie thatsächliche Einigung über bie Berson bes Wahlcandidaten erfolgte 1).

¹⁾ Diese war sachlich gewiß entscheibend und für die Theilnehmer bindend. Grund, die Wahl Rubols's von Rheinselben, Leipzig 1870, S. 75 leugnet dies zwar, doch ohne genügende Ursache; der lebhafte Bericht Berthold's, worin die Spannung der Anwesenden bei dem Botum des Erzbischofs von Mainz rhetorisch ausgemalt wird, kann hierin nichts entscheiden.



Es wird sich daher empfehlen, ehe wir den Wahlact selbst mit besonderer Beziehung auf die Entwidelung jenes Borstimmrechtes betrachten, zuerst die Geschichte der Borberathung genauer zu untersuchen, um sestzustellen, ob sich auch in ihr vielleicht ein Anhaltspunkt für die Entstehung von Wahlsvorrechten entbeden läßt.

Vor Allem ist es nothwendig, hier der irrigen Auffassung entgegenzuteten, als sei die Borberathung ein formell geregelter Act, der "erste Theil des Wahlacts"), an dem nur eine Anzahl speciell berechtigter Fürsten theilnahm. Hiervon ist nur soviel richtig, daß jeder Wahl aus dem eben angegebenen Grunde eine Borberathung vorausgehen mußte; aber diese verlief bei den einzelnen Wahlen in ganz verschiedener Weise; in ihr hatten nicht einzelne bevorrechtete Fürsten, sondern vielmehr die durch Macht oder persönliches Ansehen hervorragenden Männer den Haupteinsluß. Die Borderathung mußte ja auch gerade den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen; sie mußte ein Austauschen, Geltendmachen der Ansichten, eine schließeliche Entscheidung zu Gunsten der einen ermöglichen; sie konnte nicht in dieselben inhaltlosen Formen wie der eigentliche Wahlact gekleidet werden, oder es wäre eben ein dritter, der Borberathung noch vorausgehender Act nöthig geworden.

Bei ber Wahl Conrad's II führt Wipo als biejenigen, nach beren Rathschlägen man ben König mähle, bie Erzbischöfe, Bischöfe und wie es scheint die Aebte an (ber Ausbruck ist nicht völlig klar); ferner die Herzöge.

¹) So Grund a. a. D. S. 73—75, und noch ausgeprägter Wickert in: Die Wahl Lothar's III Forschungen XII, S. 82. 83. Die Parallele, welche hier zwischen der Wahl Conrad's II mit der im Titel genannten bezüglich der Borberathung gezogen wird, ift sehr ungliicklich, da doch aus dem Bersahren von 1125 klar hervorgeht, daß "zur Borwahl berechtete Flirsten" (Wickert, Forschungen XVI, S. 377) überhanpt nicht traditionell existiten; andernsalls hätte man sie ja nicht erst zu wählen brauchen. Der Gipsel der Berwirrung wird aber erreicht, wenn Wickert S. 82 sagt : "Wo wir von einem Wahlere cht sprechen, verstehen wir immer nur dasselbe in Bezug auf die Borwahl" (also auf einen Act, der gar keine Wahl war), und fortsährt : "Also es erscheinen hier bei Konrad's II Wahl die summi principes, die vor den übrigen Fürsten die Berathung auselibten, als die vorzugsweise wahlberechtigten"; trohdem aber aus S. 83 das spätere Kurrecht aus der Aungordnung bei dem eigentlichen Wahlact ableitet.

^{*)} Unbegreisich ist es, wie Schirrmacher S. 49 bie Worte Wipo's : quorum consiliis consuovit Francia rogos oligoro, nur auf die brei nächstgenannten Wähler (Mainz, Eöln, Trier) beziehen und daraus danu eine besondere Prärogative berselben ableiten kann, während unmittelbar darauf noch eine ganze Reihe anderer Namen aufgezählt werden! Bermuthlich ist Schirrmacher durch die einschlägige Stelle bei Hädicke S. 15 irre geführt worden.

Diese berathschlagen zwanglos 1) und vereinigen fich auf zwei Canbibaten; nachbem ber eine von biesen zu Gunften bes anderen verzichtet bat2), ist bie Wahl bes anderen selbstverständlich. — Bei ber Wahl Rubolf's von Rheinfelben berieth nach Berthold ber geiftliche Stand abgesonbert von bem weltlichen; beibe Bersammlungen stellten, wie es scheint, als einzigen überhaupt in Betracht gefommenen Canbibaten Rubolf auf. — Bezüglich ber Borverhandlungen zur Wahl Lothar's fennen wir zunächst ein intereffantes Schreiben ber Fürstenversammlung, welche ben Wahltag bestimmte, an Otto von Bamberg 3). Dieses Schreiben ift besonders badurch uns wichtig, daß es in diesen Borverhandlungen einen blogen Grafen als mitwirkend und mit ben übrigen Fürsten burchaus gleichberechtigt zeigt; ein Zeichen, wie fehr bei biesen Berhandlungen bas bloße perfönliche Gewicht bes Einzelnen sich geltend machte. Auf bem Wahltage verfuhr man bekanntlich auf Borichlag bes Erzbischofs von Mainz in ganz ungewöhnlicher Weise. Man mählte für die Vorberathung eine Commission, die aus 10 Abgeordneten eines jeben ber vier Stämme ber Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen bestanb 4), wohl nicht zur Bereinfachung ber Berathung, sonbern um eine gleiche Ber-

¹⁾ Sehr anschaulich ftellt bies Giefebrecht Bb. II. 4. Auflage S. 217 bar.

^{*)} Daß die Uebereinkunft ber beiben Konrabe faktisch biefe Bebeutung hatte, hat Breglau in ben "Jahrblichern bes beutschen Reiches" unter Konrad II kar nachgewiesen.

^{*)} Jaffé, Bibliotheca. Monumenta Bambergensia p. 396. A. Moguntinus, F. Coloniensis, O. Constantiensis, B. Wormatiensis, A. Spirensis — —, O. Fuldensis abbas, H. quoque dux, F. dux, G. palatinus comes, B. comes de Sulzbach et ceteri utriusque professionis principes, qui exequiis imperatoris intererant, venerabili fratri Ottoni Bambergensi episcopo: — — — — sedit omnium nostrum sententiae, — — curiam in festo beati Bartholomei apud Moguntiam celebrare et ibidem de statu ac successore regni ac negotiis necessariis ordinare.

⁴⁾ S. b. "Narratio" über bie Bahl Lothar's, Mon. Germ. SS. XII. Dag bie Lothringer nicht als besonderer Stamm auftraten, erflärt fich baraus, bag beibe Bergoge nicht anwesend waren, und wer etwa von lothringischen Allesten erschienen war, mit ben Franken vereinigt zu benken ift. Dag bie Lothringer Bergoge nicht nachzuweisen find, zeigt Bichert, Forschungen XII, S. 78. 79, und giebt auch Bernhardi, Jahrbucher S. 25 gu, wenn er auch tropbem bie Anwesenheit Simon's von Ober-Lothringen annimmt. Die Anficht Phillips S. 248, bag bie Lothringer als besonderer Stamm und die Franken mit ben Schwaben vereinigt zu benten finb, hat Bait mit Recht gurudgewiesen. Göttinger Anzeigen S. 654. - - Ueber bie Frage, ob aus jebem Stamme 10, alfo 40, ober ob im Ganzen nur 10 Fürsten erwählt wurden, ift bekanntlich lebhaft gestritten worden; Wichert a. a. D. S. 79 ff. ist für bie Zehnzahl und hat biefe Anficht auch später (Forschungen XVI, S. 375—383) aufrecht erhalten; Baits bagegen hat fich in ben Bemerkungen ju Bichert's Auffähen für die Zahl Bierzig ausgesprochen und Niemann in seiner Schrift: Die Bahl Lothar's von Sachsen, bies genauer ju begrunden gesucht. Sabide S. 11 und Schirrmacher S. 8 ftimmen mit Wichert überein; Phillips S. 244, Giesebrecht Bb. IV. 2. Ausgabe S. 417 und Bernharbi S. 30 find ber entgegengefetten Ansicht. - - Dir ideint bie Babl 40 vorzuziehen, nicht wegen bes Beugniffes bes bier gang verworrenen

tretung ber Stämme zu sichern. Diese Commission brachte vier Canbibaten, bie Herzöge von Schwaben und Sachsen, ben Markgrafen von Oesterreich und ben Grafen von Flandern in Vorschlag, aus jedem Stamme einen 1); bie weiteren Ereignisse führten jedoch zur Annullirung dieser Proposition, sie somit ohne praktische Folgen blieb; das Verfahren ist, soviel wir wissen, auch bei späteren Wahlen nicht wiederholt worden. Von der Wahl Konrad's III wissen wir hinsichtlich der Vorderathung nur soviel, daß Albero von Trier, ehe man zur Abstimmung schritt, sich von dem "unanime principum desiderium eirea personam regiam" überzeugt hatte"). Dagegen liegen aus dem Jahr 1152 uns zwar nicht spstematisch geordnete, aber doch sehr werthvolse Nachrichten über die Vorderathungen in den Briesen Wibald's von Stablo und Corveh") vor, die ja bei dieser Wahl eine so große Rolle spielte 4). Auch hier hat man von einer "Vorwahl" gesprochen und hat das Recht an berselben theilzunehmen den "summi principum", welche Wibald, und den "primates", welche Otto von Freising in seinen "Gesta

Orderious Vitalis, auf ben man sich bezogen hat, sonbern weil mir dies die ungezwungenste Erklärung der Angabe der "Narratio" cap. 2 zu sein scheint und zudem bei der Wahl von zehn Fürsten die vier Stämme ja eine ungleiche Bertretung gefunden hätten. — Hiermit werden auch die Aufstellungen Wichert's S. 98 über das Hervorgehen des Kursürstencollegiums aus dem Zehner-Ausschuß hinfällig, welche ohnehin seinem eigenen Ausspruch über das Hervorgehen der Kursürsten aus den Inhabern der ersten Stimmen bei der seierlichen Wahl (S. 83) widersprechen.

¹⁾ Ich sehe keinen Grund, wie meist geschieht, die Angabe Otto's von Freising (Mon. Gorm. Soriptt. XXI. Chronic. lib. VII. c. 17), daß der Graf von Flandern als vierter Candidat ausgestellt sei, anzuzweiseln. Da der Graf bei der Wahl nicht anwesend war und daher bei den Creignissen berselben durchaus nicht hervortritt, konnten die andern Berichte ihn leicht tibergehen. Ich solge hierin Phillips, S. 248.

^{*)} Nach bem schon einmal citirten Briefe Albero's an Conrab von Salzburg.

^{*)} Jaffé, Bibliotheca I. Monumenta Corbeiensia. Die Hauptstellen p. 495: principes regni nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per literas evocaverunt. p. 493: pro — — electione principes regni crebra jam inter se habent colloquia et nos pro recenti legatione Italiae abesse non permittunt. p. 508 (nach vollzogener Wahl geschrieben): Enavigavimus ita summa cum celeritate Coloniam, ut tanto esset Coloniensis ad providendum rei publicae cautior ac liberior, quanto esset inter suos ab omni turbulentae conventionis impetu securior. Coeperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare. Sicque factum est, ut cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo — — convenerit. In dem letten Citat ifi unter "colloquium" der Bahltag verstanden, da der Bahlbericht sich ummittelbar anschließt, — in den vorhergehenden Citaten vorberathende Bersammlungen.

^{*)} Bgl. bas Privileg Friebrick's I für Wibalb vom 18. Mai 1152 : ob insignem ipsius fidem circa — — promotionem nostram in regnum. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum II, 186.

Fridericia nennt, zugeschrieben 1). Aber unsere Quellen sagen nichts bavon: sie reben nur von bäufigen Borbesprechungen ber Kürsten, an benen fich allerdings nur bie "summi principum" betheiligen; aber, wie bies ju verstehen, zeigt am besten bie Thatsache, bag Wibald felbst sich mit am Lebhaftesten babei erweist, ja bag seine Anwesenheit als eines besonders geachteten und geschätten Fürsten bringend gewünscht wurde; von einem besonderen Bormablcollegium, zu bem ein bloker Reichsabt ja niemals gebort batte, fann also keine Rebe sein; die "summi principum" sind keine staatsrechtlich ober gewohnheitsmäßig abgeschlossene Classe. Ueber bie Bahl Beinrich's VI, 1169, haben wir einen gleichzeitigen annalistischen Bericht, aus bem hervorgeht, daß noch bamals wie vorher im Jahre 1125 die Grafen sich an der Vorberathung betheiligten 2). Im Jahre 1198 aber, und zwar bei ber Wahl Otto's IV, scheint bies nicht mehr geschehen zu sein. Wir besiten zwei burchaus gleichartige Schreiben bes Grafen von Dagsburg und Met und bes Grafen Balbuin von Flanbern und hennegau, Markgrafen von Namur an Innocenz III, worin sich beibe über ihren Antheil an ber Königswahl Otto's außern, beibe aus bem Sommer 1198 und beibe jebenfalls gleichzeitig mit bem früher ausführlich besprochenen gemeinsamen Schreiben einer Angahl von Wählern 3). Der Graf von Dagsburg schreibt bloß : Ottonem — — elegimus, ohne einer Betheiligung an ber Borberathung zu erwähnen; ber Markgraf bagegen berichtet : unacum principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, de eligendo rege saepius tractavimus. Post varios tandem affectus — — in Ottonem vota nostra celeberrime concurrerunt. Thatsächlich hat aber ber Graf von Dageburg fich an ben Bemühungen ber welfischen Bartei lebhaft betheiligt4), und wenn er nicht von einer Theilnahme an den "tractatus principum, ad quos de jure spectat electio" ju berichten bat, so kann bies nur baran liegen, daß er zu ben eigentlichen Berfammlungen ber Fürften, wo fie berartige Fragen beriethen, nicht mehr zugelassen ward. Somit scheint gegen bas Ende des 12. Jahrhunderts ben Grafen das Recht der Theilnahme an ben Borberathungen verloren gegangen zu fein 5), und es wird biefer Ber-

¹) Betold, bie Bahl Friedrich's I S. 27 : "Die "summi principum" itben bie Borwahl."

³⁾ Annales Cameracenses. M. G. Scriptt. XVI, 550. Fridericus imperator — — reginae consilio atque archiepiscoporum seu episcoporum, ducum *ac comitum* sive procerum Theutonici regni filium suum Aquisgranis in regem sublimavit.

^{*)} Baluze I, 688 und 689; f. Winkelmann, Jahrblicher S. 89.

⁴⁾ Wintelmann, Jahrbiicher bes beutschen Reiches unter Philipp und Otto IV, Bb. I. 71.

⁵⁾ Dies schloß natürlich die Thätigkeit einzelner angesehener Männer hinter den Coulissen nicht aus. In diesem Sinne wird z. B. noch 1212 bei der Wahl Friedrich's II Graf Albert von Sberstein "disses Kores mester" genannt. (Magdeburger Schöppenchronit; s. Chroniken der deutschen Städte Bb. XVII, S. 186.)

lust sehr erkarlich, wenn wir berücksichtigen, daß um ebendieselbe Zeit sich der Reichsfürstenstand unter Ausschluß der Grasen constituirt hat. Den Reichsfürsten aber stand dieses Recht, wie wir sehen, ohne Unterschied zu, und eine Grundlage besonderer Wahlvorrechte ist in der Geschichte der Borberathungen keinesfalls zu finden.

Geben wir nun zu bem eigentlichen Wahlact über, so ift als besonders günftiger Umstand anzuerkennen, bag aus früher Zeit schon uns ein so betaillirter Bericht wie ber Wipo's über bie Wahl Konrad's II vorliegt. Ihm entnehmen wir 1), daß bei bem feierlichen Wahlacte zuerst die sammtlichen geiftlichen Fürften, und barauf bie weltlichen, nicht nach einer einbeitlichen Rangordnung, sonbern nach ben Stämmen 2) gesonbert ihre Stimmen abgaben, sowie bag Bergog Ronrab ber Jungere von Franken 3) unter ben letteren als erfter befragt wurde. Sicherlich werben auch innerbalb ber übrigen Stämme zuerst bie Berzöge ihre Stimmen abgegeben haben, so bag bie Babl ber anberen Stammesfürsten fattisch nur ben Charafter bes Consenses trug. Da die Wahl im Freien vor dem zahlreichen Umftand bes Bolkes stattfanb, so warb bessen Beifallsruf hier gewissermagen noch ein Theil des Wahlactes (omnes principibus consentiebant). Ein besonberes Borstimmrecht wird nur bem Erzbischof von Mainz zugesprochen, ber auch die Wahl leitet 4). Dieses Recht fann sowohl mit dem Erzfanzleramt als mit bem Kronungsrecht, welches Mainz besaß, in Beziehung gebracht werben, steht aber vermuthlich mehr mit bem ersteren in Zusammenhang, ba es Mainz verblieb, auch nachdem bieses bas Krönungsrecht an Coln verloren hatte. Somit ist bas Wahlverfahren nach seinen Grundzügen bier

¹⁾ S. Mon. Gorm. Scriptt. XI, p. 256—259. Die Bahl Konrab's II ist von Arnbt und Wagner in zwei besonberen Abhanblungen (Göttingen 1861 und 1871) untersincht worben; vgl. ferner Phillips S. 228—233, 459—461 und die betreffenden Abschnitte in Giesebrecht's Kaisergeschichte Bb. II und Breflau's Jahrbilchern Konrab's II.

^{*)} Wipo S. 259: "singuli de singulis rognis"; unter "rogna" fönnen, ba italienische Fürsten nach Wipo S. 257 nicht anwesenb waren, und Burgund noch nicht zum Reich gehörte, hier nur die Stammesgebiete verstanden werden, wie dies auch stets geschehen ist.

^{*)} So Giefebrecht Bb. II 4. Anflage S. 223; Phillips, Bermischte Schriften III, S. 280. Unmöglich ift die auch von Brefilau bekämpste Annahme Wagner's a. a. O. S. 60, daß Konrad willkirlicherweise von dem wahlleitenden Erzbischof als erster zur Wahl aufgerusen worden sei; soweit gingen die Besugnisse des letzteren sicherlich nicht.

⁴⁾ Wipo S. 259. Archiepiscopus Moguntinus, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo — — laudavit et elegit. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Junior Chuono — — illum elegit; tune singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant. Der Begriff bes Fürstenstandes war bamals bekanntlich noch nicht scharft begrenzt, sondern noch sehr weit ausgebehnt, so daß jedensalls auch noch die Grasen unter den Fürsten mitstimmten.

pollig flar, und es bleibt nur noch die eine Frage zu entscheiden, in wieviel "regna" b. h. Stammesgebiete bas Reich bei biefem Berfahren eingetheilt ward und wieviel weltliche Fürsten bemgemäß in ber Lage waren als Kührer ber Stämme bas hauptgewicht ber weltlichen Stimmen zu repräsentiren. Die befannte schon seit ber Zeit Konrab's I bemerkbare Bervorbebung von vier Hauptstämmen ber Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben liegt jedenfalls zu Grunde; es ift nur die schon vielfach ventilirte Frage zu entscheiben, ob auch die Lothringer, welche erst burch heinrich I wieber jum Reiche gekommen, als ein besonderer Stamm angesehen worben find. Der porliegende Kall scheint mir nun gang entschieben für biese Annahme qu sprechen. Die Lothringer treten burchaus als eine abgeschlossene Gemeinschaft beutlich bervor; ber jüngere Konrad beräth mit ihnen abgesondert: sie verlassen, unzufrieden mit dem Botum des vorstimmenden Erzbischofs von Mainz, ehe die Reihe der Abstimmung an sie kommt, gemeinschaftlich die Berfammlung, um nicht bie Einmüthigkeit ber Wahl zu ftoren 1). Welcher indeß von den beiben lothringischen Berzögen die erste Stimme unter ben Stammesfürften batte abgeben follen, läßt fich nicht entscheiben.

Der hier geschilberte Wahlmodus ist zweifellos im Jahre 1077 bei ber Wahl Rudolf's von Rheinfelben -beobachtet worden, über welche wir durch bie Chronik Berthold's genügend unterrichtet sind *).

Bergleichen wir das aus Wipo und Berthold gewonnene Bild der Bahlhandlung mit dem Verfahren in späterer Zeit, so ergiebt sich, daß zur Bildung einer vorstimmberechtigten Classe geistlicher und weltlicher Wähler nicht nur ein allmählich wachsender Einfluß der zuerst abstimmenden Fürsten, nicht nur eine gewisse "Scheidung in der Reihe der Abstimmenden" 3) erforderlich war, sondern daß eine factische Umstellung innerhalb der Reihenfolge eintreten mußte, und zwar derart, daß einzelne weltliche Wähler das Recht erhielten, vor der Masse der geistlichen ihre Stimme abzugeben, während wir soeben sämmtliche Laiensürsten erst nach sämmtlichen Kirchen-

¹⁾ Wipo S. 259. Junior Chuono paululum cum Liutharingus placitans. Ueber ben zweiten Punkt unzweiselhaft richtig: Giesebrecht a. a. D. S. 628 und Breflan a. a. D. Der Bericht Wipo's von einmitthiger Wahl steht mit ber Opposition ber Lothringer in gar keinem Wiberspruch (wie Phillips S. 230 irrig annimmt), ba es stets bei ben Königswahlen Sitte und bei bem bloß formellen Charakter berselben auch Nothwendigkeit war, daß die dissentienden Fürsten sich am Wahlact nicht betheiligten, sondern entweder, wenn sie isolirt waren, sich grollend zurückzogen oder, salls sie zahlreicher waren, ihrerseits eine zweite Königswahl vornahmen. — Daß eigentlich 5 statt 4 Stammherzogthümer zu zählen seine, hebt auch Wait bervor. Göttinger Anzeigen a. a. D. S. 666.

²⁾ Bgl. bie icon genannte febr tüchtige Abhanblung von Grunb.

⁸⁾ So Wait, Forschungen XIII, S. 218.

fürsten abstimmen saben 1). Der Moment, in bem biese Umwälzung sich vollzog, legte bie Grundlage für bie Eriftenz bes Rurfürstencollegiums. Fragen wir, bei welchen weltlichen Fürften am eheften bie Erwerbung eines solchen Borzuges begreiflich ware, fo kann bie Antwort nur lauten : bei ben Stammesberzögen, welchen wir bei bem ursprünglichen Wahlmobus eine fo bervorragende Stelle eingeräumt fanben 2). Dierbei muß indeg bervorgehoben werben, daß das Berzogthum Franken befanntlich schon früh erlischt, daß aber an seine Stelle allmählich die rheinische Bfalggrafschaft tritt, beren Inhaber bemgemäß bie erfte Stelle unter ben weltlichen Fürften, erhalt 3). Batten nun, wie wir eben voraussetten, bie Stammesbergoge zuerst bas Borftimmrecht erhalten, so hätte die so geschaffene bevorzugte Bablerclaffe mit bem fpateren Aurfürftencollegium die Fürften von Bfalz und Sachsen schon gemeinsam gehabt, und von weltlichen Fürsten nur Branbenburg und Böhmen nicht enthalten, wie bas auch nicht anbers fein tann ba bas Borrecht biefer letteren notorisch erst im breizehnten Jahrhundert sich ausgebildet hat, nachdem uns bereits von anderweitigen Wahlvorrechten berichtet worben ift. Statt beffen batte fie noch Baiern, Schwaben und eventuell Lothringen eingeschlossen. Es handelt sich aber ebenso wie um bie weltlichen, so auch um die geiftlichen Fürsten, b. b. um die Frage, aus welchen Gründen man gerade bie brei rheinischen Erzbischöfe nicht nur vor ben Bischöfen und Aebten, sonbern auch vor ben übrigen Erzbischöfen bevorjugt und fie allein für würdig erachtet hat, vor ben bevorzugten weltlichen Bablern ihre Stimmen abzugeben.

Am klarsten liegt die Sache hinsichtlich des Mainzer's, bessen hervorragende Stellung schon bei der Wahl Konrad's II wahrnehmbar wurde und sich während des zwölsten Jahrhunderts unerschüttert erhalten, vielleicht sich noch erhöht hat. Im Laufe dieses Jahrhunderts wird dem Erzebischof das Recht den Wahltag zu berusen.), ferner das Recht den König

²⁾ Auch Weiland S. 820—822 hat biese Differenz nicht beachtet und baber eine, wie mir scheint, unfruchtbare Mühe barauf gewandt, um mit großem Scharssinn sestzuftellen, ob vielleicht bei einer ber Bahlen bes zwölsten Jahrhunderts durch zufällige Abwesenheit der im Range höher stehenden weltlichen Fürsten die späteren vier Laienkurfürsten in den Fall gekommen sind an erster Stelle unter den weltlichen ihre Stimmen abzugeben und dadurch einen Ausgangspunkt sitr spätere Ansprüche und Theorieen zu gewinnen. Bäre der erstere Fall auch einmal eingetreten, so hätte daraus niemals ein Recht abgeleitet oder die Existenz eines Hertommens behauptet werden können, wonach diese Fürsten auch vor der Masse der geistlichen ihr Botum abzugeben hätten.

²⁾ So auch Weiland S. 815.

³⁾ Daß ber Pfalzgraf an Stelle bes Herzogs von Franken tritt, ift allgemeine Annahme; so 3. B. Weiland a. a. D.

⁴⁾ Id juris, dum regnum — — vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur. M. Germ. Scriptt. XX. Otto Freising, Gesta Friderici. Lib. II. Cap. I.

in bessen Abwesenheit zu vertreten ') und wie schon vorher das Recht der ersten Stimme bei dem Wahlact zugeschrieben'). Das Vorrecht Eöln's wird erklärlich, wenn wir die Erwerdung des Erzkanzleramtes für Italien, sowie des Krönungsrechtes berückschiegen, welche noch in die Zeit Konrad's II fällt'). Insbesondere das Krönungsrecht mußte dem Erzbischof auch bei der Wahl einen bedeutenden Einsluß zusichern, wie er dei 'der Wahl Friedrich's I thatsächlich hervortritt'); und zu Ende des zwölsten Jahrshunderts hören wir auch, daß er in Abwesenheit des Mainzer's sich das Recht der Initiative dei der Königswahl, vor Allem aber das Recht zur Berufung des Wahltages zuschried. Er that dies jedoch in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier 5). Denn auch Trier hatte unterdeß sich zu hoher Bedeutung ausgeschwungen; ausdrücklich wird berichtet, daß Söln nur mit seiner Zustimmung das Wahlgeschäft an Stelle von Mainz in die Hand genommen habe's). Fehlte nun auch Trier die Grundlage eines Kanzleramtes oder eines speciellen Ehrenrechtes'), so wird dafür seine Stelskanzteramtes oder eines speciellen Ehrenrechtes'), so wird dafür seine Stelskanzteramtes oder eines speciellen Ehrenrechtes'), so wird dafür seine Stelskanzteramtes oder eines speciellen Ehrenrechtes'),

^{1) 1148.} Rönig Seinrich an Eugen III. Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur. Jaffé, Biblioth. I. Mon. Corb. p. 190.

^{*) 1157.} Friedrich I an die beutschen Bischöfe (inserirt in dem von Ragewin, M. G. Scriptt. XX, 426 angestührten Briefe der Bischöfe an den Papst; von Fider, Entstehung des Sachsenspiegels S. 101 irrthümlich als Aeußerung der Bischöfe selbst ansgesihrt): electionis primam vocem Moguntiae archiepiscopo recognoscimus.

^{*)} Piligrim von Ebln frönte 1028 heinrich III und gewann 1031 bas Erzkanzleramt. Wenn Bibald von Stablo 1152 in einem Briefe an Eugen III (Jaffs a. a. D. S. 503) von der "unotio sacra pontificum" spricht, so bezieht sich dies wohl auf die gebräuchliche Assistation

⁴⁾ Bgl. ben eben genannten Brief Bibglb's.

⁵⁾ Annal. Colon. Max. Boehmer Fontes II, 329. Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praefigunt. Gemeinsam treten and beibe Erzbischöse gegen bie Bahl Philipp's auf : vehementer indignati, eo quod nunquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus.

⁶⁾ Freisich eine Trierer Quelle: Gosta Trovirorum. M. G. SS. XXIV, 390. Arnoldus Colonionsis episcopus ex consensu Trovironsis habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum, ut asserebat, Ottonem evocavit et unxit. Daß bas "ex consensu" sich nicht auf eine vorsäusige Zustimmung bes Trierer's bloß bezüglich ber Person bes Gewählten bezieht, sonbern auf ben Wahlact überhaupt, — ist kar, da es ja beutlich von dem "habens et ipse vocem" etc. als ein besonderes Moment unterschieden wird.

⁷⁾ Die Angabe ber Annalos Marbac. sou Argontin. M. G. Scriptt. XIII. ad ann. 1198, wonach Trier bas Recht zugestanden habe, ben neuen König auf ben Thron Karl's bes Großen zu erheben, entspringt augenscheinlich nur bem Bunsche bes Annalisten, bie bebeutende Stellung Trier's irgendwie zu erklären; benn sie wird durch keine andere Duelle bestätigt, während doch Trier dieses Ehrenrecht, wenn es dasselbe je besessen, nicht im dreizehnten Jahrhundert wieder verloren hätte, wo sein Ansehen durch das neue Erz-

lung durch die historischen Ereignisse durchaus erklärt. Die Wahl Konrad's III 1138 hatte Erzbischof Albero von Trier geleitet und nach der Wahl dem strönenden Cardinal Dietwin gemeinschaftlich mit Söln assistirt 1). Dieser Präcedenzsall mußte ihm bei der Schnelligkeit, mit welcher in damaliger Zeit durch Thatsachen Gewohnheitsrechte begründet wurden, ein hohes Ansiehen verschaffen. So dürsen wir sagen, daß in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, sobald die oben präcisirte Umwälzung des Wahlversahrens überhaupt eintrat, die Aussonderung der drei rheinischen Erzbischöfe unter allen anderen geistlichen Kürsten durchaus verständlich ist.

٠ و

Fragen wir aber, wann biefe Umwälzung eingetreten, fo muffen wir auf's schmerzlichfte bie große Dürftigkeit aller Bablnachrichten aus bem zwölften Jahrhundert beklagen. Wir besitzen, wie schon über bie Babl Ronrad's II in den Annales Palidenses, so über die Wahl Lothar's bei Ordericus Vitalis und die Wahl Friedrich's I bei Gielebert von Mone?) ausführliche, aber völlig sagenhafte und werthlose Berichte, bie schon eine Art Borläufer zu ben zahlreichen, willfürlichen Wahltheorieen bilben, die im breizehnten Jahrhundert auftommen. Ginen glaubwürdigen und scheinbar reichhaltigen Bericht bietet uns die "Narratio" über die Wahl Lothar's; bei näherer Betrachtung überzeugt man fich indeß, baß fie im Wefentlichen nur über bie Borberathung fich ausführlich verbreitet, in welchem Zusammenhang wir sie auch schon verwerthet haben, — über ben eigentlichen Wahlact aber gang furz hinweggeht, so bag nur bie Leitung burch ben Erzbischof von Mainz beutlich hervortritt. Immerhin ist bie Babl Lothar's von Interesse, indem sie den Ginfluß zeigt, welchen ber Stammesberzog in ber Bablfrage thatfachlich auch über bie geiftlichen Fürsten innerhalb bes Stammesgebietes ausübt. Der Erzbischof von Salz-

tanzleramt nur noch stieg. Zubem ist nach ber "Coronatio Aquisgranensis (M. Germ. Legg. II, 384) bie "sessio in sede" überhaupt nicht Function irgenb eines Fürsten; sonbern es heißt bort einsach : rex ponat se super sedem regiam. Daher barf man nicht etwa, wie Schirmacher S. 49 gethan, bas Borstimmrecht Trier's auf bies angebliche Ehrenrecht begründen.

¹⁾ Die Bahl Conrad's III wurde bekanntlich von nur wenigen Flirsten in absichtlicher Ueberstützung unter Borsitz Trier's vollzogen; s. Phillips S. 256. 257; Giesebrecht Bb. IV. 2. Ausgabe S. 170. 171. 458. Die bominirende Stellung Albero's bei dieser Bahl kommt am dentlichsten zum Ausdruck in seinem Briese an Konrad von Salzburg, wo er sich als die entscheidende Persönlichkeit offen kund giebt und die Einwilrse des Erzebisches in sast deleidigender Weise zurückweist. Jaks, Bibliotheca V. Mon. Bamberg. p. 528. — Bas die Krönung betrifft, so wurde sie nach Phillips' Bermuthung deshalb nicht durch den Cölner selbst vollzogen, weil er noch nicht das Pallium erhalten hatte.

^{*)} Daß beffen Bericht in seiner "Geschichte von hennegan" burchaus werthlos, bleibt unzweifelhaft, auch wenn man mit Weiland (S. 322) Giesebrecht's Ansicht (a. a. O. S. 499) tiber bie Entstehung bieses Berichtes zurudweisen muß.

burg und ber Bischof von Regensburg weigern sich in Abwesenheit bes Bergogs von Baiern ju ftimmen; freilich nur ein Bormand, benn maren fie in diesem Falle nicht stimmberechtigt gewesen, so batte man fie auch nicht zur Abstimmung aufforbern konnen; aber bennoch ein Borwand, ber sich auf thatsächliche Verhältnisse gründet und beweift, daß biese Fürsten ihr Botum mit Rudficht auf die Buniche bes herzogs abzugeben pflegten. Dak fie aber erst nach bem Bergog ihre Stimmen abzugeben batten, tann aus biefer Stelle noch nicht geschlossen werben 1). Bar nichts lägt fich ferner aus ber Angabe Raiser Friedrich's I schließen, welcher in Erinnerung an seine eigene Bahl ben schon oben cittrten Worten : Electionis primam vocem Moguntiae archiepiscopo recognoscimus ferneren binzugefügt : deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus2), benn eben barüber, welcher Art biefer nordo" gewesen, sagt ber Raifer nichts aus. Betont muß nur werben, bag in biesen Worten nicht ber minbeste Anhalt gegeben ift, um zu bieser Zeit bie Existenz einer bevorzugten Wählerclasse zu vermuthen; vielmehr beben sie einzig und allein ben Mainzer Erzbischof aus ber Maffe ber Babler bervor. Ueber bie Wahlen von 1147, 1169 und 1196 fehlt es uns völlig an Nachrichten: beffer sind wir glücklicherweise über bie von 1198 unterrichtet, wo ber Zwiespalt, welcher sich an sie knüpfte, beibe Parteien zu Neußerungen über bie Rechtmäßigkeit ober Unrechtmäßigkeit bes beiberseitigen Berfahrens nöthigte. Bu ben Anhaltspunkten, welche wir hier bereits für einen Borzug ber Erzbischöfe von Coln und Trier fanden, tritt noch einer für die hervorragende Stellung bes Pfalzgrafen hinzu, beffen Bebeutung für bie Wahlhandlung ber bes Mainzer Erzbischofes an die Seite gestellt wird3). Deutlich geht hieraus hervor, daß der Pfalzgraf an die Stelle bes Herzogs von Franken getreten war und als erster unter ben weltlichen Wählern angesehen warb, ebenso wie der Mainzer Erzbischof als erster unter den geiftlichen. Somit find am Ausgang bes 12. Jahrhunderts beutliche Anzeichen hervorragender Bebeutung bei bem Bablacte - für vier ber fpateren Rurfürsten nachzuweisen, und es mag baber auf ben erften Blid plausibel scheinen, wenn

¹⁾ Beiland S. 315 hat dies schließen wollen; aber die Narratio sagt an der betreffenden Stelle (cap. 5) nur : Sine duce Bawarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire dicebant.

⁹⁾ Die schon einmal citirte Stelle bei Ragewin.

s) S. Chronicorum continuationes Weingartenses (früher Chronogr. W.) M. G. Scriptt. XXI. ad a. 1198: Coloniensis archiepiscopus malignabatur — electionem talem calumpnians, cui nec Moguntinus archiepiscopus seu Palatinus regalis aule intersuerit. Hiernach scheint es sast, als stelle ber Eblner ben Pfalzgrafen höher als sich selbst. — Die Bebeutung bes Pfalzgrafen erklärt sich am einsachsen, wie dies im Text geschen, aus der früheren Borstimme des Herzogs von Franken; höchst zweiselhaft sind alle Bersuche, sie aus speciell pfalzgrässichen Regierungsrechten abzuleiten.

man neuestens allein in biesen vier Fürsten bis weit in bas breizehnte Jahrhundert hinein die bevorzugte Wählerclasse hat erkennen wollen 1); allein auch hier ist zu erwidern, ob man denn annehmen solle, daß allein der Pfalzgraf nach den rheinischen Erzbischöfen vor den übrigen geistlichen Fürsten seine Stimme abzugeden befugt gewesen sei? Ich muß dem gegensüber auf eine bisher zu wenig beachtete Urkunde näher eingehen, das Schreiben der Wähler Otto's IV an den Papst Innocenz III. dessen Unterschriftenreihe mir von großer Wichtigkeit scheint. Ich setze bieselbe in extenso hierher:

Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi.

. Gerardus Indensis abbas

n n

" Heribertus Werdensis abbas

, ,

- Henricus dux Lotharingiae qui et Brabantiae marchio Romani imperii elegi et subscripsi.
- " Henricus comes de Kuka consensi et subscripsi.

" Bernhardus Paderbornensis episcopus elegi et subscripsi.

" Thietmarus Mindensis episcopus elegi et consecrationi cooperatus fui.

" Widukindus Corbejensis abbas elegi et subscripsi.

Zunächst fällt hier die Unterscheidung der Ausbrücke "elogi" und "consensi" auf. Der Graf "wählt" nicht, er "stimmt zu", und zwar der Wahl des Herzoges, zu dessen Stammesgediet seine Grafschaft gehört. Der wir uns, daß wir um eben dieselbe Zeit die Grafen auch aus den vorberathenden Versammlungen verdrängt sehen, an denen sie wenige Tahrzehnte zuvor sich noch betheiligt hatten, so werden wir nicht anstehen, die letzten Zeiten des zwölften Jahrhunderts als die Epoche einer wichtigen Veränderung des Wahlversahrens zu betrachten, nämlich einer Beschräntung des Borberathungs- und Wahlrechtes auf den Reichssürstenstand"), welcher ja gerade in dieser Zeit von dem Grafenstande sich abzusondern begann.

¹⁾ Fider, Mittheilungen bes Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bb. III.
— Ich komme später noch auf biese Ansicht Fider's zurud.

^{*)} Baluze, Epp. Innocentii III., Bb. I., 689. Obwohl schon Gemeiner auf biese Urkunde hingewiesen, ist sie boch von der neueren Forschung nur wenig beachtet worden; nur den "consensus" des Grasen von Kuit haben Wintelmann (Jahrbilcher des deutschen Reiches unter Philipp S. 89 Anm. 1) und Wichert (Forschungen XII, 93) als interessant hervorgehoben. Bezeichnend dasür, wie wenig spätere Herausgeber die Reihensolge der Unterschriften mehr verstanden haben, ist die Weglassung des Grasen von Kuit u. a., welche sich Harpheim, und die Umstellung, welche sich Rymer erlaubt hat.

⁸⁾ Die Grafschaft Ruit liegt in Nieberlothringen.

⁴⁾ Dem widerspricht nicht, daß in der schon einmal citirten Urfunde von 1198 der Graf von Dagsburg von seiner Theilnahme am Wahlacte den allgemeinen Ausbruck "elogimus"

Noch überraschender aber ift bie Reihenfolge ber Unterschriften, welche von der bekannten Rangordnung der Fürsten sich wesentlich unterscheibet und ein Unicum in bem biplomatischen Verfahren jener Zeit barstellt. Die Erklärung hierfür liegt einzig barin, daß in bieser Wahlanzeige bie Absender, wie schon ber Wechsel bes "elegi" und "consensi" und die Anordnung ber Unterschriften bes Herzogs von Lothringen und bes Grafen von Ruif andeutet, sich gemäß ber Rangordnung, welche bei bem Bablverfahren beobachtet warb, unterzeichnet haben 1). Hier bemerken wir nun fogleich, daß die Umwälzung, welche wir früher als den nothwendigen und wichtigsten Schritt in ber Geschichte bes Wahlberfahrens bezeichnet haben, geschehen ist : ein weltlicher Fürst, ber Herzog von Lothringen, stimmt vor einer Anzahl von geistlichen, und zwar ist dieser Fürst einer von benen, welche wir bei ber Wahl Conrad's II als Stammesberzöge einen vorwiegenden Einfluß besitzen saben 2). Der Herzog von Brabant fungirte hier als Bertreter bes lothringischen Stammesherzogthums und beghalb nennt er sich auch nicht "dux Brabantiae", sondern ausbrücklich "dux Lotharingiae, qui et Brabantiae." Entsprechend ber besonderen Bedeutung Cöln's finden wir den Erzbischof in der Rangordnung allerdings vor dem Herzoge: zwei Bischöfe bagegen erst nach biesem. Unerklärlich scheint nur bie Stellung ber zwei Aebte, welche bem Erzbischof unmittelbar folgen und bem Berzoge vorangeben; allein diese Schwierigkeit burfte sich baburch lofen, bak bie beiben Aebte zur Cölner Diöcese gehörten 3) und vermuthlich ihre

statt "oloctioni consonsimus" braucht. Denn wie Wichert, Forschungen XII, S. 98 bereits bemerkt hat, begreift "oligoro" außer seiner Spezialbebeutung auch bas gesammte Wahlversahren in sich.

¹⁾ Auf bem Wahltage waren übrigens auch andere Fürsten zugegen gewesen, ber Herzog von Brabant bagegen nicht; nur die Kangordnung der Wahlberechtigten, nicht die faktischen Borgänge auf dem Wahltage geben die Unterschriften wieder. Daß in einem Wahlbecrete die Aufzühlung der Wähler nach Maßgabe der Reihenfolge bei der Abstimmung geregelt worden ist, bemerken wir auch noch im Jahre 1237 bei Gelegenheit der Wahl Konrad's IV; vgl. Ficker S. 106; Häbick S. 26; Schirrmacher S. 27; Wilsmanns S. 97.

^{*)} Brabant und Nieberlothringen sind bekanntlich ibentisch; wenn die früher schon erwogene Berechtigung, die Lothringer als fünften Stamm zu betrachten, als zweiselhaft erscheinen könnte, und auch die Vertretung dieses Stammes zwischen Ober- und Nieber- lothringen geschwankt haben mag, so ist zu erwägen, daß im vorliegenden Falle Ober- lothringen zur Gegenpartei gehörte, Brabant somit jedensalls als alleinberechtigter Vertreter galt, — sowie daß Herzog Heinrich als Schwiegervater des neu erwählten Königs Otto IV in der glinstigsten Position sich befand und die Möglichkeit hatte, alle irgend erreichbaren Vortheile sich zuzueignen.

^{*)} Bezüglich Werben's ift bies allbekannt; Inda ober Cornelimiinster wird zwar von Fider (Reichsstürstenstand S. 351) zur Diöcese Lüttich gerechnet; aber mit Unrecht. Der Erzbischof von Coln bezeichnet mehrsach in Urkunden bas Kloster als zu seiner Diöcese

Boten in ähnlicher Weise dem ihres Diöcesandischofes angeschlossen haben wie der Graf von Kuif das seinige dem des Herzogs von Brabant.

Wenn wir bemnach auf Grund dieser Urfunde es für wahrscheinlich halten, daß die Stammesherzöge bei der Wahl von 1198 vor der Hauptmasse der Seistlichen ihre Stimmen abzugeben befugt waren 1), so würde diese Abanderung des Wahlversahrens, welche wahrzunehmen uns die Wahlen Lothar's und Friedrich's noch keinen Anhaltspunkt boten, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu seinen Anhaltspunkt boten, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu seinen sein, also denselben Zeitraum, der sich uns schon hinsichtlich des Wahlrechtes der Grafen als entscheidend erwies. Die Wahl von 1169 würde vielleicht am geeignetsten sein, die Entstehung dieses neuen

gehörig (so 1257. 24. Mai, Lacomblet, Rieberrheinisches Urkunbenbuch II, 238; 1334. 10. November, ibid. III, 236): monasterium sancti Cornelii Indensis ordinis sancti Benedicti nostrae diocesis; er bestätigt bas Statut bes Capitels und incorporirt bem Rlofter Besithtimer; ber Abt bezeichnet ben Erzbischof als "dominus noster Coloniensis archiepiscopus." Wenn einmal (1236. 1. Kebruar, Lacomblet II, 111) eine Schenfung bes Abtes an bas Rlofter, betreffenb bas Batronatsrecht einer Rirche, burch ben Bifchof von Luttich beftätigt wirb, fo erfart fich bies baburch, bag bie genannte Rirche im Bisthum Littich gelegen war; zubem unterscheibet auch ber Bischof ausbriicklich burch ben Bufat : "sita in nostro episcopatu" biefe Rirche von bem Rofter Cornelimunfter. Gegentiber biefen Beweisen tann bie einmal (1257. 24. Mai) von bem Erzbijchof gebrauchte Formel: "salvis per omnia dyocesani archidiaconi ac decani juribus" nicht in's Gewicht fallen, sondern muß als eine irrthitmlich an biefer Stelle eingeftigte Rangleiformel gelten; um fo mehr als im ähnlichen Kalle ber Abt (1251. April, Lacomblet II, 195) fid nur ber Formel : salvo jure domini nostri Coloniensis archiepiscopi et archidiaconorum — bebient. Somit hat Bolff wohl mit Recht in seiner Ueberfichtstarte ber firchlichen Eintheilung Deutschland's (f. beffen hiftorischen Atlas) Inda zur Colner Divcese gezogen. — Sollte indeß auch bas Rlofter zu Littich gehört haben, so würde immerbin icon feine Bugeborigteit gur Colner Rirdenproving eine Erklärung für bie Stellung bes Abtes in ber im Terte besprochenen Urfunde liefern.

1) Daß im zwölften Jahrhundert die Stammesunterschiede bei den Wahlen überhaupt noch zur Geltung kamen, beweisen die Borgänge bei der Wahl Lothar's. Es wird dies auch allgemein angenommen, so von Phillips S. 249, Fider (Entstehungszeit des Sachsenspiegels) S. 101 noch für die Wahl Friedrichs I, Waiz (Göttinger Anzeigen) S. 653, Weiland S. 315. Letzterer, mit dem ich im Wesentlichen übereinstimme, will freilich nur Pfalz, Schwaben, Baiern und Sachsen das Borstimmrecht zuschreiben während mir es gerade für Lothringen durch unsere Urtunde nächst der Pfalz am sicherken gestellt scheint. Häbide S. 11. Anm. 3 polemisirt gegen Phillips Ausstellungen, da er die Urkunde wie auch manches andere übersehen hat.

Wenn 1208 bei ber Bahlversammlung sächsischer Fürsten zu Halberstabt ber Erzbischof von Magbeburg vor bem Herzog sein Botum abgiebt (Arnoldus Lubec. M. G. S. S. XXI, p. 245: archispiscopus, qui primam vocem habers videbatur), so sällt bas nicht in's Gewicht; benn erstens hanbelt es sich hier um keine Reichsversammlung, sonbern nur um eine private Zusammenkunst, und zweitens war man burchweg gewöhnt, auf berartigen Bersammlungen einem Erzbischof ben Borsitz zu liberlassen; der Magbeburger trat gleichsam an die Stelle des Mainzer's.

Abstimmungsmobus zu erflären, benn bei ihr waren von jenen Stammesfürsten nur ber Rheinpfalzgraf Konrad und ber Herzog von Baiern und Sachsen, Beinrich ber Löme, anwesend 1), welche beibe, ber erstere wegen seiner naben Bermanbtichaft mit bem regierenben Raiser, ber lettere wegen seiner ganz außergewöhnlichen Machtstellung wohl Anlaß zu einer außerorbentlichen Bevorzugung bieten mochten. Nehmen wir an, bag bei jener Babl ber veränderte Modus schon eingehalten worden, so würde als Reminiscenz beffen zugleich eine vielbesprochene Wahltheorie verständlich, die wir um das Sahr 1200 bei Roger von Hoveben finden 2) und welche ben entscheibenben Einfluß ben vier Fürsten von Mainz, Coln, Pfalz und Sachsen zuschreibt; feine andere Wahl, von ber wir wissen, tann burch ihren fattischen Berlauf zur Entstehung diefer Theorie Anlag geboten haben. Alles bies fann indeß noch nicht die Richtigseit unserer Annahme zwingend barthun 3); sie wird fich mit Sicherheit uns erft ergeben, wenn wir bie Stellung einer anberen Macht in bem burch die Doppelwahl von 1198 geschaffenen Zwiespalte näher betrachten : bas Eingreifen bes Papftes. — Recapituliren wir vorher turz ben Gesammtcharafter ber beutschen Königswahl im elften und zwölften Jahrhundert, so finden wir die nach irgend einem Modus vorstimmberechtigten Fürsten immer nur im Befige eines Chrenrechtes; bie thatfachliche Enticheibung lag unzweifelhaft in ber Borberathung, an welcher eine ungezählte Menge von Reichsfürften in völlig ungeregelter Form theilnahm. Das Mangelhafte biefer Zustände trat bei ber erften zwiesvältigen Wahl, bei ber Wahl Bbilipp's und Otto's IV, grell hervor. Zwei Fürften nannten sich jett in Deutschland Könige; beibe waren erwählt und gefront; thatfachlich mußten bie Waffen ben Streit entscheiben; ein moralisches Bewicht aber konnte bei bieser Entscheidung die Erlangung ber Raiserkrone in

¹⁾ S. Weiland S. 322.

^{*)} Eb. Stubbs Bb. IV, S. 38. Auf bem Bahltage von 1169 fehlte aller Wahrscheinlichkeit nach auch ber Erzbischof von Trier; s. Weiland a. a. D.

^{*)} Aus ber im Texte angeführten Unterschriftenreihe an und für sich wäre auch noch eine andere Schlußfolgerung möglich; man könnte die Unterschriften in zwei Gruppen theilen, eine fränkisch-lothringische und eine sächsische, und daraus folgern, daß geistliche und weltliche Fürsten vereinigt, nur nach Stämmen gesondert, ihre Stimmen abgaden. Alsdann würde sich im Bergleich mit der Wahl Conrad's II der Unterschied herausftellen, daß auch die früher vereinigt stimmenden Geistlichen jetzt unter die Stämme vertheilt ihr Botum abzugeben hätten. Allein die Annahme einer solchen Entwickelung und eines solchen Resultates derselben um das Jahr 1200 würde allen unseren sonstigen Nachrichten und auch jeder Wahrscheinlichkeit widersprechen. Denn sie würde uns nicht die Ansbahnung eines Borstimmrechtes, sondern eine Ausbehnung des Einstusses der Stammesunterschiede auch auf die Reihensolge der geistlichen Fürsten erkennen lassen, von der sonst nichts wahrzunehmen ist. Sie würde aber vor allen Dingen den Zeugnissen widersprechen, die wir aus der Zeit Otto's IV selbst für die Existenz vorstimmberechtigter Fürsten haben und würde das baldige Austreten des Kurcollegiums völlig unerklärlich machen.

bie Wagschale werfen; biese hatte ber Papst zu vergeben; an ihn also mußten beibe Könige vor Allem fich wenben, vor ihm ihr Recht in's Rlare fegen, ibm somit fattisch die Entscheidung über die Gultigkeit ber Konigswahl anvertrauen, wenn sie auch theoretisch ein solches Bestätigungsrecht bem Papfte noch nicht zuerkannten 1). Innocenz hat biefe Situation geschickt benutt, um in seiner berühmten Decretale "Venerabilem" jenes Recht auf's entichiebenfte für ben romischen Stuhl in Anspruch ju nehmen, ein Anspruch, ben bie Eurie seitbem nicht mehr fallen ließ. Innocens bat auch fein Bebenken getragen, die dort ausgesprochene Theorie sogleich praktisch zu verwerthen und die Entscheidung in bem Streit ber beiben Ronige ju fällen. Die Motive, welche biefe zur Begründung ihres Verlangens anführten, bezogen sich meist auf die äußeren Formalitäten, nach welchen Wahl und Aronung vollzogen maren2), und boten für einen Schiedsfpruch feine Sandhabe, weil sie bei jedem der beiben Bewerber theilweise, bei keinem vollftänbig bem unverbrüchlichen hertommen entsprachen 3). War Otto von bem berechtigten Erzbischof und an ber genannten Stätte gefront worben, so hatte Philipp bafür ben Besitz und bie Anwendung ber alten geheiligten Reichsinfignien vor ihm voraus; bezüglich ber Wahl fehlte beiben ein wichtiger Bunkt, die Leitung des Wahltages durch den Erzbischof von Mainz; tonnte Philipp fich barauf berufen, bag bei feiner Wahl mehr Fürften zugegen gewesen als bei ber bes Gegenkönigs, so konnte bieser für sich ben Bollzug der Wahl auf dem durch das Herkommen hierzu bestimmten altfrantischen Boben anführen und zubem geltend machen, daß auch er von Fürsten, ad quos de jure spectat electio, erwählt worben sei und bag über bie Rahl ber zu einer rechtmäßigen Wahl erforberlichen Kürsten thatfächlich feine herkömmliche Grenze eriftirte. Innocenz bat baber seine Entscheibung, die er ziemlich lange hinausschob, schließlich auf keinen ber genannten

¹⁾ Keiner ber beiben Könige hat ben Papft um Bestätigung gebeten, sonbern nur um die Kaiserkrone; einzig und allein die Wähler Otto's IV haben in ihrer Anzeige gebeten: oloctionom confirmaro. Bgl. Muth, die Beurkundung und Publikation der beutschen Königswahlen, S. 9. 10.

^{*)} Es ift hier nicht ber Ort, um bie ganze einschlägige Correspondenz im Einzelnen anzustühren und zu beseuchten, nachdem dies ohnehin schon in Winkelmann's Jahrbückern und Fider's Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten genügend geschehen. — Die conciseste Zusammenstellung der von beiden Parteien vorgebrachten Motive giebt das Schreiben Innocenz III an die deutschen Fürsten bei Baluze I, 695 (vermuthlich aus dem Inli des Jahres 1200; s. Potthast, Rogosta Pontisicum N. 1104).

^{*)} Es ist falsch, wenn Winkelmann, Jahrbücher II, S. 124 (1208) sagt : "Bon biesem Tage an war Otto IV ber rechtmäßige König ber Deutschen, wie es Philipp von Schwaben gewesen war." Bon 1198 bis 1208 gab es entweder zwei Könige, wie Otto später die Sace auffaßte, ober gar keinen. Die Aeußerung Winkelmann's ist übrigens bezeichnend für den faussischen Parteicharakter unserer Geschichtsbetrachtung.

Bunfte gegründet, sondern anf einen Grundsat, ber bem beutschen Berfassungsrecht bisher fremt gewesen, ber ein völlig neues Wahlprinzip aufstellte, welches allmählich, wenn auch erst völlig nach anberthalb Jahrhunderten, ben entschiedenen Sieg itber bas alte errungen hat. Otto warb zur Krönung berufen, "cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse, noscuntur, quot in alterum consenserunt 1); wogegen von Bbilipp gesagt wird: intelleximus quod licet major pars principum in electione ipsius ab initio convenisset, plures tamen ex iis, ad quos imperatoris spectat electio, convenerunt postmodum in — — Ottonem²). Diese Entscheibung involvirt mithin zwei hauptgebanken : er ft ens wird bie Ausschlag gebenbe Wahlstimme nur noch einer bestimmten Gruppe von Fürsten zugeschrieben, zweitens wird auch innerhalb biefes Kreifes nicht, wie bisher in Deutschland geschehen, bie Ginmuthigfeit, sonbern nur bie Bilbung einer Majorität zu einer rechtsgültigen Babl für erforberlich gehalten. Es ift nicht schwierig. sowohl ben Zwed biefer neu aufgestellten Grunbfate, als auch ben pfpchologischen Weg, ber zu ihnen geführt bat, festzustellen. Der Zwed war jedenfalls ber, einen engeren Rreis von Fürsten zu schaffen, beren Beeinfluffung leichter burchzuführen, beren Sandlungsweise sicherer vorauszuberechnen war, mit benen stetige Beziehungen ohne Schwierigkeit aufrechtzuerhalten waren, beren Prarogative somit bie Bürgschaft eines geregelteren und bauerhafteren Einflusses ber Curie auf bas Wahlgeschäft barbot, als bies gegenüber ber unberechenbaren Menge bes bamals ichon fehr zahlreichen Reichsfürftenstandes möglich war 3). Bipchologisch zu erklären ist aber der Gebanke Inno-

Phillips S. 292—297 ift in ber Behandlung biefer Frage unklar; geleitet von bem Bestreben, jebe unberechtigte Einmischung bes Papstes in Reichsangelegenheiten zu lengnen, sicht er nur barzuthun, bag bie von Innocenz ausgezeichneten Fürsten biefelben seien, welche schon vorber ein hervorragenbes Ansehen bei ber Wahl genoffen, übersieht aber ganz bie

¹⁾ Baluge I, 697 (Potthaft R. 1183; aus bem November ober December 1200).

^{*)} Baluze I, 730 (Potthaft N. 2043, 11. December 1203).

^{*)} So Lorenz S. 183, Schirrmacher S. 5 und besonders Weiland S. 326, mit bem ich auch im weiteren Berlauf dieses Capitels meist übereinstimme. Meyer a. a. O. S. 144—146 sucht die Bebentung des pähstlichen Eingreisens abzuschwächen und die von und dem Papst zugeschriebenen Absicten zu leugnen, weil sie den wahren Interessen der Curie nicht entsprächen; aber es handelt sich hier einsach um die nicht wegzuschaffende Thatsach, daß Innocenz eine Ansicht ausgestellt hat, von der man in dieser Form in Deutschland weber vorher noch zwanzig Jahre nachber (im Sachsenspiegel) etwas gewußt, daß Innocenz nach dieser Ansicht den Streit entschen und daß der römische Stuhl auch späterhin diese Ansicht vertreten und durchgesetzt hat. Und er selbst mußte doch am besten wissen, was seinen Interessen und kurchgesetzt hat. Und er selbst mußte doch am besten wissen, was seinen Interessen von Rense, auf den Meyer anspielt, hat bekanntlich die Curie nicht gehindert, acht Jahre später, zu Lebzeiten desselben Kaisers durch dieselben Kursilirsten ihren Candidaten zum Gegentönig wöhlen zu lassen!

cenz' sehr leicht, wenn man die Berhältniffe ber seinen politischen Erwägungen jebenfalls nächftliegenben Wahl, ber Bapft wahl betrachtet. Hier war burch die Decretale Alexander's III von 1179 die frühere Forderung ber Ginmuthigkeit aufgegeben und burch ben Gebanken ber Majoritätswahl ersest worden (daß die Zweidrittelsmajorität gefordert ward, ift principiell gleichgültig) 1); biefer ben Deutschen völlig frembe Gebanke lag also bem Bapfte ungemein nab, und ebenso mußte auch die Borstellung einer Anzahl von besonders bevorzugten Wählern ihm nahe liegen, ba durch bas Wahlbecret Nicolaus' II 1059 ben sieben (später sechs) Carbinalbischöfen eine berartige Stellung bei ber Papftwahl angewiesen war 2). Ift es also feineswegs auffallend, daß ber Papst berartige Anschauungen in ber Bablfrage vertrat, so bleibt zur völligen Aufklärung ber Sache nur noch eine Frage zu lösen übrig : welchen einzelnen Fürsten von ihm ein jus principale zugeschrieben warb. Aus ben Aeugerungen bes Papstes läßt fich bies zunächst nur für ben Cölner entnehmen, ber einmal ausbrücklich von Innocenz in biefem Zusammenhang genannt wird 8); in Betreff ber übrigen Fürsten sind wir auf Schluffolgerungen angewiesen, die sich indeg aus bem Bergleich ber Ausbrücke ber papstlichen Schreiben mit ben gleichzeitigen Parteiverhältnissen Deutschlands in fast zwingender Weise ableiten laffen. Wie sofort ersichtlich, unterscheibet ber Papst zwei Perioben in ber Entwickelung ber Angelegenheit; zunächst eine folche, in ber nur bas numerische Uebergewicht ber Babler Philipp's mahrzunehmen war, sobann eine zweite, in welcher die Barteistellung jener bevorzugten Wähler sich soweit aufgeklärt hatte, daß Innocens die Balfte, vielleicht sogar ben größeren Theil berselben

Neuerung, welche Innocenz hinsichtlich bes gesammten Wahlprinzips aufgebracht; ähnlich auch Häbice S. 17. Auch hier hat bas Richtige schon Gemeiner erkannt, S. 86 : "Dieses war ein Kunstgriff ber römischen Politik, von welchem man vorher nichts gewußt."

¹⁾ Ich stimme hierin Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 106—108 bei, im Gegensatz zu Zoepffel, die Papstwahlen S. 62 und 63, welch' letzterer das Decret Alexander's als Erschwerung der Wahl auffaßt, insosern früher die bloße Majorität, jetzt die Zweidrittelsmajorität gefordert worden sei. Für unseren Zweck ist die Frage übrigens gleichgültig.

³⁾ Auf die Decretale Alexander's III hat bereits Beiland S. 326 hingewiesen; auf die Stellung der Cardinaldischöße Wilmanns, S. 73. 74. 114, welch' letzterer in dem Bersahren Innocenz' übrigens nicht die Absicht einer Octrohirung, sondern bloß einen durch die angesührten Analogieen erklärlichen Irrthum des Papstes sehen will. —— Daß die Analogieen, welche zwischen Papste und Kaiserwahl bestanden, übrigens auch in Deutschland im dreizehnten Jahrhundert nicht undemerkt geblieden, zeigt der Umstand, daß, wie ich an anderem Orte nachweisen werde, in den kursürstlichen oder kunstalichen Anzeigen oder Verkündigungen der Wahlen gewisse Abschnikte den entsprechenden Abschnikten der Kundschreiben nachgebildet sind, in denen die Päpste ihre Erhebung zu verskündigen psechen

⁸⁾ a. a. D. S. 98.

zu Gunften Otto's in Rechnung ziehen durfte. Obgleich die Unterscheidung biefer zwei Spochen erft im December 1203 fich hervorgehoben findet, so muß sie sich boch auf die Jahre 1198-1200 beziehen, ba schon zu Ende bes Jahres 1200 ber Papft ben Stand ber Sache im Sinne ber zweiten Epoche charafterisirt. Es handelt sich also barum, ein Princip der Auswahl ju finden, nach welchem man in bem lettgenannten Zeitpunkt auf Otto's Seite bie Balfte ober ben größeren Theil ber hauptwähler ftellen fonnte. Aus biesem Schwanken indeß läßt sich, wie schon homever richtig gethan bat 1), schließen, baß bas Brincip fein völlig abgeschlossenes und flares war, ba ja die augenblicklichen politischen Berhältnisse offentundig waren und zu teiner Unsicherheit Anlag boten. Der Hauptgrund für bie Scheibung ber zwei Perioden ift jedenfalls ber, daß auf beiden Wahltagen gerade zwei bei jeber Konigsmahl unstreitig febr einflugreiche Personlichkeiten, ber Erzbischof von Mainz und ber Pfalzgraf bei Rhein gefehlt hatten, ba fie beibe fich noch im Orient befanden. Deren Rückfehr veränderte bie Sache bedeutenb. ba ber Pfalzgraf sich für Otto erklärte und ber Erzbischof zwar eine Bermittelung herbeizuführen suchte und sich bereit erklärte ben Borsit in einem Schiebsgerichte zu übernehmen 2), faktisch aber auch Otto zugeneigt war und bies schließlich auch sein mußte, nachbem ber Papft seine Bünsche in Betreff biefes Schiedsgerichtes beutlich genug fund gegeben hatte 3). Anbererfeits aber trat in biefer Zeit wieber Trier, bas ursprünglich sich zu Otto gehalten, auf Philipp's Seite4). So lagen die Berhältnisse, als der Papst seine Entscheibung zu Bunften Otto's aussprach, berart, bag von benjenigen Fürsten, welche als Inhaber bes Ehrenrechtes ber Borstimme in ber oben geschilberten Weise zu bevorzugen boch unstreitig am nächsten lag; Mainz, Ebln, Bfalz auf Seiten Otto's, Trier, Baiern, Sachsen 5) auf Seiten Philipps standen; mit Recht konnte baber gesagt werden, daß eben soviele ber bevorzugten Fürsten auf ben ersteren wie auf ben letteren sich vereinigt hatten; berücksichtigte nun aber Innocenz außer ben eben genannten Anhängern

¹⁾ a. a. D. S. 98.

^{*)} Winkelmann, Jahrbücher I, S. 173—175.

^{*)} Winkelmann, S. 175. 179. 180. s. Baluze I, S. 691. 695. 696 bie brei einschlägigen Schreiben von Enbe Juni ober Ansang Juli (Potthast N. 1103—1105). — Das Schiedsgericht kam schließlich boch nicht zu Stande. — Es sei noch bemerkt, daß auf den bald darauf ausbrechenden Mainzer Bischosskreit, in welchem Innocenz natürlich ben völlig ottonisch gesinnten Siegfried von Eppstein für den rechtmäßigen Inhaber des Stuhls erklärte, der Papst bei der Entscheidung vom December 1200 noch nicht Rücksücht genommen haben kann, da die zwiespältige Wahl ungefähr gleichzeitig mit dieser erst erfolgte.

⁴⁾ Winkelmann, Jahrbiicher G. 136.

⁵⁾ Schwaben tam nicht in Betracht, ba ber eine ber Gemablten ber Bergog felbft mar.

Otto's noch den Herzog von Brabant, bessen Recht, sich als Herzog von Lothringen ben anbern Inhabern ber Borftimmen als gleichberechtigt ju geriren, allerdings zweifelhaft sein konnte, von ihm selbst aber, wie wir früher gesehen haben, entschieden geltend gemacht und von seinem Schwiegersohn Otto selbstredend anerkannt ward, — so war auch ber Ausbruck "vel plures" burchaus gerechtfertigt 1). In ber Uebereinstimmung bieses Resultats mit ben Resultaten unserer früheren Untersuchungen liegt unstreitig eine starte Befräftigung beiber Ergebnisse; um jedoch bie Sache zur völligen Gewißheit zu erheben, liegt uns noch ob, die Gegenprobe vorzunehmen und festzustellen, ob nicht vielleicht auch nach einem andern Princip ber Papst bie entscheibenden Listen gruppirt haben konnte. Man möchte vielleicht hier 'schon an bie später im Sachsenspiegel genannten vorstimmenden Fürsten benken; aber eine einfache Betrachtung ber thatfächlichen Berhältnisse zeigt bie Unmöglichkeit dieser Annahme; benn da Maing, Coln, Bfalz auf ber einen, Trier, Sachsen, Branbenburg und bas in seiner Wahlberechtigung ichwankende Böhmen auf ber anderen Seite ftanben 2), so hatte man ben Ausbruck

¹⁾ Insoweit stimme ich also mit Phillips und Höblide barin überein, baß Innocenz kein Novum aufbrachte, indem er sich an die bezüglich des Borranges einzelner Wähler schon bestehende Tradition hielt; das Neue lag in der Definition des Borranges.

Weiland, ber S. 327 und 328 gleichfalls bie Frage nach ben Bersonen behandelt, bie Innocens im Auge gehabt, tommt zu teinem entschiebenen Resultat, weil er bie Frage nicht gentigend icarf pracifirt bat und bie Ausbrude bes Papftes nicht bis in's Gingelnfte verwerthet. 3rrig scheint es mir auch, wenn Beiland Trier noch auf bie Seite Otto's ftellt wegen feiner Theilnahme an beffen Wahl und die feither eingetretenen Beranderungen nur soweit in Rechnung bringt, als fie für Philipp ungunftig waren. Siermit wird bem Papft boch ein gar ju plumpes und burchfichtiges Spiel jugetraut; batte er wirklich so gerechnet, so wurde er auch gar nicht fich so schwankenb haben ausbruden mitffen, bann maren ja bie vier erften Babler Maing, Ebln, Trier, Bfalg für Otto in Anschlag zu bringen gewesen und bie Majorität ibm unbestreitbar gesichert. scheinen mir bie Ausbritde "in eum consentire", "in eum convenire" nicht auf ben formellen Bablact ju geben, beffen Gilltigfeit ohnehin zweifelhaft mar und ben ber Bapft gewiß mit "oligoro" bezeichnet batte, fonbern auf bie faltischen Berbaltniffe, bie Busammensetzung ber augenblicklichen Anhängerschaft beiber Pratenbenten. Auch fann bas Infiitut bes Acceffes bei ber Papftmahl nicht, wie Weiland S. 326 thut, berangezogen werben. Der Acces war die Beränderung bes Botums biffentirender Babler zu Gunften bes Canbibaten, sogleich nach erfolgtem Scrutinium; aber nicht ber spätere hingutritt bei bem Wahlact gar nicht betheiligt gewesener Carbinale. Trafen folche ein, nachbem ein Wahlact resultatios geblieben, fo ichritt man ju einem neuen, bei welchem es natürlich febem Babler völlig freiftand, für einen bisberigen Majoritäts= ober Minoritätscanbibaten gu ftimmen.

^{*)} Ottokar von Böhmen trat erst im Jahr 1202 von Philipp zu Otto IV über; allerbings schwankte er schon einige Zeit vorher; boch gehörte er im Jahr 1200 noch entschieden zur staufischen Partei. — Winkelmann, a. a. O. S. 283—286.

"tot vel plures" nach biesem Princip wohl auf die Anhänger Philipps, aber nicht auf die Otto's anwenden können 1).

Eine andere Anficht bat Schirrmacher aufgestellt2); Mainz, Coln, Trier, Pfalz und Sachsen solle Innocenz als die entscheibenden Stimmen angesehen haben. Aber abgesehen bavon, daß diese Auswahl an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, weil sie sich burchaus nicht auf Thatsachen, sondern nur auf die combinirten Theorieen der Annales Marbacenses und des Roger von Hoveben hatte stützen konnen, ist fie auch mit ber gleichzeitigen Lage ber politischen Berhältnisse nicht zu vereinen, wo ja Mainz, Coln und Bfalz auf Otto's Seite gegen Trier und Sachsen stanben und wo bemgemäß bie Anwendung biefer Theorie jur Annahme einer gang ung weifel haften Majorität zu Gunften Otto's geführt haben murbe. Bezieht man aber, wie Schirrmacher thut, die Aeußerung Innocenz' schon auf ben eigentlichen Wahlact, wozu man, ba Innocenz ja beutlich zwei Bhafen ber Angelegenheit unterscheibet, nicht berechtigt ist, so steht auch ba bie Majorität von Trier und Coln gegen bas einzige Sachsen, und ber Ausbruck "tot vel plures" ware also auch hier unberechtigt; benn eine Bertheilung ber Stimmen, wie Schirrmacher fie annimmt : (Coln und Pfalz auf ber einen, Trier und Sachsen auf ber anberen Seite, Mainz unentschieben) hat bei ber Wahl nicht stattgefunden.

Ziehen wir enblich die Ansicht Ficer's in Betracht, daß nur die brei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf als bevorzugte Wähler gegolten hätten, so würde auch diese zu der Annahme einer unzweifelhaften Majorität (brei gegen einen) auf Seiten Otto's führen und somit den Worten des Papstes nicht entsprechen.

Werben wir somit wieder zu unserer ursprünglichen Ansicht zurüczesesührt, so ist auch bezüglich dieser noch zu bemerken, daß jede Modification derselben, wie etwa die Ausdehnung der bevorzugten Wählerclasse auf alle Erzbischöse oder auf eine größere Anzahl von Herzögen mit den gegebenen Prämissen nicht zu vereinigen ist. Denn alle übrigen Erzbischöse oder Herzöge standen auf Philipp's Seite; sobald also auch nur noch einem von ihnen das "jus principale in electione" zugeschrieben wird, erweist sich die Entscheidung zu Gunsten Otto's als völlig unmöglich. Die von uns oden sestgestellte Umgränzung der Wählerclasse ist in der That die einzige, welche die Interpretation der päpstlichen Aeußerungen aus den gleichzeitigen politischen Berhältnissen als möglich ergiebt.

Auf Grund ber hier auseinanbergesetten, theils ben Trabitionen ber

¹) Dies hat schon Winkelmann, Jahrblicher S. 202. 203, gezeigt; irrig aber ift es, wenn er Innocenz' Behauptungen als völlig willfillich, als "unwahr" bezeichnet; wie oben gezeigt, schloß sich ber Papst bem bisherigen Borstimmrechte an.

^{*)} Schirrmacher a. a. D. S. 11 und 12.

Königswahl, theils den Normen der Bapstwahl entnommenen, den Lielen ber curialistischen Bolitif burchaus förberlichen Theorien erkannte Innocenz Otto als rechtmäßigen Rönig an und suchte seine allgemeine Anerkennung im Reiche herbeizuführen. Aber so lange Philipp lebte, gelang ihm bies nicht; erft nach bessen plöglichem Tobe gelangte Otto zur Alleinherrschaft. Die Art und Weise nun, wie bies geschah und bie bamit verbundene Geschichte ber Reichstage von 1208 und 1209 ist einer ber in neuester Zeit mit am lebhaftesten behandelten Buntte in ber Geschichte ber Königsmahlen, weil brei ber neuesten Forscher : Häbicke, Schirrmacher und Wilmanns gerabe hier ben Zeitpunkt ber Entstehung, Ginsetzung ober Reorganisation bes Rurfürstencollegiums aufzufinden geglaubt haben 1). Da unsere Nachrichten über diefe Fürstenversammlungen und Reichstage so äußerst burftig find, so war bier ein weiter Spielraum für bie verschiedensten Hppothesen geboten, ben man auch zur Genüge ausgenutt hat. Die Untersuchung hat sich bier mit brei verschiedenen Fragen zu befassen; erftens: ift Otto im Jahre 1208 noch einmal formell gewählt worden oder hat man die Wahl von 1198 als gültig angenommen? zweitens: wenn bas erstere geschehen, wie ist bie Wahl vollzogen worden? brittens : ist ein Zusammenhang mit seiner Reuwahl ober Anerkennung ober bald nachher auf papstliche, faiferliche ober fürstliche Initiative hin eine gesetliche Regelung des Wahlverfahrens in oligarchischem/ Sinn burchgeführt worben?

Die erste Frage kann jetzt nach ben Untersuchungen von Winkelmann und Ficker wohl unbebenklich zu Gunsten der Annahme einer auf dem Reichstage zu Frankfurt vollzogenen Neuwahl entschieden werden. Bezüglich ber zweiten Frage läßt sich schlechterbings gar nichts aussagen, weil wir

¹⁾ Bgl. hierüber besonders Wait, die Reichstage 1208 und 1209. Forschungen Bb. XIII.

²⁾ Die Wahl von Halberstadt übergebe ich, weil fie bloß locale Bebeutung als Anerkennung von Seiten eines einzelnen Stammes hat und für bie Geschichte ber Reichsinftitutionen nicht in Betracht tommt. Gang irrig bezeichnet Babide S. 28 biefen Act als bie "Borwahl", beren "Beidliffe" in Krantfurt nur zur Ausführung tamen. — Kitr eine Babl in Frankfurt baben fich Binkelmann in ben Jahrbiichern (Bb. II, S. 480-483) und Rider in feiner Neubearbeitung ber Böhmer'iden Regeften mit Entschiebenbeit erflart, und Weiland S. 324 fich ihnen angeschloffen, wahrend fich Bait (Forschungen XIII, 204. 205) und Schirrmacher S. 41 und 42 früher bagegen ausgesprochen hatten und Phillips S. 301 wie auch Langerfelbt (Otto IV S. 262) einen Mittelweg einschlugen. Das Entscheibenbe ift bie Thatsache, bag nicht Otto, sonbern ber Erzbischof von Mainz bie Bersammlung einberufen bat, was nur rogno vacanto geschehen burfte. (Chronicon Sampetrinum edid. Stübel in "Geschichtsquellen ber Proving Sachsen Bb. I" S. 51). Wenn die aus ben Jahren 1270-80 ftammende Braunfelweigische Reimdronit (Deutsche Chronifen. M. G. Bb. II, Bers 6388, auch ben Bfalgrafen fich an ber Einberufung betheiligen läßt, so ift bies irrig und beruht auf einer mehrfach auftauchenben falfchen Anschanung, bie ich im zweiten Theile biefer Schrift naber behandeln merbe.

über die auf dem Reichstage überhaupt anwesenden Fürsten so äußerst schlecht unterrichtet finb 1). Es hat baber auch Babide, ber bier bie spater bom Sachsenspiegel als erfte weltliche Wähler bezeichneten brei Fürsten zum ersten Mal bas Borstimmrecht ausüben läßt, auf jeben Beweis verzichtet, und sich einzig und allein auf bas Dogma gestütt, ber Sachsenspiegel konne nur aus einer thatsächlichen Wahl seine Theorie abstrahirt haben, biese Wahl aber muffe, ba bezüglich ber anderen Wahlen bes beginnenden breizehnten Jahrhunderts die Unmöglichkeit sich nachweisen lasse, nothwendig die von 1208 gewesen sein, bezüglich berer biese Unmöglichkeit sich allerdings nicht erweisen läßt. Noch viel weniger aber läßt sich bie Richtigkeit ber Behauptungen Sädice's beweisen 2), und ich gehe baber zu ber britten oben aufgeworfenen Frage über. Die hier von Schirrmacher und Wilmanns 3) aufgestellten Behauptungen scheinen zunächft eine gewisse Begründung sowohl in ber Angabe Arnold's von Lübeck, daß Otto auf bem Reichstage zu Frankfurt eine gesetzgeberische Thätigkeit geübt 4) als auch in ber Instruktion zu finden, welche Innocenz seinen beiben Legaten Hugo und Leo, welche bem Würzburger Reichstag von 1209 beiwohnten, mitgegeben hatte b). Allein die erftere Stelle ift icon von Wait burch hinweis auf die entsprechenben und ausführlicheren Angaben ber Annales Coloniensis Maximi und bes Chronicon Sampetrinum entfräftet worden; nicht auf die Konigswahl, sonbern auf Boll- und Steuerverhältnisse hat sich neben ber Erneuerung bes Landfriedens bie Thätigkeit bes Reichstages bezogen. Und das den Legaten mitgegebene Schreiben bes Papstes rebet nicht von ber Abstellung

¹⁾ Bgl. Wintelmann a. a. D. S. 122—124 und Häbide S. 28.

³⁾ Gegen Höbide haben sich bereits Bait a. a. D. S. 204 und 205, Schirrmacher S. 41, Binkelmann S. 482, Meper S. 137 und 141 entschieben ausgesprochen; ber letztgenannte stimmt Wait auch barin bei, daß im Jahre 1208 überhaupt keine Wahl abgehalten worben sei.

⁸⁾ Schirrmacher S. 43-46. Wilmanns S. 26-37.

⁴⁾ M. G. Scriptt. XII. Lib. VII. c. 17. Egl. bamit Chronicon Sampetrinum a. a. O. p. 51 unb Annales Colon. Max. M. G. Scriptt. XVII, p. 823: Ibi rex primo, deinde ceteri principes jurant firmam pacem terra marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda.

⁵⁾ Die Hauptstelle bes den Legaten mitgegebenen Briefes an Otto: ad tollendam in posterum omnem dissensionis et suspicionis materiam (Baluze, Registrum de negotiis imperii N. 178) wird von Winkelmann S. 142 Anm. 1 gewiß im Allgemeinen richtig interpretirt, wie dies auch Raynald (Annales Ecclosiastici 1209 § 1, worauf Wilmanns S. 92 sich stillt) schon gethan hatte: ad compositam inter imperium atque ecclosiam concordiam perpetuo sirmandam; unbegreissisch aber ist, wie Winkelmann dataus die Beziehung auf die Wahlverhältnisse als unmöglich erweisen will, da doch die Frage, wie sich der Papst zu den Königswahlen stellte, eine der wichtigsten in dem Berhältnis zwischen Reich und Kirche war.

reichsfürstlicher Zwistigkeiten betreffs ber Wahl, sonbern von ber Berstellung ber Eintracht zwischen Reich und Kirche. Indeß ist immerbin mabricbeinlich. baß unter biesen allgemeinen Ausbrücken auch bie Regelung ber Frage über bie Normen ber Rechtmäßigfeit einer Königswahl verstanden warb, ba ja gerade wegen dieser Frage ber Papft in ben letten Jahren mit ber Mehr= gabl ber Reichsfürsten in Zwiespalt gerathen mar; ber Bapft wird bermuthlich seine Unschauungen ben versammelten Fürsten haben barlegen laffen, welche ja naturgemäß gerade bei den mächtigften und einflukreichsten Fürsten freudige Buftimmung finden mußten. Wenn übrigens ber Bapft gewünscht bat feine Unfichten zu formlichem Gefet erhoben zu feben, fo bat er fich getäuscht, was ja bei bem bamaligen Zuftanbe ber Reichsgesetzung taum anders zu erwarten mar. Weber von einem hier erlassenen Befetz noch von Privilegien, bie an die einzelnen späteren Rurfürften gerichtet maren, ift uns irgend ein Ueberrest ober auch nur irgend eine Nachricht erhalten 1). Man überließ die Sache eben wie bisher ber ja im beutschen Reichsrecht so äußerst schnell sich bilbenden "consuetudo ex tempore, cujus memoria non existit"; unerwarteter Weise aber waren bie unmittelbar barauf eintretenben Berhältniffe ber Bilbung eines folden Bertommens bochft ungunftig.

Die beiben Wahlen, welche Friedrich II zur Königswürde erhoben (1211 und 1212), waren nicht allgemeine Reichshandlungen, sondern wurden nur von einem Theile der Fürsten vollzogen. Keinesfalls ist anzunehmen, daß hierbei alle Fürsten, denen Innocenz die Entscheidung dei der Wahl zugesprochen hatte, anwesend waren. Ueber die beobachtete Reihenfolge in der Abstimmung ist uns nichts überliefert; denn wenn Friedrich in einem Privileg vom 26. Sept. 1212 den König von Böhmen als denjenigen nennt, der "a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit"?), so geht dies selbstredend nicht auf die Formali-

¹⁾ Die sogenannte Constitutio Goldast's kommt selbstverstänblich nicht in Betracht, nachdem besonders Bait a. a. D. S. 200—203 und Meyer S. 139—141 dieselbe zur Genilge als unhaltbar nachgewiesen haben. Ueber Schirmacher's Annahme eines 1209 zu Franksurt abgehaltenen Reichstages s. Winkelmann S. 486. In Betress Wilmanns' Ansicht, das Kursürstencollegium habe im Jahre 1209 nur eine Reorganisation erhalten, da es bereits von Otto III und Gregor V eingesetzt worden sei, s. Weber S. 154—161 und Langhans, die Fabel von der Einsetzung des Kursürstencollegs durch Gregor V. — Das Hauptargument gegen die Annahme eines Wahlgesetzes von 1209 liegt außer dem Mangel an Beweisen in der Thatsache, daß bei den nächstsgleichen Wahlen die eventuellen Bestimmungen desselben nicht eingehalten worden sind. Aller Scharssinn, den man aufgewandt, um dies zu erklären, reicht nur aus, um das Abweichen von einer bloßen Gewohnheit, nicht aber um den Bruch eines formell sirirten und publicierten Gesetzes zu erklären.

²⁾ Huillard-Breholles, Historia diplomatica F. II. I, p. 216. Friedrich bezeichnet sich bis zur Wahl von 1212 meist als "in imperatorem electus"; von da an als Romanorum rex. Unstreitig ist er 1211 zum Kaiser erwählt worden; vermuthlich um

täten bes Wahlactes von 1211, sonbern barauf, bag Böhmen unmittelbar nach der Aufforderung des Papstes sich für Friedrich erklärt hatte. mag biese leicht migverftändliche Ausbrucksweise zur Kestigung ber späteren Stellung Böhmen's im Kurcollegium manches beigetragen haben. Die ber Wahl von 1212 folgende Krönung ward ausnahmsweise nicht von Cöln, sonbern von Mainz vollzogen, jedoch "rogatu domini Coloniensis archiepiscopi", bessen Recht somit ausbrücklich gewahrt blieb 1). — Bon ber Wahl Heinrich's (VII), ber ersten, die sich unter Friedrich's Auspicien vollzog, wissen wir, daß meistens geistliche Kürsten bei ihr zugegen waren und nur zwei von jenen weltlichen Wählern, welche Innocenz bevorzugt batte, Baiern und Brabant 2). Immerbin war somit ber König berechtigt, an den Papst schreiben zu lassen 3), daß auch "electores", welcher verfürzte Ausbruck hier zum ersten Male auftritt 1), sich an ber Wahl betheiligt hätten. Trop dieser Erwähnung von Bevorzugten Wählern läßt sich indeß aus bem Wortlaut biefer wie auch ber übrigen einschlägigen Stellen eber bas Gegentheil als ein besonderer Einfluß dieser hervorgehobenen Fürsten Wenn ber königliche Kanzler in bem eben genannten Briefe schreibt: Vota tum electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutoniae convenerunt, so brudt bies unzweifelhaft eine Gleichstellung ber "vota" beiber Bählerclassen aus, und wenn er, ein bloger Bischof, an Bhilipp August berichtet: nos cum ceteris Alemanie tam ecclesiasticis quam secularibus principibus uniformiter elegimus (f. Wintelmann, Jahrhücher II. S. 333 Anm. 3); wenn Friedrich felbst an ben Papst melbet: presentes principes et maxime illi, qui presentis promotionis dicti nostri filii obviarant, nobis insciis et absentibus elegerunt eundem 5), wenn er in bem an alle geiftlichen Fürsten gerichteten Privileg vom 26. April 1200 einfach fagt, daß biefe ihm beigestanden hatten "filium in regem sibi et dominum benevole atque concorditer eligendo (6), so fehlt überhaupt jebe Unterscheidung unter ben Fürsten, benen sammtlich

ihn nicht als blogen Rebeuregenten neben bem Kaifer Otto IV, sonbern gleich als Gegenkaiser erscheinen zu laffen. S. Winkelmann Jahrblicher, II, 500.

¹⁾ Bericht bes Kanzlers Konrad an Philipp II August von Frankreich. H. B. I, S. 230.

^{*)} Fider, Entstehungszeit bes Sachsenspiegels S. 108.

⁸⁾ Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae sedis I, 55.

⁴⁾ Borauf Beiland S. 377 zuerst aufmerksam gemacht hat; Fider (Mittheilungen bes Instituts III) bezieht auch biesen Ausbruck nur auf die rheinischen Erzbischöfe und ben Pfalzgrafen.

⁵⁾ Winkelmann, Acta imperii p. 156.

⁶⁾ M. G. Logos II, p. 236. Die Krönung bes Königs verschob sich bekanntlich bis in ben Mai 1222. — Wie fest die Formen ber Krönung sich schon gestaltet hatten, bafür ift ein beutlicher Beweis die Erklärung bes Kanzlers Konrad vom 1. Juni 1222, worin er

unterschiebslos ein Wahlrecht zugesprochen wirb 1). Es stimmt bies nuns völlig mit ber gefammten Bolitit Friedrich's in ben Wahlangelegenheiten tiberein, auf welche bereits Schirrmacher, Wilmanns und in besonders entschiebener und überzeugender Weise Weiland hingewiesen haben 2). Friedrich bat fich ber Bilbung einer folchen Fürstenaristotratie, wie bie Bablprärogative fie begunftigt haben wurde, entschieben widerfest, er bat feine Stute, wie auch feine gesammte Gesetzgebung zeigt, in ber gleichberechtigten Gesammtheit ber Fürsten gesehen, und wo er von dem Wahlrechte spricht, schreibt er es immer in gleicher Weise bieser Gesammtheit zu. Go läßt auch bie Babl Konrad's IV nicht bas hervortreten einer bevorzugten Bablerclasse erkennen. Es kommt hier selbstverständlich nur auf die Angaben des uns noch erhaltenen Wahlbecretes an: biefes zeigt nun, wie Ficer (Entstehungszeit bes Sachsenspiegels S. 106) schon hervorgehoben hat, in ber Stellung bes Bfalggrafen bei Rhein vor dem König von Böhmen unzweifelhaft, daß bei ber Aufzählung ber mählenden Fürsten gerade die Reihenfolge, die bei ber Wahl beobachtet warb, wiebergegeben werben foll, ba anbernfalls unfraglich ber König bor bem Pfalzgrafen batte genannt werben muffen. Um so merkwürdiger aber ist es ba, daß sammtliche geistliche Kürsten por ben weltlichen aufgeführt werben, daß somit jebe Spur eines gemischten vorstimmenden Ausschusses beseitigt und bie ganze Entwickelung bes Rurcollegiums, beren Anfang ichon in bem Bahlbecret Otto's IV liegt, vernichtet erscheint8). Ebenso merkwürdig ist es, daß aus ber Zahl ber "electores" überhaupt nur brei genannt fint, bie freilich vier Stimmen repräsentiren : Mainz, Trier, Pfalz-Baiern. Es hat nun allerbings eine Bestätigung biefer Babl nachträglich auf einer spärlich besuchten Fürstenversammlung in Speber stattgefunden; allein auch hier maren, soviel befannt, nur einige Bischöfe und ber Markgraf von Brandenburg, aber

bie von bem Gefrönten ber Kirche und bem Capitel von St. Marien und bem Capitel von St. Abalbert zu gewährenden Geschenke anerkennt und genau festsetzt (Quix, Codex Aquensis I, 2, 98).

¹⁾ Die Erwähnung ber "electores" in bem Schreiben an ben Papft hat schon Beiland richtig als ein formelles Zugeständniß an die papstliche Theorie carafteristrt, welches aber, wie schon oben gezeigt, für den Hergang der Wahl ganz einstußlos war.

⁹⁾ Schirmacher S. 19. 20. Wilmanns S. 38. Weiland S. 335—337, welch' letzterer auch die einschlägigen Stellen zusammengestellt hat. Ich füge noch hinzu die schon von Schirmacher angezogene Stelle in Friedrich's Brief an die Reichsstürsten im Iahre 1235 (Huillard-Breholles IV, 524): quomodo augusto patre nostro vivente elegeritis nos in regem.

^{*)} Ich kann hier ben Ausführungen Fider's S. 106 nicht beipflichten. Gab bie Reichstanzlei bem Pfalzgrafen in diesem Wahlbecret, wie Fider selbst fagt, eine "ganz ungewöhnliche Stellung", warum hatte sie nicht auch hinsichtlich ber geiftlichen Fürsten in ebendemselben Decret ungewöhnlich versahren können, wenn sie gewollt hatte.

weber ber Erzbischof von Eöln, noch die Herzöge von Sachsen und Brabant anwesend. Man scheint also in der That deren Anwesenheit nicht für ersorderlich gehalten zu haben; und alle diese Anzeichen werden nun auf's beutlichste bestätigt durch den Wortlaut des schon genannten Wahlbecretes 1), wo die sämmtlichen anwesenden elf Fürsten: Erzbischöse, Bischöse, Pfalzgraf, König 2), Landgraf und Herzog sich einhellig ein unterschiedsloses Wahlrecht zusprechen: "qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur 3)." Es ist diese Ausbruckweise durchaus derjenigen gleichartig, welcher sich Friedrich in seinen Erlassen bedient.

Fand so die factische Entwicklung des Kurcollegiums ein mächtiges Hemmniß, so konnte doch nicht gehindert werden, daß die Anfänge desselben, die sich schon im zwölften Jahrhundert gebildet hatten, die durch Innoscenz' III Einstuß zu größerer Bedeutung erhoben worden waren, in dem allgemeinen Bewußtsein lebendig blieben, sich in den Anschauungen der Zeitgenossen umbildeten und weiterbildeten, und in dieser theoretischen Form den thatsächlichen Berhältnissen bald weit vorauseilten. Die Entwicklung der Wahltheorieen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist eine selbsteständige und hochwichtige Erscheinung, welche eine gesonderte Betrachtung fordert.

¹) Mon. Gorm. Logos II, p. 322; f. tiber biefe Wahl besonbers Wintelmann, Geschichte Kaiser Friedrich's II, Bb. II, S. 139—141, und Ficker, S. 104—107. Gegen ben letzteren muß ich indeß anführen, daß neben dem uns erhaltenen Wahlbecret die annalistischen Angaben nur Werth für die Erkenntniß der damals verbreiteten Wahlteorieen, nicht der saktischen Borgänge haben, wie schon Wismanns S. 97 richtig hervorbebt. Leiber ist in Ficker's Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten (1198—1250) bezüglich der Wahl Konrad's auf den solgenden Band verwiesen, welcher erst die Regesten Heinrich's (VII) und Konrad's IV bringen wird.

²⁾ Die Angabe Olenschlager's, Erläuterung ber Golbenen Bulle S. 122, daß ber bekannte Rechtshistoriker Gundling eine Urkunde gekannt haben soll, worin Brandenburg sein Wahlrecht für die Wahl von 1237 Böhmen übertragen habe, verdient, wie Schirmacher S. 28 schon hervorhebt, keinerlei Beachtung, da das Wahlbecret nichts von einer solchen Stellvertretung sagt. Anch war es zu jener Zeit noch gar nicht gebräuchlich, über eine solche eine specielle Urkunde anszustellen.

^{*)} Die els Fürsten, welche bies von sich aussagen, sind, soweit uns bekanut, die einzigen Reichs fürsten, welche überhaupt dem Wahltage beigewohnt haben, dis auf den Patriarchen von Aquiseja. Dieser hat vermuthlich als italienischer Prälat nicht mitgewählt, wie Winkelmann a. a. D. S. 140 meint. Ficker S. 105 spricht sich gegen diese Bisung aus; aber daß unter den beutschen Fürsten els (worunter bloße Bische) ein Borrecht vor dem Patriarchen genossen haben sollen, ist, wenn man obige Erklärung abweist, schlechterbings unerkärlich.

3meites Capitel.

Die Wahltheorieen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, vornehmlich die des Sachsenspiegels.

Die aroke Unsicherheit des Wahlverfahrens, die Beränderungen, die es im Laufe ber Zeit erfuhr, bie Mobificationen, welche es bei jeber einzelnen Wahl burch ben vollständigeren ober dürftigeren Besuch bes Wahltages erlitt, ber völlig undefinirbare und regellose Factor, welchen bie in ftets mechfelnder Form abgehaltenen Borberathungen barftellten. — bies alles mußte mit Nothwendigfeit manche untlare Borftellungen über die ganze Angelegenheit unter ben Zeitgenoffen wachrufen, die nun bald in phantaftischen Berichten über einzelne Wahlvorgunge, bald in mehr ober weniger willfürlichen Theorieen, Abstractionen aus ben ihrem Urheber zufällig befannt geworbenen Thatsachen, und in großer Menge vorliegen. Zunächst begegnen uns jene schon erwähnten phantastischen Berichte, die uns 3. B. für die Babl Konrad's II in ben Annales Palidenses, für bie Wahl Lothar's in bem Werk bes Ordericus Vitalis, für bie Wahl Friedrich's I in ber Geschichte bes hennegau von Gislebert von Mons vorliegen. Zu Ende bes zwölften Jahrhunderts tritt dann auch die eigentliche Theorie auf, und zwar in boppelter Form: sowohl als Bestimmung wie auch als Begründung ber Borrechte einzelner Wähler. Den Uebergang bilbet Roger von Hoveben 1), welcher bei Gelegenheit ber Wahl von 1198 ben nach seiner Meinung gebrauchlichen Mobus ausführlich angiebt : fammtliche Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Bergoge, Grafen und sonstige Magnaten stellen in gemeinsamer Bahl zwölf Ranbibaten auf, aus welchen alsbann bie Erzbischöfe von Coln und Mainz, ber Herzog von Sachsen und ber Pfalzgraf bei Rhein ben König erwählen. Die Aufstellung einer Kandidatenreihe mag vielleicht auf unklare Nachrichten von ber Bahl Lothar's, die Bestimmung ber entscheibenben Wähler, wie schon früher bemerkt, mag auf die Verhältnisse ber Wahl von 1169 zurückgeben 2). - Theoretische Begründung bes Borrechtes ber rheinischen Erzbischöfe finden wir um biefelbe Zeit in ben Markacher Unnalen 8), welche ben Einfluß bes Cölner's und Trierer's baraus erklären, bag bem

¹⁾ Edidit Stubbs &b. IV, S. 38.

^{*)} Eigenthümlicher Beise hat Schirrmacher S. 7—13 biese ganz unbeglanbigte Theorie des Roger von Hoveden zum Mittelpunkt seiner Darstellung der um das Jahr 1200 existirenden Institution der "Borwähler" gemacht, die gleich zu nennenden "palatini" des Gervasius von Tilburd für identisch mit jenen vier Fürsten erklärt und auch Innocenz III eben diese Fürsten unter hinzussügnng des Trierer's als "Borwähler" bezeichnen lassen. Einen Beweis für die hohe Glaubwürdigkeit, die er dieser entlegenen Quelle zuspricht, hat Schirrmacher nicht geliefert.

⁸⁾ S. S. 16 biefer Abhandlung, Anm. 7.

ersteren das Recht ber Königsfrönung, bem andern das ber Inthronisation zufomme, letteres, wie es scheint, eine burchaus willfürliche Ibee bes Annaliften. Auch bes Gervafius von Tilbury furze Bezeichnung ber Königswahl als "electio palatinorum" 1), welche Beinrich VI zu Gunften ber erblichen Monarchie habe abichaffen wollen, gebort hierher; fie ftammt frubeftens aus bem Jahre 1214; irgend etwas ficheres läßt sich freilich aus biefem ungenauen und viel umftrittenen Ausbrud nicht entnehmen. Man bat ibn bald auf die Fürsten im Allgemeinen, bald auf die Inhaber ber vier Hofämter bei ben feierlichen Reichstagen, bie späteren Erzbeamten bezogen 2). An und für sich ift ber Ausbruck feiner von beiben Erflärungsweisen ent= sprechend, er ist enger als bie erstere und weiter als bie lettere 3); er bezeichnet biejenigen principes ober magnates, bie in irgend einer speciellen amtlichen Beziehung zu bem Reichsoberhaupt ober ber Reichsregierung steben. nicht etwa nur bie Inhaber jener vier Aemter; bei ber letteren Erklärung ware auch auffallend, daß Gervafius die geistlichen Wähler ganz übergangen hätte. Indeß glaube ich, daß man dem Autor eine genaue Kenntnif ber Sache überhaupt nicht zutrauen barf und seine Worte in keiner Weise auf wirklich flare Vorstellungen von reichsfürstlichen Verhältnissen zurückführen tann. Bielmehr scheinen mir bieselben nur aus einem Migverständnig bervorgegangen, um fo mehr als er fonft als Wähler stets einfach bie "principes" nennt. Wenn man in bamaliger Zeit stets ben palatinus Reni als einen ber bervorragenbsten, als ben ersten weltlichen Wähler bezeichnet, ja wenn man ihn in einem gleich zu erwähnenben Schriftstud fogar einfach als "summus in electione" hervorhob, was lag bann näher für einen mit ber Reichsverfassung nicht eng vertrauten Mann, als nach Analogie bes ibm vielleicht allein als hervorragender Bähler bekannt geworbenen Fürsten auch bie Bezeichnung ber anbern mablenden Fürsten zu bilben. Reinesfalls tann man aus biefen untlaren Worten weitergebenbe Schluffe zieben. — Eine einzelne Aufgabe bezüglich ber Königswahl findet sich "in ben ersten

¹⁾ Otia imporialia, lib. II c. 19. Leibnit, Scriptores rorum Brunsvicensium I, 904. Gervasius lebte allerdings turze Zeit am Hofe Otto's IV, hatte aber keine Königswahl in Deutschland erlebt, und klare Borstellungen über diese höchst complicirten Berhältniffe sind ihm als Ausländer keinessalls zuzutrauen. Wolkte man ihm übrigens auch dieselben zusprechen, so könnten sich diese immer nur auf die nächkliegende Zeit, nicht auf das zwölfte Jahrhundert mehr beziehen.

^{*)} Auf die Erzbeamten bezieht Baitz, Forschungen XIII, S. 216, wie auch Weiland S. 323 und 325 unsere Stelle. Homeper S. 97 meint nur, daß "man allenfalls die Reichserzbeamten darunter verstehen Winne." Ueber Schirmacher's Ansicht s. S. 35 Ann. 2. Höbick, S. 12 und 13 nimmt palatini — principos rogni und führt zwei Stellen an, in benen Gervasius das Bahlrecht den Fürsten im Allgemeinen zuschreibt.

⁵⁾ Der gewöhnliche Ausbrud für die Erzbeamten ift bekanntlich nofficiales."

Reiten bes 13. Jahrhunderts" 1) in bem Chronicon pontificum et imperatorum Romanorum, welches Pert im Archiv Bb. VII S. 626 ff. jum Theil veröffentlicht bat. In bem bierin enthaltenen Fürstencatalog, "qui continet - - imperatores reges de tota christianitate duces marchiones palatinos et lantgravios" 2) folgt ber Pfalzgraf erst nach sämmtlichen Herzögen: iste est summus in electione imperatoris 3). Der Verfasser hatte also eine beutliche Vorstellung bavon, daß bei ber Königswahl eine von ber sonstigen abweichende Rangordnung beobachtet würde, war aber vermuthlich nur über ben einen hervorgehobenen Punkt unterrichtet. Biel ausführlicher, aber leiber ohne namentliche Bezeichnung ber vorstimmenben Fürsten ist die Angabe bes "Auctor vetus de beneficiis" : Rex quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat apostolico regis justa electio 4). Hier wird somit ausbrücklich ben "primi in electione" bie Pflicht auferlegt, bem Papfte jur Burgichaft und Bewähr für ein rechtmäßiges Wahlverfahren zu bienen, und bie Babl ber hier zum erften Mal als eine Gesammtheit uns entgegentretenben "primi in electione" ist bieselbe, welche wir im vorigen Capitel als bie Rabl ber von Innocenz mit Sicherheit als entscheibenbe Wähler anerfannten Fürsten nachweisen konnten. Ift somit hier eine Nachwirkung bes burch ben papftlichen Ginfluß in Deutschland geltend gemachten Wahlprincips nicht zu verkennen, so hat bieselbe boch betreffs ber Bestimmung ber vorzugsweise berechtigten Fürsten nicht stattgefunden; benn bas um etwa 1230 verfaßte Lehenrecht bes Sachsenspiegels, welches sich auf bie Schrift bes "Auctor votus" stütt und jedenfalls als nicht willfürliche Interpretation gelten barf, giebt ben Bassus wie folgt wieber : Svenne aver die

¹⁾ Fider, S. 103.

^{*)} a. a. D. S. 627.

^{8) ©. 628.}

^{*)} Cap. I, S. 12. Eine berartige Berpstichtung ber Kurstürsten ist nirgends nachzuweisen, sondern eine Phantasie des Autor's. Eine Ueberbringung der Wahlanzeige und der Bitte um die Raiserkrönung durch Reichsstürsen haben die Päpste allerdings gewilnscht, aber niemals verlangt, daß es gerade durch Kurstürsten geschehe. Weber ist dies der Fall in der oftmals angezogenen Stelle des Schreibens Innocenz' III an Otto IV (Raynaldus, Annal. occlosiast. 1209 § 1), noch in dem Ordo coronationis (M. G. Logg. II), noch in dem einschlägigen Schreiben Innocenz' an Wilhelm v. Holland, welches Bärwald (Baumgartenderger Formelbuch S. 165) zuerst veröffentlicht hat und wo es heißt, die erwählten Könige pflegten "apud sodom apostolicam aum multa sopo supplicacionis instancia vocacionem suam ad coronam imperii per solompnes nuncios postularo." Es spielt hier eben jedensalls eine Kunde hinein von der Unterstützung, welche Innocenz der Ausbildung einer Wähler-Oligarchie hat zu Theil werden lassen, und die sind der Autor nach seiner Weise erklärt.

⁵⁾ S. Fider, Entstehungszeit bes Sachfenspiegels.

Düdeschen enen koning kiesen, und he to Rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes kore sin : die bischope von Megenze unde von Triere unde von Kolne, unde die palenzgreve von 'me Rine, die hertoge von Sassen unde die marcgreve von Brandeburch, durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore 1). Die Stelle ist von ber höchsten Bebeutung; zum ersten Mal tritt uns bier immitten sonstiger wohlbekannter Rürften ber Markgraf von Brandenburg als bevorzugter Babler entgegen, mahrend bisher noch nicht bas Minbeste, weber die Vorgange bei einer Wahl noch irgend eine theoretische Bestimmung, ihn auch nur ein einziges Mal hat hervortreten laffen. Auf ben ersten Blid ift es flar, daß unter ben vielen Theorieen, die uns bereits befannt geworben, hier eine bem fächfischen Particularinteresse ungemein günftige vorliegt; brei weltliche erfte Babler, und unter ihnen zwei fachfischen Stammes ; b. h. außer bem Bfalzgrafen, beffen Borrecht allgemein feststanb, überhaupt nur noch Sachsen bei ber Wahl vertreten! — Ziehen wir sogleich auch die Angaben bes Landrechtes in ebendemselben Gesethuch (III, 57, 2) herbei; so erhalten wir noch einige interessante Anhaltspunkte: In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Unter den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte, die andere die herthoge van Sassen die marschalk, die dridde die marcgreve von Brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von Behemen die ne hevet nenen kore umme dat he nicht düdesch n' is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to' me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen 2). — Bor allem ist bier interessant, worauf besonders Meber S. 148. 149 mit Recht bingewiesen, die beutlich ausgesprochene Fortbauer ber von uns im erften Capitel mabrgenommenen Zuftanbe : bie Entscheibung noch in ber Vorberathung liegend, ber Vorzug ber vorstimmenden Wähler taum mehr als / ein Chrenrecht, bas Wahlrecht aller Reichsfürften noch ungeschmälert! In vieser Beziehung also hat die papstliche Anschauung bis c. 1230 noch nicht Wurzel gefaßt. — Ferner ift hochwichtig, bag wir hier zum ersten Male erfahren, bie Reichsämter feien mit bestimmten Fürstenthumern verbunden, und zwar in einem Zusammenhang bies erfahren, ber es nabe legt, bei bem Berfasser (Eite von Repgow) ben Gebanken einer Zusammengebörigkeit von Reichsamt und Vorstimmrecht vorauszuseten. Allerdings tritt er sogleich bem Migverftändniß entgegen als seien alle Reichsämter mit einem Bor-

¹⁾ Lebenrecht, Art. IV § 2.

²⁾ Homeyer, Sachsenspiegel I, 3. Aufl. S. 353.

stimmrecht verbunden; aber gerade die Art, wie er dies hinsichtlich des Böhmenkönigs thut, icheint barauf hinzubeuten, bag er beffen Stellung als eine Ausnahmestellung auffaßt und nur möglichst gut zu erklären sucht. Inden ift bie Ermabnung eines fiebenten Fürsten, ift die gange Beziehung auf das Erzamt überhaupt ein Novum gegenüber den Angaben des Auctor votus und bes ihm folgenden Lebenrechtes. Die Fest ftellung von Borftimmberechtigten tritt in ben Rechtsbüchern früher auf als bie Beziehung bes Borstimmrechts auf bas Erzamt und bie Rennung bes Bobmentonias: biefen zu nennen war ja auch in der That ganz überflüssig, so lange man nicht durch Berbindung des Borstimmrechtes mit dem Erzamte in den Fall tam seine Ausnahmeftellung rechtfertigen ju muffen. Diese beiben Stufen werben in ber folgenden Untersuchung ftets icharf auseinander zu halten sein. Bunachft gilt es hier die Borfrage zu entscheiden : in wie weit kann in der vorliegenden Angelegenheit bem "Auctor vetus" und bem Schöffen Gife von Repgow unbedingte Glaubwürdigkeit zugesprochen werden 1), so bag felbst entgegen sonstigen Zeugniffen ihre Angaben als gultiges Reichsrecht zu betrachten maren, und in wie weit ift Irrthum ober Erbichtung von Seiten ber beiben Berfaffer anzunehmen. Reinem Zweifel unterliegt ber Bunfc beiber Berfasser nur gültiges Recht zu überliefern; ber ganze Charafter ber Rechtsbücher, die Vorrede des Sachsenspiegel's burgen bafür. Die Frage ift nur : waren fie überhaupt im Stanbe in biefer Frage ein gultiges Recht zu constatiren? Eine gesetliche Fixirung bes Wahlmobus war, soweit wir wissen, niemals geschehen; bie Braris ber einzelnen Bablen aber zeigte jedesmal nach ben augenblicklichen Berhältnissen, je nach bem Besuche bes Wahltages einen eigenartigen Charatter; speciell bie letten Wahlen von 1220, 1212, 1211, 1208, 1198 waren sammtlich unter abnormen Berhältnissen geschehen, wo etwa aus genauer Kenntnik einer einzigen Wahl burch persönliche Anwesenheit ober eingehende Berichte burchaus keine allgemeinen Theorieen abstrahirt werben tonnten; außerbem ift es kaum mahrscheinlich, baß ber sächsische Schöffe ben meift am Rhein vollzogenen Wahlen beigewohnt hätte ober besonders genau über sie unterrichtet gewesen wäre. Was er als gültiges Recht angiebt (resp. ber "Auctor Votus" angiebt)2), ist aller

¹⁾ Dies ftellen Wilmanns S. 24. 25, habide S. 8—5 als eine Art Dogma hin. Bait, S. 215 und Fider S. 122, wie auch Meyer S. 138 und Schirrmacher S. 29 ff. seben sich zu der gleichen Annahme veranlaßt; eine blose private Theorie seben in den Angaben des Sachsenspiegels Lorenz S. 189 und Phillips S. 819; Weiland S. 805—308. 822. 328. 329 nimmt eine Mittelstellung ein, insofern er den Anschluß der Theorie an gewisse Präcedenzsälle wahrscheinlich zu machen such.

²⁾ Ich nehme als sicher an, was jetzt allgemeine Ansicht ift, baß ber Sachsenspiegel bie "sos vorsten" bes "Auctor votus" nicht willklirlich, sonbern im Sinne seines Borgangers und in ber Art, wie bessen Worte überhaupt in Sachsen interpretirt wurden,

Bahrscheinlichkeit nach nichts anberes, als was in Sachsen bafür galt; nun waren aber zu jener Zeit, wo bie Wahlverhaltnisse so unsicher und schwankend geworben waren, die verschiedensten Theorieen im Schwange; was liegt näher als in unseren beiden Rechtsbüchern die Wiebergabe einer-Theorie zu sehen, welche bie im Laufe ber Zeit speciell seit bem Burzburger Reichstag von 1209 gewiß allgemein befannt gewordene Sechszahl bevorzugter Wähler, bie Innocenz III bei seiner Entscheibung hervorgehoben batte (ber siebente war ja zweifelhaft), in ber für Sachsen gunftigften Weise beutete und namentlich bezeichnete. Es fällt unter biefen Umftanben jeder Zweifel an ber bona fides ber Berfasser ganglich fort; sie berichteten mas fie wußten: gültiges Reichsrecht aber konnten sie nicht berichten, weil es weber gesetlich noch practisch ein solches gab; was bavon etwa bestanben batte, war in ben Stürmen ber letten Regierungswechsel und auch bei ber letten Wahl, ber Rönig Beinrich's, wieber verschwunden. Wenn es nun aber galt ben Borzug zweier. sächfischer Fürften und speciell bes Martgrafen von Brandenburg, ber nicht einmal unter ben Markgrafen ber erfte Fürst war 1), ber bei ben letten Wahlen überhaupt nicht betheiligt gewesen war 2), zu erklaren und zu rechtfertigen, so gab es hierfür nur einen einzigen Anhaltspunkt, nur ein einziges Moment, burch welches ber Markgraf fich aus ber Reihe ber übrigen Fürsten hervorhob : er war Inhaber bes Reichstämmereramtes 3). Diesen Anhaltspunkt, Diesen "theoretischen Rothbehelf" 4) ergriff Gite von Repgow bei Abfassung des "Landrechtes"; er wagte aber boch nicht bas Vorstimmrecht auf bas Reichsamt birect zu begründen, sonbern überließ es bem Leser biesen Causalnerus herzustellen, wie bies ja auch bie meisten Leser seither gethan haben. Hierdurch wurde es nun freilich nabe gelegt, auch ben König von Böhmen, ben Schenken bes Reichs, als vierten weltlichen Fürften ben brei anderen gleichzustellen, um so mehr als ber König an der Erhebung des regierenden Raisers in der That einen bervorragenden Antheil genommen hatte. Allein bies zu thun widersprach nicht

gebeutet hat. Anders freilich Zöpfi, Deutsche Rechtsgeschichte S. 159 (und nach ihm Häbide S. 22), der sogar meint, der "Auctor votus" habe gar keine bestimmten Fürsten im Sinne gehabt, sondern nur sagen wollen, daß sechs von den "primi in electione" zur Romfahrt verpflichtet seien. Aber alsbann wäre die Zahl sechs völlig willkurlich und unerklärlich, und wir würden außerdem auf eine so große Zahl von "primi in electione" geführt, wie wir keinen Grund haben sie anzunehmen.

¹⁾ Branbenburg fieht in Zeugenreihen 2c. nach Meißen.

^{*)} S. Weiland S. 329. 1220 waren bie Markgrafen unmilindig, 1211 und 12 wählte ihr Bater nicht mit, weil er noch zu Otto's Partei sich hielt, 1208 war er, soviel wir wissen, nicht anwesend.

^{*)} Wie ich sogleich näher nachweisen werbe, glaube ich, daß bies seit 1184 anzunehmen ist.

⁴⁾ Phillips S. 319 und Weiland S. 328.

nur im Allgemeinen bem sächsichen Partifularinteresse und ber in Sachsen herrschenden Theorie, sondern auch speciell in diesem Momente der Stellung der Sachsen zu dem regierenden Böhmenkönig 1). Indem nun Site zu dem Auskunstsmittel griff, wegen seiner undentschen Nationalität dem Böhmen das Vorstimmrecht abzusprechen 2), hat er sich über die in neuerer Zeit vielsach erwogenen Fragen, was denn zu geschehen habe, wenn der König von Böhmen einmal ein Deutscher sei, wohl keine weitere Mühe gemacht. Böhmen stand unter der Herrschaft der slavischen Przempsliden, ein Aussterden derselben war durchaus nicht vorauszusehen, die Frage also eine ganz müßige 3). Daher kann auch auf die andere Frage, ob der Sachsenspiegel sechs oder sieden vorstimmberechtigte Fürsten kennt 4), nicht mit einem Wort geantswortet werden; er weiß von sechs, er setzt die theoretische Möglichseit eines siedenten voraus, weist aber im selden Augenblick jeden Gedanken an die reelle Existenz dieses siedenten zurück.

¹⁾ Dies hat zum ersten Mal Beiland S. 305-308 überzeugend nachgewiesen.

^{*)} Ich stimme burchans Beiland und Waits, Göttinger Anzeigen S. 662 bei, daß nicht das Königreich als solches für undentsch erklärt werden soll, sondern nur die Abstammung des Königs in Betracht tommt. Denn der von Weper S. 168 herangezogene Bergleich mit den italienischen Fürsten, die oo ipso lein Bahlrecht hatten, paßt nicht, weil ja Böhmen gar nicht das Wahlrecht, sondern nur die Vorstimme abgesprochen wird, wie schon Häbick S. 24 richtig hervorhebt.

³⁾ hier muß ich entschieben von Weiland abweichen, ber nicht das Regentenhaus, sondern nur ben augenblicklich regierenden Wenzel I für undeutsch erklärt wissen will, weil derselbe von einer undeutschen Mutter stamme. Die Schwierigkeiten, welche Weiland selbst S. 808 Anm. 5 ansührt, scheinen mir nicht so leicht zu beseitigen. Der Rechtssah des Sachsenspiegels, daß dei Mischen won deutschen und wendischen Eigenleuten das Kind der Nationalität der Mutter solge, wurde sicherlich nicht auf Fürstensamilien angewandt, deren Besitz im Mannesstamm erblich war, da das zu ganz sonderbaren Consequenzen gesührt hätte. Danach milite Ottokar I, weil seine Mutter eine Deutsche war, silr einen Deutschen gegolten haben, trotzdem aber sein Sohn Wenzel I wiederum silr nicht bentsch, weil seine Mutter aus Ungarn stammte; Wenzel's Sohn Ottokar II aber wiederum silr beutsch, weil seine Mutter aus Ungarn stammte; Wenzel's Sohn Ottokar II aber wiederum silr beutsch aus demselben Grunde wie Ottokar I. Dies ist entschieden zu künstlich und viel wahrscheinsicher, daß Eile einsach die Przempsliden als stavische Ohnasie von dem Borstimmrecht ausschließen wollte. Er "spricht überhaupt gar nicht von der Möglichseit, daß er (der König von Böhmen) ein Deutscher sein könne." (Kider S. 124.)

^{*)} Filr die Sechszahl haben sich Ficter S. 124, häbicke S. 19, Wilmanns S. 36 ausgesprochen, für die Siebenzahl Lorenz S. 194—196, Bait, Forschungen S. 206, Schirrmacher S. 34. 35. Phillips hat seine in den Wiener Sitzungsberichten ausgesprochene Ansicht, daß Eife überhaupt jeden Böhmenkönig als Bertreter eines undeutschen Landes von der Borstimme haben ausschließen wollen, in dem Abbruck in den "Bermischten Schriften" fortgelassen. — Es ist übrigens einleuchtend, daß die Beantwortung der Frage nach der Sechs- oder Siebenzahl wesentlich davon abhängt, wie eng oder weit man den Begriff des "deutschen Mannes" saßt. Faßt man ihn so weit, daß Eile den Fall der Bekleidung der böhmischen Königswürde durch einen Deutschen sitz naheliegend halten mußte, so entscheiden man sich damit sitr die Siebenzahl, und umgelehrt.

Nach dem soeben Ausgeführten fann die Betrachtung der Angaben des Sachsenspiegels als einer specifisch sächsischen Babltheorie nichts Befrembliches mehr haben, geschweige benn als ein Angriff auf die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit unseres Rechtsbuches erscheinen. Man muß fich gegenwärtig erhalten, daß nicht nur bie von uns bereits erwähnten Theorieen in bamaliger Zeit vorhanden waren, daß vielmehr in nächster Zeit nach ber Abfassung bes Sachsenspiegels noch andere auftauchen, so bag in ber That bie Entstehung folder Theorieen bamals gleichsam in ber Luft lag. Tropbem hat man von jeher eine solche Lösung vielfach für unmöglich befunden und auf verschiedene Weise die Angaben des Sachsenspiegels als bistorisch begründet nachzuweisen gesucht. Indeß haben wir im Laufe unferer Unterfuchung biefe Erflärungen meift ichon gurudguweifen Belegenheit gehabt. Bunachst war es bie Annahme eines befonderen Reichsgesetes, welches Schirrmacher und Wilmanns in bas Jahr 1209 verlegten, die wir zurückweisen mußten; sobann bie Bermuthung Säbicke's, bag aus ben Wahlvorgangen bes Jahres 1208 bie Angaben bes Sachsenspiegels abstrahirt seien; auch bie Annahmen Weiland's, welcher bie Theorie bes Rechtsbuches wenigstens burch Reminiscenz an Wahlvorgange bes zwölften Jahrhunderts theilweise erklären wollte, erwiesen sich als bochft unwahrscheinlich. Bei bem vorwaltenben Einfluß, ben wir bis zu Ende bes zwölften Jahrhunderts bie Stammesbergige bei ber Bahl ausüben feben, bei ben eigenthümlichen Berhaltnissen ber der Abfassung bes Sachsenspiegels nächst vorausgehenden Wahlen ift es geradezu im höchsten Mage unwahrscheinlich, daß jemals bis zum Jahre 1230 eine Babl nach ben von unserem Rechtsbuch aufgestellten Normen stattgefunden hat. Es liegt aber noch eine britte Erklärungsweise vor, welche hauptsächlich von Wait 1) vertreten wird und welche nicht sowohl auf einzelne Acte bes breizehnten Jahrhunderts bie Aussagen Gife's gründen, als vielmehr ihre Uebereinstimmung mit ber im Reiche überhaupt seit früheften Zeiten herrschend gewesenen Anschauung und Praxis erweisen will. Ansicht geht babin, daß schon seit dem zehnten Jahrhundert die Reichsämter mit ben vier (Lothringen ausgeschlossen) Stammesberzogthumern verbunden waren, daß die Verbindung des Vorstimmrechtes mit den Herzogthumern somit jugleich eine Berbinbung mit ben Reichsämtern mar, bag barauf später, mohl im zwölften Jahrhundert, ein Theil ber Reichsämter (Schenken- und Rämmereramt) auf andere Fürsten übertragen wurde und dabei auch das Vorstimmrecht, obgleich dasselbe ursprünglich auf das

¹⁾ hier ist außer ben beiben oft citirten Auffätzen noch "Deutsche Berfassungsgeschichte" Bb. VI zu vergleichen, wo übrigens, entsprechend ber Zeitgrenze bes Werkes, nur ein Theil ber einschlägigen Fragen behandelt ist; s. besonbers Göttinger Anzeigen S. 663—667; Korschungen S. 206—216; Berfassungsgeschichte S. 265—267.

Herzogthum begründet war 1), gewissermaßen mit sich riß, so daß mit Sichersheit seit dem Jahre 1184 Borstimme und Reichsamt in der dom Sachsenspiegel angegebenen Beise vertheilt gewesen sei. Prüsen wir zunächst die Frage nach dem frühen Zusammenhang zwischen Herzogthum und Reichsamt. Wir haben aus dem zehnten Jahrhundert zwei Zeugnisse von den Jahren 936°2) und 986°3), welche die solgende Bertheilung ergeben:

•	936.	986.	Angabe bes Sachfenfpiegels.
Schenke	Schwaben	Rärnthen	Böhmen
Truchseß	Franken	Baiern	Pfalz
Marschall	Baiern	Sachsen	Sachsen
Kämmerer	Lothringen	Schwaben	Brandenburg.

Aus dieser Vergleichung geht wohl klar hervor, daß im zehnten Jahrhundert das einzelne Reichsamt mit dem einzelnen Herzogthum noch nicht / sest verbunden war. Wait sücht freilich mit großem Scharssinn eine Vertheilung, wonach Franken das Truchseß-, Baiern das Schenken-, Sachsen das Marschall- und Schwaben das Kämmereramt bekleidet habe, als Regel wahrscheinlich zu machen und die Vertheilung von 986 als Ausnahmefall hinzustellen). Aber mir scheint es unthunlich, die beiden einzigen Zeugnisse, die wir besitzen, als Ausnahmefälle zu beuten und statt ihrer eine Regel zu statuiren, für die wir kein einziges Zeugniß besitzen ! Denn auch aus dem ganzen elsten Jahrhundert ist und keine einzige Nachricht über die Reichsämter überliesert; die erste Nachricht ist wieder von 1114 °), und diese nennt als Schenken einen bisher noch gar nicht ausgetretenen Fürsten, den Herzog von Böhmen. Dieser wird denn auch in einem Gedicht

¹⁾ Dies gefteht BBait felbft Göttinger Anzeigen S. 663 gu.

²⁾ Wibutind, M. G. 88. III, p. 438.

^{*)} Thietmar, M. G. SS. III, p. 770.

⁴⁾ Berfassungsgeschichte VI, S. 265. 266. Daß Bait hier die Namen Heinrich und Sezil nicht bem Gebrauch Thietmar's entsprechend beutet und baburch irrigerweise Baiern bas Schenken- und Kärnthen bas Truchsesamt verwalten läßt, hat Beiland S. 316 nachzewiesen. Häbide S. 67—70 hat die Nachrichten von 936 und 986 überhaupt gar nicht auf die späteren Erzämter beziehen wollen; boch mit Unrecht, benn daß aus dem faktischen Dienst sich allmählich ein bloßes Ehrenamt entwickelte, kann nicht als eine prinzipielle Differenz gelten.

⁵⁾ In bieser ganzen Frage kann ich mich nur völlig ben Ansstührungen bes allzu sehr vergeffenen Gemeiner anschließen, der S. 48 sagt : "Die Erzämter hafteten damals (Zeit der Ottonen) noch nicht auf einem oder dem anderen Fürstenthum und waren noch nicht erblich, weil die Fürstenämter selbst noch nicht erblich waren." Dagegen ist man neuestens (Meyer S. 167) soweit in der Berdrehung des Sachverhältnisses gegangen, daß man häbide vorgeworsen hat, ihm sei der "Nachweis der Nichterblichkeit der Reichsämter" nicht gelungen! Als wenn, wo gar kein Zeugniß für die Erblichkeit vorliegt, nicht umgekehrt von deren Bersechtern der vositive Nachweis zu sübren wäre!

⁶⁾ M. G. 88 VI, p. 248. Rider S. 125 hat querft auf biefe Stelle hingewiefen.

aus der Zeit Wlabislan's II (1158-1173) als Schenke bezeichnet 1) und scheint bieses Umt bemnach im zwölften Jahrbundert verpetuell bekleibet zu haben, um so mehr als man wohl mit Recht die Rachricht über ben Reichstag von 11842) auf ihn beziehen barf : Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci nonnisi reges vel duces aut marchiones amministrabant3). Der Plural in ben brei Rangbezeichnungen bieses Sates ift jebenfalls zu überseten : Männer aus bem Range ber Ronige, Berzöge und Markgrafen. Dag nun aber auch bie anderen Reichsämter schon im zwölften Jahrhundert erblich gewesen, ist nicht nur unbewiesen, sonbern jum Theil sogar unmöglich; benn von bem Rämmereramte Brandenburg's fann überhaupt erft feit ber Zeit Albrecht's bes Baren bie Rebe sein, und wenn man auch, wie es mir burchaus erlaubt scheint, bas "marchiones" in ber eben erwähnten Notiz Arnold's von Lübed auf Brandenburg bezieht, so fann man immerhin erft feit 1184 bas Rämmereramt mit ber Markgrafschaft verbunden erweisen; vorausgesett, daß feit 1184 bis zur Zeit bes Sachsenspiegels feine weiteren Schwankungen eingetreten finb. Auch hiermit ift aber für bie beiben übrigen Aemter noch nichts bewiesen; benn je mehr Gewicht man bem Zengniß Arnold's beilegt, je mehr man es, wie wir eben gethan, in's Einzelne ausbeutet, besto auffallender muß es erscheinen, daß ber Autor ben späteren Reichstruchseß, ben Pfalzgrafen, in seiner Aufzählung gar nicht nennt, sonbern nur von reges, duces, marchiones rebet4). Seten wir aber auch ben günftigften Fall, nehmen wir an, bag feit 1184 bie Reichsbeamten bes Sachsenspiegels im Befit ber Memter gewesen, so ift es boch völlig unmöglich, bier von einer Uebertragung ber Aemter von Baiern und Schwaben auf Böhmen und Brandenburg zu reben, ba wir ja gar fein Zeugniß für beren frühere bauernbe Berbindung mit Baiern und Schwaben haben, bieselben fich vielmehr, soweit wir urtheilen konnen, überhaupt erft in ben Banben Bohmen's und Bran-

^{1) &}quot;Graf Aubolf", ed. Grimm. 2. Anstage S. 16. Phillips S. 489 und Beiland S. 317 haben barauf aufmerksam gemacht; ba bas Gebicht noch vor Heinrich von Voldekkn versaßt sein soll, so können die Worte: "man sagot joch, svone in durste, so schenke ime ein riche kunic" nur auf Wladislav II sich beziehen.

²⁾ Arnoldus Lubecensis M. G. SS. XXI, p. 152.

^{*)} Daß augenblicklich ber böhmische Hertscher nur ben Herzogstitel führte, kann nicht bie ganze Notiz verdächtig machen, wie Beiland S. 316 meint. Ich stimme hier burchaus Baite Anmerkung (ibidom) bei : Arnold brauchte ben Titel (rogos) vom Standpunkt ber Zeit aus, in ber er schrieb.

⁴⁾ Weiland S. 316. Anm. 3. Was Höbide S. 77—79 gegen die Erblichkeit speciell bes Marschallamtes im 12. Jahrhundert anführt : den Wechsel der Fürsten, welche dem Kaifer das Schwert vorantragen, ist nicht entscheidend, da, wie Baits S. 216 und Schirrmacher S. 57. 58 nachgewiesen, das Tragen des Schwertes nicht die Hauptfunction des Marschalls war, vielmehr mit dessen Amt wohl erst im dreizehnten Jahrhundert verschmolz.

benburg's erblich gefestigt haben 1). Fällt somit bie Spothese von ber Uebertragung ber Reichsämter fort, so selbstverständlich zugleich auch bie von ber Uebertragung des Borstimmrechtes im Gefolge jener Reichsämter. Und bliden wir auf bas Berhaltnig zwischen Reichsamt und Borftimmrecht mit Beziehung auf die Resultate unserer Untersuchungen im ersten Capitel. so seben wir zu Anfang bes elften 2) wie gu Enbe bes zwölften Jahrhunderts bas Borftimmrecht junachft innerhalb ber Stämme, fpater auch vor ber größten Bahl ber geiftlichen Fürften in Banben ber Stammesherzoge 8), bas Reichsamt aber in alterer Zeit noch gar nicht gefestigt, in späterer, wie es scheint, schon im Besitze ber späteren Erzbeamten und Rurfürsten. Hiernach ist es völlig unmöglich von einer Verbindung des Reichsamtes mit bem Vorstimmrecht auch noch im Anfang bes breizehnten Jahrhunberts zu reben. ebenso wie von einer festen Bertheilung ber Reichsämter vor ben letten Zeiten bes zwölften Jahrhunderts4). Das Kurfürstencollegium in seiner uns gewohnten Zusammensetzung tritt bis auf ben König von Böhmen jum ersten Mal bei bem sächfischen "Auctor vetus de beneficiis" auf, falls nämlich bas Lebenrecht bes Sachsenspiegels ihn richtig interpretirt; bie Berbindung des Borftimmrechtes mit dem Erzamt erst bei Gike von

¹⁾ Dies bat Beiland S. 823 bei feinen Spoothefen außer Angen gelaffen.

^{*)} Baits meint freilich S. 663: "Wechselte vielleicht noch die Ausübung jener Reichsämter, so ftände nichts entgegen, darnach auch noch einen Wechsel in der Reihenfolge der Abstimmung anzunehmen." Allein diese an und für sich sehr kinftliche Bermuthung, gegen die sich schon Beisand S. 815 ausgesprochen, genügt schon deshalb nicht, weil es sich ja nicht nur um die Reihenfolge innerhalb der von Baitz angenommenen vier Fürsten handelt, sondern auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muß (wenn man an Baitz Ansicht sesskält, daß Fürsten, die sonst überhaupt nicht vorstimmberechtigt waren, wie Böhmen, Lothringen, durch die momentane zufällige Ausübung des Reichsamtes plötzlich für eine Bahl eine Borstimme erhielten; daran ist aber doch nicht zu benten. Außerdem stimmt die Thatsache, daß wir den Herzog von Franken resp. den Pfalzgrasen stets an der Spize der weltlichen Wähler sehen, nicht mit Waitz Bermuthung zusammen.

^{*)} Weiland S. 324 hebt mit Recht hervor, baß gerade zu Ende bes Jahrhunderts auch Schwaben (1190) wieder als selbsiftändiges Herzogthum auffam und der Bruder bes Kaisers, Herzog Philipp, sich bei der Wahl von 1196 gewiß nicht durch den Brandenburger in den Hintergrund brangen ließ.

⁴⁾ Fider (Entstehungszeit zc. S. 128) halt eine feste Ordnung in Bertheilung der Reichsämter für wahrscheinlich, welche sich zu Anfang des zwölften Jahrhunderts gelöst habe und erst im dreizehnten durch eine neue ersetzt worden sei. Er bezieht sich dabei einzig und allein auf die Analogie der früh erblichen Hofümter an den Fürstenhöfen. Allein es kommt hier doch weniger auf diese Analogie als die der Reichshofämter an, und diese wurden, wie Ficker selbst später nachgewiesen (Wiener Situngsberichte Bb. 40), erst zu Ansang des dreizehnten Jahrhunderts erblich, also ungesähr zu
berselben Zeit, in die wir das Erblichwerden der Reichs-(Erz-)Aemter gesetzt haben.

Repgow 1). Beibe konnten sich weber auf ein Reichsrecht noch auf die Wahlspraxis stützen; sie folgten unter den bestehenden Anschauungen berjenigen, welche in Sachsen vorzugsweise verbreitet war und ihnen daher als die verbreitetste und allgemein gültigste erscheinen mußte.

Drittes Capitel.

Fernere Entwidelung ber Theorie und Geschichte der Wahlpraxis bis zum endgültigen Abschlif bes Anrfürstencollegiums.

Homeher sagt in seiner schon oft citirten Schrift (S. 93): "Im Laufe bes breizehnten Jahrhunderts wird sich der Grundsat von den sieben Kursfürsten festgestellt haben. Auch darüber ist kein Zweisel, daß dieser Sat nicht durch ein Reichsgeset oder sonstige höhere Anordnung geschaffen wurde, daß er vielmehr durch Gewohnheit nach und nach erwuchs, also durch gesmeine Ansicht und damit übereinstimmende Uedung, welche nach gehöriger Reise und Beständigkeit auch die Anerkennung der höchsten Gewalt gewann. Eine solche Entstehungsweise läßt es wohl zu, daß während der Bildungszeit die beiden Factoren des Gewohnheitsrechtes, die Bolksüberzeugung einersseits und der wirkliche Hergang bei der Wahl andererseits sich in diesem oder jenem Punkte noch schieden und erst allgemach ganz zusammengingen. Das Erwachsen jenes Satzes hat aber zwei Stusen. Zunächst erscheint eine Anzahl von Fürsten, um es kurz zu bezeichnen, als Borwähler unter ihren Genossen, dann als alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme anderer Fürsten."

Dieser doppelte, hier von homeber angebeutete Proces, einerseits ber Uebergang bes Borstimmrechtes in ein alleiniges Wahlrecht, andererseits bie

¹⁾ Sehr richtig sagt Gemeiner S. 48: "Bei ber Tafel und ihren Berrichtungen mochten die Erzbeamten vor den librigen Fürsten allerdings einen Borzug haben; ———— man hilte sich aber diesen Fürsten beswegen auch bei den Königswahlen einen Borzug einzuräumen. Bor dem dreizehnten Jahrhundert ist in der ganzen alten Geschickte keine Spur davon." In neuester Zeit bleibt es trotz aller Mifgriffe im Einzelnen dennoch das unbestreitbare Berdienst Höbide's, zuerst wieder auf die Unmöglichkeit, die Annahme einer ursprünglichen Berbindung beider Institutionen historisch zu begründen, hingewiesen zu haben. Mit viel größerer Umsicht hat sich dann Weiland S. 314—325 gegen jene Annahme erklärt.

Bait hat in seiner Polemit gegen Sabide (Forschungen XIII, S. 208—215) für bie Berbindung awischen Reichsamt und Kurrecht thatsachlich nur Zeugnisse angestührt, welche jünger sind als ber Sachsenspiegel, mit alleiniger Ausnahme ber schon besprochenen Stelle bei Gervasius von Tilbury c. 1215), deren unklaren Ausdruck "palatini" er indeß selbst nur nach Analogie ber späteren Zeugnisse, nicht aus sich selbst mit Sicherbeit auf die Reichsbeamten zu beuten wagt.

gegenseitige Anpassung ber Babltheorieen und ber Bablpraris bis zu ihrer schließlichen Uebereinstimmung, ift es, was wir in diesem Capitel zu behan-Recapituliren wir furz die in den vorigen Capiteln dargeftellte Sachlage, so seben wir in Deutschland bas Vorstimmrecht, bas wir nach ber Ausbruckweise bes Sachsenspiegels von jett an als "Kurrecht" bezeichnen werben, noch wesentlich als Ehrenrecht aufgefaßt und untrennbar mit bem sachlich entscheibenden Vorberathungsrecht der übrigen Fürsten verbunden. bie Bültigkeit ber Wahl aber noch durchaus nicht von ber Majorität, sondern von ber Einmüthigkeit ber fürenden Fürsten sowohl unter sich als mit ben übrigen Bablern abhängig, sowie auch an die Beobachtung einer Reibe von Formalitäten bei ber Wahl selbst und bei ber nachfolgenden Krönung unauflöslich gefnüpft. Dem gegenüber vertritt feit Innoceng III bie Curie gemäß ben bei ber Papstwahl geltenben Grunbfaten bie Anschauung, jene vorstimmberechtigten Fürsten seien die eigentlich entscheidenden und unter ihnen wiederum nicht die Einmüthigkeit, sondern nur die Majorität erforberlich. Obgleich die Regierung Friedrich's II der weiteren Berbreitung und festeren Einwurzelung biefer papstlichen Grundfate fehr ungunftig gewesen war, so werden wir doch im Laufe ber jett zu behandelnden Periode ben erfteren von ihnen jum allgemeinen Siege gelangen feben, wogegen freilich bezüglich bes letteren (Einmüthigkeit ober Majorität) die urspungliche beutsche Anschauung sich ungeschwächt behauptet trot ihrer traurigen Kolgen, die sich besonders bei dem verfassungsmäßig wieder gar nicht zu entscheibenden Streit ber Gegenkönige Alfons und Richard beutlich zeigen. — Bezüglich ber Frage nach ben einzelnen vorstimmberechtigten Fürstenthumern aber seben wir zwar hinsichtlich ber geistlichen bie Frage vollständig und endgültig gelöft, hinsichtlich ber weltlichen aber einen tief greifenden Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestehen. Denn mahrend die Praxis ben Repräsentanten ber ehemaligen Stammesberzogthümer bas Borftimmrecht überließ und bemgemäß Innocenz es Pfalz, Sachsen, Baiern und mit Vorbehalt auch Brabant zugesprochen hatte, fam eine neue Theorie auf, welche es brei Reichsbeamten, b. h. ben Fürsten ber Pfalz, Sachsen's und Branbenburg's zusprach und baburch ben Gedanken, es auch bem vierten Reichsbeamten bem König von Böhmen zuzusprechen, sehr nabe legte. Die hervorragende Stelle im Reiche, welche Böhmen überhaupt durch bas Privileg Friedrich's vom 26. September 1212 1) gewonnen hatte, die Bezeichnung bes Königs ebenda als bessen, ber na primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit", endlich die Art seiner Betheiligung an ber Wahl von 1237 mußte ber Erwerbung bes Kurrechtes fehr gunftig sein. Denn ba bei letterer Wahl, welcher bie Bergoge von Sachsen

¹⁾ Die icon einmal citirte Urfunde bei Huillard-Breholles I p. 216.

und Brabant nicht beiwohnten, und wo die Bairische Stimme mit ber pfälzischen verbunden war, der König als vornehmster weltlicher Wähler neben dem Bfalggrafen erschien, so mußte allen benen, welche ohne genauste Kenntnik von den Wahlvorgungen bieselben in ber gewohnten Weise auffaften . ber König von Böhmen als vorstimmberechtigt erscheinen, obgleich faktifch bei biefer Wahl, wie icon früher gezeigt, gar kein Ausschuß von vorstimmenden geiftlichen und weltlichen Fürften in Function trat. Dies ift die Auffaffung ber Annales Marbacenses, wenn sie ad annum 1237 schreiben: Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinensis et Treverensis et rex Boemie et dux Bawarie, qui et palatinus comes Rheni consentientibus ceteris principibus qui aderant tamen paucis 1). — Die nachträgliche Zustimmung einzelner Fürsten zu bieser Wahl auf bem Reichstage zu Speier war für die Anerkennung des brandenburgischen Kurrechtes sehr günftig, ba neben einigen Bischöfen ber Markgraf von Brandenburg als ber einzige weltliche Kürst von Bebeutung auf dem Tage genannt wird 2). Es konnte leicht fich hiernach bie Ansicht bilben, als sei bie Zustimmung bes Markgrafen nothwendig gewesen; speciell in Sachsen wird man bie Sache gewiß fo aufgefagt haben und überhaupt überall ba, wo ber Sachsenspiegel, ber sich ja rasch verbreitete, bekannt wurde. Es ist auch sehr möglich, bag ber Markgraf felbst in ber Absicht die Versammlung besucht hat, um bort auf Grund seines Reichsamtes ein Wahlvorrecht zur Anerkennung zu bringen.

Bon einer Neuwahl war barauf im Jahre 1239 wiederum die Rede, als Papst Gregor IX nach der Excommunication Friedrich's eine solche in Deutschland anregte. Bei dieser Gelegenheit hat der Pfalzgraf und Herzzog Otto von Baiern gegenüber dem päpstlichen Agenten Albert von Beham die vielbesprochene Aeußerung gethan: "Vellem utrique voci renuntisere, videlicet palatii et ducatus" 8)! Diese Ausdrucksweise läßt darauf schließen,

¹⁾ M. G. Scriptt. XVII, 178. Ich wiederhole nochmals, daß für die Bestimmung ber faktischen Wahlvorgänge diese Angabe neben dem Wahlbecret nicht in Betracht tommen kann.

³⁾ S. Schirrmacher S. 28.

⁹⁾ Excerpt Aretin's aus Albert von Beham's Aufzeichnungen; abgebruckt bei Höfler, Albert von Beham. Bibliothet bes literarischen Bereins XVI, S. 16. Die Stelle ift auch für die Ansprücke ber Curie in Hinficht bes Imperiums und für die Wilführigkeit ber Kurstürsten höcht interessant, und ich werbe in anderem Zusammenhange noch auf sie zurücktommen. — Ebenso wie ich haben schon Fider S. 116 und Weiland S. 331 ben Ausspruch ber Pfalzgrafen gebeutet; würde der Pfalzgraf für Baiern nur die allgemein allen Fürsten zusiehende Stimme beansprucht haben, so würde er kaum sie der pfälzischen, beren hohe Bebeutung unzweiselhaft sicher stand, in dieser Weise gleichgestellt haben. Wilmanns S. 45 meint gleichfalls, daß Otto sich zwei Kurst immen zugeschrieben habe, meint aber, die Curie habe beabsichtigt, ihn zum Berzicht auf eine der beiden Stimmen zu bewegen. Allein dies stimmt durchans nicht mit den bisher von der Curie

baß der Pfalzgraf diese beiden Stimmen als gleichartig betrachtete und demgemäß zwei Stimmen in ber Rur fich zuschrieb, was ja auch burchaus mit ber papstlichen Theorie wie bem alten herkommen übereinstimmte. - Indeß biese Wahlverhandlungen blieben fruchtlos und erst Innocenz IV gelang es bekanntlich im Jahre 1246 bie Wahl eines Gegenkönigs. bes Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe zu erwirken. Brägnant tritt hier noch einmal die Differenz in bem Wahlprincip ber Curie und bem Friedrich's II zu Tage; Friedrich rebet von ben universi principes imperii, benen bas Wahlrecht zustünde 1), Innocenz von ben archiepiscopi et principes Theutoniae habentes potestatem eligendi Romanorum regem 2); Friedrich schreibt die "assumptio" bes Königs ben principes 8), Innocenz ben principes electores Germaniae 4) zu. Was nun aber die Feststellung ber Personen, benen die Curie diesen Borzug einräumte, betrifft, so lassen unsere Quellen uns hier leiber im Stich. Denn von ben beiben papftlichen Erlassen bezüglich ber Neuwahl ist uns nur bei bemienigen, welcher sich an alle Fürften in gleicher Weise richtete und sie aufforberte ntotius diligentiae studium adhibere, ut electio de Romano rege in imperatorem postmodum promovendum unanimiter celebretur", bie Specialabresse erhalten; bas Schreiben wurde an ben Bifchof von Burgburg, an ben Konig von Böhmen, an die Berzöge von Baiern, Brabant, Sachsen und Braunfcweig, an bie Markgrafen von Meißen und Branbenburg gefandt 5). In Bezug auf bas andere Schreiben bagegen, welches nur an die "archiepiscopi et principes Theutoniae habentes potestatem eligendi Romanorum rogem" fich richtete 6), ift uns nicht befannt, welche einzelnen Fürsten es zugeschickt erhielten und baburch aufgeforbert wurden : "ut, cum lantgravius Thuringiae imperii Romani negotium assumere sit paratus, eundem — — unanimiter absque dilationis dispendio eligatis." Amar giebt Matthäus Paris 7) ein Verzeichniß ber "Electores imperatorum", nămlich: Laici: Dux Austriae, Dux Bawariae, Dux Saxonum, Dux Braibantiae qui et Lovaniae, und Praelati principales: Archiepiscopus

vertretenen Ansichten und ftiligt sich auch auf keinen Quellennachweis. Bgl. gegen Wilsmanns auch Meyer S. 165.

¹⁾ Sept. 1245. Huillard-Breholles VI, 357; f. Weiland S. 336.

^{1) 1246. 21.} April. Mon. Germ. Legg. II, 361.

⁸⁾ Huillard-Bréholles VI, 386.

⁴⁾ Sine loco et anno. Potthaft, Rogg. N. 11848, gebruckt bei Höffer, Albert von Beham S. 86 und Burwald, Baumgartenberger Formelbuch S. 435.

^{5) 21.} April 1246. M. G. Legg. II, 362; Potthaft N. 12072; Berger, Les régistres d'Innocent IV. p. 291 N. 1970.

⁶⁾ Bon gleichem Datum : Potthaft N. 12071. Berger, ibid. N. 1969. M. G. Legg. II, 361.

⁷⁾ Edid. Luard, 1880. Bb. IV, S. 455.

Coloniensis, Archiepiscopus Maguntinus, Salburgensis und berichtet banach, daß Innocenz diesen Fürsten geschrieben habe und sie zur Konigsmahl aufgeforbert; allein erftens ift biefe gange Stelle nur eine Nota zu bem Absetzungsbecret Innocenz' und vermuthlich späteres Ginschiebsel, und zweitens gestattet der offenkundige Irrthum in der Aufzählung der geistlichen Kurfürsten nicht, bem Berzeichniß ber weltlichen Glaubwürdigkeit beizulegen 1). Können wir somit nicht bestimmen, wem ber Babst bas Rurrecht einräumte. so hat eine Bermuthung Weiland's sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich 2), bağ nämlich bie Curie, ber ja bas Schwanken ber gesammten Wahlpraxis und ber über bas Kurrecht herrschenden Ansicht genugsam befannt sein mußte 3), absichtlich die Frage zunächst unentschieden ließ und es dem Legaten freistellte, bas Schreiben benjenigen ber überhaupt in Betracht tommenben Fürsten zuzustellen, welche sich ben papftlichen Wünschen möglichft geneigt zeigten. Der Curie konnte es ja gleichgültig sein, ob bas Kurrecht in Deutschland allmählich in die Hände anderer Kürsten gerieth, wenn fie nur auf einen ihr ergebenen Ausschuß zählen konnte. Faktisch aber kam bei bieser Wahl überhaupt fein solcher Ausschuß zur Thätigkeit. Beinrich Raspe wurde überhaupt nur von geistlichen Fürsten erwählt 4) und

¹) Schirrmacher S. 69 und Meher S. 34 haben schon auf die schlechte Bezeugung bieses Abschnittes hingewiesen; Weiland S. 333 hat dies übersehen. Ganz grundlos vermuthete Lorenz S. 189. 190, daß ein päpstliches Schreiben zu Grunde liege, was auch Weiland sütr möglich hält; s. hiergegen besonders die Aussührungen Schirrmacher's a. a. D. Angeschlossen mag hier noch das Berzeichniß der "Magnatos Alemanniae, non tamen electores imperatorum" werden, das Mathous Paris (ibidem) giebt : Rex Boemiae, Landogravius Duringiae, Dux Lotharingiae, Dux Lemburgiae, Dux Bruneswikiae, Dux Carontoniae, Dux Suaviae, Dux Saxoniae, Comes de Geleia. Hält man dies Berzeichniß mit dem obigen zusammen, so wird die grenzensose Verwirrung, die hier herrscht, evident.

²⁾ S. bie ungemein icarffinnigen Auseinanbersetzungen Beilanb's S. 331-334.

^{*)} Es ist hier wohl ber geeignetste Ort, auf ein interessantes Monument hinzuweisen, welches mir darzuthun scheint, daß in Italien im breizehnten Jahrhundert die Theorie des Sachsenspiegels auch schon in der den König von Böhmen noch ausschließenden Form bekannt geworden war. Frisi, Memorie delle chiese Monzose III, Mailand 1777, theilt S. 60 und 61 den Stich einer "tavola" aus Monza mit, deren Alter nicht genau zu bestimmen, die aber nach aller Wahrscheinlichseit aus dem 13. Jahrhundert stammt. Sie zeigt den Kaiser und zu dessen rechter Seite sechs Gestalten, über deren Häumten in Majuskelschrift geschrieben steht : Archiops Colonio Dux Saxonio archiops Trever. Landegavi archiops Magacio Marchio Brandedurg'; der Herzog von Sachsen ist durch das Schwert kenntlich. Da der "Landgraf" hier augenscheinlich durch eine blose Verwechslung statt des Pfalzgrasen gesetzt ist, wie schon Fris S. 64 vermuthet hat, so ist hier das Kurcollegium des Sachsenspiegels nicht zu verkennen. Die Entstehung des Bildes dürste demnach in die Zeit von 1230—1260 zu setzen ein, da 1263 der Böhmenkönig schon anerkanntermaßen als siedeuter Wähler gilt. S. Archiv der Gesellschaft V, 37.

⁴⁾ Dies das übereinstimmende Zeugniß der in Betracht tommenden Annalisten. Wenn man aus der Zeugenreihe einer Urtunde vom 25. Mai (Falle, Traditionos

wenn Innocenz nachber an Siegfried von Mainz schrieb, er habe gebort. "quod communi consensu principum in Romanorum est regem electus" 1), so hat er entweder gelogen oder er war sehr schlecht berichtet. Etwas günftiger für die Curie verliefen die Bemühungen für die Babl Wilhelm's von Holland im Jahre 1247. Denn hier war außer ben geiftlichen Kurfürsten (welcher Ausbruck jett wohl schon gestattet ift) auch einer ber alten vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten, ber Bergog von Brabant, anwesend 2), ber bei bieser Bahl jum letten Male in ber bebeutenben Stellung auftritt, in ber wir ibn 1198 und 1220 gefeben haben, ber aber gerabe hier als Oheim bes Neuerwählten noch besonders in den Bordergrund tritt 3). Diese Wahl ift aber noch besonders interessant, weil fie uns einen Blid in das Berhältnig ber übrigen Wahlfürsten zu den Kurfürsten thuen läßt. An ben Rector von St. Maria in Cosmedin schreibt Innoceng 4) : communi voto principum, qui in electione cesaris jus habere noscuntur, in Romanorum regem applaudentibus ceteris principibus est elechier wird also nur noch einzelnen Fürsten ein "votum" zugeschrieben; die übrigen geben nur noch ihren Consens (applausus). Aus bem früheren "jus principale" ift bereits ein einfaches "jus" geworben. Man könnte vielleicht einwenden, bieser Schluß sei nicht ftichhaltig, weil

Corbojonsos 403) geschlossen hat, daß auch die Herzisge von Sachsen und Bradant anwesend waren, so hat sich schon Schirrmacher S. 63 dagegen erklärt, und nach den Nachweisungen von Reuß (die Wahl Heinrich Raspe's. Schulprogramm von Lübenscheid 1878) und Fider (Mittheilungen des Instituts sitr österreichische Geschichtssorschung II, 2, S. 215—221), welche die Zeugenreihe als späteres Fabrikat erweisen und denen sich neuerdings auch Cardanns (Conrad von Hostaden, Erzdischos von Cöln) angeschlossen hat, ist die Annahme sernerhin nicht mehr möglich. Daß spätere Annalisten die Wahl von den "electores" oder "officiales" vollziehen lassen (Ann. S. Trudporti 1244! M. G. Scriptt. XVII, 294; Johannes de Beka, Chronikon 1246. Böhmer, Fontes II, p. 482), kommt natürsich überhaupt nicht in Betracht.

^{1) 9.} Juni 1246. Raynaldus, Annales ecclesiastici 1246 § 5. Potthaft N. 12150.

³⁾ S. Schirrmacher S. 65; Beiland S. 884. Das papstliche Dankschreiben an bie Wähler vom 19. Nov. 1247. S. M. G. Logg. II, 364. Schirrmacher rechnet ben Herzog von Brabant nur zu ben "applaudontes", was mir aber nach ber bisherigen Stellung Brabant's unfraglich falsch zu sein scheint.

^{*)} S. die Briese des Papstes vom 19. und 20. Nov. 1247, welche die Ausmerksamkeit, die der Papst dem Herzog zuwandte, deutlich verauschaulichen. (Potthaft N. 12758, 12756 und 12767). Der Herzog heißt auch hier: Dux Bradantiae ac Lotharingiae. S. serner Ellenhardi Chronicon 1246. M. G. Scriptt. XVII, 121: Dux Bradantie filium sororis sue Wilhelmum comitem Hollandie domino pape et episcopis Alemanie prosentavit. Wie diese Wahlen der Psassensie in Deutschland angesehen wurden, zeigt der Autor, indem er sortsährt: Quem episcopi elegerunt in regem.

⁴⁾ Bei Johannes de Beka (Böhmer, Fontes II, 435. Potthaft N. 12734). Ich febe burchaus teinen Grund, an ber Aechtheit bieses Briefes zu zweiseln, was Böhmer, Rogg. 1246—1313, S. 315 gethan hat, ohne itbrigens Zustimmung zu finden.

außer Brabant bei ber Wahl nur einige Grafen (Gelbern, Los) anwesenb gewesen seien, die bekanntlich weber Reichsfürsten waren noch, wie ich oben nachgewiesen, seit bem zwölften Jahrhundert ein anderes Recht als ben Confens befagen; allein ein anderes Schreiben bes Papftes beweift, bag er jene Unschauung auch bezüglich wirklicher Reichsfürsten, die nicht bei bem Wahlact felbst anwesend waren, gehegt und jum Ausbruck gebracht hat. Er fcreibt am 19. Februar 1251 in zwei Ausfertigungen an ben Bergog von Braunschweig und ben Markgrafen von Brandenburg und forbert jeben von beiben auf, König Wilhelm zu unterstützen : "in quem liberaliter et laudabiliter sicut decuit a suae promotionis initio consensisti⁽¹⁾). Braunichweig und Brandenburg werben bier also burchaus gleichgestellt und bei beiben keine eigentliche Theilnahme an bem Wahlact, sonbern nur ber nachträgliche Consens für nöthig erachtet. Ganz anders aber fab man bie Sache in Deutschland, besonders in Nordbeutschland an. hier fand bie Theorie bes Sachsenspiegels immer weitere Berbreitung; gerabe um biefe Zeit ging sie in bas Wert bes Albert von Stade über, und zwar in bebeutend entschiedenerer Form als Eife von Repgow ihr zu geben gewagt hatte. Albert schreibt 2): Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis Moguntinus et Coloniensis. Trevirensis enim, licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit — — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae quia marscalcus et margravius de Brandeburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est. Hier wird also bas Bablrecht ber weltlichen Fürften entschieden auf bas Ert amt gegründet, welches nur ben nichtbeutschen Fürsten nicht mablfähig ju machen im Stanbe ift; ferner ift nicht mehr bon einem blogen Vorftimmrecht, fondern von einem alleinigen Wahlrecht bie Rebe; bie übrigen Fürsten sind nur noch burch Borbereitung und burch Confens betheiligt. Der Ronig von Bohmen ift noch ausgeschlossen; die Frage, ob er eventuell zuzulassen, wird auch hier noch nicht aufgeworfen; intereffant ift, bag auch Trier eigentlich mit Bobmen in eine Rategorie gesetzt und nur aus besonderer Chrfurcht vor seinem Alter mit Bablrecht ausgestattet wirb. — Es fann unter biefen Umftanben nicht befremben, daß in Sachsen eine Reihe von Stubten sich weigerte Wilhelm als König anzuerkennen, weil ber Herzog von Sachsen und ber Markgraf von Brandenburg ihn nicht gewählt hätten 3); von dem ihnen ferner liegenden Pfalzgrafen ist in biesem Zusammenhang nicht die Rebe.

*) M. G. Scriptt. XVI, p. 367.

¹⁾ Potthast N. 14208. Riebel, Codex Brandenburgensis. Zweiter Haupttheil I, 81.

³⁾ S. bas bekannte Schreiben bes Carbinal-Legaten Hugo an bie Stabt Libed vom 25. Mai 1252. Cod. dipl. Lubeo. I, 168. Ich fetze fogleich ben gesammten für unfere

Die Curie fab fich genöthigt, biefen Anschauungen Rechnung zu tragen und die Aufstellungen bes Sachsenspiegels erhielten baburch die entscheibenbe Anerkennung. Im Jahre 1252 zu Braunschweig war es, wo ber Herzog und Markgraf unter Buftimmung anderer fachfischer Magnaten ihren Beitritt zu ber Wahl von 1247 feierlich erflärten !), und ber Carbinal-Legat beeilte fich , bies Ereignif ber Stadt Lübed und anderen mitzutheilen und auf biese Wendung ber Sache bin sie zur Anerkennung Wilhelm's aufzuforbern. Zwar halt ber legat baran fest, bag Wilhelm auch schon früber rechtmäßiger Ronig gewesen sei, aber er spricht boch entschieben Sachsen und Brandenburg bas Rurrecht ju2) und bezeichnet ihren Beitritt in Braunschweig nicht als einen nachträglichen Confens, sonbern als eine Wahl und Gültigfeitserflarung ber früheren Bahl. Die bobe Bebeutung biefer Borgange für bie Entwidelung bes Aurcollegiums ist allgemein anerfannt; soweit nicht bie Annahme einer schon früher geschehenen gesetlichen Bestimmung über bas Aurfürstencollegium störend in ben Weg tritt. 1252 gelangte bas Recht Branbenburg's und damit die Theorie bes Sachsenspiegels zur allgemeinen Geltung 3). Es blieb nur bie unflare Stellung Böhmen's, welchem, obgleich es ein Erzamt hatte, boch fein Kurrecht zugesprochen mar. Auch hier scheint indeg ber Vorgang zu Braunschweig von Einfluß gewesen zu sein; benn ber Ronig von Bohmen übersenbete bierber Wilhelm reiche Geschenke nin signum electionis." Wenn ich nun auch biese Stelle mehr geneigt bin zu interpretiren : in signum, ut electus

Frage in Betracht fommenden Passus hierher: Licet excellentissimus dominus Wilhelmus — — olim suisset a principidus quorum intererat legitime in regem electus, a summo pontifice, ad quem pertinet ipsius electionis confirmatio, confirmatus et in Aquis in regem solempniter consecratus et regali diademate coronatus, tamen, quia se aliquot civitates et oppida excusadant, dicentes, quod eidem domino Wilhelmo non debedant intendere tanquam regi pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione praedicta, electioni non consenserant supradictae, fraternitati vestrae tenore praesentium intimamus, quod nos in die annunciationis dominice presentes suimus in Brunesvic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de praedicto rege factam ratam, habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam.

¹⁾ S. ben schon citirten Brief bes Legaten; außerbem Chron. Erfordense (Böhmer, Fontes II, 411): Ubi eciam sequenti die rex Willehelmus a marchione Branden-burgense ac duce Saxonie ceterisque hujus terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem. Sehr merkwitzbig das Folgende: Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. Ueberhaupt tritt gerade von jetzt an im dreizehnten Jahrhundert eine Activität der Städte bei den Königswahlen hervor, von der im zweiten Theil dieser Arbeit noch gehandelt werden soll.

²⁾ Qui vocem habent, nicht haberent.

³⁾ S. Böhmer, Rogg. Imp. 1246—1313. p. 19; Fider S. 110; Habide S. 31; Beiland S. 335.

esset (Wilhelmus) als in signum, ut eum eligeret (rex Boemiae), so konnte ein solcher Vorfall boch sehr leicht misverständlich aufgefaßt und später für das Kurrecht Böhmen's ausgebeutet werden. Ohnehin war ja die Ausschließung Böhmen's, wie wir oben sehen, eine Sache sächsischen Particularinteresses, die sich mit der vom Sachsenspiegel selbst aufgestellten Wahltheorie und noch mehr der Albert's von Stade nicht vertrug; durch eine künstliche Erklärungsweise mußte Albert den nahe liegenden Schluß auf den Trierer abwehren. So ist es begreislich, daß bei der nächsten Wahl 1257 der König von Böhmen Ottokar II, welcher durch seine deutsche Mutter überhaupt den deutschen Fürsten näher zu stehen schien Bater, von Anfang an als vollberechtigter Wähler erscheint; andere Wähler als die Erzbeamten kommen überhaupt nicht mehr in Betracht*); die Eurie steht

¹⁾ Chron. Erford. p. 412: Rex eciam Boemie pretiosis ac regalibus donis in signum electionis eum honoravit. Wie Wilmanns S. 99 sehr richtig sagt, stellt ber Annalist diese Theilnahme Böhmen's nicht in eine Reihe mit der Sachsen's und Brandenburg's. Trothem ist auf Phillips' Frage S. 490: "Sollte hierin die erste Anleitung (?) (wohl Andentung) der Sieben liegen, die els Jahre später in dem Briefe Urdan's genannt werden?" wohl bejahend zu antworten. Irrig redet Weiland S. 335 von einer "nachtrüglichen Wahl des Schenken"; diese konnte nie durch blose Ueberreichung von Ehrengeschenken vollzogen werden, worauf schon Schrimacher S. 67 ausmerksam gemacht hat.

^{*)} Ueber die Wahl Richard's und Alphons' find bekanntlich die Hauptquelle die beiben Briefe Urban's IV an Richard vom 31. August 1263 (Raynald 1263 § 46—52 und § 53—60; Potthast N. 18634 und 18635), über beren kritische Verwerthung ich im britten Anhange dieser Schrift näher gehandelt habe. Die beiden Briefe, welche durchaus nicht nur für die Entstehung des Kurfürstencollegiums, sondern auch für die Ausbildung der gesammten rechtlichen Regelung des Wahlversahrens und eine Reihe ähnlicher Punkte grundlegend geworden, werden nach dieser Seite hin in den einzelnen Abschnitten des zweiten Theiles gewürdigt werden.

Dag ber Babft bier riidhaltlos fich ber burch ben Sachsenspiegel aufgetommenen Anficht b. h. in ihrer neueften Form, wonach auch Böhmen Kurrecht bat, anschließt, ift erklärlich, weil die bairische Stimme als mit ber pfälzischen vereinigt, biesmal ohnehin wegfiel, und die brabantische augenblicklich von einem Minderjährigen hatte geführt werben mitffen (f. Babide S. 39), wogegen Ottofar von Bobmen in Rom persona gratissima war. - Die Anficht, daß auch Beinrich von Baiern bei ber Wahl Kurrecht ausgeübt, tann als beseitigt gelten, nachdem Buffon, Die Doppelmahl bes Jahres 1257 S. 120-124 fich bagegen ausgesprochen. Schirrmacher S. 89-92, Weiland S. 311 haben fich ibm angeschlossen. Barmalb's (Wiener Sitzungsberichte XXI S. 46) und Phillips' (S. 348) entgegengefette Anficht bat in neuerer Zeit feinen Bertreter mehr gefunben. Sabide S. 36 und 37, Wilmanns S. 52-55, Muffat (Geschichte ber bairifden und pfalgischen Rur S. 7), Meber S. 171-173 haben Mittelansichten aufzustellen gesucht, welche aber auch nicht haltbar find. Wenn foater im Sabre 1275 ber Bfalgaraf und ber Bergog von Baiern zwei Stimmen geführt zu baben bebaupten, fo tann bies gegenitber bem Referat über bie Aussagen ber Babler Ricarb's in bem papfilichen Schreiben von 1263, welches nur von einer pfalgifden Stimme rebet, nicht in Betracht tommen; enticeibenb aber ift die Urkunde Ricard's selbst vom 15. December 1256 (Lacomblet, Rieberrheinisches

in bem befannten Schreiben Urban's IV vom 31. August 1263 burchaus auf biesem Standpunkt, indem sie an ben Referaten ber beiben Bablparteien in biefer hinsicht burchaus feine Kritif übt. Die ziffermäßige Beschräntung bes Kurcollegiums erscheint hier auch völlig abgeschlossen burch bie kategorischen Worte bes Briefes: "qui sunt septem numero." Die Theilnahme anderer Fürsten ist beschränkt auf eine Mitwirkung bei ben Vorberathungen, von einem nachfolgenden Confens findet sich nichts mehr erwähnt, und auch jene Mitwirtung ist burchaus nicht mehr binsichtlich ber Berson bes zu wählenden entscheidend, sondern bient nur bazu bas Berfahren ber Kurfürsten im Allgemeinen zu legalifiren 1). Erwägen wir, bag uns in bem genannten Briefe bes Papftes bie erfte urfundliche Beftätigung ber seit bem Erscheinen bes "Sachsenspiegels" aufgekommenen Theorieen ; vorliegt, so burfen wir in gewissem Sinne bieses Schreiben in ber That als die Grundlage des turfürstlichen Rechtes betrachten. Nur durfen wir hierbei nicht vergessen, daß es sich boch nur um bie papstliche Anerkennung einer bereits weitverbreiteten und bei ber Wahl von 1251 auch schon zur fattischen Anwendung gefommenen Ansicht handelt, jeder Gebanke an eine Einsetzung bes Kurfürstencollegiums ober auch nur Legalisirung seiner thatsächlichen Existenz burch ben Papst aber ganz und gar abzuweisen ist 2).

Urkunbenbuch II, 232. 233), wo nur von brei gesicherten Stimmen, ber Mainzischen, Eblnischen und pfälzischen bie Rebe ift, obgleich die Geneigtheit heinrich's
von Baiern gar keinem Zweifel unterlag. heinrich hat eben bem Wahltage in seiner Eigenschaft als Reichsstürst beigewohnt und ebenso wie andere Fürsten sich in gewisser Weise an ben Berhandlungen betheiligt, und baraus sind die irrihumlichen Angaben ber Annalos Altahonsos und S. Rudborti Salisburgonsos zu erklären.

¹⁾ Die Bähler Richard's sagen aus (Raynald § 54), sie hätten ben Entschiss, ohne bie Anwesenheit ber Gegenhartei zur Wahl zu schreiten gesaßt: "cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione habita", bagegen wird die geschehene Bahl ber Kurstürsten einsach "magnatum et aliorum astantium copiosae multitudini" publicirt. Einen Einssuß auf die Bestimmung, ob überhaupt eine Bahl vollzogen werd en soll, schreibt Urban IV z. B. dem Constanzer Bischof noch 1202 zu, als es sich um den Plan handelt Konradin auf den Thron zu erheben : nullo unquam tempore procures per te vel per alium, quod idem puer in regem vel imperatorem eligatur nominetur vel quomodolibet assumatur nullamque ad hoc opem impendas vel operam, quin immo ejus electionem nominationem, si de illa tractavi contigerit, toto posse impedire procures. (Bärwald, Baumgartend, Formesbuch 422. 423). — Interesse und Betheisigung der Städte sind bei dieser Doppeswahl noch stärker als bei der Wahl Wischelm's.

³⁾ hiermit ift die Grenze festgestellt, innerhalb welcher ich den von Lorenz (Signngsberichte XVII, 186. 187 und Deutsche Geschichte I, 219—221) aufgestellten Ansichten beitreten kann. — Wenn aber Lorenz meint, daß der Papst hier ein völliges Novum in Deutschland zur Anerkennung brachte, so beruht dies auf einer irrigen Auffassung der Wahlvorgänge von 1246, 1247, 1257, und ich verweise demgegenliber auf Anhang III der vorliegenden Schrift.

Die Wahl von 1257 übte inden wieder eine Rückwirkung auf die Wahltheorieen aus und zwar hinsichtlich bes Königs von Böhmen. Hatte man ihm früher bas Wahlrecht abgesprochen, so war bas jett nicht mehr möglich, und die Beränderung ber Sachlage mußte nicht nur allgemein anerkannt, fie mußte auch erklärt werben. hierfür gab es nun zwei Anhaltsvunkte : erstens die Abstammung Ottokar's II von einer beutschen Mutter, welche geeignet scheinen konnte, bie gegen bie Nationalität ber Brzembeliben berrschenden Bebenken für ben gegenwärtigen Fall aufzuheben, und beren Erwägung bem etwa um 1260 entstandenen Deutschenspiegel zu Grunde zu liegen scheint, wenn er im Lebenrechte bem Konige von Bohmen Rurrecht auspricht nob er ist ein teutzher man" 1); zweitens aber bie specielle Art und Weise, wie Ottofar im Jahre 1257 fein Kurrecht ausgeübt. Während auf ber Seite Richard's bekanntlich Mainz, Coln und Pfalz, auf ber Seite Alphons' Trier, Sachsen und Brandenburg standen, bat Ottokar thatsächlich burch seine Bevollmächtigten sowohl die Wahl des ersteren wie die des letteren unterftütt. Hierburch murbe felbst nach ber Anschauung bes Bapftes, welche auf die Majorität der Kurfürsten das Hauptgewicht legte, eine Entscheibung ber strittigen Wahl unmöglich, ba, je nach welcher Seite man bie bobmifche Stimme rubricirte, für je einen ber beiben Bewählten vier, für ben anbern brei Stimmen sich ergaben 2). So war ber Böhmenkönig hier zu ben beiben sich gleichstehenden Parteien getreten als berjenige, welcher bie Entscheibung bringen konnte und auf bessen Zustimmung sich jebe ber beiben Parteien berief. Hieraus ging die Anschauung hervor, ber König babe nur im Falle zwiespältiger Wahl Kurrecht, wo alsbann von seinem schiedsrichterlichen Ausspruch bie Entscheidung abhänge. Diese Ansicht konnte freilich nicht unter Deutschen auffommen, wo man ja von einer Entscheibung strittiger Wahlen burch Stimmenmehrheit überhaupt nichts wußte, und so ift es auch in ber That ber Carbinal-Bischof von Oftia, Heinrich von Segusio, bei bem wir sie querst finden : Septimus est dux Bohemiae, qui modo est rex; sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit ab antiquo, sed de facto hodie tenet 8). Indeg brach sich zugleich auch schon die Anschauung, ber

¹⁾ Fider, Der Spiegel beutscher Leute S. 149. Das Alter bes Deutschenspiegels ift nicht mit voller Genauigkeit zu bestimmen, jedensalls aber höher als das des Schwabenspiegels. Da das Landrecht dem König von Böhmen noch befinitiv das Kurrecht abspricht, so hat Schirmacher's Vermuthung viel Wahrscheinlichkeit (S. 35 Anm. 4), daß dieses vor 1257, das Lehenrecht aber nach diesem Jahre versaft sei.

^{*)} S. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 157. 158. 221; Buffon, S. 35 und 36.

³⁾ Gloffe bes Carbinals jur Decretale Vonerabilom; f. Wait, Forschungen XIII, 208; Schirrmacher S. 95.

König sei durchaus gleichberechtigt, an verschiedenen Orten Bahn. Die Berse, welche nachher so weite Verbreitung gefunden haben und die wir zuserst bei Martinus Polonus finden, entstanden um jene Zeit:

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis, Quilibet imperii fit cancellarius horum, Et palatinus dapifer, dux portitor ensis, Marchio praepositus camere, pincerna Boemus: Hi statuunt dominum cunctis per secula summum 1).

Diese Verse sind jedoch außer ihrem Zeugnisse für das böhmische Kurrecht noch in anderer Hinsicht beachtenswerth; sie zum ersten Male legen auch Trier ein Erzkanzleramt bei. Bisher waren stets nur zwei solcher Aemter: sür Germanien und Italien bekannt und befanden sich in den Händen des Mainzer und Sölner Erzdischofs; jest taucht ein drittes auf, das zwar noch nicht näher bezeichnet ist, aber unfraglich mit dem späteren "archicancollariatus per Galliam et regnum Arelatense" identisch. Wir haben kein einziges Zeugniß, daß Trier in dieser Zeit thatsächlich ein solches Amt übertragen worden wäre; aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich auch hier wieder um eine Theorie, entsprungen aus dem Bedürsniß, das Vorrecht der geistlichen Kursürsten in derselben gleichförmigen Weise schematisch zu begründen wie das der weltlichen, während es thatsächlich aus den historischen Verhältnissen sich allmählich und zu verschiedenen Zeiten entwickelt hatte. Die Dichtung bemächtigte sich überhaupt in dieser Zeit des kursürslichen Collegiums; Btolemäuß, der das Werf des Thomas von Aquino:

¹⁾ M. G. Beriptt. XXII, 466. — Die frither oft angeführten Berfe Reinmar von Aweter's tommen nicht mehr in Betracht, feit Wilmanns S. 76-78 baranf bingewiesen, baf fie namenlos und undatirt fiberliefert und nur auf Grund von Folgerungen, bie man aus ben verfaffungsgeschichtlichen Berhaltniffen gezogen, Reinmar jugetheilt worben find; es mare ein circulus vitiosus, wollte man biefe Berfe jest wieber für bie Berfaffungegeschichte verwerthen. Dag bie Berfe, welche immerbin noch aus bem breizehnten Sahrhundert ftammen, ben Ronig von Bohmen bereits als ben erften unter ben weltlichen Bablern nennen, bat teine Bebentung, ba fie liberhaupt eine burchaus willfürliche Reihenfolge geben : Böhmen , Branbenburg , Pfalz , Sachfen. — Ein Zeugniß für bie Annahme einer Siebenzahl von Aurfürsten in ben Jahren von 1257-67 hat Loersch (Korfdungen XIII, S. 379) aus bem Schmud bes Rathbanfes ju Aachen entnommen; indeß für die Feststellung ber Bersonen läßt sich hierans um so weniger etwas folgern, als zwei ber weltlichen Babler mit ber Krone geschmückt find. — Auch Thomas Bites † 1293 (Böhmer, Fontes II, p. 451) hat bei feinen Angaben über bie fieben bevorzugten Bablflirften bei Gelegenheit ber Bahl von 1257 bereits bie Kurflirften im Ange; benn wenn er ben Bergog von Baiern nennt, fo ift biefer ibentisch mit bem Pfalzgrafen, und ebenso ift ber Bergog von Defterreich ibentisch mit bem Ronig von Bohmen.

De regimine principum vollendete, führte den Ursprung besselben auf Gregor V und Otto III zurück.); bald genügte auch das nicht mehr und Karl der Große wurde für den Begründer erklärt. Die Kurfürsten selbst leisteten dem Entstehen dieser Sage Vorschub, wenn sie sich als Geschöpfe der päpstlichen Gnade bezeichneten und dies in eine gewisse Beziehung zu der Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Germanen durch die päpstliche Machtvollkommenheit zu setzen pflegten, wodurch leicht der Gedanke gleichzeitiger Einsehung des Kurcollegiums aufkommen konnte.

Indes immerhin war der rechtliche Bestand der Siebenzahl von Kurstürsten jetzt unzweiselhaft sestgestellt, und auch hinsichtlich der einzelnen Reichsfürsten, welche zu dieser Zahl gehören sollten, schien kein Zweisel und keine Unklarheit mehr zu herrschen, als plöglich im Jahre 1273 die Wahl Rudolf's von Habsburg eine Abweichung von den schon sestgestellten Grundsätzen auswies und dadurch wenigstens in einer Beziehung die Frage wieder in Verwirrung gebracht ward. Es kann keinem Zweisel untersliegen, daß 1273 als siebenter Wähler nicht der König von Böhmen, sondern der Herzog Heinrich von Baiern sungirt hat²). Die Anlässe hierzu lagen einerseits in dem Bestreben des Königs selbst die Krone zu erlangen, andererseits in der Unmöglichkeit die Wahl Kudolf's legal zu vollziehen, wenn einer der Kurfürsten oder seine Bevollmächtigten berselben nicht zustimmten. So geschah es, daß die übrigen Kurfürsten sich gegen Ottokar vereinigten, die abweichenden Instruktionen seiner Bevollmächtigten undesachtet ließen, und den Herzog von Baiern als siebenten Wähler anerkennend

¹) Es ift überstüffig auf die Ernenerung dieser Ansicht durch Wilmanns näher einzugehen, nachdem Meyer S. 153—161 und Langhans (Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums) sie genügend zurückgewiesen haben.

^{*)} Dies ist allerbings einer ber streitigsten Kunkte unter ben Forschern gewesen; boch scheint mir die Entscheidung in der im Text ausgesprochenen Weise zweisellos. Nachdem Lorenz (Deutsche Geschichte I, 428—430) seine frühere abweichende Ansicht aufgegeben, ist ein Widerspruch nicht mehr erfolgt. Fider, die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Wiener Sitzungsberichte LXXVII, 841 meint allerdings, daß die eigentliche Rechtsfrage bei dem Bahltage selbst noch nicht zu vollem Austrage gekommen sei, sondern man nur thatsächlich Heinrich's Bevollmächtigte zugelassen, Ottokar's abgewiesen habe, ohne über die Zahl der überhaupt berechtigten Stimmen etwas zu entschen; allein auch dies ist nach Beiland's tressend Aussichtungen kann aufrecht zu erhalten. — S. serner Phillips S. 338 st., Häbicke S. 46, Schirrmacher S. 107 st., Wilmanns S. 22, Mussa S. 8, Meher S. 174—180 und außerdem die Specialuntersuchungen von Bärwald, De electione Rudolft regis p. 16. 17 und "Ueber die Aechtheit und Bedeutung der Urfunde König Rudolf's I" Wiener Sitzungsberichte XXI, S. 56, wie auch von Bon der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, Cap. II S. 80—85.

bie Wahl Rubolf's "einmüthig" vollzogen. Es konnte nicht schwer sein, bas Kurrecht Baiern's nachzuweisen, und nicht unerhört scheinen dasselbe wieder anzuerkennen, da es bis vor wenig Jahrzehnten ja noch unbestritten gewesen war 1).

Die Hauptquelle für biefe Borgange ist bie Urfunde Rudolf's vom 15. Mai 12752), wo von Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich ausgesagt wird : vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatini Reni ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis. Es geht hieraus klar hervor, dag bie siebente Stimme für bas Berzogthum Baiern in Anspruch genommen und von beiben Brübern gemeinsam geführt wurde; außerbem war Ludwig selbstverständlich noch im Besitze ber pfälzischen Stimmel'. Für Ottokar blieb somit in ber That kein Raum im Kurcollegium und bie Kurfürsten waren, bas Wahlrecht Baiern's einmal vorausgesett, burchaus berechtigt an ben Papft zu berichten, bag Rubolf einmüthig gewählt fei 4). Ebenso berechtigt war aber Ottokar, seine Ausschließung von ber Wahl als Bergewaltigung zu empfinden und nach Rom zu melben, Rudolf sei gewählt : a quibusdam principibus vocem in electione habentibus, sed non a nobis, qui eligendi de jure ac consuetudine jus habemus⁵). Allein so geneigt ber Papft auch perfonlich bem Bohmenkonige war, so entschieben er bas Kurrecht Ottokar's anerkannte, so wenig konnte er baraus ein Motiv zur Ungültigfeitserflärung ber gesammten Wahl entnehmen; hulbigte ja boch bie Curie bem Grundfate ber Majoritatsmahl, und fonnte bas Fehlen ber einzigen böhmischen Stimme burchaus nicht gegenüber ben anderen feche Stimmen in's Gewicht fallen laffen. So wurde die Wahl Rubolf's anerkannt und ihm balb ber Königstitel ertheilt; er habe die Krone erhalten, erklärt ber Papst, cum favore omnium vocem in electione habentium uno dumtaxat excepto 6). Ronnte Ottofar somit aus

¹⁾ Eine Einwirkung bes Schwabenspiegels barf hier nicht zur Erklärung herbeigezogen werben, ba nach Fider's neuesten Untersuchungen berselbe erft nach ber Wahl Aubolf's verfaßt ift.

²⁾ Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia I, 275. S. über biefe Urkunde Anhang III biefer Schrift.

^{*)} So kann man in der That Ludwig anderthalb Stimmen und Heinrich eine halbe zusprechen; eine Berwechslung nur ist es, aber im Grundgebanken richtig, wenn die Ann. Placentini (M. G. SS. XVIII, 558. S. Lorenz I, 428) sagen : Dux Bajoarie, qui habet unam vocem et dimidiam.

⁴⁾ S. bas Schreiben Conrab's von Cbin M. G. Legg. II, 393.

⁵⁾ S. bas Schreiben vom 9. März 1275 bei Boczek, Cod. dipl. Moraviae IV, 142. Ueber bas frithere Schreiben vom Jahre 1278 (Dolliner, Codex epistolaris p. 17) f. Anhang III bieser Schrift.

⁶⁾ Gregor X in ber Instruction bes zu König Alphons gesandten Magister Fre-

ber Anerkennung seines Kurrechtes in Rom teine prattischen Bortheile ziehen, so mußte er um so mehr bie Wieberanerkennung besselben in Deutschland zu erlangen suchen; allein er hatte hierbei teinen Erfolg. Denn bie zur Schlichtung bes Streites "super quasipossessione juris eligendi Roma» norum regem" erlassene Urfunde Rubolf's 1) erfennt in unzweibeutigen Ausbrüden bie Thatsache ber Ausübung des Kurrechtes burch Heinrich bei Rubolf's Wahl in ber oben geschilberten Beise an und muß also, obgleich fie die Frage principiell nicht löft, doch Ottokar höchst unerwünscht gewesen sein. Glüdlicher indeß war sein Nachfolger Wenzel. Nachdem bie Macht Böhmen's einmal gebrochen mar, konnte Rubolf nichts bavon abhalten, auf Grund bes bem Konige niemals abgesprochenen Schenkenamtes ibm auch bas Kurrecht wieber zuzugesteben, und nichts konnte es ihm wünschenswerth machen, bas ohnehin schon so mächtige Wittelsbachische Saus burch Anerkennung zweier Kurftimmen beffelben zu noch größerem Uebergewicht zu ftärken. Für eine solche Wendung ber Sache hatte er fich ja auch in bem Brivileg von 1275 burchaus noch bie Möglichkeit erhalten; von einer "restitutio" und "repetitio" bieses Privilege, wie sie bie beiben Wittelsbacher im Jahre 1276 wünschen 2), ist soviel wir feben nichts erfolgt. Schon in ben achtziger Jahren feben wir Wenzel Willebriefe ausstellen, und am 4. Marg 1289 ju Eger erfolgte bie Anerkennung bes bobmischen Schenkenamtes und Rurrechtes burch Rubolf in eigener Urfunde 1), welche alebann 1290 am 26. September zu Erfurt in noch feierlicherer Form wiederholt wurde 4). Hiermit war ber bairisch-böhmische Zwischenfall entschieben, bas Kurcollegium befinitiv abgeschlossen. Biel länger bauernb aber waren die Folgen, welche die Wahl von 1273 für die öffentliche Meinung und bie burch fie begünftigten Theorieen hatten; mit Babigfeit erhielten sie sich bort und eine nochmalige Differenz zwischen Theorie und

dulus. 11. Juni 1274. Raynald a. c. § 48. Potthaft N. 20846. — Auch Geinrich von Baiern wandte sich behufs Bestätigung seines Kurrechtes an den Papst, jedoch ohne Ersolg; s. sein Schreiben bei Pez, Thosaurus Anocdotorum II, Col. 137. N. 127, 1; vgl. Anhang III bieser Abhandlung.

¹⁾ S. S. 59 biefer Schrift Anm. 2.

³⁾ S. die Urfunde hierilber vom 29. Mai 1276 bei Bittmann, Monum. Wittelsbaconsis I, 296. Begen der Interpretation vergl. Anhang III.

⁸⁾ S. Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum I, 940.

⁴⁾ S. Tolner, Historia palatina. Codex dipl. p. 76. Es scheint mir unthunlich, aus bem in bieser Urkunde sich findenden Passus "progenitoridus abavis atavis proavis et avis" mit Beiland (S. 317) zu folgeru, daß Kurrecht und Schenkenamt hier den Borsahren Benzel's burch fünf Generationen zugeschrieben wird. Eine berartige "läppische Anhäufung von Spnonymen" widerspricht ja durchaus nicht den stillstischen Eigenthumlichkeiten der Zeit und darf meines Erachtens nur als Floskel ohne sachliche Bedeutung ausgefaßt werden.

Bragis mar bie Folge hiervon. Bunachft ift es ber Schwabenfpiegel1), ber bierbei in Betracht tommt, und beffen altefte Rebaction mahricheinlicher Weise im Landrechte ben König von Böhmen, falls berfelbe von Bater und Mutter ein beutscher Mann sei, im Lebenrechte ben Bergog von Baiern als siebenten Kurfürsten und Schenken nannte, so daß zwischen bie Abfassung biefer beiben Theile jedenfalls entweder die Wahl von 1273 ober bie Urfunde Rudolf's von 1275 fallen muß?). Die Zutheilung bes Schenkenamtes an Baiern, Die fich schlechterbings auf gar teinen thatfachlichen Anhaltspunkt ftutte, ift einzig und allein aus bem Bedürfniß ju erklären, das thatfächlich ausgeübte Rurrecht Baiern's in der hergebrachten Weise theoretisch zu erklären. Diese Formulirung ist bann auch in bas epische Gebicht von Lobengrin übergegangen, wo es beißt "ein schenke der ist von Beierlant" 8) und wo der Herzog ausbrücklich zu den siehen Fürsten gezählt wird, welche die Kur haben. Weiter indeg läßt sich diese Un= schauung nicht verfolgen; um so gaber bagegen hat sich die Vorstellung von ber nicht vollen Gleichberechtigung bes Böhmenkönigs und seiner bloß eventuell eintretenden ichieberichterlichen Stimme erhalten; zu ben bis in bas 14. Jahrhundert reichenden, von Wait angeführten 4) Zeugnissen bes Johann von Bictring, bes Dichters Musfatblüt, bes Tractatus de coronatione imperatoris fommt noch ein späteres, die aus dem Jahr 1344 ftammenbe Begutachtung ber awischen Bapft und Raifer aufgestellten Subne-

¹⁾ Es ist für Jemanben, ber bie einzelnen Hanbschriften nicht selbst einzusehen in ber Lage ist, kaum möglich, bie complicirten Untersuchungen Rockinger's und Ficker's tiber die Entstehungszeit des Schwadenspiegels zu versolgen. Ich habe mich hier durchaus der neuesten Ansicht Ficker's a. a. D. S. 828—836 angeschloffen. Sollte jedoch eine Handschrift, welche schon den Baiernherzog als Schent und siedenten Wähler nennt, hinter die Wahl Andols's zurückreichen, so wäre ihre Angabe eben als Reminiscenz an das frühere Borstimmrecht Baiern's zu erklären, und das Wahldersahren von 1278 willede an Berstänblichkeit nur gewinnen, während sich bei unserer jetzigen Ansicht wiederum die Angabe des Spiegels ungezwungener und einsacher durch jenes Wahlversahren erklären läßt. Schwierigkeiten bietet sitr uns somit keine der beiden Annahmen.

^{*)} S. Fider a. a. D. Nach S. 843 scheint Fider auch anzunehmen, daß schon in der ältesten Form der Spiegel den Erzbischof von Treer als Erzkanzler nannte, da er die Angabe des "Lohengrin" auf den Schwabenspiegel zurücksührt. Bisher nahm man an, daß die älteste Fassung nur den Mainzer als Erzkanzler bezeichnete. S. Fider, a. a. D. XXIII, S. 232; Häbide S. 53.

s) Wait, Forschungen XIII, 214. Fider, a. a. D. LXXVII, 843. Der "Lobengrin" sagt auch : so schribt sich der von Triere ein Kanzelaer von Walhen lant.

⁴⁾ Wait a. a. D. S. 209. Die von Schirrmacher S. 97 angeführte Stelle bes "Compilator Hamorslobionsis" sagt nichts von einem eigenthümlichen schiebsrichterlichen Recht bes Böhmenkönigs, sondern stellt ihn nur als nicht deutschen den sechs übrigen Wählern gegenüber.

artifel1), wo es heißt: wer, daz zwen in misshelung von glichen tailen erwelt wurden, der, dez tail dar kunig von Pehaim zu gestund. daz sich der nennen mag und sol einen kunig. — Durch bie Bermittlung bes Johannes Baptista Egnatius hat bann bekanntlich biese Anschauung ber angeblichen Constitutio Goldast's jur Grundlage gebient, welche bis in die neueste Zeit so viel Berwirrung stiftete.

Rehren wir, nach biefem Borausblick in spätere Zeiten wieberum jur Wahl Rubolf's jurud, so ift noch hervorzuheben, daß von einer Betheiligung anderer Fürsten als ber fieben Babler fich feine Spur mehr findet; mit Recht kann daber biese Wahl als die erste bezeichnet werden, bei welcher einzig und allein bas Siebener-Collegium in Action tritt. Aber noch einen weiteren bebeutsamen Schritt bezeichnet fie : jum erften Male begegnet uns hier, was fünftig die Regel wird, daß nämlich auch von ben sieben Kurfürsten nur einer thatfächlich mählt2), indem die übrigen, nachdem bie Borberathung zur Einigung geführt, ihm ihre Stimmen übertragen und seiner Rur nachträglich zustimmen. Es bezeichnet bieses Berfahren. welches im folgenden Theile biefer Untersuchung näher erörtert werben foll, ben höhepunkt jenes Wahlprincips, nach welchem bie Wahl eigentlich nur eine formelle Bertundigung bes in ber Borberathung fattisch entschiebenen Resultates ift, es bezeichnet ben schärfften Gegensat zu bem curialistischen und zugleich unserem modernen Princip ber Majoritätsmahl 3).

Digitized by Google

¹⁾ Weech, Lubwig ber Baier und Johann von Böhmen S. 126. Das Schriftfille ift nicht furfürftlichen Ursprungs, wie Weech annahm, worüber man vergleiche Miller, Der Rampf Lubwig's bes Baiern mit ber Curie II, 336, sowie Anhang III biefer Abhanblung.

²⁾ Auch hierfür ift bie schon mehrmals citirte Urtunde Rubolf's bie Quelle.

³⁾ Wenn ber Schwabenspiegel sagt (f. Schirrmacher S. 116 Anm.. 2) : Und also sol jedin minner volge der merren volgen; daz ist an aller Kur reht, so meint er bamit felbstverftanblich nicht, bag bie fattifche Abstimmung ber vier erften Rurfürften für bie brei folgenben maggebenb fein muffe, fonbern fest eben voraus, bag bie Ginigung bereits vorber erfolgt fei; gerabe in bem Zwange, bereits bei ber Stimmabgabe fich ber Majorität anzuschließen und so formell bie Einmitthigkeit herzustellen, liegt ber icarffte Wiberspruch gegen bas Majoritätsprinzip beschloffen. Schirrmacher S. 116 faßt bies Berhaltnig nicht gang richtig auf. Rechtlich tonnte ein einziger Fürft burch fein abweichenbes Botum bie Bahl annulliren; barum mußten bie Rurfürften 1273, wenn fie Ottofar's Biberfpruch nicht überwinden tonnten, ju bem Ausweg greifen, einen anderen Mürften ftatt feiner gur Rur bingugugieben. Richt alfo verboten mar es Ottofar ein abweichenbes Botum auszusprechen, sondern bie Bahl mare badurch unmöglich geworben. Eine burchaus einzeln ftebenbe Erscheinung ift es, bag Rubolf I an einer Stelle beilänfig bas Majoritätsprincip als gleichberechtigt neben bem Ginstimmigkeitsprincip anerkannt hat (Unbatirte Urkunde für Pfalzgraf Ludwig; f. Leibnit, Mantissa codicis juris gentium II, 102). Sierbei ift intereffant, bag er bie Ginftimmigfeite- ober Majoritätswahl als zwei ganz verschiebene Bahlformen betrachtet (uno vol altero modo). Thatfächlich bat man bei all ben folgenben Bablen bis jur Golbenen Bulle an ber Forberung

Bliden wir nochmals auf die Entwickelung diese Prinzips zurück, so ergiebt sich Folgendes: Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verlieren zunächst die disher vollberechtigten Grasen das Wahlrecht im engeren Sinne und das Recht der Borberathung, werden demnach auf den Consens beschränkt. Bei der Wahl von 1247 sehen wir sodann auch unter den Fürsten schon eine Scheidung zwischen kürenden und bloß vorberathenden und consentirenden Fürsten vollzogen; bei den Wahlen von 1247 sehen wir die letztere Klasse auf bloße Theilnahme an der Borberathung beschränkt, die sieben Kursürsten als alleinige Wähler; bei der Wahl von 1273 kürt nur einer von den sieben, die übrigen sechs betheiligen sich nur durch Borberathung und Consens; von den anderen Fürsten ist nicht mehr die Rede.

Recapituliren wir endlich nochmals ben Proces ber Aussonberung jener fieben Fürften aus ben übrigen, fo ftellt er fich uns folgenbermaßen bar : Anfänglich finden wir ben Erzbischof von Mainz an ber Spige ber ! geiftlichen und somit aller Fürsten stimmend, unter ben weltlichen ben Stammesherzog an ber Spige ber Fürften seines Stammes, in ber Reihenfolge ber Stämme als erften ben franklichen, beffen Berzog balb burch ben Pfalzgrafen bei Rhein ersett wird. In ber zweiten Salfte bes zwölften Jahrhunderts wird es Sitte, daß die Stammesbergoge vereinigt por ben fämmtlichen weltlichen Fürften und auch vor ber Mehrzahl ber geiftlichen stimmen, nachdem sich aus ben letteren bereits bie brei rheinischen Erzbischöfe auf Grund specieller Borrechte als die vornehmsten Babler ausgeschieben haben. So entsteht ein aus geiftlichen und weltlichen Fürsten gemischtes Collegium vorstimmberechtigter Fürsten, welchem Innocenz III ben entscheibenden Ginfluß bei ben Wahlen zuschreibt. Allein bie Berfplitterung ber alten Stammesherzogthumer, bie Unregelmäßigfeit ber erften Wahlen des dreizehnten Jahrhunderts, die Ungunft Kaiser Friedrich's II gegenüber ber Ausbildung von Bablvorrechten, brachte bie Ansichten über bie Rusammensehung der bevorzugten Classe weltlicher Wähler in Schwanken und Unklarbeit und rief so eine Reihe verschiedener Muthmaßungen und Theorieen bezüglich diefer Borrechte in's Leben. biefen gelang es einer specifisch fächsischen durch ihre Aufnahme in ein weitverbreitetes Rechtsbuch und burch bie gludliche Möglichkeit, daß sie ihre Bevorzugung zweier sachsischer Fürsten auf ben Besitz zweier Reichserzämter, welche sich seit bem Ende bes vorhergegangenen Jahrhunderts in beren Sanben befanden, begründen konnte, in weiten Rreisen Anerkennung ju finden, und im Jahre 1252 felbst bie Curie ju nothigen, jur Sicherung

ber ersteren Wahlsorm festgehalten. — Rubolf mag durch die Absicht, die Gültigkeit seiner Wahl und das Kurrecht Böhmen's zugleich aufrecht zu halten, zum Majoritätsprincip gebrüngt worden sein.

ihres Schützlings, Wilhelm von Holland, auf diese Theorie Andsicht zu nehmen, deren Sieg hiermit definitiv entschieden war. Die Begründung des Kurrechtes auf das Erzamt mußte indeß auch zu der Zuerkennung des Kurrechtes an den vierten Erzbeamten, den König von Böhmen, führen, welchem die sächsische Theorie dasselbe anfangs aus Gründen des Particularinteresses, unter Berufung auf seine nichtbeutsche Abstammung abgesprochen hatte. Zwar gelangte der Anspruch des Königs nur nach manchem Schwanken, insbesondere im Widerstreit mit dem durch die neue Theorie zurückgedrängten alten Borrechte des Herzogs von Baiern zur dauernden Anerkennung, im Jahre 1290 aber hatte er sich dieselbe endgültig erworben und es war hiermit das Collegium der sieden Kurfürsten definitiv absgeschlossen.

Zweiter Theil.

Entwickelung und rechtlicher Bestand des Kurfürstencollegiums bis zur Mitte des vierzehnten Inhrhunderts.

Das Kurfürstencollegium ist seit bem Jahre 1290 in seiner Zusammensetzung fest bestimmt; seine Thätigkeit aber zeigt erst zum Theil eine bauernb sich gleichbleibenbe Ausbehnung und Form; jum Theil befindet sie sich noch in einer Entwidelung, welche ihren Abschluß erst im Jahre 1356 burch bie Golbene Bulle Rarl's IV finbet. Der getreue Ausbruck biefes Rechtsbestandes und bieser Rechtsentwickelung sind die Urfunden, beren immer zunehmenbe formelhafte Bleichmäßigkeit und Sicherheit auf bas Borhandensein, rest. die Entwickelung fester gewohnheitsrechtlicher Rormen auch icon bor Erlag eines entscheibenben Reichsgesetzes uns fcbliegen läßt. Darstellung bieser Normen auf Grund ber einschlägigen Urkunden ist ber Gegenstand bes zweiten Theiles unserer Abhandlung, welcher nicht fo febr einem hiftorischen Broceg zu folgen, als einen Rechtszustand zu schilbern bie Aufgabe hat. Es wird ber Rlarbeit unserer Untersuchung am forberlichften fein, wenn wir bie einzelnen Seiten und Richtungen ber turfürftlichen Thätigkeit von einander gesondert betrachten; boch kann es nicht unfere Absicht fein, sie alle mit gleicher Genauigkeit und Ausführlichkeit zu behanbeln. Eine eingehende Schilberung ber Theilnahme ber Aurfürsten an ber Reichsregierung wie auch ber turfürstlichen Territorialrechte im Gegensat ju ber Stellung ber übrigen Fürsten würbe fast ju einer Darstellung ber gesammten Reichsverfassung in ber uns beschäftigenben Beriobe anwachsen muffen; von beidem werben wir baber fast völlig abzusehen und uns auf bie Thatigfeit ber Kurfürften als Wähler und als Erzbeamte gu beschränken haben. Es wird indeß nothwendig sein bierbei in manchen Puntten auf die Periode ber Entstehung bes Collegiums wieder zurudzugreifen, insofern fich bereits in ihr bie Reime mancher späterer Ordnungen bemerklich machen; vor Allem ist bier bie Aufmerksamkeit auf bie Schreiben

Urban's IV vom 31. August 1263 zu richten, über welche ich mich bereits oben ausgesprochen habe.

Einige allgemeine Gesichtspunkte aber, welche bei biefer isolirenden Betrachtung an vielen Stellen amar hervorzuheben find, aber nirgends im Zusammenhang behandelt werden konnten, mogen in Rurze bier vorausgeschickt werben. Durch bie ganze Beriode, welche uns vorliegt, zieht sich ber schon früher bargelegte Gegensat in ber Auffassung ber gesammten Wahlhandlung unverändert hindurch. Einmüthigkeit ober Stimmenmehrheit als Bedingung einer gultigen Wahl — biefe beiben Forberungen treten neben einander auf und lassen keine allgemeine maßgebende Anschauung in ihrem Wiberstreit aufsommen. Freilich die Braris der Wahlen stützte sich noch burchaus auf die traditionelle Ansicht, jede Wahl muffe burch Einmuthigkeit vollzogen werden, und die einfache Folge hiervon war, daß die diffentirenden Fürsten auf ber Wahlversammlung, wo sie ihren Dissens nicht geltenb machen fonnten, überhaupt nicht erschienen, sonbern ihrerseits auf einer zweiten Versammlung einen zweiten König "einstimmig" wählten ober an einem früher erwählten festhielten. Auch in ben eigentlichen Bahlbecreten wird biefe Fiction ftets in bestimmten formelhaften Ausbrücken festgehalten. Das hinderte aber nicht, daß in der Begründung seines Rechtes ber Gemählte selbst sich häufig auf die Stimmenmehrheit, die sich bei ber Wahl für ihn erklart hat, beruft und daß überhaupt in mehr theoretisirenden Betrachtungen biefer Gesichtspunkt hervorgehoben wird. Borzüglich ift es Ludwig ber Baber, ber in seinen meift an ben papftlichen Stuhl gerichteten Debnetionen es zu betonen pflegt, daß die Mehrheit ber Fürften fich für ihn, die Minberheit nur für seinen Gegencanbibaten entschieden habe. burchaus nicht schwer zu erschließen, woher biese Eigenthümlichkeit stammt : bie betreffenden Staatsschriften Ludwig's sind bekanntlich zum größten Theile von jenen Gelehrten minoritischer Richtung verfaßt, welche fich an seinem Dof aufhielten und ihn zum Rampfe gegen bie politischen Ansprüche ber Eurie anspornten 1). Diese waren meist Italiener, und mit ben zu Rom geltenben Ansichten über bie Wahlfrage jedenfalls vertrauter, als mit ben in Deutschland bestehenben Gewohnheiten; es war naturgemäß, baß fie ihren gesammten Ausführungen jene Ansichten zu Grunde legten, um fo mehr, ba bieselben gerabe in bem vorliegenden Kalle ihrem Schitzlinge

¹⁾ Ich verweise hier auf die beiben so allgemein anerkannten Werke von Riezler, Die literarischen Wibersacher ber Papste zur Zeit Ludwig's des Baiern, und Miller, Der Kampf Ludwig's des Baiern mit der Curie. Wie sehr Ludwig oder vielmehr seine gelehrten Beistände sich gerade auf das Schreiben Urban's IV von 1263 stitzten, zeigt Miller I, S. 359. In Betress des in Deutschland herrschenden Wahlprincips ist Miller librigens nicht zur vollen Klarheit gelangt, wenn er (I, 5) als Kriterien sitr die Gilltigeteit der Wahl die Majorität der Stimmen und die Beobachtung der Kormalitäten anssithet.



burchaus zum Vortheile gereichten 1). So wurde auch die Autonomie ber furfürstlichen Wahl gegenüber ben papstlichen Ansprüchen burch bie Formeln feftzustellen gesucht, bag ber Bapft ben von ber Mehrheit ermählten unbedingt als König anzuerkennen habe. Der Kurverein von Rense nabm bann gleichfalls biefe Fassung in seine Erklärungen auf. Aber biermit mar burchaus teine befinitive Entscheidung ju Gunften biefer Anschauung gegeben; bie andere ging unverändert neben ihr ber. Eben berfelbe Raifer Lubwig bedient sich zwei Jahre nach bem Kurverein in der Urkunde eines unter anberen mit feinen eigenen Sohnen, alfo Mitgliebern jenes Bereins, abgeschlossenen Landfriedens 2) einer Ausbrucksweise, bie mit ber Annahme bes Majoritätsprincipes völlig unvereinbar ift. Um entschiedensten halten mahrend unferer gangen Periode bie Stabte an ber Forberung ber Ginmuthigfeit feft; fie find vollständig überzeugt und sprechen es häufig in Berträgen, Erklärungen 2c. mit flaren Worten aus, daß fie überhaupt nur einen ein= ftimmig erwählten König als solchen anzuerkennen verpflichtet seien. bie Golbene Bulle hat hierin eine befinitive Entscheidung gebracht und bem Majoritätsprincip ben Sieg verschafft.

Eine minbestens ebenso wichtige Frage, welche während unserer Periode unentschieden bleibt, ist ferner die nach dem Erbrecht bezüglich der Kurstürstenthümer und nach den daraus sich ergebenden Consequenzen für die Führung der Kurstimmen. Die vier Territorien, an welchen die weltlichen Kurstimmen haften sollten, waren zwar definitiv bestimmt, aber sowohl Theislungen dieser Territorien als Gemeinbesitz derselben ließ fortwährende Zweisel aufsommen, welche Person thatsächlich die Stimme zu sühren derechtigt sei. Der erstere Fall (die Theilung) ist besonders bei der sächsischen Kurstimme, der zweite bei der pfälzischen eingetreten. In beiden Richtungen hat unsere Periode gleichermaßen keine Entscheidung herbeizusühren vermocht; zwar haben die Mißbräuche des pfälzischen Pauses, in welchem eine ganze Reihe von Mitgliedern sich den Pfalzgrafentitel beilegte und gemeinsame Ausübung

¹⁾ Es ift ein seltsames Zusammentreffen, daß gerade die Hauptgegner der Curie in diesem Punkte die Anschauungen derselben in Deutschand zur Geltung gebracht haben; man muß aber berücksichtigen, daß es in dieser Specialfrage sich durchaus nicht um den Kampf zwischen Staat und Kirche handelte, sondern um rein staatsrechtliche Dinge, betreffs deren die genuin deutsche Ansicht jenen Gelehrten Ludwig's vielleicht ganzlich unbekannt war.

^{*)} Siehe bie Urkunde vom 1. Jusi 1340 in "Berhandlungen des historischen Bereins von Oberpfalz" Bb. IX (Neue Folge I), S. 278: "Vnd wer daz in den zweien jarn am ander einweliger vnd einmutiger Kunig aufstunde, oder daz die Kurfursten zwen oder mer zu dem Reych erwelten."

⁸⁾ So 3. B. Mürnberg noch im Jahre 1348; f. bas Schreiben Lubwig's von Braubenburg vom 6. Juni biefes Jahres in Forschungen XV, S. 394.

ber kurfürstlichen Rechte beansprucht, in ben Zeiten bes Aurvereins von Rense, wo die gesammten Angelegenheiten des Collegiums überhaupt eine sestere Form anzunehmen schienen, zu einer Vereinbarung geführt, daß stets nur ein Glied des Hauses als Aursürst gelten solle, aber hiermit war die Frage durchaus noch nicht principiell gelöst; in den nächsten Jahren bereits ist wiederum die Rede von Anwartschaften auf gemeinsame Führung einer Aurstimme (besonders der brandenburgischen), und auch hier ist eine absschließende Lösung der Goldenen Bulle vorbehalten geblieben!

Nach biesen einleitenben Bemerkungen gebe ich nun zur Spezialunters suchung über, und zwar zunächst zur Betrachtung ber einzelnen Kurstimmen und ber mit ihnen verbundenen Rechte.

Erftes Capitel.

Die einzelnen Anrftimmen.

1. Die Mainsische Stimme.

Die Mainzische Stimme ist während unseres ganzen Zeitraumes die erste und angesehenste. Von Alters her stand bekanntlich dem Erzbischof das Recht der Berufung des Wahltages zu¹), welches von ihm durch Aussschreiben, die er an die einzelnen Fürsten erließ, ausgeübt wurde; erhalten sind und solche Schreiben aus den Jahren 1314, 1346, 1348²). Der Erzsbischof war jedoch hinsichtlich des Termines, den er ausschrieb, an die vorsgängige Festsehung desselben durch die übrigen Kurfürsten gebunden⁸),

¹⁾ Benn in bem Schreiben Urban's IV vom 31. August 1263 (Raynald § 53) bies Recht auch bem Pfalzgrasen bei Rhein von Seiten ber Wähler Richard's zugesprochen wird, so ist dies irrig, wie ich bei Behandlung ber pfälzischen Stimme nachweisen werde.

^{*)} Bom 14. Mai 1314. Reg. bei Würth-Paquet in Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg XXII, p. 7. Bom 5. Juni 1314 bei Olen-schlager, Staatsgeschichte. Urk.-Buch S. 61 an Trier und bei Kindlinger, Sammlung merkwürbiger Urkunden S. 60 an Ebin. Bom 20. Mai 1346 bei Bodmann, Cod. epist. Rud. p. 382. Bom 30. Dez. 1348 bei Würdtwein, Subsidia diplom. VI, p. 253. Das Ausschreiben vom 7. Sept. 1291 bei Sommesberg, Scriptt. rorum Silesiacarum I, 947 ist verdächtig. S. hierüber Anhang III dieser Abhandlung.

^{*) 1314. 5.} Juni: nos vobiscum et cum iisdem principibus coelectoribus nostris — — tractatu praehabito diligenti et de hoc instanter per vos et per eosdem requisiti; ähnlich 1346 und 1348. Die übrigen Kurfürsten schreiben dent gesammten Collegium die Feststema des Termines zu: so Conrad von Cöln an Gregor X 1273: die ad hoc ad omnibus indicta (M. G. Legg. II, 393) und Heinrich von Cöln. 15. October 1314: die — praesixa de communi principum jus in electione ejusdem regis habentium voluntate (Olenschlager, Staats-Gesch. Url.-Buch & 62); demgemäß

ebenso wie er hinsichtlich bes Ortes ber Wahl an das Herkommen gebunden war. Sein Recht hatte somit nur eine formelle Bedeutung, die aber immerhin bei dem Werthe, den die damalige Zeit auf Formalitäten legte, nicht unterschätt werden darf. Mochten auch sämmtliche Bestimmungen bezüglich des Wahltages bereits getrossen sein, — er konnte doch nicht recht-mäßiger Weise eröffnet werden, wenn nicht die formelle Berufung durch den Erzbischof ersolgt war 1). Zu einer willfürlichen Aenderung des Ortes und Termines hat nur Papst Johann XXII einmal den Erzbischof zu bewegen gesucht und sogar nach seiner angemaßten Machtvollkommenheit zu ermächtigen gewagt 2); doch kam die hier geplante Wahl überhaupt nicht zu Stande, und die nur ad hoe gewährte "Ermächtigung" ist von dem Mainzer durchaus nicht als Grundlage derartiger Ansprücke verwerthet worden.

Eine unzweiselhafte Usurpation jedoch war es, wenn der Erzbischof einmal, dei Gelegenheit der Absetzung König Adolf's, ohne daß das Reich vacant war, nicht nur einen Kurfürstentag berief mit denselben Formeln, wie sie dei Berufung der Wahltage gebräuchlich waren, sondern auch den König selbst vor diese Bersammlung citirte³); wenn er dies als sein Recht bezeichnete, "quod principes ipsi cognoscero dedent et ociam recognoscunt", so ist dies eben eine der vielen damaligen Rechtssictionen, die für einen einzelnen Fall in's Dasein gerusen ihre brauchdaren Dienste thaten und dann sogleich wieder der Bergessenheit versielen.

schreibt auch Philipp IV von Frankreich an Heinrich von Böhmen (Kürnthen) 20. Mai 1308 : quatinus de praesixione diei super electionis dicte negotio facienda seu de tractando super hoc quoquo modo placeat — — desistere. (Forschungen XVI, 362.)

¹⁾ So löst sich auch ber angebliche Wiberspruch, ben Miller, ber Kampf Lubwig's bes Baiern I, S. 7 Anm. 8 zwischen bem Mainzischen und bem Trierischen Bericht über bie Wahl Lubwig's sindet. Man konnte sowohl sagen, daß die sämmtlichen Kursürsten den Wahltermin anberaumen, als der Erzbischof von Mainz; ersteres war das sachlich richtige, letzteres das sormell correcte. Daß der Trierer das erstere hervorhebt, der Mainzer das letztere, ist höchst begreislich, deutet aber durchaus nicht auf einen Streit um das von jeher Mainz zugesprochene Recht.

^{3) 7.} Mai 1828, f. Raynald, Annal. eccl. 1828 § 41 : terminum praedictum usque ad sex septimanas vel duos menses — — prorogare aliaque gerere, que circa prorogationem hujusmodi fuerint oportuna; ferner : ut alium locum — — pro celebranda electione praedicta eligere ac etiam tibi et aliis coelectoribus assignare valeas, — — facultatem et licentiam tenore praesentium elargimur.

⁸⁾ S. bas Schreiben vom 1. Mai 1298, an ben König in Archiv für Kunde bsterzeichischer Geschickquellen II, S. 228 (Formelbuch odidit Chmol) und an bie Kurfürsten in Extract bei Palack, lleber Formelbiicher I, 235 (Bgl. auch "Mittheilungen bes Instituts für öfterreichische Geschichtsforschung" II, 255). Die von Palack angestührte Stelle stimmt mit ber entsprechenden bei Chmel völlig überein; ferner das Absetzungsbecret Abolf's vom 23. Juni 1298 bei Kopp, Geschichte ber eidgenössischen Binde I, 905.

Ein anderes Recht, welches dem Erzbischof im zwölften Jahrhundert zugeschrieben wurde, ist ihm schon bald verloren gegangen und ist in unserer Periode überhaupt nicht mehr wahrzunehmen, das Recht der Reichsverwalztung in Abwesenheit des Königs; vielmehr haben die Herrscher im 13. und 14. Jahrhundert diese einslußreiche Stellung durchaus nach ihrem persönlichen Bertrauen vergeben, so Friedrich II an Engelbert von Eöln, Heinrich VII an Johann von Böhmen. —

Bei bem eigentlichen Bablacte gebührte Mainz bie erfte Stimme, ober sofern bie sammtlichen Stimmen auf einen Fürften übertragen wurben, wenigstens bie erfte Stimme bei ber vorhergebenben Designation; bemgemäß auch die erste Stelle im Bahlbecret; ein in dieser Hinsicht vorgekommener Fehler in bem Wahldecret Albrecht's I gab Anlaß zu einer besonderen Urtunde, in welcher bem Erzbischof zugesichert wurde, daß dies nicht als ein Bracebengfall betrachtet werben, vielmehr Maing bie erfte Stelle fünftigbin gesichert bleiben folle 1). Diefelbe Urfunde sicherte auch auf ben Hoftagen bem Mainzer bie erste Stelle in ber Rangordnung ber Fürsten zu, und scheint, ba fie feinerlei Ausnahme erwähnt, hiermit auch einen Streit gu Gunften von Mainz entschieben zu haben, welcher bei ber Krönung Rubolf's I ausgebrochen und damals durch einen momentanen Verzicht bes Erzbischofs mit dem Siege des Erzbischofs von Coln geendet hatte, b. i. die Frage, wer bei bem Krönungstage ben ersten Rang beanspruchen dürfe, entweder Ebln wegen seines Krönungsrechtes, ober Mainz wegen seines sonstigen Borganges in ber Rangordnung 2).

Wenn schon die angeführten Vorrechte häufig, doch nicht regelmäßig auf den Besitz des Erzkanzleramtes für Deutschland begründet werden, so giebt es doch außerdem noch zwei Specialbesugnisse, welche in directer Beziehung zu demselben stehen und bei Bestätigungen desselben ausdrücklich mit bestätigt zu werden psiegen. Freilich das betreffende Privileg König Adolf's 3) ist noch völlig allgemein gehalten, aber schon Albrecht I specialisitt die erzkanzlerischen Rechte auf die Ernennung des Hoftanzlers und auf die Erhebung des Zehnten von den Judeneinkünsten⁴),

¹⁾ Guden, Codex diplom. Mogunt. I, 906. Urtunde vom 23. Sept. 1298. Dem Erzbischof und seinen Rachselgern wird zugesichert: in ordine et honore processionis sessionis nominationis et scripturae ratione archicancellariae per Germaniam interprincipes esse debent et locari priores.

³⁾ Ibidem I, 753. Urtunde Pfalzgraf Ludwig's vom 24. October 1273, welcher nach Darlegung des Sachverhaltes hinzustigt: protestamur, quod possessioni sessionis hujusmodi — — per dissimulationem eandem non valeat in posterum derogari nec sidi et sue ecclesie Mag. per hoc debeat in aliqua parte praejudicium generari. Urtunde Rudolf's vom 25. Oct. bei Quix, Cod. Aquensis I, 2, 149.

^{8) 1292. 5.} Juli. S. Linig, Reichs-Archiv XVI, S. 44.

^{4) 1298. 13.} September : accipiendo semper nobiscum decimam partem de

ersteres ein Recht von hoher politischer Bebeutung, letteres von großem sinanziellem Werth. Sebendieselben Rechte werden dann von Heinrich VII 1) und Ludwig dem Baher 2) verliehen; dagegen entbehrt ein späteres Privileg Ludwig's 3), sowie das betreffende Privileg Karl's IV 4), letteres wohl absichtlicher Weise, dieser Specialisirung. — —

Das Recht ber Krönung ber böhmischen Könige, welches Mainz längere . Zeit hindurch besessen, gehört nicht hierher, sondern wird bei Behandlung ber böhmischen Stimme betrachtet werden.

2. Die Colnifche Stimme.

Die Specialvorrechte bes Erzbischofs von Eöln bestanden bekanntlich in dem Krönung srecht und in den Besugnissen, welche mit dem Erzstanzleramt für Italien verknüpft waren. Das Krönungsrecht 5) hat ganz denselben Character wie das Mainzische Recht der Berusung des Wahltages; der Gebrauch desselben ist durchaus nicht der Willkür seines Inhabers anheimgestellt; er muß den krönen, welchen die Kurfürsten erwählt haben; die Krönung muß an dem durch das Herkommen bestimmten Ort, mit den alten geheiligten Reichsinsignien geschehen, wenn sie gültig sein soll; andererseits aber kann sie wiederum nicht gültig sein, wenn sie nicht

bonis petitionibus et exactionibus Judaeorum, praesiciendo cancellarium aule nostre perpetuis temporibus loco sui. Urt. im Münchner Reichs-Archiv abgebruckt bei Guben a. a. O. S. 904, und 1299. 3. October, Ibidom p. 919. Die Jubeneinkünste hatte auch schon Abolf verliehen, aber ohne Beziehung auf das Erzkanzleramt. 1292. 28. Juli. Ibid. S. 866. Daß mit dem letzteren auch außer dem Judenzehnten noch andere Sinnahmen aus Kauzleisporteln n. s. werknilpst waren, braucht wohl nicht besouders hervorgehoben zu werden.

^{1) 1308. 28.} October (Bersprechen vor der Wahl) s. Bobmann a. a. O. S. 315 und ein Vidimus der "Iudices Mag. Sedis" vom 19. Februar 1309 bei Wilrdtwein, Subsidia diplomatica XII, 348.

^{3) 1814. 2.} Dezember f. Guben III, S. 106... Ein nicht fpecialifirtes Privileg von bemselben Tage; beibe habe ich im Reichsarchiv zu Milnchen eingesehen, und beiber Aechtheit ift mir nicht zweifelhaft.

^{8) 1314. 21.} September. S. Guben III, 324.

^{4) 1848. 20.} Aprik. Witrbtwein, Nova Subsidia diplom. II, 311. S. itber bie Frage ber erzkanzlerischen Privilegien besonbers Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik. S. 72. 472. 474.

⁵⁾ Bei der Krönung wurde dem Erzbischof von auberen hohen Geistlichen assistit; boch war dies kein Recht, welches an bestimmten Personen oder Stiftern hastete. Wenn Heinrich III von England 1258 schreibt : sein Bruder Richard sei gekrönt worden "a porsonis, quidus sus consocrationis incumbedat officium", so ist diese Ausbrucksweise salfch, und erklärt sich wohl aus der ungenauen Fassung der Worte Richard's in dessen Schreiben an den Kronprinzen Eduard vom 18. Mai 1257 : er sei gekrönt "ipso (Mogunt. archiep.) ac archiepiscopo Coloniensi praesentidus. (Rymer Edit. II. Bd I, 622 und 657.)

burch den Erzbischof von Eöln vollzogen wird, es sei benn, daß in gesetmäßiger Beise für eine Stellvertretung besselben im Fall augenblicklicher Behinderung geforgt worben ware. Erzbischof Beinrich hat freilich, nachbem er Friedrich von Desterreich zu Bonn gefront hatte, behauptet, ihm sei durch specielles papstliches Brivileg bas Recht verlieben, ben erwählten König, wenn Nachen nicht zugänglich sei, an einem anberen Ort feiner Diöcefe ju fronen; allein von einem berartigen papftlichen Schreiben ift nicht . bas Minbeste befannt, und selbst wenn es eristirt haben sollte, so ist es boch niemals Grundlage bes Reichsrechtes geworben, sondern fehr schnell wieder der Vergessenheit anheim gefallen 1). — Die Vertretung des Erzbischofs bei ber Krönung ist mahrend bes uns vorliegenden Zeitraumes eine offene Frage geblieben. Im Jahre 1212 hatte auf Bitten bes Cölner's ber Mainzer bie Handlung vollzogen 2); feitbem wurden indeß alle Krönungen in regelmäßiger Beise burch ben ersteren ausgeführt, bis bie Doppelmahl von 1314 die luremburgisch-wittelsbachische Partei zwang, ihren Erwählten burch einen anderen Kirchenfürsten fronen zu lassen. Man entschied sich für ben Mainzer, jeboch unter energischem Wiberspruch Balbuin's von Trier. Der lettere erreichte auch in ber That ben Schiebsspruch, bag nur einstweilen bie Krönung burch Beter von Mainz vollzogen werben, berfelbe jedoch binnen bestimmter Frist urfundliche Beweise für das in Anspruch genommene Vertretungerecht beschaffen folle, wibrigenfalls bas Recht zufünftig Trier zuzustehen habe. Nach Ablauf bieser Frist beurkundeten bie Schiebsrichter, daß Beter die geforderten Nachweise nicht beigebracht habe 3). Demgemäß stand nach ber vorhergegangenen Uebereinkunft Trier bas Recht zu. wenn auch eine formliche Anerkennung besselben unseres Wissens nicht erfolgt ist. Im Jahre 1349 ließ sich Karl IV (vermuthlich wegen Krantheit des Cölner's) in der That durch Balbuin von Trier fronen. (Böhmer-Suber, Regg. Rarl's IV N. 1079a). Es muß schließlich noch erwähnt werben, bag bem Erzbischof auch bas Recht, bie Rönigin zu fronen, auftand und daß er baffelbe mehrfach, so bei ben Gemablinnen Richard's und Rarl's IV ausgeübt hat 4).

¹⁾ S. die Manifeste Heinrich's betreffend die Krönung vom 25. Rob. 1314, an das Reich bei Olenschlager, Staatsgesch. Urk.-Buch S. 72 und an Stadt Mitrnberg in Anhang II bieser Abhandlung (Original im Minchener Reichs-Archiv).

³⁾ S. bas Schreiben bes Kanzlers Konrab an Philipp II August bei Huillard-Bréholles I, 230.

^{*)} Diese Beurkundung der Grafen von Jillich und Spanheim nebst 6 anderen Ebeln vom 9. Mai 1315, welche zugleich die Darlegung des gesammten Sachverhaltes giebt, s. bei Olenschlager a. a. O. S. 77. Bgl. auch Heibemann, Peter von Aspelt S. 228. 229.

⁴⁾ S. bas Schreiben Richard's vom 18. Mai 1257 bei Rymer, Foedera. Editio II.

Sehen wir nun zu ben speciell erzkanzlerischen Rechten über, so beschränken sich diese auf die Ausübung des Erzkanzleramtes, wenn der König sich in Italien aushielt, d. h. auf die Ernennung des Hof- oder Vice-kanzlers für diesen Zeitraum und auf das Anrecht auf gewisse Kanzleissporteln. Das erstere Recht wurde, soviel ich sehe, zuerst von Heinrich VII verliehen i), doch nur für den augenblicklich bevorstehenden Romzug; es gehörte später zu den Versprechungen, durch welche Leopold von Desterreich 2) und Johann von Böhmen 3) die Sölnische Stimme für Friedrich und sür Karl IV gewannen; es wurde schließlich von Karl IV wieder bestätigt 4).

3. Die Trierifche Stimme.

Eine bestimmte Function gleich ben beiben anderen geistlichen Aurfürsten bat der Erzbischof von Trier nicht gehabt, sondern nur in einzelnen Fällen biefelben in ihren Functionen vertreten. Unfere Betrachtung fann fich baber auf fein Erzfanzleramt für Gallien und Arelat beschränken. Dieses Amt wird ibm, wie wir im ersten Theil bieser Abhandlung gesehen, seit ben fiebziger Jahren bes 13. Jahrhunderts zugeschrieben; in officiellen Gebrauch jedoch fommt ber Titel erst im vierzehnten Jahrhundert. Bon einer Berleihung besselben burch königliches Privileg ift nirgends eine Spur ju finden; es liegt hier unstreitig ein Fall vor, wo die junachst willfürliche Zuerkennung eines Titels, ber ja von früher her schon bekannt war, burch die öffentliche Meinung — bie Annahme bieses Titels von Seiten bes Betreffenben zur Folge hatte und bie lettere fich barnach auch bie officielle Anerkennung erwarb. Ich habe keine Urkunde gefunden, in welcher ber Erzbischof sich ben Titel beigelegt hatte, bis auf ben ichon von Sabide S. 58 Anm. 1 bezeichneten Zeitpunkt, b. h. bie Wahl Heinrichs VII, in beren an ben Papst gerichteten Anzeige Balbuin sich Erzkanzler "per regnum Arelatense" nennt 5). Eine nrtundliche Berleihung von Rechten aber, die mit biesem Titel verbunden fein follten, ift erft burch Ludwig ben Babern geschehen. Diefer verlieh am 3. December 1314 bem Erzbischof, entsprechend ben burch

Bb. I, S. 622, und die Urfunde Walram's von Ebln vom 9. Febr. 1354 bei Lünig, Cod. Germ. I, 385. 1349 vollzog auch biese Krönung Balbuin von Trier (Böhmerhuber Rogg. N. 1097a).

¹⁾ Urtunde vom 5. Sept. 1310: ut in absentia sua officium cancellarie nostre per interpositam personam ydoneam, que nobis in partibus Ytalie vice dicti archiepiscopi in sigilli custodia et aliis, que officium cancellarie requirit, deserviat studiose, sibi indulgemus. Lacomblet, Niederrheinisches Urtundenbuch III, 70.

^{*)} Urfunde vom 9. Mai 1314. Ibid. p. 93.

⁸⁾ Urfunde vom 22. Juni 1346. Ibid. p. 348.

⁴⁾ Urtunde vom 26. Nov. 1346. Ibid. p. 353.

⁵⁾ Mon. Germ. Legg. II, 490.

Albrecht I für Mainz und burch Heinrich VII für Coln ausgefertigten Privilegien, das Recht, so lange der König innerhalb der Grenzen von Gallien (d. i. wohl der Trierer Erzbiöcese) und des Reiches Arelat verweile, die Kanzlei desselben entweder selbst oder durch einen von ihm zu ernennenden Kanzler zu verwalten und die aus ihr sich ergebenden Einnahmen zu beziehen.). In einem späteren Privileg vom 23. Aug. 1332 specialisirte der Kaiser diese Bestimmungen dahin, daß für den genannten Zeitraum dem Erzbischof auch die Ernennung der sämmtlichen Kanzleibeamten und der Zehnte von den Judeneinkünsten zukommen solle.). — Die Rechte Trier's wurden dann von Karl IV am 8. Jan. 1354 von Neuem bestätigt.

4. Die göhmische Stimme.

Seitbem König Rubolf in zwei Urkunden Kurrecht und Schenkenamt des Königs von Böhmen bestätigt hatte, galt derselbe nicht nur unbestritten als Kurfürst, sondern rückte sogar dalb in die erste Stelle unter den weltlichen Wählern auf. Schon in dem Wahlbecret Albrecht's I wird König Wenzel vor dem Pfalzgrafen genannt⁴), und ebenso nimmt Johann in dem Wahlbecret Ludwig's des Baiern⁵), Heinrich in dem Wahlbecret Friedrich's des Schönen⁶) die erste Stelle nach den Erzbischöfen ein. Bezüglich der Ausübung seines Erzamtes erkannte bereits Albrecht I urkundlich an,

¹) Contreim, Hist. Trev. dipl. II, 92 : quod, si contingat nos intrare terminos archicancellariae praedicti archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel sui predecessores jura archicancellariae exercere, quod custodiam sigillorum nostrorum, jura archicancellariae praedictae ac reditus et bona ejusdem levare et percipere cum insigniis officii antedicti per se vel per alium permittimus et concedimus eidem ac eciam potestatem constituendi et destituendi et de omnibus que spectant ad dictam cancellariam disponendi.

^{*)} Ibidem II, 120: Decimam de sturis exactionibus et obventionibus Judeorum, und weiter: in cancellario prothonotario et notariis instituendis et destituendis. Dominicus, Balbuin von Lützelburg giebt S. 379 ben Extract einer ferneren Bestätigungs-urlunde vom 10. März 1339, welche er als "meist übereinstimmend" mit der vorgenannten bezeichnet.

^{*)} Bon Dominicus, S. 590 angeführt; in wie weit die Rechte hier specialifirt wurden, läßt sich aus der Angabe Dominicus' nicht entnehmen. — Unklar und in der gegebenen Form unmöglich richtig ist die Rotiz Erhard's in Zeitschrift für Geschichte Westsalens XI, S. 227, Karl IV habe in einer Urkunde vom 9. Sept. 1348 (Original im Coblenzer Archiv) Balbuin die sämmtsichen Einkünfte von den Juden im Reiche übertragen.

⁴⁾ Berklinbung im Reich. 28. Juli 1298. M. G. Legg. II, p. 470.

⁵⁾ Bericht an ben Papst vom 23. Oct. 1814. Riebel, Cod. dip. Brandenburg. II, 1, p. 358.

⁶⁾ Bericht an ben Papst vom 19. Oct. 1314. Olenschlager a. a. O. S. 63; in etwas abweichenber Form Müller, Der Kampf Lubwig's bes Baiern u. s. w. I, 383.

bag ber Ronig, wenn er auf bem Hoftage bes Raifers refp. romischen Ronigs bie Krone trage, wozu er berechtigt fei, - nicht zur Leiftung seines Schenkendienstes bie Berpflichtung babe, sowie bag bie Leiftung bieses Dienstes bei lettvergangener Gelegenheit burchaus freier Entschliefung bes Königs von Böhmen entsprungen sei 1). Die sonstigen Borrechte Böhmen's, welche ihm schon seit bem Privileg Friedrich's II von 12122) eine fast unabhängige Stellung im Reiche gaben, hier nachzuweisen, wurde zu weit führen, nur barauf muß hingewiesen werben, baß zufolge bes allein in Böhmen herrschenden Erbrechtes nach bem Grundsate ber Untheilbarkeit biefes Rurfürstenthum' von ben Streitigfeiten und Unflarheiten, welche bezüglich ber Führung ber Stimmen in ben anbern weltlichen turfürftlichen Baufern an ber Tagesordnung waren, völlig verschont geblieben ift. Der Streit zwischen Johann von Böhmen und Beinrich von Rarnthen wiberspricht bieser Wahrnehmung nicht; benn bier hanbelte es sich eben um ben Alle in besit bes gesammten Königreiches und ber bamit verbundenen Rechte, wie ja auch um die erzbischöfliche Burbe fich zwei Pratenbehten ftreiten konnten und oft gestritten haben; ju weffen Bunften aber auch in foldem Streit bie Entscheibung fiel, immer konnte bie Würbe, bas Land und bas Recht nur einem ber beiben Bewerber zugesprochen werben.

Es scheint nicht unangemessen, hier mit einigen Worten auch auf die Krönung des Königs von Böhmen einzugehen, da dieselbe lange Zeit hindurch zu den Besugnissen eines der geistlichen Kurfürsten gehörte. Der Erzbischof von Mainz war es, der als Metropolitan des Prager Bisthums das Krönungsrecht hatte; bereits Papst Innocenz IV hatte ihn als densienigen bezeichnet, "de cujus manibus idem rex deberet coronam

^{1) 1298. 17.} Nov. S. Liinig, Cod. Germ. I, 979.

^{*) 26.} Sept. 1212. S. Huillard-Breholles I, 216. Eine Anfzählung böhmischer Freiheiten findet sich auch in dem urtundlichen Bersprechen, welches Albrecht I 1298, 14. März sür den Fall seiner Königswahl leistete (Erben und Emler, Rogg. dipl. nocnon opist. Bohomias II, p. 76 boch ist nicht bekannt, ob Albrecht diese Bersprechungen wirklich in vollem Umfange erfülkt hat. Das Recht, überhaupt auf keinem Reichstage erscheinen zu müssen, hat z. B. selbst Ludwig der Baier dem von ihm hochbegünstigten Balduin von Trier (1332. 23. August) bei weitem nicht in dieser Unbeschränktheit verlieben.

Die betreffende Urtunde Albrecht's wird übrigens von Kopp III, 1, S. 248, Anm. 5 und von Lorenz II, S. 680 auf den 12. Februar gesetzt (pridio Idus Februarii statt Marcii); da Albrecht am 14. März nicht mehr in Wien, dem angegebenen Ausstellungsort, anwesend war, dagegen ebendaselbst am 12. Februar eine andere Urtunde für Wenzel ausstellte. Allein es hindert nichts anzunehmen, daß die Aussertigung der schon sestgestellten Urtunde sich bis zum 14. März verzögerte, daß man aber dennoch die Angade des Ortes, an welchem die Vereinbarung getrossen, in die Aussertigung aufnahm. Sollte aber dies anch nicht der Fall sein, so würde doch jedensalls nur ein Schreibseller anzunehmen, und deshalb die Aechtheit der Urtunde nicht anzuzweiseln sein, wie Kopp a. a. O. thut.

suscipere" 1) und Sorge getragen, ihn vom Banne zu befreien, bamit er Ottocar II fronen fonne; als es bennoch in ben nächsten Jahren nicht zur Krönung tam, beauftragte zwar Alexander IV die Bischöfe von Brag und Olmüt die Handlung zu vollziehen, allein unter ausbrücklicher Betonung. baß hiermit ben Rechten von Mainz nicht präjubicirt werben solle2). Ottocar selbst aber beurfundete ein Jahr später, daß er und seine Rachfolger, felbst wenn ber Bapft andere Berfügungen treffen sollte, bennoch sich niemals von einem anderen als bem Mainzer Erzbischof fronen laffen würden 3). Im Jahre 1311 erfannte auch König Johann bas Recht bes Mainzer's wiederum an : sicut ad eum hoc spectadat et spectavit de jure et consuetudine 4). Allein bies eben so gewinnreiche 5) wie ehrenvolle Recht verlor die Mainzer Kirche, nachdem im Jahre 1344 Brag zu einem selbstständigen Erzbisthum erhoben worden war 6). Bapft Clemens VI übertrug bem letteren bie genannte Prarogative, und Rarl IV erließ schon in ber erften Zeit seines Ronigthums eine Bestimmung gleichen Inhaltes?). Als er barauf im nächsten Jahre bie Rechte bes Mainzer Stubles bestätigte, that er dies unter ausdrücklichem Vorbehalt berer ber Prager Kirche⁸). ——

Zum Schluß weise ich noch einmal auf die schon im ersten Theil dieser Abhandlung erwähnte Reminiscenz aus dem dreizehnten Jahrhundert hin, wonach im Jahre 1344 noch dem Könige von Böhmen das Recht der Entsschedung bei zwiespältiger Wahl zugesprochen wird.

5. Die Ffalzische Stimme.

Die Geschichte ber Pfälzischen Stimme ist die complicirteste unter allen; sie ist es durch den Mangel eines festen Hausgesetzes unter den Wittelssbachern und die daraus entstehenden fortwährend abgeänderten und durch neue ersetzen Erbverträge der Glieder des Hauses, welche meist genöthigt sind auch auf das Kurrecht Bezug zu nehmen. 3. Zwar die erste Theilung

^{1) 1254. 8.} April. S. Guben I, 639.

^{*) 1260. 6.} Oct. Boczef, Cod. dipl. Morav. III, 281.

^{3) 1261. 25.} December. Guben I, 692. Bei Sendenberg, Solocta jur. II, 117 irrig unter 1263 geseht; vergl. Bon ber Ropp, S. 26.

⁴⁾ Guben III, S. 66.

⁵⁾ Sendenberg a. a. D., S. 118, giebt eine Urfunde Johann's vom 28. Juli 1311, worin bie Summen, die bieser bem Erzbischof gezahlt, angegeben find.

⁶⁾ S. bie Urkunde Clemens VI vom 5. Mai 1344 bei Palach, Böhmische Geschichte II, 2, 255 (Extract).

^{7) 1347. 1.} August. Boczef VII, 530.

^{8) 1348. 26.} April. Wilrbtwein, Nova subsidia VI, 311.

⁹⁾ Bgl. hierilber Phillips S. 380—384. Muffat, Geschichte ber bairischen und pfälzischen Kur S. 20—34; letztere Abhandlung ist leiber in einem häufig fast unverständlichen Styl verfaßt.

ber Lande zwischen Ludwig bem Strengen (in ber Pfalz und Oberbaiern) und seinem Bruber Beinrich (in Nieberbaiern) hatte, obgleich auch Beinrich ben Pfalzgrafentitel führte, feinerlei Folgen für bie Führung ber Stimme: benn ber Herzog von Niederbaiern hat, soviel wir wissen, stets nur eine Rurftimme für Baiern erftrebt und, nachbem biefe für ihn verloren mar. überhaupt nicht mehr als Kurfürst sich gerirt; bagegen brachte bas Ableben Ludwig bes Strengen 1294 und ber nun eintretende Gemeinbesit ber Bfale burch seine Sohne Rubolf und Lubwig Bebingungen hervor, welche balb jur Berwirrung führen mußten. (Bgl. für bas Fernere bas genealogische Schema bei Bhillips S. 502.) Zunächst trat Rubolf (als ber ältere) als Rurfürft auf; icon am 19. Marg 1294 sicherte er, ohne auf Lubwig Rudficht zu nehmen, bem Konige Abolf, wohl in beffen Sausinteresse, zu. bei ber nachsten Babl seine Stimme bemjenigen zu geben, ben ber Ronig ibm bezeichne 1). Aber schon im Jahre 1298 trat Ludwig mit ben gleichen Ansprüchen bervor und schloß fich, während Rubolf noch bem Könige, seinem Schwiegervater, treu blieb, ber Revolutionspartei an, indem er Herzog Mbrecht von Sachsen bevollmächtigte, seine Stimme für Albrecht von Defterreich abzugeben 2), was berfelbe auch that 3). Als bann aber nach Abolf's Tobe eine neue allgemeine Wahl Albrecht's stattfand, führte wieberum Rubolf bie pfälzische Stimme und Ludwig wurde in ben Wahlberichten überhaupt gar nicht erwähnt4). Nach bem Tobe Albrecht's aber erscheinen bie Brüber ausgeföhnt und erkennen beiberseits ihr Aurrecht an, indem sie in einer aemeinsamen Urkunde u. a. von der Wahl reben, die nächstens "per nos et coelectores nostros" zu vollziehen sei 5). Auch von den anderen Kurfürsten wird ihnen gemeinsam die Aurstimme zuerkannt, so von den Bevollmächtigten Sachsen's und Brandenburg's, Berthold von henneberg und Conrad von Rieber 6). Tropbem ift bei ber Wahl felbst nur Rudolf betheiligt gewesen, wie ber Bericht an ben Papst ausweist?).

¹⁾ Bittmann, Monum. Wittelsbac. II, 36. Sehr merkvitrbig ist hier, baß von ber Kurstimme bes Pfalzgrafen gesagt wird: "ir soy eine oder mer." Rubolf scheint also boch noch an bie Möglichkeit, eine zweite Kurstimme (für Baiern) zu erlangen, gebacht zu haben, bie er bann freilich nicht ber niederbairischen Linie zuzuweisen, sonbern selbst zu führen beabsichtigte.

^{*)} Böhmer, Acta imporii, p. 710, N. 1011. Die Anbatirte Urkunde ist hier unter bas Jahr 1290 gesetzt, während Kopp, III, 1, S. 266, Phillips S. 381, Wuffat S. 21, Lorenz II, 649 sie in bas Jahr 1298 setzten; s. hierüber Anhang III bieser Abhanblung.

^{*)} Ardib für Runbe öfterreich. Gefdichtsquellen II, 229.

⁴⁾ Mon. Germ. Legg. II, 467.

⁵⁾ Bertrag beiber Brüber mit bem Bischof von Bürzburg und bem Abt von Fulba. 1308. 11. Juli. Bittmann II, 152.

^{*)} Erklärung ber beiben Bewollmächtigten 25. Oct. 1308. Riebel, Cod. dipl. Brand. II, 1, 274.

⁷⁾ M. G. Legg. II, 490.

Zwistigkeiten zwischen ben Brübern führten alsbann zu bem Münchener Bertrage vom 21. Juni 1313 1), in welchem ber gemeinsame Besitz sämmtslicher Lande wiederum festgestellt und über die Kurwürde solgende Bestimsmungen getroffen wurden:

- 1) Pfalzgraf Rubolf solle im lebenslänglichen Besitz berselben bleiben.
- 2) Nach seinem Tobe solle sie an Ludwig fallen.
- 3) Nach Ludwig's Tode, oder falls berselbe schon vor Rudolf gestorben nach Rudolf's Tode, solle sie an den ältesten unter den Söhnen Rudolf's und Ludwig's fallen, und in dessen Besitz verbleiben, so lange die Lande ungetheilt blieben.
- 4) Im Falle der Theilung solle die Kurwürde völlig der übrigen Erbemasse gleichgestellt werden, so daß keiner der Erben ein besonderes Anrecht an sie habe, und solle nach freier Bereindarung einem der Erben zufallen, welcher alsdann für diesen Borzug seine Miterben durch ein angemessens Aequivalent an Land oder Bermögen eutsschädigen solle.

Diese Bestimmungen sind besonders dadurch merkwürdig, daß die Zugehörigkeit der Kurwürde zu der Pfalzgrafschaft in ihnen völlig unbeachtet bleibt; die Kurwürde erscheint als ein Privatbesit des wittelsbachischen Hauses, der möglicherweise auch statt mit der Pfalz mit einem anderen Theile des Hausbesitzes verbunden werden kann.

Bereits im nächsten Jahre führte der Umstand, daß Rudolf die ihm eben zugesprochene Stimme bei der neuen Königswahl für den Gegencandidaten seines Bruders abgab²), zu neuem Zerwürfniß, welches eine Theilung der Lande zur Folge hatte, ohne daß hierbei indeß auf die Frage des Kurrechtes eingegangen worden wäre³). Letzteres geschah vielmehr erst, als nach Rudols's Tode (1319) Kaiser Ludwig mit dessen Sihnen Rudolf II und Ruprecht I, sowie dessen Entel Ruprecht II einen neuen Bertrag eingegangen war⁴). Am 4. August 1329 fam darauf das Abkommen von Pavia zu Stande, welches sowohl die Landtheilung als die Frage des Kurrechtes regelte⁵). Während die Pfalz, also das Land, an welchem das

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. p. 80.

^{*)} S. ben Bericht an ben Papft bei Dlenschlager, Staatsgeschichte. Urt.=Buch S. 63.

s) S. bie Urkunden vom 26. Februar , 1. März und 19. März bei Wittmann, Monum. Wittelsbac. II, 246. 255. 256.

^{4) 1328. 14.} April. Mon. Wittelsb. II, 289.

⁵⁾ Die Aussertigung Ludwig's bei Olenschlager, Golbene Bulle. Urkunden-Buch S. 7, die der pfälzischen Erben in Monum. Wittelsd. II, 298. Consens des Kursürsten Rudolf von Sachsen vom 8. December 1333 bei Scheidt, Bibliotheca historica Gottingensis I, 249; Johann von Böhmen gab seine Einwilligung und verbürgte sich sit die heinrich's von Niederbaiern, salls berselbe König werde, am 6. Dec. 1333; s. Mon. Wittelsdac. II, 333.

Kurrecht von jeher haftete, endgültig den Nachkommen Rudolf's zugesprochen wurde, ward dennoch hinsichtlich der Kurstimme ein Wechsel zwischen beiden Linien statuirt, derart, daß bei der nächsten Wahl die Erben Rudolf's, bei der folgenden die Erben Ludwig's das Recht ausüben sollten, und in dieser Weise der Wechsel für ewige Zeiten sich fortsetzen möge; würde in irgend einem Fall die Linie, welche die Reihenfolge nicht traf, das Recht usurpiren, so sollte sie dierdurch für ewige Zeiten desselben verlustig gehen; dagegen sollte die augenblicklich sungirende Linie stets von dem Neugewählten das Kurrecht der anderen Linie sür die nächste Wahl anerkennen und bestätigen lassen.

Bei diesem Bertrage ist wiederum dieselbe Auffassung ber Kurmurbe als eines Hausbesitzes wie schon im Jahre 1313 mahrzunehmen; fernerhin aber ift er noch intereffant burch ben völligen Mangel jeder Bestimmung, welche die Führung der Rurstimme im einzelnen Fall durch nur eine Perfon zugesichert hatte, wie bies 1313 boch geschehen mar; im Gegentheil heißt es hier ausbrücklich : "Wir suelen auch den ersten roemischen chueng welen fuer uns und fuer unsern tail. So suelen unsers lieben herren und vettern cheiser Ludwig's chint, Ludwig und Stephan, oder ir erben den andern roemischen chung welen" (M. Witt. II, 305); also bei jeber Wahl soll wirklich die Gesammtheit ber Mitglieber ber jeweilig berechtigten Linie in Action treten. Die Unzuträglichkeiten, welche bieraus entspringen mußten, zeigten sich bereits beutlich im Jahre 1338 auf bem Rurverein ju Renfe. Denn es erschienen bort aus bem Wittelsbachischen Saufe außer bem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, alteftem Sohne bes Raifers, bie brei oben genannten Glieber bes pfälzischen Sauses und auffallender Weise noch ein Bruber bes Martgrafen, Namens Stephan, ber sich gleichfalls comes palatinus dux Bavariae nannte und mit jenen brei gemeinschaftlich bie pfälzische Stimme zu vertreten vorgab, vermuthlich beshalb, weil der Wechsel der Kurstimme zwischen beiden Linien nur für ben Fall ber Königswahl vorgeschrieben war, um welche es sich ja in Rense nicht hanbelte. Dieses Uebergewicht bes wittelsbachischen Hauses mußte ben anderen Rurfürften felbstverständlich hochst unerwünscht sein, wie ja auch die Vertretung einer Stimme durch vier Personen thatsächlich ein Unding war und bei ber geringften Meinungsverschiedenheit zwischen ben vier Bfalggrafen zu fehr ftorenben Berwickelungen und hemmungen führen mußte; es wurden baber vorläufig allerdings alle vier zur Berfammlung zugelassen, "cum non sit diffinitum, qui eorum comes debeat esse vocem habens 1); aber fie mußten fammtlich Urfunden barüber ausstellen, bag rechtmäßiger Weise nur ein Glied bes Sauses die Rurwurde befleiben konne 2).

¹⁾ Labnftein 15. Juli 1338; f. Wiener Sitzungsberichte XI, 701.

²⁾ Urkunde Rubolf's vom 7. August 1338 bei Tolner, a. a. D. S. 85. (Original im

Demgemäß tam zwischen ben Sohnen und ben Neffen resp. Grogneffen Lubwig's nun ein neuer Vertrag ju Stanbe, welcher ben von Pavia in ber Weise modificirte, daß fünftigbin ftets ber Aeltefte von ber jeweilig berechtigten Linie die Wahl vollziehen sollte; als ältester ber bairischen Linie wurde jedoch der zweite Sohn Ludwig's, Stephan, betrachtet, weil ber erftgeborene, Ludwig, bereits die brandenburgische Stimme führte 1). Mertwürdigerweise jedoch findet sich in dem Consens, welchen Herzog Rudolf von Sachsen zu bem Uebereinkommen ertheilte, gerade bieser neu hinzugekommene Bunkt, die jedesmalige Führung der Kurstimme durch ein Glied bes Saufes nicht erwähnt, sonbern es ift nur von ben Pavefer Bestimmungen bie Rede2). Anders freilich verfuhren die Erzbischöfe von Mainz und Trier und ber Markgraf von Brandenburg, als sie im Jahre 1340 ihren Consens ertheilten 3); sie fügten die ausbrückliche Bedingung bingu, daß stets nur eine Berfon die furfürstlichen Rechte ausüben solle : wan ez ein recht ist und also herkomen ist, daz nymme den sieben kurfursten, die da wal und stimme an dem riche haben, sin sollen, und ob der kurfursten keyner me dan eynen erben hete oder liesze, oder ob keyner der furstendom an vil erben oder personen geviele oder gedeylet worde, daz doch nymme dan eyn persone von dem kurfurstendom stymme und macht haben sal, beyde in der wal und kur des riches und auch an den andern stücken, die zu dem kurfurstendom gehoren. (S. 372.) Hier wurde also auch hinsichtlich ber nicht zur Bahl gebörigen Befugnisse bie Beschräntung auf einen Berechtigten verlangt und somit ähnlichen Vorkommnissen wie 1338 zu Rense, vorgebeugt.

Daß die nächste Wahl durch die Pfälzische Linie und zwar durch Rudolf II zu vollziehen sei, wurde diesem durch besondere Urfunden des Erzbischofs von Mainz⁴) und des Königs von Böhmen verbürgt⁵); um so

Staats-Archiv zu Miluchen.) Urfunden Stephan's von gleichem Datum und der beiden Ruprechte vom 15. Juli sollen sich im Reichs-Archiv zu München befinden; letztgenannte führt auch Muffat S. 26, Anm. 4 an.

^{1) 1338. 11.} Aug. beurfundete Kaiser Lubwig diesen Bertrag. Mon. Wittelsbac. II, 355.

^{*) 1338. 1.} Sept. Scheibt a. a. D. S. 248. Eine übereinstimmenbe, noch ungebruckte Urfunde Ludwig's von Brandenburg vom 14. August erwähnt Muffat S. 28.

^{*)} Urfunde Triers vom 7. Sept. M. W. II, 371, Mainz' von gleichem Datum ibid. 372. Kaiser Ludwig beurkundet die Consense beider Erzdischöfe am 8. Sept. (Günther, Cod. Rhono-Mosellanus IIIa, 425 bezüglich Trier's; bezüglich Mainz s. Anhang II dieser Abhandlung; Original im Reichs-Archiv zu München). Urfunde Brandenburg's vom 8. Sept. M. W. II, 373. Daß diese in seierlicher Form (unter großem Siegel) wiedersholt werden solle, versprach Kaiser Ludwig dem Trierer am 13. Juni 1341; s. Extract dieser Urfunde bei Dominicus, Balduin S. 385 Anm. 4.

^{4) 1341. 24.} Juni. Guben III, 317.

⁵) 1339. 18. März. Würdtwein, Subs. diplom. V, 175,

⁶⁾ Miller a. a. D. II, 374. Schreiben vom 28. April.

auffallenber ist es, baß im Jahre 1346 Papst Clemens VI die Aufforberung zur Neuwahl an Rubolf's Bruber Ruprecht richtete; indeß wurden vieleleicht an sämmtliche Glieber der Pfälzischen Linie gleichlautende Schreiben gerichtet, und zudem lautet auch die Aufforberung zweiselhaft genug: "ad vocationem venerabilis fratris nostri G. archiepiscopi Mag. ad electionem praedictam una cum ceteris electoribus convenire, si et in quantum ad te pertinuerit, non postponas." Indeß Ruprecht leistete dieser Aufforderung seine Folge; das gesammte Pfälzische Haus blieb Katser Ludwig treu und bei der erstmaligen Wahl Karl's IV war die Pfälzische Stimme überhaupt nicht vertreten.

Bei ber Wahl Günther's von Schwarzburg jedoch (1349) traten allen vorhergegangenen Bestimmungen zum Trot wieder zwei Glieber ber Pfalzischen Linie, Rubolf und Ruprecht, in Action, zunächst schon bei ben Borverhandlungen. Zu biesen hatte Rudolf mit gesetlicher Bollmacht seinen Bruber Ruprecht als Vertreter gesenbet; biefer aber gab in ber Beurtundung ber bort getroffenen Bereinbarungen an 1), daß er sowohl in Rubolf's Ramen als auch "sonderlich vor unsert wegen" gehandelt habe. Bei ber eigentlichen Wahl erschienen barauf beibe Brüber und wurden auch in ben Wahlberichten gemeinsam als Wähler aufgeführt 2). So waren bie Beftimmungen von 1338 bereits binfällig geworben, als bas gleiche Schidfal auch ben Paveser Bertrag treffen zu wollen schien; benn Rudolf II verpflichtete fich bereits am 4. März 1349, seine sammtlichen Lande nebst allen baran haftenben Ehren- und anderen Rechten, im Falle er, wie zu erwarten ftand, ohne männliche Erben stürbe, an seine Tochter Anna und burch biefe, welche er mit Karl IV vermählte, an bas luremburgische Haus fallen zu laffen 8). hier trat nun freilich die brandenburgisch-bairische Linie binbernd in ben Weg; die Einwilligung Ludwig's von Brandenburg war nur baburch zu erlangen, bag hinsichtlich bes Kurrechtes und alles bessen, was

^{1) 1849. 1.} Jan. Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. p. 86. Nachträgliche Zustimmung Rubolf's zu bem, was Ruprecht in seinem Namen gehandelt, vom 28. Januar bei Lünig, Reichs-Archiv IV, S. 249.

^{*)} So Heinrich von Mainz 1349. 1. Februar; f. Schöttgen und Krehstig, Diplom. et histor. I, 349. Mussate S. 31 meint irrig, daß nur Auprecht bei der Wahl betheiligt gewesen, weil er dessen Worte (in einem Schreiben an Worms vom 2. Febr., Bodmann a. a. O. S. 385): "plonaria potostas nominandi et eligendi personam ydoneam in regem Romanorum penes nos pro ista vice residedat" allein auf Auprecht im Gegensatz u Audols's Mitberechtigung bezieht, während thatsächlich "nos" die Gesammtheit der anwesenden Aursürsten bedeutet und der ganze Satz nur die in allen Wahlberichten gebräuchliche Formel ist, durch welche die Wähler ihr Bahlrecht trotz der Abwesenheit eines Theiles der Berechtigten constatiren, so auch in dem eben citirten Bericht Heinzich's von Mainz. Janson, Das Königthum Günther's S. 35 läßt bagegen beide Psalzgrasen an der Wahl betheiligt sein.

⁸⁾ S. Muffat, S. 31. 32.

mit ihm zusammenhing, eine Ausnahme gemacht wurde: "ausgenohmen den rechten, die ein pfalczgraf bei Rein hat vnndt haben sol an der wal undt chure eines Romischen Khüniges, eins khunftigen Khaisers, und andern eheren und wirdigkeiten, die zu der vorgenanten pfalcz und chure gehorent, unnd den Grafeschafften und Mannschaften, die czu der vorgenanten pfalcz und chure gehorent, die bei uns und unsern erben ewiglich bleiben sollen." 1). So war der bairischen Linie das Mitrecht an der Kurstimme gesichert 2), und als Rudolf II 1353 starb, trat der Moment ein, wo sie rechtmäßiger Weise in den Besitz desselben treten sollte. Hier aber griff in die unklaren und schwankenden Verhältnisse die klare und zweckmäßige Politik Karl's IV ein, welche wir im Zusammen-hange mit dem Erlaß der Goldenen Bulle im dritten Theil dieser Abhandelung zu betrachten haben.

Beben wir nun zur Behandlung ber mit ber Pfalzischen Stimme verbunbenen Specialrechte über, so tann es nicht unsere Aufgabe sein, bie Befugnisse bes Pfalzgrafen in Sinsicht ber Reichsverwaltung, bie ja auch mit bem Kurrecht in feinem birecten Zusammenhang steben, bier ju betrachten; es genüge ber hinweis, bag bas Bicariatsrecht im Falle ber Erledigung bes Reiches bereits von Ludwig bem Strengen 1267 ausgeübt wurde, indem derfelbe "vacante imperio Romano" Reichslehen vergab 3): daß aber von dem Jurisdictionsrechte über die Person des Kaisers, von welchem ber Sachsenspiegel gerebet hatte 4), und welcher später bie Golbene Bulle als "ex consuetudine introductum" bezeichnet und unter gewissen Bebingungen bestätigt hat (cap. V), während bes ganzen uns vorliegenden Zeitraumes weber in ben historischen Ereignissen noch in Urkunden irgend eine Spur nachzuweisen ist. Wichtiger für uns sind die Specialrechte, welche bem Pfalzgrafen hinsichtlich ber Königswahl an manchen Stellen zugesprochen werben. Es ist hauptsächlich ber in bem Schreiben Urban's IV vom 31. August 1263 (Raynald § 53-60) referirte Bericht ber Wähler Richard's, welcher bem Pfalzgrafen zwei wichtige Vorrechte zuweift. Erwägen wir, bag ber Pfalzgraf einer von ben brei Bablern (Coln, Bfalz, Mainz burch Coln vertreten; Bohmen war unentschieben) Richard's war, so werben

^{1) 1351. 16.} Sept. Riebel a. a. D. II, 2, 235, wohl nach späterer Abschrift.

^{*)} Die Borte "bei uns und unsern erben" beziehen sich wohl auf bas gefammte wittelsbachische Haus im Gegensatz zu bem luxemburgischen, so baß ber Wechsel zwischen beiben Linien burch sie nicht aufgeboben werben soll.

^{3) 28.} Mai. Oetter, Geschichte ber Burggrafen von Mirnberg II, 475. Böhmer, Bittelsb. Regesten S. 32 meint hierin das erste Auftauchen berartiger pfalzgrässicher Besugniffe zu erkennen. Rubolf I erkannte dieselben in der bereits einmal citirten undatirten Urkunde an (Leibnig, Mantissa II, 102).

⁴⁾ Sachsenspiegel, Landrecht III, 52, 3 : die scultheite is richter siner scult, als is die palenzgreve over den Keiser.

wir von vornherein gegen die Unparteilichkeit dieser Quelle sehr mißtrauisch werben. Dies Migtrauen muß entschieben noch machsen, wenn wir bie folgende ganz unerhörte Behauptung lefen (§ 54) : si - - duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit vel ad praedictum comitem Palatinum, tanguam ad hujusmodi discordiae judicem est recursus habendus, ni forsan - per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae — — deferatur. Bon einem folden Schieberichteramt bes Bfalggrafen ift ju feiner Zeit vor- ober nachher auch nur bie geringfte Spur ju finden, und jedes Wort, welches man barüber noch verlieren wollte, ware Berschwengung; die Bestimmung ift ja auch handgreiflich finnlos; benn wie sollten die Fürsten jemals in einem Fall bem Pfalzgrafen, ber ja ftets felber ju einer Wahlpartei gehörte, eine schiebsrichterliche Entscheibung ju übertragen gewillt fein 1)! Stellt sich biefes angebliche "Recht" als Erfindung heraus, die bazu bienen follte bas Gewicht ber Richardianischen Partei in ber Schätzung bes Papftes zu erhöhen, so muß uns auch bas zweite "Recht", bie Bernfung ber Wahltage betreffenb, schon als äußerst verbachtig erscheinen. Es beißt bort (§ 53) : Ad archiepiscopum Maguntinum vel comitem palatinum Reni vel ipsorum alterum altero nequeunte vel forsitan non volente pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac caeteros electores principes convocare. Aus früherer Zeit find uns nur Nachrichten über ein berartiges Recht bes Mainzer's erhalten, und auch im vierzehnten Jahrhundert und speciell in ber Golbenen Bulle findet sich nur bieses erwähnt; von einem concurrirenden Recht bes Bfalgrafen ift nichts befannt. Auch Wahlausschreiben sind uns mit Ausnahme eines einzigen 2) nur von Seiten bes Mainzer's befannt. giebt allerbings um bas Jahr 1270 ber Schwabenspiegel folgende Borschrift's): Die Berufung zum Wahltage solle erlassen "der bischop von magenze bi dem banne und der phalzgrave von dem Rine bi der

¹⁾ Wenn manche Quellen Böhmen ein berartiges Schiebsamt zuschreiben, so sprechen sie ihm eben bamit das eigentliche Kurrecht ab und lassen es nicht sich zuerst an einer Parteiwahl betheiligen und banach Schiebsrichter zwischen beiben Parteien sein. — In der Appellationsschrift Ludwig's des Baiern von 1324 (Olenschlager, Staatsgesch. U.-B. S. 117 st.), die sich gerade in dem betressenn Passus auf das Schreiben Urban's stützt, ist das Schiebsrichteramt des Psalzgrasen tropdem sortgelassen; freilich könnte man dies anch daraus erklären, daß Psalzgras Audolf nicht Ludwig, sondern Friedrich gewählt hatte (vgl. Müller, a. a. D. I, 359).

³⁾ Ans dem Jahre 1291; s. hierüber Anhang III dieser Abhandsung. Die Aechtheit bieser Urkunde ist mir fraglich; wäre sie indeß auch unzweiselhaft, so bewiese sie nur, daß der Pfalzgraf ein einziges Mal, wohl auf Grund des noch unvergessenen Schreibens Urban's IV, dies Recht zu usurpiren gewagt hat, von welchem sich seitdem keine Spur mehr sindet.

s) Lanbrecht c. 130.

achto." Allein bieses Zeugnig ist keinesfalls entscheibend, ba erstens ber Schwabenspiegel überhaupt bazu neigt, bem Pfalzgrafen außergewöhnliche Befugnisse zuzusprechen 1), ferner aber bas Rechtsbuch ja gerabe in Sitbeutschland und gang turze Zeit nachbem Pfalzgraf Ludwig, Bergog von Baiern, bas fragliche Recht für sich in Anspruch genommen und in Rom geltend gemacht hatte, verfaßt ift; wie leicht konnte biefer Anspruch in Gubbeutschland befannt geworden sein! Rurze Zeit nach Abfassung bes Schwabenspiegels treffen wir in ber Braunschweigischen Reimdronit (M. G. Deutsche Chron, II, S. 539) bie Notiz, daß ber Erzbischof und ber Bfalzgraf gemeinsam ben Frankfurter Wahltag im Jahre 1208 berufen hatten. Obgleich bie Reimdronif sich für biesen Abschnitt nach Weiland S. 447 auf eine gleichzeitige Quelle ftust, so charafterifirt fich boch bie hinzufügung bes Bfalggrafen als eine hinzufügung aus ber eigenen staatsrechtlichen Renntniß ober Unfenntniß bes Berfassers; benn anberweitig miffen wir nur von einer Berufung biefes Tages burch ben Erzbischof, unb überhaupt taucht ein Berufungsrecht bes Pfalzgrafen nur in ber zweiten Balfte bes breizehnten Jahrbunderts auf. Betrachten wir nun ferner bie Vorgänge bei ber Wahl von 1257, von welcher uns ein Wahlausschreiben nicht erhalten ift, so ist ohne weiteres ersichtlich, welchen Werth für bie Wähler Richard's es hatte, bem Pfalzgrafen bas Berufungsrecht beizulegen. Der Erzbischof von Mainz, ber allerbings auch auf Seiten Richarb's ftanb. befand sich in ber Gefangenschaft bes Herzogs von Braunschweig und war nicht im Stande seine Functionen auszuüben. Die Bablfürsten hatten am 8. Sept. 1256 zu Frankfurt sich auf ben 13. Januar 1257 als Wahltag geeinigt2); von einer formellen Berufung aber wissen wir nichts. Dies war auch vermuthlich der Grund, weshalb die castilische Partei diesen Tag nur als Borberathungstermin, nicht als Wahltermin gelten laffen wollte 3). Richard's Partei hingegen, ber alles baran lag, bas Wahlrecht ber zur caftilischen Bartei gehörigen Fürsten für verwirft zu erklaren, weil sie sich nicht zu bem fest bestimmten Termin eingefunden batten, erbichtete, um die Gesetlichkeit bieses Termins zu erweisen, ein Berufungsrecht bes Pfalzgrafen, welches regulär nur mit bem bes Mainzer's concurriren, aber im Behinderungsfalle des letteren erfterem allein zustehen sollte. Sie fagt zwar nicht, daß ber Pfalzgraf factisch ein Berufungeschreiben erlaffen habe 4);

^{4) § 54} heißt es nur : die per omnes praedictos principes statuto.



¹⁾ Dies bebt auch Fider bervor Wiener Sitzungsberichte 77.

²⁾ Der Tag zu Frankfurt ist vielleicht gar nicht zu Stande gekommen (Buffon, Die Doppelwahl S. 18; Lorenz I, 154); in biesem Fall ware die Festsetzung des 18. Januar's überhaupt nur durch private Berhandlungen der Fürsten erfolgt, und hätte noch weniger zwingende Bedeutung baben bürfen.

⁸⁾ Ich muß es sogar für höchst unwahrscheinlich halten, daß ber 18. Sanuar wirklich als Wahltermin bestimmt worden war, nachdem noch gar teine gemeinsam vorberathende Bersammlung der Fürsten stattgefunden hatte.

benn bieses existirte nun einmal nicht; aber sie überließ es bem Papste bies nach ber vorausgeschickten Rechtsbestimmung als selbstverstänblich vorauszusezusen.

Nach allebem glaube ich behaupten zu bürfen, daß ein berartiges Recht bes Pfalzgrafen erst im Jahre 1263 behauptet und nur für wenige Jahrzehnte zu theilweiser Anerkennung gelangt ist.

6. Die fachfifche Stimme.

Die Geschichte ber sachsischen Stimme 1) wird vollständig burch ben Gegensat bes wittenbergischen und bes lauenburgischen Saufes ausgefüllt. welche beiben Linien burch die Herzöge Johann und Albrecht II. Sohne bes 1260 verftorbenen Herzogs Albrecht I begründet wurden. Johann ber altere hatte Lauenburg, Albrecht II Wittenberg erhalten; die anhaltinischen Hausbesitzungen waren schon seit fünfzig Jahren abgetrennt. Wenn einer ber beiben Brüber im Rurrecht einen Borzug batte genießen follen. fo mare biefer wohl bem Lauenburger als bem alteren zugeftanden; allein wir seben fie bei ber Wahl Rubolf's von Habsburg in ben Berhandlungen gleichberechtigt auftreten, wenn auch bem Wahltage felbst nur Johann beigewohnt zu haben scheint 2). Des letteren frühzeitiger Tob verlieh barauf bem jungeren Bruber die Vormundschaft über die noch unmundigen Erben bes Lauenburger Landes und bemgemäß bis auf Weiteres bie alleinige Führung ber Kurstimme, welche er auch bei ben Wahlen Abolf's und Albrecht's ausübte 3). Nachbem er indeß noch im Laufe bes Jahres 1298 geftorben, machten seine unterbeg mündig gewordenen Reffen Anstalten, ibr Rurrecht im Gegensat zu ihren Bettern wieder an fich zu bringen. Bor ben Erzbischöfen von Coln und Trier, beren Urfunden über biefen Borgang wir noch besitzen 1), ließen sie zu Nürnberg burch Bevollmächtigte ihre Ansprüche auf Kurrecht und Erzamt constatiren und sich zum Beweise berselben erbieten. Sie erreichten auch schließlich, bag Wicholb von Ebln am 10. Januar 1300 erklärte b), bei ber nächsten Erlebigung bes Reiches ben älteften Lauen burger, Johann II, jur Rur zulaffen zu wollen, worauf bie Bergoge ihrerfeits im Bollgefühl ihrer neuen Burbe fich verpflichteten, ben Erzbischof von Ebln als Mitturfürsten anzuerkennen 6). Mainz bagegen

¹⁾ S. Phillips S. 384-892; ein genealogisches Schema ibid. p.504. Die Urkunben meift bei Subenborf, Registrum.

^{*)} Bgl. Bon ber Ropp, S. 79.

³⁾ Bgl. bie icon mehrfach angeführten Bahlberichte; 1298 ift Albrecht bei beiben Bahlen (Juni und Juli) betheiligt gewesen.

^{4) 1298. 10.} November. Subenborf II, 173.

⁵⁾ Thid. 174.

⁶⁾ Et id idem praefatus Johannes noster conprinceps ac Albertus ejus frater germanus nobis facient vice versa.

ließ sich nur zu ber unklaren Busage berbei, ben Lauenburgern bei Erledigung bes Reiches "beifteben" zu wollen 1). Biel hatten bie Berzöge somit nicht gewonnen und sie begannen baber nach bem Tobe Albrecht's neue Berhandlungen, um gegenüber ihren Bettern, welche ben Borzug hatten, daß ihr Bater bei ben zwei letten Wahlen bie fachfische Stimme vertreten batte, bas Feld zu behaupten. Am 4. Aug. 1308 gaben fie burch Bevollmächtigte vor Heinrich von Coln ähnliche Erklärungen ab wie 1298 vor Wichold; fie fügten bingu, bag ihr Obeim nur in seiner Eigenschaft als Bormund fich an ben letten Wahlen betheiligt habe, und wiesen bie Einmischung ihres Betters Rubolf (über bie es uns jedoch an Nachrichten gänzlich fehlt) in bas Wahlgeschäft entschieden zurück?). Heinrich versprach fie bei ihrem Kurrecht erhalten zu wollen 3), und Bergog Albrecht III, bem sein Bruber Johann bie bezügliche Bollmacht übertragen hatte, versprach. mit seinem Botum unwiderruflich bem bes Erzbischofs zu folgen 1). Nach einiger Zeit gewann er benn auch von Seiten ber Markgrafen Otto und Balbemar von Brandenburg bie Anerkennung seines Rurrechtes, wenn auch nur in Gemeinschaft mit seinem Bruber Rubolf 5), und verpflichtete fich bemgemäß nach Vorschrift ber Brandenburger zu stimmen. Diese, welche anscheinend eine Bermittlerrolle übernehmen wollten, ließen sich nun auch mit Rubolf von Wittenberg ein, welcher fogar bem Markgrafen seine Stimme übertrug. Dei bem Wahltage aber war schließlich Rubolf boch perfonlich erschienen, während zum Unglück ber Lauenburger bas thätigste Mitglieb ihres Hauses, Albrecht III, inzwischen gestorben war. Für bessen beibe

⁶⁾ S. die Urkunde der brandenburgischen Bevollmächtigten vom 25. Oct. 1308 bei Riebel II, 1, 274.



^{1) 1301. 13.} Marz. Subenborf II, 175. Frrig ftellt Phillips S. 386 biefe Urfunde ber tolnischen gleich.

²⁾ Subenborf II, 171.

³⁾ Ibid. 178; Heinrich nennt bie herzöge übrigens nur "conprincipes", nicht "coelectores".

⁴⁾ Bobmann, a. a. D. 320. Es sind zwei Arten von Wahlverträgen zu unterscheiben, wie ich später näher nachweisen werbe: die einen beruhen auf Gegenseitigkeit und verpstichten nur beibe Contrahenten zur Einmüthigkeit, die andern stipuliren die Abhängigkeit des einen Contrahenten von dem andern. Die unbedeutenden und hülssosen Lauenburger haben meist Verträge der letzteren Gattung abgeschlossen; so hier mit dem Bersprechen: votum nostrum in eum, quom spes in regom Romanorum eligendum duxorit, et non alium irrevocabiliter dirigendo.

⁵⁾ Urkunde der Markgrasen bei Subendorf II, 179. Die solgenden schwer verständlichen Worte glaube ich mit Phillips S. 387 auf eine gleichzeitige Anerkennung Rudolf's beziehen zu sollen, um so mehr, da das spätere Berhalten der Markgrasen dem entspricht: Wir schollen och like wegher ene sin an deme rechte des köres, also unseme omen, hertoghen Rodolf von Sassen. So wo wie vort unsen om, hertoghen Albrechte, bedeghedingen an dem köre und um alle dingk, dat heft he to uns ghelaten.

überlebende Brüder Johann und Erich führte nun Waldemar von Branbenburg die Stimme, aber mit ziemlich ungünstigem Ersolg. Denn während Rudolf von Wittenberg unbedingt von den Kurfürsten zugelassen wurde, ward das Mandat Waldemar's in dem Wahlbericht nur unter Hinzusügung des Borbehaltes aufgenommen: si de jure vel consuetudine repertum fuerit eos fore in ipsa electione admittendos; die Sache blieb somit unerledigt hinsichtlich eines etwaigen Mitrechtes der Lauenburger; die Anerkennung ihres alleinigen Rechtes war besinitiv verweigert 1).

Raum war Beinrich VII gestorben, so begann bie Sache von Neuem zu spielen; wiederum vereinigten sich Erich und Johann mit dem Brandenburger 2), und biesmal hatten sie besseren Erfolg; bie voraussichtliche Zwiespältigkeit ber Wahl machte es beiben Canbibaten wünschenswerth, bie fächfische Stimme für sich zu gewinnen; so geschah es, bag bei ber Wahl Friedrich's Rudolf von Wittenberg, bei ber Ludwig's Johann von Lauenburg fich betheiligte. (S. bierüber die Bablberichte bei Olenichlager. Staats-Gesch. U.-B. 63 und Riebel II, 1, 358.) Wenige Tage nach ber Wahl versprach Ludwig seinem Babler Ersat ber Wahlkoften und bezeichnete ihn in ber bezüglichen Urfunde als "elector" 8). Allein schon 1320, als er wegen ber hier contrahirten Schulben bie Stadt Lübed an Johann und seinen Bruber verpfändete 4), gab er ihnen nicht mehr biesen Titel, ja vermied fogar es zu erwähnen, daß feine Berpflichtungen gegen die Berzöge sich von seiner Wahl berschrieben. War somit bas Berhältniß zwischen Lubwig und ben Lauenburgern schon gelodert, so fann es nicht Wunder nehmen, wenn biese nach bem entscheibenben Zerwürfnig bes Raifers mit bem Papfte sich auf die Seite bes letteren stellten und von ihm die endgultige Anertennung ihres Rurrechtes erftrebten. Wir besitzen mehrere Schreiben, in welchen fie burch getreue Anhänger bem Papfte ihre Sache portragen und ihr Recht bezeugen ließen; nämlich zwei Schreiben ber Grafen von Schwerin und von Holftein 1328 5) und 1334 6), ein Schreiben ber Bischöfe von Rageburg, Lübed und Schwerin von 13337) und eines bes Eblen von Lippe und Grafen von Schaumburg 1334 *). Abgesehen von der Hervorhebung der treuen papstlichen Gesinnungen des Herzogs Erich (Johann war unterbeß gestorben) stütt ber Beweis sich auf die That-

¹⁾ Phillips S. 388 behauptet bemnach mit Unrecht, baß man bas Aurrecht ber Laueuburger anerkannt habe.

^{1) 1313. 31.} October. Riebel II, 1, 849. Bei Subenborf II, 180 unvollständig.

³⁾ Subenborf II, 181.

⁴⁾ Ibid. 182.

⁵⁾ Riebel II, 2, 55. Subenborf II, 183.

⁶⁾ Subenborf II, 187.

⁷⁾ Ibid. 186.

⁸⁾ Ibid. 189.

fachen : ber Ausübung bes Wahlrechtes bei früheren Bahlen, bes Befitzes ber Lanbschaft Habeln (Habeleria) 1), an welcher bas Kurrecht ursprünglich hafte, endlich ber Ausübung ber Reichsvicariatsrechte im östlichen Deutschland, welche irrig als Recht bes Erzmarschallamtes bezeichnet werben. Wenn auch ber lette Grund nicht als Beweis angeführt werben konnte, ba es fich ja um ben Nachweis biefer Berechtigung ebenso febr hanbelte wie um ben bes Kurrechtes, — wenn auch bie Berufung auf ben Besitz von Habeln wohl einer volksthümlichen Ansicht entsprechen mochte, aber keineswegs auf einen irgendwie öffentlich anerkannten Rechtsfat fich grundete, so konnte boch die historische Berechtigung ber Lauenburger, ja sogar ihr Vorrang vor ben Wittenbergern nach bem Rechte ber Erstgeburt nicht bestritten werben. Andererseits war ihre Unbedeutendheit so offenfundig, ihre ganze Betheiligung an ben Wahlacten von jeher eine so fümmerliche, in unwürdigster Abhängigfeit von anderen Rurfürsten stebende gewesen (besonders von den Brandenburgern, welche sie auf den Wahltagen nebst ihrem Gefolge meist beköstigen und equipiren mußten), daß sie thatsächlich nicht als ein gleichberechtigtes Glied ber bochsten Fürstenaristofratie erscheinen konnten. Wittenberger, beren Machtstellung bamals auch sehr unbebeutend war, hatten es boch verstanden eine bei weitem selbstständigere Stellung einzu-· nehmen. Der Papft scheint sich indeg um die ganze Angelegenheit überhaupt nicht mehr bekümmert zu haben, und irgend eine Entscheidung ist feinesfalls erfolgt.

Nachbem Herzog Erich biese eben geschilberte Position eingenommen hatte, ist es begreistich, daß von einer Betheiligung seinerseits an dem doch wesentlich gegen den Papst gerichteten Kurverein nicht die Rede sein konnte; die sächsische Stimme wurde dort durch Rudolf ohne Einspruch vertreten); an die sauendurgische Linie scheint man überhaupt gar nicht gedacht zu haben. Im Jahre 1346 indeß ließ sich Rudolf bereits bestimmen, noch dei Lebzeiten Ludwig's nach dem Willen des Papstes Karl IV zum Könige zu wählen) und begründete hierdurch seine sestellung in der Gnade des neuen Königs, welche ihm schließlich den bleibenden Sieg über seinen Rival verschaffte. Uneingeschränkt bezeichnet seitdem Karl ihn als Kurfürsten und Erzmarschall); daß die Lauendurger, Erich und besseichnamiger Sohn

¹⁾ Subenborf S. 184, bem auch Phillips S. 506 beizupstichten scheint, weist auf eine Sage hin, wonach die altesten Sitze ber Sachsen im Habeler Lanbe gewesen; in ber That lag es alsbann nahe in bem Bestter bieses Lanbes ben wahrhaften Sachsenherzog und baher auch ben rechtmäsigen Kurfürsten zu sehen.

³⁾ S. feine Ausfertigung bei Günther, Cod. Rheno-Mosell. IIIa, 475.

^{*)} S. seinen Bericht vom 24. Dec. 1346 an Zürich und Constanz bei Linig, Cod. Gorm. I, 379.

⁴⁾ So 5. Nov. 1347 bei Riebel II, 2, 202 und 28. Aug. 1348 bei Pelzel, Karl IV, Bb. I, U.-B. N. 56.

unter diesen Umständen, wiederum als willenlose Anhängsel Brandenburg's 1), für den Gegenkönig Günther stimmten 2), war zwar begreislich, konnte aber bei dem baldigen unglücklichen Ausgang von dessen Königthum nur dazu beitragen, ihren Ansprüchen jede Aussicht auf Anerkennung von Seiten Karl's zu benehmen. Diesem war es anch hier vorbehalten, die so lange ungelöst gebliebene Frage endlich zu erledigen.

Bezüglich ber Führung ber Aurstimme innerhalb ber einzelnen Linien hat in dem sächsischen Hause keine bestimmte Praxis bestanden; bald erscheint nur ein Mitglied, bald mehrere in Thätigkeit. Zu einem so unerträglichen Mißbrauche wie im wittelsbachischen Hause ist es nie gekommen, und die Aursürsten haben sich daher nicht zu vorbeugenden Maßregeln veranlaßt gesehen.

Bon Specialrechten ber fachfischen Rurfürsten find bier junachft jene eigenthümlichen Befugniffe zu erwähnen, welche bie Grafen von Schwerin und Holstein hinsichtlich ber Reichsverwaltung bem Berzog von Lauenburg für bas gesammte öftliche Deutschland zuschreiben (Riebel II, 2, 55) : Quod ad dictum dominum Ericum et suos dictam partem ducatus Saxonie tenentes spectavit et spectat jus eligendi tantum, patet ex eo, quod ad ipsum dominum Ericum praedictum tanquam ad archimarescallum sacri imperii ab omnibus principibus orientalibus ducibus comitibus baronibus et caeteris nobilibus in omnibus causis de jure et de facto appellatur, qui etiam supradicta bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se vasallos fore recognoscunt et nos recognoscimus ejusdem fore vasallos in terris nostris supradictis. Diese Worte konnen trog ihrer übertreibenben und entstellenben Form nur auf bas Reichsvicariat sich beziehen, welches man bemnach bamals für bas ganze öftliche Deutschland bem Bergog von Sachsen im Gegensat ju bem im Westen fungirenben Pfalzgrafen zuschrieb 3). Gegen biese Auffassung ift zwar Lubwig ber Baier auf bem Frankfurter Reichstage von 1338 aufgetreten, inbem er, offenbar in seinem Sausinteresse, bem Pfalzgrafen bas Bicariat im gesammten Reiche zuschrieb, jedoch ohne Erfolg. (S. Heinrich von Hervord; edidit Potthaft

¹⁾ S. die besbezitglichen Urkunden vom 7. März 1848 bei Riebel II, 2, 206; Subendorf II, 192; Abhandlungen der Minchener Akademie II, 1, 73; vom 31. Mai 1848 in Anhang II biefer Abhandlung (Original im Minchener Staatsarchiv).

³⁾ Brandenburg hatte ihr Mandat nach Ausweis ber Wahlberichte z. B. Riebel II, 2, 239.

^{*)} Der Schwabenspiegel kennt, wie Fider, Wiener Sitzungsberichte 77, S. 832, 883 nachgewiesen, brei Fürsten, die an des Kaisers Stelle "den Bann zu leihen" haben, Pfalz, Sachsen, Baiern; er setzt dies Recht, aus welchem vermuthlich das Reichsvicariat entsprang, auch in Beziehung zum Erzamt, begründet es aber nicht auf dasselbe. Diese Begründung, wie sie sich in der oben citirten Urkunde sindet, ist zweisellos irrthilmsich und verdient keine weitere Beachtung.

S. 261; vgl. über seinen Bericht bie Bemerkungen zu ber Constitutio "Licet juris" von 1338 in Anhang III bieser Abhanblung).

Mit bem Erzmarschallamt ift ferner seit bem Anfang unserer Beriobe ein ursprünglich bavon getrenntes Ehrenrecht verbunden, das Recht bes Bortragens bes Schwertes bei ben Reichshöfen 1). Schon bie befannten Berje bes "Martinus von Troppau" (Maguntinenensis Trevirensis et Coloniensis etc.) nennen statt bes Marschalls als Reichsbeamten ben "portitor ensis", und im Schwabenspiegel wird bas Bortragen bes Schwertes als Function bes Marschalls bezeichnet. Dürfen wir bemnach annehmen, bag in ber zweiten Balfte bes breizehnten Jahrhunderts bie beiden Aemter schon vereinigt waren, so ist es um so merkwürdiger, bag gegen bas Enbe unserer Periode noch ber Versuch gemacht wurde, sie wieder zu trennen. Der Herzog von Brabant machte im Jahre 1340 Ansprüche auf bas Recht bes Schwerttragens geltenb, von beren Begründung wir nichts näheres wissen. Rubolf von Sachsen jeboch behauptete bemgegenüber sein Anrecht und Raifer Ludwig stellte ju Frankfurt am 6. Sept. 1340 bierüber eine Urkunde aus?). Die Sache war aber hierburch noch nicht erlebigt, sonbern tauchte im Jahre 1356 von Neuem auf.

7. Die brandenburgische Stimme.

Die Führung bieser Stimme gab mährend bes größten Theiles bes uns beschäftigenden Zeitraums zu keinerlei Schwierigkeiten und Verwickelungen Anlaß 3). Die brandenburgischen Askanier wurden von Wilhelm von Holsland anch mit der Eventualsuccession in Sachsen belehnt 4); aber des Kurzechtes und Erzamtes wird in dieser Urkunde nicht gedacht, und wir wissen nicht, in welcher Weise man die etwaige Vereinigung zweier Kurstimmen

¹⁾ Dies Recht war in fritheren Zeiten nicht an ein bestimmtes Flirstenthum geknüpft. Ueber seine Unabhängigkeit vom Erzmarschallamt habe ich schon im britten Capitel bes ersten Theiles bieser Abhandlung gesprochen.

^{*)} Böhmer, Regg. Lubwig's bes Baiern S. 327. Die noch ungebrucke Urkunbe soll sich im Archiv zu Weimar besinden. Man darf vermuthen, daß der Anspruch des Derzogs sich ebenso, wie der seines Nachsolgers und Grasen von Luxemburg im Jahr 1356 es that, nur auf die im Gebiet des Trierischen Archicancellariates abgehaltenen Reichstage bezog, wozu der im Jahr 1338 zu Coblenz (Diöcese Trier) stattgehabte Tag den Anlaß geliesert haben mag. Bermuthlich war der Derzog von Bradant Hosseamter des Erzbisthums Trier, wortiber ich augenblicklich leider nähere Nachsorschungen nicht anstellen kann. Eine Bertretung des betressenden Erzbeamten durch den Hosseamten des Erzkanzlers, in dessen Diöcese der Hossa gehalten wird, kommt z. B. auch 1273 bei dem Krönungstage Rudolf's vor, wo Ottokar II durch den Grasen von Assowe ersetzt wird (s. Höbide S. 87).

³⁾ S. Phillips S. 392-395; ein genealogisches Schema S. 506.

⁴⁾ Lubewig, Reliquiae manuser. II, 247. U. v. 16. gebr. 1252.

in einer Hand zu regeln beabsichtigte, wenn man überhaupt bamals, wo bas Kurcollegium erst eben im Entstehen begriffen war, an Derartiges schon gebacht hat. Bei ben Wahlen sind die Glieber des Pauses meist als gleichberechtigt aufgetreten; allein zu irgendwelchen Zerwürfnissen ober auch nur Verwirrungen ist es baburch nicht gekommen. Als im Jahre 1314 Marksgraf Peinrich sich verpslichtet hatte, sür Friedrich zu stimmen 1), sein Nesse Walbemar aber einige Monate darauf sür Ludwig seine Stimme abgab, beurkundete Peinrich dennoch nachträglich seine Zustimmung zu dessen Botum 2). Als im Jahre 1320 das askanische Haus erlosch und Ludwig die Markseinem ältesten Sohn Ludwig verlehnte 3), traten noch einsachere Verhältzuisse ein; bei dem Kurverein zu Rense wie dei der Wahl Günther's hat Ludwig der ältere allein die brandenburgische Stimme geführt. Allein schon zur Zeit der oben genannten Wahl war dem Markgrafen eine bedeutende Schwierigkeit erwachsen, die Anerkennung und Belehnung des vorgeblichen Askanier's, des "salschen Waldemar" durch Karl IV.

Am 2. October 1348 belehnte Karl IV Walbemar mit Brandenburg und der Kurwürde⁴) und belehnte zugleich für den voraussichtlichen Fall tinderlosen Ablebens des neuen Martgrafen die Herzige Audolf jun. und Otto von Sachsen-Wittenberg, und die Grafen (jedoch Reichsfürsten) Albrecht und Waldemar von Anhalt, d. h. das gesammte askanische Haus mit Ausnahme der ihm feindlichen Lauenburger, mit dem Erbrechte in der Mart 5).

¹⁾ U. v. 1. Mai bei Riebel II, 1, 352.

²) 23. Oct. Ibid. p. 495.

^{*)} Bei dieser Belehnung zeigt sich noch, daß der Gedanke der Kurwiirde und des Erzamtes, wenn es sich nicht um eine nah bevorstehende Wahl handelt, in damaliger Zeit noch ein ziemlich sernliegender war. Schon in der Urkunde vom 16. Juni 1320, wo Andrig den letzten minderzährigen Sprössing des askanischen Hauses sir mitudig erstärte (Riebel II, 1, 454), ist gar nicht die Rede davon, ob er auch zur Filhrung der Kurstimme berechtigt sein solle; als dann Ludwig seinen eigenen unmündigen Sohn als Markgrasen einsetzt, wird in der Urkunde, welche Berthold von Henneberg zu bessen Bormund ernennt (1823. 20. August; s. Schnites, Gesch. v. Henneberg. U.-B. II, S. 67), die Filhrung der Kurstimme gar nicht erwähnt; in der Belehnungsurkunde vom 24. Juni 1824 (Olenschlager Staatsgesch. U.-B. 105) ist zwar vom Erzkämmereramt, aber nicht von der Kurstimme die Rede; erst in einer neuen Belehnungsurkunde vom 12. Januar (Ludewig a. a. D. S. 274) oder Februar (Olenschlager a. a. D. S. 151) 1328 wird das Kurrecht hervorgehoben und auf den Besith des Landes gegründet (principatus, quidus jus pertinet eligendi principom Romanorum).

⁴⁾ Riebel II, 2, 217.

⁵⁾ Ibid. 219 und 221. Dazu eine Bezeugungsurfunde anwesender Fürsten bei Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus III, 594. In dem Bertrage, welchen 1349 17. Febr. Karl IV als Kurfürst mit den ihm anhängenden Kurfürsten abschließt, werden alle vier Askanier als Erben der Mark genannt und treten bemnach als Kurfürsten auf. S. 3. B. die Aussertigung der beiben Anhaltiner bei Heinemann III, 605.

Hierburch wurden Bestimmungen über die künstige Erbtheilung nothwendig, und man scheint dabei auch auf die Einheitlichkeit der Kurstimme Rücklicht genommen zu haben; denn die Sachsen und die Anhaltiner schlossen einen Bertrag des Inhaltes, daß die gesammte Mark an eines der beiden Häuser fallen, das andere aber angemessen entschädigt werden solle 1); hiers durch wäre wenigstens der Bertretung einer Kurstimme durch zwei versicht ehne Fürstenhäuser vorgebeugt worden. Den Herzögen von Mecklenburg, die gleichfalls Erbansprüche geltend machten, wurde ein Landsstrich zugesichert, dassür aber zugleich der Verzicht auf jeden Antheil an der Kurstimme zugemuthet 2).

Alle biese Bestimmungen jedoch waren nicht von langer Dauer; benn schon im Jahre 1350 sah Karl sich genöthigt, sich mit Ludwig auszusöhnen und seinen Schützling Walbemar fallen zu lassen 3). Er belehnte am 15.4) und am 16. Februar 5) in zwei Urfunden Ludwig, jedoch in Gemeinsschaft mit seinen Brüdern Ludwig dem Römer und Otto, mit der Markgrafschaft, der Kurstimme und dem Erzkämmereramt, welch' letztere Vorrechte jedoch stets der älteste unter ihnen oder ihren Erben auszüben sollte 6).

Die Brüber indeß trasen bald eine höchst eigenthümliche Abmachung, welche allem bisherigen Herkommen widersprach. Auf Antrag berselben bestimmte Pfalzgraf Ruprecht am 10. Nov. 1350°), daß Ludwig der Römer auf 6 Jahre Brandenburg, Ludwig der Aeltere Oberbaiern erhalten solle,

7) Riebel, S. 323; die Auerkennung des Schiedsspruches durch Ludwig d. Al. ibid. p. 325.

^{1) 1349. 19.} April. Riebel, a. a. D. S. 247. Den brandenburgischen Städten war die Zusicherung der Untheilbarkeit des Landes schon am 6. April gegeben worden. Ibid. p. 245.

^{3) 1349. 5.} Mai. Heinemann a. a. D. III, 615.

^{*)} Die Urkunden hierilber (7.—16. Febr. 1350) besonders bei Riebel, S. 267—279. Eine dort sehlende Urkunde Ludwig's v. 7. Febr. bei Boczek, Cod. dipl. Mor. VIII, 10.

⁴⁾ Riebel, S. 277; iber bas Datum f. Böhmer-Suber, Regg. Rarl's IV, S. 98. N. 1225.

⁵⁾ Riebel, S. 279.

⁶⁾ Karl belehnt alle brei Brüber: "by namen mit der stymme und Kür, die sie als Margrafen ze Brandenburg und des heiligen romischen richs obirste Kamerer haben an der wal eines romischen Künges", fügt aber hinzu: "Es sol auch der eldest under den vorgenanten brüdern marcgrafen ze Br., — — — ob sie niht enweren, auch der eldeste under iren erben die stymme und die wal eyns romischen Kunigs als des Romischen richs obirster Kamerer haben und tun ze allen zyten, wenn es darzu kumpt." ——— Es dauerte freilich noch einige Zeit, bis die Askanier biese Wendung der Sache anerkannten; als Albrecht von Anhalt in ihrem Namen am 20. Mai 1351 einen Waffenstillstand mit Ludwig abschloß, bezeichnet er diesen als Pfalzgraf nud Herzog, aber weder als Martgrafen noch als Kurfürsten; s. Heinemann, IV, S. 7.

trothem aber ber lettere als ältestes Glied des Hauses das Kurrecht ausüben solle; somit wurde die Kurstimme auf sechs Jahre thatsächlich von Brandenburg gelöst und auf Baiern übertragen. Noch weiter aber gingen
die Brüber im nächsten Jahre, indem sie definitiv L. dem Römer und
Otto die Mark, Ludwig dem älteren Brandenburg zusprachen, die Kurstimme aber doch dem letteren auf Lebenszeit beließen und also ganz aus
eigener Machtvollkommenheit aus der brandenburgischen Stimme eine bairische
machten. Zwar behielten L. der R. und Otto sich jetzt ebenfalls auf Lebenszeit einen Antheil an der Kurstimme vor; aber ausdrücklich wurde stipulirt,
daß ihr Bruder nur ihnen persönlich aus brüderlicher Freundschaft dies
zugestanden habe, und daß dies Mitrecht für ihre Erben nicht mehr gültig
sein solle. Diese völlig verkehrten Berhältnisse hinsichtlich der brandenburgischen Stimme sand Karl IV vor, als er an die besinitive Regelung
ber Wahlangelegenheiten herantrat.

Zweites Capitel.

Die Functionen bes Aurfürftencollegiums.

1. Die Bonigsmahl.

Eingeleitet wurden die Borgänge, welche zu der Königswahl im weistesten Sinne gehörten, durch die Borberathung (deliberatio, tractatus), die den doppelten Zweck hatte, sowohl über die Person des zu wählenden als über den Termin der Wahl eine Einigung herbeizuführen. Diese Berssammlungen fanden häufig zu Rense statt, aber durchaus nicht immer; auch Boppard, Lahnstein, überhaupt Orte am Rhein zwischen Eöln und Mainz gelegen.), werden uns genannt. Die rheinischen Kurfürsten waren es haupts

^{1) 1351. 24.} Dec. Ibid. p. 838. Were such, daz sich gepürte zu kiesen die chur an dem reich, die unser vorgenanter lieber Bruder ist von der March wegen zu Brandenburg, so sollen Wir mit unserm genanten lieben Bruder ain man seyn und sollen mit ainander einmuetigklich, er mit uns und wir mit im kiesen, dieweil wir lebent und nicht lenger, und desselben hat er sich übergeben durch Freundtschaft und brüderliche Lieb gen uns allein, und nicht gen unsern erben, die sich kains rechtens daran versehen sollen, die wile unser vorgenanten lieben bruder leben und ir rechte erben.

³⁾ Rense wird allerbings im Jahr 1314 als ber "locus ab olim ad hoe consuctus" "inter Maguntiam et Coloniam" bezeichnet (Schreiben bes Erzbischofs von Eblu vom 15. Januar, von Trier vom 29. Januar an ben Papst. Theiner, Cod. dipl. domin. tomp. I, 470), und so noch öfter; aber dies bezieht sich wohl barauf, daß die Kurstürsten bort überhaupt Zusammenklünste abzuhalten psiegten, weil ber Ort sehr bequem zwischen ben Siten ber vier rheinischen Kurstürsten lag, s. 3. B. die Bahlverklindigung Karl's IV

sächlich, welche sie besuchten und den entscheidenden Einfluß hatten; waren sie einig, so konnte man auch die Zustimmung der anderen voraussehen, und befanden sie sich im Zwiespalt, so schlossen die übrigen sich wenigstens der einen oder der anderen Partei an. Wer nicht selbst erscheinen konnte, schickte auch wohl Bevollmächtigte 1); doch war dies nicht nothwendig und geschah wohl nur, wenn der Betreffende ein besonderes Interesse an den Verhandlungen hatte. Andere Fürsten außer den Wählern nahmen an den Verhandlungen nicht Theil; dagegen kamen mitunter die Wahlcandidaten oder deren Vertraute an den Ort, um persönlich für ihre Wahl thätig zu sein 2).

Es war nicht nothwendig, daß man sich hier besinitiv über die Person des zu Wählenden einigte (denn Vorverhandlungen fanden auch noch unmittelbar vor der Wahl statt); was hier an Resultaten zu Stande kam, trug immer noch den Charaster bloß privater Verpssichtungen der Kurfürsten sei es unter einander oder gegenüber einem Bewerder. Von einem Fall jedoch ist es besannt, daß die Vorverhandlungen zu völlig gesichertem Veschluß und desinitiver Verpssichtung der Theilnehmer sührten, — von der Wahl Günther's von Schwarzburg. Diese zeigt überhaupt ganz eigenthümliche Verhältnisse; die Urkunden, in denen sich die Fürsten zur Wahl verpslichten, sind geradezu sörmliche Stimmabgaben. die der trotzem siesen Wahlact nur noch mündlich wiederholt werden, die aber trotzem diesen Wahlact als eine Nothwendigkeit bezeichnen und im Voraus auf ihn hinweisen.

v. 11. Juli 1346 (Olenschlager, Staats-Gesch. U.-B. 256): in pomeriis prope Rense super alveum Reni, ubi principes electores super negotiis imperii convenire hactenus consueverunt, womit wörtlich die entsprechende Stelle in den Wahlberichten von 1347 ilbereinstimmt (3. B. 14. Nov. W. von Eöln an Mühlhausen. Herquet, U.-B. v. Mühls-hausen S. 496). Jedenfalls hat man sich hinsichtlich der Wahlberathungen nicht sest an Rense gebunden.

¹⁾ S. die Vollmachten Aubolf's von der Pfalz und Aubolf's von Sachsen vom 15. Mai 1314 bei Olenschlager, a. a. D. S. 59. 60. Die Formel ist die in jener Zeit bei allen Vollmachten wiederkehrende. Auch Peter von Mainz in seinem Einberufungssschreiben von 1314 erwähnt proguratoros der bei der Vorberathung nicht persönlich erschienenn Fürsten. Olenschlager, St.-G. U.-B. S. 61.

³⁾ Epeiner a. a. O.: Diversi magnates utpote Wilhelmus Hollandie et Hanonie comes ibidem presens fuit necnon rex Bohemie filius domini imperatoris defuncti, dux Bawarie, dux Austrie et comes Nivernensis, qui nuncios solempnes ad candem diem transmiserat, laborant toto nisu, ut eligantur.

³⁾ Bergleiche bie erschöpfenbe Untersuchung bei Janson, Das Königthum Giinthers. Cap. II.

⁴⁾ Lubwig von Branbenburg (welcher auch von Sachsen-Lanenburg bevollmächtigt war) nrfundet am 9. Dec. 1348, s. Riebel II, 234; Ruprecht v. d. Pfalz in seinem und Rubols's Ramen ben 1. Januar 1349, s. Colner, S. 86; Heinrich von Mainz unter gleichem Datum, s. Olenschlager, St.-G. U.-B. S. 275.

⁵⁾ Lubwig a. a. D., es sei ansgemacht, daß Mainz und Pfalz "eintrechticlich mit

einzig dastehende Borgang ist jedoch nicht etwa als ein Act der "Borwahl" zu bezeichnen; denn eine solche hat durchaus nicht stattgefunden; vielmehr sind die schriftlichen Stimmabgaden der Aurfürsten, jede einzeln für sich, und nicht einmal unter gleichem Datum ersolgt, tragen also durchaus den Charakter einer privaten Berpstichtung, und selbst diese wird von Demzienigen, welcher sie zuerst eingeht, obgleich er erklärt, daß er Günther zum König erkoren habe und erkiese, doch hinsichtlich ihrer Gültigkeit von der Zustimmung anderer Kurfürsten abhängig gemacht.). Es ist hier in der That, wohl auf Wunsch Günther's, der die Stimmen sich möglichst sest sichern wollte, ein wahres staatsrechtliches Monstrum zu Stande gebracht worden, in welchem man weder einen klaren Gedanken noch eine Beobsachtung der herkömmlichen Rechtsformen entdecken kann. Ein Missuerständniß war übrigens für die Zeitgenossen völlig ausgeschlossen, da die Stimmabgade bei der seierlichen Wahl überhaupt nicht schriftlich vollzogen oder von den einzelnen Kurfürsten nachträglich beurkundet zu werden pflegte.

Hinsichtlich ber Einigung über die Berufung ber Wahlversammlung waren die Fürsten nach Aussage des Referates von 1263 gebunden, von bem Tobestage bes verstorbenen Königes bis zum Wahltage nicht mehr als ein Jahr verstreichen zu lassen. Allein diese Regel ist burchaus nicht streng befolgt worden; zwischen bem Tode Richard's und ber Wahl Rubolf's, bem Tobe Heinrich's VII und ber Doppelmahl von 1314, bem Tobe Lubwig's und ber Bahl Günther's liegt mehr als ein Jahr. Allerdings haben bie Berhandlungen immer schon vor Ablauf eines Jahres begonnen, find auch wohl Wahltermine icon früher angesetzt worden; aber man hat sich nie gescheut biese Termine, wenn nothig, über ben Jahrestag hinaus zu prorogiren, und die Behauptung ber Bevollmächtigten Richard's, dies fei unthunlich 2), ist augenscheinlich Willfür, die nur bezweckt, ben Bollzug ber Wahl Richard's in Abwesenheit ber furfürstlichen Gegenpartei als unumgänglich nothwendig hinzustellen. Wenn die Gegenpartei sich begnügte hierauf zu erwiedern, daß ja noch fünfzehn Tage bis zu Ablauf bes Jahres gefehlt hatten8), so stellte fie fich eben schon auf ben Boben bes Gegners, um ihn mit seinen eigenen Waffen zu schlagen; selbst aber hatte sie ben Termin ihrer Wahl ohne jedes Bebenken über ben Jahrestag hinaus ver-

uns selbiger Wis als wir den vorgen. — — by disen nechsten 6 Wochen, die nehst nach eynander volgen, nach dem geben ditz briefs, zu denselben Ehren und Wirden als vorgeschriben stet, kyesen sulen und wellen"; und Auprecht verspricht a. a. D., "dass wir ihm zur Cur wider Hrn. Carln — — getreulich beholffen sein sollen.

¹⁾ Lubwig am 11. Dec. 1848; f. Riebel II, 2, 235.

^{3) § 56.} Alfons' Bahl sei ungillig : utpote post annum et diem et termino transacto" geschehen.

^{8) § 59.}

schoben. — Mit mehr Sicherheit bagegen läßt sich behaupten, bag bie Rurfürsten burch bas herkommen verpflichtet waren, Frankfurt als Wahlort zu bestimmen; wenigstens haben von 1257-1349 alle Wahlen in ober bei Frankfurt stattgefunden, mit Ausnahme ber Rarl's IV, welche in pomeriis apud Rense geschah, weil Frankfurt nicht zugänglich war. Db aber bie Wahl in ober vor ber Stadt zu geschehen habe und an welchem Ort insbesondere, darüber scheint feine feste Bestimmung geherrscht zu haben und bie Worte gloco ad hoc solito et consueto", welche in ben Wahlberichten ber Ortsangabe "in oppido F." ober "apud oppidum F." ober "in suburbio oppidi F." zu folgen pflegen, scheinen mir nur als Apposition, nicht als nähere Beftimmung aufzufassen. Die Angabe ber Bevollmächtigten Richard's : apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra quae dictur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo 1) scheint mir hierin bas richtige zu geben; wenigstens nach ber uns erfennbaren Praxis ber Folgezeit zu schließen. Denn Rubolf, Abolf, Albrecht, Beinrich scheinen in Frankfurt gewählt zu fein (in oppido. in civitate), Ludwig aber "in suburbio", Günther "vor der stat uf dem velde", Friedrich in Sachsenhausen 2). Reinesfalls aber ift schon bie Bartholomäustirche als Wahlort üblich gewesen; benn in bem Wahlbericht Lubwig's heißt es ausbrücklich, daß die Wähler nach ber "in suburbio" geschehenen Bahl ben Erwählten, ber anwesend war, nach Frankfurt hineingeleitet und bort in ber Bartholomäusfirche auf ben Altar erhoben und bem Bolfe gezeigt hatten. Finden wir nun außerbem, daß bei ber lettvergangenen Bahl eben biefelbe feierliche Sandlung nicht in ber Bartholo-

^{1) § 53.} Alfons Bevollmächtigte behaupten freilich (§ 59), die Wahl dürfe nur in Frankfurt geschehen; allein sie waren genöthigt, die Weigerung seiner Wähler, sich vor ber Stadt mit den anderen Kursursten zu vereinigen, zu rechtsertigen. Interessant ift übrigens, daß Richard sich nicht geschent hat, anderwärts die Wahl Alsons' auf Grund bessen, daß sie in Franksurt geschen, als ungültig zu bezeichnen. 1259. (Winkelmann, Acts imperii p. 455.)

^{*)} lleber Giinther's Wahl s. z. B. Rubols's von der Pfalz Schreiben an Frankfurt 1849. 6. Febr. Janson, S. 183. Ueber die anderen Wahlen die oft schon angesührten Berichte. Müller a. a. D. I, S. 8 behauptet, daß Ludwig an dem allein geseth äßigen Orte vor der Stadt gewählt worden sei, aber er stütt diese Aussalfung nur auf eine nicht bei Raynald in der mir zugänglichen Ausgabe, noch dei Olenschlager, sondern nur bei Rymer (nach Schirmacher S. 78) sich sindende Lesart des Schreibens von 1263 : loco deputato statt loca deputata. Allein selbst wenn diese Lesart, was ich nicht glaube, die richtige wäre, so könnte "loco deputato" nur auf die Stadt Franksurt im Allgemeinen, nicht beliedig auf eine der beiden nachsolgenden näheren Bestimmungen bezogen werden. Und sicherlich hätten die Wähler Richard's nicht unterlassen es hervorzuheben, wenn allein ihr Wahlort vor der Stadt der gesehmäßige gewesen. Eher dürste man aus der entschiedenen Behauptung der casiissischen Partei und dem unentschiedenen Widerspruch der englischen das Gegentheil schließen. Doch gab es vermuthlich hierliber kein sessendmen.

mäuskirche, sonbern in der der Predigerbrüder vollzogen wurde, so scheint es, daß überhaupt feste Oertlichkeiten für die verschiedenen Acte, die zur Wahl gehörten, noch nicht bestimmt waren 1).

Ru dem festbestimmten Tage berief demnach zu der Stadt Frankfurt ber Ergbischof von Maing feine Mitturfürften in Ausschreiben, welche in gleicher Beise und Form an die einzelnen Glieber bes Collegiums gerichtet wurden. Der Termin konnte, wie schon oben angeführt, nur unter Zustimmung ber übrigen Rurfürften veranbert Das Erscheinen ber Aurfürsten wie auch ber oft sich einfindenden Wahlcandibaten (resp. beren Berwandter ober Bertrauter) hatte übrigens bäufig Schwierigkeiten, weil keinerlei Geleit burch bas Reich ihnen geboten wurde 2). Bon beswillen und auch um gegen alle Eventualitäten gesichert au fein, die in Folge von Zwistigkeiten bei ber Bahl eintreten konnten, war es Sitte geworben, stets mit starter wehrhafter Mannschaft sich jur Wahl zu begeben. Zu biesem Zwed wurden häufig "adjutores", "servitores" für bie Zeit ber Babl angeworben; b. h. Fürsten, Grafen ober herren, die für bestimmte Entschädigung eine gewisse Truppenzahl aufzubringen hatten. Besonders gut find wir hierüber bei ben Bahlen von 1314 unterrichtet; hier schloß z. B. ber Erzbischof von Coln einen Bertrag mit bem Grafen von Holland, wonach biefer ihn jum Wahltage geleiten follte 3), besgleichen einen Bertrag mit bem Grafen von Spanbeim, bamit biefer ihm "adjutores" anwerben solle4), Leopold von Defterreich ließ sich

¹) Die Bahl Friedrich's II war, nach dem Bericht des Kanzlers an Philipp August (H. B. I, 230), in ecclesia beati Nicolai apud Frankenvort vollzogen worden. — — Daß es den Kursürsten, selbst wenn das Hertommen schon einen bestimmten Ort bezeichnet hatte, sormell immer noch überlassen blieb, denselben zu bestimmten, ist sehr charakteristisch süte Festhalten ganz illusorisch gewordener, nach modernen Begrissen völlig irrelevanter "Rechte" im Mittelalter; s. solche Stellen z. B. in den Bahlberichten Audols's von Habsburg (die locoque praesius ad omnidus) und in der Urknade Heinrich's von Brandenburg (Riedel II, 1, 352) vom 1. Mai 1314: in termino et loco ad eligendum ad eis quorum intererat praesigendis. — Um im Jahre 1346 die Bahl, die in Franksurt nicht geschen konnte, dennoch zu ermöglichen, brauchte Gerlach von Mainz den Ausweg, die Aussüssen zumähren zumächst nach Kense, dem gewohnten Ort kursürstlicher Bersamslungen zu berusen: "ad tractandum — — et etiam, si divina elementia annuerit, ad eligendum. (Bodmann, S. 882.) Eine Bahlversammlung an einen andern Ort als Krantsurt berusen durfte er eben nicht.

^{*)} So gab heinrich von Ebln am 15. Oct. 1814 bem Pfalzgrafen Aubolf Wahlvollmacht, weil er wegen ber Fehbe, in ber er mit Balbuin von Trier und Johann von Luxemburg stehe, nicht wagen könne nach Franksurt zu ziehen; s. Olenschlager, St.-G. 11.-B. S. 62.

^{3) 25.} März 1314. Böhmer, Rogg. imp. unter Lubwig bem Baiern. Reichssachen.
S. 309. N. 343.

^{4) 13.} Juni 1314. S. ben Anhang II biefer Abhandlung (Driginal im Minchener Reichs-Archiv).

von 80 genannten Mannen aus Friedberg geloben, ihm ober bem Erzbischof von Eöln von Frankfurt aus acht Meilen Weges entgegenzukommen, ibn zu geleiten und ihm in Frankfurt ju "dienen uf einen einmuetigen Kunig"; jeboch ihn auf ber Rückfahrt zu geleiten, sollten fie nicht verpflichtet sein, fondern schon in Frankfurt ihr "gelt verdienet han."1). Am meisten Anstrengungen in bieser Hinsicht scheint aber Ludwig ber Baier gemacht ju haben; er nahm nicht nur selbst ben Ebeln von Lichtenberg 2) und ben Grafen von Belbeng3) mit je breißig Mannen in Dienst, sondern ließ auch burch feinen Protector, Beter von Mainz, ahnliche Berträge abschließen 1), so mit Eberhard von Erbach 5) und insbesondere mit bem Abt von Fulba, welcher außer Gelbleistungen auch hnnbert Bewaffnete zu stellen sich verpflichtete 6). Indeg war das Auftreten mit großem Gefolge nicht nur um der Sicherbeit, sondern auch um des Glanzes willen erwünscht; es war ein Mittel, um ben Ginflug und Reichthum öffentlich jur Schau zu tragen, und biefe Motive treten sehr beutlich in bem Schreiben bervor, in welchem Beter von Mainz seinen Suffragan, ben Bischof von Brag, zur Theilnahme aufforbert 7). 3m äußerften Gegensatz bierzu steht bas Benehmen berjenigen Rurfürsten, welche zu arm und machtlos sind, um felbst ein sicheres und anständiges Geleit sich verschaffen zu können und sich baber unter die Fürsorge eines anderen Rurfürsten begaben. Es find die durch ihre Unselbstständigkeit uns schon bekannten Sachsen-Lauenburger, welche 1308 8) und 1313 9) solche Ber-

^{1) 1314. 10.} Oct. Lichnowsty, Geschichte bes Saufes Sabsburg S. 539.

^{2) 24.} October. S. Böhmer, Acta imp. sel. p. 481.

^{8) 25.} Sept. S. Oberbairisches Archiv XXIII, S. 145. Der Bertrag verpstichtet ben Grasen und die Mannen innerhalb eines Jahres Lubwig, resp. dem Erzbischof von Mainz an deren Aufenthaltsorten zu dienen, sofern diese zwischen Straßburg und Aachen oder auf dem rechten Rheinuser bis zur Bergstraße hin liegen, also in den Gegenden wo Borberathung, Wahl und Krönung stattsand.

^{4) 1314. 2.} Dec. verspricht Ludwig den Erzbischof für alles zu entschädigen, was er in dieser Hinfact ausgewandt, und sagt, er habe ihm vor der Wahl Vollmacht gegeben: conquirendi nodis ad servicium nostrum super adipiscendo Romanorum regno episcopos principes addates comites nodiles milites et alios armigeros nodiles et militares condicionis quosqunque, — — necnon tractandi super hujusmodi eorum serviciis. — (Guden III, 107.)

⁵⁾ Böhmer, Regg. p. 414. N. 401.

⁶⁾ U. Peter's v. 13. October s. Schannat, Hist. Fuld. p. 281, Lubwig's v. 18. Oct. ibid. 232.

^{7) 23.} Suli 1314. S. Sacobi, Cod. epist. Johannis reg. Bohem. p. 45. Quia ad hujusmodi terminos principes imperii potissime ad quos pertinet electio Romani regis condecentiori et honestiori universorum fidelium et amicorum suorum comitiva qua poterint, venire consueverunt, quilibet pro suis et imperii juribus et honoribus manutenendis et conservandis.

^{8) 30.} Sept. Subenborf II, 1, 179.

^{9) 31.} October II, 1, 349.

träge abschließen, selbstverständlich indem sie um diesen Preis ihre Bahlstimme versausen. Waldemar von Brandenburg (resp. Otto) verpflichtet sich sie zu geleiten, sie und ihre Leute zu kleiden wie sich und seine eigenen (!), sie und ihre Leute während der ganzen Zeit zu beköstigen. Wenn aber Waldemar zugleich als Bedingung stellt, die Lauenburger sollten nicht mehr als 60 Pferde mit sich führen, so ist hieraus ersichtlich, wie zahlreich das Gesolge der Kurfürsten damals schon zu sein pflegte, wenn 60 Nitter nicht zu selbsstständigem Auftreten genügten. Auch später hat die Sitte, sich Gesleitsmannschaften von einzelnen Fürsten oder Städten stellen zu lassen, nicht aufgehört, wenn auch unsere Zeugnisse spärlicher werden; so dittet z. B. im Jahr 1348 Ludwig von Brandenburg die Stadt Friedberg um "sudssidium" 1).

Waren bie Kurfürsten nun in Frankfurt eingetroffen, so wurden meist erft bier bie abichließenben Berhandlungen über bie Berfon bes ju Bablenben gepflogen. Berfuchen wir es an biefer Stelle eine gufammenfassende Charafterisirung der Borverbandlungen überhaupt zu liefern, so find zwei Seiten hauptsächlich zu unterscheiben : Berhandlungen und Bertrage ber Rurfürften unter fich und Berhandlungen ber Rurfürften mit ben Bablcanbibaten. Die Verträge ber Kurfürsten unter einander sind in ihrer einfachsten Form Bersprechungen bei ber Wahl einmüthig zu handeln 2), zunächst werben sie bann babin specialisirt, daß bie Bahl eines bestimmten Canbibaten ausgeschlossen wird3); enblich einigt man sich auch auf eine gewisse Reihe von Candidaten. Im letteren Fall werden meist Specials bestimmungen über ben Magstab, nach welchem aus biefer Reihe schließlich ein einzelner Canbibat hervorzuheben ist, hinzugefügt. Go einigen sich 1273 Mainz und Bfalz barauf, in erster Linie ben Pfalzgrafen, wenn bies aber unmöglich sei, Siegfried von Anhalt ober Rudolf von Sabsburg au mablen 4); so erflaren 1308 bie Bevollmächtigten Branbenburg's und Sachsen-Lauenburg's, bag fie ober ihre herren nur für einen aus fünf genannten Canbibaten (2 Brandenburger, 2 Wittelsbacher, 1 Anhaltiner) ftimmen werben 5), unter biefen aber für ben, welcher bie meiften Stimmen

^{1) 1.} Juni. Freyberg in Abhandlungen ber Münchener Afademie II. 1. Abth. S. 78.

³⁾ Die Zahl solcher Berträge ist sehr groß; nur beispielsweise sich eine Formel (aus bem Bertrage zwischen Brandenburg und Ebln 29. Juli 1308. Riedel II, 1, 272) an : in electione nos eum eo et ipse nobiscum concordes ad invicem, si quod alter nostrum sine altero nihil faciet, remanedimus.

^{*) 1314} stellten bie habsburgische wie die luxemburgische Partei solche Urkunden ans. Rudolf v. d. Pfalz versprach Heinrich von Cöln nicht Johann von Böhmen zu wählen (12 Mai; s. Bodmann, S. 324), und Waldemar von Brandenburg verpstichtete sich gegen Peter von Mainz, nicht für Friedrich von Oesterreich zu stimmen (10. März und 10. Sept. Böhmer, Rogg. p. 308. N. 342 und 418 N. 395).

^{4) 1.} Sept. M. Wittelsbac. I, 268.

^{5) 25.} Oct. Riebel II, 1, 274.

auf sich vereinige; - sei es aber unvermeiblich für einen anderen als bie bier genannten zu ftimmen, bann ihr Botum von bem bes Pfalzgrafen abhängig ju machen. In bemfelben Jahre noch schließen bie Branbenburger barauf einen Bertrag mit Coln, in welchem fie Albrecht von Anhalt, ber Eölner aber Beinrich von Luxemburg als Canbibaten aufstellt, jebe von beiben Barteien aber fich verpflichtet für ben Canbibaten ber anderen zu stimmen, wenn biese die Mainzische ober Trierische Stimme für ihn gewonnen habe 1). Ram eine berartige Einigung nicht ju Stanbe, fo begnügte man fich auch mit Beftimmungen, bie für ben Fall zwiespältiger Bahl ben Babler bes einen Königs vor ber Ungnade bes anderen und ber Feinbschaft von beffen Anhängern schüten follten 2). Anbererseits wurden auch, obgleich felten, Bertrage gefchloffen, bie eine entschiebene Unterordnung eines Rurfürften unter einen anderen involvirten und sein Botum von bem bes anderen abhängig machten. Schon in ber erwähnten Urfunde ber Branbenburger ift, freilich nur für ben äußersten Fall, vorgesehen, bag bas Botum bes Pfalzgrafen maßgebend sein soll; regelmäßig aber werden in dieser subordinirenben Form bie Berträge zwischen ben Branbenburgern und Sachsen-Lauenburgern abgeschlossen, und zwar stets zu Ungunften ber letteren : marchioni Brandenburgensi adhaerere velimus in negocio electionis pronunc faciendo, ita quod, quocunque se diverterit, nos similiter diverteremus et quamcunque personam eligere in Romanorum regem decreverit, nos eandem eligere volumus et eligimus sibi in hoc finaliter assistendo 8).

Berträge, welche zwischen ben Kurfürsten bereits zu Gunsten eines bestimmten einzelnen Candidaten abgeschlossen werden, sind richtiger als Berträge mit diesem selber zu betrachten, insofern in solchen Fällen der eine contrahirende Kurfürst meist als Unterhändler resp. Protector dieses Candidaten auftritt. Dieser letztere verhandelt aber auch persönlich oder durch ihm nahestehende Personen (Friedrich von Desterreich meist durch seinen Bruder Leopold) d) oder durch Specialbevollmächtigte und such nicht nur die Stimme des betreffenden Kurfürsten, sondern auch seine Thätigkeit

^{1) 10.} Robember. Bonaini, Acta Honrici VII. Bb. I, S. 873. Merkwürdigerweise ist ber Fall nicht vorgesehen, bag die eine Partei Mainz, die andere Trier sich gewönne.

²) 23. Aug. 1808; f. Bobmann, S. 322.

³⁾ S. bie Berträge von 1308, 1313 und 1348 bei Subenborf und Riebel, sowie in Anhang II bieser Abbanblung.

⁴⁾ Johann von Böhmen wirft für Karl IV, Rubolf I für Albrecht (freilich vergebens), Philipp IV von Frankreich für Karl von Balois; letterer sendet aber auch drei Special-bevollmächtigte. U. v. 11. Juni 1308 (Notices et extraits de la bibliothèque nationale (Paris XX, 2, N. 31.)

bei ben Borverhandlungen für sich zu gewinnen 1); in einzelnen Källen wird auch ber persönliche Besuch bes Wahltages verlangt 2), welcher ber Stimme mehr Gewicht verleiben konnte als die Bertretung burch einen beliebigen Bevollmächtigten. Die Bersprechungen, zu benen bemgegenüber ber Bewerber sich berbeilaffen mußte, find befanntlich umfassenbster Art, meist Gelbleiftungen bis ju ungeheuren Summen, für welche bann Reichsgut verpfändet wird, aber auch Belehnungen mit Territorien und mit Rechten aller Art, wodurch oft bie Reichsrechte bedeutend geschmälert wurden. Aber nicht allein die Fürsten, sondern auch ihre Rathe (consiliarii) und ihre "adjutores" 8) wurden bebacht; ebenso bie etwaigen Stellvertreter berfelben 4). Die Bertheilung biefer im Boraus zuzusichernden Beute bilbet einen oft wiederfehrenden Bunkt in ben Wahlverträgen der Rurfürsten unter einander; ohne bie Zusicherung berartiger Beute mar eine Bahl überhaupt nicht benkbar. Um sie aber wirklich fest und unumstöglich zu sichern, mußte ber Kronbewerber sich verpflichten, die Urtunde nach ber Wahl unter königlichem Siegel zu wiederholen, und, falls es bie Sache erforberte, ben Confens ber Rurfürsten zu beschaffen 5).

Die erste Wahl, bei welcher meines Wissens bieser Stimmenkauf vorskommt, ist die Doppelwahl von 1257 6); bei der Wahl Abolf's hat er seinen Höhepunkt erreicht, besonders durch die in's Maßlose getriebene Verschleus

¹⁾ Lubwig von der Pfalz verpstichtet sich beispielsweise (18. April 1292, s. Ausz Desterreich unter Ottokar und Albrecht II. Bb. II, 209) dahin zu wirken : quod seculares principes jus in Romani regis eleccione habentes una nobiscum in magnificum principem dominum Albertum vota sua dirigant.

⁸⁾ Friedrich ließ sich 1314 dies von Heinrich von Ebln (9. Mai; s. Lünig, Cod. Gorm. II, 487) und von Heinrich von Rärnthen als Rönige von Böhmen (18. Juli. Beilage jur Geschichte bes Hauses Habsburg I, 538) jusichern.

^{*) 3.} B. 1314. 9. Mai burch Leopold von Oesterreich die "nobiles" des Eblner Erzbischofs, die sich verpflichtet hätten : "ad eundum secum armis prout decentius possunt ad electionem."

⁴⁾ S. die Bersprechungen Ludwig's des Baiern für den brandenburgischen Bevollmächtigten Berthold von Henneberg vom 4. Aug., 28. Sept. und 1. Oct. bei Schultes, Geschichte von Henneberg I, 294 und II, 15. 16.

⁵⁾ So beispielsweise Karl von Mähren 1346. 22. Mai in seinen Zusterungen an Trier (Boczet, Cod. Morav. VII, 487): er werbe neue Privisegien ausstellen "als wir gekorn oder gecronet werden zu Kunige oder zu Keysere ye zu dem male under unserm ingesigel. — — Wir sollen ouch schaffen und begaden, daz die Kurfursten alle zu den brieven und privilegien iren willen und verhenknisse — — geben."

⁶⁾ Die Urkunden Richard's für Cöln und Pfalz aus dem November und December 1256 f. in Mon. Wittelsd. I, 158 ff., in Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 236 ff. und bei Lacomblet, II, 282. Pfalzgraf Ludwig stellte übrigens auch eine im Allgemeininteresse liegende Bedingung: daß Richard bis zum 24. Juni 1257 nach Deutschland kommen solle (Forschungen a. a. O.).

berung von Reichsgut '); bei ben folgenden Wahlen ist vielleicht eine Abschwächung zu bemerken, aber der Grundsatz des Stimmenkauss bleibt. Es würde zu weit führen, wenn wir die Zusicherungen, welche gegeben wurden, im Einzelnen auf ihren Inhalt untersuchen wollten; nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß eine Verpstichtung des Bewerbers gegenüber dem Aurfürstencollegium als Ganzem, also eine Wahlcapitulation im eigentlichen Wortsinn, in unserer Periode noch nicht vorkommt; auch bezüglich der bei Rubolf's Wahl vermutheten Feststellung des kurfürstlichen Rechtes der "Willebriese" (Consense) sehlt uns jede Nachricht 2). Ieder Kurfürst verkauste eben seine Stimme einzeln, ohne sich um etwa zu erreichende Rechte des Collegiums zu bekümmern; als Collegium traten die Sieden erst auf, wenn sie sich zum Wahlacte selbst versammelten 3).

Hier muß nun die Frage aufgeworsen werden, wieviel Aur fürsten mußten versammelt sein, damit nach Beendigung der Borverhandslungen man zum Wahlact schreiten durfte. Eine Aussage hierüber liegt in dem Schreiben von 1263 vor, aber diese ist wiederum durchaus parteiisch; Richard's Bevollmächtigte sagen dort (§ 53) aus: "Quidus omnibus vel saltem duodus ex ipsis die praesixa convenientidus", könne die Wahl vollzogen werden. Dies hat nur den Zweck, die Wahl Richard's, bei der zwei Kursürsten (Eöln und Pfalz) persönlich zugegen waren, gegenüber der Aurfürsten (Eöln und Pfalz) persönlich zugegen waren, gegenüber der Alphonsens, welcher nur ein Kursürst (Trier) beiwohnte, als die rechtsmäßige hinzustellen. Diese ganze Betrachtungsweise ist aber eine ganz unbrauchbare und willkürliche; denn bei dem so weit getriebenen Spstem der Stellvertretung, wie es schon 1257 angewandt wurde und seitdem unbe-

¹) Einige außergewöhnlich unwürdige Bebingungen, die Abolf gegen den Cölner eingehen mußte, seien hier noch erwähnt: 1) auch bei zwiespältiger Wahl nie von dem Königthum zurückzutreten, das hieß also eventuell eine bloße Marionette in der Hand des Erzbischofs zu sein, 2) bei Nichtersüllung seiner Bersprechungen die Wahl eines neuen Königs selbst für gültig anzuerkennen, 3) den Erzbischof nie zur Krönung aufzufordern, bevor er ihm vollgültige Bürgschaften für die Ersüllung aller Versprechungen gewährt habe. (1292. 26. April. Ennen, Die Wahl Abolf's von Nassau S. 56—62).

^{*)} S. Bon ber Ropp, S. 82. 88.

B) Anhangsweise möchte ich biesem Abschnitt noch beistigen, daß Bereinigungen bezüglich eventueller Königswahl unter ben Kursürsten auch zu Zeiten vorkommen, wo eine Wahl gar nicht in Aussicht steht. S. z. B. die Bereinigung zu einmüttiger Wahl zwischen Mainz und Pfalz vom 14. Dec. 1353 (Lacomblet III, 429), das Bersprechen bes Mainzer's vom 2. Febr. 1351, womöglich Pfalzgraf Rubolf zu wählen (Anhang II bieser Abhandlung) und den höchst merkwürdigen Bertrag zwischen Ein und Pfalz vom 22. Nov. 1312, nach Heinrich's VII Tob Friedrich von Oesterreich zu erwählen, welchen Böhmer Rogg. p. 234, N. 1 ansührt. Letztere scheint allerdings apocryph; denn Böhmer's Citat: Fischer, Kleine Schriften II, 244 ist unrichtig, und eine unter gleichem Datum Mon. Wittelsbac. II, 214 abgedruckte Urkunde enthält keinerlei Wabladtom men.

schränkt galt, handelte es fich überhaupt nicht um bie Frage. wieviel Rurfürsten anwesend, fonbern wieviel Stimmen Die Stellvertretung konnte sowohl burch andere vertreten waren. Rurfürften, als auch burch besondere Bevollmächtigte geschehen; lettere genoffen gang dieselben Rechte auf dem Wahltage wie die übrigen Theilnehmer 1). Waren nun in biefer Weise sämmtliche Stimmen auf nur wenige, ja auch felbst nur auf eine Berson übertragen, so stand gar nichts im Wege, daß biese an bem vorgesehenen Termin unter Beobachtung ber üblichen Formalitäten die Wahl, d. h. die feierliche Berfündigung allein vollzog, wie z. B. Trier die Wahl Alphons'. Fragt man aber weiter, wie viel Stimmen vertreten sein mußten, so ift bie Antwort eine verschiebene, je nachdem man bas Majoritäts- ober bas Einmüthigkeitsprinzip hierüber befragt. Die Sachsenhäuser Appellationsschrift Ludwig bes Baiern von 1324, welche von beffen Hofgelehrten, wie schon früher bemerkt, unter Acceptation bes papftlichen Majoritätsprincipes abgefaßt ift, fagt gang consequent : ermählt sei, wer vier Rurstimmen erhalten habe; in ihrem weiteren Berlauf aber geht sie bann auf jene Ansicht ber Richarbianer zurud, welche Urban IV 1263 referirt, und wiederholt ben Sat, bag wenigstens zwei Rurfürsten bei ber Wahl zugegen sein müssen 2). Ganz anders aber faßt die ursprüngliche beutsche Rechtsansicht, welcher die Braris nachfolgt, bie Sache auf; fie weiß auch bier nichts von bem Majoritätsprincip. sonbern welcher Kurfürst auf bem Wahltage weber persönlich noch burch Bevollmächtigte seine Stimme ausübt, ber verliert bieselbe für bieses Mal; biejenigen aber, "qui voluerunt potuerunt ac debuerunt interesse", sind es "ad quos aliis non comparentibus nec pro se mittentibus plenaria potestas recidit" 3). Sie sind für biesen Specialfall bas Kurfürstencolleg,

¹⁾ S. 3. B. die völlig unbegrenzte Vollmacht Pfalzgraf Andolf's für Vischof Heinrich von Gurk 1314. 17. Oct. (Bobmann S. 325). Daß letzterer als Bevollmächtigter den übrigen Wählern auch in der Etiquettenfrage völlig gleichstand, beweist die Thatsache, daß man laut dem Wahlbecret ihm die Verlesung der "protostatio", einen der seierlichen Acte, übertrug. — Die originellste Vollmacht ist übrigens die wohl einzig dastehende, welche König Wenzel von Böhmen d. 13. April 1290 König Andolf übertrug: wenn er zum römischen Kaiser gekrönt sei, dann im Ramen Benzel's seinen eigenen Sohn Albrecht zum römischen Könige zu wählen! (Kopp I, 903). Merkwürdigerweise wird hier auch von einem eventuellen Wahlrecht Audols's "proprio nomine" gesprochen: vice nostra hoe nomine vel proprio nomine vel quocunque alio modo prout de jure magis valore poterit et debedit.

^{*)} Dienschlager, St.=G. U.=B. S. 117 ff. Daß bieses Schriftstid fich birect auf bas Schreiben Urban's von 1263 stiltzt und baber nicht als ein neues selbstständiges Zeugniß für bas "a duodus electoribus" anzusehen ift, habe ich schon oben erwähnt.

³⁾ Formeshafte Ausbrücke, die mit geringen Bariationen stets wiederkehren. Hierburch erklärt sich z. B. auch, daß Alphons 1258 behaupten konnte, er sei von allen Fürsten gewählt, "qui vocom in electione tantummodo tunc habebant. (Winkelmann,

und wen sie einmüthig wählen, der ist gewählt; es stünde nichts im Bege, daß unter Beobachtung der herkömmlichen Form auch eine einzige Stimme eine völlig gesetmäßige Wahl vollzöge.

An biese Formen bes eigentlichen Wahlactes müssen wir jest herantreten; wir kennen sie mit Genauigkeit aus den Wahlbecreten¹). Man könnte die Frage auswersen, ob wir es hier nicht etwa nur mit hergebrachten urkundlichen Formeln zu thun habe, deren Bericht eines übersladenen und langwierigen Geschäftsganges den faktischen Vorgängen vielsleicht gar nicht entsprochen habe; allein die Angaben der Decrete sind doch zu specialissirt, zu sehr dem Einzelfall angepaßt, zu genau in der Angabe der Functionen der namentlich genannten, persönlich anwesenden Wähler, als daß man diesem Zweisel Raum geben dürfte. Und wenn uns die seierlich langsame und sorgfältige Behandlung einer bereits völlig abgekarteten Sache wie eine lächerliche Komödie erscheinen könnte, so ist dagegen zu berücksichtigen, daß der damaligen Anschauung die Beobachtung all dieser Formaslitäten als nothwendig für die Gültigkeit der Wahl erschien und daher mit höchster Sorgsalt aufrecht erhalten werden mußte.

Der Wahlact verschob sich öfters, indem nach ersolgter Zusammenkunft wegen der Borverhandlungen der Termin noch "prorogirt" wurde. Traten endlich die Wähler zusammen, so wurde die Zahl der Anwesenden resp. die Beglaubigung der Bevollmächtigten constatirt, und über die Frage, ob man zur Wahl schreiten solle, berathen und Beschluß gesaste.). Nachdem

Acta imp. p. 464). Die Formel "qui debent et volunt et possunt interesse" findet sich schon in der Bestimmung des lateranensischen Concils von 1215 über die Bischosswahlen (Mansi, Collectio Conciliorum XXII, 1011).

¹⁾ Bgl. über die Wahlbecrete die kurzlich erschienene, sehr ausstührliche und sleißige Schrift von Muth : Die Beurkundung und Publication der deutschen Königswahlen. Duberstadt 1881.

Die ausstührlichsten Decrete sind die schon oft citirten über die Bahlen Heinrich's VII (Mon. Germ. Logg. II, 490, Olenschlager, Gold. Bulle U.-B. S. 61), Ludwig's des Baiern (Riedel II, 1, 358) und Friedrich's von Oesterreich (Olenschlager, Staatsgesch. U.-B. S. 63 und Müller I, S. 383). S. serner die Berichte über die Bahlen Rudolf's in Mon. Germ. Logg. II, 383. 393. und Bodmann, Codex opistolaris p. 3; Abolf's — Sommersberg, Scriptores rer. Siles. I, 946; Albrecht's — Archiv sür österreichische Geschichtsquellen II, 229 und Mon. Germ. Logg. II, 467; ferner die oft citirte Urkunde Rudolf's vom 15. Mai 1275. Ueber die Bahlen Günther's und Karl IV haben wir viele Berichte, aber nicht ofsicielle Collectivberichte der Bähler; s. für die erstere Wahl besonders die Urkunden bei Janson, Das Königthum Günther's, für die letztere besonders die Berichte Johann's von Böhmen und Balbnin's von Trier an den Papst bei Theiner, Cod. dipl. domin. temp. s. sodis II, 162. 163.

^{*)} Dies ist die der protostatio noch vorausgehende "doliboratio" (tractatus), nicht eine Berathung über die zu wählende Person, da die letztere Berhandlung erst später erfolgt.

bies geschehen, wurde eine Messe gelesen, in welcher bie Erleuchtung ber Wähler burch ben heiligen Geift erfleht wurde, und banach bie "protestatio" verlesen, welche alle nicht wahlberechtigten, insbesondere die ercommunicirten aufforberte ber Bahl fern zu bleiben und beren Stimmen im Voraus für ungultig erflärte. Es bestand feine feste Bestimmung wer sie ju verlesen habe: 1308 war es ber Erzbischof von Trier, 1314 ber von Mainz und (bei Friedrich's Wahl) ber Bertreter bes Pfalzgrafen Bischof von Gurt. Danach erfolgte bie formelle Berathung über bie Berfon bes zu mablenben, welche zu bem Resultat führte, daß einer ber Anwesenden ben bereits ausersehenen Canbibaten nannte, beffen Borguge bann allgemein anerfannt wurden (oculos injecimus, intuitum convertimus). Hierauf hatte nun bie allgemeine Wahl folgen können, bas geschah aber meistens nicht, fonbern bie jest folgende Abstimmung (vota dirigere), bei ber sich natürlich stets Einstimmigfeit ergab, hatte nur vorbereitenben Charafter. Die erfte Stimme hatte ber Erzbischof von Mainz, bie Abfragung ber Stimmen geschah aber, wenigstens im Jahre 1308, nicht burch ihn, sonbern ben Erzbischof von Ebln 1). War ber zu erwählenbe in biefer Weife einmüthig namhaft gemacht (consentire in eum, nominare), fo übertrugen sammtliche Wahler burch "mandatum speciale" ihr Stimmrecht auf einen unter ihnen, und zwar nach jedesmaliger freier Bereinbarung, bei ben Bahlen Rubolf's und Ludwig's auf ben Erzbischof von Mainz, bei ber Wahl Richard's auf ben von Coln, bei ben Wahlen Rubolf's, Heinrich's VII und Friedrich's auf ben Pfalzgrafen, bei ber erstmaligen Bahl Albrecht's auf ben Berzog von Sachsen 2). Bezüglich ber zweiten Wahl Albrecht's, wie auch ber Wahlen Karl's IV und Günther's haben wir fein Zeugniß für die Beobachtung biefer Formalität, sonbern es wird einfach ben früher aufgezählten formelhaften Ausbrücken bie Wendung hinzugefügt : ipsum — — — eligendo. Allein wenn wir berudfichtigen, bag uns fehr ausführliche Berichte über

¹⁾ Nach bem Zeugniß bes zugegen gewesenen Rotars, am Schluffe ber Urkunbe. Irrig bezeichnet Muth S. 26 bies als einen Irrthum in ber Urkunbe; wir haben kein Zeugniß, daß biese Function rechtsich nur Mainz zukam.

³⁾ Irrig ist es, wenn Lorenz II, 458. 454 in ber alleinigen Wahl bes Herzogs im Ramen ber anderen Fürsten eine Usurpation erbliden und daraus gewisse Folgerungen sür die historischen Borgänge bei dieser Wahl ableiten will. Das allgemeine Mandat, welches ber Perzog von drei Kursürsten erhalten hatte, schloß auch den speciellen Act der neldetio" ein, und wenn die beiden anderen am Ort anwesenden Stimmen sich an der Wahl nicht betheiligten, so haben sie boch auch gegen sie nicht protestirt. Man muß sich überhaupt hüten den einzelnen Acten bei diesen Wahlen irgend eine politische Bedeutung beizulegen, wie auch Kopp zu thun schen sie bespen und protestatio" u. s. w., gleichsam als wichtige historische Treignisse, andssührlich erzählt. Diese rein etiquettemäßigen Wahlsormen haben überhaupt nur ein versassungsgeschichtliches, gar kein politisch-historisches Interesse.

biese Wahlen nicht erhalten sind, und daß hinsichtlich der Wahl Rudolf's, beren ebenfalls nur summarischer Bericht diese Formalität gleichermaßen übergeht, wir bennoch anderweitig wissen 1), daß dieselbe beobachtet worden ist, so werden wir auch bei den drei anderen genannten Wahlen, wo die Erwähnung mangelt, dennoch die Uebertragung der Stimmen auf einen einzigen Kurfürsten annehmen müssen.

Der hierzu ausersehene Kurfürst ermählte dann in längerer, die gesammten Borgange recapitulirender feierlicher Rebe ben Ermählten zum Könige (eligo), worauf die übrigen Kurfürsten seiner Bahl zustimmten (approbare) 2). Ein Tedeum wurde hiernach angestimmt, ber "electus", welcher meift schon in ber Rabe sich befant, über bas Ergebniß benachrichtigt; er fträubte fich nach ber Borfcbrift mittelalterlicher Etiquette eine Zeit lang und ließ durch vielfache Bitten sich endlich zur Annahme bestimmen. etwaigen in unmittelbarer Nähe Anwesenden wurde jest schon die Erwählung verkündet, die feierliche publicatio und praesentatio aber geschah erst, nachbem ber Erwählte in einer bazu ausersehenen Rirche auf ben Altar erhoben worden war 3). Ueber die ganze Feierlichfeit wurden hierauf, bei ber Wahl Heinrich's VII noch an bemselben Tage burch einen bei ber Wahl selbst als Zeuge zugegen gewesenen Notar, das Wahlbecret, sowohl für die Mittheilung an den Papft als für die Berkündigung im Reiche verfaßt; boch läßt sich bierbei fein regelmäßig eingehaltener Geschäftsgang erkennen, wie Muth in ber oben citirten Schrift bies ichon nachgewiesen hat (S. 56 ff.). Ursprünglich richtete fich bie Notification nur an ben Papst, und ward bald burch bie Wähler, bald burch ben Gemählten, balb burch beibe in verschiedenen Aussertigungen vollzogen (letteres geschah nach ber Bahl Rubolf's); seit ber Babl Albrecht's erst kommen bie Berkündigungen im Reiche auf, welche aber weber hinsichtlich ber Aussteller noch ber Empfänger (Reichsangehörige insgesammt ober einzelne Stänbe) irgend eine burchgehenbe Regel wahrnehmen laffen. Bon berfelben Zeit an pflegen die Anzeigen an ben Papst nur noch von ben Aurfürsten auszugeben; ob aber von allen ober nur von einigen, ob in Collectiv- ober Separatsausfertigungen, barin findet ber bunteste Wechsel statt. Die Form bloger Beurkundung bes vollzogenen

¹⁾ Aus ber Urtunde vom 15. Mai 1275.

^{*)} Diese "approbatio" konnte nachträglich auch noch von nicht zugegen gewesenen Kursürsten ertheilt werben; sie hatte alsbann aber keine entschebende Bebeutung mehr, ba ja bei den andern "totum jus pro ista vice residedat"; so that z. B. Wenzel von Böhmen (1298, 19. Nov. M. G. Logg. II, 467) und Heinrich von Brandenburg (1314, 23. Oct. Riedel II, 1, 495).

³⁾ Heinrich VII in ber Kirche ber Prebigermonche, Lubwig in ber Bartholomäusfirche. Diese Erhebung auf ben Altar ift nicht zu verwechseln mit ber bei ber Krönung geschehenben Erhebung auf ben Thron Karl's bes Großen.

Wahlactes findet sich nur einmal, nach ber Wahl Abolf's durch ben Erzsbischof von Mainz. —

Welcher Art aber die Wahlbecrete auch find, ihre formelhaften Wenbungen, soweit sie sich auf bas Wahlgeschäft selbst beziehen, bleiben sich im Wesentlichen gleich und zwar sind biese Formeln größtentheils ben Berfunbigungen nachgebilbet, welche bie Bapfte über ihre Bahl zu erlaffen pflegten. Freilich war für die Papstwahl schon burch bas Decret Alexander's III an Stelle bes Einmüthigfeitsprincipes bas ber Zweibrittelmajorität getreten 1); allein tropbem blieb in ben Wahlanzeigen bie Fiction ber Einmüthigkeit bestehen und es wurde bas Scrutinium in benfelben überhaupt nicht er-Erst nachbem bie Conclaveordnung Gregor's X 1274 erlassen worben war, wird es Sitte in ben Wahlbecreten bes Scrutiniums, jeboch auch nur als bes freiwillig für ben einzelnen Fall erwählten Mobus 2) Erwähnung zu thun; aber auch jest noch wird die Fiction ber Einmüthigfeit aufrecht erhalten und, soviel ich febe, erft in bem Bahlbericht Bonifag's VIII von 1295 nicht mehr angewandt. Jene Wahlberichte bis zum Jahr 1274 nun find es, welche ben Berichten über die Königswahl im breizehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Vorlage gebient haben. Go heißt es z. B. in ber Wahlverfündigung Alexander's IV 1254 (Raynald a. c. § 3): "nos - - et caeteri fratres nostri mox pro eligendo successore simul convenimus - - - cumque, ut moris est, spiritus sancti postulato suffragio singulorum vota diligenter exquisita fuissent, in nos demum suum converterunt intuitum, direxerunt animos et conceptus expressere ac firmavere consensus." Darauf folgt bann die cerimonielle Beigerung bes Erwählten und seine schließliche Willfährigkeit nach langerem Bitten. In bem entsprechenben Schreiben Urban's IV von 1261 (Raynald a. c. § 12) beißt es: "fratres nostri — — mox pro eligendo successore insimul convenerunt — — Invocata ergo sancti spiritus gratia, ut est moris, incoeperunt protinus super electione — — — diligentes habere tractatus. § 13. Demum — — ad personam nostram sua unanimiter corda et animos concorditer converterunt, direxerunt vota et firmavere consensus — — nostram insufficientiam aliorum sufficientiae praetulerunt nos ad summam pontificatus apicem communiter eligentes." In § 14 wird barauf wieberum von ber anfänglichen Weigerung u. f. w. berichtet. — Man ersieht leicht, daß hier von bem bei ber Konigswahl (im engsten Sinn) gebräuchlichen Carimoniell hauptsachlich bie Uebertragung

¹⁾ S. Lorenz, Papftwahl und Raiserthum S. 107.

⁹⁾ Dies war ganz correct, ba bie Möglichteit ber Bahlen burch Quasi-Juspiration ober Compromiß noch immer baneben bestanb. — Die Bahlberichte find bei Raynald, Annal. ecclost. unter ben entsprechenben Jahren zu finden; wichtig für die Bergleichung außerdem der Bericht Clemens IV, 1265, Bärwald, Baumg. Formelbuch S. 145.

bes Stimmrechtes auf einen einzelnen Wähler und die durch diesen vollzogene "electio" fehlt ¹); es wird daher erklärlich, daß auch die Königs-wahlverkündigungen eben benselben Act, weil sie ihn in der Borlage nicht fanden, mitunter anzusühren unterließen und statt dessen die eigentliche "electio" nur, wie in dem Schreiben Urban's von 1261, durch eine Participialconstruction "eligentes" oder "eligendo" an das "vota direximus" anschlossen). Um so weniger wird man demnach aus dem Schweigen der Berichte den Fortsall dieses Teiles des Wahlactes schließen dürsen. —

Kehren wir nach bieser Abschweifung zu bem Gange unserer Darstellung zurück, so treffen wir den neu erwählten König in Frankfurt 3) mit dem Empfang der Huldigungen und mit der Erfüllung der vor der Wahl gesleisteten Bersprechungen beschäftigt. Außer den verheißenen Berseihungen, Bestätigungen u. s. w. ist es besonders der Ersat der Kosten, "quas super negotio electionis nostre veniendo in Franckenfurte stando ibidem et redeundo ad propria impendisse dinoscitur"), welcher hier geleistet oder durch Berpfändungen sicher gestellt werden mußt. Eine besondere Rücksicht mußte natürlich auf den Erzbischof von Eöln genommen werden, da von dessen gutem Willen der Empfang der Krone abhängig war; wie gut der Erzbischof diese günstige Position auszunuzen wußte, haben wir bereits bei den Borverhandlungen zur Wahl Adolf's wahrnehmen können. Ein desstimmter Zeitraum, innerhalb dessen die Krönung vollzogen sein mußte, war nicht sestgesett. Der Erzbischof konnte nach Belieben die größte Eile sür

¹⁾ Sollte die Stimmibertragung fich nicht vielleicht aus der Borschrift des Lateranischen Concils von 1215 über die Bischofswahlen entwicklt haben : Vel saltem eligendi potestas aliquidus viris idoneis committatur, qui vice omnium . . . provideant de pastore. (Mansi, Collectio conciliorum XXII, 1011.) Bei der geringen Zahl von Kurfürsten, wäre es sehr begreissich, wenn aus den "aliquidus" ein einziger geworden wäre.

^{*) &}quot;Eligentes" in bem Bericht Engelbert's von Ebln tiber Rubolf's Wahl; "oligendo" in ben meisten Berichten über bie Wahlen Karl's IV unb Giinther's. — Der hier übergangene Theil bes Bahlactes scheint jedoch auch ben Papstwahlen, b. h. ber Form bes "Compromisses", nachgebilbet. Bgl. bezüglich ber Analogie zwischen Papst und Königswahl auch meine Notiz in ber Zeitschrift für Kirchengeschichte. Jahrgang 1881, S. 344 ff.

^{*)} Es sei erwähnt, daß ein Herkommen, welches den Neugewählten zwang, vor Frankfurt einige Zeit zu lagern, in unserer Periode nicht existirt. 1814 besann sich Frankfurt allerdings eine Zeit lang, ob es Ludwig einlassen solle; allein dies geschah aus augenblicklichen politischen, nicht aus allgemeinen Rechtsgründen. Nach Ginther's Wahl suchte Frankfurt ein berartiges Recht gestend zu machen, dasselbe wurde aber nicht anerkannt; erst in späterer Zeit gewann es Gestung. Bgl. Janson, a. a. D. S. 59.

⁴⁾ Wahlbienste hatten allerbings schon Friedrich I (Privileg stir Corven 152, 18. Mai. Lubewig, Roliq. manuscript. II, 186) und Friedrich II (für Böhmen 1212, 26. Sept. Huill. Breh. I, 216) durch Berleihungen belohnt; aber die förmliche Erstüllung vorher ansbedungener Bersprechungen sindet sich doch wohl zuerst 1257; s. 3. B. die Urtunde Richard's vom 3. Juni (Kindlinger, Sammlung S. 9).

nothwendig erklären, wie z. B. bei ber Krönung Friedrich's, ober auch Vormanbe finden, um eine langere Bergögerung eintreten zu laffen. Che jeboch bie Krönung überhaupt vollzogen werben konnte, mußte noch eine Borbebingung erfüllt sein, ber Empfang ber Reichstleinobe, bie fich meift in Berwahrung eines Bermandten ober Bertrauten des lettverstorbenen Königs befanden. Richard hatte allerdings 1262 bie Aufbewahrung berfelben in ber Mariencapelle zu Nachen für alle Zeit angeordnet; quod corona praedicta et alia signa regalia sint parata et prompta ad coronandum tantummodo ibi omnes reges Alemanniae (Lünig, Reichs-Archiv XIII, S. 58 ff.); allein biefe Bestimmung tam nicht zu bauernder Geltung. Wie bobes Gewicht biefen Beiligthumern beigelegt murbe, zeigt ber Umftanb, bag man ihren augenblicklichen Besitz mit ben Worten "datz heylig Riche inne haben" bezeichnete. Ihre Auslieferung war ein Puntt, ber öfters ichon bei ben Borverhandlungen zur Sprache fam. So bei ber Wahl Günther's. wo ber augenblickliche Inhaber Ludwig von Brandenburg sich vorher verpflichtete : wenn Gunther die Stimmen von Mainz und Bfalz für sich gewonnen, fo folle Berr Silpolt vom Stein die Rleinobe erhalten und binnen feche Wochen sie Günther ausliefern 1). Dies scheint aber nicht geschehen zu sein; jebenfalls blieben bie Reinobe in Ludwig's Besitz und bilben baber bei seinen späteren Berbanblungen mit Rarl IV einen ber wichtigften Streitpuntte. Schon 1349 versprach Ludwig sie Karl auszuliefern 2); aber bie Berhandlungen zerschlugen sich wieber. 1350 am 7. Februar wurde, falls eine Aussöhnung zu Stanbe tomme, bas gleiche Bersprechen gegeben 3), und bei bem am 15. und 16. Februar vollzogenen Abschlusse endlich erfüllt: Rarl berichtet hierüber, als über ein fehr wichtiges Ereignif balb barauf an bie Stabt Mloren; 4).

Bon Reichsständen wird der Besitz der Reichsinsignien geradezu als ein entscheidender Grund für die Anerkennung des neuen Königs betrachtet, so in dem Schreiben des Bischoss von Lübeck an die Stadt Lübeck c. 1260, wo dieser die Stadt zur Anerkennung Richard's ermahnt und wohl von dem Besitz der Rleinode, sowie von der stattgehabten Krönung und Inthronisation redet, aber durchaus nicht von der Wahlhandlung 5). — Was nun die Krönung selbst betrifft, so ist sie bereits dei Besprechung der Cölnischen Kurstimme, soweit sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehört, betrachtet

^{1) 1848 9.} Dec., Riebel II, 2, 284. Urfunde Silpolt's vom Stein, vom 11. Dec. ibid. 285.

³⁾ Ibid. 253, Urfunbe vom 26. Mai.

⁸⁾ Ibid. 267.

⁴⁾ Sine dato. Fider, Urfunben jur Geschichte bes Abmerguges Lubwig's bes Baiern S. 177.

⁵⁾ Sine dato. Cod. dipl. Lubec. I, 1, S. 288.

worben. Es sei nur noch erwähnt, daß dieselben Punkte, welche oben bezüglich der persönlichen Anwesenheit, des Gesolges, der Stellvertretung der Kurfürsten bei dem Wahltage hervorgehoben sind, auch auf den Krönungstag Anwendung sinden 1). Das Eärimoniell der Krönung ist jedoch viel älter als das der Wahl, wie die uns aus dem Jahr 1222 erhaltene Auszeichnung des Kanzlers Conrad über die der Kirche und dem Capitel von St. Marien und dem Capitel von St. Adalbert herkömmlich zu gewährende Remuneration dies ausweist 2); auch Privilegien sür Aachen als die Stadt "ubi primo reges Romanorum initiantur et coronantur" 3) sinden sich schon zu einer Zeit, wo von Privilegien sür Franksurt als Wahlstadt noch keine Rede ist. Die zweite, in Aachen zu vollziehende Feierlichkeit, die Inthronisation, "sessio in sede" 4) sührte zu der Bezeichnung "der stat unsirs kuniglichen stules" 5). — —

Aus unserer bisherigen Darstellung erhellt zur Genüge, wie unendlich groß die Zahl der Formalitäten gewesen, deren treue Beobachtung allein die Gültigkeit der Erhebung eines Königs sichern und verbürgen konnte. Daß unter diesen Umständen bei jeder zwiespältigen Wahl der eine Erwählte dem anderen stets irgend welche Mängel des Wahl- oder Krönungsactes nachweisen und seine Erhebung als ungültig hinstellen konnte, liegt auf der Hand. Betrachten wir z. B. die Wahlen Ludwig's und Friedrich's, so konnte Ludwig für sich die Berufung des Wahltages durch den Erzbischof

¹⁾ Siehe beispielsweise die schon erwähnten Urkunden vom 9. Mai 1314, wo Heinrich von Söln sich verpflichtet, persönlich zur Krönung nach Aachen zu kommen (Linig, Cod. Gorm. II, 487) und Leopold von Oesterreich sich zur Entschädigung der ihn dorthin begleitenden "nobilos" verpflichtet. Wegen der Stellvertretung s. d. U. Pfalzgraf Rudolf's vom 14. Nov. 1314, welcher Gerlach von Nassau zu seinem Bevollmächtigten dei Friedrich's Krönung ernennt (Linig, a. a. O. II, 489).

^{*) 1222, 1.} Juni, siehe Quix, Cod. Aquensis I, 2, 98. Auch ein Lager bes Neugewählten vor ber Stadt scheint früher Sitte geworden zu sein als das vor Franksurt; wenigstens hat schon Richard (Schreiben von 1263, § 55) die Krone empfangen "mora apud Aquisgranum quantum decuit faciens nec inveniens resistentem." Dies mag damals freilich nur durch die vorsichtige Haltung Nachen's erzwungen worden sein; aber gerade bei den letztvergangenen Wahlen hatte Nachen Gelegenheit gehabt die Frage, oh der neugewählte zur Krönung einzulassen sei, sorgsältig zu erwägen, und ein Lager desselben vor den Thoren mag daher schon öster vorgesommen sein, wie auch König Richard freilich übertreibend an seinen Nessen Schuard schreibt (1257, 18. Mai. Rymer, Foedera Edit. II, Bd. I, 622): Non credimus, — — quod a ducentis annis et citra aliquis praedecessorum nostrorum — — in suae novitatis principio nobis dumtaxat exceptis dictam civitatem Aquiensem sine gravis ossensionis seu contradictionis obice sit ingressus.

⁸⁾ Brivileg Wilhelm's vom 17. Sept. 1248 bei Quir, a. a. D. 117; ibid. 189, 165, 168, 177, 196, 240 bie Privilegien Rubolf's, Abolf's, Abrecht's, Heinrichs VII, Lebwig's, Karl's IV.

⁴⁾ Dies ber Ausbrud Richard's 1259, fiehe Winkelmann, Acta imp. 455.

^{5) 1349, 28.} Juli, U. Karl's IV; fiebe Quix, a. a. D. 244.

von Mainz, die Erhebung auf den Altar, die Krönung in Aachen anführen und das Fehlen entsprechender Rechtsgründe für die Anerkennung Friedrich's mit Recht hervorheben; Friedrich dagegen konnte sich auf die Einhaltung des festgesetzen Wahltermines, den Besitz der Reichskleinode und die Krönung durch den Erzbischof von Soln berufen. Daß jede Partei für sich die "Einmüthigkeit" der anwesenden Wähler geltend machen konnte, jede aber die Rechtmäßigkeit einiger Wahlstimmen der anderen bestritt, ist schon früher gezeigt worden. Diese völlige Unsicherheit aller Rechtsnormen giebt ein deutliches Bild bessen, wie viel dem Herrscher, welcher hier wirkliche Abhilse schaffen wollte, zu thuen blieb.

Nach diefer ausführlichen Betrachtung der Erhebung des Königs scheint es nicht unangemeffen jum Schluß die Frage aufzuwerfen, ob auch ein Absetzungsrecht dem Kurfürstencollegium zustand. Auf biese Frage ift zu antworten, daß ein solches Recht von ben Kurfürsten in unserer Beriode nur einmal, bebufs ber Absetzung König Abolf's, in Anspruch genommen worden ift, schon bamals entschiedenen Widerspruch fand und später nie mehr bervortritt, wie auch die "Goldene Bulle" nichts davon weiß 1). Es wird im Jahre 1298 eine formliche Untersuchung über die Regierungsweise und bie angeblichen Missethaten bes Rönigs abgehalten und bas ganze Berfahren, wie schon oben gezeigt, burch eine Usurpation des Erzbischofs von Mainz eingeleitet. Die Absetzung geschieht barauf nach Berathung mit ben übrigen anwesenden Fürsten, doch durch Sentenz allein der Kurfürsten; den Abschluß bilbet bie Lösung sammtlicher bem Könige geleisteter Lebenseibe 2). Der Bapft erfannte biefen Act einfach nicht an, und erflärte bie Wahl Albrecht's au Lebzeiten Abolf's als nur "de facto", nicht "de jure" geschehen "). Albrecht felbst wußte, als er schließlich eine Aussöhnung mit dem Papste suchte, bie Absetzung Abolf's nicht zu rechtfertigen, sondern beruft sich nur

^{* 3) 1301, 13.} April, Dlenschlager, Staatsgesch. U. B. S. 3.



¹⁾ Das bort angeführte Recht bes Pfalzgrafen, ben König eventuell zu richten, gehört nicht bierber.

³⁾ Absetungsbecret Gerhard's von Mainz vom 23. Juni bei Kopp, I, 907. Igitur super premissis cum principibus electoribus episcopis prelatis ducibus comitibus baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus deliberatione prehabita diligenti de communi consilio et voluntate omnium ac consensu unanimo illorum, quorum intererat, predictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne regnet amplius est ejectus, privatum regno cui hactenus prefuit a domino ostendimus denunciamus privatum et nichilominus concordi sentencia predictorum principum electorum dictante sentenciando privamus, omnes qui ei juramento fidelitatis tenentur astricti a juramento hujusmodi perpetus absolventes, firmiter inhibendo, ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat; vgl. das Decret der ersten Wahl (Archiv für österreichische Geschichte II, 229).

auf die Aussage der Aurfürsten 1), bemüht sich aber dringend, dem Bapfte zu beweisen, daß er auf jene erfte Wahl bin bie Konigswürde noch nicht angenommen habe, sondern eine zweite Wahl nach dem Tode Abolf's ange-Es liegt hier also ein Fall vor, wo ein, freilich nicht von ber Gesammtheit ber Kurfürsten, als angebliche "consustudo" usurpirtes Recht nicht als solches sich festigen und behaupten konnte, unstreitig weil es ber allgemeinen Rechtsanschauung zu sehr widersprach und zur Herrschaft gelangt bie Grundlagen bes Reiches bis in's tieffte erschüttert hatte. — Dagegen war ber freiwillige Rücktritt bes Königs selbstverständlich zu jeder Zeit möglich, wie ihn bekanntlich Ludwig 1333 2), wenn auch vielleicht nicht ernstlich, geplant, und Bünther 1349 thatsächlich vollzogen hat. Der lettgenannte Fall zeigt beutlich, daß die Aurfürsten, obgleich fie ben Rücktritt Bunther's für munichenswerth hielten, bennoch nicht ihn abzuseben magten, sondern eine Berhandlung zwischen ihm und Rarl herbeiführten, in Folge beren bann Günther (wenigstens ber Form nach) freiwillig die Reichsstände ihres Lebens- und Hulbigungseibes entband 3) und ben Kurfürsten, die ihn erhoben, ausbrücklich ihre Stimmen zurückgab 4).

2. Sonftige Junctionen der gurfürften.

Die Theilnahme ber Kurfürsten an ber Reichsregierung, im Untersschiede von der Betheiligung der übrigen Fürsten, äußert sich in unserer Periode in den Willebriesen (consensus) und den Kurfürstentagen, resp. Kurvereinen. Die letzteren beschäftigen sich vorzugsweise mit Angelegenheiten, die auf das Kurcollegium selbst und seine Functionen Bezug haben; die Willebriese erstrecken sich auf alle Zweige der Reichsregierung. Indeß auch bei Betrachtung dieser letzteren werden wir, um diese Abhandlung nicht

¹) 1302, 27. Märj, Ropp III, 2, ⊗. 411 : "eo, prout moris esse dicebant, per imperii principes amoto."

²⁾ Bgl. hierüber jetzt die treffliche Untersuchung Preger's in den Abhandlungen der Münchener Atademie 1880, Heft 2.

³⁾ Bgs. das Schreiben der Stadt Frankfurt an Nordhausen 1349, 3. Juli: "die Kurfursten duchte, das he dem ryche und der crystenheid und den Kurfursten nicht nuetze mochte gesin zu eyme houbite und vylen die Kurfursten an eyne gutliche richtunge und sagete auch der selbe greffe Günther von Swartzburg uns uns's Eydes und glübede alse wir ime gehueldet und gesworn hatten alse eynem Romischem Kunyge ledig und los. Förstemann, Neue Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Bereins IV, a, 150.

^{4) 1849, 13.} Juni, Schreiben Heinrich's von Mainz an Frankfurt : und hat uns unser kure an dem ryche, die wir an in gelegit hatten, widdirgegebin. Janson, a. a. D. 140.

⁵⁾ Bgl. Hun, De Rudolpho I Germanise rege et de litteris, quae dicuntur Willebriefe. Bonn 1855, eine awar nicht auf sehr umsassen Forschungen gestützte, aber

zu einer Darstellung ber gesammten Reichsversassung sich erweitern zu lassen, uns auf biejenigen Bunkte zu beschränken haben, in welchen bieselben für ben Bestand und die Thätigkeit des Kurcollegiums selbst von Wichtigkeit sind.

Nach ben neuesten Untersuchungen Ficer's läßt sich beutlich erkennen. bag die turfürstlichen Willebriefe aus den Confensertlärungen der Reichsfürsten überhaupt, ja felbst ber Grafen, sich entwidelt haben. Es hanbelt sich also bei bem plöglichen Auftauchen ber ersteren nicht um eine neu sich bilbenbe staatsrechtliche Erscheinung, sonbern um bie Beschränfung eines schon bestehenden Rechtes auf den engen Kreis der höchsten Fürstenaristofratie. Wenn jugleich auch eine Menberung in ber Form biefer Confenserflärungen eintritt, insofern dieselben früher meist burch Erwähnung in ber betreffenden föniglichen Urkunde oder burch Mitbesiegelung 1) berselben, jest aber burch eigene Urkunden vollzogen wurden, so scheint mir auch dies nicht auf eine principielle Reform hinzubeuten, sonbern nur eine Folge ber zu jener Zeit innerhalb ber Reichbregierung rapid zunehmenden Complicirtheit bes schrift= lichen Geschäftsganges 2) ju fein. Der Zeitpunft, von welchem an die Consensurfunden auf bie Rurfürsten beschränkt find, jugleich aber an Säufigkeit so bebeutend zunehmen, fällt bekanntlich zusammen mit bem Regierungsantritt Rubolf's von Sabsburg; allein nach bem eben Gefagten brauche ich faum noch hinzuzufügen, daß ich feine barauf bezügliche Berpflichtung Rubolf's gegen die Kurfürsten, keine Art von Wahlcapitulation, ebensowenig wie einen besonderen Reichsschluß gegenüber bem völligen Schweigen ber Quellen anzunehmen für nöthig halte 8). Berpflichtungen bes Wahlcanbibaten gegen bas Rurfürstencollegium als Gesammtheit find, wie schon erwähnt, in biefer Beit überhaupt nicht gebräuchlich; in unserem Falle speciell läßt sich ber Machtzuwachs bes Collegiums auch ohne ein folches Bersprechen burchaus erklären. War bie Königsgewalt, seit Friedrich II Deutschland endgültig

von klarem und nüchternem Urtheil zengende Arbeit. Nach huhn hat erst Lamprecht im 21. Bande der Forschungen zur beutschen Geschichte die Frage wieder ausgenommen und entschieden gesördert; nicht ganz berechtigt erscheint daher die Berurtheilung seines Aufsatzes durch Ficker, welcher seinerseits freilich im 8. Bande der "Wittheilungen des Institutes sür österreichische Geschichtsforschung" weit scharer und gründlicher noch die Sache untersucht hat und zu weit sichereren und werthvolleren Ergebnissen gelangt ist.

¹⁾ Siehe Kider a. a. D. S. 35-49.

^{*)} Diese Zunahme läßt fich besonders beutlich bei den Wahlacten und allen Beurtumdungen, die in Beziehung zu der Bahl stehen, wahrnehmen. So hat man beispielsweise Berträge der Wähler untereinander in früherer Zeit augenscheinlich nicht schriftlich fixirt.

³⁾ Lorenz I, 415, 416; Kopp I, 28. Bon ber Ropp, S. 82, 83 haben bies ans allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen; ich folge bagegen Hupn, a. a. O., S. 12, 18 nnb Fider S. 62.

verlassen, burch bie schwachen Versönlichkeiten, welche sie auszuüben batten, burch bas stets unsichere und viel angefochtene Recht berselben, burch ihre lange Abwesenheit mabrend bes sogenannten Interregnums bis in's Tieffte erschüttert und für alle Zeiten unbeilbar geschäbigt, war bagegen bas Collegium ber Sieben gerade in biefem Zeitraum aufgetreten, mit reißenber Schnelligfeit zur entscheibenben Stellung im Reiche gelangt, in biefer von ben übrigen Fürsten und bem Bapfte anerkannt, so mußte ber neue König, wenn er überhaupt eine erfolgreiche Politif entfalten wollte, fich nothwendig biefem Collegium auf's engfte anschließen, in ihm bie Stute feiner Dacht suchen, besonders da er selbst nur über so geringe Hülfsquellen in seinem Brivatbesitz und seiner Sausmacht verfügte. Daß Rubolf bei all seinen Magregeln von Anfang an fich ber Zustimmung ber Rurfürsten versicherte, welche bie factische Gewalt im Reiche besagen, war ber einzige Weg, um bem Königthum überhaupt wieder ben ficheren und ungeftorten Beftand ju fichern, ber ihm seit Jahrzehnten gemangelt hatte und ohne ben eine Wieberherstellung ber königlichen Gewalt reine Ummöglichkeit war. Wie die Kurfürsten, selbst nachbem eine starte Consolidation bes Königthums gelungen war, bennoch gegen ben König zu verfahren bereit waren, ber ihnen nicht willfährig genug erschien, hat bas Beispiel Abolf's fünfundzwanzig Jahre später zur Genüge gezeigt. Richt burch Berträge und Abmachungen, sonbern burch bie Aenderung ber thatsächlichen Machtverhältnisse war bas Reich eine "turfürstliche Aristofratie mit einem beschränkten Ronigthum an ber Spige" geworden 1), und daß Rudolf bies klar erkannt und seine Politik biesen thatfächlichen Buftanben angepaßt bat, ift eines ber ichwerwiegenbften Zeugniffe für seine staatsmännische Befähigung. Die Consequenz biefer Anschauung nur war es, wenn Rudolf im Jahre 1281 alle seit bem Jahre 1245 2). b. h. während bes Zeitraums ber schwankenben nicht allgemein anerkannten königlichen Gewalten, geschehenen Bergabungen von Reichsgut für ungültig erklärte, wenn nicht die Mehrzahl ber Kurfürsten ihnen zugestimmt habe 3).

Sehr richtig bemerkt Lamprecht S. 7, daß hier bas bisher ber beutsichen Verfassung unbekannte "Princip ber quantitativen Mehrheit" bei Ge-

¹⁾ Lorenz a. a. D.

^{*) 1281, 9.} Aug. Mon. Germ. Legg. II, 435. "a tempore quo lata fuerit in olim Fridericum II imperatorem depositionis sententia."

⁸⁾ Hierburch wird ersichtlich, daß ber Schluß, ben von ber Ropp und Kopp ans einem am 1. October 1273 durch Johann von Sachsen zu einer Bergadung Wilhelm's von 1252 gegebenen Willebrief auf eine an diesem Tage getroffene Bereinbarung zwischen König und Kurfürsten ziehen wollen, irrig ist; benn eben diese Bereinbarung, welche supponirt war, ist, wie wir sehen, erst 1281 getroffen worden. — Der Ansbruck der Urkunde: "nisi — — fuorint approbata" ist librigens boppelbeutig; er umfaßt sowohl eine etwa schon ertheilte Zustimmung, als eine noch kinftig zu ertheilenbe.

legenheit ber Ausbildung des Kurfürstencollegiums aufzutreten beginnt, sowohl im Wahlversahren 1) als dei der Consens-Ertheilung. Thatsächlich hatte man in früherer Zeit nur auf die Zustimmung der rheinischen Erzbischöfe 2) und der Pfalzgrafen 3) besonderes Gewicht gelegt; sie werden in den meisten Fällen jene Majorität gebildet haben, die das eben angesührte Geset bei seiner rückwirkenden Bedeutung im Auge hatte.

Ursprünglich war ber Consens ber Fürsten aus Rücksichten politischer Opportunität eingeholt worben, sei es, bag ber Raifer jur Sicherung seiner Berfügungen ihn wünschte, sei es daß ein Betent ihn zu erreichen fuchte ober ein Contrabent ihn zur Bebingung ber Vertragschließung machte. Letteres that nicht felten bie Curie; sowohl ber erfte von Rider angeführte Kall eines schriftlichen Collectiv-Consenses ber Fürsten 4) als ber erfte Fall speciellen Consenses eines einzelnen Rurfürsten 5) find burch ben Bunich ber Curie veranlaßt. Auch unter ber Regierung Rudolf's verlangte Nicolaus III zu ber Anerkennung ber papftlichen Besitrechte in Italien ben Collectiv-Confens sammtlicher Kurfürsten 6). Zugleich aber wird jest ber Consens eine ftaatsrechtliche Nothwendigkeit; die Bestätigung ber koniglichen Berfügungen, wenigstens berer über Reichsgut, burch bie Rurfürsten wird Bebingung für ihre Gultigkeit; oft ließ fich baber ber Konig nun schon vor Erlaß seiner Berfügung die Willebriefe aus Borforge ausstellen; boch trugen biefe alsbann nur ben Charafter von Ermächtigungen, maren für ben König nicht binbend und verpflichtend 7).

Was nun die Gegenstände anbelangt, auf welche die kurfürstlichen Willebriefe sich beziehen, so hat schon Huhn S. 26 richtig bemerkt, daß es zwar hauptsächlich Bergebungen von Reichsgut und Reichsrechten seien, daß sie bennoch aber sich nicht ausschließlich hierauf beschränken. Bielmehr konnte jebe urkundliche Verfügung des Königs in allen Angelegenheiten, welche

¹⁾ Für das Wahlversahren erwähnt zuerst die schon einmal citirte Urkunde Audols's (Leibniz, Mantissa II, 102) das Majoritätsprincip als ein zulässiges; für die Consense vergleiche außer der oben angesührten noch die von Lamprecht (S. 7) citirte Urkunde vom 18. Oct. 1285, wo es heißt: do consensu majoris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus.

^{*)} Rider, a. a. D. S. 51 bis 54.

^{*)} Bon bem Pfalzgrafen ftammt ber erste Confens eines Fürsten in eigener, separater Urfunde; siehe Fider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 304. 1214, 6. Oct.

⁴⁾ Bon 1177. Fider, Mittheilungen bes Inftituts S. 22.

⁵⁾ Die eben citirte Urtunde bes Pfalzgrafen.

⁶⁾ Siehe biesen Confens aus bem Jahre 1279 bei Linig, Reichs-Archiv. Spieil. socles. Cont. Is 181. Bgl. auch bas Schreiben Bonisaz' VIII an ben Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300 bei Kopp III, 1, 813.

⁷⁾ Dies hebt icon Lamprecht S. 8 hervor.

seiner königlichen Machtvollsommenheit unterstanden, durch kursürstliche Willebriese bestätigt werden, womit freilich nicht gesagt ist, daß eine jede bestätigt werden mußte. Die Willebriese bieten daher häusig die schäuens- wertheste Aufklärung über Zustände oder Beränderungen der Reichsversfassung, die uns sonst völlig dunkel oder gar unbekannt geblieben wären; vgl. 3. B. die interessanten Consense zu einer Resorm des kaiserlichen Hosparichtes aus dem Jahre 1342°).

Die Form ber Willebriefe war meist die, daß die einzelnen Kurfürsten getrennte Urkunden ausstellten; die Formeln, welche hierdei zur Anwendung tommen, sind im Ganzen so gleichförmig, daß schon Lamprecht (a. a. D. S. 9) wohl mit Recht angenommen hat, es seien die Formulare aus der kaiserlichen Kanzlei geliefert und von den Kurfürsten nur vollzogen worden. Selten und in späterer Zeit gar nicht mehr sinden sich Collectiv-Consense aller oder mehrerer Kurfürsten. War einer der Kurfürsten selbst zum Könige erhoben, so hinderte dies nicht, daß er zu seinen eigenen königlichen Diplomen als Kurfürst Willebriefe ertheilte.

Geben wir nun auf unser specielles Thema, die für die Ausbildung bes turfürstlichen Collegiums wichtigen Consense über, so muffen wir ben Begriff berfelben nach einer Seite bin zugleich erweitern. Nicht nur zu königlichen, bier in Betracht kommenben Urkunden, sondern auch zu ben für die Führung ber Stimme ober Ausübung anderer furfürstlicher Befugnisse maßgebenben Urfunden einzelner Rurfürsten und Sausverträgen einzelner furftimmberechtigter Familien haben bie übrigen Rurfürften Beftätigungsbiplome ausgestellt. Das Kurfürstencollegium war eine Art griftofratischer Corporation, beren Mitglieder fich gegenseitig ihre Rechte garantirten und badurch ber Außenwelt gegenüber ben Rechten jedes einzelnen einen höchst respectablen Schutz und unangreifbare Position verlieben. Allerbings ift burch bie Uneinigkeit innerhalb bes Collegiums, burch ben Zwiespalt innerhalb der Rurhäuser mährend unserer Periode biefer Gebrauch nicht zu regelmäßiger Uebung und baber auch nicht zu burchgreifenber Wirkung gelangt; immerhin ist berselbe wahrnehmbar und auffallend genug. völlige Durchführung beffelben und baburch erfolgte befinitive Regelung ber Rurfürstenfrage ist freilich erst burch Rarl IV geschehen.

¹⁾ Urkunden von Mainz, Pfalz und Sachsen v. 21. Sept. a. c. im Staats-Archiv zu München; s. Anhang II bieser Abhandlung und Guben III, 324.

^{*)} Ein Collectivoonsens ift 3. B. die schon erwähnte an ben Papft gerichtete Urkunde von 1279, welche von Mainz, Trier, Göln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg besiegelt ift. Daß die siebente Stimme nicht vertreten ift, erklärt sich burch die noch nicht befinitiv geschene Regelung bes Streites um bieselbe.

^{*)} Diefer Fall ist nur bei Karl IV eingetreten, ber aber von Ansang nach ber im Text angegebenen Norm versährt; s. seinen Willebrief vom 16. Februar 1848 zu ben Privilegien bes Burggrafen von Nürnberg. Monum. Zollorana III, 182.

Dag bie von ben Königen ertheilten Bestätigungsbriefe kurfürstlicher Brivilegien von Willebriefen ber Aurfürsten begleitet wurden, ift nach bem oben gesagten selbstverständlich 1); daß aber bie Rurfürften selbst mehr um bie Anerkennung von Seiten ihrer Collegen als von Seiten bes Königs augenscheinlich fich bemühten, barf wohl für einen schlagenben Beweis beffen gelten, daß das Reich thatsächlich eine von den Kurfürsten regierte Uristofratie war. Um nicht schon früher gesagtes zu wiederholen, beschränke ich mich auf einige Andeutungen. Die Bemühungen ber luremburgischen Astanier um bie fachfische Stimme find bekannt. Muß es ba nicht auffallen, daß sie sich niemals, so viel wir wissen, an den König in dieser Sache gewandt, sondern immer nur die Anerkennung von Seiten ber Mitturfürsten erstrebt haben 2)? - Gang abnlich verhalt es sich mit ber pfälziichen Stimme. Den Bertrag, welchen Ludwig als haupt ber einen Linie mit ber anderen Linie bes Hauses zu Bavia geschlossen, bat er niemals als Raifer beftätigt, bagegen nach Doglichfeit bie Buftimmung ber Rurfürften bagu eingeholt; später erklaren bann bie Rurfürften ohne Buthun bes Raifers (1338), daß eine Aenderung bes Bertrages (betreffend bie Ginbeitlichfeit ber Stimmführung) nothwendig ift, und biefe Aenberung erfolgt bann in der That in der Urkunde Ludwig's vom 11. August 1338. Hierauf ertheilen in ben nächsten Jahren mehrere Rurfürsten bie Willebriefe, und alsbann wird wiederum vom Raifer beurfundet, daß biese ertheilt worden Es ift also bie Initiative bier burchaus in ben Banben ber Rurfürsten; ber Kaiser führt nur aus, was fie als nothwendig bezeichnen, und muß schließlich noch beurfunden, daß fie ihren Confens nur unter einer bestimmten Bedingung gegeben haben, und muß baburch anerkennen, bag biefer Confens ber eigentlich entscheibenbe Factor in ber ganzen Sache ift. - Richt anders ift es mit ber brandenburgischen Stimme. Nachbem Rarl IV biese bem falschen Walbemar und bie Anwartschaft auf sie ben übrigen Askaniern (Sachsen und Anhalt) jugesprochen hat, schließen bie Askanier unter sich und mit anderen Reichsständen Verträge über bie Art ber Erbtheilung und ber Stimmführung, bei benen wir ben Ronig überhaupt nicht betheiligt sehen, welche von ihm, soweit wir wissen, auch gar nicht bestätigt worden sind und eine sehr weit reichende Ueberzeugung ber Rurfürsten von ihrem selbstständigen Berfügungerecht bekunden. Die schließ-

¹⁾ Zu vielen anberen bekannten Beispielen füge ich hier noch die Willebriefe der drei geistlichen Kurfürsten und Sachsen's zu der Bestätigung der pfälzisch-dairischen Privitegien vom 28. Nov. 1308 hinzu, deren Originale sich im Staats-Archiv zu München besinden; vogl. Anhang II dieser Abhandiung.

³⁾ Daß die Lanenburger sich auch an den Papst wandten gehört nicht hierher. Bgl. für diese und die solgenden Andentungen die Geschichte der einzelnen Kurstimmen, wie sie im vorigen Capitel dargestellt ist.

liche Wieberbelehnung bes Wittelsbacher's Ludwig mit der Markgrafschaft vollzog der König auf einen Schiedsspruch des Kurfürsten von der Psalz. Der letztgenannte Kurfürst seinerseits ließ im nächsten Jahre sein Kurrecht (für die nächste Wahl) von dem Mainzer Erzbischof anerkennen, von einer Bestätigung durch den König ist nicht die Rede; diese erfolgt erst nach Jahren und in anderem Zusammenhang. Ueberall ist es die Anerkennung der Mitsursürsten, welche angelegentlicher erstrebt wird als die des Königs.

Unter biefen Umftanden fann es burchaus nicht überraschen, wenn auch bas Rurfürftencollegium als Gesammtheit eine selbstständige Bolitik neben bem Ronigthum betreibt, welche sich in ben Kurvereinen aukert. bebeutungsvollste und bekannteste unter biesen ist bekanntlich ber von Rense; allein schon viel früher sind ähnliche Borgange wahrnehmbar. Schon die mehrfach erwähnte turfürstliche Urtunde von 1279 läßt sich als Darlegung ber Sentenz eines Rurvereines auffassen, insofern als sie weit über ben blogen erforberlichen Confens hinausgeht und eine theoretische Ansicht über bie Bebeutung und ben Urfprung ber furfürftlichen Burbe entwidelt, aleichsam ein Brogramm barlegt, mit welchem bas zu gesicherter Existenz gelangte Rurcollegium feine Stellung in ben Beltverhältniffen einnimmt und seine allgemeine politische Thätigkeit inaugurirt: — freilich ein Brogramm, welches in seiner granzenlosen Devotion gegenüber bem romischen Stuhl auf die Dauer nicht die Grundlage ber Reichspolitik liefern konnte und zu welchem in ber That die Beschlüsse des Kurvereins von Rense einen ichneibenden Gegenfat bilben 1).

Als einen Kurverein wird man dann ferner am Ende des Jahrhunderts die Berfammlung betrachten dürfen, welche die Absehung König Abolf's beschloß (Mainz, Sachsen, Brandenburg, mit Vollmachten von Eöln, Böhmen und einem der Pfalzgrafen); desgleichen die Bereinigung von Mainz, Trier, Söln und Pfalz vom 14. Oct. 1300: "contra magnificum virum Albertum ducem Austrias, qui nunc rex dicitur Teutoniase"), in welcher die Kurfürsten in ihrem Souveränetätsgefühl so weit gehen, daß sie ohne jede vorausgegangene Sentenz oder auch nur gemeinsame Verhandlung des Collegiums dem von ihnen selbst erwählten König den königlichen Titel zu verweigern wagen. Andererseits verdünden sich die Kurfürsten, wenn es ihnen behagt, auch mit dem König, welchen sie erwählt, wider einen Gegen-

¹⁾ L'inig a. a. D.: Romana Mater Ecclesia — — Germaniam eo terreno dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum praesidentium super terram, plantans in ea principes tanquam arbores praeelectas et rigans ipsos gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirandae potentiae, ut ipsius ecclesiae autoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent.

²⁾ Monum. Wittelsbac. II, 130.

könig ober andere Feinbe; aber auch daß eine solche Berbindung überhaupt für nöthig gehalten wird, daß die Wähler nicht eo ipso sich zur Treue und zum Beistand gegenüber ihrem Könige für verpflichtet erachten, ist bezeichenend genug. Solche Berbindungen sind die Mainz', Trier's und Böhmen's mit König Ludwig am 19. Juni 1317 1) und die Trier's, Sachsen's und Brandenburg's mit Karl IV in dessen Eigenschaft als König von Böhmen und Kurfürst vom 17. Februar 1349 1).

Betrachten wir endlich ben Kurverein von 1338, die berühmten Bersammlungen und Beschlüsse zu Lahnstein und Renses) so sinden wir den Kaiser, obgleich er zugegen war, hierbei gar nicht betheiligt. Die Kursfürsten constituiren einen Bund, in welchem für den Kaiser kein Raum ist; sie geben vor Notaren eine Erklärung darüber ab, wie sie ihre Rechte und die des Königs oder Kaisers dem Papste gegenüber auffassen, ohne daß sie mit Ludwig sich überhaupt Raths gepflogen hätten; sie erlassen ein Schreiben an den Papst, in welchem sie ihre Anschauungen über das Reichserecht und die Reichsversassung, speciell über ihre eigenen Rechte auseinsandersehen und sich ohne jede Hinzuziehung des Kaisers als die rechtmäßige Bertretung des Reiches geriren. Ludwig erscheint bei alledem als ein Zusschauer, der nur in so weit berücksichtigt wird, daß der Erzsanzler ihm

¹⁾ U. Peter's von Maing f. Fifcher, Rleine Schriften II, 596.

^{*)} Ansfertigung Balbuin's von Trier bei Riebel II, 2, 240, Rubolf's und Otto's von Sachsen bei Sommersberg, a. a. D. I, 988, Wasbemar's von Brandenburg bei Riebel S. 242, und Albrechts und Balbemar's von Anhalt bei Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. III, 615.

^{*)} Bgl. besonbers Fider in ben Wiener Sitzungsberichten XI, S. 673 ff. und Miller Bb. II, S. 64 ff. Ueber bie inhaltliche Bebeutung bes Kurvereines und ber an ibn fich anschließenben Erlärungen wird im nächften Capitel gehandelt werben. Nicht unerwünscht ift vielleicht eine turge Ueberficht über bie Schriftstide : a. Aechte. Labn= ftein 15. Juli. Lateinifche Collectivbeurfundung bes Rurvereines. Rider, S. 701. Renf-16. Juli. Deutsche, mit ber vorigen übereinstimmenbe Collectivbeurtundung. ichlager, Staatsgefc. U.-B. 188; biezu bie Einzelausfertigungen von Maing. Burbtmein, Subs. dipl. V, 164; Röln bei Lacomblet, Nieberrhein. U.-B. III, 263; Pfalggraf Rubolf, erwähnt bei Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. IIIa, 375; Pfalzgraf Stephan in Mon. Wittelsbac. II, 353; Rubolf von Sachsen bei Gunther a. a. D.; Lubwig von Brandenburg bei Riebel II, 120. Die Einzelansfertigungen wurden in mehreren Eremplaren ausgestellt; Miller II, S. 66, Anm. III weift beren 14 aus ben Minchner unb Berliner Archiven nach. Ferner vom 16. Juli, Erflärung Beinrich's von Maing an ben Miller II, 356; Notariatsinftrument über beschworene Collectiverklärung ber Rurfürften. Rider XI. 703. Sino dato. Collectividreiben ber Rurfürften (obne Trier?) an ben Bapft. Fider, 704; Schreiben Balbuin's von Trier an ben Bapft. Fider, 708. b) Unachte. Renfe. 6. Juli : Collectiverflärung ber Rurflirften. Golbaft III, 409. Nach Miller I, 349 zuerst bei Aventin. Annales Boici p. 762. Rense 16. Juli : Collectividreiben ber Rurfürsten an ben Bapft. Dlenfolager, Staatsgefd. U.-B. 190.

schriftlich erklart, unter bem Raifer, ju beffen Bunften ber Rurverein abgefoloffen, fei er gemeint und bie früher mit ihm eingegangenen Bunbniffe und ihm geleisteten Gelöbnisse sollten burch ben Kurverein nicht aufgehoben werben 1). Angesichts eines solchen Berfahrens tann man nur uneingeschränkt ber Bemertung Ficker's zustimmen : "Nach ber Auffassung ber Rurfürsten erscheint ber König boch nur noch als eine lästige Nebenperson im Reiche" 2). Wenn er einige Zeit nach bem Abschluß bes Kurvereines seinerseits auf feierlichem Reichstage eine Anzahl von Bestimmungen, welche in allem Wefentlichen ben turfürftlichen Erflärungen von Renfe fich anschließen, burch bie Fürsten votiren ließ und bieselben mit höchstem Aufwand taiferlichen Glanzes und Bompes publicirte 3), fo tann bies für ben nuchternen Beobachter bie Auffassung bes Sachverhaltes in feiner Weise mehr beeinflussen. Nach dem Gesagten wird es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Karl IV die aristofratische Regierung des Reiches nicht begründet, ja sogar eher sie, die er bereits ausgebildet vorfand, wieder zuruckgebämmt bat. Denn bie Stellung einer burchaus felbstftanbigen Corporation, welche zwischen Papft und Raiser stebend eigentlich "bas Reich" repräfentire, behaupteten bie Rurfürsten consequent mabrend ber ferneren Regierung Ludwig's4), und Rarl felbst gelangte, wie schon früher gezeigt, jur Alleinherrichaft burch eine "Richtung", welche bie Kurfürsten zwischen ihm und Bünther zuwege brachten.

Gehen wir zum Schlusse bieses Capitels noch furz auf die Thätigkeit ein, welche die Aurfürsten als Erzbeamte auf den Reichstagen austibten, so ist leider auszusprechen, daß wir von ihr nur äußerst wenig wissen. Wir hören wohl öfters, daß die Aurfürsten die Functionen ihrer Erzämter auszgeübt hätten; aber näheres erfahren wir darüber nicht. Es scheint übrigens, daß nicht nur die weltlichen Erzbeamten oder deren Stellvertreter ihre

¹⁾ Miller II, 357: das wir mit derselben buntnusse und verainung, als wir das rich begriffen und in den briefen benant haben, meinen unsern herren den Keyser Ludwigen von Rom und das Romischen rich, das er inne hat und nieman anders. Und geloben und wellen darüber in guten truwen, das alle di brief geheizz und buntnusse, die wir im vorgetan haben, stet und gantz beliben. Etwas günstiger als wir betrachtet Miller S. 74 bie Stellung bes Kaisers; aber gerabe bas, woran er, ohne einen Beweis beibringen zu können, "nicht zweiselt", müssen wir sehr stellung bes Kaisers.

³⁾ A. a. D. S. 696.

^{*)} Fider S. 689. 690. Miller S. 74 ff. 292 ff. Bgl. Anhang III biefer Abhanblung.

⁴⁾ Intereffant ift, baß icon 1830 ihnen biese Stellung von einem Reichsfürsten zugewiesen wird. Heinrich von Nieberbaiern, ber sich mit Raiser Ludwig verblindet (20. Marz. Mon. Wittelsb. II, 310), nimmt die Differenzen zwischen Kaiser und Papst hiebei aus, bezitglich beren es sich so verhalten wird "als sich der merer tail der chur-

fursten des Reichs in derselben sachen haldent."

bekannten Functionen auszuüben hatten, sondern daß auch der Kurfürst Erzstanzler, in dessen Kanzleisprengel der Hoftag gehalten wurde, in ähnlicher Weise wie es später die Goldene Bulle bestimmt, ein gewisses Cärimoniell zu beodachten, z. B. das Siegel zu tragen hatte oder Aehnliches. Denn darauf deuten Ausdrücke in den Bestätigungsdiplomen der erzkanzlerischen Rechte, wo von der Berechtigung in den betressenden Sprengeln die Besugsnisse des Kanzlers "cum insigniis officii" oder "dignitatis" ausüben zu dürsen gesprochen und die "custodia sigillorum nostrorum" für den betressenden Zeitraum dem jeweilig functionirenden Erzkanzler übertragen wird.). Bestimmungen über die Ausübung der erzamtlichen Functionen müssen schon im dreizehnten Jahrhundert schristlich ausgezeichnet worden sein, wie die Nachricht des Chron. Colmariense zum Jahr 1298 beweist ?): Dignitas cujuslibet domini coram rege solenniter recitatur, et quilidet dominorum in officio suo, sicut debuit, ministravit.

Bon ben nicht kurfürstlichen Erzämtern, welche wir später im Jahre 1356 finden, den Aemtern des Erzkanzlers der Kaiserin oder Königin und des Erzjägermeisters ist in unserer Periode noch keine Spur wahrzunehmen. Dagegen sind hier zwei andere Functionen auf den Krönungs- und Hofstagen zu erwähnen, welche Kaiser Ludwig Reichsfürsten übertragen hat. 1336 wurde Wilhelm von Jülich zum Markgrasen erhoben und ihm das Recht verliehen bei allen Reichs- und Hostagen, sowie bei den Krönungen zu Nachen, Mailand und Rom das Scepter zu tragen); und 1339 erhielt der Graf von Geldern die Herzogswürde und das Recht, des Kaisers oder Königs Krone bei den genannten Gelegenheiten in Händen zu tragen 4).

Drittes Capitel.

Berhältniß des Kurfürstencolleginm's zu anderen Gewalten.

1) Berhältniß ju ben Beichsftädten.

Es mag auffallend erscheinen, daß wir hier nicht von den Reichsfürsten, sondern nur von den Reichsstädten reden; aber es entspricht bies durchaus

¹⁾ Siehe z. B. die schon früher citirten Urkunden bei Lacomdlet III, 70 und 93; Hontheim II, 92; Würdtwein, Nova subsidia XIII, 49.

^{*)} M. G. Soriptt. XVII, 267. Wenn Häbide S. 89 hierans folgern will, baß bie Erzämter erst auf jenem Reichstage geregelt worben seine, so migversteht er burchaus bas Wort "rocitatur"; bie Stelle ist im Gegentheil ein Beweis für bie bereits vollzogene seste Regelung bieser Dienste, welche bereits in eine bestimmte Formulirung gebracht war. Mir scheint auch, baß an eine ausstührlichere Aufzeichnung zu benten ist als sie bie turze Rotiz bes Schwabenspiegel's bietet, welche Häbide hier zum Geset erhoben werben läßt.

³⁾ U. v. 21. August bei Lacomblet III, 248.

⁴⁾ U. v. 19. Mary bei Olenfolager, Staatsgefdicte. U.-B. S. 206.

ben thatfachlichen Berbaltniffen. In bie speciellen Befugniffe ber Rurfürsten sehen wir die übrigen Fürsten burchaus nicht eingreifen; sie betheiligen sich selbstverständlich an den Beschlüssen ber Reichstage; aber sie treten nicht als Befammtheit, nicht als ein besonderer Factor, mit bem zu rechnen ware, ben Rurfürsten entgegen. Anbers bie Stäbte; fie bezeugen an ber Ronigswahl ein lebhaftes Intereffe; fie machen ihre Anerkennung bes zu mahlenden von Bebingungen abbangig; fie üben auf die Rurfürften fogar eine gewisse Pression aus. Es läßt sich bies auch sehr einfach aus ber nothwendigerweise unter ben Reichsstädten weit mehr als unter ben Fürsten lebenbigen Theilnahme für bie Reichsangelegenheiten überhaupt erflären: waren sie ja boch wesentlich auf ben Schutz bes Raisers und Reiches angewiesen, treten sie ja boch schon auf ben Reichstagen, bie in ihren Mauern abgehalten wurden, in viel nabere Beziehungen zu bem Raifer als Fürften, beren Territorien bieser vielleicht niemals betrat; mußten sie ja boch ihr eigenes Interesse eng mit bem bes Reiches verbunden fühlen, mabrend bie Fürsten Raiser und Reich mehr nur als eine lästige Ginschräntung ihrer Selbstftänbigkeit anzuseben pflegten. Schon mabrent bes Interregnums tritt ber Wunsch ber Stäbte nach balbiger Neuwahl beutlich hervor 1). Es ift ber rheinische Bund, welcher hier nach bem Tobe König Wilhelm's seine Thätigkeit entfaltet. Schon am 12. März 1256 faßt er einen Beschluß?) bes Inhalts, bag wenn bie Fürften mehr als Einen Ronig erwählten, ber Bund feinen ber Gemählten anerkennen werbe. Darauf fenbet er Mahnschreiben wegen balbiger und einmüthiger Bahl an Rur- und andere Fürsten 3), beren Beantwortung burch Sachsen, Branbenburg und Braunschweig uns erhalten find und von ber boben Achtung, in welcher biefer ftabtische Bund ftanb, Zeugniß ablegen. Man bankt ben Stabten für ihre Bemühungen, ihren Rath und Beiftanb, unterrichtet fie von bem Stand ber Sache und beren vermuthlichem Ausgange. Freilich schließt bies nicht aus, daß der Throncandidat Otto von Brandenburg es zugleich versucht, die Stabte seinen Privatbestrebungen bienftbar ju machen, fie aufforbert, ben

¹⁾ Als Curiosum sei angesithrt, baß Alphons von einigen nichtbeutschen Stäbten sich strusich wählen ließ; s. die Urkunde bes Syndicus von Pisa, B. Lancea, v. 18. März 1256 im Regest bei Böhmer, Rogg. imp. 1246—1318 S. 352; und die Urkunde ber Gesandten von Marseille v. 18. Sept. a. c. bei Böhmer, Acta imp. sol. p. 678.

s) S. die Anfzeichnung besselben bei Beizähler, Der rheinische Bund von 1254 S. 31: quod, si domini principes, ad quos spectat regis electio, forsitan plus quam unum eligerent vel eligant, quod nos nulli illorum astabimus verbo vel opere aut aliqua servicia exhibedimus.

^{*) 1256} unb 1257 betheiligten sich, wie oben gezeigt, an ben Borverhandlungen noch nicht allein die Kursürsten. Dies und das Folgende nach dem Referat des Bundes, in welchem auch die Briefe der Fürsten inserirt sind, in dessen Protocoll vom 15. Aug. 1256. Weizsächer S. 33 ff.

Wahltag zu Frankfurt durch Gesandte zu beschicken, und, ihrer ausbrücklichen Erklärung zuwider, auch für den Fall zwiespältiger Wahl ihm Hülfe zu leisten 1). Allein hierauf geht der Bund nicht ein; er beschließt zwar, daß jede Stadt zu dem Wahltage eine Vertretung entsende, wiederholt aber den Beschluß, nur einen einmüthig erwählten König anzuerkennen 2).

Eine eben solche Erklärung geben im Jahre 1273 sieben rheinischwetterauische Städte ab; nur einen, nicht mehrere Könige wollen sie acceptiren; sie bedienen sich hier sogar des Ausbruckes: si — — electores
concorditer unum praesentaverint nodis, schreiben also den Kursürsten
eigentlich nur ein Borschlagsrecht zu, dem gegenüber sie sich das Recht der
receptio ("recipiamus") wahren »). Später wird diese Anschauung nicht
mehr so scharf ausgesprochen; aber sie liegt doch dem Borgehen der Städte
zu Grunde. Diese psiegten nach Ableden eines Königs sich "nomine imperii" unter den Schutz eines Reichsfürsten zu begeben 4); als die Bedingung nun, nach deren Erfüllung das Berhältniß erlöschen soll, wird stets
die Bahl eines "einmüthigen Königs" bezeichnet. Und gegen das Ende
unserer Beriode tritt die Selbstständigkeit der Städte sogar wieder mit
größerer Schärfe hervor; 1347 verpstichten sich Schwäbische Städte, bezüglich

^{. 1)} Das bebeuten, wie mir icheint, die Worte : "ut etsi inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars, cui infortur injuria, vestro possit auxilio roborari." Eine andere "discordia" als betreffs ber Bahl ftand nicht zu erwarten, und für eine Gegenpartei erbat ber Markgraf sicherlich nicht die Hilfe bes Bundes; vielmehr konnte er unter allen Umständen stets sich als den Gekränkten und Beleidigten hinstellen, nachdem er einmal als Candidat besignirt gewesen war.

^{*)} Dieser Beschluß sowie bie ferneren Aeußerungen ber Stäbte bei ben späteren Wahlen bezieht sich zwar zundchft nur auf die Forberung, daß nur ein König ausgestellt werbe, involvirt aber zugleich die Forberung der Einmüthigkeit bei der Wahl, weil, wie schon oft erwähnt, der Dissens einer Minorität zur Aufstellung eines zweiten Königs sührte. Das Majoritätsprincip sinde ich in einer städtischen Kundgebung über die Wahlerk 1347, 24. December. Bertrag des Bürgermeisters von Mühlhausen mit einem Conventual des bortigen Deutschordenshauses. Böhmer-Huber, Regg. Karl's IV, S. 528.

^{*)} Urfunde vom 5. Februar a. c. Mon. Germ. Logg. II, 382. Die "rocoptio" tann übrigens auch sehr real aufgesaßt werden; die Reichsstadt tonnte ihre Thore schließen und bem König thatsächlich die "Aufnahme" verweigern. Besonders wirksam war dieses Pressionsmittel natürlich in den Händen Franksurt's und Aachen's.

⁴⁾ So 1298, 11. Juli, Freiburg unter ben Schutz bes Königs von Böhmen (Erben-Emler, Regg. II, 778); 1313, 29. September, verschiebene Stäbte unter ben Schutz ber Herzöge von Oesterreich (Böhmer, Regg. Ludwig bes Baiern, S. 234, Nr. 2 und 3, und S. 308, Nr. 338); 1313, 6. October, Oppenheim unter ben Schutz bes Erzbisches von Mainz (Böhmer, Regg. S. 308, Nr. 340); 1348, 6. Juni, Nürnberg unter ben Schutz Ludwig's von Brandenburg (Forschungen z. b. G. XV, 394): als lange biz ir (Mainz),

wir (£ubwig) und ander des richs kurfursten eins einmutlichen kuniges ubereinkomen.

ber Anerkennung eines neu erwählten Königes gemeinsam zu handeln 1), und 1350 verbanden sich zu Ulm versammelte Reichsstädte für ben Kall ber Erledigung des Reiches, sämmtlich wiederum zu Ulm sich zu vereinigen und bort entweber burch Ginstimmigfeit ober Stimmenmehrheit auf einen Ronig übereinzukommen. Ebe bies geschehen, folle keine Stadt Jemanden als König anerkennen, und nach bem Beschlusse bes Ulmer Tages keine Stabt von bemselben fich lossagen 2). hier treten bemnach bie Stäbte in ber Wahlsache förmlich als geschlossene gleichberechtigte Bereinigung bem Rurcollegium entgegen; sie binden ihre Zustimmung oder Verwerfung nicht einmal an bestimmte Bedingungen, sondern behalten sich völlige Freiheit ihrer Entschließungen vor. Und bag biefer Ginflug ber Städte von ben Rurfürsten zwar nicht formell anerkannt, factisch aber burchaus nicht unterschätzt wurde, beweist bie Aeußerung Ludwig's von Brandenburg in seinem Schreiben an heinrich von Mainz vom 6. Juni 1348 3), wo er biefen gur Sorgfalt ermahnt, bag bie Wetterauer Stäbte u. a. "dieheinerlei endrung in dem rich machen, als lange biz daz ir wir und ander kurfursten der sach wol übereinkomen.

Bei diesem lebhaften Interesse der Städte an den Wahlangelegenheiten ist es naheliegend, daß sie auch an anderen Functionen der Kurfürsten Antheil nehmen. Dem Kurverein zu Rense traten verschiedene Städte bei 4), und um die Vermittelung zwischen Papst und Kaiser bemühten sich die Reichsstädte ebenso wohl wie die Kurfürsten 5). Welche Stellung sie aber in letzterer Angelegenheit einnahmen, können wir erst im Zusammenhang des nächsten Abschnittes feststellen.

2) Berhältnif des gurcollegiums jum Papfte.

Eine einheitliche Betrachtung bieses Gegenstandes ist nicht möglich, ba eine seste Korm für die einschlägigen Fragen sich in unserer Periode nicht herausgebildet hat. Den weitgehenden Ansprüchen der Eurie steht eine Opposition von Seiten der Reichsgewalten gegenüber, die aber zu keinen klaren Resultaten geführt hat, und dem Historiker kann es daher nur ob-

^{1) 22.} October, Böhmer-Guber, Regg. Reichsfachen Rr. 18, S. 527.

^{*)} Beschluß vom 30. Rovember, Beizsäder, Deutsche Reichstagsacten I, S. 57, Anm. 2. Die Hauptstelle S. 58.

⁸⁾ Das icon erwähnte Schreiben, Foric. XV, 394.

⁴⁾ Siehe bie Urkunden bei Böhmer, Acta imp. sol. S. 741 und Miller II, S. 357. Uebrigens traten auch andere Reichsangehörige dem Kurverein bei, so Kloster Elwangen, siehe Scheidt, Bibl. hist. Gott. 246.

⁵⁾ So Speier 27. März 1838, siehe Würdtwein, Nor. subs. IX, 41; und Hagenan (vermuthlich aus bemfelben Jahre) s. Ficker in Wiener S. B. XI, 699.

liegen, beibe Anschauungen mit gleicher Treue zu zeichnen und sie einander gegenüberzustellen. Den Ausgangspunkt kann man hier freilich nur in der curialistischen Anschauung nehmen, weil nur sie es zu einem festen klaren folgerichtigen System gebracht hat, während die andere nach wechselnden Mitteln greift und mit geringer Consequenz bald lässig bald eifrig den immer stärfer andrängenden Feind zu bekämpfen sucht, der leider nur zu oft auch inmitten seiner Gegner Freunde sindet.

Die gesammten Beziehungen des Kurcollegiums zu dem Papste kann man in drei Gruppen sondern, soweit sie entweder in der Bestätigung oder Berwerfung des von den Kurfürsten Erwählten oder in Einmischungen in den Wahlact selbst oder endlich in Eingriffen in die Reichsverwaltung ihren Anlaß haben.

Die Grundlage für all diese päpstlichen Ansprüche liegt nun nicht allein in den allgemeinen politischen Doctrinen Innocenz' IV, Bonifaz' VIII und Johann's XXII, welche der staatlichen Gewalt thatsächlich bereits alle Selbstfändigkeit rauben, sondern insbesondere in der eigenthümlichen Autoritätsstellung, welche die Päpste speciell dem Kurcollegium gegenüber sich zusschreiben. Da der römische Stuhl das Kaiserthum von den Griechen auf die Franken und die Deutschen übertragen habe, so stamme das gesammte Wahlrecht der deutschen Fürsten im Grunde von ihm; er nun habe durch seine Gnade die sieden Fürsten aus der Reihe der übrigen zur Wahl derussen, in seiner Macht also liege auch die Quelle ihres Wahlrechtes 1). Daß die Kursürsten letzteres in der schon mehrmals erwähnten Urkunde von 1279 schon in der ersten Zeit ihres Auftretens selbst anzuerkennen sich versanlaßt sahen, durfte als ein höchst ungünstiges Prognostikon für die Selbstständigkeit ihres ferneren Wirkens gelten²).

Der specielle Anspruch des Papstes jedoch, die durch die Kurfürsten vollzogene Wahl prüfen und bestätigen oder verwersen zu dürsen, hatte seine Burzel auch außerhalb jener Theorieen in sehr greifbaren realen Berhältnissen. War die Anerkennung durch den Papst als die unstreitig bedeutenbste Weltmacht für den Gewählten an und für sich schon höchst erwünscht, ja für die normale Ausübung seiner Functionen faktisch unerläßlich, so hatte der Papst in der Befugniß der Kaiserkrönung sowie in der Excommunication

¹⁾ Auf's traffeste und zugleich auf die unhistorischte Weise sind die Theorie wohl ausgesprochen in einer an Philipp III von Frankreich gerichteten Denkschrift privaten Ursprungs von 1308: quoniam electio imperii ad tres archiepiscopos et quatuor duces seu comites ex dono Adriani pape noscitur pertinere. (Notices et extraits de la bibliothèque nationale XX, 2, Nr. 26; Thomas, die Wahl Heinrich's VII, Regg. Nr. 1).

^{*)} Es war nur consequent, wenn unter biesen Umftänden Fürsten, beren Kurrecht strittig war, sich an ben Papst wegen Bestätigung besselben wandten, wie Heinrich von Baiern und bie Lauenburger.

und ber bamit verbundenen Lösung aller Treu- und Lebnseide ber Unterthanen, wie fie icon Gregor VII ausgeübt, bochft wirksame Preffionsmittel gegen ben König, welcher ohne papstliche Anerkennung sein Amt etwa führen wollte. Es war für ben König somit ganz unumgänglich, nach seiner Wahl fich ber Zustimmung bes Papftes zu versichern, und leicht konnte bieraus ein Bestätigungs= und Berwerfungsrecht bes letteren fich entwideln. andere nicht minder wichtige Ursache lag in ber schiederichterlichen Stellung, welche bie Doppelwahlen von 1198 und 1257 dem römischen Stuhl angewiesen hatten. War bei ber ersteren Wahl es nur ber Wunsch nach Erlangung ber Raifertrone, welcher Philipp und Otto an ben papftlichen Stuhl fich zu wenden veranlagte, so war bei ber letteren Spaltung es schon eine förmliche schiederichterliche Sentenz über die Gültigkeit ber Bahl selbst, welche gewünscht wurde; freilich noch unter Betonung beffen, daß nach völlig freier Entscheibung man gerabe biesen Weg zur Lbsung ber Streitfrage einzuschlagen fich entschieben habe 1). Allein lettere Ginschränfung ließ die Curie durchaus nicht gelten, und zudem lieferte die nächste einmüthige Wahl von 1273 burch die daneben noch immer fortbauernden Ansprüche Alphons' ben besten Anlaß, unter bem Scheine ber bloßen Fortsetzung jener ichieberichterlichen Thätigfeit auch bie Anertennung eines einmüthig erwählten Königs noch langere Zeit hinauszuschieben und schließlich nur als eine Art von Gnabe zu gewähren. Gin britter bebeutungsvoller Bunkt war bie burch papstliche Excommunication mehrfach veranlagte Aufstellung von Gegenkönigen; Friedrich II bei seinem Erscheinen in Deutschland, noch mehr Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland konnten sich gegenüber ber factisch noch vorwaltenden Macht des älteren Herrichers und bei ber stets anfechtbaren Form ihrer Erhebung taum auf etwas Anderes ftüten als die papstliche Anerkennung 2). Gerade die unwürdig unselbst-

¹⁾ Richard's Gesandte (Rannash 1263, § 54) heben hervor, daß es noch andere Bege gebe: "ni forsan — — per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deforatur", und sie unterbreiten die Sache dem Papst (§ 51): "salvis semper in omnidus et per omnia jurisdictione potestate officio auctoritate dignitate honore ac libertate sacri Romani imperii ejusque principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio, et quidus praejudicare non intendedant vel alias quomodolibet derogare.

^{*)} Wie verschieben die Stellung der Enrie zu diesen Königen von ihrer sonstigen Stellung war, hat Innocenz IV 1254 selbst sehr beutlich in einem Schreiben an Wilhelm ausgebrilct: Sane cum reges — — consueverint apud sedem apostolicum cum multa sepe supplicacionis instancia vocationem suam ad coronam imperii per solempnes nuncios postulare, priusquam per Romanum pontiscem invitarentur ad illam, in hoc tibi ejusdem sedis — — benevolencia elucescit, quod ipsa te, antequam rogaretur, invitat. Bärwalb, a. a. O. S. 165. — Gegen andere kargte man mit der Krönung und benutzte sie als Pressionsmittel; Wilhelm bot man sie an, um dadurch sein Ansehen einigermaßen zu erhöhen.

ftanbige Stellung, welche bie beiben lettgenannten Ronige eingenommen, arbeitete auf's trefflichste ber fühnen Rücksichtslosigkeit vor, mit welcher bie Eurie bann bie Doppelwahl von 1257 für ihre Ansprüche auszubeuten magen burfte. Diese Doppelmabl brachte ben Bapit zunächst in bie gludliche Bosition, baf er über bie formelle Gultigkeit ber beiben Wahlacte ju entscheiben hatte und sich baburch sogleich in die Interna bes noch im Entfteben begriffenen Rurfürstencollegiums einzubrängen Belegenheit batte. Böllig consequent zog hieraus Urban IV ben Schluß, welchen Alexander IV noch nicht 1) ju ziehen gewagt hatte, bag bie Zuerkennung bes Titels auch nur als "rex electus" allein bem Papste zukomme; benn eben ob bie angebliche voloctio" überhaupt eine wirkliche gewesen, bas sollte er ja erst entscheiben! Und ausbrücklich betont Urban, daß der Empfang der Krone ben Titel burchaus nicht beeinfluffe; ber als "rox electus" anerkannte werbe nicht burch bie Aronung, sondern erst burch die papstliche Anerkennung "rex Romanorum" 2). Diese Zuerkennung bes Titels erscheint bier als bie eigentliche, bem Papst zugeschriebene Function : titulum adscribere, illum, qui electus est, electum denunciare, regem nominare 3). Weiter erftreckt sich auch bas Eingreifen bes Papstes nach ber Wahl Rubolf's noch nicht. Am 26. September 1274 erkennt er biesen als König an mit ben Worten: Licet itaque non sine causa distulerimus hactenus regiam tibi denominationem ascribere, cum fratribus tamen nostris super deliberatione praehabita te regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus 4), und ebenso verfündigt er seinen Beschluß : denominationem regiam cum fratribus nostris deliberatione praehabita duximus adscribendam et eum regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus 5). Es ist allerdings schon ein bebenklich weitreichenber Ginfluß ber Curie, wenn bier auf Grund eingebenber Prüfung ber ganz internen Wahlvorgunge wie ber Nichtzulassung Ottokar's biefe Entscheibung gefällt, bas Recht Alphons'

¹⁾ Alexander IV hatte Richard unbedenklich als "electus" und "coronatus" bezeichnet und ihm unzweidentige Aussichten auf die Kaiserkrone (wohl hauptsächlich wegen der schon geschehenen Königskrönung) eröffnet, wie Busson S. 42, 48 dies richtig hervorgehoben hat. (Schreiben vom 30. April 1259 an Richard und s. d. an Eöln bei Bärwald, Baumgartend. Formelbuch S. 119 und S. 124.) Urban IV bagegen stellt eine längere Erwödzung über die Berechtigung des Titels "rox electus" an und kommt zuleht zu dem Schlusse, ben Titel, weil er dem einen "quasi adulatorio" schon gewährt sei, nun beiden zuzusprechen. (1263, 9. August, Rapnald 1263, § 40—42.)

^{2) 1268, 31.} Angust, Raynald § 43-45.

^{*)} Aus biefem Zusammenhang ergiebt sich, baß "nominaro" nur "nennen", nicht "ernennen" hier bebeutet, wie schon Wertsch, die Beziehungen Audolf's von Habsburg zur römischen Curie S. 10 richtig erkannt hat

⁴⁾ Theiner I, S. 186.

⁵⁾ An die Reichsfürsten, Theiner I, 187; abnilich an Ottolar, siehe Boczet, IV, 138.

für erloschen erklärt wirb; immerbin ift aber eine eigentliche Bestätigung ber Babl fowie eine Brufung ber Berfon bes Gewählten bier noch nicht wahrzunehmen; bie Wahl wird bloß als gultig anerkannt, ber Gemählte mit bem entsprechenden Titel angerebet und ihm bamit bereits bie Anwartschaft auf die Raisertrone ertheilt 1). Abolf's Wahl murbe ber Curie überhaupt nicht mitgetheilt, weil eine langere Sebisvacang bamals beftanb; Bonifag VIII beklagte fich später hierüber, bezeichnete aber bie vom päpstlichen Stuhle einzuholende Zustimmung nur mit dem allgemeinen Ausbruck bes "favor solitus" 2). Als ebendemfelben Papfte bie Bahl Albrecht's mitgetheilt wurde und er nach febr langen Berhandlungen biefelbe trop ber unrechtmäßigen Absehung Abolf's zu sanctioniren sich entschloß, that er bies in anderen als ben gebräuchlichen Ausbrücken; er bezeichnete zunächst bie Anerkennung als reinen Gnabenact 3) und fügte bem bingu : "te in specialem filium nostrum recepimus et ecclesiae memoratae, ac in Romanorum regem assumimus, in imperatorem auctore domino promovendum. Hier ift also nicht mehr von bloger Ertheilung bes Titels, fondern einer "assumptio" die Rebe, welche nothwendig den Begriff einer blogen "praesentatio" durch bie Kurfürsten voraussett. Die Möglichkeit Diefer Auffassung gab bem Bapfte die ungesetliche Erhebung Albrecht's, welche ihn zugleich in ben Stand setzte, bie Anerkennung auszusprechen, "supplentes omnem defectum, si quis aut ratione formae aut ratione tua vel tuorum electorum personarum seu ex quavis alia ratione vel causa sive quocunque modo in hujusmodi tua electione coronatione ac administratione fuisse noscatur." Diese Worte bezeichnen einen wichtigen Schritt; mit ihnen greift ber Papft birect in die furfürstlichen Befugnisse und in die Reichsverwaltung ein, indem er aus eigener Machtvollkommenheit ben etwaigen Defect in ber Wahl ober Abministration erganat. und schreibt fich zugleich ein Recht zu, Die Berfon bes Bahlers wie bes Ermählten zu prüfen 4). Go liegen bier ichon bie Elemente ver-

¹⁾ Die Berhandlungen bes Gewählten wegen ber von ihm ber Curie zu leistenden Bersprechungen u. s. w. fallen nicht in den Rahmen unserer Arbeit, weil sie Wahlfrage nicht berühren.

^{2) 1295, 23.} Mai, Raynalb a. c. § 45.

^{*) 1303, 30.} April, Olenschlager, St. G. U. B. S. 5 : viam mansuetudinis misericordiae ac dulcedinis erga te potius elegimus quam rigoris; vgl. auch bas Schreiben vom 13. April 1301. Ibid. S. 3.

^{4) 1309, 26.} Juli, M. G. Logg. II, 493. Eine ausstührlichere, boch sachlich nur in ber Bezeichnung Heinrich's als Grafen von Luxemburg abweichende Fassung bei Olenschlager, Staatsgeschichte U. B. 9 o. Wend (Clemens V und Heinrich VII, Halle 1882, S. 139, Anm. 1) hat zuerst auf biese Differenz ausmerksam gemacht, und erklärt den letztgenannten, in Paris aufgefundenen Text für ein an Philipp IV gerichtetes, zu seiner Beschwichtigung vorsichtiger abgesasstes Schreiben.

borgen für das unbedingte Prüfungsrecht der Wahl wie des Gewählten, welches Clemens V bei der Anerkennung Heinrich's VII nach jeder Richtung hin in Anspruch nimmt :

Oblato etiam nobis ipsius electionis decreto et ipso per nos et fratres nostros examinato et etiam examinatione similiter in praesentia eorundem fratrum per nos facta de conditionibus persone ipsius electi, in quantum ipso absente fieri potuit, . . . quia ipsum sufficientem et virtuosum invenimus ad imperium obtinendum et omnia in electione praedicta de ipso celebrata rite processisse, ipsum carissimum filium nostrum H. electum reputamus nominamus denunciamus et declaramus regem Romanorum de ipsorum fratrum consilio justitia exigente et personam ipsius approbantes pronunciamus habilem et idoneum ad promovendum in imperatorem.

Johann XXII bezeichnete barauf die Befugniß des Papstes als: "examen, personas electi approbatio, electionis admissio" 1), und dieselbe Formel wird dann auch von Clemens VI bezüglich der Wahl Karl's IV gebraucht 2).

War somit ein unzweiselhaftes wirkliches Bestätigungsrecht von Seiten der Päpste in Anspruch genommen worden, so war es nur consequent, dem Gewählten nicht nur die Annahme des Titels, sondern auch die Ausübung jeder königlichen Besugniß zu untersagen; alle ihm etwa schon geleisteten Treueide oder sonstige Berpstichtungen für völlig ungültig zu erklären. In entschiedenster Beise that dies Johann XXII; Ludwig, so schried er, "administrationem jurium regni et imperii praedictorum in gravem dei offensam et contemptum ac manisestam injuriam occlesiae matris suae ———— irreverenter ac indedite presumpsit. — Und seinen Legaten bevollmächtigte er, Jedermann aller gegen Friedrich den Schönen eingegangenen Berpstichtungen für los und ledig zu erklären, da das Reich. dacant sei. Es sag der Eurie um so näher in dieser Weise vorzugehen als ja die königlichen Rechte durchaus mit den kaiferlichen in der Ausübung seiner Besugnisse durchaus nicht beeinträchtigte. Es schloß sich

^{1) 1323, 11.} Juli, Absetung Ludwig's; fiehe Lünig, Reichs-Archiv, Spicil. eccl. Cont. I. a. S. 5. 1328, 4. März, in dem Schreiben an Albrecht von Oesterreich (Raynald § 38) wird "scribere, nominare et approbare" hervorgehoben.

^{2) 1846, 6.} November, Dieniciager, St. G. U. B. S. 257: nominavimus denunciavimus declaravimus et assumpsimus in regem Romanorum, — — — eandem tuam approbantes personam ac sufficientem et habilem declarantes.

^{8) 1828, 8.} October, Schreiben an ben Ergbischof von Navenna, Riebel II, 2, 9.

^{4) 1822, 80.} November, Regest in Löber's Archivalifder Zeitschrift Bb. V, S. 251.

aber hieran eine noch viel weiter gebende Forberung bes Bapftes, und zwar eine folde, welche speciell bem kurcollegium bochft unspmpathisch sein mußte : Der Anspruch auf die gesammte Reichsverwaltung mabrend ber Dauer ber Bacang. Bunachft freilich richtete biefe Bratenfion fich nur gegen bie Reichsvicare, vornehmlich ben Bfalzgrafen, weiterhin aber auch gegen bas gesammte Rurcollegium, welches boch factisch bie verwaltenbe Macht in ber Reichsregierung mar. Als Einleitung biefer papstlichen Usurpation tann icon bie Ernennung Karl's von Anjou zum "servator pacis" in Italien im Jahre 1267 galten; obgleich nicht in bem Titel, so lag boch in ber Sache eine Beeinträchtigung ber königlichen Rechte, fo bag Richard und Alphons beibe sich über biese Ernennung beflagten; ein beschwichtigenbes Schreiben bes Bapftes scheint die Sache ausgeglichen zu haben 1). Die wirkliche Ernennung eines Reichsbicars aber magte zuerst Clemens V am 14. März 1314 für Italien mit ber furgen Motivirung : nos, ad quos Romani vacantis imperii regnum pertinere dinoscitur 2); am 31. März 1317 erflärte barauf Johann XXII alle Reichsvicare, die noch von Heinrich's VII Reiten fungirten, für unrechtmäßig : vacante imperio, cum in illo ad secularem judicem nequeat haberi recursus, ad summum pontificem imperii praedicti jurisdictis regimen et dispositio devolvantur 3). Die praftische Anwendung bes Sates ließ nicht lange auf fich warten : Johann erklärte Ludwig feiner Reichsleben für verluftig, erklärte Bollbeftimmungen, bie er erlaffen, für ungültig 4); ja schließlich ging die Fürsorge bes geiftlichen Reichsvicars für das seiner Pflege befohlene Reich so weit, daß er gang Italien burch eine eigens zu biesem Zwed erlassene Bulle von bemselben abtrennte 5).

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Eurie, die sich vacante imperio berartige Rechte zuschrieb, sich auch für berechtigt hielt in die Wahlhandlung selbst in jeder Weise einzugreifen. Schon in früherer Zeit war freilich eine

^{1) 1267, 15.} Juni, Raynald a. c., § 9.

²⁾ Dlenschlager, a. a. D. S. 55.

^{*)} a. a. D. S. 78.

⁴⁾ Urkunde für Trier vom 23. Juli 1327. Giinther, a. a. D. III a, 240. (Günther giebt die Jahreszahl 1326; ich folge Böhmer, Regg. S. 220, Nr. 60.) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß schon Clemens V am 23 October 1307, also zu einer Zeit, wo er Albrecht I anerkannt hatte, dem Erzbischof von Mainz Rheinzölle verlieh, die ihm Mibrecht "absquo causa rationabili" entzogen habe!! siehe Guben, a. a. D. III, 40.

⁵⁾ Dies geschah im Jahre 1831. Die Aechtheit der Bulle ist nach Miller's (a. a. D. I, 876 ff.) und Preger's (Abhandlungen der Minchener Academie 1880, Heft 2, S. 4 bis 17) Ausstührungen nicht mehr anzuzweiseln; doch halte ich mit Preger nur den von Böhmer (Ricolaus Winorita in Fontes IV, 599) mitgetheilten Abschnitt, nicht den von Hösser (Aus Avignon S. 40) publicirten Theil stür ächt. Byl. anch das von Miller I, 893 mitgetheilte Memoire, welches König Robert von Readel 1884 an den Bahft richtete.

Beeinfluffung ber Wahl nicht unerhört; wenn ber Papft ben rechtmäßigen König bannte und absette, so war es natürlich, bag er auch für bie Neuwahl Sorge trug und vielleicht auch einen Canbidaten namhaft machte 1); nicht minder war es erklärlich, wenn er die Fürsten von ber Wahl einer migliebigen Berfonlichkeit, wie Conrabin's 2), jurudguhalten suchte und bei biefer Gelegenheit bas ganze Arfenal seiner geistlichen Baffen in Thatigfeit fette. Dies alles war nur eine Folge ber allgemeinen oberhirtlichen Stellung. bie er in Anspruch nahm, und selbst bie Anbrohung einer so radicalen Bewaltmagregel wie die Einsetzung eines Italieners ober Franzosen in die kaiserliche Würde im Jahre 1239 8) ließ sich aus ber Theorie erklären, daß ber Bapft bas Raiserthum von ben Griechen auf bie Deutschen übertragen habe und auch zur Entziehung beffelben berechtigt sei. Gine birecte Ginmischung in die einzelne Wahlhandlung, welche gewiffermaßen ben Bapft als einen mitwirkenben Factor erscheinen läßt, findet fich zuerst in ber schon angeführten Aeußerung Bontfaz' VIII: supplentes omnem defectum etc., bie etwa nach Reichsrecht ungültige Wahl sollte burch bie "Erganzung" bes Bapftes zu einer gultigen werben. Johann XXII brachte biese Einmischung barnach auf ben äußerften Grab : als er im Jahre 1328 zu einer Reuwahl aufforberte, ermächtigte er ben Erzbischof Matthias von Mainz entgegen bem Reichsrecht ben Babltag nach einem anderen Orte als Frankfurt einzuberufen 4), ermächtigte ihn zu einer völlig unberechtigten willfürlichen Hinausschiebung bes festgesetzten Bahltermines b) und ertheilte endlich nach Matthias' plöklichem Tobe bem neuen Erzbischofe Beinrich bas Recht, auch vor seiner Weihe schon turfürstliche Rechte auszuüben. Wie Sohn klang es, wenn ebenberselbe Papft es mit Entruftung zurudwies, bag er irgendwie bie Rurfürsten in ihren Befugniffen zu beeintrachtigen bie Absicht babe 6). Thatfachlich gab es für bas Eingreifen ber Curie teine Grenzen mehr; bas Reichsrecht brobte burch bie nadt egoistischen Willfüracte bes römischen Stubles verbrängt und erfett zu werben.

¹⁾ So Heinrich Raspe, 1246, 21. April, Mon. Germ. Legg. II, 361; Karl IV, 1346, 26. April, Raynald a. c., § 30.

^{*)} Schreiben vom 3. Juni 1262 an Mainz, Ebln, Trier, Böhmen, Constanz; siehe Raynald a. c., § 4—8; Bärwalb, Baumg. Formelbuch S. 422; ferner vom 18. Sept. 1266 an Mainz und Bremen; siehe Lubenborf, a. a. O. I, 111.

^{*)} Bericht Albert's von Beham, Bibliothet des liter. Bereins XVI, 16. Es ift nicht unmöglich, daß Nicolaus III sogar die Absicht gehegt hat, das deutsche Reich, von Italien und Burgund getrennt, zu einem habsburgischen Erbreich umzuschaffen. Bergl. Buffon, Wiener Situngsberichte Bb. 88, S. 649—677.

^{4) 1328, 7.} Mai, Raynald a. c., § 41. Hinsichtlich bes Kröningsortes behanptete Ebln icon 1814 eine abnliche Urkunde zu besitzen; boch wissen wir nicht, ob mit Recht.

⁵⁾ Bon gleichem Datum. Ibid.

^{*)} Schreiben an Trier und Böhmen vom 26. December 1824; siehe Glinther III a, 220, Olenschlager S. 104.

Wie stand nun bem gegenüber bas Reich? Durch die an die Curie gerichtete Appellation hatte es mabrend bes Interreguums felbst ben Boben für bas Bordringen ber papstlichen Macht geebnet. Schon bei ber Babl Rudolf's zeigte sich bas. Zwar ber Wahlbericht Rudolf's 1) bittet nicht um Unerfennung, nicht um die Ertheilung bes Titels, sondern nur um geneigten Beistand und um die Ratserkrone; die Rurfürsten aber ausbrücklich um Beftätigung bes Erwählten; und gang unbebingt machten bie ftreitenben Rurfürsten sich von ber Gnabe bes romischen Stubles abbangig: Ottofar fowohl als Beinrich von Baiern erftrebten die Anerkennung und Geltendmachung ihres Kurrechtes von dem papstlichen Stuble. Im Jahre 1279 erlieften die Rurfürsten ihre befannte Ertlärung, worin sie sich selbst als Bflänzlinge ber römischen Kirche bezeichneten. Man steuerte immer weiter in das papstliche Fahrwaffer hinein; die Wahl Abolf's freilich zeigt einen Moment bes Stillstandes, weil, wie icon erwähnt, ber papstliche Stuhl bamals vacant war; um so wichtiger aber wurde die Wahl Albrecht's. Der Bahlbericht 2), ber zunächst nur bie freilich auch schon über bie frühere Gewohnheit hinausgebende Bitte enthält : dictum regem paterno vestre sanctitatis applausu suscipientes — — graciosius confovere, redet bann plöblich in ber sich anschließenden rhetorischen Rlostel von bem hierbei zu übenben "arbitrium" bes Papstes. Das frühere schieberichterliche Umt, bas bei ber Doppelwahl ihm übertragen warb, findet sich jetzt also auch auf eine ganz einmüthige Bahl angewandt, wo es gar teinen anderen Sinn in fich schließen kann als ben eines Berwerfungs- und Bestätigungsrechtes. So wird es auch verständlich, daß König Wenzel von Böhmen, der bei ber Bahl gefehlt hatte, sich veranlaßt fah, seine nachträgliche Zustimmung bem Papfte mitzutheilen, weil man fürchtete, biefer tonne aus jenem Mangel vielleicht einen Borwand zur Ungültigkeitserklärung entnehmen 3). Biel weiter aber gingen boch noch bie Augeständnisse, bie Albrecht schließlich machen mußte, um die Anerkennung ju erhalten : "Profiteor", fagt er, "quod Romanorum reges in imperatores postmodum promovendi per sødem eundem ad hoc potissime et specialiter assumuntur, ut sint

¹⁾ M. G. Logg. II, 383. Aubolf bittet: nos favorabiliter aspirantes adjuvare; bie Kursursten aber (S. 394) reben von: "gratiose approbationis applausu benevolo". Auf biese Differenz hat zuerst Muth (S 21) aufmerksam gemacht; wenn er aber bie Bahlanzeigen von 1152 und 1198 als Analogieen herbeizieht, so ist einzuwenden, daß im Jahre 1152 es sich nur um einen Privatbrief (S. 5) Wibald's handelt und 1198 nur in den Wahlanzeigen Otto's IV das gleiche Berhältniß sich wahrnehmen läst.

²⁾ M. G. Legg. II, 467.

⁹⁾ Ibid. Die Bahlanzeige Heinrich's VII, a. a. D. 490, stimmt in ben angegebenen Punkten, besonders in der Erwähnung des "arditrium" mit der Albrecht's überein.

sanctae Romanae ecclesiae advocati, catholicae fidei ac ejusdem ecclesiae praecipui desensores 1). Hier wird von dem Könige selbst zugestanden, daß die turfürstliche Wahl eigentlich nur eine Präsentation ist, der gegensüber dem Papst nach seinen Gesichtspunkten es freisteht, sie anzunehmen oder adzulehnen.

Ein Umschwung ju größerer Selbstständigkeit tonnte von ben Rurfürsten nicht, ausgeben; benn fie fanben fich vortrefflich und mit mertwürdiger Selbstverblendung in ihre abhängige Situation. Nur bas Reichsvicariat schien man bem Bapfte nicht zugesteben zu wollen und ber Pfalzgraf übte baffelbe in Deutschland ungeftort aus?). Um so nachgiebiger war man in ben Wahlfragen. Im Jahre 1314 berief sich ber Erzbischof von Coln auf ein (angebliches ober wirkliches) papftliches Privileg, welches ihm bas Recht verleihe, die Arönung auch außerhalb Aachens in seiner Diöcese zu vollsiehen 8); ebenberselbe bezeichnete in bem Bericht, welchen er über bie Rrönung dem "summo pontifici futuro" 4) abstattete, das Krönungsrecht als "ex indulto sedis apostolicae" stamment; ebenberselbe zog in seinem Wahlvertrage mit Bfalzgraf Rubolf bie Cassirung ber Wahl burch ben Papst wegen Minberjährigkeit bes Erwählten als eine völlig rechtlich begründete Eventualität in Rechnung und äußerte sogar die Ansicht, daß in biesem Kall die Kurfürsten für dies Mal ihr Wahlrecht verlören 5), basselbe vermuthlich also auf ben römischen Stuhl überginge. Beter von Mainz sprach im Jahre 1320 ganz erfreut von ber Aussicht, König Ludwig balb burch ben Bapft "beftätigt" zu seben 6), und seine Nachfolger Matthias und Beinrich gestatteten im Jahre 1328 bem Papste in ber oben geschilberten Beise in ihre turfürstlichen Befugnisse einzugreifen.

Energischer Wiberstand konnte baber nur von ben Königen ausgeben, und von bort kam er auch thatsächlich, besonders von Ludwig dem Baiern. Schon in den projectirten Wahlanzeigen, deren Absendung während der langen Sedisvacanz in Bergessenheit gerathen zu sein scheint?), zeigte sich

^{1) 1808, 17.} Juli, Dlenschlager, St. G. U. B. S. 9.

^{*)} Siehe Urtunde Abolf's von der Pfalz vom 14. October 1325. Kurz, Oesterreich unter Friedrich S. 497. auctoritate et jure nobis ab imperio in hac parte dum vacat competentibus — — ipsius imperii nomine quod ad praesens vacat.

^{3) 25.} November, fiehe Anhang II biefer Abhandlung.

⁴⁾ A. o. 28. Rovember, siehe Olenschlager, a. a. O. 74. Dieser Bericht ift wohl ebensowenig wie die Bahlberichte in die Hände Johann's XXII gelangt.

^{5) 1314, 12.} Mai. cum verisimiliter propter defectum etatis quem patitur electio in persona sua celebranda de jure cassari posset et sic per consequens jus nostrum eligendi regem Romanorum perderemus ista vice. Sobmann, a. a. O. C. 324.

⁶⁾ Rach Miller I, 43, bei Ropp, Geschichtsblätter aus ber Schweiz I, 129.

⁷⁾ Schon Lorenz, Papftwahl und Kaiserthum G. 166, behauptete bies; Miller I, S. 26 ff., hat es zur Gewisheit erhoben.

eine größere Nachgiebigkeit von Seiten Friedrich's als Ludwig's 1); die Wähler bes ersteren baten ben Bapft um eine Approbation ber Wahl und acceptirten bamit ben Ausbruck Clemen's V von 1309; bes Letteren Wähler schlossen sich gang an die Formel Heinrich's VII an, welche bieses Wort noch nicht enthielt. Im Jahre 1323 begann bann Ludwig, geftütt auf bie Renntnisse und ben Scharffinn ber oppositionellen firchlichen Bartei, bie sich um ibn fammelte, jene energische und fühn vorschreitenbe Betampfung ber papftlichen Ansprüche, in welcher gang überraschenbe, bem mittelalterlichen Beiftesleben völlig fern liegende Gebanken burch bie wufte Berwirrung ber fich ziellos befehbenden Anschauungen hindurch plöglich vernehmbar wurden. Die erste Aeukerung bieser Opposition war jedoch noch sehr gemäßigt; sie stellte sich auf ben Standpunkt von 1263, daß im Fall einer Doppelwahl ober überhaupt einer zweifelhaften Lage bem romischen Stuhl bie Entscheibung übertragen werben fonne, dag aber, wenn bies nicht geschehe, ber von ber Majorität Erwählte und Gefronte ohne jebe Anerkennung ober Beftätigung König sei und fonigliche Rechte ausüben burfe 2). Die zweite Meußerung im barauf folgenden Jahre ließ jenen erften Theil von bem eventuellen Eingreifen bes Bapftes ichon fort und entwickelte nur noch bie burch Wahl und Krönung begründeten Rechte bes Königs 3). Und auf biefen Standpunkt stellten sich im Jahre 1325 bie beiben Gegenkonige, als fie fich zu gemeinsamer Regierung vereinigten und erflärten, burch Niemandes Wiberspruch, er fei Pfaffe ober Laie, fich an ber Ausführung biefer Magregel verhindern zu laffen 1). Einen Rückschritt freilich bezeichnet ber Bertrag von 1326, in welchem ber Rücktritt Lubwigs von ber Beftätigung Friedrich's burch ben Papst abhängig gemacht wird b); boch war bieses Zurückweichen nur momentan. Im Jahre 1328 that Lubwig ben fühnsten Schritt, indem er sich zu Rom die Raisertrone zuerst burch Sciarra Colonna aufsegen, später biesen Act burch ben Gegenpapft Nicolaus V sanctioniren lich 6). Augenscheinlich zur Rechtfertigung biefes Borganges ift aus bem Rreise von Rathgebern, ber Ludwig umgab, die interessante Denkschrift bervorgegangen, welche erklärt : es fei burchaus freier Entschluß bes Gewählten, ob er sich vom Papste fronen lassen wolle; alle Rechte stünden ihm auch ohnedieß zu; außerbem burfe er fich fronen laffen, von wem er wolle, wie jeber andere Monarch auch. Demnach feien alle Ansprüche bes Bapftes auf ein Bestätigungs- ober Berwerfungsrecht gegenüber ber

¹⁾ Miller I, S. 11, 12 hat barauf zuerft hingewiesen.

³⁾ Lubwig's Mürnberger Appellation von 1823. Olenschlager, a. a. D. S. 84 ff.

³⁾ Sachsenhäuser Appellation, ibid. S. 117 ff.

^{4) 1325, 5.} September, Rurg, Defterreich unter Friedrich S. 489.

⁵) 1326, 7. Januar. Ibid. 498.

⁵⁾ Siehe Böhmer, Regefta S. 57, 61.

kurfürstlichen Wahl gänzlich hinfällig, weit hinfälliger noch Versuche das Reich zu theilen oder den Kurfürsten das Wahlrecht zu entziehen. Hiermit war der entscheidendste Schritt geschehen; nicht nur den papstlichen Ansprüchen trat man entgegen, man sagte sich von der gesammten mittelalterlichen Ansschauung über das Verhältniß der obersten Gewalten los, setzte das Kaisersthum den übrigen Monarchieen völlig gleich, machte es zwar selbstständig, entsleidete es aber auch seines weltbeherrschenden Charakters; an die Stelle der Zweischwertertheorie setzte man ein allgemeines Staatsrecht, das man fast als modern bezeichnen kann 1).

Ob berartig radicale Ibeen wirklich im Sinne bes Raifers waren. vermögen wir nicht zu entscheiben. Jedenfalls aber waren sie bei ber oben geschilberten Berfassung bes Reiches wirfungelos, so lange sie nur in ber Umgebung bes Raifers lebten, fo lange fie nicht in bas Rurfürstencollegium einbrangen. Dieses nun nahm erft im Jahre 1338 eine entschiebene Stellung ein 2). In ben Erklärungen bes Aurvereins 3) zu Lahnstein und Rense (15. und 16. Juli), wo alle Rurstimmen außer Böhmen vertreten waren. verband man sich, freilich nur in ben allgemeinsten Ausbrücken, zur Wahrung ber Reiche- und Rurfürstenrechte wiber aller manniglich, Niemanben ausgenommen. Dag fich bie Spige biefes Beschluffes gegen ben Papft richtete, mar flar; bag er zu Gunften Ludwig's gefaßt mar, bezeugte ber Erzfanzler bem Raifer in eigener Urfunde. Diefer Berein war auch auf ben Beitritt anberer Reichsstände berechnet, ber auch erfolgte; die Kurfürsten aber für ihre Person gingen noch weiter; sie gaben noch am 16. Juli eine notarielle Erflärung ab, bag ber von ben Aurfürsten einmüthig ober mit Stimmenmehrheit erwählte ohne papstliche Mitwirtung irgend welcher Art jur Rührung bes Königstitels und Ausübung ber Rechte befähigt sei. An

¹) Dies hochinteressante Schriftstud hat erst kürzlich Preger (Abhandl. der Münchner Academie 1880, Heft 2, S. 76 st.) veröffentlicht; es stammt aus dem Jahre 1831. Die Ausbrucksweise ist höcht euergisch, z. B. S. 77: Quod autom aliqui imperatores Romano pontisici juraverunt ab ipsoque coronam imperii acceperunt, responded hoe non ex necessitate, sed ex spontanea voluntate seu devocione aut sorte ex simplicitate secorunt!

^{*)} Um Bermittelung bemithte sich schon am 27. März die Bersammlung geistlicher Fürsten zu Speier. Interessant sind die bei dieser Gelegenheit entstandenen Borstellungen der Reichsstädte an den Papst (Speier's bei Würdtwein, Nov. subs. IX, 41; Hagenau's in Wiener S. B. XI, 699). Der Standpunkt (Hagenau's) ist der, daß der erwählte und zu Aachen gektönte König zur Auslidung aller Rechte befähigt sei und dem Papst nur auf irgeud welche Art seine Wahl anzuzeigen (aliqualitor nunciaro) und ihn um die Kaiserktönung zu bitten psiege. Der Papst wird ausgesorbert Kaiser und Reich in seinem Bestande und Ansehen verbleiben zu lassen.

³⁾ Wegen ber Drude verweise ich auf bie Aufgablung im vorigen Capitel, Ab-fonitt 2.

bemselben Tage erfolgte die Mittheilung bieses Beschlusses an den Papst 1). Der einzige Kurfürst, der bei diesen Acten gesehlt hatte, König Johann, gab dem Kaiser im nächsten Jahre privatim die Erklärung, daß er Kaiser, Reich und Fürsten gegen jede Schäbigung auch von Seiten des Papstes vertheibigen werde 2). —

Auf bem Reichstage zu Frankfurt (August 1338) wurde der wesentliche Inhalt jenes Notariatsinstrumentes zum Beschluß erhoben; weitere Ideen, wie sie dem oben mitgetheilten Schriftstüd von 1331 entsprachen, daß der König bei Weigerung des Papstes durch jeden katholischen Mann sich zum Kaiser krönen lassen könne, daß das Kaiserthum von dem Königthum überbaupt nur in dem Namen, nicht im Wesen verschieden sei, scheinen nicht zur Annahme gelangt zu sein, was dem Kaiser, der hierdurch seine Krönung von 1328 hätte rechtsertigen können, gewiß sehr unlieb war 3). Immerhin aber war viel erreicht, und auch noch während der nächsten Jahre blieben die Kursürsten auf dem hier eingenommenen Standpunkte, wie die kursürstliche Denkschrift (nach Müller II, 334 aus Trier stammend) über die projectirten Sühneartikel vom Jahre 1344 beweist; ausbrücklich beruft man sich hier auf die Renser Beschlüsse, und hebt unter anderem auch noch die Unrechtmäßigkeit des päpstlichen Auspruches hervor, während der Dauer einer Thronvacanz das Reich zu verwalten 4).

Allein sehr balb darauf trat der verhängnisvolle Umschwung ein: es gelang dem Papste bei einer Anzahl von Kurfürsten seinen Protest gegen das Recht Ludwig's zur Geltung zu bringen und sie zur Neuwahl, der von ihm befohlenen Wahl Kart's IV zu vermögen. Hiermit waren sowohl die Kurfürsten den Grundsätzen von Rense untreu geworden, als auch der neue König in völlige Abhängigkeit vom Papste gebracht; die Anserkennungsformel (Olenschlager S. 257) war streng derjenigen Clemens' V nachgebildet. Das Papstthum hatte gesiegt, und daß bald darauf König Günther die Constitution von Franksurt wiederholt haben soll, ist eine leere Fabel 5).

¹⁾ Balbuin von Trier schloß sich aus und schickte nur ein zur Bersöhnung mahnendes Schreiben. Fider, S. B. XI.

³⁾ Höffer, Aus Avignon S. 14.

^{*)} Wiener S. B. XI, 709. Ueber die von Nicolaus Minorita überlieferte Constitution siehe Anhang III dieser Abhandlung. An einen Beschluß, daß auch der Kaisertitel durch die Wahl übertragen wurde, glaube ich nicht.

⁴⁾ Weech, Lubwig ber Baier und Johann von Böhmen S. 130. Ueber bie ebenba S. 123 abgebruckte Denkschrift siehe Anhang III bieser Abhanblung.

⁵⁾ In biefem Puntte hat Böhmer (Regg. Lubwig's S. 120) mit seiner Stepfis gegen bie antipäpstlichen Kundgebungen von Rense und Frankfurt Recht behalten, während er im übrigen meift seine Zweifel schließlich ausgeben mußte.

Dritter Theil.

Gesetzliche Festigung und Abschliefzung des Kurfürstencollegiums durch die Goldene Bulle.

Erstes Capitel.

Die Politik Rarl's IV und bie Entstehung der Goldenen Bulle.

Angesichts ber beengenben Umftänbe, unter welchen Karl IV zur Krone gelangt ist, bürfen wir nicht erwarten, schon in ben ersten Jahren seiner Regierung entschiedene reformirende Bestrebungen hervortreten zu sehen. Der König war abhängig vom Papste 1), abhängig von ben Kurfürsten, die ihn gewählt, gezwungen seine Hauptanstrengung auf die Betämpfung der ihm entgegenstehenden Könige und Kurfürsten zu richten.

Wenn wir bennoch schon in bieser Zeit ihn in mancher Beziehung bie gleiche Position einnehmen sehen, wie er sie später im Jahre 1356 einzenommen hat, so ist bies nicht aus einer schon früh von fernher angebahnten gleichmäßig consequenten Politik zu erklären, sonbern umgekehrt baraus, daß er späterhin es gerathen fand, sich auf dieselben Kräfte zu stüben, welche ihm anfänglich durch die Macht der Verhältnisse aufgezwungen worden und seitdem ihm vertraut und nahverbunden waren. Der Art ist sein Verhältniß zu den wittenbergischen Askaniern. Sie hatten ihn gewählt; die Lauenburger standen ihm entgegen; es war natürlich, daß er in dem schwebenden Streite stets den letzteren ungünstig gesinnt war²) und als

¹⁾ Berbot ihm boch Clemens VII sogar, mit Kaiser Lubwig's Söhnen Frieden zu schließen, ehe er die Bedingungen ihm vorgelegt habe! 1849, Riedel II, 2, 260.

³⁾ Die Bittenberger bezeichnet Karl stets als "Erzmarschälle", auch als Kursurschen; bie Lanenburger bagegen erhielten, als sie am 22. Februar 1850 zu Gnaben angenommen wurden, teinen bieser beiben Titel; siebe Subenborf III, 70.

schließlich die Entscheidung über die Führung der Aurstimme gefällt wurde, sie ben Wittenbergern zusprach. Will man biefe Lösung als eine ungerechte bezeichnen, ba bie lauenburgische Linie bie ältere war, so barf man boch nicht außer Augen laffen, baß bie Art bes furfürftlichen Auftretens biefer Linie bisber stets eine solche gewesen war, daß man sie in der That nicht als ein ber Gleichberechtigung mit ben übrigen zur Reichsregierung (fo barf man fich wohl ausbrücken) berufenen Territorialherren würdiges Mitglied betrachten burfte. Ueberhaupt muß man gestehen, bag Rarl IV es im Bangen gut verstanden bat, jugleich mit seinen personlichen Interessen bie bes Reiches zu befriedigen; so fehr man die perfonlichen Motive in feiner Regelung ber Rurfürstenfrage an vielen Stellen bemerkt, fo felten wird man boch fagen burfen, bag biefe Motive ibn zur Schäbigung bes Reiches geführt haben. Gin schlagendes Beispiel hierfür ift feine Behandlung ber pfälzischen Stimme. Laut wittelsbachischen Familienvertrages sollte bie Führung berselben zwischen ber pfälzischen und ber bairischen Stimme wechseln und somit nach Rubolf's II Tob (1353) auf Stephan von Baiern übergeben. Karl IV aber war seit 1350 mit bem pfälzischen Sause verschwägert, wünschte baffelbe im Befit ber Kurwurbe zu belaffen und erkannte biefe am 27. Mai 1354 Rubolf's Bruber Ruprecht I ju 1). Hiermit schlug er jedoch zugleich bas Verfahren ein, welches er später in ber Golbenen Bulle, gewiß jum Beile bes Reiches, jur gesetlichen Norm erhob, inbem er bestimmte, bag bas Rurrecht sowohl ber Erftgeburt folgen 2) als auch untrennbar an bem Rurlande haften folle. In Behandlung ber brandenburgischen Stimme zeigen fich in biesen Jahren bagegen noch feinerlei Borboten ber fpateren Reform; bei ber Zuerkennung ber Mart an Walbemar wie später an Ludwig scheint ber Konig sich um die Erbrechts- und Theilungsfrage nicht befümmert, sonbern fie ben Betbeiligten überlaffen zu haben, wie beren Berträge unter sich bies befunden.

Böllig gleich blieb sich Karl in seiner für die böhmisch e Stimme von Anfang an bewiesenen Fürsorge; eine seiner ersten Handlungen war die schon früher erwähnte Zuweisung des Krönungsrechtes an den neuen Erzbischof von Prag 3), wodurch das Königreich eine selbstständigere und abgeschlossenere Stellung erhielt; im Jahre 1348 bestätigte er darauf die sämmtlichen früher

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. S. 89; ebenba vom 22. Mai, Königliches Bibimus bes Diplomes Johann's von Böhmen, in welchem bieser für die nächste Wahl Rubolf II bas Kurrecht zugesprochen hatte. Innerhalb bieser fünf Tage scheint also ber König erst seine Entscheidung getrossen zu haben.

³⁾ Daß von bem altesten fruh verstorbenen Bruber Abolf noch ein Sohn Auprecht II existite, war hierbei gleichgultig, nachbem sich bas Kurrecht bereits mit Uebergehung besselben in Hubolf's II befunden hatte.

^{3) 1347, 1.} August, Boczet, Cod. Mor. VII, 530.

bem Königreiche ertheilten Privilegien 1). Sehr eigenthümlich ift, daß ber König sich von ber bairisch strandenburgischen Linie ber Wittelsbacher Berzichturkunden berselben auf die böhmische Stimme aussstellen ließ 2); sollte hier noch eine Reminiscenz an die Wahl Rudols's von Habsburg vorliegen?

In Bezug auf die turfürstlichen Rechte ging ber Ronig in ben ersten Regierungsjahren in ber gewohnten Bahn fort; bie erzfanzlerischen Rechte von Coln und Trier wurden bestätigt 8), die Willebriefe in ber gebrauchlichen Beise eingeholt 4). Mehrmals bat ber König bas schiebsrichterliche Urtheil eines ober mehrerer Aurfürsten eingeholt; so 1349 in seinem Kampfe mit Rönig Günther b), im felben Jahre und bem barauf folgenden in feinem Zwift mit Ludwig von Brandenburg und speciell in bem Streit um bie Aechtheit bes angeblichen Walbemar 6). Doch hielt Karl von Anfang an baran fest, bag er außer seiner königlichen Autorität auch noch Sig und Stimme im Rurfürstencolleg habe, und sicherte fich baburch einen stetigen Einfluß in bemfelben; tein Ronig hatte vor ibm biefen Bortheil genoffen. -Eine besondere Bevorzugung bes Pfalzgrafen mag man barin seben, bag ibm bei bem Romzug bas Reichsvicariat in Deutschland übertragen warb 7), worauf er nur vacante imperio einen Anspruch batte; eine birecte Anticipation aber einer Bestimmung ber Golbenen Bulle ift es, wenn im Jahre 1354 Trier bas Recht ber erften Stimme bei ber Konigswahl übertragen wird 8).

^{1) 7.} April. Ibid. 555, 559. Balacte, Böhm. Gefc. II b, 290.

^{*)} Urfunde Ludwig's bes alteren vom 1. August 1854, Boczek, VIII, 218; Stephan's, vom 9. März 1855, Riebel II, 2, 364; Ludwig bes Abmers und Ottos, 3. December 1855, Mon. Wittelsb. II, 416.

^{*) 1846, 26.} November, 1848, 9. September, 1854, 8. Januar; fiehe Lacomblet III, 858, Dominicus, Balbewin S. 590, Zeitschrift für Geschichte Westfalens XI, 227; sammtlich nur als Extract. Eine Bestätigung ber mainzischen Rechte ist mir nicht bekannt, und vielleicht ist sie absichtlich unterblieben, wie ja auch die Golbene Bulle das mainzische Recht der Ernennung des Kanzlers einsach ignoriert.

^{*)} Besonders wo es sich um kursurstliche Fragen handelt; so fordert Karl bei der Bestätigung Pfalzgraf Ruprechts als Kurfürsten noch am selben Tage den Kurfürsten von Sachsen auf seinen Willebrief zu ertheilen (1854, 27. Mai, Tolner, a. a. D.); Consens des Erzbischofs von Mainz vom 26. Februar (fälschlich 22.) 1855, bei Lünig, Reichs-Archiv VIII, 11.

⁸⁾ Förstemann, Neue Mittheil. bes Thüring. Sachs. Bereines IV a, 150 : vylen die Kurfursten an eyne gutliche richtunge.

^{*) 1349, 11.} August, Riebel II, 2, 269. 1350, Februar, siehe Böhmer-Huber, Regg. Karl's IV, Rr. 1210a ff. und Reichssachen 116 ff.

⁷⁾ Dies geht hervor aus ber Bestätigung von Auprecht's Handlungen als Reichsvicar vom 11. December 1855; siehe Tolner, a. a. O. 107.

^{8) 8.} Januar, Dominicus, Balbewin S. 590.

So sehen wir in manchen Puntten zwar eine Anbahnung der großen Resorm sich vollziehen, in anderen aber die disherige Praxis ungestört sich sortsetzen. Der Grund, weshalb Karl den ihm gewiß schon länger vorschwebenden Plan einer gesetzlichen Regelung erst nach der Rücksehr von seinem ersten Romzuge zur Aussührung drachte, mag theils in dem Bunsche gelegen haben, hierbei schon in vollem Glanz und Ansehen der tatserlichen Bürde auszutreten, theils aber gewiß auch in dem Berhältniß zum Papste. Die völlige Ignorirung des letzteren, die Karl unmitteldar nach seiner Kaiserströnung in der Goldenen Bulle gewagt hat, und welche nachträglich noch zu längeren Berhandlungen mit der Eurie führte, wäre vor der Krönung, so lange der Papst noch dies Pressionsmittel in der Hand hatte, unthunlich gewesen. Besanntlich ertaufte der König sich die Kaisertroue überhaupt nur durch das weiteste Eingehen auf die Bünsche des Papstes.

Allein sobald bies geschehen, war das Hauptbestreben des Raisers auf ben gesetzgeberischen Plan gerichtet 1). Man hat vielsach schon die in Bisa vollzogene Ernennung des Rechtsgelehrten Bartolus von Saxoserrato zum kaiserlichen Rath als ersten Schritt zur Berwirklichung desselben aufgesatt, indem man diesem Italiener einen bedeutenden Einsluß auf die Entstehung der "Goldenen Bulle", ja sogar die Bersasserschaft zuschried"). Allein mit Unrecht. Weber berechtigt das jetz von Ficker") veröffentlichte, in ganz allgemein sormellen Ausbrücken gehaltene Decret zu einem solchen Schlusse, noch läßt sich bei der Gestalt, in welcher die "Goldene Bulle" abgefaßt ist,

¹⁾ Ich verzeichne hier bie neuere, nicht fehr reichhaltige Literatur über bie Golbene Bulle :

Leonhardi, Etwas über bie golbene Bulle. Separatabbruck aus "Bettlar'iche Beiträge für Geschichte u. f. w.", Bb. IL. Halle 1845.

Jacoby, Die Golbne Bulle Kaifer Karl's IV. Zeitschrift für Staatswiffenschaft, Bb. XIII. Tilbingen 1857.

Rriegt, Die Golbne Bulle ber Stabt Frankfurt. Frankfurt 1867.

Detto, Entstehung und Bebeutung ber Golbenen Bulle Kaifer Karl's IV. Programm bes Sommafiums zu Wittstod 1872.

Mbei, La Bulle d'or à Metz. Extrait des Mémoires de l'academie de Metz, année 1871—72. Nancy 1873.

Rerger, Die Golbene Bulle nach ihrem Ursprung und reichsrechtlichen Inhalt. Prenzlan 1877.

Buffon, Fulba und bie Golbene Bulle. Mittheilungen bes Inftituts für Bfterreichifde Geschichtsforschung, Bb. II. Wien 1881.

^{*)} Siehe über diese Frage Olenschlager, S. 390; Jacoby, in Tübinger Zeitschrift stür Staatswissenschaft XIII, 151; Rerger, S. 35. Am naivsten behandelte die Sache Do Sade, Mémoires pour la vie de Pétrarque 1767, p. 429: On prétend, que Charles la fit faire par Bartole, sans doute pendant le séjour, qu'il fit avec lui a Pise.

s) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte IV, 587. Urkunde vom 19. Mai. Bartolus wird zum "consiliarius" ernannt, dabei den "cotori consiliarii" gleichgestellt.

überhaupt von einer Berfasserschaft, am wenigsten von der eines italienischen Rechtsgelehrten reben. Denn im Wefentlichen ift bas Gefetbuch boch eine Ausammenstellung, wenn auch mit vielfacher Mobification, specifisch beutscher Staats-Rechtsfate und Bewohnheiten, welche einem italienischen Juriften unmöglich in biesem Grabe bekannt sein konnten. Die einzige Entlehnung aus bem romifchen Rechte ift, fo viel mir befanut, bie Strafbestimmung. welche sich gegen Beleibigungen ber Rurfürsten richtet 1); bem gegenüber fommt aber bie Benutung ber Conclaveordnung Gregor's X 2), ferner eines theologischen Gebichtes bes Caelius Sedulius (für bie Eingangeverse) 3), endlich die gange theologische Färbung ber Einleitung mit ihren vielfachen biblifden Citaten 4) in Betracht, was alles auf einen geiftlichen Rebactor ichließen läßt. Denn nur an eine außerliche Rebaction, entsprechenb ber Reihenfolge ber auf ben Reichstagen zu Nürnberg und Met verhanbelten Gegenstände, ift zu benten; zum Theil find ja fogar bie Gingangsformeln ber aufgenommenen Urfunden beibehalten worden, so daß wir invocatio, Titel, arrenga mitten in bem Gesethuche antreffen (3. B. Cap. III). Reine biefer Arrengen aber erhebt fich über ben gewöhnlichen Rangleifthl. und ebensowenig beutet bie große bem gangen Gefethuche vorgeftellte Ginleitung in ihrem schwerfälligen Sathau, ihrer naiben Rhetorif und ihrem aus biblifchen und antifen Reminiscenzen wunderlich gemischten Inhalt auf ungewöhnliche Gebankentiefe ober stylistische Runft ihres Berfassers. Was an iuristischer und literarischer Befähigung zu bem vorliegenden Werke erforberlich mar, bas ließ sich jebenfalls auch in ber kaiserlichen Ranglei finben. an beren Spite ein so tuchtiger Mann wie Johann von Neumark stand. Auch eine personliche Betheiligung bes für seine Zeit hochgebilbeten Raifers ift feineswegs ausgeschloffen. Aber auch von ber faiferlichen Ranzlei müßten wir unzweifelhaft ein einheitlicher componirtes, spftematischer geordnetes Werf erwarten, wenn überhaupt eine ben Berathungen vorausgebende Abfaffung bes Gesammtwerkes anzunehmen ware. Der häufige Mangel bes Busammenhanges zwischen ben einander folgenden Capiteln, ber regellose Bechsel, in bem Bablvorgunge, turfürstliche Rechte und allgemeine Reichsanzelegenheiten behandelt werden, die Trennung zusammengehöriger Gegenftunde, so bes Abstimmungsmodus von dem sonstigen Wahlverfahren 5), bes

¹⁾ Cap. XXIV; vgl. Cod. Justin. IX, 8. Lex 5. Arcad. et Honor. a. 397.

³⁾ Cab. II.

s) Der größte Theil ber Berse stammt, wie schon Schwarz im vorigen Jahrhundert nachgewiesen, aus dem "Opus paschale" des genannten Dichters. (Caelii Sodulii opera omnia ed. Arevalus. Rom 1794; Opus pasch. P. I, Vers. 53b—61.)

⁴⁾ Die Einleitung enthält in wenigen Sätzen folgende biblifche Citate ober Antlänge: Matth. 12, 25; 15, 14. Joh. 11, 10. 1. Corinth. 18, 13. Offenb. Joh. 1, 12; 2, 5; 4. 5.

⁵⁾ Cap. IV und Cap. II.

Erbrechtes von der Untheilbarkeit der Kurlande 1), — alles diese ift nur erklärlich, wenn wir voraussetzen, daß man auf dem Nürnberger Reichstage die einzelnen Capitel nach der chronologischen Reihenfolge, in der man sich über ihren Inhalt geeinigt hatte, an einander reihte. Die später zu Methinzugefügten Beschlässe erscheinen vollends als ein Conglomerat nothwendig gewordener Nachträge oder Detailbestimmungen.

Rebren wir nun wieber zu ben vorbereitenben Magregeln bes Raifers jurud, fo lag behufs Ermöglichung ber Reform junachft für ihn bie Rothwendigkeit vor, zu bestimmen, wer überhaupt als Kurfürst zu gelten habe: benn nur burch Mitwirtung ber als solche anerkannten Kurfürften war eine Beschluffassung über die Functionen berfelben bentbar. Daber entbalt auch bie Golbene Bulle keinerlei Bestimmungen über bie augenblicklichen Inhaber bes Kurrechtes; sie sett die letteren vielmehr als allgemein bekannt und anerkannt voraus. Der Weg, ben Rarl zu biefem 3wede einschlug, war nun einfach ber, bag er ben augenblicklichen Inhaber bes Kurlanbes, refp. ben ältesten ber Gesammtinhaber als alleinigen Rurfürsten mit bem Rechte ber Bererbung in birecter mannlicher Linie anerkannte. Bezüglich ber Pfalz hatte er bie Entscheidung zu Gunften Ruprecht's bereits im Jahre 1354 getroffen; als Kurfürsten von Sachsen erkannte er Rubolf I am 6. October 1355 an 2); als Kurfürsten von Brandenburg zwar ben jüngeren Bruber Ludwig ben Römer, allein mit vollem Recht 8); benn Ludwig ber altere hatte sich, wie schon früher gezeigt, zu Gunften seines Bruders bes Rurlandes entäußert, und wenn er tropbem das Kurrecht sich vorbehalten hatte, so war bies eine familienhafte Behandlung bes an bas Land geknüpften Rechtes, die nicht zu bulben war und bem von Karl IV mit vollem Rechte burchgeführten Grundsate zuwiderlief : bag bie Rur und Stimme auf bas Fürstenthum und bas Land wie auch auf bas Erzamt so fest gegründet sei, baß beren eines ohne bas andere nicht bestehen könne.

Mit biesen Vorbereitungen war ber Boben geschaffen, auf welchem bie Verhandlungen sich bewegen konnten; es galt nun aber, die so anerkannten Kursürsten auch zu gegenseitiger Anerkennung zu vermögen. War dies geschehen, so waren ihre Beschlüsse unansechtbar; gegen eine festgeschlossene Aristokratie von sieben so mächtigen Fürsten konnten die übrigen Prätendenten nicht aufkommen. Karl's geschickter Politik gelang dieses Werk, noch vor Publication der Bulle war die gegenseitige Garantie beschafft; man bildete eine Art gegenseitiger Versicherungsanstalt für Kursürstenthümer, welche ihren Zwed auch vollständig erfüllte. Am 7. Januar 1356 bestätigte Karl

¹⁾ Cap. VII und Cap. XX.

^{*)} Gribner-Stein, Ad Caroli IV Bullam Auream Saxonicam p. 8.

^{3) 1855, 3.} December, Extract bei Riegger, Archiv für Böhmen II, 605; Treu-schwur Ludwig's von gleichem Datum bei Pelzel, Karl IV. U. B. II, 227.

als Aurfürst das Aurrecht Ruprecht's von der Pfalz, und die übrigen Kurfürsten schlossen sich dem an 1); am 29. December 1355 bestätigte er als Kaiser und Aurfürst das Kurrecht Rudolf's von Sachsen und am 2., 8., und 9. Januar thaten die übrigen Kurfürsten das Gleiche 3); am 7. Januar 1356 bestätigten die Kurfürsten auf Grund gemeinsam von ihnen gefällter Entscheidung das Kurrecht Ludwig des Römers von Brandenburg 3). Eine Anersennung des böhmischen Kurrechtes hielt Karl erst zu Metz einzuholen für nothwendig, wo die Kurfürsten sie am 11. December 1356 ertheilten 4).

Mit biesen gegenseitigen Bestätigungen schien die Führung der Kurstimmen für alle Zeit sestgestellt, da ja zugleich der Grundsat der Bererbung nach dem Rechte der Erstgeburt ausgesprochen ward. Trothem wurden einige Specialbestimmungen getroffen, welche jenem Grundsate zuwiderliesen und die Erbsolge in eigenthümlicher Weise modisierten. Bon dem pfälzischen Hause lebte außer dem Kurfürsten Ruprecht I noch dessen Respecht der jüngere, Sohn des älteren Bruders Kurfürsten Abolf, und bei dessen Tode im Jahre 1327 in der Erbsolge zu Gunsten Rudolf's II übergangen. Diesem und seinen Erben wurde jetzt durch Bertrag mit seinem Oheim und durch Bestätigung von Seiten des Kaisers und der Kurfürsten die Erbsolge in der Pfalz zugesichert b). Für die sächsische Kurwürde dagegen wurde die

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. 90 und 98; Urfunde von Mainz bei Bürdtwein, Nova subsidia VII, 272, von Brandenburg bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. spoc. Cont. II, 2, S. 8. Die Urfunden ber anderen Kurfürsten genannt bei Böhmer-Huber, Regg. Rr. 2880.

^{*)} Urfunde Karl's, Bestätigungsurfunden Trier's und Brandenburg's vom 8., Cöln's vom 9. Januar im Haupt-Staats-Archiv zu Dresben. U. Gerlach's von Mainz vom 2. Januar, gedruckt bei Guben III, 896. Eine pfälzische Bestätigung ist mir nicht bekannt. Unter Gold-Bulle bestätigte bann Karl von Neuem zu Metz am 27. December 1356 bas Kurrecht Sachsen's (Griebner-Stein, S. 21 sc.). Bgl. über all biese Urkunden Anhang II bieser Abhandlung.

^{*)} Mainz, Bfalg, Sachseu, bei Riebel II, 2, 395; Erier nach Böhmer-huber, Reichs- sachen, Rr. 267; eine Colner Aussertigung ift mir nicht bekannt.

⁴⁾ Mainz siehe Guben III, 411; Pfalz — Toiner, S. 107; Sachsen — Lünig, Cod. Gorm. I, 1168; Branbenburg — Scheibt, Bibl. hist. Gotting. 264; Trier in Extract bei Görz, Regg. Trier, S. 93. Eine Cölnische Urkunde ist mir nicht bekannt.

⁵⁾ Bertrag vom \$7. December 1355 bei Guben III, 394; Bestätigungsbiplome von gleichem Datum : Karl's IV als Kaisers bei Tolner S. 90, als Kursürsten in Rogost bei Böhmer-Huber, Nr. 2361, Gerlach's von Mainz bei Guben III, 394. Böhmer-Huber, a. a. O., stühren auch Urkunden der übrigen Kursürsten an. Die Ausdrucksweise des Bertrages ist denkbarst unbeholsen und unkar; doch scheinen mir Böhmer-Huber und Nerger S. 18 den Inhalt nicht zu erschöpfen, wenn sie angeben, Ruprecht II sei das Erdrecht nur im Falle kinderlosen Abledens Ruprecht's I zugesprochen worden; denn nachdem die Urkunde diese Bestimmung getrossen, sährt sie weiter fort : Wer auch, daz H. Ruprecht der Elter sturde und Ledens Erden liesse, so soll Ruprocht der jungere oder

Bestimmung getroffen, baß sie nicht auf ben noch überlebenben Sohn bes verstorbenen, im Alter auf Rubolf II nächstfolgenben Brubers Otto, übersgehen, sondern an Rubolf's zweiten Bruber Wenzel und bessen Descenbenz fallen solle 1). — —

Die burch bie oben ausammengestellten Urfunden anerkannten weltlichen Rurfürsten waren es. welche mit ben brei rheinischen Erzbischöfen ben Mittelpunkt und das entscheibende Forum ber großen Reichsversammlung bilbeten 2). bie sich zu Ende November bes Jahres 1355 zu Rürnberg versammelte. Runächst waren sie, wenigstens theilweise, erft von dem Raiser als alleinige Rurfürften anerkannt und die gegenseitigen Anerkennungsdiplome erfolgten meist erft zu Anfang Januar's; tropbem hanbelten sie augenscheinlich von Anfang an als alleinberechtigtes, abgeschlossenes Rurfürstencollegium. Gegenstände ber Berathung machte ber Raifer vorher befannt : 1) Das Recht ber Kurstimmführung, 2) Münzfragen, 3) Berminberung ber Bolle zu Wasser und Land, 4) Errichtung eines Landfriedens, 5) Ginführung bes Majoritätsprincipes für die Königswahl zur Bermeidung von Doppelwahlen. Diefe Buntte follten, wie es bieß, mit Fürften, herren und Stabten berhandelt werden *); allein es geschah anders. Zunächst tam ber erste Puntt überhaupt nicht einmal zu öffentlicher Berfündung, wurde überhaupt fein officieller Gegenstand ber Berathung, sondern wie schon gezeigt, nur burch

Fursten mit Herren und mit Stetten. -

sin Lehens Erben umb die egenante Stimme und Kure in iren Rechten sten, glicher Wyse als off diesen hutigen Tag. Und sol in soliche Gewer als H. Ruprecht der elter sin Vettir herbracht hat und noch hat, keinen Schaden bringen.

¹⁾ Der buchstäbliche Wortlaut ber Erbfolgebestimmung ber Golbenen Bulle rechtfertigt biese Bestimmung, ba in berselben bes Falles, baß ber erbberechtigte Oheim mit Hinterslassung von Erben gestorben sei, nicht Erwähnung geschieht. Doch halte ich bies nur für eine Unbeholsenheit und glaube nicht mit Nerger S. 34, baß "man so bas Wesen ber Primogenitur verstand." — Die in Nebe stehenbe Bestimmung wird sactisch schon in ber Urkunde vom 29. December 1355 getrossen, präcisirt mit Nennung ber Namen erst in ber vom 27. December 1356; siehe hiertiber Anhang III bieser Arbeit.

^{*)} Rur Aubolf von Sachsen ließ sich wegen hohen Alters durch seinen Sohn Aubolf II vertreten; siehe Vollmacht vom 28. October 1355 bei Pelzel, U. B. II, 383. Da Andolf I bald barauf starb, so sungirte zu Metz im nächsten Jahre sein Sohn bereits als vollberechtigter Kursürft. Den äußeren Berlauf beiber Reichstage zu schilbern ist nicht Sache bieser Abhandlung; siehe barüber die Schriften von Detto, Nerger und Abel; aus älterer Zeit: Holzschuhr, Oratio de comitiis. Altors 1732.

³⁾ Schreiben Straßburger Boten an die Stadt vom 29. November 1355. Olenschlager, Golbene Bulle u. B. S. 2. Punkt 5 lautet : Were es, dass er abe gienge, dass man einen Kunig kiesende wurde, wen das mere teil der Fursten kuse, dass den die Herren und Stette vur einen Kunig hetten, durch dass nit me Krieg umb das Rich wurde, als vor ime gewesen ist; des wil er alles ze Rate werden mit

Urfunden der einzelnen Kurfürsten erledigt 1), nach außen bin aber als überbaupt nicht zweifelhaft behandelt; thatsächlich hatte ja auch ber Raiser bereits bie entscheidenben Brivilegien für Pfalz und Sachfen erlaffen. Aber auch binfichtlich bes größten Theiles ber officiell festgestellten, mit ber Golbbulle befiegelten und am 10. Januar 1356 publicirten Gefete läft fich in hinblid auf bie bisherige Praxis mit Sicherheit annehmen, bag nur bie Aurfürften sie berathen und beschlossen haben, b. h. hinsichtlich aller, bie irgend welche Rechte ober Functionen ber Aurfürsten betreffen; von jeber waren berartige Dinge als Interna bes Collegiums behandelt worben. Ebenso sicher aber läßt sich voraussetzen, daß allgemeine Reichsgesetze wie über bie Bfablburger, Berschwörer, über bie Ansage von Fehden, ben Berluft von leben u. f. w. unter Betheiligung ber übrigen Unwefenden ju Stande gefommen find. Die "Golbene Bulle" rebet freilich überall, auch 3. B. in dem Pfahlbürgerverbot nur von der Mitwirfung der Kurfürsten 2): allein bies burfte fich baraus erklären, bag auch bei ber Berathung folder Angelegenheiten bas Rurfürstencollegium als eine besonbere Inftang neben ber Reichsversammlung fungirte 8).

Der Gang ber Berathung ist aus ber Reihenfolge ber Capitel zu erstennen, beuen jede shstematische Ordnung sehlt. Die Capitel wurden einzeln berathen und auch bor ber Gesammtpublication schon einzeln als Reichsgesete verfündet 4). Manche Capitel wurden auch für einzelne Reichsfürsten

¹⁾ Doch sanden unter den Kurstürsten Berathungen hiertiber statt, wie die Urkunden beweisen, 3. B. Gerlach's von Mainz vom 7. Januar 1856 : dass wir mit allen churstursten geistlichen und weltlichen und sie mit uns zu rade wordin sind und mit recht und urteil sunden haben. Das von uns in Anhang II mitgetheilte Dipsom Karl's six Sachsen vom 29. December 1355 redet auch von "aliorum principum comitum baronum et procerum nostrorum communicato consilio"; doch ist dies ein Ausnahmesall.

²⁾ Dies hat icon Rerger S. 14 gezeigt.

^{*)} Mit Recht unterscheibet Rerger S. 16 bie "curis" von bem "consilium" ber Aursurfurften. Detto S. 4, 5 will bie übrigen Reichstagsanwesenben nur eine völlig passive Stellung einnehmen lassen, was jedenfalls zu weit geht. Dagegen hat Busson (Mittheilungen des Institutes sur österreichische Geschichtsforschung II, S. 31, 32) eine Mitwirkung der übrigen Fürsten auch dei Festsetung der kursurschieden Rechte für wahrscheinlich gehalten; aber mir scheint, ohne genügenden Grund. Das eben war die Bedeutung der durch gegenseitige Garantie zusamkengehaltenen sieben Fürsten, daß sie start genug waren, um allein die Sache in die Hand nehmen und durchsiehren zu können. Wären wirklich ernstliche biplomatische Berhandlungen mit den anderen Fürsten vorausgegangen, so wäre eine so rasche Erledigung des ganzen Geschgebungswerkes völlig unmöglich gewesen. Daß einzelne geschickte Persönlichkeiten, wie der Abt von Fulda, nachträglich eine Entschäbigung dem Kaiser zu entlocken verstanden, die übrigens in die Goldene Bulle auch zu Metzteine Aufnahme fand, war dabei ja nicht ansgeschlossen.

⁴⁾ Ueber bie Fabel von ben "Satzungen" und bem erst späteren Ursprung ber Capiteleintheilung werbe ich im britten Capitel hanbeln; richtig ift nur, baß bie Capitel ur-

in der Korm von Brivilegien wiederholt 1). Einige Anhaltsvunkte für das Fortidreiten bes Gesetzgebungswerkes sind uns gegeben; Cap. VII muß vor bem 27. December 2), Cap. X vor bem 7. Januar 3) und Cap. XVI vor bem 8. Januar 4) Gesetestraft erhalten haben. Ursprünglich schlof, wie es scheint, bas Gesethuch mit Cap. XIX, ba in Cap. I auf bieses Capitel als "in fine praesentis libri" befindlich bingewiesen wird; vor ber Besiegelung und Bublication aber fügte man noch, vermuthlich behufs größerer Rlarbeit und Deutlichkeit, bas zwanzigste Capitel über bie untrennbare Berbindung zwischen Kurland und Kurrecht hinzu, beffen Grundgebanken schon in dem siebenten Capitel "über bie Erbfolge" implicite enthalten waren. Zulest schloß man noch einige Bestimmungen über bas kurfürstliche Carimoniell auf ben Softagen an, bie beffer in ben Busammenhang ber später zu Det erlassenen Constitutionen gepaßt hätten. Uebrigens mögen manche Borschriften, die sich in ben letteren erst aufgenommen finden, schon zu Nürnberg beschlossen worden sein, wie wir dies nachweisen konnen von dem Rechtsspruche, bag bie Pferbe, auf welchen reitend bie Reichsfürsten ihre Leben vom Raiser empfiengen, bem Rurfürsten von Sachsen als Erzmarschall zufallen follten 5).

Am 10. Januar 1356 wurde der erste Theil des Gesethuches publicirt und mit der Goldenen Bulle besiegelt; im November desselben Jahres trat man zu Metz wieder zusammen um das Werk zu vollenden. Ueber den Fortgang desselben sind wir hier noch viel dürftiger unterrichtet als zuvor. Bielleicht könnte man aus dem zu Gunsten Aachen's als der Krönungsstadt ertheilten Privileg ⁶) und aus einer Urkunde Ludwig des Kömer's, in welcher er Kürnsberg als die Stadt bezeichnet, in welcher man die Reichstage abzuhalten psiege ⁷), den Schluß ziehen, daß das nach unserer Zählung neunundzwanzigste

sprünglich nicht burchgängig numerirt waren. Die Publication eines einzelnen Capitels seit z. B. das Pfahlbürgerverbot zu Gunsten des Bischofs von Straßburg vom 8. Januar 1356 voraus; siehe Wender, Apparatus et instructus archivorum p. 66.

¹⁾ Für Straßburg Cap. XVI, 8. und 12. Januar, siehe Wender S. 66 und 71; 7. Januar sür Böhmen, Cap. VIII—X, siehe Boczek, Cod. Mor. IX, 1; für Cöln Cap. XIV und XVII, 2. Februar, siehe Kinblinger, Sammlung S. 102.

²⁾ Der Bertrag ber beiben Auprechte von ber Pfalz von biesem Datum enthält bie Worte: Wan unsir herre der Koysir, Koyser Karle dieselben iare zu der Kure zu einem elichen mundigen alter gemacht hat; siehe Guben IN, 394. Die Urkunde Karl's sür Sachsen vom 29. December inserirt einen großen Theil bes Cab. VII.

⁸⁾ Cod. Morav. IX, 1.

⁴⁾ Wender, G. 66.

⁵⁾ Spruch Ruprecht's von der Pfalz nach Berathung mit den übrigen Kurfürsten, 1355, 6. December (siehe Anhang II dieser Abhandlung); publicirt zu Met im breißigsten Capitel der Golbenen Bulle nach unserer Zählung.

⁶⁾ Urfunde vom 27. November. Liinig, Reichs-Archiv XIII, 1443.

⁷⁾ Ludwig ber Römer überläßt Karl IV einige Territorien, bamit biefer ficherer aus

Capitel am 27. November resp. 1. December abgeschlossen war. Am 25. December erfolgte die Publication des zweiten Theiles 1); derselbe wurde dem ersten angeheftet; eine neue Besiegelung hielt man nicht für nothwendig. Das Originalexemplar verblieb in den Händen des Raisers, d. h. in seiner Ranzlei; die vier rheinischen Kurfürsten ließen sich bald, vielleicht noch wäherend des Reichstages übereinstimmende urkundliche Aussertigungen zustellen 2).

Zweites Capitel.

Der Inhalt ber Goldenen Bulle und ihre Bedeutung für die Geschichte bes Aurfürstencollegiums.

Nur insoweit kann es unsere Aufgabe sein, Inhalt und Bebeutung ber Golbenen Bulle barzustellen, als bieselbe in Beziehung steht zu ben kursürstlichen Functionen und Rechten, die wir im zweiten Theile unserer Abbandlung betrachtet haben. Eine Aufzählung indeß der Bestimmungen des Gesehuches nach der in ihm beobachteten Anordnung würde bei der völligen Regellosigseit derselben zweckwidrig und nicht übersichtlich sein; es empsiehlt sich der spstematischen Darstellung zu solgen, die wir oben zu geben versucht haben, und nachzuweisen, in welcher Art das Gesetzbuch die vielen offenen Fragen zu lösen, die störend empfundenen Schwierigkeiten abzustellen untersnommen hat.

In der Hauptfrage, in der Frage nach dem für die Königswahlen gülztigen Wahlprincip stellt sich die Goldene Bulle durchaus auf den Standpunkt der Majoritätswahl³): Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debedit ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata⁴). Und um jede Unklarheit über die Zählung der

Böhmen zum kaiserlichen Hoftage kommen könne, "que de more in Nuremberg celebrari consuevit". Riebel II, 2, 401. Urkunde vom 1. December 1856.

¹⁾ Bei bieser Gelegenheit wurde auch der erfte Theil nochmals publicirt; fiehe Rerger S. 80.

³⁾ Siehe hierliber bas britte Capitel.

^{*)} Daß man sich bes principiellen Unterschiedes ber zu Nürnberg geschassen Bestimmungen von ber bisherigen Praxis auch in weiteren Kreisen bewußt war, beweist bas oben angesührte Schreiben ber Straßburger Boten. — Wenn Karl IV in ber Einleitung zu ber Golbenen Bulle sagt, er habe sie erlassen "ad electionem unanimem inducendam", so ist bies, wie ber Zusammenhang zeigt, im Gegensat zu ben früheren zwiespältigen Wahlen gesagt, und bezeichnet burchaus keinen Gegensatz gegen bas Majoritätsprincip. — Bisher ist biese Hauptbebeutung ber Golbenen Bulle noch nicht genügend hervorgehoben worben. Siehe Detto S. 15: Jacobh S. 156: Nerger S. 40.

⁴⁾ Siehe Cap. II.

Stimmen, auf welcher von jetzt an das Wahlresultat baftren sollte, zu beseitigen, wurde bestimmt, daß jede Aurstimme nehst allen anderen kurfürstlichen Functionen immer nur einem Angehörigen des Hauses, dem Inhaber des Kurlandes zustehen und daß das Aurland untheilbar nach dem Rechte der Erstzgeburt sich forterben solle¹). Hiermit wurden der Königswahl die seste Grundlage und dem Kurcollegium der sichere Halt gegeben, welche früher ihnen gesehlt hatten. Nicht völlig neue Rechtssätze wurden hiermit eingesführt, wohl aber wurde dem, was disher nur vereinzelt ausgesprochen und nicht zum Durchbruch gekommen war, jetzt zum endgültigen Siege über die entgegenstehenden Ansichten verholfen.

Um eine möglichst regelmäßige Vererbung zu erzielen, wurden Personen geistlichen Standes von der Nachfolge ausgeschlossen; für den Fall der Minderjährigkeit des Erben sollte dis zu dessen vollendetem achtzehnten Jahre der nächste mündige Agnat die Kurrechte ausüben; für den Fall des Aussterbens eines Kurhauses behielt der Kaiser sich das Recht neuer Verleihung des Kurlandes als eines an das Reich zurückgefallenen Lehens vor; doch unsbeschadet des dem Königreich Böhmen zustehenden freien Wahlrechtes.

Geben wir nun zur Betrachtung ber mit ben einzelnen Rurftimmen verbunbenen Rechte über, so fällt auf, bag in ber gesammten Golbenen Bulle von ben speciell ergkanglerischen Rechten ber brei geiftlichen Rurfürsten überhaupt nicht die Rebe ist. Es werben zwar sehr genaue Beftimmungen über bie Ehrenrechte gegeben, welche fie auf ben Reichstagen ju genießen haben, und biese Ehrenrechte jum Theil nach Maggabe bes Archicancellariatsprengels, in welchem ber Reichstag ftattfindet, abgestuft 2); allein von den politischen und finanziellen Rechten, die wir besonders in der Ernennung bes Kanglers und in bem Anspruch auf ben Zehnten ber Jubeneinfünfte ausgedrückt fanden, ift nirgends etwas mahrzunehmen. Diese Auslassung, jedenfalls eine absichtliche, wird badurch um so bedeutungsvoller, bag wir überhaupt tein Privileg von Rarl fennen, in welchem bem Mainzer Erzbischof bas Recht ber Kanzlerernennung verlieben wird und bag ber Erzbischof bieses Recht auch unter Karl's Regierung thatsächlich nicht ausgeübt hat; bie prattisch weit bedeutungsloseren Ernennungsrechte von Coln und von Trier hatte Karl allerbings, und zwar letteres erft Tages zuvor in Murnberg bestätigt; allein auch biefe Erzbischöfe übten es nie aus; ber faiserliche Ranzler blieb immer bieselbe Person, ob sich nun ber Raiser in

⁹⁾ Siehe Cap. III, XXI, XXIII, XXVII. In gewiffen Beziehungen wurde iibrigeus bie Colnische Kirchenprovinz aus bem Mainzer Erzfanzleisprengel eximirt.



¹⁾ Cap. VII und XX. Der Grundsatz ber Untheilbarkeit ber Kurlande wurde in Rürnberg noch nicht birect ausgesprochen, ergab sich aber aus bem Zusammenhang ber übrigen angeführten Bestimmungen; zu Det wurde barauf bas fünfundzwanzigste Capitel bingugefügt, welches ihn ausbrücklich festikellt.

Germania, Italia ober Gallia aufhielt. Die beiben letteren Erzbischöfe mochten freilich auch sonst von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben; anders aber stand es mit dem Rechte des Mainzer's, dessen Nichtbestätigung von hober politischer Bedeutung und eine beträchtliche Stärkung der kaiserslichen Machtvollkommenheit war 1).

Was die sonstigen Functionen der einzelnen geistlichen Aurfürsten betrifft, so behielt der Erzbischof von Mainz das Recht der Berufung des Wahltages 2), wobei von einer Mitwirkung der übrigen Aurfürsten nicht die Rede ist. Dagegen wurde er genöthigt, den Wahltag stets nach Frankfurt zu berufen und dies innerhalb eines Monates nach erhaltener Nachricht über das Ableben des Königes zu thun, widrigenfalls die Aurfürsten, auch ohne berufen zu sein, sich in Frankfurt versammeln sollten.

Das Recht, die erste Stimme abzugeben, wurde von dem Mainzer auf den Trierer übertragen; dagegen ersterem die bisher noch Niemandem sest zugetheilte Function des Abfragens der Stimmen zugesprochen; er selbst sollte alsdann erst als Letzter, von den übrigen befragt, sein Botum abgeben 3). Auch diese Bestimmung bezeichnet einen entschiedenen Bruch mit dem bisherigen Wahlprincip. War früher die Stimme des angesehensten Fürsten die erste und entschiedende gewesen, so wurde diesem Fürsten jetzt absichtlich die letzte Stimme zugewiesen, damit ein wirklicher Wahlact ohne derartige Beeinflussung an Stelle der bisherigen bloßen Verkündung gesetzt werde.

Bon bem Krönungerechte ift nirgende bie Rebe. -

Unter ben weltlichen Kurfürsten ist die Stellung Böhmen's ganz besonders betont, weniger noch durch die ihm zugesprochenen Rechte, als durch die Art der Zusprechung. Die Regalien und Immunitäten, welche in Cap. IX, X, XI den Kurfürsten ertheilt werden, werden vorerst in Cap. VIII, IX und X dem König von Böhmen zugesprochen, der (wie Nerger S. 43 treffend bemerkt) das Maß giebt, nach dem den übrigen Kurfürsten Rechte verliehen werden. Die erste Stelle unter den Laienturfürsten, die ihm be-

¹⁾ Das Privileg für Mainz vom 7. Januar 1356 präcifirt die einzelnen Rechte überhaupt nicht; siehe Würdtwein, Nov. Subs. VII, 280; das Privileg für Trier vom 9. Jan. bei Würdtwein XIII, 49 thut dies allerdings; Eöln war das Ernennungsrecht schon am 26. November 1346 verliehen worden; siehe Lacomblet III, 858. Ueber die Kanzler Karl's IV, siehe Böhmer-Huber S. XLV.

Roch im Jahre 1406 auf bem Mainzer Reichstage berief sich Anprecht gegen bie Ansprücke bes Mainzers, welcher sich auf bas Privileg Lubwig's bes Bahern von 1314 ftüte, auf bas Fehlen einer entsprechenben Bestimmung über bas Ernennungsrecht und die Jubeneinklinfte in der Golbenen Bulle. (Aufzeichnung über ben Reichstag im Frankfurter Stadt-Archiv; mir nur abschristlich durch die Güte des Herrn Prosessor Beigläcker bekannt geworden.)

²⁾ Cap. I, 15, 16.

³⁾ Cap. IV, 2.

reits zustand, wird in jeder Hinsicht gewahrt; ja selbst vor jedem anderen Könige und sogar vor der Kaiserin soll er auf den Reichstagen den Borrang haben 1).

Die anderen Aurfürsten haben weber in dem Wahlrecht noch den Ehrenrechten irgend welche specielle Prärogative aufzuweisen; bagegen ist hinsichtlich ber Reichsverwaltung bas Vicariat während ber Erledigung bes Reiches bem Pfalzgrafen und bem Herzog von Sachsen befinitiv zugesichert, bem erfteren in ben Landen frantischen Rechtes, in Rheinland und Schwaben, bem letteren in ben Landen sächfischen Rechtes; hierburch ward bas alleinige Bicariatsrecht bes Bfalzgrafen, welches noch Lubwig ber Baier vertreten hatte, befinitiv befeitigt. Indef follten die ftellvertretenten Regierungshandlungen beiber Fürsten burch ben König später erneuert und bie Lehenseibe neu geschworen werben; auf die Berleihung von Fahnleben und Fürstenthümern sollten bie Rechte ber Bicare sich überhaupt nicht erstrecken 2). — Sehr merkwürdig ift bas bem Pfalzgrafen zuerkannte Recht, ben Raifer über Anklagen, die gegen ihn vorgebracht werben, zur Berantwortung zu ziehen; eine Befugniß, welche gerabezu "judicium" genannt wird, aber von bem Pfalzgrafen nur auf taiserlichem Hoftage in Gegenwart bes Raifers ausgeübt werben soll und burch biefe Einschränfung allerbings illusorisch wird; von bem Gewohnheitsrecht, auf welches bie Golbene Bulle fich hier mit freilich sehr unficherem Ausbrucke beruft, ift, wie schon früher bemerkt, nirgends eine Spur zu finden 3). Offenbar ift hier eine Pression von Seiten ber Aurfürsten auf ben Raiser geübt worben, welcher er mit großer biplomatischer Feinheit zwar äußerlich nachgegeben, factisch aber burch die beigefügte Clausel boch ben beabsichtigten Erfolg geraubt bat.

Die Functionen des Gesammtcollegiums, vor Allem die Wahl, stellen sich nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle sehr verschieden von der bisherigen Praxis dar. Zunächst siel die Borberathung als integrirender Theil sort; Borbesprechungen privater Natur waren damit ja nicht ausgescholssen; eine Berathung aber mit dem ausgesprochenen Zweck den zu erswählenden Candidaten sestzustellen, wurde selbstredend überslüssig, wenn dem Wahlact eine nicht mehr bloß formelle, sondern auch sachliche Bedeutung übertragen werden sollte. Hiermit kam dann freilich auch die andere Function des Vorberathungstages in Fortsall, die Bestimmung des Wahltermins und dieselbe ward dem Erzbischof von Mainz allein übertragen. Um so sessen die Normen, an die er hierbei gebunden wurde. Innerhalb eines Monates nach Feststellung des Todes sollte er die Einberufungsschreiben

¹⁾ Cap. VI, XXVI, 2.

²⁾ Cap. V, 1.

^{*)} Cap. V, 2; sicut ex consuetudine introductum dicitur.

an bie einzelnen Fürsten erlassen, in biesen einen Tag, bis zu welchem bie Briefe voraussichtlich in bie Banbe ber Abressaten gelangt fein murben, festsetzen, und bie Fürsten aufforbern genau brei Monate nach biefem Tage in Frankfurt zur Wahl einzutreffen 1). Die Wahlstätte außerhalb Frankfurt's ward überhaupt nicht mehr erwähnt. Um sowohl die Rurfürsten auf ibrer Bablreise zu sichern und als auch um beren Begleitung burch jablreiche Streitfrafte unnöthig zu machen und so bie Wahlfreiheit vor jeber Pression und jedem Gewaltact eines einzelnen Kurfürften zu schüten. wurde eine ausführliche Geleitsordnung ausgearbeitet mit namentlicher Bezeichnung ber Fürsten und Stäbte, welche bie einzelnen Rurfürften zu escortiren hatten 2); bagegen aber festgefest, bag bas Gefolge jebes Rurfürsten nur aus fünfzig bewaffneten und bundertfünfzig unbewaffneten Reitern besteben folle, und auferbem ber Stadt Frankfurt auferlegt, mabrend ber Dauer bes Wahltages außer ben Kurfürsten und berem Gefolge niemanben in bie Stabt einzulassen, jeden Fremden aus berselben auszuweisen 3), und die Garantie für bie Sicherheit ber Rurfürften ju übernehmen. Selbst bestehenbe Febben follten bie Beleitspflicht nicht beeinträchtigen, und bie Strafen, bie für Nichterfüllung bieser Bflicht bestimmt wurden, waren so icharf, bag ber seinem Mitturfürsten bas Geleit verweigernbe Kurfürst sogar neben bem Berluft seiner Rurstimme auch ber furfürstlichen Shrenrechte und bes Anrechtes auf etwa ihm noch zu verleihende Reichslehen verluftig geben sollte 4). Durch biese Bestimmungen wurde all bas Unwesen ber "adjutores" und "servitores" beseitigt und bie Babl nach Möglichteit vor außeren Beeinflussungen gesichert.

Als Ort des eigentlichen Wahlactes wurde befinitiv die Bartholomäns-Kirche festgesett; hier sollte die Messe "de sancto spiritu" gehalten werden, hier sich die Kurfürsten oder deren Bevollmächtigte versammeln⁵). Die Sendung von Bevollmächtigten wurde durch die Goldene Bulle genau geregelt, und ein Formular für die Bollmacht beigegeben ⁶). Bon der Uebertragung der Stimme auf einen anderen Kurfürsten ist nirgends die Rede, und wohl absichtlich; es sollte, um die Abstimmung klar und zweisellos zu machen, tede Stimme ihre eigene Bertretung haben. Den

¹⁾ Cap. I, 15, 16. Das Formular in Cap. XVIII.

^{*)} Cap. I, 1, 2, 4—14. § 3 enthält eine Bestimmung iber bie Berpflichtung wohlfeilen und ehrlichen Bertaufes von Lebensmitteln an die reisenden Kurfürften von Seiten ber Städte.

^{*)} Cap. I, 17, 19, 20.

⁴⁾ Cap. I, 6. Frrig sagt Rerger S. 89, ber Kurfitrst verliere nur fitr bie bevor-fiebenbe Bahl seine Stimme; in biesem Kall witrbe wie in § 18 babei stehen : ca vice.

⁵⁾ Cap. II, 1.

⁶⁾ Cap. XIX.

alten Grundsat, daß, wer weber persönlich noch durch Bollmacht seine Stimme abgebe, dieselbe für dieses Mal verliere und das gesammte Bahlzrecht denen zusalle, "qui potuerunt voluerunt et deduerunt interesse" erhob man zum Gesetz und sicherte dadurch das Bahlergebniß vor allen späteren Einreden, Reclamationen und Gegenwahlen 1). Indeß wurde bestimmt, daß, wer zwar mit Verspätung, doch noch vor dem eigentlichen Bahlzacte eintresse, sein Bahlrecht noch ausüben könne 2).

Die Bablbandlung sollte beginnen mit bem von jedem einzelnen Rurfürsten zu leiftenden Gibe, beffen Formular wortlich festgestellt mar, bag ohne Rucfficht auf irgend welche Bortheile, Bersprechungen, Berträge n. f. w. bie Wahl nach beftem Wiffen und Gemiffen mit alleiniger Betrachtung ber Tüchtigkeit bes Erwählten geschehen solle 3). Hierauf hatte bann fogleich ber Wahlact zu folgen 4), bei welchem ber Erzbischof von Mainz nach ber Reihe bas Trierische, Colnische, Bohmische, Pfalzische, Sächsische, Brandenburgische Botum abfragte und zulett nach Aufforderung ber Mitturfürsten seine Stimme abgab 5). Ram hierbei eine Majoritat zu Stanbe, sei es auch baburch, bag ein Wähler sich selbst bie Stimme gab 6), so war bie Bahl vollzogen: anderenfalls mußte dieselbe wiederholt und fortgesetzt werden, bis ein Ergebniß erzielt war. Wie man vorher in dem Wahlverfahren sich der Wahlanzeigen ber Bapfte bis auf Gregor X bebient hatte, fo nahm nun bie Golbene Bulle die Bestimmungen ber Conclaveordnung biefes Papstes insofern auf, daß auch sie vor Erreichung eines Resultates das Berlassen ber Stadt ben Wählern verbot und anordnete, nach breißigtägiger vergeblicher Berathung sollten benselben alle Speisen und Getränke bis auf Brot und Wasser entzogen werben 7). Bei biefer Form ber Wahl fiel selbstverftanblich bie Uebertragung bes Stimmrechtes auf einen einzelnen, die burch biesen vollzogene Wahl, Die Approbation ber übrigen Kurfürsten fort; an Stelle unklarer und weitschweifiger Formalitäten trat das einfachste und zweckentsprechenbste Verfahren. Ueber die Zustimmung des Erwählten, sein etwaiges Lagern vor und seinen Ginzug in Frantfurt, seine Erhebung auf ben Altar, seine Prasentation vor bem Bolte, ferner über bie gesammte Publication

¹⁾ Cap. I, 18.

²⁾ Cap. II, 4.

⁸⁾ Cap. II, 1, 2.

⁴⁾ Cap. II, 3.

⁵⁾ Cap. IV, 2.

⁶⁾ Cap. II, 5.

⁷⁾ Cap. II, 3. Daß bie Babler ben speciellen Bahlort, bie Bartholomans-Kirche nicht verlassen sollen, wird nicht gesagt. — Selbswerständlich soll nicht behauptet werden, daß die Detailbestimmungen ber Conclaveordnung entnommen wurden, sondern nur der Grundgebanke, durch Freiheitsberaubung und Entziehung von Nahrungsmitteln eine Pression auf die Wähler auszuliben; siehe Lorenz, Bapstwahl S. 116, 117.

der Wahl sagt die Golbene Bulle nichts aus. Sie bestimmt nur noch, daß der Neugewählte vor jeder anderen Regierungshandlung sämmtliche Privilegien jedes einzelnen Kurfürsten unter königlichem Siegel erneure und bestätige 1). Hieraus geht hervor, duß auch vor Empfang der Krone der König zu Resgierungshandlungen berechtigt sein sollte. Ueber die Krönung wird nur gesagt, daß sie zu Aachen stattsinden solle 2), die Kaiserkrönung nirgends als nothwendig hingestellt 3), wenn auch der König stets "in imperatorem promovendus" genannt wird.

Was die Mitwirfung der Kurfürsten bei der Reichsregierung betrifft, so redet die Goldene Bulle nirgends von dem Recht der Willebriefe, dagegen werden bestimmte Versammlungen der Kurfürsten zur Berathschlagung über die Angelegenheiten des Reiches sestgesetzt, die alljährlich vier Wochen nach Oftern in einer jedesmal vom Kaiser näher zu bezeichnenden Stadt abgeshalten werden sollen 4), die bisherige Stellung der Kurfürsten als der wesentlichen Reichsregenten wird vollständig aufrecht gehalten; als die Grundlagen, die Säulen, die Leuchten des Reiches werden sie bezeichnet 3); die Unversletzlichkeit ihnen zugesichert 3). Die Ausübung der Erzämter, die Ehrenrechte, die Kangabstufung 7) der Kurfürsten wurde auf 3 genaueste sestgest; der

¹⁾ Cap. II, 4. Nach ber Raiserkrönung foll bies wieberholt werben.

²⁾ Cap. XXIX, 1.

⁸⁾ Merger, G. 40.

⁴⁾ Cap. XII.

⁵⁾ Um die Kurfürsten zur Reichsverwaltung, nicht nur zur Regierung ihres Territoriums tilchtig zu machen, wurde festgesetzt, daß fie fämmtlich ber beutschen, lateinischen und czechischen Sprache tundig sein sollten. Cap. XXXI.

⁶⁾ Cap. XXIV.

⁷⁾ Cap. III, IV, XXI—XXIII, XXVI—XXX. Es mag hier erwähnt werben, baß Rarl IV auch einige nicht in ber Golbenen Bulle ermabnte Ergamter, bie nicht mit turfürftlicher Burbe verbunden waren, eingesetzt bat. Go bas Amt bes Erzjägermeifters, welches Benesch von Beitmilhl (Scriptt. rer. Bohem. II, 368 ff.) bem Markgrafen von Reissen zu Met verwalten läßt. Rach Johann von Bictring (Böhmer, Fontos I, 320) foll biefes Amt früher bem Bergog von Rarntben zugeftanden haben, auf Grund beffen es balb nach Erlag ber Golbenen Bulle Herzog Rubolf IV von Defterreich in Anspruch nahm (huber, Geschichte S. Rubolf's IV S. 33). Ferner bas Amt eines Erzfanglers ber Raiferin, welches Amt bem Abt von Kulba am 9. Juni und 1. Juli 1856 und am 6. Januar 1357 bestätigt wurde, nachbem er bereits am 12. Mai 1356 von Rarl mit biefem Titel bezeichnet worben mar (fiebe Schannat, Historia Fuldensis p. 266, 267, 269 und Llinig, Reichs-Archiv XIX, 934). Dag trot ber entgegenstebenben Behauptung biefer Privilegien, welche fich auf angeblich verlorene (!) altere Privilegien ftliten, ber Abt ein berartiges Recht zu feiner Zeit vorher gehabt, ergiebt fich aus bem Mangel jeglicher Nachricht und ift neuestens von Buffon schlagend nachgewiesen worden (Mittheilungen bes Inftituts für bfterreichische Geschichtsforschung II, 81-48). - Bon bem Amt eines Erze marichalls ber Raiferin, welches Dlenfolager S. 371 erwähnt und bem Abt von Rempten jufdreibt, ift mir bis jum Jahr 1856 teine Spur mahrnehmbar geworben; bie von

Streit zwischen ben brei geistlichen bahin geschlichtet, baß in Deutschland mit Ausnahme ber Eölnischen Provinz ber Mainzer zur Rechten, ber Eölner zur Linken des Raisers sitzen oder gehen, in Italien aber und der Eölner Provinz das umgekehrte Berhältniß stattsinden solle; der Trierer wurde dem Streit entrückt, indem ihm der Sitz gegenüber dem Kaiser und der Plat in der Procession vor ihm angewiesen wurde 1). Die Bestimmungen des Cärimoniells im einzelnen anzusühren erscheint überslüssig, da dies nur zu einer Reproduction der betressenden Capitel der Goldenen Bulle sühren könnte.

Geben wir endlich auf das Berhältniß der Kurfürsten in anderen Gewalten über, so ist uneingeschränkt zu sagen, daß die Goldene Bulle von einem solchen überhaupt nicht rebet; allein gerabe bieses Schweigen ift bezeichnend. Bei ber erhabenen Stellung, welche sie ben Kurfürsten beimift, ift es natürlich, bag fie jebes Mitwirfungerecht von Fürften ober Stäbten bei ben Specialfunctionen jener ganglich ausschlieft. hierzu kommt noch. baß gerade ben Städten, welche am meisten Interesse an biesen Dingen von jeher bewiesen hatten, die Golbene Bulle geradezu feindlich gesinnt ift, wie besonders das Pfahlbürgerverbot 2) und das Berbot aller Bündnisse und Bereinigungen mit Ausnahme ber Lanbfriedensbünde 3) beweist; gerade bas letitgenannte Berbot vernichtete jenen moralischen Ginfluß, ben bisber bie Städte auf die Konigswahlen hatten ausüben konnen. Biel wichtiger aber noch ift die völlige Beiseitelassung des Bapftes und ber Curie, welche in ber Golbenen Bulle soweit getrieben ift, bag nicht ein einziges Mal ber Papft überhaupt erwähnt wird; weber von ber Ginsetzung ber Aurfürsten burch ben Bapft noch von beffen Beftätigungerecht nach erfolgter Königewahl, geschweige benn von einem Rechte bes Eingreifens in ben Bablact ober in bie Reichsregierung auf Grund bes Reichsvicariates ist jemals bie Rebe. Die Golbene Bulle nimmt in biefer hinsicht bie Gebanken bes Notariatsinstrumentes von Rense stillschweigend wieder auf 4), und indem sie biese zum Reichsgeset erhebt, vollzieht sie eine großartige und folgenschwere That. — Nach all diesem wird man nicht bei dem häufig beliebten Urtheil sich beanugen burfen, bie Golbene Bulle habe nur einen ichon bestehenden Rechtszustand firirt 5); im Gegentheil, sie bat unstreitig Reues geschaffen und

Olenschlager angeführte Schrift von Barchauß von Wiesenhutten war mir leiber nicht zugänglich.

¹⁾ Cap. III, XXI.

²⁾ Cap. XII.

⁸⁾ Cap. XV.

⁴⁾ Gewiß mit Recht sagt Nerger S. 381, baß nur beshalb bie Golbene Bulle sich nicht ausbrücklich auf bie Beschlüsse von Rense und Frankfurt berufe, weil Böhmen sich an benselben nicht betheiligt habe.

⁵⁾ Selbst burch die Formel "siout ex consuetudine introductum" u. a. barf man

mehr noch, was bisher zweifelhaft, schwankend war, geklärt und gefestigt. Man wird ihr auch nicht ben Borwurf machen burfen, fie habe bie Bersplitterung bes Reiches geförbert und bamit Berfall und Schwäche besselben verschuldet. Gerade mas die hervorragende Stellung der Rurfürsten anbetrifft, fand Rarl IV bereits einen fest ausgebilbeten Zustand vor; bag er biefen flar erfannte und barnach strebte ihn noch mehr zu befestigen, ist nicht nur ein Zeichen politischer Rlugheit, sonbern auch ein Berbienft bes Kaisers um bas Reich; benn gegenüber ber zahllosen Menge relativ felbstftänbiger gersplitterter Territorien war bie Schaffung einer regierenben Oligarchie von sieben Fürsten unftreitig ein geeigneter Weg zur Berftellung geordneter und einheitlicher Zustande, welcher auch burchaus nicht jum Berfall bes Reiches hätte zu führen brauchen, wenn unter ben Rurfürsten auch nur ein Funke uneigennützigen Interesses für bas Wohl bes Reiches noch geglimmt hatte und wenn bie beiben Nachfolger Karl's etwas tauglichere Berfonlichkeiten gewesen waren. Die Form bes oligarchischen Bunbesftaates mit einem gewählten Borfitenben ift mit Ordnung und fortschreitenber Entwickelung gewiß nicht weniger vereinbar als die Form der Monarchie 1). Und daß Rarl nicht biefe lettere in absoluter Gewalt wieber hergestellt, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen; bafür war bie Zeit längst vorbei. So viel er aber konnte, hat er auch in bieser hinsicht gethan, wie sein Festhalten an bem Rechte ber Ranglerernennung beweift. Er ift ferner ber einzige Raiser in bem langen Zeitraume zwischen ber Regierung Friedrich's II und Friedrich's III, bem es gelungen ist, seinen Sohn als Nachfolger erwählen zu laffen und so ben alten Grundfat ber factischen Erblichfeit wieder zur Geltung zu bringen. Auch bat lange Zeit hindurch weber vorher noch nachher bas Raiserthum in größerem Ansehen gestanden als unter Karl IV; es ift ihm dies freilich von der Rachwelt wenig gebankt worden. Dem Kaifer, welcher eine ausgesprochene Borliebe für bie universelle Seite seiner Bürbe bekundet hat, welcher die äußersten Enden seines Reiches, wo schon lange tein Raifer mehr geseben worben war, besucht, Jahre lang in Italien sich aufgehalten 2), in Arles fich hat fronen laffen 8), in Det einen Reichstag abgehalten, noch im hoben Alter bie Stäbte ber Oftseekuste besucht hat 4),

fich babei nicht täuschen laffen; fie wurde oft grundlos gebraucht, nur um bem Beschluß größeres Anseben ju geben.

¹⁾ Mit vollem Recht ist schon Lorenz in seiner "Deutschen Geschichte" und in "Papstwahl und Raiserthum" an vielen Stellen der Anschauung entgegengetreten, welche in dem Uebergang Deutschland's zu förderativer Staatsform nur einen Proces mehrhundertjährigen "Berfalles" sieht.

^{*)} October 1854 bis Juni 1355 und Mai 1868 bis August 1869.

^{8) 1865, 4.} August.

⁴⁾ October 1875. Eine gerechtere Beurtheilung bes Raifers hat in neuester Zeit huber in ber Einleitung zu ben Rogg. p. XXXII zu geben versucht.

bem hat man ausschließliches Interesse für Böhmen vorgeworfen und seiner biftorischen Individualität völlig gerecht zu werden geglaubt, wenn man ihn porzäglich als Rönig von Böhmen auffaßte. Gegen biefen Vorwurf ist indeß bes Raisers beste Bertheibigung bie Golbene Bulle, welche abgesehen von gewiffen Ehrenrechten, die übrigens in der Hauptsache, ber Freiwilligfeit bes Erzbienstes, Bobmen icon früher zugestanden hatten, alle Rechte bes Königreiches Böhmen (ausgenommen bas von Alters her begründete Recht ber Königswahl) auch ben übrigen Kurfürsten zuspricht. Freilich hat man gerabe bies wieber als "Berschleuberung von Reichsrechten" bem Raiser jum Borwurf gemacht. Aber es ift zu berücksichtigen, daß ohne Zugeftandnisse ber Raifer bie nothwendige Mitwirtung ber Rurfürsten zu seinem Reformwerke nicht erhalten konnte, und daß thatsächlich die letteren bas Meiste. was er ihnen zugestand, schon vorher besessen hatten 1); so besonders bie Regalien. Auch die Gerichtsbarkeit war schon vorber in Bezug auf alle Bersonen, die in irgend einem personlichen Dienstverhältnig ober Lebensverhältniß zu bem furfürstlichen Territorialherrn standen, in biesen letteren Banben 2); wenn bies jest auch auf Gemeinfreie u. f. w. ausgebehnt wurde, so war bies bei ber geringen Zahl berselben nicht von hoher Bebeutung; wenn bas Appellationsrecht an bas Raiserliche Hofgericht auf ben Fall ber Rechtsverweigerung beschränkt wurde 3), so war gewiß auch vorher von demselben kein ausgebehnter Gebrauch mehr gemacht worben. Die Ginführung regelmäßiger Kurfürstentage war gleichfalls nichts mehr als bie Anerkennung und Regelung ber factisch schon bisher geübten furfürstlichen Mitregierung.

Was man in Bezug auf sein großes Gesetzgebungswert bem Kaiser zum Borwurf machen kann, ist, daß er die Bestimmungen desselben zum Theil selbst nicht in vollem Maße zur Aussührung gebracht hat 4). Diese persön-

¹⁾ Siehe hieritber Detto S. 17.

^{*)} Beispielsweise hatte Lubwig ber Baier es bem Grafen Walter von Spanheim als Mannen des Pfalzgrasen sörmlich untersagt, sich vor das Kaiserliche Gericht an Stelle des pfalzgrässichen Territorialgerichtes zu stellen. Siehe die Urkunde vom 2. December 1340 in Anhang II bieser Abhandlung.

^{*)} Für seine Angehörigen und seine und beren Mannen hatte schon Ludwig am 14. Inni 1344 bem Pfalzgrafen bas Recht "do non appollando" außer im Falle ber Rechtsverweigerung verliehen; siehe Tosner, Additam. p. 106.

⁴⁾ Das häufigst angestihrte Beispiel ist bekanntlich bas schwankenbe Berhalten bes Kaisers zu bem Anspruche Herzog Wenzel's von Luxemburg und Brabant auf bas Recht bes Schwerttragens, welchen Anspruch berselbe auf bem Reichstage zu Metz geltend machte. Karl ließ auf Grund ber eben publicirten Golbenen Bulle ben Herzog von Sachsen bas Schwert tragen, erklärte aber : ba Wenzel seine Lehen noch nicht förmlich erhalten, solle biese Entscheidung für spätere Zeit nicht gegen bessen noch nicht förmlich erhalten, solle biese Entscheidung für spätere Zeit nicht gegen bessen kappet bei Böhmer-Huben Rarl's IV vom 27. December 1356 im Regest bei Böhmer-Huber N. 2562 und vom 5. Januar 1357 bei Lünig, R. A. Part. Spoc. Cont. II, 185; Willebrief Gerlach's

liche Schwäche aber ift für ben Werth bes Wertes und feine reichsbistorische Bebeutung gleichgültig. Diefe lettere muß zweifellos febr boch angeschlagen Richt nur als erfte und ältefte bauernd in Geltung gebliebene Urfunde bes Reichsrechtes und als Wahrzeichen bes befinitiven Bruches mit bem vorher im Reiche beobachteten Berfahren, welches bas Recht aus einer Mischung von herkommen und Usurpation sich entwickeln ließ, noch weniger nur als bloke Norm bes bis jum Aufhören bes Reichsverbandes fast unverändert gebliebenen Carimoniells verbient die Goldene Bulle bas Unsehen, welches sie so lange genossen hat, sondern vorzüglich wegen ber beiben hoben sachlichen Berbienfte, die sie burch die Ginführung bes Majoritätsprincipes und burch bie Emancipation von bem romischen Stuble fich um die Königswahl erworben hat. Wenn es ihr auch nicht gelungen ift ben Stimmenkauf abzustellen, wenn auch factisch zu aller Zeit eine vorgangige Sinigung über bie Abstimmung erzielt und die Wahlen stets "einmuthig" vollzogen wurden, fo war boch ber Anlag und bie Berechtiqung ber Doppelmablen befinitiv hinweggeräumt, indem ber Diffens ber Minorität nach bem Majoritätsprincip niemals irgend welche rechtliche Folgen haben fonnte und biefe es baber vorzog sich stets ber Majorität anzuschließen. Der einzige Fall einer Doppelmahl aus späterer Zeit entfernt fich überhaupt von bem rechtlichen Boben und schließt bie rechtliche Betrachtung aus, weil er in ber unrechtmäßigen Absetzung Wenzel's begründet ift. Man braucht aber nur an die Verhältnisse bei ber Bahl von 1519 zu benten, um zu ermessen, welche Summe von Unbeil über Deutschland hatte bereinbrechen fonnen. wenn bie Babl "in discordia" noch als ein reguläres Institut bes Staatslebens gegolten batte. Ebenso zweifellos ift bas zweite Berbienft, welches wir genannt. hat auch Karl IV felbst noch über bie Wahl seines Sohnes Berhandlungen mit der Curie gepflogen, hat selbst ein Rurfürst noch Beftätigung seines Kurrechtes von bem Papfte erbeten, Thatsache ift es boch,

von Mainz vom 27. December 1356 bei Guben III, 415 und Bohemund's von Trier im Regest bei Görz, Trier. Rogg. p. 93.)

Allein ich glaube, daß es sich hier nur um ein Recht innerhalb des Trierischen Erzkanzleisprengels handelt, nicht um einen allgemeinen reichsrechtlichen Anspruch. Andernfalls würbe der Herzog ja gegen die Goldene Bulle haben protestiren müssen, wovon sich teine Spur sindet; auch hätten die Kursursten dann sicherlich ihre Willebriese verweigert. Bestärft werde ich in dieser Ansicht daburch, daß Wilrth-Paquet in seinen luxemburgischen Regesten (Publications de la section histor. de l'institut de L. XXIV, p. 45) eine Urtunde Karl's vom 1. Januar 1857 verzeichnet, in welcher der Kaiser dem Herzog von Bradant das Recht des Schwerttragens in dem Königreich Arles verleiht. Daß Wirth-Paquet hierbei irrig die Drucke der Urtunde vom 5. Januar ansührt, ist sür mich kein Grund, um mit Busson (a. a. O. S. 33, Anm. 1) das Borhandensein einer solchen Urtunde im luxemburger Archiv zu bezweiseln und dem verdienten Forscher ein so salsschen Regest und eine so salschergabe des einsachsen Datums zuzutrauen.

baß seit Erlaß ber Golbenen Bulle kein Papst mehr einen König abzusetzen, geschweige benn in die Wahl einzugreifen ober gar Vicariatsrechte zu beans spruchen gewagt hat.

Eine bantbarere Anerkennung Karl's IV und Bürbigung seines Bertes ift eine Aufgabe, welche ber beutschen Geschichtsforschung noch obliegt.

Drittes Capitel.

Die Ueberlieferung der Golbenen Bulle.

Wer sich über urfundliche Ausfertigungen und Abschriften, Uebersetzungen und Drucke ber Golbenen Bulle orientiren will, ber wird mit Erstaunen in Schriften bes vorigen Jahrhunderts weit vollständigere Nachrichten, weit klarere Borstellungen über den Sachverhalt antreffen als in Werken ber neuesten Zeit. Die langbauernbe Gleichgültigkeit, mit ber man seit ber Auflösung bes Reiches, bessen spätere Spochen mit ihrer eigenartigen Berfassung betrachtet bat, ift auch auf die Golbene Bulle ausgebehnt worben und hier nicht nur bem Fortschritte ber Biffenschaft hinderlich gewesen, sonbern auch bem Berlufte mancher burch mühsame Forschung gewonnenen Ergebniffe nur allzu forberlich. Bur Orientirung über ben Stanb ber Renntniffe im vorigen Jahrhundert bienen besonders : Schwarz' vortrefflicher Appendix tertius zu Holzschuher von Aschbachs "Oratio de comitiis anno 1356 Norimbergae celebratis." Altorf 1732; ferner die Borrede ju Lubewig's "Bollftändiger Erläuterung ber Golbenen Bulle, Bb. II. 1719, und die anonyme Borrebe zu ben "Teutschen Reichsabschieben". Frankfurt. Roch. 1747 nebst bem ebenba abgebruckten "Senbschreiben" Sendenberg's; endlich Schal's "Zuverlässige Nachrichten von bem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv." Mainz 1784.

In neuerer Zeit wurde die Frage zuerst wieder aufgenommen von Leonhardi in seinem Aufsate: "Etwas über die goldene Bulle"; Wetslarssche Beiträge für Seschichte und Rechtsalterthümer, Bd. II. Halle 1845. Die Arbeit ist ziemlich verschollen, und statt ihrer wird meistens die Schrift von Kriegt: Die goldene Bulle der Stadt Franksurt, Franksurt 1867 citirt, welche die erstere start benutzt, stellenweise ausgeschrieben, aber nirgends genannt hat. Weiter haben dann Wattenbach (Archiv sür österreichische Geschichtsquellen XIV, 3), Huber (Böhmer's Regesta Imperii VIII, N. 2397), Friedjung (Karl IV und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit) über die Entstehung und Ueberlieferung der Goldenen Bulle Notizen gegeben. Was die schon früher genannten Schriften von Detto und Nerger in dieser Beziehung beibringen, ist durchaus bedeutungslos. Die Angaben Abel's in seiner gleichfalls genannten Schrift sind nur eine Reihe von Irrsthümern.

So viel ich nun auch im Einzelnen einigen ber genannten Schriften, besonders Schwarz, verdanke, so waren doch im Ganzen die Nachrichten so lückenhaft, die Behauptungen meist so willfürlich und in vielen Punkten so widerspruchsvoll, daß eine völlig selbstskändige Untersuchung auf neu zu gewinnenden Grundlagen erforderlich schien. Es beruhen daher alle in diesem Capitel gegebenen Nachweise über urkundliche Aussertigungen, Abschriften, Uebersetzungen, lateinische oder beutsche Drucke der Goldenen Bulle — ausnahmslos auf Autopsie.

1) Arkundliche Ausfertigungen.

An urfundlichen Aussertigungen ber Golbenen Bulle sind mir sieben Exemplare bekannt und auch zugänglich geworben; mit ziemlicher Bestimmts beit glaube ich behaupten zu dürfen, daß weitere Aussertigungen, wenn sie je vorhanden gewesen, gegenwärtig nicht mehr existiren. Die eben genannten Exemplare besinden sich:

- 1) im Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien (aus bem Prager Archive stammend);
- 2) in der Filiale des genannten Archives zu Wien (aus dem reichserzkanzlerischen Archive zu Mainz stammenb);
- 3) in ber großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt (aus bem kurkölnischen Archive stammenb);
- 4) in bem königlichen Haus- und Staats-Archive in Stuttgart (aus bem kurtrierischen Archive stammenb);
- 5) in bem geheimen Staats-Archive zu München (aus bem kurspfälzischen Archive zu Beibelberg stammenb);
- 6) in bem Stabt-Archive zu Frankfurt;
- 7) in dem allgemeinen Reichs-Archive zu München (aus dem Nürnberger Stadt-Archive stammenb).

Ich gehe zu einer Beschreibung ber einzelnen Exemplare über :

1) Das ursprünglich zu Prag, jetzt zu Wien befindliche Exemplar gehört zu ben in älterer wie neuerer Zeit weniger bestannten, seltener untersuchten und erwähnten Aussertigungen der Goldenen Bulle. Nachdem Goldast bei Gelegenheit seines Abdruckes derselben (Constitutt. imper. I, 352) von einem "originale Bohemicum" gesprochen und behauptet hatte, daß er dieses Exemplar zur Bergleichung herbeigezogen habe (eine Behauptung, die übrigens gegründeten Zweiseln unterliegt), wurde diese Aussertigung zwar von Ludewig (a. a. D. S. 48) und von Schwarz (a. a. D. S. 92) in ihren Berzeichnissen aufgeführt, jedoch ohne jede nähere Beschreibung und nach ihrer eigenen Angade nur auf das Zeugniß Goldast's hin. Aritisch verwerthet wurde diese Aussertigung gar nicht, und im Jahre 1747 stellte sogar Sendenberg (a. a. D. S. 43, § 5) ihre Existenz in

Abrebe. Seitbem wurde ihrer überhaupt nicht mehr erwähnt und erst Wattenbach (a. a. O. S. 3) constatirte wieder ihr Vorhandensein (damals bereits im Wiener Archive). Nach seiner Angabe haben dann auch Kriegk (a. a. O. S. 7) und Huber (a. a. O.) dieses Exemplars Erwähnung gethan; eine genauere Beschreibung desselben findet sich nirgends; Wattenbach äußert sich nur dahin, daß es "nur unbedeutende Varianten von dem befannten Tert" enthalte.

Das betreffende Exemplar besteht aus zwei durchaus verschiedenen Theilen, welche zusammen in einen rothen Lederumschlag geheftet sind. Dieser Umschlag zeigt außer den beiden Deckblättern noch ein drittes schmaleres Blatt, sodaß er mappenartig zusammengefaltet werden kann. Der ganze Band ruht in einem Holzkasten, der mit rothem goldverziertem Leder überzogen und durch eine Feder verschließbar ist. In das Leder sind mit Goldbuchstaben die Worte eingeprägt: Autographum Austriacum Aureae Bullae Caroli IV Imperatoris. De Anno 1356.

Der erfte Theil ber Urfunde besteht aus 60 Bergamentblattern, welche 23 Centimeter in ber gange und 17 Centimeter in ber Breite meffen. Fol. 1a und fol. 58, 59, 60 find unbeschrieben, fol. 1b-57b enthalten bie ju Rurnberg erlaffenen Gefete nebst ben einleitenden Berametern (fol. 1b) und einem Register (fol. 2b-3a), bas einundzwanzig Capitel aufzühlt, mahrend ber Tert (beginnend auf fol. 4b; 2a, 3b, 4a sind leer) noch zwei weitere hinzufügt. Die einzelnen Titel bes Registers find numerirt, und ber Num. I ift bas Wort "Cap." vorgesett. Texte find nur die Ueberschriften bis ju Cap. XII numerirt. Die Seiten find mit 16 Linien linirt, von benen bie oberfte ftets unbeschrieben ift. Außer ben burch die Capiteleintheilung veranlagten Abfätzen finden sich folche auch häufig innerhalb ber einzelnen Capitel. — Wie ber Tert ber golbenen Bulle die diplomatischen Corroborationsformeln vermiffen läßt, wie bas ganze Schriftstud auch in seiner äußeren Form mehr einem Cober als einer Urfunde gleicht, so ift auch die Schrift mehr die ber Cobices als ber Diplome jener Zeit, Sie ift groß, beutlich und leferlich (bie vielfachen Beschädigungen und Klecken ber Blätter am unteren Rande und bem unteren Theil bes äußeren Seitenrandes erftreden fich nicht bis auf die beschriebene Partie), mit verhältnismäßig wenig Abfürzungen. Sie ist febr forgfältig, sobaß nur selten sich Schreibfehler finden. Sie schreibt burchgängig "e" ftatt "ae", häufig, aber bei weitem nicht immer "ci" ftatt "ti". Unterscheidungestriche auf bem i finden sich nur, wo sonst bas Lefen Schwierigfeiten batte, 3. B. diui, statt peminentia steht immer pminentia. Die Schrift ist mit ziemlich blaffer Tinte geschrieben. Am Schlusse bes Cap. XI De immunitate etc. findet sich (fol. 40a) ein Auslassungszeichen; ihm entsprechend am oberen Rande von fol. 38b (noch innerhalb bes gleichen Capitels) basselbe Zeichen und banach zuerst am oberen Rande, bann am

äußeren Seitenrande des Blattes mit schwärzerer Tinte und etwas abweichender, jedoch jedenfalls aus dem 14. Jahrhundert stammender Schrift jener Zusat (Hanc autom legom . . . decernimus recurrendum), den auch Olenschlager in seiner Ausgade dem 11. Cap. beigefügt und als dem "Codex Wenceslai" entnommen bezeichnet hat. Augenscheinlich sollte dieser Zusat, der erst später hinzugekommen, an das Ende des Capitels gesetzt werden, wie aus dem angesührten Auslassungszeichen klar hervorgeht.

Das gesammte hier beschriebene Schriftstück wird als Urkunde nur daburch gekennzeichnet, daß die sämmtlichen, auch die unbeschriebenen Blätter am unteren Rande durchbohrt und mit schwarzseidenen Siegelschnüren durchzogen sind. Die Aurea Bulla, das goldene Majestätssiegel des Kaisers Karl's IV, das an diesen Schnüren gehangen, ist jetzt abgefallen und liegt der Urkunde bei. Es zeigt auf der einen Seite das Bild des Kaisers im vollen Ornate auf dem Throne, auf der anderen Seite das Bild der Stadt Rom, mit den bekannten Legenden, wie sie schon oft beschrieben sind.

Der zweite Theil ber Urfunde besteht aus 12 Pergamentblättern, welche 22½ Centimeter in der Länge, 16 Centimeter in der Breite messen. Sie enthalten auf fol. 12—10b die zu Met erlassenen Gesetze, fol. 11 und 12 sind leer. Ein Capiteleintheilung ist hier nicht vorhanden; es sindet sich nur einmal (fol. 4b) eine Ueberschrift im Terte (De officiis principum electorum etc.), und auch diese ist wohl erst nachträglich, wenn auch nicht von wesentlich jüngerer Hand, hinzugesügt. Dagegen sind vielsache Absätze vorhanden, die außerdem durch ein besonderes Zeichen am Schlusse betreffenden Abschnittes kenntlich gemacht sind.

Die Seiten sind mit vierundzwanzig Linien linirt, woraus schon folgt, baß die Schrift bebeutend enger ist als in dem ersten Theile des Schriftstücks. Auch ist sie jedenfalls von anderer Hand. Abkürzungen sind auch hier nicht sehr viele; die Schrift im Ganzen nachlässiger als im ersten Theile. Die Schreibweise "ti" ist hier seltener, meist sindet sich "ci". Auch hier ist die Tinte sehr blaß und gelblich.

Die Blätter sind nicht behufs Anhängung eines Siegels burchlöchert, haben augenscheinlich nie ein Siegel gehabt. — —

Da bieses Exemplar, soweit unsere Kunde reicht, ursprünglich im Prager Archive sich befunden hat, wo es nach Angabe Ludewig's (a. a. S. \leq .48) noch 1706 aufbewahrt wurde, so sind wir wohl berechtigt, es als das Böhmische (B.) zu bezeichnen. Durch diese Bezeichnung soll indeß der Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen werden, ob Karl IV dieses Exemplar für sich als Kursürsten resp. König von Böhmen oder als römischen Kaiser habe aussertigen lassen.

2) Das ursprünglich zu Mainz, jest zu Wien befindliche Exemplar ist bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein bekannt gewesen und vielsach wissenschaftlich verwerthet worden. Ludewig (a. a. O.

Digitized by Google

S. 41, 42, 45, 46), Schwarz (a. a. D. S. 79, 80), Schal (a. a. D. S. 46, 49) geben genauere Beschreibungen bavon. Dem Berfasser ber Borrebe ju bem Corpus recessuum von 1747 und Sendenberg, bem Berfasser bes "Senbschreibens" ift es befannt gewesen. Im Jahre 1658 legte ichon Dietrichs es feiner Ausgabe ber golbenen Bulle zu Grunde. Später wurden öftere Barianten baraus entnommen, so noch zuletzt von Olenschlager 1766. Aber seit ber Aufhebung bes reichserztanzlerischen und bes kurmainzischen Archives verlor sich jede Kunde bieses Exemplars; man wußte, bei ber Zerstreuung ber früheren mainzischen Archivbestanbe, nicht, wohin es übergeführt sei. Weber Leonbardi, noch Wattenbach (obgleich er in Wien nach Ausfertiaungen ber golbenen Bulle gefucht hatte), noch Kriegt, noch Suber thun feiner Ermähnung. — Nachbem ich querft burch eine freundliche Mittheilung bes Herrn Kreis-Archivars Dr. Schäffler in Würzburg auf bie Möglichkeit, baß jenes Exemplar fich in Wien befinde, hingewiesen war, erhielt ich von ber Direction bes R. R. Haus-, hof- und Staatsarchives bie Mittheilung, bag bieses in ber That ber Fall fei. 3ch habe mich barauf überzeugt, daß biefe Ausfertigung mit ben oben genannten Beschreibungen im Besentlichen ausammentrifft, und somit über ihre Ibentität mit bem früher zu Mainz befindlichen Eremplar fein Zweifel obwaltet. Sie befindet sich augenblicklich in ber Filiale bes genannten Wiener Archives, und zwar in ber burch bas frühere reichserzkanzlerische Archiv (soweit solches fich gegenwärtig in Wien befindet) gebilbeten Abtheilung.

Das Schriftstüd besteht aus 30 Pergamentblättern, die in der Länge 24 Centimeter, in der Breite 16 Centimeter messen, und zusammengeheftet in einem mit schwarzem Zeuge überzogenen Pappumschlage lose, nicht eingesheftet, ruhen. Die beiden Deckblätter dieses Umschlages sind am Außensrande behufs Berschlusses mit rothen Bändern versehen. Auf der Innenseite des oberen Deckblättes sinden sich solgende Worte: N. B. Collationata haec Aurea Bulla cum Exemplari de novo imprimendo 14 May 1659 per Jodocum Stumps et Joannem Erbenium, Registratores Electoralis Cancellariae Moguntinae.

Fol. 1a enthält vie Hexameter, 1b—2a vas Register, und zwar in 22 Titeln, veren letzter vem gewöhnlich als vreiundzwanzigsten (De benedictionibus etc.) gezählten entspricht, während ver sonst zweiundzwanzigste (De ordine processionis principum electorum etc.) ausfällt. Fol. 3a vis 23a enthalten ven Text ver zu Nürnberg erlassenen Gesetze nach ver gewöhnlichen (also mit dem Register nicht übereinstimmenden) Eintheilung; die Capitelüberschriften sind ursprünglich nicht numerirt gewesen, sondern die Nummern erst von späterer Hand in margine nachgetragen worden; ebenso ist es auch mit der ursprünglich im Text ausgefallenen Ueberschrift bes achten Capitels (De regis Boemie etc.) geschehen. Fol. 23b—29b enthält die zu Met erlassenen Gesetz, fol. 30 ist seer. Die Einleitung zu

ben Meter Constitutionen (Infra scripte leges promulgate etc.) hat ursprünglich gesehlt und ist erst von späterer Hand nachgetragen (auf sol. 23a). Bon hier an sindet sich keine Capiteleintheilung mehr, wohl aber häusige Absäte, während der Text der Nürnberger Gesetze innerhalb der einzelnen Capitel sortlausend geschrieben ist. Zwei Absäte tragen Ueberschriften: sol. 25d De officiis principum etc. (der Text fährt sort: Statuimus, ut quandocunque) und 28a De juribus officialium etc. (der Text fährt fort: Decernimus hoc imperiali edicto). Der Abschnitt "Preterea consumatis . . . principibus conserenda, welcher sonst unmittelbar vor der Ueberschrift: De juribus officialium" etc. seine Stelle hat (also hier auf sol. 28a gebören würde), sindet sich aufsallender Weise erst auf sol. 29a, unmittelbar vor dem mit den Worten: Cum sacri Romani celsitudo — beginnenden Absat.

Die Bahl ber Zeilen auf voller Seite ift 24.

Die Schrift ist regelmäßig, ziemlich gebrängt, mit tief schwarzer Tinte geschrieben; sie ähnelt mehr ber Schrift im zweiten Theile ber böhmischen Aussertigung als ber im ersten Theile.

Sämmtliche Blätter sind behufs Anhängung des Siegels durchlöchert, boch ist weder das Siegel noch die Siegelschnüre mehr vorhanden. Als Schal 1784 unsere Urfunde im Mainzer Archive sah, war das Siegel auch schon abgefallen, lag aber, noch mit den gelbseidenen Fäden versehen, in lädirtem Zustande der Urfunde bei.

Diese Aussertigung werben wir nach ihrer Herkunft als bie Mainzische (M.) bezeichnen.

3) Das ursprünglich im kurkölnisch en Archive, jetzt auf ber großherzoglichen Bibliothek zu Darmstadt befindliche Exemplar ist, so lange es noch am ersteren Lagerorte sich befand, so gut wie gänzlich unbekannt gewesen. Nur gerüchtweise erwähnen seiner Lubewig (a. a. O. S. 48), Schwarz (a. a. O. S. 92) und die Borrebe des Corpus recessuum (S. 16). Sendenberg (a. a. O. S. 43) bezeichnet seine Existenz als zweiselhaft. Wissenschaftlich verwerthet wurde es niemals; auch Olenschlager giebt keine Barianten baraus an.

In unserem Jahrhundert hat dann zuerst Leonhardi (a. a. D. S. 13) auf diese Aussertigung, als nunmehr in Darmstadt befindlich, hingewiesen, und danach haben auch Kriegt und Huber sie in ihren Berzeichnissen aufzgeführt.

Sie besteht aus 36 Pergamentblättern, welche nebst acht vorgesetzten und sechs nachgesetzten Blättern (zum Theil beschrieben, aber zerschnitten und unvollständig) in einen Leberumschlag eingeheftet, ber mappenartig zussammengelegt werden kann. Die Länge der Blätter beträgt $24^{1/2}$ Centimeter, bie Breite $17^{1/2}$ Centimeter. Fol. 1a und 32a sind von späterer Hand mit den Zahlen 1 resp. 32 nummerirt. Auf Folio 1a besindet sich unten

Digitized by Google

in Margine bas in ein Biereck eingeschlossene arabische Zahlzeichen 4. Fol. 1a enthält bie Berameter und außerbem in febr fpater, fast moberner Schrift die Borte: Aurea Bulla CaRoli 4 Roman Imperatoris Augusti, quam fecit de Eligendo Romañ Rege et Privilegiis Electorum Principum Imperii etc. pro Archiepiscopo Coloniensi originaliter expedita anno Domini 1356 4. Idus Jann. Die Borte "CaRoli" und "Idus Jann" find über Rasur geschrieben. - Das Register fehlt. Fol. 1b bis 32b bringen ben Tert, 33 bis 36 find leer. Die Murnberger Gefete find wie gewöhnlich in 23 Capitel getheilt, bie mit unnumerirten Ueberschriften verseben find. Fol. 25b schließt biefer Abschnitt und fol. 26a beginnt ben Text ber ju Met erlassenen Gesete, benen bie Ginleitung "Infra scripte leges" fehlt. Innerhalb biefer finden fich nur biefelben zwei Ueberschriften wie im Mainzer Exemplar. Die Seiten, auch bie nicht beschriebenen, find mit je 25 Linien linirt, beren oberfte immer unbeschrieben ist. Die Schrift ist zwar meist beutlich und leserlich, aber ziemlich nachlässig, so baß trot vielfacher Rasuren, die auf eine spstematische burchgebenbe Correctur binbeuten, boch eine Reibe gang finnlofer Lesarten steben geblieben ift. Besonders sind die Abfürzungsstriche oft vergessen worden, so daß Fehler entstehen wie comitates für communitates. Da "u" und "n" in ber Schrift nicht scharf unterschieben find, so find manche Berwechslungen wie g. B. "saucio" ftatt "sancio" hieraus entstanden. Für "palatinus" wird oft (in ben 4 ersten Capiteln stets) "palantinus" geschrieben, bas Perfectum von "contingo" stets "contingi", und bemgemäß auch alle abgeleiteten Formen gebilbet.

Durch die beschriebenen Blätter des Schriftstückes gehen die gelbsseibenen, schwarz umnähten Siegelschnüre hindurch; das Siegel selbst ist abgefallen und liegt der Urkunde bei. Es hat am Rande mehrere Beulen und Berbiegungen, ist aber sonst wohl erhalten.

Diese Aussertigung werben wir nach ihrer Herfunft als die Eölnische (C.) bezeichnen.

4) Das ursprünglich im kurtrierischen, jest im königlich württembergischen Staats-Archive zu Stuttgart befindliche Exemplar ist wie das Eölnische erst sehr spät der gelehrten Forschung bekannt geworden. Brower und Masen, die in den Annales et Antiquitates Treverenses (II, 229) mittheilen, daß Boemund von Trier aus Rürnberg ein Exemplar der Goldenen Bulle mitgebracht und in seinem Archiv deponirt habe, verrathen mit dieser Angabe selbst, daß sie das betreffende Exemplar nicht kennen, da dieses ja auch die zu Metz erlassenen Gesetze enthält. Ludewig, Schwarz und Senckenberg reden nur gerüchtweise wie von der Edlnischen so auch von der Trierischen Aussertigung, und der Berfasser ohr genannten Borrebe wünscht dringend, daß "Jemand sie aus dem Staube an das Licht bringen wolle". Olenschlager gelang es dann

endlich eine Abschrift 1) berselben zu erhalten, welcher er bie seiner Ausgabe beigefügten Barianten entnommen hat.

Im Jahre 1803 gieng alsbann die Urfunde durch Schenkung des ber Kurfürstenwürde enthobenen Erzbischofs von Trier an den soeben zum Kurfürsten creirten Herzog von Bürttemberg über. Die Schriftstücke, welche diesen Schenkungsakt betreffen, liegen noch jetzt der Urkunde bei, und lassen über die Ibentität der letzteren keinen Zweisel. Kriegk verzeichnete (a. a. D. S. 7) zum ersten Mal diese Ausfertigung, und Huber führte sie danach auch in seinem Berzeichnisse auf.

Das betreffende Exemplar besteht aus 31 Pergamentblättern, welche in einen Pergamentumschlag eingeheftet sind; das Ganze ruht in einer silbernen Kapsel, welche laut beigefügter Angabe erst 1803 zu diesem Behuse versertigt worden ist. Die Blätter messen in der Länge 23½ Centimeter, in der Breite 15 Centimeter. Fol. 1 und 2 sind leer; fol. 3a enthält die Hexameter; das Register sehlt; fol. 3b—23b enthalten die Nürnberger Gesehe in 23 nach gewöhnlicher Weise überschriebenen, jedoch nicht nummerirten Capiteln. Fol. 24a beginnt der Text der Metzer Constitutionen, denen die Einleitung "Infra scripte leges etc." sehlt. Innerhalb dieses Theiles sinden sich nur dieselben beiden Ueberschriften wie im Mainzer Exemplar. Fol. 29b schließt das Ganze; fol. 30 und 31 sind leer.

Die Blätter sind mit je 25 Zeilen linirt, die aber nicht immer alle beschrieben sind.

Die Schrift ist ziemlich nachlässig und zeigt häufige Schreibsehler; boch ist es burch sehr zahlreiche Rasuren und Correcturen gelungen, ben Text bem ber übrigen Exemplare mehr zu conformiren, als dies hinsichtlich bes Evlnischen ber Fall ist.

Die Blätter sind behufs Anhängung des Siegels durchlöchert, doch sind keine Siegelschnüre mehr vorhanden; das abgefallene Siegel liegt der Urkunde bei.

Diese Aussertigung werben wir nach ihrer Herkunft als die Trierische (T.) bezeichnen.

5) Das ursprünglich im kurpfälzisch en Archive zu Heibelberg, jett im geheimen Staats-Archive zu München auf bewahrte Exemplar gehört zu ben in früheren Jahrhunderten am Meisten bekannten und verwertheten Exemplaren. Schon im Jahre 1594 erschien in Heibelberg ein Abdruck besselchnet als "Ex archivo Illustrissimi Princ. Electoris Palatini". Seitdem ward diese Aussertigung durch die Liberalität der Pfalzgrafen häusig der gelehrten Forschung zugänglich, und es sinden sich demgemäß an vielen Orten genauere Beschreibungen derselben;

¹⁾ Siehe bie Borrebe zu Dlenschlager's "Gründlicher Erläuterung", Bogen b, S. 2.

so bei Thulemar (De Bullis. Frankfurt 1697 S. 33), Lubewig (S. 46-48), Schwarz (S. 81-82). In Sendenberg's "Senbschreiben" und in ber "Borrebe" wird fie als eines ber wenigen zweifellos vorhandenen Originale erwähnt, und zulett verwerthete 1) fie 1766 Olenschlager für feinen neuen Abbruck ber Golbenen Bulle. Indeg, nachdem bas turpfälzische Archiv zu Beibelberg aufgehoben, ergieng es biefer Ausfertigung ebenfo wie ber Mainzischen; es verlor sich jebe Spur von ihr; Leonhardi (S. 13) und Rriegt (S. 7) weisen zwar auf die Wahrscheinlichkeit bin, bag fich in München "ein furfürstliches Eremplar" befinde, wiffen aber nichts Bestimmtes barüber auszusagen. Huber trat barauf biesen hinweisungen sogar entgegen, indem er versichert : "Allein bas im Reichs-Archiv zu München befindliche Exemplar mit Wachssiegel stammt aus bem Nürnberger Archiv." So unbestreitbar biese Behauptung auch ist, so wenig geeignet ist sie boch bie bier vorliegende . Frage zu entscheiben, ba sich ja in München auch noch andere Archive befinden, 3. B. bas Staats-Archiv. Durch bie Freundlichkeit bes Herrn Brofeffor Rodinger, Director bes lettgenannten Archives, erhielt ich bie Mittheilung, daß das pfälzische Exemplar der Goldenen Bulle in der That dort aufbewahrt werbe.

Diese Ausfertigung besteht aus 24 Bergamentblättern, bie in einen aus brei Blättern bestehenben mappenartig zusammenlegbaren Pergamentumschlag eingeheftet find. Das Bange ruht in einer hölzernen, leberüberzogenen Rapsel mit gleichem Deckel, welch letterer nur burch einen Leberriemen an die Rapsel zu befestigen ist. Die Blätter messen in ber Länge 251/2, in ber Breite 181/2 Centimeter. Fol. la enthält bie Berameter, 1b bas Register in 21 numerirten Titeln. Fol. 2a-19a enthalten, nur burch bie Capitelüberschriften unterbrochen, sonft fortlaufend ohne Abfage geschrieben, ben Text ber Nürnberger Gefete. Im Gegensate jum Register find bier bie sammtlichen 23 Ueberschriften vorhanden, jedoch nicht numerirt. Die Stelle in Cap. V, welche bie Befugniß bes Pfalzgrafen, auch über ben Konig zu richten, ausspricht, ist burch einige Schnörkel, bie in margine angebracht find, hervorgehoben. Fol. 19b-24a enthalten ben Text ber zu Met erlaffenen Gefete, welchen auch hier bie Ginleitung fehlt. Innerhalb bieses Theiles findet sich nur einmal eine Ueberschrift und zwar : De officiis etc., an ber gewöhnlichen Stelle.

Die Blätter sind sehr unregelmäßig mit je 22—32 Zeilen linirt. - Auf ben ersten Blättern ist die Anzahl der Zeilen ziemlich groß, verringert sich dann auf den mittleren Blättern, um auf den letzten sich wieder zu versgrößeru. Die anfänglich sorgfältige Schrift wird allmählich nachlässiger; die Zahl der Abkürzungen nimmt gegen das Ende hin immer mehr zu.

¹⁾ Inbeg wohl nur burch Bermittlung einer febr ungenauen Abschrift.

Die Blätter sind am Rande häusig lädirt, nirgends aber dehnt sich dies auf den beschriebenen Theil aus. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Schreibweise ist der nicht seltene Gebrauch des "m" statt "n" z. B. in "Brandemburg", "umquam", "quicumque". Regelmäßig sindet sich die Form "Moguntinus", "Moguntinensis", während die anderen Aussertigungen meist Mag. schreiben. —

Die Blätter ber Urkunde sind am untern Rande durchlöchert und mit gelben Seidenfäden durchzogen, an welchen das unversehrte Goldsiegel noch jett hängt.

Da über die Identität dieses Exemplars mit dem früher in Heidelberg befindlichen kein Zweifel obwalten kann, so werden wir es stets als das Pfälzische (P.) bezeichnen 1).

6) Das im Stabt-Archive zu Frankfurt befindliche Exemplar ist von jeher das bei Weitem am Meisten bekannte und benutte Exemplar gewesen. Da es bei jeder zu Franksurt sich vollziehenden Königs- resp. Kaiserwahl benutt wurde, so konnte es niemals in Vergessen- heit fallen, gerieth vielmehr sogar in den Ruf, das ursprünglichste und das officielle Original der Goldenen Bulle zu sein, wurde daher auch den meisten Ausgaden derselben zu Grunde gelegt; so noch zuletzt von Olensschlager. Aussührliche Beschreibungen geben Ludewig (S. 45, 46), Schwarz (S. 82—84), Schal (a. a. O.), Leonhardi (S. 16—18), Kriegk (S. 10—12).

Das Frankfurter Exemplar besteht aus 44 Pergamentblättern, von benen bas erste und letzte mit dem Lederumschlage, in den die Blätter eingeheftet, zusammengeklebt sind. Die Blätter messen in der Länge 24 Centimeter, in der Breite 17. Fol. 1b enthält die Hexameter, 2a und b das Register in 21 numerirten Titeln. Fol. 3a—35a enthalten den Text der Nürnsberger Gesetze in 23 nicht nummerirten Capiteln; innerhalb der einzelnen Capitel sinden sich keine Absätze. Noch auf fol. 35a beginnt der Text der zu Metz erlassenen Gesetze, welcher auf fol. 44a schließt. Innerhalb desselben sindet sich nur die Ueberschrift: "De officiis", an der gewöhnlichen Stelle.

Die Blätter I—XXIV sind mit je 23, XXV—XLIV mit je 22 Linien bezogen gewesen. Diese Linien sind, nachdem sie beschrieben, meist ausradirt worden. Die Schrift ist deutlich und leserlich, mit wenig Abstürzungen. Ein große Rasur sindet sich auf der unteren, nicht beschriebenen Hälfte der letzten Seite (fol. XLIVa).

¹) Mit diesem Exemplar ist wahrscheinlich dasjenige identisch, von welchem Schwarz S. 93 stücktig berichtet, da die Zahl der Blätter übereinstimmt und die Siegelschnitre leicht sein Jahre 1379, aus welchem die Beschreibung stammt, durch neue, wie es beim Franksuter Exemplar geschehen ist, ersetzt worden sein können. Schwarz schreibt nämlicht: Denique et autographum quoddam A. B. in 24 foliis membranaceis scriptum et bulla aurea ex filis sericis glauci et rubei coloris dependente munitum anno 1379 vidit Pileus Cardinalis teste Marquardo Frehero ad Petrum ab Andlo Liber II, cap. 5,

Die Blätter sind am unteren Rande durchlöchert und mit gelben Seidenfäden durchzogen, an denen das Goldsiegel hängt, dessen beide Platten übrigens nicht mehr fest an einander haften, sondern lose und besweglich sind.

Der Text dieser Aussertigung stimmt trot mancher kleineren Differenzen im Wesentlichen mit dem Olenschlagerischen Abbruck überein. Wir werden dieses Exemplar stets als das Frankfurter (F.) bezeichnen.

7) Das ursprüuglich im Stadt-Archive zu Rürnberg. iett im Reiche-Archive zu München befindliche Eremplar liegt höchstwahrscheinlich ben beiben ältesten Drucken ber Golbenen Bulle zu Grunde (Rürnberg 1474 bei Friedrich Creusner und 1477 bei Anton Coburger) 1). Da baffelbe indeg bei biefen beiben Gelegenheiten nicht genannt wurde und ein Grund, bas Vorhandensein einer Originalausfertigung in Nürnberg zu vermuthen, burchaus nicht vorlag, so blieb bieses Exemplar lange ganglich unbefannt, bis endlich Schwarz zuerst 2) barauf hinwies und eine genaue Beschreibung bavon lieferte (a. a. D. S. 86-90). Allein auch biese Mittheilung fant, wie es scheint, feine Beachtung; benn in bem fünfzehn Jahre später erschienenen Corpus recessuum wird weber von bem Berfaffer ber "Borrebe" noch bon Sendenberg biefer Ausfertigung gebacht. Auch Olenschlager hat sie für seine Ausgabe nicht verwerthet. Erft in neuester Zeit machte bann huber aufmerksam auf bie Existenz eines aus bem Nürnberger Stadt-Archive stammenben, mit Wachssiegel versebenen Originales, das fich im Münchner Reichs-Archive befinde. Das betreffende Eremplar besteht aus 28 Bergamentblättern, in rothen Pergamentumschlag geheftet. Die Blätter meffen in ber Lange 231/2 Centimeter, in ber Breite 168/4 Centimeter. Fol. 1a und b ift unbeschrieben, 2a enthält bie Berameter, 2b bas Register in 21 Titeln. Fol. 3a ift leer; 3b-27b enthalten ben Text; fol. 28 ift unbeschrieben. Die Nürnberger Gesete fint in 23 mit numerirten Ueberschriften versehene Capitel getheilt. Das XI. Capitel: "De immunitate" etc. enthält am Schlusse ben in ber Böhmischen Ausfertigung am Ranbe nachgetragenen Zusatz ohne jebes Unterscheibungszeichen als integrirenden Theil des Textes. Innerhalb des zweiten Theiles (ber ju Det erlaffenen Gefete) finden fich feine Ueberschriften.

⁵⁾ Schwarz S. 85: Autographum Norimbergense, cujus nos forte primi nunc publicam facinous mentionem.



¹⁾ Ich bin zwar nicht im Stande gewesen diese Drucke mit der vorliegenden Originalansfertigung im Einzelnen zu vergleichen; aber abgesehen von der an und für sich großen Bahrscheinlichkeit, daß die Nürnberger Druckerei sich des in Nürnberg besindlichen Originals bedient habe, so spricht dasir noch der Umstand, daß sich in den genannten Abdrücken jener Zusatz zu Cap. XI sindet, den der Herausgeber, wenn nicht dem Nürnbergischen, nur noch dem Böhmischen Eremplar hätte entnehmen können, welch letzteres ihm indeß kaum zugänglich gewesen sein wird.

Die Blätter sind mit je 26 Zeilen linirt, die Zeilen fortlaufend ohne Absatze beschrieben. Am unteren Kande sind die Blätter durchlöchert und mit gelben, schwarz umnähten Seidenfäden durchzogen, an welchen das Siegel, jedoch nicht wie zu erwarten eine Bulla Aurea, sondern das in gelbem Wachs ausgeführte Majestätssiegel Karl's IV hängt. Dieses Siegel zeigt auf der einen Seite den Kaiser in vollem Ornat auf dem Throne sitzend. Zu jeder Seite des Kaisers befindet sich ein einköpfiger Abler, deren einer (zur Rechten des Kaisers) ein kleines Wappen, einen einköpfigen Abler enthaltend, im Schnabel trägt, während der andere in gleicher Weise ein ähnliches Wappen hält, das jedoch einen gekrönten Löwen im Felde zeigt. Kings umher läuft die bekannte Legende der Siegel Karl's IV. Auf der Kücksiete des Siegels ist ein kleines Contrasigillum, einen einsköpfigen Abler darstellend, roth eingedruckt.

Die hier beschriebene Aussertigung werben wir nach ihrer Herkunft als bie Nürnberger (N.) bezeichnen.

2) Beftimmung des eigentlichen Griginales der Goldenen Bulle.

Die eben beschriebenen fieben Ausfertigungen ber Goldenen Bulle haben alle bas gemeinsam, baß sie, obgleich in Form eines Cober, ohne Anwendung ber gewöhnlichen Urfundenschrift und ber gebräuchlichen biplomatischen Schlufformeln abgefaßt, bennoch burch Anhängung bes faiferlichen Siegels zum Range officieller Actenstücke und rechtskräftiger Urkunben erhoben find 1). Demnach haben sie theoretisch alle bie gleiche Geltung und vom rechtlichen Standpunkte aus hatte jeber Reichsstand sich auf jebe beliebige einzelne Ausfertigung in ihrem speciellen Wortlaut vorkommenben Falles berufen konnen. Da wir indeß, wie ichon die obige Beschreibung gezeigt hat, nicht unwichtige Differenzen in ben einzelnen Eremplaren antreffen, Differenzen, welche bei vollständiger Collectionirung sich als sehr zahlreich erweisen, so wird sich ber Historiter boch auf einen anderen als ben oben gekennzeichneten Standpunkt stellen muffen und wird eine Enticheibung zwischen ben einzelnen Ausfertigungen zu treffen haben. Diese Entscheidung wird jedoch nicht nach Maggabe philologischer Kritif ber einzelnen Sanbidriften zu finden sein, sondern vielmehr fich nach Beantwortung ber rein historischen Frage zu richten haben : Welches ber uns vorliegenden Exemplare ift basjenige, bas auf bem betreffenben Reichstage thatfächlich

¹⁾ Daß bas Siegel ber Mainzer Aussertigung gegenwärtig nicht mehr vorhanden, ift burchaus gleichgültig, da wir sichere Zeugnisse haben, daß es noch im vorigen Jahr-hundert vorhanden gewesen. Daß das Nürnberger Exemplar nicht ein Gold-, sondern nur ein Wachsliegel zeigt, ist auf die Rechtsträftigkeit der Urkunde selbstverständlich ohne jeden Einstuß.



vor ben versammelten Fürsten verlesen und mit dem goldenen Siegel besträftigt worden ist 1)? Diese Frage kann zunächst durch Erwägung der damaligen reichsrechtlichen und reichsversassungsmäßigen Berhältnisse gelöst werden, indem wir sie zuvor dahin präcifiren: Wohin mußte unter den damaligen Zuständen das etwa näher bestimmte Exemplar gelangen und seinen bleibenden Ausbewahrungsort sinden?

In früherer Zeit ist allgemein die Ansicht verbreitet gewesen, das Orisginal sei nach Frankfurt gekommen und dort verblieben, eine Ansicht, die ihre Stütze in der Thatsache fand, daß das Frankfurter Exemplar bei den Wahl- und Krönungshandlungen, falls dieselben in Frankfurt geschahen, als das am Ort besindliche nöthigenfalls nachgeschlagen und sein Text als normsgebend für die Aussührung der einzelnen Formalitäten betrachtet wurde. Allein diese Ansicht, gegen die sich schon im vorigen Jahrhundert Schal (S. 50) ausgesprochen hat, bedarf heutzutage wohl keiner Widerlegung mehr, nachdem Leonhardi²) und Kriegk (S. 6 und 10) erwiesen haben, daß dieses Exemplar erst längere Zeit nach den Reichstagen von 1356, und zwar im Jahre 1366 auf speciellen Wunsch der Stadt Frankfurt ihr aus der kaiserslichen Kanzlei ausgesertigt worden ist.

An Stelle bes Frankfurter erklärte nun Schal bas Mainzische Exemplar für bas wahre Original und biese seitbem zu allgemeiner Geltung gelangte Ansicht findet sich auch in den Schriften von Leonhardi und Kriegk ver-

²⁾ S. 13. Nach einer mir leiber nicht zugunglich gewefenen, übrigens auch nicht in ben Buchhanbel gekommenen Abhanblung Scheibemantel's: Die golbene Bulle. Jena 1782.



¹) Daß dies in so seierlicher Weise geschehen, bezeugen vor Allem die Einseitungen zu den Nitruberger und den Metzer Constitutionen in der goldenen Bulle selbst; serner z. B. Gesta Trevirorum edid. Wyttendach und Müller Bd. II, Animadversiones p. 19. (Beter Maier über Bömund's von Trier Reisen nach Nürnberg und Metz 1355 und 1356): Uff Sontag den zehenden January hait Keiser Carle † der IV zu Nurenberg in Majestate gesessen und dy ihrer Keiserlichen Majestät die sechs Churfürsten sambt anderen Fürsten; daselbst ist die guldene Bullen publicirt worden . . p. 20. Illo ipso die (b. h. Weihnachten 1356 zu Metz) sunt promulgatae leges aureae bullae annexae, quae incipiunt: Si quis etc.

Aehnlich auch viele andere Berichte.

Die Ansicht Sendenberg's (Senbschreiben S. 44), daß Karl IV auf dem Reichstage selbst nur ein Concept habe versaffen, verlesen, anerkennen und ausbewahren lassen, nach welchem dann allmählich er sowohl für sich selbst als auch je nach Bunsch stür einzelne Reichstände urkundliche Aussertigungen habe ausstellen und besiegeln lassen, widerspricht dem urkundlichen Zeugnisse Karl's IV selbst; siehe bei Nerger, S. 30 Anm. 4 die Urkunde für die Burggrasen von Nürnberg vom Jahre 1363, wo der Kaiser von den Bestimmungen des 9. Capitels der Goldenen Bulle sagt : "Das Gesetz, das wir vormals zu Met mit der Fürsten Rath gemacht, verschrieben und besselt haben". (Stillsried und Märder, Monumenta Zollerana Bd. IV, p. 6.)

treten 1), jedoch ohne daß irgendwo einen Beweis zu geben nur versucht wurde. Zwei Umftanbe find es, auf welche biese Anschauung scheinbar ben Anspruch einer feines Beweises bedürfenden zweifellofen Richtigkeit zu gründen vermag : nämlich erstens bie vormalige Existenz eines officiellen Reichsarchives ober richtiger reichserztanzlerischen Archives zu Mainz und zweitens bie Brarogative bes Mainzer Erzbischofes als Erzkanzlers bes römischen Reiches innerhalb ber Grenzen Deutschlands. Thatsachlich jedoch bietet keiner bieser Gründe irgend welche Berechtigung zu ber von Schal, Leonhardi und Rriegt gezogenen Schluffolgerung; benn was junachft bas reichserztanglerische Archiv anlangt, so würde, felbst wenn man von dem Berfahren, bas auf ben Reichstagen späterer Zeit beobachtet worben, einen Rudichluß zu machen für erlaubt hielte, doch das reichserzfanzlerische Exemplar nur Anspruch auf gleichen Werth mit bem im Raiferlichen Archive verbliebenen erheben konnen, ba alle Reichsichluffe in zwei authentischen Ausfertigungen abgefaßt und in jenen beiben Archiven beponirt zu werben pflegten. Indeß bürfte biefe Regel für jene Zeit noch burchaus feine Geltung haben; benn ein allgemeines Reichs-Archiv war bamals noch kaum im Entstehen. felbst berichtet hierüber (S. 10), daß überhaupt erft von ben Zeiten ber Golbenen Bulle an, und auch feitbem noch gar "nicht in ununterbrochener Folge und in Zusammenhang mehrere Staatsschriften und Urtunden bes beutschen Reiches im Reichs-Archive anzutreffen" seien; erst Maximilian I habe wirkliche Ordnung und Regelmäßigkeit in die Führung des Archives gebracht. — 3ch felbst habe mich bei einem Einblick in die Regesten bes jest zu Wien befindlichen Theiles bes erztanzlerischen Archives bavon überzeugt, daß jenes Archiv zwar viele für die Reichsgeschichte sehr wichtige Urkunden aus dem 14. Jahrhundert enthält, boch burchgängig folche, bei benen Rurmaing in irgend einer Form als Contrabent, Empfänger, Zeuge ober Burge u. f. w. perfonlich betheiligt ift. Daber bin ich auch überzeugt, baß bie Golbene Bulle in bie Sande bes Mainger Erzbischofs aus gang bemselben Grunde gelangt ift wie in die von ben Rurfürften Coln, Trier und Pfalz, und baber bas Mainzer Eremplar burchaus feinen besonderen Borrang beauspruchen barf. Nirgends finden wir, bag Reichsschlüffe in jener Zeit als folche in officieller Ausfertigung bem Mainzer Archive übergeben wurden, sondern wenn es nothwendig erschien, sie vereinigt und allgemein zugänglich aufzubewahren, so geschah bies noch im 15 Jahrhundert burch Eintragung in bazu bestimmte Copialbucher. Chenfalls noch im 15. Jahrhundert ift ber Erzfanzler felbst weit babon entfernt gewesen, seine Ausfertigung für bas eigentliche Original zu halten, manbte sich vielmehr 1447 nach Frankfurt (!), um einen zweifelhaft scheinenden Bassus in seinem

¹⁾ Leonharbi S. 12; Kriegt S. 6.

Eremplar mit ben entsprechenben Worten bes Frankfürter "Driginales" ju vergleichen, wobei sich eine Differenz zwischen beiben Eremplaren ergab. Siehe Rriegt S. 8. Andererseits gestattet auch bie Stellung bes Erzbischofes als Erzfanzlers für Germanien trot ber mit ihr verbundenen Borrechte burchaus nicht einen Schluß auf besonbers hervorragenben Werth ber in feinen Besit gelangten Aussertigung; benn ber Ginfluß, welcher jenen Ergkanglern auf die kaiserliche Ranglei zustand, war zwar von hober politischer Bebeutung, infofern die Ernennung bes factisch fungirenden Sof- ober Bicefanglers bem Mainger Erzbischof zustand 1), erstreckte sich jedoch burchaus nicht auf die einzelnen Kanzleigeschäfte, die vielmehr einzig und allein in ben Banben bes am Raiferhofe befindlichen eben genannten Ranglers lagen. Was baber etwa an Urfunden ober Acten im Interesse bes Raifers ober Reiches bei ber faiferlichen Kanglei aufzubewahren wünschenswerth ichien, bas gieng sicherlich nicht an ben Erzkanzler nach Maing, sonbern an ben factisch fungirenben Ranzler am Hofe. Sollte aber auch in unserem Falle ein anderes Berfahren eingeschlagen worden sein, so ware ja, was entschieden bervorgehoben werben muß, burchaus nicht ber Erzkanzler für Germanien bierbei in Betracht gefommen, sonbern ber Erzfanzler für Gallien und Arelat, ber Erzbischof von Trier, ju beffen Sprengel bie Stadt Met geborte. Dahin äußert sich auch ber Verfasser ber "Vorrede" zu bem Corpus recessuum von 1747 S. 16: Von dem Chur-Trierischen Original würde man sich vor allen andern Gutes versprechen können, — — maßen der Ertzbischoff zu Trier als Ertz-Cantzler in Gallien bei Abfassung der letzteren Articula zu Metz notwendig die Feder darinnen gefürt und nebst den zu Nürnberg verfertigten Articuln in Eines gebracht haben wird. (Ebenso auch Lubewig S. 48, 49.) An biesen Worten ist soviel richtig, daß auf dem Reichstage zu Met Bomund von Trier bie Ehrenrechte bes Erzfanzleramtes ausgeübt bat, und daß Urfunden, bie ber Raiser bort ausgestellt, vom Ranzler vice archiepiscopi Treverensis recognoscirt worden find 2). Aber die bloke Thatfache, bag der Kanzler immer berselbe blieb, mochte sich nun ber Raiser im beutschen ober burgundischen Erzcancellariat befinden 3), bezeugt schon genugsam, daß ein Einfluß bes

¹⁾ Dieses Recht war bem Erzbischof von Albrecht I und von Ludwig dem Baper zugestanden worden; siehe hiertiber Lorenz, Drei Bücker Geschichte und Politik S. 471 bis 474, 71 bis 73. Bon König Ruprecht wurde es freilich 1406 auf dem Mainzer Reichstage dem Erzkanzler wieder bestritten, und zwar auf Grund der Goldenen Bulle, die nichts derartiges erwähne. (Aufzeichnung über den Reichstag im Frankfurter Stadt-Archive, bestimmt zur Veröffentlichung im 5. Bande von Weizsäcker's "Deutschen Reichstagsacten".)

²⁾ Siehe z. B. bie Urtunde für Limburg bei Brower-Masen S. 230.

²⁾ Allerbings hatte Lubwig ber Bayer bem Erzbischof von Trier auch bas Recht

Trierer Erzbischofs auf die Kanzlei nicht vorhanden war und jene Recognitionsformel durchaus keinem factischen Berhältniß entsprach 1). Da sich serner auch in Trier niemals ein Reichsarchiv besunden, wo das Original der Goldenen Bulle hätte deponirt werden können, so ist die Ansicht des Bersassers der "Borrede" sast noch weniger begründet, als diejenige Schal's, Leonhardi's und Kriegt's. Bielmehr wird anzunehmen sein, daß das Orisginal der Goldenen Bulle in den Händen des Kaisers und seiner Kanzlei verblied und auf diese Weise in das Brager Archiv gelangt ist. Und diese Annahme wird nun auf's Beste unterstützt durch die Resultate einer versgleichenden Untersuchung zwischen den uns vorliegenden Aussertigungen. Ich behaupte unbedenklich, daß das Böhmische Exemplar in seinem ersten Theil schon auf dem Nürnberger, in seinem zweiten Theil auf dem Metzer Reichstage abgefaßt ist, während die übrigen kursürstlichen Exemplare in ihrem ganzen Umfange erst auf dem letzteren Tage (wenn nicht noch später) niedergeschrieben sind.

Denn erstens sind alle die übrigen Exemplare von Anfang dis zu Ende von einer Hand und in einer Art geschrieben, während allein das Böhmische Exemplar von zwei verschiedenen Händen und mit auffallendem Wechsel (z. B. im ersten Theile 15, im zweiten 23 Zeilen auf der Seite) der Schreibart geschrieben ist.

Zweitens sind alle die übrigen Exemplare auf Pergamentblätter von durchgängig gleichem Format geschrieben, während allein das Böhmische Exemplar aus zwei Fascikeln von verschiedenem Format besteht (23 resp. 17 Centimeter gegen $22^{1}/_{2}$ resp. 16 Centimeter).

Drittens stimmt die Schreibart in dem zweiten Theise des Böhmischen Exemplars verhältnißmäßig überein mit der Schreibart der übrigen Exemplare, während der erste Theil des Böhmischen Exemplars schon durch die viel breitere und größere Schrift (15 Zeilen gegen 22—32) eine Sonderstellung einnimmt; der Text der Nürnberger Gesetze ersordert hier 54 Blätter, während er sonst nur 17—25 Blätter einnimmt.

Biertens, mas bas Bichtigfte, geben in bem Bohmischen Eremplare

¹⁾ Ich kann ben Ansstührungen von Lorenz S. 72 über die Stellung der Erzkanzler auf den Reichstagen nicht beistimmen, da die Goldene Bulle an den betressenden Stellen ja nur von Ehrenrechten und Cärimoniell handelt. So faßt dieselbe auch sünfzig Jahre später König Ruprecht auf, wenn er auf dem in Anmerkung 1 erwähnten Reichstage erskärt (umb di Canzli): dez ein riche die allwege destalt habe und kein dischof von Monze, und si auch allzit disher also kommen; so wise daz auch eigintlich uz daz duch mit der gulden bullen besigilt. — —



verliehen, in seinem erzkanzlerischen Sprengel ben Bicekanzler zu ernennen (fiehe Hontheim, Hist. Trov. dipl. II, 92); aber von biesem Rechte warb 1356 in Metz kein Gebrauch gemacht.

bie Siegelschnüre nur burch die Blätter des ersten Theiles hindurch; die des zweiten Theiles sind gar nicht durchlöchert, während in allen übrigen Cremplaren die Siegelschnüre durch alle Blätter der gesammten Urkunde hindurchgezogen sind. Hieraus folgt mit Evidenz, daß das Siegel an jenen ersten Theil bereits gehängt worden ist, ehe der zweite Theil ihm überhaupt beigesügt war, d. h. vor dem Reichstage zu Metz. Als dann zu Metz der zweite Theil des Gesetzbuches niedergeschrieben und approdirt war, hielt man es nicht für nöthig, das Siegel von dem ersten Theile wieder abzusibsen und von Neuem an beide Theile zugleich zu besestigen, erachtete vielmehr für genügend, durch Anheftung des zweiten Theiles an den ersten die Rechtsgültigkeit des Letztgenannten auch auf jenen zu übertragen. Diesen Sachverhalt bestätigen auch die Aufzeichnungen des Peter Maier (Gesta Trevirorum edid. Wyttenbach und Müller. II, Animadversiones p. 20), wenn sie berichten: illo ipso die sunt promulgatae leges aureae bullae annexae, quae incipiunt: Si quis.

Wenn wir nun bemgemäß bie Böhmische Ausfertigung als bas mabre Original ber Golbenen Bulle betrachten, und somit annehmen burfen, bag ihr erster Theil auf bem Reichstage zu Nürnberg, ber zweite auf bem Reichstage zu Met niebergeschrieben fei, so folgen baraus fogleich einige nicht unwichtige Refultate. Wir burfen jest mit Sicherheit annehmen, bag einige, in manchen Ausfertigungen fehlende Abschnitte, bennoch weil sie in ber Böhmischen Ausfertigung vorhanden find, von Anfang ber integrirende Theile ber golbenen Bulle gebilbet haben : so bas Register und bie Ginleitung zu ben Meter Beschlüffen. Dagegen ift ber Zusat zu Cab. XI. ber sich in bem Nürnberger Exemplar finbet, offenbar erft spätere Ruthat, weil er in bem Böhmischen Eremplar ursprünglich nicht vorhanden war, sonbern erst nachträglich am Ranbe hinzugefügt ist. Ferner ist jest mit Sicherheit erwiesen, bag bie ju Nurnberg erlaffenen Gefete von Anfang an in Capitel eingetheilt waren, und es ift hierdurch endlich bie feit langer Zeit fich grundlos forterbende Sage beseitigt, als seien jene Befete ursprünglich in fünf "Satungen" und erft fpater in Capitel eingetheilt worben. Reine Original-Ausfertigung, feine Abschrift, feine Uebersetung, fein Abbrud ber Golbenen Bulle weiß etwas von biefen "Satungen", und bennoch führen sie in ben Commentaren 1) und sonstigen Besprechungen unseres Gesethuches eine unverwüftliche, rathselhafte Eriftenz. Es bürfte faum nöthig scheinen, biefe willfürlichen Einbringlinge mit ausführlicher Begrunbung zurückzuweisen, wenn nicht noch in allerneuester Zeit Friedjung in feinem sonft so werthvollen Buche über Rarl IV 2) auf biefe Sache gurud-

²) ©. 84, 86.

Digitized by Google

¹⁾ Dlenschlager's gesammter Commentar ift z. B. nach ben "Satzungen" eingetheilt.

gekommen ware und mit hinweis auf die innere Structur ber Rurnberger Gesetsammlung biese Satungen als bie ursprünglichen Abtheilungen zu erweisen gesucht hatte. Es ist ja in ber That auffallend, bag bie golbene Bulle mitten im Tert, b. b. freilich ftets nur ju Anfang eines Capitels, biplomatische Eingangsformeln, wie invocatio, Titel, arrenga enthält; aber bies erklart fich bochft einfach aus ber Entstehung biefes Befetbuches, wo förmliche Urfunden 1) mit anderen Reichsschlüffen und Bestimmungen successiv je nach ber Zeit ihrer burch die Kur- und anderen Kürsten geschehenen Approbation ohne weitere Umarbeitung und Redaction zusammengestellt wurden. Es ist burchaus willfürlich die am Anfang mancher Capitel sich findenden Arrengen auch noch auf die nächstfolgenden Capitel als auf ein zusammengehöriges Ganzes mit zu beziehen. Was hat z. B. bie Arrenga von Cap. 20 (Beginn von Friedjung's fünfter Satung) mit bem Cap. 23: De benedictionibus archiepiscoporum ju thun? — Außerbem ist Friedjung's Eintheilung auch nach biefem, feinem eigenen Gefichtspunkt beurtheilt, willfürlich. Denn von seinen fünf Sahungen beginnt nur bie erfte und zweite mit invocatio und Titel; eine bloße Arrenga aber findet sich in ben Rurnberger Beschluffen viel bäufiger als fünf Mal, nämlich vor Cap. 1, bann in Cap. 3, 7, 8, 12, 16, 20, 21. - Wenn aber Friedjung gar meint, bag in Nurnberg bie "Satungen" überhaupt nur getrennt publicirt, erft in Det zu einem Ganzen vereinigt feien, fo wiberfpricht bem erftens bie oben von mir beschriebene Nürnberger Original-Ausfertigung, bann aber speciell auch die Stelle im 1. Capitel ber Golbenen Bulle (Dlenschlager, Bogen e, fol. 2a): Qualiter autem et sub qua forma tales litere confici debeant — — —, ad finem presentis libri conscriptum invenitur clarius et expressum. Das Formular, von dem hier geredet wird, bilbet bas 19. Capitel ber Golbenen Bulle, gebort also icon zu Friedjung's vierter "Sagung", bie bier boch flar und unzweifelhaft mit ber erften Sagung als Theil ein und beffelben Buches jufammengeftellt wird. Außerbem ift es auch burchaus willfürlich, die feierliche große Arrenga der Nürnberger Befete nur auf bas erfte und zweite Capitel (bie erfte "Satung") zu bezieben; sie gebort unzweifelhaft zu bem ganzen ersten Theile bes Gefetbuches. — Wenn es somit sicher ift, daß die Rürnberger Beschlüffe von Anfang an in Capitel getheilt wurden, so zeigt unfer Original, baß binsichtlich ber zu Det erlassenen Gesetze bies nicht geschehen ift 2), daß sie vielmehr nur graphisch, wie auch manche allzu lange Capitel bes ersten Theiles, in eine Reihe fleinerer, nicht nummerirter Abfate geschieben worben

^{1) 3.} B. Cap. XVI. De pfalburgeriis.

³⁾ Rur eine Ueberschrift findet fich innerhalb des Tertes biefer Gesetze; die zweite ift erft später hinzugefügt, und wohl erft später als der Zusatz zu Cap. XI des ersten Theiles, da sie sich in der Rürnberger Aussertigung noch nicht findet.

find. Leiber find biefe, ber Ueberfichtlichkeit fehr forberlichen Abfate in ben späteren Ausfertigungen meift nicht beibehalten worden und baber auch nicht in die Abdrucke ber Golbenen Bulle übergegangen; die in vielen neueren Ausgaben sich findende Baragraphen-Eintheilung ist willfürlich und neueren Ursprungs; sie findet sich, wenn ich nicht irre, querft in ber Golbaft'schen Ausgabe von 1607. - - Einige Worte find ichlieflich noch über ben ichon mehrfach genannten Zusat zu Cap. XI zu fagen. Seine nachträgliche Hinaufügung ist jedenfalls erst nach dem Jahre 1366 erfolgt (benn in dem bamals ausgefertigten Frankfurter Exemplar findet er fich noch nicht); andererseits aber unzweifelhaft noch unter ber Regierung Rarl's IV gescheben; benn bas noch mit bem Siegel bes Raisers ausgefertigte Nürnberger Eremplar hat ihn bereits aufgenommen. Der Zusatz enthält eine Beschränfung ber turfürstlichen Jurisdictionsrechte zu Bunften ber übrigen Kürften ober eventuell bes Kaifers. Wir haben teine Nachricht, daß auf einem Reichstage biefer Beschluß gefaßt worben. Die Rurfürften scheinen ibn nicht anerkannt zu haben; benn in ihren Eremplaren ber Golbenen Bulle findet fich ber Zusatz nicht nachgetragen.

Es erübrigt noch, über das Berhältniß unseres Originals zu ben anderen urkundlichen Aussertigungen zu reden. Am einsachsten liegt die Frage hinsichtlich der beiden städtischen Exemplare. Bon dem Franksurter wissen wir, daß die Stadt im Jahre 1366 bei Gelegenheit neuer kaiserlicher Bestätigung ührer sämmtlichen Privilegien auch die Goldene Bulle, die ja der Stadt Franksurt den Charakter der Krönungsstadt gewährleistet hatte '), für theures Geld sich aus der kaiserlichen Kanzlei hat aussertigen lassen 2). Nach dieser Analogie ist es sehr begreistich, daß auch die Stadt Nürnberg, der ja gleichfalls ein Borrecht, nämlich nach jeder Krönung den ersten Reichstag des neuen Königs innerhalb ihrer Mauern zu sehen, zugesichert worden war '), sich ein Exemplar dieses für sie so wichtigen Gesetzbuches aussertigen ließ. Daß man sich mit einem Wachssiegel an Stelle der Goldbulle begnügte, geschah wohl wegen der geringeren Sporteln, die die kaiserliche Kanzlei dafür erhob. Diese Kürnberger Aussertigung stimmt von allen am Meisten mit dem Original überein '); sie hat Hexameter und Register, septeres mit

¹⁾ Dlenfcblager, Golbene Bulle, Bogen i, fol. 3a.

^{*)} Frantsurter Recenbuch stir 1366, fol. 52b (im Stadt-Archiv). Kriegk (S. 10) theilte diese Stelle zuerst mit, aber in unrichtiger Fassung. Die Stelle sautet in Wirklichtet wie solgt : 800 Guldin Systide dem schultheissen fur koste czu vnserm herren dem keiser und fur briffe gnade frihode, wale zu achte malen oder me, und umb daz duch mit der gulden bullen, di he irward der stad von unserm herren dem keiser.

⁸⁾ Golbene Bulle, ibidem.

⁴⁾ Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um den Wortlaut des Textes, sondern nur um die Art der Redaction im allgemeinen.

21 Nummern, hat im Text die gleiche Eintheilung und die gleichen Ueberschriften, hat die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen, stimmt endlich auch darin überein, daß ein Einschiedsel, welches alle übrigen fünf Aussertigungen enthalten 1) (siehe Olenschlager, Bogen i, fol. 2a), in ihr allein wie in dem Originale nicht anzutressen ist. Das Franksurter Exemplar stimmt dis auf den letzten Punkt ebenfalls mit dem Originale überein und es können somit diese beiden städtischen Aussertigungen in eine Kategorie und zwar die dem Original nächststehende gerechnet werden.

Schwieriger liegt die Sache mit den kursurstlichen Exemplaren. Wir haben gar keine Nachricht, wann und wie dieselben ausgestellt worden sind. Es ist vielsach behauptet worden, schon bei Publicirung der Goldenen Bulle habe jedes Mitglied des Kursurstencollegiums eine Aussertigung erhalten; aber hierfür mangelt nicht nur jeder Beweis, sondern vor Allem sowohl ein sächsisches als ein brandenburgisches Exemplar. Nur von den drei geistelichen Kursursten und dem Pfalzgrafen ist mit Sicherheit bekannt, daß sie im Besize von solchen gewesen, und ein Schluß auf die beiden übrigen Kursursten ist ebenso wenig möglich wie etwa die Behauptung, daß die Stadt Aachen eine Aussertigung erhalten habe.), weil Nürnberg und Frank-

¹⁾ In ben solgenben Satz sind die eingeklammerten Worte eingeschoben worben : Postquam autem is, quem ordo tetigerit portando sigillum majus, ab imperiali curia ad hospitium suum redierit, ut presertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis samiliaribus predicto imperialis curie cancellario (remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario) tenebitur elargiri. — Die eingeschobenen Worte characteristren sich selbst als eine Zuthat, welche die kaiserliche Kanzlei in eigenem Interesse in den sitr die Kurstürsten ausgesertigten Exemplaren auf sehr geschickte Weise eingestochten hat. — Fehlte die Stelle nicht gerade im Originale, so könnte man umgekehrt auch annehmen, daß sie durch ein Bersehen nur ausgesallen sei, welches durch die Wiedertehr des Wortes "cancellario" leicht veranlaßt werden konnte; so Schwarz S. 89, 90. Vielleicht ist auch ein ursprüngliches Concept anzunehmen, in welchem die Worte bereits enthalten waren, die bei der officiellen Aussertigung dann durch Zusall aussiellen; allein in diesem Fall wäre schwer erklärlich, daß der Fehler nicht auch in die übrigen Aussertigungen übergieng, die boch nur nach Maßgabe des bekräftigten und besiegelten Originales ausgestellt werden konnten.

^{*)} Weber im löniglichen Staats-Archive noch Haus-Archive in Berlin; weber in ben Haupt-Staats-Archiven zu Dresben und Beimar noch im Sachsen-Ernestinischen Ge-sammt-Archiv in Weimar befindet sich eine Aussertigung, und schon zu Ansang bes vorigen Jahrhunderts hat Lubewig S. 48 biesen Mangel hervorgehoben.

^{*)} Es ist in der That anssauend, daß Aachen als Krönungsstadt keine Aussertigung besessen hat; aber weder ist jetzt eine solche im dortigen Archive vorhanden, noch sindet sich irgend wo eine derartige Rachricht. Freilich hatte Aachen bereits am 27. November 1356 in Metz ein umsassendes Privileg erhalten "quoniam Aquisgranum ubi primo Romanorum rogos initiantur et coronantur, omnes provincias et civitates post Romam dignitatis et honoris prorogativa procedlit (siehe Lünig, Reichs-Archiv XIII, 1443), und sieß sich vermuthlich an dieser Bestätigung seiner Borrechte genügen.

furt, benen an ber gleichen Stelle wie ihr felbst ein Privileg burch bie Golbene Bulle ertheilt wird, eine folde fich haben ausreichen laffen. war eben vermuthlich, ba die Golbene Bulle felbst von ber Nothwendigfeit ober Absicht einer mehrfachen Ausfertigung nicht bas Minbeste fagt, rein Brivatfache ber einzelnen hierbei interessirten Reichsstände, sich wie jedes andere Brivileg, fo auch eine "Golbene Bulle" in ber Ranglei bes Raifers ausfertigen ju laffen. Dag nicht nur von ben Städten, fonbern auch von ben Kurfürften bie Golbene Bulle als ein ihnen verliehenes Privileg betrachtet wurde, zeigt g. B. die Ginleitung zu einem Transsumpte bes Mainzer Exemplars, in welcher ber Erzbischof fich folgenbermagen außert 1) : "qualiter quondam dive memorie Karolus IV — — — per quasdam suas — — imperiales constitutiones seu sanctiones archiepiscopo — — et eoclesiae Maguntinae ejusque subditis notabiles et notabilia privilegia exemptiones et immunitates sub bulla sua aurea et sub data "In curia Nurembergensia assidentibus sibi etc. etc. (es foigt ber gefammte einschlägige Passus ber Einleitung ber Golbenen Bulle) — — concesserit ac ediderit statuerit et duxerit sanxiendum de anno 1356" ----, so habe er auf Wunsch seiner Unterthanen diese constitutiones atque sanctiones nec non literas desuper editas "aurea bulla" alias dictas" behufs allgemeinerer Befanntmachung transsummiren lassen. --

Wenn unter biesen Umständen Brandenburg²) und Sachsen wie es scheint auf eine Separat-Aussertigung verzichtet haben, so ist das bei den großen Kosten, die eine solche verursacht hätte und bei der bedrängten Lage, in welcher sich Brandenburg augenblicklich durch die sortwährenden Fehden, die es zerrüttet hatten, Sachsen-Wittenberg aber durch seine Kleinheit und Unbedeutendheit ununterbrochen befand, sehr begreislich, zumal da ja wenigstens Sachsen sich zu derselben Zeit alle seine Kurrechte durch eine besondere mit Goldsiegel versehene Urkunde hatte bestätigen lassen, die noch heute den Namen der Bulla Aurea Saxonica führt.

Auch sind die vier kurfürstlichen Exemplare, welche uns vorliegen, zu sehr von einander in der ganzen Redaction verschieden, als daß man ansehmen konnte, sie seien nach einer einheitlichen Rorm etwa auf Beschluß des Kurfürstencollegiums ausgefertigt oder gar alle zugleich dictando niedersgeschrieben. Eine abgesonderte Gruppe für sich bilden zunächst das Sölnische und Trierische Exemplar. Beiden fehlt das Register und die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen; beide bringen innerhalb des Textes dieser Bes

¹⁾ Fol. 2b bes Transsumptes vom Jahre 1481 im R. Archiv zu Wien.

^{*)} hier möge noch erwähnt werben, daß im Jahre 1428 ber Markgraf von Branbenburg sich eine Abschrift des Frankfurter Exemplars ansertigen und zusendem ließ (siehe Kriegt S. 7 und 8); wozu hätte er dies thun sollen, wenn er schon eine eigene Ausfertigung besessen hätte.

schlisse zwei Ueberschriften; beibe endlich verrathen durch ihre zahlreichen Rasuren und ihre verhältnismäßige Annäherung an den Wortlaut des Originales 1) eine spstematische Durchcorrectur. Da bei den Eigenthümlichseiten der Schreibweise des Edlner Exemplars an die Möglichkeit, daß beide Aussertigungen von derselben Hand geschrieben seien, nicht gedacht werden kann, so ist die Annahme am wahrscheinlichsten, daß sie beide zugleich in der Kanzlei dictirt und darauf corrigirt worden sind; die Cölnische stammt jedenfalls von einem sehr ungeschickten Schreiber.

Eine ganz andere Stellung nehmen dem gegenüber das Mainzer und Pfälzer?) Exemplar ein. Zwar lassen auch sie die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen aus 3), aber sie bringen das Register, und zwar ein Jedes in verschiedener Horm. Bas die Ueberschriften im zweiten Theile anlangt, so bringt das Pfälzische gleich dem Original 4) nur eine, das Mainzische gleich der Eölner und Trierer Aussertigung deren zwei. Endlich differirt das Mainzische Exemplar von allen übrigen durch die schon oben in unserer Beschreibung angegebene Umstellung des Abschnittes: Preterea consummatis — conferenda.

Hinsichtlich ber Barianten ist bei keinem Exemplar eine birecte Abhängigkeit von einem anderen zu erkennen; M und T weisen die meisten Abweichungen von unserem Originase auf, zugleich aber die inhaltlich am wenigsten wichtigen und sehr selten sinnentstellenden. C und P zeigen im Ganzen weniger Differenzen, aber bedeutungsvollere, und enthalten nicht selten, insbesondere C, völlig widersinnige Lesarten. Bergleicht man die vier kursürstlichen Aussertigungen unter sich, so sindet man, daß T eine vermittelnde Stellung einnimmt und sich mit M oder C sehr häusig, nicht selten aber auch mit P berührt; nicht so oft sinden sich Uebereinstimmungen zwischen M und C, so wie auch zwischen C und P; sast niemals aber zwischen M und P. Demnach giebt P den isolirtesten und eigenartigsten Text, für den besonders die wilkfürliche Ersezung mancher Ausbrücke durch beliedige Spnonyma charakteristisch ist.

12 * Google

¹⁾ Dies gilt allerdings für gewiffe Partieen des Colnischen Exemplares nicht; besonders nicht für die große Arronga der Nürnberger und die ersten Abschnitte der Meher Beschlüsse.

^{*)} Lubewig S. 41 meint, biese beiben Exemplare seien von einer hand geschrieben. Obgleich ich sie nicht unmittelbar vergleichen konnte und ein entschiebenes Urtheil baber nicht abgeben will, so scheint mir boch, baß Lubewig sich getäuscht habe. — Die Schrift in ben verschiebenen Aussertigungen ber Golbenen Bulle ähnelt sich überhaupt sehr. Hätte Lubewig noch beren mehrere gekannt, so wäre er wohl mit einer berartigen Behauptung vorsichtiger gewesen.

^{*)} In bem Mainzer Exemplar ift fie, wie icon oben bemerkt, von späterer Sand nachgetragen.

⁴⁾ Wie icon oben bemertt, ift eine zweite von fpaterer Sand eingetragen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß an eine Aussertigung der sämmtlichen furfürstlichen Exemplare nach einem bestimmten Modus und einheitlichen Normen nicht gedacht werden kann. Immerhin aber ist es wahrscheinlich, daß die vier an dem neuen Reichsgesetz so sehr interessirten Fürsten
möglichst bald, ja vermuthlich noch auf dem Metzer Reichstage 1) selbst sich
um Separataussertigungen bemüht haben, und insosern wird allerdings die Forschung dis auf Weiteres den kurfürstlichen Exemplaren mehr Beachtung
zuzuwenden haben als jenen städtischen, von den en wir mit Sicherheit wissen, daß sie erst um eine Reihe von Jahren später als das Original ausgesertigt sind.

3) Semerkungen über Abschriften und Jebersehungen.

Die Zahl ber Abschriften ber Golbenen Bulle ist fast unermeßlich groß; sie zu sammeln und aufzuzählen wäre ein ebenso mühevolles, ja kaum aussührbares als überflüssiges und zweckloses Geschäft?). Es sind indeß versschiedene Kategorien zu unterscheiden; zum Theil sinden sich förmlich officiell beglandigte Abschriften (Bidimus, Transsumpt); diese bieten natürlich einen verhältnißmäßig sorgfältigen und zuverlässigen Text; zum Theil sinden sich zu Kanzleizwecken in Copials oder Ingrossaturbücher ausgenommene, zwar nicht unter Beobachtung juristischer Formalitäten, aber doch unter der Garantie eines sachkundigen und verständigen Kanzleideamten, der mitunter auch seinen Kamen nennt, versaste Copieen; am größten aber ist die Zahl der ohne jede Sorgsalt und ohne jedes Verständniß von der Sammelwuth mittelalterlicher Schreiber in's Dasein gerusenen Abschriften, die den Text häusig dis zu völliger Sinnlosigseit verdrehen.

Zu ber ersten Kategorie gehört z. B. jenes Bibimus ber Mainzer Aussfertigung von 1481 aus bem Wiener Archive, bessen schon oben Erwähnung geschah; ein Beispiel ber zweiten Sattung sindet man in dem Mainz-Aschaffensburger Ingrossaturbuch Nr. 14 (aus der Zeit des Erzbischofs Johann von Mainz, 1397—1419), im Würzburger Kgl. Kreis-Archive, fol. 245—257; am Schluß dieser Abschrift stehen von späterer Hand (doch noch des 15. Jahrhunderts) die Worte: Collacionata et auscultata est sideliter presens bulle auree copia per me andream Purker Secretarium Moguntinum ac Notarium publicum. Et concordat de verbo ad verbum cum vero originali quod

²⁾ Schwarz giebt eine Aufgablung ber ibm befannt geworbenen Abschriften S. 93 bis 104.



¹⁾ Für das Mainzer Exemplar dürfte vielleicht noch eine falsche Datirung der Nürnberger Gesetze (anno imporii secundo) angesührt werden, die am leichtesten erklärlich wäre, wenn der Schreiber die Zahl des augenblicklich laufenden Kaiserjahres der in der Borlage enthaltenen substituirt hätte.

Aschaffenburgii 1) in testudine continetur (?), quod attestor hac manu mea propria.

Abschriften ber letztgenannten Art endlich finden sich unzählige; öfter freilich als der lateinische ist der in's Deutsche übersetze Text diesem Schicksale verfallen; nachlässig, fast unleserlich, gegen das Ende hin immer willfürlicher in der Berdrehung des Wortlautes und Sinnes schleppt sich die Schrift über eine lange Reihe von Folio-Seiten hin, und man fühlt des unglücklichen Schreibers Ermüdung ungemein lebhaft nach, wenn er einmal (in einem Coder der Stuttgarter Kgl. Bibliothet) am Schlusse in den poetischen Stoffeuszer ausbricht läßt: O scriptor cossa! manus tua est fossa.

Eine besondere Stellung jedoch nimmt ein und eine besondere Erwähnung verdient deshalb jene Abschrift, welche König Wenzel im Jahre 1400 anfertigen ließ?) und die durch ihre ausgezeichnete kalligraphische Aussührung und ihre zahlreichen werthvollen Miniaturen ein nicht geringes kunsthistorisches Interesse beanspruchen darf. Für die Gestaltung des Textes war sie disher insofern von Wichtigkeit, als aus ihr allein Olenschlager jenen Zusatz zu Cap. XI entnommen hatte. Nachdem nun dieser Zusatzich auch in B. und N. vorgefunden, fällt dieses Interesse allerdings sort; trozdem aber dürste vielleicht eine kurze Beschreibung nicht unerwünscht sein. Die Abschrift besindet sich zusammen mit einer andern gleichfalls mit Miniaturen gezierten Handschrift in dem Pergamentcoder N. 338 in Groß-Folio der Kaiserlichen Bibliothel zu Wien. Die Blätter, auf denen die Goldene Bulle geschrieben, sind mit den Zahlen 1—46 nummerirt; ihnen geht ein nicht nummerirtes Blatt voraus. Die Schrift verläuft auf jeder Seite in zwei Columnen.

Fol. 1a Col. a: Incipit aurea bulla imperialium Constitutionum et primo invocacio ad summum creatorem; bann solgen die Hexameter 3). Fol. 1b Col. a bis 2a Col. a enthalten das Register in einundzwanzig unnumerirten Titeln. In derselben Columne, in der das Register schließt, beginnt darauf der Text mit der Ueberschrift "Cap. I." Danach erst solgt invocatio, Titel und arrenga. Fol. 3b Col. b steht an der gewöhnlichen Stelle die Ueberschrift "Qualis esse debeat" etc., jedoch ohne Nummer. Auch später sind nur einzelne wenige Ueberschriften numerirt. Nach den

¹⁾ Ein Theil bes Mainzer Archives befand fich bekanntlich in Afchaffenburg.

³⁾ Thulemar, Do bullis 1697, hat ben Text biefer Hanbschrift abgebruckt und Olenschlager Barianten aus ihr entnommen.

^{*)} In ber britten Zeile lauten bie Worte nicht: "sis mitis" wie Thulemar angiebt, sonbern wie gewöhnlich: "sio mitis". Interessant aber ist, baß bie unzweiselhaft sinngemäßere Lesart "sis mitis" in ber oben angeführten Würzburger Copie ber Mainzer Aussertigung sich thatsächlich sinbet.

21 Titeln bes Registers folgen im Text noch ein 22. und 23. nach ber gewöhnlichen Einleitung. Fol. 35a Col. b, am Schluffe ber Rurnberger Gefete, folgen die Worte: Explicit aurea bulla imperialium constitucionum; incipit tractatus imperialium legum. Die Einleitung zu ben Meter Beschlüssen ift vorhanden; bagegen fehlt jenes Einschiebsel bezüglich ber Berpflichtungen ber Erzfanzler gegenüber bem hoftangler (Schenkung eines Pferbes). Interessant ift, bag man in biefer sonst ftreng nach bem Muster bes Originals angefertigten Abschrift es boch für nothig gefunden hat, die unüberfichtliche Masse ber Meter Beschlüsse burch hinzufügung von Ueberschriften ober auch nur burch Gintheilung in nicht betitelte Capitel ju gliebern und verständlicher zu machen. Die bloge leberschrift "Cap." ohne weitere Bezeichnung findet sich auf Fol. 37a Col. a vor ben Worten : "Volumus insuper et presenti". auf Fol. 37b Col. b vor ben Worten "Si ceteros principatus." Nähere Inhaltsbezeichnungen erscheinen auf Fol. 38b Col. a (vor ben Worten "Die qua solempnis") : Sequitur capitulum de celebratione imperialis curie et de congregacione principum electorum ad eandem; Fol. 39a Col. a (vor ben Worten: Imperatrix eciam vel regina) De transitu imperatoris; Fol. 39a Col. b (an ber gewöhnlichen Stelle) De officiis principum electorum in solempnibus curiis imperatorum vel regum Romanorum. Fol. 46b Col. a schließt ber Text; Col. b enthalt die Worte: Explicit bulla aurea constitucionum imperialium atque legum seu illarum, que ad electionem Romanorum pertinent imperatoris sive regis ordinacionum (!). de mandato serenissimi principis domini domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis anno domini millesimo quadringentesimo. -

Die volle Columne enthält 25 Zeilen; alle Capitelbezeichnungen und Ueberschriften find roth; an Bilbern, Initialen, Kandverzierungen herrscht ber größte Reichthum.

Am Rande finden sich vielfache Anmerkungen in alter, schwer lesbarer Schrift 1).

Nach bieser hoffentlich nicht ganz überflüssigen Abschweifung gehe ich zu einer kurzen Betrachtung ber handschriftlichen Uebersetzung en der Goldenen Bulle über. Daß eine officielle beutsche llebersetzung nicht existirt hat, bedarf wohl keiner besonderen Auseinandersetzung, da nirgends weder in der Goldenen Bulle selbst noch in gleichzeitigen Urkunden oder Schriftwerken einer solchen Erwähnung geschieht. Die älteste Uebersetzung, die wir besitzen, stammt wie es scheint aus den 70er Jahren des 14. Jahrshunderts. Indeß haben diese deutschen Bersionen unseres Gesetzuches durch Schrift und Druck eine sehr weite, ja weitere Berbreitung als der lateinische

¹⁾ Bgl. hiermit bie Beschreibung bei Schwarz S. 93.

Tert erfahren, und in einer Zeit, die es mit bem Wortlaut ihrer Urfunden noch nicht so genau nahm, wie wir heutzutage, konnten sie sogar leicht factisch gleiche Geltung mit bem Urtert erlangen, fo bag fie fogar früher Ginlag in bie Sammlung ber Reichsabschiebe (Corpus recessuum) erhielt als ber lettere. Auch haben wir eine bestimmte einzelne Uebersetzungshandschrift. welche gewissermaßen als bas Original berselben betrachtet werben fann und auch in ber äußeren Form ben Original-Aussertigungen ber Golbenen Bulle fehr ähnlich ift; freilich - jur officiellen Geltung fehlt bie Sauptfache, - bie Befiegelung. Diese Sanbidrift befindet fich in bem Stabt-Archive zu Frankfurt, wo ich fie eingesehen babe. Man bat seit ben Reiten Lerener's meift angenommen 1), daß bie Abschrift in ber Raiserlichen Ranglei angefertigt worben und auf Ersuchen ber Stadt im Jahre 1371 gegen 6 Gold-fl. ihr ausgereicht worben sei und hat biese Annahme auf eine Stelle in Folio 27b bes Stabt-Rechenbuches von 1371 begründet : "3 & Furygin czu schribin und umb schenckin des keisers buch uz czu schribin, kunege und keiser in zulazsin, als man in dem buche fyndit beschribin. Item 6 fl. czu Duczsche czu machin daz selbe buch:" Allein ich muß fehr entschieben bezweifeln, bag biefe Stelle, welche burch ben in Krankfurt nicht vorkommenben Ramen Furngin auf bie Raiferliche Ranglei beuten foll, sich überhaupt auf die Golbene Bulle bezieht. Bas hier als Inhalt bes betreffenden Buches angegeben wird, bavon steht in ber Golbenen Bulle schlechterbings nichts. Außerbem war ber Rame "Golbene Bulle", wie das Rechenbuch von 1366 beweift, damals in Frankfurt schon gebräuchlich. Warum also biese umständliche und absolut unzutreffende Umschreibung? Warum ferner sollte bie Stabt, nachbem fie vor fünf Jahren für theures Gelb eine Original-Ausfertigung aus ber Raiserlichen Ranglei erhalten, jest nochmals eine Abschrift (außer ber Uebersetung) sich erkauft haben? - Enblich bin ich auch burch eine gutige Mittbeilung bes Berrn Stadt-Archivars Dr. Grotefend in ber Lage versichern zu konnen, baß bie Banbichrift in ber betreffenden Uebersetzung biejenige eines in ben fiebziger Jahren bes 14. Jahrhunderts noch häufig bemerkbaren Frankfurter Schreibers ist und somit nicht aus ber Reichstanzlei stammt. Unter biefen Umftanben ift es am Wahrscheinlichsten, bag die Uebersetzung in Frankfurt felbst auf Anreauna bes Ratbes gemacht worden ist.

Die Hanbschrift besteht aus 36 Pergamentblättern in rothem Lebereinsband; die Länge der Blätter beträgt $23^{1/2}$, die Breite $16^{1/2}$ Centimeter. Die Seiten sind nummerirt. Seite 1-16 sind mit 22, Seite 17 und 18 mit 23, Seite 19-69 mit 27 Zeilen beschrieben. Seite 70 schließt der Text; Seite 71 ist leer, 72 enthält die lateinischen Hexameter. Das Register feblt.

¹⁾ So Schwarz S. 101—102; Kriegt S. 10 nach Leonharbi.

Die Nürnberger Gesetze sind in die gewöhnlichen 23 Capitel getheilt und mit numerirten Ueberschriften versehen; der Zusatzu Cap. XI sehlt. Die Metzer Beschlüsse beginnen mit der gewöhnlichen Einleitung und sind in 7 mit numerirten Ueberschriften versehene Capitel getheilt: XXIV. Von den uffsetzigen wedder der Kurfursten lip und ledin etc. XXV. Von den Nachkomen der werntlichin Kurfursten. XXVI. Wie die Kurfurstin vo keisirliche hose sultet kome. XXVII. Von den ampten der Kurfursten etc. XXVIII. Von den ordenunge der disthe. XXIX. (in der Hantschrift: XIX) Von den furstin die lehin spfahint etc. XXX. Von den manig hande zügen der Kurfurste.

Die Capitel-Ueberschriften, die Initialen, sowie die gesammte Invocatio und noch einiges Andere sind mit rother Tinte geschrieben.

Diese Hanbschrift ist von großer Bebeutung für die Geschichte des Textes der Goldenen Bulle. In ihr ist zum ersten Mal angewandt und aus ihr stammt jene Eintheilung in 30 Capitel, die sich in die weiteren Uebersetzungshandschriften, dann in die Drucke des deutschen Textes vererbte und von da aus auch in den lateinischen Text übergieng, dis sie schließlich die salt allgemein gebräuchliche wurde.

In einer anbern Beziehung bagegen ist die Handschrift nicht so einsstußreich gewesen; das Register ist späterhin wieder aufgenommen worden, dagegen die lateinischen Herameter weggelassen; und da eine Uebersetzung berselben zu schwierig war, ist dieser Theil des Textes aus der deutschen Fassung fast überall verschwunden.

Die Verbreitung dieser Franksurter Uebersetzung muß sehr rasch gewesen sein; die auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien besindliche, in dem Codex Nr. 2873 auf verschiedene Gesetze Friedrich's II, Rudolf's I und Ludwig des Baiern (in deutscher Uebertragung) folgende deutsche Version der Goldenen Bulle (Fol. 25a—56b in je 2 Columnen auf der Seite), welche Pertz im Archive der Gesellschaft II, S. 456 als "Versio antiquissima" bezeichnete,— ist, wie schon Schwarz S. 99—100 hervorhob, trothem daß der Wortlaut nicht übereinstimmend, dennoch entschieden von der Franksurter Uebersetzung abhängig. Perameter und Register sehlen hier; ebenso der Jusatzu Cap. XI. Die Eintheilung ist dieselbe wie in der Franksurter Hadzschift; doch sindet sich auf Fol. 27a Col. 105 eine nicht gezählte Zwischenslederschift: Von der spise (d. h. Verpslichtung, die Kursürsten und ihr Gesolge zu beköstigen).

Gleichfalls abgeleitet aus ber Franksurter Uebersetzung ist eine auf ber Universitäts-Bibliothek in Göttingen befindliche vom Jahre 1419. Diese bildet einen selbsisständigen, aus 24 Blättern in Folio bestehenden Band; die Seiten sind in je zwei Columnen beschrieben. Hexameter und Register sehlen; ebenso der Zusat zu Cap. XI; die Eintheilung ist diesenige der Franksurter Handschrift. Am Schluß Fol. 24a Col. 1 findet sich die Dati-

rung: Dis buch wart geschriben an sante Marckus tage in dem Jore do man zalte von gottes geburte viertzehenhundert und XIX Jare etc.

Am Schluß bieses Capitels mögen noch einige Nachrichten über bie altfranzösische Bersion ber Golbenen Bulle Platz finden, welche bie Stadt Metz um das Jahr 1400 hat ansertigen lassen. Leider habe ich diese jetzt in zwei Exemplaren im Stadt-Archive und in der Stadt-Bibliothef zu Metz befindliche Handschrift nicht selbst einsehen können und din auf die ziemlich verworrenen Nachrichten angewiesen, welche Abel in seiner Schrift: La bulle d'or de Metz. Nancy 1873 (Extraits des memoires de l'academie de Metz année 1871—72) mitgetheilt hat.

Die Hanbschrift (welche von beiben Abel beschreibt, bleibt dunkel) umfaßt nur die Nürnberger Gesetze und die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen : Infra scripte etc. Die Hexameter sind in prosaischer Ueberssetung wiedergegeben; das Register hat 23 Capitel. Die Zeit der Absasssist, wie Abel S. 70 richtig bemerkt, dadurch zu bestimmen, daß in Cap. XVIII in das betressende Formular (La lettre de l'intimation) der Name des Markgrasen Iodocus von Brandenburg eingeschoben ist, welch letzterer destanntlich im Jahre 1411 seinen Tod gefunden hat. Einige andere, in ähnslicher Beise eingeschobene Namen sind wohl phantastisch, und die Bersuche Abel's sie aus Entstellung historischer Namen zu erklären, etwas künstlich.

— Da der Zusatz zu Cap. XI vorhanden ist, so muß die Uebersetzung entweder nach dem Nürnberger Original oder unter Mitwirkung der Kaiserslichen Kanzlei versatz sein.

4) Bemerkungen über Bruche ber Goldenen Bulle.

Seit den frühesten Zeiten der Buchdruckerkunft, schon lange vor Beginn des sechszehnten Jahrhunderts, hat man angefangen die Goldene Bulle in lateinischer wie deutscher Fassung, abgesondert oder in Sammelwerken durch den Druck zu vervielfältigen, und von jenen ersten Abdrücken bis zu der Ausgade Olenschlager's reicht eine ununterbrochene, fast unübersehdare Reihe von Drucken. Wenigstens die älteren unter den Separatausgaden 1) hier anzusühren, dürfte kein überslüssiges Unternehmen sein. Ich hoffe, daß aus dem 15. und 16. Jahrhundert unsere Auszählung keine Lücke ausweisen wird 2).

⁹⁾ Bgl. befonbers Schwarg' Bergeichniff a. a. D. S. 105-110, 121-131; außerbem bie umfaffenben bibliographischen Berte von hain und Banger, bie ich flets nur nach ben



¹⁾ Das Wort "Separatausgabe" ist hier nicht im strengsten Sinne zu nehmen. Sehr viele ber altesten Ausgaben bringen als Anhang zur Golbenen Bulle Kaiser Sigismund's ober Friedrich's III "Golbene Bulle" resp. "Reformation" und Aehnliches. Solche Ausgaben sind in diesem Berzeichnisse mit aufgesihrt worden

1) Nürnberg 1474 bei Friedrich Ereusner. Lateinisch. Folio. Ohne Titelblatt. (Schwarz S. 105, ber bie Ausgabe nicht selbst gesehen, giebt als Drucksirma irrig Anton Coburger an; siehe Hain I, 1, Nr. 4075; Panzer II, 171, 19. Bon mir eingesehen in der Göttinger Universitätsbibliothek, wo die Ausgabe angebunden an "Johannis Fons theologiae").

23 Blätter, 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1a leer. Fol. 1b entshält die Hexameter und Anfang des Registers, das mit dem 23. Titel (die Titel sind nicht numerirt) auf Fol. 2a schließt; ebenda beginnt der Text, der auf Fol. 23a schließt. Die Ueberschriften der Capitel innerhalb des Textes der Nürnberger Gesetze sind numerirt; der Zusat zu Cap. XI ist vorhanden. Die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen ist gleichfalls vorhanden; dagegen enthält der Text der letzteren keine Ueberschriften. Am Ansange jedes. Capitels ist eine nicht ausgesüllte, für eine große Initiale berechnete Lücke, so daß jedes Capitel erst mit dem zweiten Buchstaden des betressenen Wortes (in Majuskel) ansängt : z. B. I quis (Si quis).

Am Schluß bes Ganzen (Fol. 23a) liest man bie Worte: Laus deo clementissimo. Impressum per Fridericum Creusner de nurmberge Anno domini Millesimo CCCC septuagesimo quarto.

2) (Nürnberg 1474 bei Friedrich Creusner) Sine loco et anno et titulo. Deutsch. Folio. (Siehe Hain Nr. 4077; Panzer, Annalen der alteren Literatur I, 31, Nr. 51. Beibe geben an, daß die Ausgabe zweiselslos von Creusner sei; in diesem Falle ist sie dann höchstwahrscheinlich gleichzeitig mit der lateinischen herausgegeben worden. Bon mir eingesehen in der Kaiserlichen Bibliothet zu Wien und der Königlichen zu Berlin. In dem Exemplar der letzteren befindet sich eine Bemerkung aus Ebert, Bibl. Mocr. eingetragen, welche gleichfalls besagt, daß die Ausgabe von F. Creusner stamme.)

Siehe auch Schwarz S. 122—124.

34 Blätter, von benen 16—26b die Goldene Bulle, 27a—32b König Friedrich's Reformation und 33 einen Abschnitt: "Wie das reich in teutsche Land komen sei enthalten, während fol. 34 leer ist; 32 Zeilen auf voller Seite. Die Hexameter sehlen; fol. 1b enthält das Register in 23 numerirten und einem nicht numerirten Titel (Von den ampten der Kurfürsten). Fol. 2a beginnt der Text.

Namen ber Berfaffer, und Panger's Annalen ber alteren beutschen Literatur (bis 1520), bie ich mit Anführung bes Titels citiren werbe.

Ich habe bie lateinischen und beutschen Ausgaben ber Golbenen Bulle nicht, wie Schwarz gethan, von einander geschieben, ba manche Drucke beibe Texte neben einander bringen.

Die Nürnberger Gesetz zersallen in breinndzwanzig Capitel mit numerirten Ueberschriften, benen stets die Anfangsworte des lateinischen Textes solgen. Die Capitel haben rothe oder grüne Initialen; der Zusat zu Cap. XI ist vorhanden. Die Ueberschrift des zweiten Capitels ist fälschlich schon vor jenen Abschnitt des ersten gerückt, welcher mit den Worten "Decernentes insuper" beginnt, und es ist somit der größere Theil des ersten Capitels mit dem zweiten in eines verschmolzen. Die Meter Beschlüsse des ginnen Fol. 21b mit der gewöhnlichen Einleitung, der die lateinischen Anfangsworte vorhergehen. Bon hier an keine Capiteleintheilung noch Ueberschriften mehr vorhanden, sondern nur noch Absäte im Text, denen anfänglich noch die lateinischen Ansangsworte vorausgeschickt werden, was aber von Fol. 23b an nicht mehr geschieht (letzte Anführung "Imperatrix et").

3) Nürnberg 1477, Anton Coburger. Lateinisch. Folio. (Siehe Schwarz S. 105; Hain Rr. 4076; Panzer II, 176, 38. Bon mir einsgesehen in ber Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.)

23 Blätter (in bem Göttinger Exemplar fehlt das erste Blatt); 33 Zeilen auf voller Seite. Fol. 2a beginnt mit dem Titel des Registers "Litera intimacionis"; auf derselben Seite noch beginnt der Text, der auf sol. 23b schließt. Hierauf folgen noch die Worte: Laus deo elementissimo. — Anno nativitatis domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo. Nono Kalendas Junii opusculum Aurea Bulla appellatum diligenter regia in civitate Nurenbergensi per Anthonium Codurger ejusdem civitatis incolam impressum. Finit seliciter. Diese Schlußzeilen sind roth unterstrichen.

Es stimmt biese Ausgabe mit ber unter Nr. 1 genannten thpographisch insofern überein, als jede Seite in ihr genau benselben Abschnitt bes Textes wie die entsprechende Seite jener Ausgabe umfaßt, obgleich die Zahl der Zeilen nicht übereinstimmt. Diese Anordnung ist um so künstlicher und schwieriger, als auch die Art des Druckes, insbesondere der Gebrauch der Abkürzungen in den beiden Ausgaden start von einander abweicht. — Die Redaction des Textes hinsichtlich der Eintheilung u. s. w. ist genau dieselbe wie in Nr. 1.

4) Benedig 1477, Nicolaus Jenson Gallicus. Deutsch. Folio. (Schwarz S. 121; Hain Nr. 4079; Panzer IV, 431, 2776 und Annalen I, 98, Nr. 79. Bon mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothef zu Göttingen.) Mit den Gesehen Friedrich's II von 1236 und der Reformation Friedrich's III.

27 Blätter; die Seite in 2 Columnen getheilt; die Columne zu 35 Zeilen. Herameter und Register fehlen, besgleichen der Zusatz zu Cap. XI; der gesammte Text ist in 30 Capitel getheilt; die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen ist vorhanden. Fol. 17b Col. a schließt die Goldene

Bulle und es folgen bie Worte: Hye hat die gulden Polle eyn ende. Got uns sy genade sende.

- 5) Ulm 1484, Lienhart Hollen. Deutsch. Folio. Ohne Titel. (Schwarz S. 124; Hain Nr. 4080; Panzer, Annalen I, 147, Nr. 200. Bon mir eingesehen in ber Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Mit ber Reformation Friedrich's III.
- 39 Blätter, 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1b enthält ein Titelbild, barstellend den Kaiser und die sieben Kursürsten. Die Hexameter sehlen. Fol. 2a und den kaiser und den Kursürsten und einem nicht numerirten Titel (Von den ampten der Kursürsten). Fol. 3a—30a dringen den Text, dessen Eintheilung den Titeln des Registers entspricht. Der Zusat zu Cap. XI und die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen sind vorhanden. Fol. 30b ist leer, 31a—39b enthalten die Resormation Friedrich's III. Als Schluß solgen die Worte: Gedruckt und volendet tzu ulm durch Lienhart Hollen am montag vor unser frawen gedurt im vierundachtzigeston jare. Diese Schlußzeilen sind roth unterstrichen.
- 6) 1485. Straßburg. Johannes Prussz. Deutsch. Folio. (Schwarz S. 125; Hain Nr. 4081; Panzer, Annalen I, 155, Nr. 516. Bon mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Mit Kaiser Sigissmunds Golbener Bulle und Friedrich's III Reformation.
- 27 Blätter; 41 Zeilen auf voller Seite; im Text ber Golbenen Bulle (sonst nicht) eine Reihe von Holzschnitten. Fol. 1a: Die güldin bulle und Künigelich reformacion. Fol. 1b enthält das Register in 30 Titeln; Fol. 2a—20b bringen den Text der Golbenen Bulle in 30 Capiteln; der Zusatzu Cap. XI sehlt; die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen ist vorshanden. Am Schlusse der Golbenen Bulle sinden bie Worte: Hie endet sich Künig Karoli des großen (!) guldin bulle. Das ganze Buch schließt auf Fol. 27b solgendermaßen: Getruckt zu Straszburg Johannes Prussz Anno domini MCCCCLXXXV.
- 7) (Saeculi XV.) Sine loco anno et titulo. Deutsch. Octav. (Weber von Schwarz, noch Hain, noch Banzer angeführt. Bon mir einsgesehen in ber Kaiserlichen Bibliothet zu Wien.) Nebst Kaiser Sigismund's Golbener Bulle, Friedrich's III Reformation und einer Aufzählung der beutschen Reichssürsten (Wie das Reich unter die Teutschen komen ist).
- 75 Blätter, 24 Zeisen auf voller Seite. Fol. 1a beginnt: As register (Initiale "D" fehlt); 1a—2b enthalten bas Register in 30 Titeln. Die Hexameter fehlen. Fol. 3a ist leer; 3b—53a bringen ben Text ber Golbenen Bulle. Dieselbe beginnt ohne die invocatio direct mit dem Titel: "Carle der vierd" etc. Auf Fol. 5a uub b ist die Datirung zum Theil lateinisch: nämlich das Incarnationsjahr, Indiction und Datum; Königs- und Kaiser-

jahre aber find beutsch angegeben. Die 30 Capitelüberschriften sind numerirt. Der Zusatz zu Cap. XI sehlt. Die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen solgt unmittelbar nach der Ueberschrift des 24. Capitels.

Fol. 53b—63a umfassen Raiser Sigismund's Golbene Bulle, Fol. 63b bis 73b Friedrich's III Reformation, 74a—75b das Fürstenverzeichniß.

8) (c. 1500.) Sine loco et anno. Kleinstes Octav. Lateinisch. (Schwarz S. 106; Hain Nr. 4074; Panzer IV, 103, 259. Bon mir einsgesehen in der Universitäts-Bibliothet zu München und der großherzoglichen Bibliothet in Darmstadt.) Rebst der Bulle Papst Pius' II. De non appellando ad futurum concilium Mantua 1459, 18. Januar.

24 Blätter; 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1a enthält ben Titel: Aurea bulla sive bulla Karolina Aut Leges et Constitutiones Imperiales sub aurea bulla Karoli quarti rhomanorum Imperatoris; 1b bringt als Titelbild die Kreuzigung Christi, oben Gott Bater, von welchem her der heilige Geist als Taube auf Christus herniederschwebt; rings umher Engelscharen. Fol. 2a beginnt: Incipiunt leges et constitutiones imperiales sub aurea bulla Karoli quarti Romanorum imperatoris. Es solgt eine Mittheilung über die Entstehung der Goldenen Bulle und darauf die Worte: Ne igitur hae leges constitutionesque reipublicae necessariae in incerto vagari videantur, huic operi annecti et eas XI collationi decrevi inserendas, tenorem earundem de verbo ad verbum subjiciendo. Sequitur textus. — Hexameter, Register und Einleitung zu den Metzer Beschüssen sehlen; desgleichen auch der Zusatzu Cap. XI. Fol. 23b schließt die Goldene Bulle und beginnt die Bulle Bius' II; diese schließt auf Fol. 24a und jetzt erst solgen die Worte Finitur Auera (!) Bulla.

Die Ausgabe ist jebenfalls Separatabbruck entweder aus einem größeren Druckwerke oder aus einem hanbschriftlichen Sammelbande, wie Schwarz annimmt.

9) 1515. München. Hans Schobfer. Deutsch. Folio. (Panzer, Annalen I, 379, Nr. 813. Bon mir eingesehen in ber Königlichen Bibliothef zu München.

18 Blätter. Fol. 1a enthält ben Titel: Die Guldein Bull. Des römischen Kaiser Karell's des vierdten Bestättigt unnd gevesst mitsampt allen Kurfürsten Gaystlichen und weltlichen Auch mit zallicher menig anmeder Fürsten Graven Banirherrn Freyen Edell und auch der Stette u. Mit innhaltung ains und Dreyssig Capiteln. Darunter ein Titelbild, barstellend ben Kaiser und zu beiden Seiten (also nicht in der historischen Rangordnung) die Kurfürsten. Fol. 1b ist leer. Dezameter und Register sehlen. Fol. 2a: Die vorrede in die Guldein Bull Keiser Karolus des vierdten. Es solgt die invocatio etc. Der Text verläuft auf jeder Seite in zwei Columnen zu je 40 Zeilen auf voller Seite. Er ist in ein und der ihig Capitel mit numerirten Ueberschriften getheilt,

indem das gewöhnlich acht und zwanzig ste Capitel hier in zwei zerfällt, deren zweites die Ueberschrift führt: Wo die Kur eins römischen Königs geschehen, wo er seine erste Krone empfahen und seinen ersten Huf halten soll. — Der Zusat zu Cap. XI sehlt. — Fol. 18a Col. 2 schließt die Goldene Bulle und es solgen die Worte: Hie enndet sich die Gulldein Bull Kayser Karolus des Vierdten. Gedruckht vou Hannssen Schobsser in der Fürstlichen Statt München. Do man zallt von der gepurd Christi vnnsers hailmachers MD un im Fünsstzehenden jare. Am Samsstag nach Nycolai des heyligsn Bischoff. Gott sey lob. Darunter ein schräg eingebrucktes, viergetheiltes Wappen, das im rechten oberen und linken unteren Felbe einen gekrönten Löwen zeigt.

- 10) 1) 1531. Frankfurt. Christian Egenolph. Deut f ch. Quart. (Schwarz S. 130. Bon mir einzesehen in der Königlichen Bibliothek zu München.) Nebst der Resormation Friedrich's III. Die Hexameter sehlen; das Register zieht das sonstige 10. Cap. mit dem 9. zusammen, fügt aber dem sonstigen 23. Cap. noch eines : Von den Aemtern hinzu, so daß es im Ganzen doch 23 Capitel sind. Im Text sind das 9. und 10. Cap. gestrennt; der Zusatz zu Cap. XI ist vorhanden; innerhalb der Metzer Beschlüsse sind nur die eine, auch im Register ausgeführte Ueberschrift. Am Schluß des Ganzen solgt die Angabe : zu Franckfurt am Meyn dei Christian Egenolph. Im Hewmon des MD und XXXI. Jars.
- 11) 1548. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Bon mir eingesehen in der Königlichen Bibliothet zu Berlin.) Die Hexameter und das Register sind vorhanden, letzteres in 25 Titeln, da es nach den gewöhnslichen 23 noch die Ueberschriften "De officiis" etc. und "De juridus officialium" etc. bringt. Die Ueberschriften im Text entsprechen dem Register. Der Zusat zu Cap. XI ist nicht vorhanden; wohl aber die Einleitung zu den Metzer Beschlüssen. Der Absat: Preterea consummatis principidus conferenda ist ebenso verstellt wie in der Mainzer Original-Aussertigung. Am Schluß finden sich die Worte: Deo Gratias.
- 12) 1549. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Schwarz S. 107. Bon mir eingesehen in ber Königlichen Bibliothek zu Berlin.) Stimmt mit Nr. 11 völlig überein.
- 13) 1551. Löwen. Martius Rotarius. Lateinisch. (Bon mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Der Text ist in

١

¹⁾ Bon hier an, wo bei bem Vorhandensein eines leicht übersichtlichen Titelblattes mit Angabe des Berlegers und Dructortes, oft auch der Jahrzahl die Feststellung der Ibentität keine Schwierigkeit mehr hat, glaube ich von einer Beschreibung der Ausgaben absehen zu dürfen.

- 25 Cap. eingetheilt, wie in Rr. 11. Der Zusat zu Cap. XI fehlt; bie Einleitung zu ben Meter Beschlüssen ist vorhanden.
- 14) 1552. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Schwarz S. 108. Bon mir eingesehen in ber Universitäts-Bibliothet zu München.) Im Register sind die Nummern 22 und 23 vertauscht. Der Zusatz zu Cap. XI fehlt.
- 15) 1559. Beuedig. Academia Venetiana. Italienisch. Quart. (Bon mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothef zu München.) Nebst einer Abhandlung "Come e quando surono ordinati gli elettori dell Imperio" und einigen anderen auf die Reichsgeschichte bezüglichen Stücken. Gesammttitel: Le institutioni dell' Imperio contenute nella Bolla doro!) novamente della volgar lingua tradotte. Nell' Academia Venetiana 1569.

Der Zusat zu Cap. XI fehlt.

16) 1566. Antwerpen. B. Silvius. Lateinisch. (Schwarz S. 109. Bon mir eingesehen in ber Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Die Hexameter sehlen; das Register (25 Cap. wie in Nr. 11) befindet sich am Ende des Buches.

Der Bufat ju Cap. XI fehlt.

- 17) 1575. Mainz. F. Beheim. Lateinisch. (Schwarz S. 109. Bon mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Die Herameter sind auf das Titelblatt gedruckt. Die Eintheilung ist wie in Nr. 11, hat aber 26 Cap., da der Anfang der Meger Beschlüsse mit der Einleitung als ein 24stes Capitel gezählt wird. Der Jusat zu Cap. XI fehlt.
- 18) 1594. Heibelberg. Lateinisch. Ex archivo Illustrissimi principis Electoris Palatini. Quart. (Schwarz S. 110. Bon mir eingessehen in ber Königlichen Bibliothef zu Berlin und ber Großherzoglichen zu Darmstadt.)

Die Redaction stimmt mit der der Pfälzischen Original-Aussertigung überein; doch sind dem Register die NAr. XXII—XXVI hinzugefügt mit der Bemerkung: "Ab originali absunt"; auf Seite 42 und 43 sind Barianten aus einem Mainzischen Texte angemerkt.

19) und 20) (Saeculi XVI.) Sine loco et anno. Lateinisch und Deutsch. (Meines Wissens noch nirgends angeführt; von mir einsgesehen in der Universitäts-Bibliothet zu München.) 42 Blätter mit Rumerirung der Seiten. Der Titel lautet : Bulla Aurea Çaroli IV Imperatoris Noribergae Sancita Anno 1356.

¹⁾ Begen biefer Angabe bes Titels, welche bie "Golbene Bulle" als ben hauptfächlichsten Inhalt bezeichnet, habe ich geglaubt biefe Ausgabe auch hier unter ben "Separatausgaben" auführen zu bürfen.

Jebe Seite hat zwei Columnen, beren eine ben lateinischen, bie andere ben beutschen Text enthält. Hexameter und Register sehlen. Der Zusatzu Cap. XI sindet sich nur im deutschen Texte. Am Schluß stehen die Worte: Soli Deo Gloria. Gott allein die Ehr' 1).

21) und 22) (Saeculi XVI.) Sine loco et anno. Lateinisch und Deutsch. Fragmentarisch. Octav. Bermuthlich nie in den Buchshandel gekommener Abdruck der Cap. I (nur theilweise), V, VII, XX, XXIV der Goldenen Bulle, nehst der allgemeinen Einleitung und der Einsleitung zu den Metzer Beschlüffen (Cap. XXIV), zuerst in lateinischer, dann in deutscher Form auf je 8 Papierblättern, beide Male nummerirt von S. 1—15 (S. 16 in beiden Fällen leer). Dieser Abdruck besindet sich im Reichs Archive zu München (nicht in der Bibliothet des Archives), wo ich ihn eingesehen habe. Er hat 25 Zeilen auf voller Seite; ist mit Anfangss und Schlußvignetten verziert und dadurch interessant, daß die Datirung in der Einleitung zu den Nürnberger Gesehen, übereinstimmend mit der Mainzer Originalaussertigung die Angabe: "imperii vero secundo" statt "primo" hat.

Der Titel auf S. 1 bes lateinischen Abbrucke lautet: Aurea Bulla D. Caroli Quarti Romanorum Imperatoris De Jure Dignitate et Successione et Administratione Principum Electorum eorumque haeredum ac successorum etc.

Zum Schlusse bieses Verzeichnisses will ich noch mit wenigen Worten auf einige angebliche Ausgaben hinweisen, die ich nicht habe auffinden können und beren Existenz ich sehr entschieden bezweiste.

- 1) Die von Hain Nr. 4073 übereinstimmend mit Panzer IV, 103, 258 (nach Denis, Supplementa p. 523) angeführte, von beiden nicht perstönlich eingesehene lateinische Ausgabe mit der kurzen Beschreibung: Post XXIII capita in curia Metensi promulgata nulla amplius divisio. Fol. min. Diese Ausgabe ist wahrscheinlich identisch mit einem der beiden Kürnberger Druck, bei welchen das angegebene Kennzeichen zutrifft.
- 2) und 3) Die von Schwarz S. 121, 122, von Panzer in den Annalen I, 89, Nr. 63 und 64 angeführten beutschen Ausgaben 1476, Benedig, Nicolaus Jenson Gallicus und 1476 Augsburg, Johannes Bämler (siehe die erstere auch bei Panzer IV, 431, 277b, die letztere bei Hain, Nr. 4078), sind von keinem der genannten Autoren persönlich eingesehen worden, und nur auf das Zeugniß Goldast's in dessen, Rationale (Statuta et Rescripta 1607) p. 93 angesührt. Bermuthlich sind sie wie so vieles andere

Digitized by Google

¹⁾ Ich empfinde es als eine fehr beklagenswerthe Litde, daß ich augenblidlich nicht im Stande bin genauere Angaben über biefen intereffanten Drud mitzutheilen. Leiber ift es mir nicht möglich gewesen, vor Beendigung bes Drudes biese Litde noch auszufüllen.

eine Erfindung Goldast's. Nr. 2 ist außerdem augenscheinlich als eine Entstellung der Benediger Ausgabe von 1477 zu betrachten (doch giebt Goldast den Jusau Friederici imperatoris); bei Nr. 3 könnte man vielleicht an Nr. 7 unseres Berzeichnisses denken, bezeichnete Goldast nicht ausbrücklich das Format als Folio.

Die Aufzählung der Ausgaben auch durch das 17. und 18. Jahrhundert fortzuseten, dürfte kein Interesse haben, auch ist die Masse derselben, sowohl der großen Commentarwerke, die jetzt beginnen, als auch der kleinen Handsausgaben (se kann man sie am richtigsten bezeichnen), eine so große, daß Bollständigkeit des Berzeichnisses kaum zu erreichen sein dürste. Damit letzteres nicht etwa als eine leere Phrase oder Ausstucht erschene, will ich nur ansühren, daß allein im Jahre 1612 zu Frankfurt die Goldene Bulle dreimal (einmal lateinisch und zweimal beutsch) herausgegeben worden ist, und zwar dei Conrad Corthops, Anton Hunnius (lateinisch) und Wilhelm Hoffmann, und daß die letztere Ausgabe sogar mehreren Druckerstrmen zu Frankfurt übergeben (Erasmus Kempsser, Wolfgang Ritter) und außerdem noch im selben Jahre in Leipzig von Henning Groß dem Jüngeren abgebruckt wurde.

Wenn man bas oben von uns aufgestellte Berzeichniß überblickt, so wird man die Wahrnehmung machen, daß in den lateinischen Ausgaben bie Goldene Bulle meift ganz allein, in ben beutschen bagegen meist vereinigt mit einigen anderen Reichsgesetzen fich findet. Gewiß mit Recht hat ber neueste Sammler und Bearbeiter ber verschiebenen Ausgaben bes Corpus recessuum 1) in jenen beutschen Abbrücken bie ersten Anfänge ober vielmehr vie Borläufer biefer Sammlungen ber Reichstagsabschiebe zu erblicken geglaubt. Pracifer noch könnte man vielleicht bas Berhältniß ausbrücken, wenn man von zwei verschiedenen Strömungen sprache, von benen bie eine burch unsere oben genannten Ausgaben, die andere burch die von Weizsäcker als Rr. 1-3 bes Corpus recessuum bezeichneten Sammelwerke repräsentirt würde, während beibe sich in der Sammlung von 1507 (bei Weizfäcker Nr. 4) m einem einheitlichen Strome vereinigen. Die Schicksale ber Golbenen Bulle auch nach biefer Bereinigung noch weiter zu verfolgen, burfte nicht ohne Intereffe fein. Zunächst ift es auch hier nur der deutsche Text, der Aufnahme findet. Bon ber ersten Ausgabe an, in ber er erscheint, bis zur legten von 1747 enthält er ftets ben Zufan ju Cap. XI, und nur in biefer eben genannten letten Ausgabe hat man für nöthig befunden, ihn burch curfiven Druck als spätere Zuthat zu bezeichnen. Die Eintheilung bes Tertes ift sehr wechselnb. In ber Ausgabe von 1507 werben außer ben gewöhnlichen Capitelüberschriften noch vier nicht numerirte binzugefügt :

¹⁾ Beizfäder, Deutsche Reichstags-Acten I, Borwort S. 2.

"Von Churfurstentumben in gantzem Wesen zu behalten", "Vom Kayserlichen Huff und Session", "Von den ampten der Churfursten in hochzeitlichen Hufen eines Kaisers", "Gerechtigkeit der amptleut zu empfahen Kaiserlich oder Küniglich Lehen." Bon biesen vier Ueberschriften ist in der Ausgabe von 1508 (bei Beizsäder Nr. 5) nur die eine "Von den ampten" etc. beibehalten worden und diese Eintheilung bleibt jest constant die zur Ausgabe von 1585 incl. (bei Beizsäder Nr. 22). Die Ausgaben von 1594—1666 (bei Beizsäder Nr. 23—33) haben dann eine Eintheilung in 26 (23 + 3) Capitel, die endlich in der Ausgabe von 1692 die in dieser späteren Zeit gewöhnlichste Eintheilung in 30 Capitel auftritt und von nun an die zum Ende dieselbe bleibt. (Bei Beizsäder Nr. 34—39.)

Der lateinische Text ber Golbenen Bulle erscheint zuerst in ber Ausgabe von 1585 und bleibt alsbann ununterbrochen bis zum Ende unserer Reihe. Er enthält niemals den Zusatzu Cap. XI, ausgenommen in der Ausgabe von 1747, wo indeß dieser Zusatz ebenso wie im deutschen Texte durch veränderte Then hervorgehoben ist. Er ist in den Ausgaben von 1585—1621 (bei Weizsäcker Nr. 22—27) und von 1660—1666 (bei Weizsäcker Nr. 29—33) in 26 Capitel getheilt, dagegen in den Ausgaben von 1642 (bei Weizsäcker Nr. 28) und 1692—1747 (bei Weizsäcker Nr. 34—39) in 30 Cavitel.

Die Goldene Bulle ist endlich auch schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts sehr häufig in Sammelwerke verschiedenster Art aufgenommen, die durchaus nicht ausschließlich auf die deutsche Reichsgeschichte oder Reichsversassung sich beziehen, sondern irgend welchen historischen, juristischen oder kirchlichen Inhaltes sind. Es wäre eine allseitige Kenntniß der wissenschaftslichen Literatur nothwendig, um ein vollständiges Verzeichniß dieser Abdrücke zu geben, und ich sehe mich genöthigt, auf einen Verzeich dieser Art zu verzichten. Eine nicht geringe Anzahl der einschlägigen Werke hat übrigens Schwarz seinem Verzeichnisse einverleibt.

lleberblicken wir die Reihe der von uns bestimmten Ausgaben, so werden die Abdrücke des lateinischen Textes durch die Art ihrer Redaction kaum etwas lleberraschendes für uns haben. Sie stimmen im Ganzen mit denzienigen Originalaussertigungen überein, welche wir von vorn herein mit großer Wahrscheinlichkeit für ihre Vorlagen hätten erklären können: die beiden ältesten Nürnberger Orucke sind aus dem Nürnberger, der Heidelberger Oruck von 1594 aus der Pfälzischen, einige Mainzer Orucke sind aus der Mainzischen, bei weitem die meisten Ausgaben aber aus der Franksturtischen Aussertigung abzuleiten. Nur hinsichtlich der Capiteleintheilung der ursprünglich nicht zergliederten Metzer Beschlüsse herrscht Willkür und Schwanken; jeder solgt hier seiner Eingebung, einige schließen sich der Franksturter Uebersetung an, deren Modus (23 + 7 Cap.) auch endlich den

bleibenben Sieg bavonträgt. — Spuren ber Benutung bes Böhmischen, Eblnischen und Trierischen Exemplares verrathen sich nirgends.

Biel schwieriger liegt die Sache bei ben beutschen Texten. Zwar dürfen wir auch hier die (vermuthlich) Rürnberger Ausgabe von 1474 in directe Beziehung zu der Rürnberger Originalaussertigung setzen (auch die Ulmer Ausgabe von 1484 scheint hierher zu gehören) und können außerdem eine Familie von Abdrücken aus der Gesammtzahl ausscheiden, welche unzweifelshaft direct oder indirect von der Frankfurter handschriftlichen Uebersetzung abhängig ist; es sind dies unsere Rummern 4, 6, 7, 9.

Dagegen tritt mit bem Abbruck in dem Corpus recessuum von 1507 eine Schwierigkeit ein, welche in allen späteren von uns angesführten Drucken (ausgenommen Nr. 9) und in allen Ausgaben des Corpus recessuum wiederkehrt: es ist nämlich der Zusatzu Cap. XI aufgenommen, während er in den lateinischen Texten sogar eben derselben Ausgaben sehlt. Woher er genommen ist, weiß ich durchaus nicht anzugeben. Weber die deutsche lebersetzung in Frankfurt, noch die in Speier (Druckort des Corpus recessuum von 1507) am bequemsten zur Verfügung stehenden Originale in Frankfurt, Mainz, Heibelberg enthalten ja diesen Zusat. Nach dem heutigen Stande unserer Kenntniß müßte man annehmen, daß die Kürnberger Aussertigung hier herangezogen wurde. Allein dies ist sehr unwahrscheinlich, und nur die Aussindung einer handschristlichen, in Speier leicht zugänglichen Uebersetzung, die jenen Zusat schon enthalten hätte, würde die Frage befriedigend lösen können.

Anhang I.

Der Cert der "Goldenen Bulle" in nener kritischer Recension.

Borbemertung.

Daß eine neue fritische Ausgabe ber Golbenen Bulle ein bringenbes Bedürfniß sei, leuchtet ein, sobald erwogen wird, daß die lette Ausgabe berselben, die gegenwärtig noch in aller Sanden, vor mehr als hundert Jahren bereits erschienen und nach Grundsagen bearbeitet ift, bie bem Stande ber Forschung längft nicht mehr entsprechen. Es handelt fich bierbei gar nicht bloß um die allgemeinen Fortschritte, welche seit jenem Zeitpunkte die Runft ber Edition gemacht hat, sondern es sind gang specielle Irrthumer und Mängel, welche gerade ber Olenschlagerischen Ausgabe nur einen fehr geringen Werth zuzuerkenneu uns gestatten. Denn erstens hat er, ber fast allgemeinen Anschauung feiner Zeit folgenb, bas im Befit ber Stadt Frankfurt befindliche Eremplar ber Golbenen Bulle für bas eigentliche Original gehalten und bemgemäß unbedenklich seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, - ein Irrthum, ber beutzutage überhaupt feine Biberlegung mehr erheischt, — und ferner erweisen sich auch bie Barianten, welche er aus bem Mainzischen, Trierischen und Pfälzischen Eremplar anführt, bei Bergleichung mit bem Text bieser Exemplare als so willfürlich 1), daß sie wohl nur aus ungenauen Abschriften, nicht aber aus ben urfunblichen Ausfertiaungen geschöpft sein können 2) und baber nur fehr nebenfächliche Bebeutung

¹⁾ So giebt Olenschlager an, daß in dem pfälzischen Exemplar gegen Ende des 4. Capitels die Worte : "ministrare. Comes eciam Palatinus cidum afforre teneditur" fehlen sollen; allein diese Worte finden sich bort völlig unverkürzt.

^{*)} Bezüglich bes Trierifchen Exemplars giebt Olenschlager bies felbft in ber Bortebe au.

beanspruchen dürfen. Wenn ich unter biesen Umständen es unternommen habe, hier von Neuem Text und Varianten der Goldenen Bulle sestzustellen und darzubieten, so hoffe ich damit in der That, die Forschung um ein gewisses Waß gefördert zu haben, so viel auch noch fünftiger Untersuchung zu thun übrig bleibt und so wenig auch das hier Gebotene meinen eigenen Anforderungen entspricht. Insbesondere muß ich es beklagen, daß es mir unmöglich war, die verschiedenen urkundlichen Aussertigungen unmittelbar neben einander zu vergleichen, da ich sie nur einzeln an den betreffenden Lagerorten habe einsehen konnen. (Nur die beiden in Wien besindlichen Exemplare konnte ich zugleich und an Einem Orte mir vorlegen lassen.)

Ehe ich indeß hier die neue Recension des Textes folgen lasse, erscheint es nothwendig, die Grundsätze, welche mich bei derselben wie dei der Zussammenstellung der Barianten geleitet, kurz voranszuschicken. Im Wesentslichen bin ich in beiden Beziehungen den Regeln gefolgt, welche I. Weizssächen sin zweiten Abschnitte seines Borwortes zum ersten Theile der "Deutschen Reichstagsacten" für die Urkundenedition bezüglich des späteren Mittelalters ausgestellt hat.

1) Der Tert.

Daß ich dem Texte die jetzt in Wien, früher in Prag befindliche Originals Aussertigung (B) zu Grunde gelegt, wird nach dem im letzten Capitel hiersüber Ausgeführten keinerlei Rechtfertigung mehr bedürfen. Ich verzeichne hier nur die Fälle, in denen ich es für nöthig befunden von der Schreibsweise derselben abzuweichen.

- a) Die Majuskeln wurden burch Minuskeln ersetzt, ausgenommen in Eigennamen, den von ihnen abgeleiteten Abjectiven und den zu Anfang eines neuen Capitels oder Absatzes stehenden Worten 1).
- b) Alle Abkürzungen sind aufgelöst, die (sehr selten vorkommenden) Siglen für Eigennamen zum vollen Namen ergänzt worden); das gegen durfte in den sormelhaften Stücken der weggelassene oder durch Punkte ersetze Name nicht durch den Namen der entsprechenden gleichzeitigen historischen Person präcisirt werden, wie dies z. B. in der wenig späteren französischen Uebersetzung der Goldenen Bulle geschehen ist. Die Ausschlung der Abkürzungen dot dei der wechselnden Schreibweise sener Zeit manche Schwierigkeiten; insbesondere war die völlig willkürliche Schwankung zwischen zie und "cie hinderslich, da manche Worte nur in abgefürzter Form vorkamen und bei

¹⁾ Siehe hiertiber Beigfader, Deutsche Reichstagsacten I, G. LXX.

³⁾ Ibidem p. LXVII.

bem Mangel jeglicher allgemeiner Regel in der Vorlage die Art der Ausschlich der Wilkür des Herausgebers überlassen war; in allen derartigen Fällen habe ich die Schreibung "ti" vorsgezogen. Für "ae" schreibt die Vorlage durchgängig "e" und es wurde dies Versahren auch in der Ausschlichung der Abkürzung befolgt. Hinsichtlich des Gebrauches von "m" oder "n" (z. B. in: Brandendurg oder Brandemburg, nunquam oder numquam, cunque oder cumque) folgt die Vorlage keiner bestimmten Regel (während z. B. die pfälzische Aussertigung (P) stets "m" schreibt), und ich habe mich daher bei der Ausschlichung nach der gegenwärtigen Orthographie gerichtet. Häusig war es unsicher, ob unter der betreffenden Abkürzung die Wortsorm: "Maguntinensis" oder "Maguntinus" zu verstehen sei; in solchen Fällen habe ich die erstere Form vorgezogen.

- c) Einige offenbar auf Nachlässigteit bes Schreibers beruhende Fehler, seien sie nun bloß orthographischer Art oder auch sinnstörend, sind im Texte corrigirt und die Schreibweise der Borlage alsdann in den Barianten angegeben worden 1). Bei der im Ganzen sehr sogsfältigen Absassing der Borlage sind diese Fälle sehr seltene geblieben. Regelmäßig wiederkehrende Eigenthümlichkeiten der Orthographie sind hierin natürlich nicht einbegriffen, sondern unverändert gelassen worden; z. B. ist pminentia stets in preminentia, nicht in preeminentia ausgelöst worden.
- d) u und v, j und i find geschieben worben 2).
- e) Die Interpunction ist hinzugesügt worden; von der heute gedräuchelichen unterscheidet sie sich nur dadurch, daß in den häusig vorstommenden Aufzählungen cordinirter Substantive nicht die einzelken Worte durch Kommata getrennt worden sind; auch manche kurze Relativsätze sind nicht in Kommata eingeschlossen werden. Bon dem Se mikolon ist ein ziemlich reichlicher Gebrauch gemacht worden, da der Punkt nicht selten zusammengehörige Gedanken getrennt haben würde, welche durch kein sphaktisches Band mit einander verbunden waren. Singeschobene Sätze, bei sehr complicirten Constructionen auch lang ausgesponnene untergeordnete Nebensätze oder ausgebehnte substantivische Appositionen sind in runde Klammern eingeschlossen worden.
- f) Die Capitelüberschriften im Text, sowie bas vorausgeschickte Register sind zwar unverändert geblieben; ba aber die hierdurch gegebene Eintheilung sich nur auf den ersten Theil, die in Nürnberg erlassenen

¹⁾ a. a. D. S. LXVI.

³⁾ a. a. D. S. LXX.

^{*)} a. a. D. S. LXXIX.

Befetze bezieht, fo ift für ben zweiten Theil behufs leichterer lebersicht die Capiteleintheilung von mir selbst weitergeführt, und die betreffenden numerirten Ueberschriften in beutscher Sprache von mir in margine beigefügt worben. hinsichtlich bieser Eintheilung bin ich ber beutschen Ausgabe ber Golbenen Bulle, München 1515 bei hans Schobfer und bem beutschen Abbrud in Lünig's Reichs-Archive Bd. I gefolgt, welche beibe in ben Meter Constitutionen 8 Capitel (im Ganzen somit 31) zählen. Diese Eintheilung ist finngemäßer als die gewöhnliche in 7 (resp. 30) Capitel, und ftimmt mit biefer boch bis Cap. 28 überein, so bag bie Abweichung von bem bisherigen Usus keine bedeutende ist. Der Gleichförmigkeit wegen habe ich bann auch ebenso im ersten Theile außer ben lateinischen Capitelüberschriften im Texte noch finngemäße (nicht buchstäbliche) Uebersetzungen berselben in margine hinzugesetzt. Auf biese bezieht sich bas am Eingange bieser Schrift gegebene beutsche Register, welches zur Orientirung über die gesammte Urfunde bienen foll, mahrend bas am Eingang nach ben Berametern folgende lateinische Register vielmehr als ein Theil der Urkunde felbst anzusehen ift.

g) Entgegen bem Gebrauche sonstiger Urfunden ber Zeit sind in ber Golbenen Bulle wenigstens in ben längeren Capiteln häufige Abfate zu finden 1). 3ch habe geglaubt, dieselben beibehalten zu müffen, ba es sich hier ja nicht um eine Abschrift, wie in ben von Weizfäcter a. a. D. S. LXVII besprochenen Fällen, sondern um ein unzweifelhaftes Original handelt. Ich habe sie mit Nummern versehen und biese in edige Rlammern eingeschlossen. Ich kann nicht leugnen, daß sich in manchen Fällen bie Capitel bem Inhalte nach rationeller hatten eintheilen laffen; aber mir ichien biefer Befichtspuntt hier nicht ber ausschlaggebenbe zu sein. Dagegen habe ich manche Capitel, bie im Original ohne Abfage fortlaufend geschrieben waren, ber Uebersichtlichkeit wegen burch gleichfalls eingeklammerte Rablen in Unterabtheilungen zerlegt, ohne indeß diefe Unterabtheilungen burch Beginn eines neuen Abfates von einander zu icheiben 2). Auf die in manchen Ausgaben befindliche Paragrapheneintheilung habe ich hierbei keine Rücksicht genommen, ba fie erst späten Ursprungs, nicht immer rationell und auch praktisch von keiner großen Bebeutung ift, sondern gerade in der verbreitetsten Ausgabe, der Olenschlagerischen, fehlt.

¹⁾ Dies ift nur in B ber Fall, nicht in ben anberen Aussertigungen.

²⁾ a. a. D. S. LXVI.

2) Die Barianten.

Da uns in der Aussertigung B wenigstens für den ersten Theil der Golbenen Bulle ein Original vorliegt, bem gegenüber selbst bie übrigen urfundlichen Aussertigungen als jungere und abgeleitete Sanbschriften erscheinen, so burfte man es vielleicht für ganglich überfluffig erachten, bie für bie Erfenntnig ber ursprünglichen Geftalt bes Gesethuches bebeutungslosen Abweichungen ber späteren Ausfertigungen besonders zu verzeichnen. Indef bietet es immerbin Interesse, die Urt und ben Grat bieser Differengen kennen zu lernen, und falls wir annehmen burfen, daß die Ausfertigungen für bie geistlichen Rurfürsten und ben Pfalzgrafen noch auf bem Deter Reichstage felbst vollzogen wurden, so wurde man biefen Eremplaren auch für die Controlirung des Originales (besonders hinsichtlich des aweiten Theiles) einen gewissen Werth nicht absprechen burfen. Anders freilich liegt bie Sache bei ben Ausfertigungen F und N, von beren ersteren wir wissen, baß sie erst aus bem Jahre 1366 stammt und tropbem noch älter als bie letigenannte ift. Diefe beiben Exemplare find baber auch bei Zusammenstellung ber Barianten nicht berudfichtigt worden. Ohnebieß ift ber Text von F burch ben Olenschlagerischen, im Ganzen getreuen Abbruck allgemein befannt. Somit sind die Barianten nur den Ausfertigungen M T C P entnommen, und find auch bier, um nicht allzusehr anzuwachsen, auf die eine wirkliche Aenberung bes Sinnes ber jeweiligen Stelle bebingenben eingeschränkt worden 1). Hierburch war indeß nicht nur der Ausschluß bloß orthographischer Differenzen geboten, sondern auch bie Nichtberücksichtigung ber Berschiebenheit im Gebrauche einer Reihe von Bartiteln, die ohne Frage von ben Schreibern völlig promiscue gebraucht werden und auf beren übereinstimmende Unwendung bei Abfassung ber verschiedenen Aussertigungen offenbar gar fein Gewicht gelegt worden ift. Es ift baber nicht bemerkt worden, ob et oder ac in den verglichenen Eremplaren gefett, oder afbnbetische Nebeneinanderstellung vorgezogen worden ist, ob sich aut ober vel ober seu in den verschiedenen Aussertigungen gebraucht findet; es wurde in der That gar teinen Werth gehabt haben, berartige rein zufällige Abweichungen von unserem Originale aufzuzählen. Alle biejenigen Differengen, welche bereite im "Ercurfe" bei Befchreibung ber einzelnen Ausfertigungen angeführt worden find, wurden in ben Barianten nicht nochmals berücksichtigt. Hierher gehören besonders die Berschiedenheiten in der Art der Capitelbezeichnung, die Weglaffung ober Umftellung größerer Abschnitte u. f. w. Bloge Umftellungen von Worten find nur, wenn fie von größerem Belang waren, in die Barianten aufgenommen worden.

¹⁾ a. a. D. S. LXV.

Die Worte des Textes, welche ich aus den oben (sub c) angegebenen Gründen zu verändern mir gestattet habe, sind in ihrer ursprünglichen Gestalt gleichfalls unter den Barianten zu sinden. Wenn die Beränderung keine selbstverständliche war, sondern nach Maßgabe einer der zur Bersgleichung herbeigezogenen Texte geschah, so ist dies in den Barianten demerkt worden. Rasuren und Correcturen, sowie andere anssallende Erscheinungen in dem Originale (nicht in den anderen Aussertigungen) sind gleichfalls unter den Barianten angemerkt worden.

Hinsichtlich ber Eigennamen habe ich geglaubt ein von bem oben Bemerkten abweichendes Versahren einschlagen zu müssen, da es doch von Interesse zu sein scheint, die verschiedenen Formen, unter denen dieselben, besonders die Ortsnamen, in damaliger Zeit vorkommen, genau sestzustellen 1). Ich habe daher hier alle Abweichungen sorgfältig verzeichnet, und nur wenige Ausnahmen bei sehr häusig vorkommenden Namen mir gestattet.

Der Goldenen Bulle

Erfter Theil.

Gefete, publicirt ju Mirnberg am 10. Januar 1356.

Omnipotens eterne deus, spes unica mundi!
Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis:
Tu populi memor esto tui! sic mitis ab alto
Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis
Imperat Allecto leges dictante Megera;
Sed potius virtute (tui, quem diligis, hujus
Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra)
Ut valeat ductore pio per amena virecta
Florentum semper nemorum sedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi semina vite
Divinis animantur aquis et fonte superno
Letificata seges spinis mundatur ademptis,
Ut messis queat esse dei mercisque future
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

¹⁾ a. a. D. S. LXV.

- Cap. A) I. Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus.
 - II. De electione regis Romanorum.
 - III. De sessione Treverensis Coloniensis et Maguntini b) archiepiscoporum.
 - IV. De principibus electoribus in communi.
 - V. De jure comitis Palatini c) et eciam Saxonie ducis.
 - VI. De comparatione principum electorum ad alios principes communes.
 - VII. De successione principum d).
 - VIII. De regis Boemie et regnicolarum ejus immunitate.
 - IX. De auri argenti et aliarum specierum mineris.
 - X. De monetis.
 - XI. De immunitate principum electorum.
 - XII. De congregatione principum.
 - XIII. De revocatione privilegiorum.
 - XIV. De hiis, quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.
 - XV. De conspirationibus •).
 - XVI. De pfalburgeriis.
 - XVII. De diffidationibus.
 - XVIII. Litera intimationis.
 - XIX. Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ^f) ad electionem faciendam duxerit destinandos ^g).
 - XX. De unione principatuum h) electorum et jurium eis connexorum!).
 - XXI. De ordine processionis inter archiepiscopos ^k).

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. ad perpetuam rei memoriam. omne regnum in se ipsum 1) divisum desolabitur m); nam principes ejus facti sunt socii furum, ob quod dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie sicut in tenebris, et candelabra eorum movit de loco suo, ut ceci sint et duces cecorum et qui ambulant in tenebris offendunt et ceci mente scelera perpetrant, que in divisione contingunt. dic, superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? dic, Sathan invide, quomodo ") Adam de paradiso

^{*)} om. M. h) Moguntini M P. c) Reni add. M. d) electorum add. M. e) conspiratoribus M. f) om. M. s) destinandum B M P. Die richtige, allein finnentsprechende Form findet sich im Text Cap. I, 15. h) principum M. i) connexum M. k) XXII. De benedictionibus archiepiscoporum in presencia imperatoris add. M. l) ipso C P. m) delabitur M. n) quovis C.

ejecisses, nisi eum ab obediencia divisisses? dic, luxuria, quomodo Troyam a) destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses b)? dic, ira, quomodo Romanam rem publicam destruxisses, nisi in divisione Pompejum c) et Julium sevientibus gladiis ad intestina prelia concitasses? tu quidem, invidia, Christianum imperium a deo ad instar sancte et individue trinitatis fide spe et caritate virtutibus theologicis roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur, antiquo veneno d) (velut serpens in palmites imperiales et membra ejus propinquiora) impio scelere vomuistie), ut concussis columpnis totum edificium ruine subiceres; divisionem inter septem electores sacri imperii, per quos velut f) septem candelabra g) lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multociens posuisti. sane cum h) ex officio, quo cesarea dignitate potimur, futuris divisionum et 1) dissensionum periculis inter electores ipsos, de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur, ratione duplici tam ex imperio quam electionis jure quo fungimur occurrere teneamur, infra scriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimem inducendam ac detestande divisioni predicte variisque perículis ex ea sequentibus aditum k) precludendum in solempni curia nostra Nurembergensi assedentibus 1) nobis omnibus principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus ac aliorum principum comitum baronum procerum nobilium et civitatum multitudine numerosa in solio majestatis cesaree imperialibus infulis insigniis et dyademate decoratim) matura deliberatione previa de imperialis potestatis plenitudine edidimus statuimus et duximus sancciendas sub anno millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto indictione nona n) IV. id. jun. regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo °).

a) Trojanos T C P. b) die luxuria — divisisses folgt nach die ira — — concitasses P. c) Pompeum B. d) quod add. M T C P. c) minuisti C. Die Barianten unter d und e sind ossender Bersuche den schwersällig construirten Sat verständlicher zu machen. Indes ist derselbe ohne jede Emendation verständlich, sobald man "serpens", wie wir gethan, nicht als Substantiv, sondern als Particip aussatzt und "vomuisti" transitive Bedeutung beilegt. 1) soptem — volut om. M. s) candebra B. h) (Statt sane cum) sane tamen C; cum tamen P. i) et et B. k) addatum C. l) Correctur; ursprünglich wohl assidentidus B; assidentidus M T C. m) Ueber Rasur geschrieben B; coronati P. n) nona indictione M. o) secundo M.

Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus. I.

Capitel I. Bestimmungen

- [1] Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo Rutfütüten au gevalituro sanccimus ex certa scientia et de imperialis plenitudine potestatis, ut, quotienscunque et quandocunque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorem promovendi emerserit, et principes electores ad electionem hujusmodi juxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque princeps elector, si et quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet principes coelectores a) suos vel ipsorum nuncios, quos ad electionem ipsam transmiserint, per terras territoria et loca sua et eciam ultra sicut longius poterit conducere teneatur et eis absque dolo prestare conductum versus civitatem, in qua talis electio fuerit celebranda b), et ab illa eciam redeundo sub pena perjurii ac perditionis pro illa dumtaxat vice sue vocis, quam in electione hujusmodi fuerat habiturus; quas quidem penas eos vel eum, qui in prestando memorato °) conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem d) se prebuerint, eo ipso decernimus incidisse.
- [2] Statuimus insuper et mandamus universis aliis principibus feuda a sacro imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeantur, necnon comitibus baronibus militibus clientibus nobilibus et ignobilibus civibus et communitatibus e) castrorum civitatum et locorum sacri imperii universis. ut eodem tempore, dum videlicet regis 1) Romanorum in imperatorem promovendi electio celebranda occurrerit *), unumquemque principem electorem ab ipsis vel eorum aliquo conductum hujusmodi postulantem vel ejusdem nuncios. quos ad electionem ipsam direxerith), ut prefertur, per territoria sua et alias, quanto possint i) remotius, absque dolo modo predicto k) conducant. si qui vero huic nostre constitutioni contraire presumpserint, subscriptas 1) ipso facto m) penas incurrant: omnes quidem principes et comites barones nobiles milites et clientes et universi nobiles contrarium facientes reatum perjurii et privationem omnium

a) electores M. b) celebrata M. c) memorata C. d) neglientes vel neglientem B M T C P. e) comitatibus C. f) regem C. s) occurreret (?) M; unficer wegen Correctur. h) duxerit P. i) poterint M (fraglich wegen unregelmäßiger Abkürzung, vielleicht potuerint). k) procodenti M T. 1) suprascriptas P. m) eo ipso P.

feudorum, que a sacro Romano imperio et a quibuscunque aliis obtinent, et eciam omnium possessionum suarum a quocunque habitarum incurrant; omnes quoque cives et communitates contra premissa facere presumentes similiter sint perjuri et nichilominus universis suis juribus libertatibus privilegiis et graciis a sacro obtentis imperio sint omnino a) privati et cum personis et bonis suis omnibus bannum et proscriptionem imperialem incurrant. et eosdem, quos b) ipso facto exnunc prout extunc omni c) jure privamus, deinceps cuilibet hominum auctoritate propria et sine judicio seu invocatione magistratus cujuslibet impune licebit invadere, nullamque penam propter hoc invadens ipsos debebit ab imperio aut quovis alio formidare, presertim cum contra rempublicam et sacri statum ac dignitatem imperii ac eciam contra honorem proprium et salutem tante rei temerarii neglectores tanquam rebelles inobedientes et perfidi infideliter et perverse agere convincantur.

[3] Decernentes insuper et mandantes, ut omnium civitatum cives et communia d) jam dictis principibus electoribus et eorum cuilibet hoc poscenti eorumque nunciis victualia in communi precio atque cursu pro suis seu nunciorum predictorum hominumque suorum necessitatibus, dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predicte accesserint et eciam dum decesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur, nullam in premissis fraudem quomodolibet adhibendo; alioquin contrarium facientes penas illas volumus ipso facto incurrere, quas in precedentibus contra cives et communitates duximus promulgandas. quisquis insuper ex principibus comitibus baronibus militibus clientibus nobilibus seu ignobilibus e) civibus seu communitatibus 1 civitatum principi electori ad electionem de rege Romanorum celebrandam 8) eunti vel ab ipsa denuo redeunti hostiles custodias tendere seu insidias parare presumpserit aut ipsos vel eorum aliquem in sua vel suorum personis aut rebus invadere vel turbare seu ipsorum vel alicujus eorum nuncios antedictos, (sive conductum petierint sive eciam non duxerint exigendum h)) hunc unacum universis malitie sue complicibus ipso facto supradictas penas decer-

a) omnes P. b) om. M. c) om. T P. d) coram C. e) clientibus — — ignobilibus om. P. f) comitatibus C. s) celebranda M. h) erogandum P.

- nimus a) incurrisse, ita videlicet, quod quevis persona penam incidat sive penas, quas juxta premissa pro qualitate b) personarum duximus infligendas.
- [4] Si vero aliquis princeps elector cum aliquo suo coelectore inimicicias gereret et inter eos quecunque contentio controversia seu dissensio verteretur, hiis nequaquam obstantibus alter alterum vel alterius nuncios ad electionem hujusmodi destinandos premisso modo conducere sit astrictus sub pena perjurii ac perditionis ea c) vice dumtaxat sue vocis in electione, ut superius est expressum.
- [5] Si qui vero alii principes comites barones milites clientes nobiles vel ignobiles cives vel communia civitatum cum aliquo principe electore vel pluribus ex eisdem adversam gererent voluntatem seu quevis discordia inter ipsos ad invicem vel guerra sive dissensio verteretur, nichilominus omni contradictione et dolo cessantibus principi electori vel principibus seu ejus vel ipsorum nunciis ad electionem hujusmodi destinandis et redeuntibus ab eadem, talem d) debeant prestare conductum, prout singuli penas jamdictas per nos in se latas voluerint evitare, quas eos qui secus fecerint incurrisse decernimus eo ipso. ad premissorum autem omnium firmitatem et certitudinem ampliorem jubemus et volumus, ut universi principes electores et ceteri principes necnon comites barones nobiles civitates seu ipsarum communitates e) premissa omnia literis et iuramentis suis firmare et ad ea bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. quicunque vero literas hujusmodi dare renuerit, penas illas ipso facto incidat, quas pro personarum conditione per premissa singulis duximus infligendas.
- [6] Si quis autem princeps elector aliusve princeps ocujuscunque conditionis aut status feudum vel feuda a sacro tenens imperio aut comes baro vel nobilis seu successores talium vel heredes supra et infrascriptas imperiales nostras constitutiones et leges adimplere noluerit aut eis contraire presumpserit, si quidem talis princeps elector constiterit, extunc ceteri sui coelectores a suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis et aliorum principum elec-

a) decrevimus M. b) qualibet P. c) ista P. d) tale C. e) comitates C. f) princeps add. M.

torum loco dignitate careat atque jure) nec investiatur de feudis, que a sacro imperio visus fuerit obtinere. alius vero princeps aut vir nobilis, ut prefertur, in has nostras leges committens similiter non investiatur de feudis, que a sacro imperio vel alias obtinet a quocumque, et nichilominus omnes penas premissas suam concernentes personam incidat eo ipso.

- [7] Quamvis autem universos principes comites barones nobiles milites clientes civitates quoque et communitates illarum ad prestandum cuilibet principi electori vel ejus nunciis prefatum conductum ut predicitur, indistincte velimus et decreverimus obligari, nichilominus eorum cuilibet singulares conductus et conductores pro regionum et locorum adjacentia cuilibet magis aptos b) duximus designandos, ut statim per sequencia plenius apparebit.
- [8] Primo namque regem Boemie sacri imperii archipincernam conducent archiepiscopus Maguntinensis, Bambergensis ^c) et Herbipolensis episcopi, burgravii Nurembergenses; item illi de Hohenloch ^d), de Wertheim ^e), de Brunecke ^f) et de Hanow ^g); item civitates Nurembergensis ^h) Rotemburg ¹) et Windesheim ^k).
- [9] Deinde archiepiscopum Coloniensem sacri imperii per Italiam archicancellarium conducent et conducere tenebuntur Maguntinensis 1) et Treverensis archiepiscopi comes Palatinus Reni lantgravius Hassie; item de Katzenellebogen m), de Nassow n), de Dietz comites; item de Isemburg o) de Westirburg p) de Runkel de Limpurg q) et Falkenstein r); item civitates Wetflaria o) Geylnhusen t) et Fridberg n).
- [10] Item archiepiscopum Treverensem sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarium conducent archiepiscopus Maguntinensis comes Palatinus Reni;

a) voce M; vice CP (and Turipringlic vice). b) Mapto. c) Bamburgensis C. d) Hoenloch T; Hohonloch C. e) Wertheym T; Weirtheim C. f) Bruneck M. s) Hanow M. h) Nuremberg M; Nuremberch C. i) Rotenburg P. k) Windisheim M; Windisheym T. l) Moguntinensis T C P. m) Katzenelembogen M; Catzenellembogen T; Katzenelbogen C; Caczenelbogen P. n) Nassaw T. o) Ysemburch C. p) Westerburg M T P. q) Lympurg M; Lympurch C. r) Falkensteyn M T; Valkinstein C; Valkenstein P. s) Wetsflaria C. t) Geylnhusin M T; Geilnhusen P. u) Frideberg T; Fredberg C.

item de Spanheim) de Veldenez comites; item Ruhgraven Wildegraven) de Nassow () de Isemburg () de Westirburg () de Runkel de Limpurg () de Dietz de Katzenellebogen () de Eppenstein () de Falkenstein (); item civitas Maguntinensis.

- [11] Deinde comitem Palatinum Reni sacri imperii archidapiferum conducere debebit archiepiscopus Maguntinensis.
- [12] Ducem vero Saxonie sacri imperii archimarescallum tenebitur conducere rex Boemie, Maguntinensis et Magdeburgensis archiepiscopi; item Bambergensis et Herbipolensis episcopi, marchio Misnensis k), lantgravius Hassie; item Fuldensis et Hersfeldensis 1) abbates, burgravii Nurembergensis; item illi de Hohenloch de Wertheim de Brunecke m) de Hanow n) de Falkensteyn o); item civitates Erfordia Molhusen p) Nuremberg q) Rotemburg et Windesheim n). et hii omnes proxime nominati marchionem Brandemburgensem sem sacri imperii archicamerarium similiter conducere tenebuntur.
- [13] Volumus autem et expresse statuimus, ut unusquisque princeps elector, qui talem voluerit habere conductum, hiis, a quibus ipsum postulare decreverit, hoc ipsum adeo tempestive viamque qua fuerit transiturus insinuet et talem conductum exposcat, ut illi qui ad conductum hujusmodi impendendum deputati et taliter t) fuerint requisiti, ad hoc oportune se u) valeant et comode preparare.
- [14] Premissas vero constituciones circa materiam conductus editas ita sane debere declaramus intelligi, ut unusquisque superius nominatus vel forsitan v) non expressus, a quo in casu premisso conductum requiri contigerit, ad prestandum ipsum per suas dumtaxat terras et territoria

a) Spanheym T; Spainheim C; et Rugraven add. M.
 b) Wildegrafen T.
 c) Nassaw T.
 d) Ysemburg C; Isenburg P.
 e) Westerburg M T C.
 f) Lympurg M T C.
 g) Catzenelenbogen M; Catzenelembogen T; Katzenelbogen C; Canczenelbogen P.
 h) Eppensteyn T C.
 i) Valkensteyn T; Valkinsteyn C; Valkenstein P.
 k) Myznensis M;

Mysnensis T. ¹) Hersveldensis P. ^m) Bruneck M. ⁿ) Hanow M. ^o) Falkenstein M T; Valkinsteyn C; Valkenstein P. ^p) Mulhusin M

T; Moilhusen C; Mulhusen P. q) Nurenberg C. r) Windisheim M C; Windisheym T. s) Brandenburgensem C. t) (ftatt taliter) qui M T P. u) om. P. v) forsan M T P.

ac eciam ultra quanto potest remotius absque dolo sub penis contentis superius sit a) astrictus.

- [15] Preterea statuimus et eciam ordinamus, ut archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus coelectoribus suis ecclesiasticis et secularibus electionem eandem per suos nuncios patentibus debeat literis intimare; in quibus quidem literis talis dies et terminus exprimatur, infra quem eedem litere ad singulos eosdem principes verisimiliter possint pervenire b); hujusmodi vero litere continebunt, ut a die in literis ipsis expressa infra tres menses continuos omnes et singuli principes electores Frankenfurd °) super Moganum d) esse debeant constituti vel suos legales ad eundem terminum atque locum nuncios destinare cum plena et omnimoda potestate suisque patentibus literis majori cujuslibet eorum sigillo signatis ad eligendum Romanorum regem in Cesarem promovendum. qualiter autem et sub qua forma tales litere confici debeant, et que in eis solempnitas debeat immutabiliter observari, et in qua forma et modo principes electores nuncios suos ad electionem hujusmodi destinandos ac potestatem mandatum seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem presentis libri conscriptum e) invenitur clarius et expressum, et eandem formam illic traditam mandamus et de imperialis potestatis plenitudine usquequaque decernimus observari.
- [16] Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de imperatoris vel regis Romanorum obitu in diocesi Maguntina constiterit, extunc infra unum mensem a die noticie obitus hujusmodi continue numerandum singulis principibus electoribus obitum ipsum et intimationem, de quibus premittitur, per archiepiscopum Maguntinensem jubemus et decernimus suis patentibus literis declarari; quod ei idem archiepiscopus in executione et intimatione hujusmodi negligens aut remissus fortassis existeret, extunc iidem principes motu proprio eciam non vocati pro fidei sue virtute, qua sacrum prosequi tenentur imperium, post hoc infra tres menses, sicut in constitutione supra proxime posita continetur, in civitate Frankenford ') sepedicta convenient electuri regem Romanorum in Cesarem promovendum.

a) est M. b) per iiber Rasur B; convenire C P. c) Frankenfurt M; Frankenford C P. d) Mogonum M. e) scriptum M. s) Frankenfurdensi M; Frankenfordensi T P.



- [17] Debet autem unusquisque princeps elector vel sui nuncii predictam civitatem Frankenford a) cum ducentis equitaturis tantummodo prefate electionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores introducere secum poterit, sed non plures.
- [18] Princeps vero elector ad electionem hujusmodi vocatus et requisitus et ad ipsam non veniens vel legales nuncios cum literis patentibus sigillo suo majori sigillatis plenamque et liberam ac omnimodam potestatem continentibus ad eligendum Romanorum regem futurum imperatorem non dirigens, aut veniens aut hujusmodi nuncios forte b) transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuncii a predicto electionis loco recederent rege Romanorum futuro Cesare non electo nec ad premissa procuratore legitimo substituto solempniter et relicto, electionis voce seu jure, quod in eadem electione habuit et tali modo deseruit, careat ea °) vice.
- [19] Injungimus autem civibus de Frankenford et mandamus, ut ipsi universos principes electores in genere et quemlibet eorum ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret et eciam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint civitatem, in virtute juramenti, quod super hoc ipsos ad sancta prestare statuimus, fideli studio et solerti diligentia protegant et defendant; alioquin perjurii reatum incurrant et nichilominus omnia jura sua libertates privilegia d) gracias et indulta, que a sacro obtinere noscuntur imperio, omnino amittant bannumque e) imperiale cum personis et bonis suis omnibus incidant eo ipso; et liceat extunc omni homini auctoritate propria ac sine judicio cives eosdem, quos eo casu exnunc prout extunc omni jure privamus, tanquam proditores infideles et rebelles imperii impune invadere, ita quod invadentes hujusmodi penam quamcunque a sacro imperio vel quovis alio nequaquam debeant formidare.
- [20] Cives insuper antedicti de Frankenford) per omne tempus illud, quo super electione sepedicta tractari et agi contigerit, neminem in prefatam civitatem cujuscunque

a) Frankenfurt M; Frankenfurd T. b) fortasse M C. c) ista P. d) om. P. c) bannum quoque M. f) Frankenfort P.

dignitatis conditionis vel status extiterit, intromittant vel intrare quovis modo permittant, principibus electoribus et eorum nunciis et procuratoribus antedictis dumtaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit ut predicitur intromitti. si vero post a) ipsorum principum electorum introitum, seu in ipsorum presentia in prefata civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora et cum effectu protinus ordinare sub omnibus penis contra ipsos superius promulgatis ac eciam in virtute juramenti, quod cives ipsi de Frankenford super eo virtute presentis constitutionis prestare debebunt ad sancta, ut in precedentibus est expressum.

Cap. II. Bahl des römiichen Königs.

De electione Romanorum regis II.

[1] Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem b) ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bartholomei apostoli ibidem in omnium suorum presentia missam de sancto spiritu faciant decantari, ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem justum bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi Christiani. peracta quoque missa hujusmodi omnes illi electores seu nuncii accedant ad altare, in quo missa eadem extitit celebrata, ubi principes electores ecclesiastici coram ewangelio beati Johannis: In principio erat verbum, — quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant; seculares vero principes electores dictum ewangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota ipsorum °) familia ibi debebunt inermes assistere. et archiepiscopus Maguntinensis formam juramenti eis dabit et una cum ipsis, et ipsi vel absentium uuncii una cum eo juramentum prestabunt vulgariter in hunc modum:

[2] ^a) "Ego archiepiscopus Maguntinensis sacri imperii "per Germaniam archicancellarius ac princeps elector juro "ad hec ^e) sancta dei ewangelia hic presentialiter coram

a) st nachträglich eincorrigirt B. b) Frankenford M; Frankenfort P.
c) sua M T. d) Nomen juramenti B in margine von späterer Hand.

e) om. M T.

"me posita, quod ego per fidem, qua deo et sacro Romano "imperio sum astrictus, secundum omnem discretionem et "intellectum meum cum dei adjutorio eligere volo temporale "caput populo Christiano (id est regem Romanorum in "cesarem promovendum, qui ad hoc existat ydoneus), in "quantum discretio et sensus mei me dirigunt, et secundum "fidem predictam; vocemque meam et votum seu electionem "prefatam dabo absque omni pacto stipendio precio vel "promisso seu quocumque modo talia valeant appellari. "sic") me deus adjuret") et omnes sancti."

- [3] Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis hujusmodi juramento ad electionem procedant nec amodo de jam dicta civitate Frankenford °) sepurentur, nisi prius major pars ipsorum temporale caput mundo elegerit d) seu populo Christiano regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum; quod si facere distulerint, infra triginta dies a die prestiti juramenti prefati continuo numerandos extunc transactis eisdem triginta diebus amodo pacem manducent et aquam et nullatenus civitatem exeant antedictam, nisi prius per ipsos vel majorem partem ipsorum rector seu temporale caput fidelium electum fuerit, ut prefertur.
- [4] Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata; sique per tempus aliquod morari e) abesse et tardare contingeret aliquem de electoribus seu nunciis andedictis, dum tamen veniret, antequam predicta esset electio celebrata, hunc ad electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in qua ipsa adventus sui tempore consistebat. et quia de antiqua approbata et laudabili consuetudine inconvulse quod subscribitur semper extitit hactenus observatum, ideoque et nos constituimus et de imperialis decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo premisso in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione hujusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis sive negociis virtute sacri imperii administret,

a) sicut P. b) juvet P. c) Frankenfurd T; Frankefort P. d) elegerit folgt erst nach Christiano T. e) om. C.

universis et singulis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora sacri imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia literas jura libertates et concessiones antiquas consuetudines et eciam dignitates et quicquid) ipsi ab imperio usque in diem electionis sue obtinuerunt et possederunt absque dilatione et contradictione confirmare et approbare debeat per suas literas et sigilla ipsisque premissa omnia innovare, postquam imperialibus fuerit infulis coronatus. confirmationem autem hujusmodi electus ipse cuilibet principi electori in specie primo suo nomine regali faciet et deinde sub imperiali titulo innovabit, et in hiis ipsos principes omnes b) in genere et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire, sed potius absque dolo graciose tenebitur promovere.

[5] In casu denique, quo tres principes electores presentes seu absentium nuncii quartum ex se seu ipsorum consortio (videlicet principem electorem) presentem vel absentem in regem Romanorum eligerent °), vocem illius electi, si presens affuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem decernimus constituere ad instar ceterorum principum electorum.

Cap. 111. Ebrenplähe ber Erzbischöfe von Erier, Cöln und Mainz. De sessione Treverensis Coloniensis et Maguntinensis episcoporum Cap. III.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. ad perpetuam rei memoriam. decor et gloria sacrosancti Romanorum imperii et honor cesareus et rei publice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordi voluntate foventur, qui velut columpne proceres sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur et quanto mutui favoris ampliori benignitati stringuntur, tanto uberioris pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo christiano. Ut igitur inter venerabiles Maguntinensem Coloniensem necnon °) Treverensem archiepiscopos sacri imperii

a) quitquid B. b) om. P. c) elegerint M T. d) rigorem C. c) et eciam M.

principes electores omnium litium et suspectuum *), que et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus et regalibus suboriri valerent in posterum, perpetuis inantea temporibus amputentur et ipsi in cordis et animorum quieta conditione manentes de oportunitatibus sacri imperii concordi favore et virtuose dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus et de imperatorie b) potestatis plenitudine hac edictali lege perpetua c) valitura sanccimus, quod supradicti venerabiles archiepiscopi: Treverensis videlicet ex opposito et d) lineari directione versus imperatoris faciem, Maguntinensis vero in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in toto cancellariatu e) suo Germanico, provincia () Coloniensi dumtaxat excepta, et demum Coloniensis in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in tota Italia et Gallia in dextro latere Romanorum cesaris sedere possint valeant et debeant in omnibus publicis actibus imperialibus, puta judiciis collationibus g) feudorum et in refectionibus mensarum ac eciam in consiliis et omnibus aliis agendis, propter que contingit seu continget eosdem h) pro honore seu utilitate imperiali tractandis mutuo convenire. et hunc modum sessionis sub omni eo ordine sicut expressatur superius ad praedictorum Coloniensis Treverensis Maguntini archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.

De principibus electoribus in communi. Cap. IV.

Cap. IV. Die Kurfürsten im Allgemeinen.

[1] Statuimus insuper, ut, quotienscunque imperialem curiam exnunc in antea celebrari contigerit¹), (in qualibet sessione videlicet, tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscunque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit) a dextro latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post archi-

a) materie add. T in margine (eine berartige Ergänzung bes hier verstämmelten Textes ist nothwendig). b) imperiali C. c) perpetuo M T C P. d) ex T. e) archicancellariatu M. f) om. M T. s) collocacionibus P. h) eos P. i) continget M.

episcopum Maguntinensem vel Coloniensem (illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum et varietate provinciarum juxta privilegii sui tenorem dicto lateri dextro imperatoris assidere contigerit) rex Boemie, cum sit princeps coronatus et unctus, primum et post eum comes palatinus Reni secundum sedendi loca debeant obtinere; ad sinistram vero partem, immediate post illum, quem ex praedictis archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum dux Saxonie et post eum marchio Brandemburgensis alterum obtinebit.

[2] Ceterum quotiens et quando deinceps sacrum vacare continget imperium, extunc Maguntinensis archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dinoscitur ab antiquo, ceteros principes antedictos suos in dicta electione consortes literatorie convocandi, quibus omnibus seu hiis, qui poterunt a) et voluerint interesse, in electionis termino congregatis dictus archiepiscopus Maguntinensis et non alter eorundem coelectorum b), suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti : primo quidem interrogabit a Treverensi archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competisse c), secundo a Coloniensi archiepiscopo, cui competit dignitas necnon officium Romanorum regi primum dyadema regium imponendi, tercio a rege Boemie, qui inter electores laycos ex regie dignitatis fastigio jure et merito obtinet primaciam, quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandemburgensid); horum omnium vota premisso jam ordine dictus archiepiscopus Maguntinensis perquiret. quo facto dicti principes sui consortes ipsum viceversa requirent, ut et ipse intentionem suam exprimat et ipsis aperiat votum suum. preterea in celebratione imperialis curie marchio Brandeburgensis e) aquam lavandis imperatoris vel regis Romanorum manibus ministrabit; primum vero potum rex Boemie, quem tamen sub corona regali juxta privilegiorum regni sui f) contientiam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare; comes eciam palatinus cibum afferre tenebitur, et dux Saxonie marescallatus s) officium exercebit ut solitum est fieri ab antiquo.

a) potuerint T; poterint (?) C. b) electorum M. c) competiisse M T C. d) Brandenburgensi C. e) Brandenburgensis C; Brandenburgensis T P. f) suorum (flatt regni sui) T. s) marescallus C.

De jure comitis palatini et eciam Saxonie ducis. Cap. V. Rechte Des Bfale grafen und bei

- [1] Quotiens insuper ut premittitur sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Reni sacri imperii archidapifer ad manus futuri regis Romanorum in partibus Reni et Suevie et in jure franconico ratione principatus seu comitatus palatini privilegio a) esse debet provisor ipsius b) imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus et proventus et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine sacri imperii recipiendi, que tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi juramenta c) ipsa prestari debebunt, feudis principum dumtaxat exceptis et illis, que vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. ipse tamen comes palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxonie sacri imperii archimarescallum frui volumus in illis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.
- [2] Et quamvis imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Reni sacri imperii archidapifero electore principe respondere, illud tamen judicium comes ipse palatinus non alibi preterquam in imperiali curia, ubi imperator seu Romanorum rex presens d) extiterit, poterit exercere e).

De comparatione principum electorum ad f) alios principes Gap. VI. Berbaltniß ber communes. Cap. VI.

Rurfürften gu ben anderen Fürften.

Decernimus, ut in celebratione imperialis curie, quotienscunque illam deinceps perpetuo celebrari contigerit, antedicti principes electores ecclesiastici et seculares juxta prescrip-

a) privilegii C P. b) om. T. c) jurata P. d) om. C. e) Die Worte judicium - - exercere, welche in B bie brei letten Zeilen bes Capitele fullen, find mit anderer, schwärzerer Tinte, boch wohl von berselben hand und ohne, bag eine Rafur bemerklich mare, gefdrieben. (Bermuthlich ift bie Schrift nur zu ftarterer Bervorbebung nachträglich noch einmal vorsichtig mit Tinte überfahren.) f) Ursprlinglich et B.

tum ordinem atque modum a dextris e a sinistris immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscunque actibus ad curiam ipsam spectantibus eundo sedendo vel stando nullus princeps alius, cujuscunque status dignitatis preminentie a) vel conditionis existat, ullatenus b) preferatur, eo signanter expresso, quod nominatim c) rex Boemie in celebratione curiarum hujusmodi in omnibus et singulis locis et d) actibus antedictis quemcunque regem alium, quacunque eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

Cap. VII. Erbfolge ber Rurfürften.

De successione principum. Cap. VII.

[1] Inter solicitudines illas innumeras, quibus pro felici statu sacri imperii, cui auctore domino feliciter presidemus, cor nostrum cotidie fatigatur, ad hoc precipue meditatio nostra dirigitur, qualiter desiderata et salubris semper unio inter sacri imperii principes electores jugiter vigeat et eorum corda in sincere e) caritatis f) concordia conserventur, quorum providentia suo tempore orbi fluctuanti g) tanto celerius tantoque facilius subvenitur, quanto inter eos nullus error surrepserit et purior fuerit caritas custodita, obscuritate succisa et jure cujuslibet dilucide declarato. sane generaliter longe lateque est publicum et quasi per totum orbem notorie h) manifestum, illustres regem i) Boemie necnon k) comitem palatinum Reni ducem Saxonie et marchionem Brandemburgensem 1) virtute regni et principatuum suorum in electione regis Romanorum in cesarem promovendi cum ceteris principibus ecclesiasticis suis coelectoribus m) jus vocem et locum habere et unacum ipsis censeri et esse veros et legitimos sacri imperii principes electores. ne inter eorundem principum secularium electorum filios super jure voce et potestate prefata futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, et sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris auctore deo n) cupientes periculis salubriter obviare, statuimus et imperiali

a) preeminencie M T C. b) nullatenus P. c) quod nominatim mieberholt M. d) locis et om T C P. e) sincera M. f) om. M. g) fluctuante B. b) notorium et C. i) reges M. k) om. M T. l) Brandenburgensem T C. m) electoribus; om. suis M. n) domino P.

auctoritate presenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut, postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit a), jus vox et potestas electionis hujusmodi ad filium primogenitum legitimum laicum, illo vero non extante b) ad ejusdem primogeniti primogenitum similiter laicum libere c) et sine contradictione cujuspiam devolvatur. si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis d) legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute presentis imperialis edicti jus vox et potestas electionis predicte ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur, et talis successio in primogenitis et heredibus principum eorundem in •) jure voce et parte premissis perpetuis temporibus observetur, ea tamen conditione et modo, ut si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculos legitimos laicos defectum etatis pacientes relinquere contingeret, tunc frater f) senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam etatem attigerit, quam in principe electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo et haberi; quam dum exegerits), jus vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

[2] Si vero aliquem ex hujusmodi principatibus ipsorum imperio h sacro vacare contingeret, tunc imperator seu rex Romanorum qui pro tempore fuerit de ipso providere debebit et poterit, tanquam de re ad se et imperium legitime devoluta, salvis semper privilegiis juribus et consuetudinibus regni nostri Boemie super electione regis in casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi regem Boemie, facienda i juxta continentiam h eorundem privilegiorum et observatam consuetudinem diuturnam a divis Romanorum imperatoribus sive regibus obtentorum i, quibus ex hujusmodi sanctione imperiali in nullo prejudicari volumus, ymo

^{*)} desierint M. b) existente M. c) om M. d) masculinis M. e) om M. f) semper C. s) attigerit M T C. h) imperiorum P. i) faciendi C. k) continentias? B. l) Gehört selbstverstänblich zu privilegiorum; boch schien es zu gewagt, die in allen Aussertigungen übereinstimmende, wenn auch sehlerhaste, Wortstellung willkürlich zu verändern.

ipsa decernimus nunc et perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem.

Cap. VIII.
Immunität des Königs von Böhmen und feiner Untersthanen.

De regis Boemie et regnicolarum ejus immunitate. Cap. VIII.

Cum per divos Romanorum imperatores et reges predecessores nostros illustribus Boemie regibus progenitoribus et predecessoribus nostris necnon regno Boemie ejusdemque regni corone olim concessum fuerit*) graciosius et indultum b) sitque in regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulse servata diuturnitate temporum et prescripta moribus utentium c), sine contradictionis aut interruptionis obstaculo introductum, quod nullus princeps baro nobilis miles cliens burgensis civis nulla denique persona ejusdem regni et pertinentiarum ejus ubicunque consistentium, cujuscunque status dignitatis preminencie vel conditionis existat, ad cujuscunque actoris instantiam extra regnum ipsum, ad quodcunque tribunal seu alterius preterquam regis Boemie et judicum regalis curie sue judicium citari potuerit d) sive trahi nec vocari debeat e) perpetuis inantea temporibus sive possit'); ideoque privilegium consuetudinem') et indultum hujus h) auctoritate imperiali et de imperialis potestatis plenitudine ex certa scientia innovantes et eciam confirmantes hac i) presenti nostra constitutione imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, ut si contra privilegium consuetudinem vel indultum prefatum quispiam predictorum: puta princeps baro nobilis miles cliens civis burgensis seu rusticus aut alia quecunque persona premissa ad cujuscunque tribunal extra regnum predictum Boemie in quacunque causa criminali civili vel mixta seu super quocunque negocio citatus fuerit quocunque tempore, vel citata comparere vel in judicio respondere minime teneatur. quodsi adversus hujusmodi non comparentes vel comparentem a quocunque judice, cujuscunque auctoritatis existat, extra regnum Boemie constituto judicialiter procedi, processus fieri seu sententias

a) om. T. b) fuerit — — indultum om. M. c) utencia M T. d) poterint M; potuerint C. e) debeant M. f) possint M. s) om. M. h) hujusmodi T C P. i) ac T C.

interlocutorias vel diffinitivas, unam vel plures, in quibuscunque prenominatis causis sive negociis quovis modo ferri a) et promulgari b) continget c), auctoritate premissa de plenitudine insuper antedicte imperatorie potestatis citationes precepta processus et sententias hujusmodi necnon executiones et omnia, que ex eis vel aliquo eorum d) quomodolibet •) sequi attemptari possent f) vel fieri, irritamus penitus et cassamus, adiicientes expresse et edicto imperiali perpetuo 8) valituro eadem auctoritate et de premisse potestatis plenitudine decernentes, ut, quemadmodum in predicto regno Boemie a tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter observatum existit h), ita nulli prorsus principi baroni nobili militi clienti civi burgensi seu rustico, nulli demum persone seu incole regni Boemie sepedicti, cujuscunque status preminentie dignitatis vel condicionis existant vel existat, a quibuscunque processibus sententiis interlocutoriis vel diffinitivis sive preceptis regis Boemie aut quorumcunque 1) suorum judicum k) necnon executionibus eorundem contra se in regali judicio seu coram regis regni seu predictorum judicum tribunalibus factis aut latis habitis vel ferendis inantea seu fiendis liceat 1) ad quodcunque aliud judicium appellare, provocaciones quoque seu appellationes hujusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit m), eo ipso viribus n) non subsistant, et appellantes ipsi penam perditionis causarum ipso facto se noverint incurrisse.

De auri argenti et aliarum specierum mineris. Cap. IX.

Cap. IX. Finanzielle Territorialrechte der Rurfürsten.

Presenti constitutione imperpetuum valitura statuimus ber surfürstenace de certa scientia declaramus, quod successores nostri Boemie reges necnon universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni cupri ferri plumbi et alterius cujuscunque generis metalli ac eciam salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus in regno predicto ac terris et pertinentiis

a) fieri M. b) lleber Rasur B. c) lleber Rasur B; contingeret M T C. d) ipsorum M. e) quolibet T. f) possint T. s) perpetue M. b) existat M. T. i) quorumlibet C. k) judicium T P. l) om. B; hier eingestigt nach T. m) contingeret M. n) juribus C.

eidem regno subjectis, necnon supradicti principes in principatibus terris dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri, necnon judeos habere, tholonea in preterito statuta et indicta percipere, quodque progenitores nostri reges Boemie felicis memorie ipsique principes electores ac progenitores et predecessores eorum legitime potuerint o usque in presens, sicut hoc antiqua laudabili et approbata consuetudine diuturnique ac longissimi temporis cursu prescripta noscitur observatum.

Cap. X. Müngrecht und unbeschränftes Landerwerbungsrecht der Kurfürsten.

De monetis. Cap. X.

[1] Statuimus preterea, ut regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustribus Boemie regibus nostris predecessoribus licuisse et in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis: videlicet monetas b) auri et argenti in omni loco et parte regni sui et subditarum e) ei terrarum et pertinentiarum omnium, ubi rex ipse decreverit sibique placuerit, cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Boemie in hiis adhec d) usque tempora observatis; [2] quodque futuris perpetuo Boemie regibus hace) nostra imperiali constitutione et gracia perpetuo valituris a quibuscunque principibus magnatibus comitibus ac personis aliis quascunque terras castra possessiones prediaf) sive bona liceat emere comparare seu in donum vel donationem ex quacunque causa in obligationem's) recipere sub talium terrarum castrorum possessionum prediorum seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera h), et ea que dependent in feudum similiter emantur i) in feudum, seu comparata taliter k) teneantur; ita tamen, quod ipsi reges Boemie de hiis, que hoc modo comparaverint 1) vel receperint et regno Boemie duxerint applicanda, ad pristina ac consueta jura de talibus sacro explenda et reddenda imperio sint astricti. [3] presentem nichilominus constitutionem et graciam virtute

a) poterunt (?) C. b) monetis C. e) subjectarum T C. d) huc M T C. e) ac P. f) om. M. T. s) obligare M. h) velut libera om. M T. i) teneantur M T. k) Theilweise siber Rasur B. l) Theilweise siber Rasur B.

presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus a) modis et b) conditionibus ut prefertur.

De immunitate principum electorum. Cap. XI.

Cap. XI. Kurfürstliche Immunität

[1] Statuimus eciam, ut nulli comites barones milites feudales vasalli castrenses milites clientes cives burgenses nulle quoque persone Coloniensi Maguntinensi et Treverensi °) ecclesiis subjecti vel subjecte, cujuscunque status conditionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium et terminos ac limites earundem ecclesiarum et pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud tribunal seu cujusvis alterius preterquam archiepiscoporum Maguntinensis Treverensis et Coloniensis et judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis vel trahi seu vocari debeant perpetuis inantea temporibus sive possint, sicut preteritis invenimus temporibus observatum; quod si contra presens edictum nostrum predictos ecclesiarum Treverensis Maguntinensis seu Coloniensis subditos vel eorum aliquem seu aliquos ad cujuscunque instantiam seu ad cujuscunque tribunal pro quacunque causa criminali civili vel mixta seu quocunque negotio extra territorium limites seu terminos dictarum ecclesiarum vel alicujus earum citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, et citatio ac processus et sententie interlocutorie vel diffinitive contra non venientes a talibus judiciis extraneis late vel facte, fiende vel ferende necnon precepta et premissorum executiones et omnia, que ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi attemptari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso, adjicientes expresse, quod nulli comiti baroni nobili feudali vasallo castrensi militi clienti civi rustico, nulli demum persone ecclesiis hujusmodi subjecte d) seu ejus incole, cujuscunque status dignitatis vel condicionis existant, a processibus sententiis interlocutoriis et diffinitivis sive preceptis archiepiscoporum et ecclesiarum hujusmodi vel suorum officiatorum temporalium aut executionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiatorum e)

a) om. T. b) modis et om. P. c) Coloniensi folgt nach Treverensi C. d) subjecti M. c) temporalium — — officiatorum om. M.

predictorum judicio factis aut latis habitis vel ferendis inantea seu fiendis ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in archiepiscoporum predictorum et suorum judicio querulantibus non fuerit justicia denegata; appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque et irritas nunciamus; in defectu vero justicie predictis omnibus ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu judicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audienciam et eciam eo casu non ad quemvis alium judicem sive ordinarium sive eciam delegatum hiis, quibus denegata fuerit justicia, liceat appellare. quicquid a) vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. [2] eandem constitutionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres comitem b) palatinum Reni, ducem Saxonie et marchionem Brandeburgensem principes electores seculares sive laicos heredes successores et subditos eorum plene c) extendi volumus sub omnibus d) modis et conditionibus ut prefertur.

(Raisersiche Interpretation bes Cap. XI, in B zwischen 1366 unb 1378 in margine zugestigt; in N schon bem Texte einverseibt: Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex eo suborta fuerinte), de illis dumtaxat feudalibus vasallis et subditis debere declaramus intelligi, qui seuda bona et possessiones a principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus dependentes, que de temporali ipsorum jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur et actualiter ac realiter resident in eisdem. si vero tales electorum principum vasalli et homines ab aliis eciam archiepiscopis episcopis sive principibus similia seuda possident et larem sovent in illis, extunc, si iidem archiepiscopi episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium, duella contra se agi permittere, apud illos agat de talibus; alioquin ad imperialis curie judicis examen super hiis decernimus recurrendum.)

Cap. XII. Die alljährlichen Rurfürftentage.

De congregatione principum. Cap. XII.

Inter illas multiplices rei publice curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa consideratione (1) necessarium fore prospexit nostra sublimitas, ut sacri imperii principes electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute frequentius solito congregentur, qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad in-

a) quitquid B. b) lleber Nasur geschrieben. c) plenissime M. d) om. T. e) suerunt? B. f) condicione M.

vicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt a) sanisque providentie consiliis non ignorant, accomodis talium reformationibus salubriter opem dare. hinc est, quod in solempni curia nostra in Nuremberg cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus et multis aliis principibus et proceribus per nostram celsitudinem celebrata b), habita cum eisdem principibus electoribus deliberatione et de ipsorum consilio pro bono et salute communi cum dictis principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus duximus ordinandum, quod iidem °) principes electores de cetero per singulos annos semel transactis a feste pasche d) resurrectionis dominice quatuor septimanis continue numerandis e) in aliqua civitatum sacri imperii personaliter congregentur, et ad idem tempus proxime affuturum seu anno presenti colloquium seu curia et congregatio hujusmodi in civitate nostra imperiali Metensi per nos et eosdem principes celebretur, ac tunc et deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per nos f), quo sequentis) anno conveniant, ipsorum consilio statuatur, hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura. qua durante ipsos sub nostro imperiali conductu recipimus h) ad dictam curiam accedendo stando et eciam recedendo. preterea ne tractatus communis salutis et pacis per tractum et moram solacii seu excessivam frequentationem i) convivii retardetur, ut aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps curia seu congregatione prefata durante generales omnium principum celebrare alicui non liceat invitatas, particulares vero, que agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine sint permisse.

De revocatione k) privilegiorum.

De revocatione k) privilegiorum.

Preterea statuimus et hoc imperiali perpetuo l) sanc
San XIII.

Biberrufung turfürllide Rechte
beeinträditigener

Privilegien. cimus edicto, quod universa privilegia et litere quibuscunque personis, cujuscunque status preminentie vel dignitatis

a) noverint M. b) celebratam C. c) Statt quod iidem : qui quidem M; quod (?) quidem T. d) om. M T. e) connumerandis M. f) om. T. g) frequenti P. h) recepimus C. i) frequenciam M. T.

k) Statt De revocatione : Revocatoria M T C. 1) om. P.

existant, seu civitatum opidorum et quorumlibet locorum universitatibus super quibuscunque juribus gratiis emunitatibus consuetudinibus seu rebus aliis eciam proprio motu seu alias a nobis vel recolende memorie divis Romanorum imperatoribus et regibus predecessoribus nostris sub quibuscunque verborum tenoribus concessa et concesse seu a nobis vel successoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus inantea) concedenda seu b) concedende non debeant aut possint libertatibus jurisdictionibus juribus honoribus seu dominiis principum electorum sacri imperii ecclesiasticorum et secularium aut alicujus ipsorum in aliquo penitus derogare, eciam si in talibus privilegiis et literis quarumlibet personarum, cujuscunque preminentie dignitatis aut status extiterint, ut prefertur, seu universitatum hujusmodi expresse cautum sit vel fuerit in futurum, quod revocabilia seu revocabiles esse non debeant, nisi de ipsis et toto in eis comprehenso tenore in tali revocatione fieret de verbo ad verbum seriatim mentio specialis. hujusmodi namque privilegia et literas, si et in quantum libertatibus jurisdictionibus juribus honoribus seu dominiis e) dictorum principum electorum aut alicujus ipsorum derogare d) censentur in aliquo, quo ad hoc e) revocamus ex certa scientia et cassamus revocataque et revocatas intelligif) et haberi decernimus g) de plenitudine imperatorie h) potestatis.

Cap. XIV. Entziehung von Leben wegen Hehde des Bafallen wider den Lehnsberren. De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.

In plerisque partibus vasalli et feudotarii dominorum feuda seu beneficia, que a dominis ipsis obtinent, intempestive verbaliter et in fraude renunciant seu resignant eadem et facta resignatione!) hujusmodi dominos ipsos maliciose diffidant suasque inimicicias eis denunciant dampna ipsis bubsequenter gravia inferendo et beneficia seu feuda sic relicta pretextu guerre seu inimicicie iterum invadunt et occupant ac detinent occupata. ea propter presenti constitucione in perpetuum valitura sanccimus, quod talis resignacio seu renunciacio haberi debeat pro non facta, nisi

a) futuris temporibus M T C. b) eciam add. M T. c) que superius exprimuntur add. T C. d) vel obviare add. M T C. e) ad hoc om. P. f) reputari add. M T C. s) volumus M T. h) imperatorie plenitudine. i) renunciacione M T. k) eis P.

libere et realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum et feudorum hujusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, in tantum quod nullo unquam tempore diffidantes a) ipsi in bonis feudis seu beneficiis resignatis dominos ipsos perturbent per se vel alios aut molestent nec ad hoc consilium prestent auxilium vel favorem. contrarium faciens b) seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel dampna in ipsis inferens seu consilium auxilium prestans talia facientibus vel favorem feuda et beneficia hujusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subjaceat et nullus ad feuda vel beneficia hujusmodi °) pateat ei de cetero quocunque tempore aditus d) vel regressus nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, et facta eis contra e) hec f) illorum concessio seu investitura secuta viribus non subsistat. postremo omnes penas predictas illos vel illum, qui s) predicta resignatione non facta contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens h) scienter eos invaserint vel invaseriti) diffidacione quacunque previa vel obmissa vigore presentis sanccionis incurrere decernimus k) eo ipso.

De conspirationibus.

Detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra, vel inter civitatem et civitatem, inter personam et personam sive inter personam et civitatem, pretextu parentele seu receptionis in cives vel alterius cujuscunque coloris conjurationes ') insuper et confederationes et pacta necnon et consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus dampnamus et ex certa scientia irritamus, quas civitates seu persone, cujuscunque dignitatis condicionis aut status sive inter se sive cum aliis absque auctoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales seu in quorum districtu consistunt, eisdem dominis nominatim exceptis fecerunt hactenus et facere presumpserint in futuro, sicut eas m) per sacras

Cap. XV. Berbot aller Bündniffe unter Reichsange börigen, ausfchließlich der Landfriedens, bünde.

a) diffidentes C. b) facientes P. c) om. P. d) additus C. e) contraria C. f) ac T C; hoc P. s) que M. h) vel agens om. M. i) invaserit vel invaserint B. k) om. T. l) commutaciones P. m) om. M T.

divorum augustorum predecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur et cassatas, illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse a) noscuntur; illas enim nostre declarationis specialiter reservantes, in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus b) ordinandum. et personam singularem, que de cetero contra tenorem presentis constitutionis nostre et c) legis d) antique super hoc edite confederationes colligationes conspirationes et pacta hujusmodi inire presumpserit, ultra penam legis ejusdem notam infamie et penam decem librarum auri, civitatem vero vel universitatem in hanc legem nostram similiter committentem centum librarum auri necnon amissionis et privationis libertatum et privilegiorum imperialium penas incurrere decernimus eo ipso, medietate e) pene hujusmodi pecuniarie fisco imperiali, reliqua 1) vero domino districtus, in cujus prejudicium facte fuerint, applicanda.

Cap. XVI. Beichräntung der Pfalburgerichaft

De pfalburgeriis.

Ceterum quia nonnulli cives et subditi principum baronum et aliorum hominum, sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum originarie 8) subjectionis quaerentes abjicere, ymo ausu temerario contempnentes h) in aliarum civitatum cives recipi se procurant et frequentius in preterito procurarunt i) et nichilominus in priorum dominorum, quos tali fraude presumpserunt vel presumunt deserere, terris civitatibus opidis et villis corporaliter residentes civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere et ab eis defensari contingunt, qui in partibus Alamannie pfalburgerii consueverunt vulgariter appellari : quoniam igitur k) patrocinari non debent 1) alicui fraus et dolus, de imperatorie potestatis plenitudine omnium principum electorum ecclesiasticorum et secularium sano accedente consilio ex certa sciencia statuimus et presenti lege perpetuo valitura sanccimus, quod predicti cives et subditi eis quibus subsunt

a) firmasse M T. b) decreverimus T. c) nachträglich eingefligt B.
d) nostre nach legis schen M T; zweimal nostre scht P. e) medietatem
T. f) reliquam P. s) ordinarie T. h) contempniter T. i) et — —
procurarunt om: T. k) autem M. l) debeant T P.

taliter illudentes in omnibus terris locis et provinciis sacri imperii a presenti die imposterum civitatum, in quarum a) cives b) tali fraude recipi se procurant vel hactenus procurarunt, juribus et libertatibus in nullo potiantur, nisi ad hujusmodi civitates corporaliter et realiter transeuntes ibique larem foventes et continue et vere ac non ficte residentiam facientes debita onera et numicipalia subeant munera c) in eisdem. si qui vero contra presentis nostre legis tenorem recepti sunt vel fuerint in futurum d), illorum receptio omni careat firmitate, et recepti, cujuscunque conditionis dignitatis aut status existant, in nullo casu penitus sive causa civitatum, ad quas recipi se procurant, juribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur, non obstantibus e) quibuscunque juribus privilegiis consuetudinibus observatis quantocunque tempore et obtentis, quas et que, in quantum presenti nostre legi obviant, presentibus ex certa scientia revocamus de f) predicte imperialis plenitudine potestatis omnique carere decernimus robore firmitatis, circa premissa omnias) principum dominorum et aliorum hominum, quos taliter deseri contigit h) et continget in posterum, juribus circa personas et bona subditorum quorumcunque ipsos sepedicto modo deserentium semper salvis. hos nichilominus, qui sepedictos cives et subditos alienos recipere contra presentis nostre legis dispositionem presumpserint vel recipere in preteritum presumpserunt¹), si eos omnino non dimiserint infra mensem post intimationem presentium eis factam, centum marcas k) auri puri l) pro transgressione hujusmodi tociens, quociens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas imperiali fisco nostro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremissibiliter applicetur m).

De diffidationibus.

Cap XVII. Borfdriften über bas Febbean-

[1] Eos, qui de cetero adversus aliquos justam n) diffidationis causam se habere fingentes ipsos in locis, ubi domicilia non obtinent aut ea communiter non inhabitant, in-

a) quorum M. b) qui add. M. c) Ueber Rasur geschrieben B; om. M T C. d) suturo T. c) obstante C. f) om. T. s) om. M. h) contigerit T. i) presumpserint C. k) marcarum T C. l) om. T. m) applicentur M T. n) insertam T.

tempestive diffidant, declaramus dampna quecunque per incendia spolia vel rapinas diffidatis ipsis cum honore suo inferre non posse. et quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus, presenti constitutione imperpetuum valitura sanccimus, diffidantes a) hujusmodi quibuscunque dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerint in societate familiaritate vel honesta quavis amicicia conversati, sic factas vel fiendas in posterum non valere nec licere pretextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia spolia vel rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter vel in loco quo habitare consuevit publice fuerit intimata possitque de intimatione hujusmodi per testes ydoneos fieri plena fides. quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo premisso presumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset, quem eciam tanquam proditorem per quoscunque judices penis legalibus statuimus castigari.

[2] Prohibemus eciam et dampnamus universas et singulas guerras et lites injustas cuncta quoque injusta incendia spolia et rapinas, indebita et inconsueta tholonea et conductus et exactiones pro ipsis conductibus b) extorqueri consuetas sub penis, quibus sacre leges premissa et eorum quodlibet sancciunt punienda.

Cap. XVIII. Formular für die Berufung des Bahltages.

Litera intimationis.

Vobis illustri et magnifico principi domino marchioni Brandemburgensi sacri imperii archicamerario coelectori et amico nostro carissimo electionem Romanorum regis, que ex rationabilibus causis °) imminet facienda d), presentibus intimamus vosque ex officio nostro debito ad electionem prefatam rite vocamus, quatenus a die tali etc. infra tres menses continuo computandos per vos seu nuncios aut procuratores vestros unum vel plures sufficiens mandatum habentes ad locum debitum juxta formam sacrarum legum super hoc editarum venire curetis, deliberaturi tractaturi et concordaturi cum aliis principibus coelectoribus vestris et nostris de electione futuri regis Romanorum in imperatorem °)

a) diffidaciones T.
 b) exactiones — — conductibus om. T.
 c) jam add. M.
 d) faciendam M.
 e) cesarem T.



postmodum favente domino promovendi, in eodem mansuri usque ad plenam consummationem •) electionis hujusmodi, et alias futuri et processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis invenitur expressum; alias non obstante vestra seu vestrorum absentia in premissis una b) cum aliis c) conprincipibus et coelectoribus nostris, prout legum ipsarum sanccivit auctoritas, finaliter procedemus.

Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ad electionem faciendam duxerit destinandos d).

Cap. XIX. Formular für Bablvollmachten.

Nos talis dei gracia etc. sacri imperii etc. notum facimus tenore presentium universis, quod, cum electio Romanorum regis ex rationabilibus causis imminet facienda, nos de honore et statu sacri imperii solicitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculose subjaceat, de fide •) et circumspectionis industria dilectorum nobis . . . et 1) . . . fidelium nostrorum obtinentes utique presumptionis indubie fiduciam singularem g), ipsos et quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis, sed quod per unum h) inceptum fuerit, per alium finiri valeat et liceat terminari, omni jure modo et forma, quibus melius et efficacius possumus seu valemus, nostros veros et legitimos procuratores et nuncios speciales facimus constituimus et ordinamus ad tractandum ubilibet una cum aliis comprincipibus et coelectoribus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus et cum ipsis concordandum conveniendum et concludendum de persona quacunque habili ac ydonea in regem Romanorum eligenda et ipsis tractatibus super electione talis persone habendis pro nobis loco i) et nomine nostro interessendum tractandum et deliberandum necnon vice et nomine nostris eandem personam nominandum et in ipsam consentiendum ac eciam k) in regem Romanorum promovendum ad sacrum imperium eligendum ac in animam nostram prestandum, quodcunque juramentum

a) confirmacionem P. b) om. M. c) om. T. d) destinandum B; in ben übrigen Aussertigungen destinand mit verschiebenen wüllürlichen Abkürzungszeichen. e) fidei T. f) etc. M T C P. s) om. T. b) eorum add. M T C. 1) om. T. k) eam T C.

necessarium. debitum seu consuetum fuerit, circa premissa et quodlibet premissorum, alium vel alios procuratores in solidum substituendum et revocandum et omnia b) et singula faciendum, que in premissis et circa premissa eciam usque ad consumationem tractatuum nominationis deliberationis et electionis hujusmodi de presenti faciende necessaria aut utilia fuerint seu eciam quomodolibet oportuna, eciam si premissa vel eorum quodlibet mandatum exigant speciale, eciamsi majora vel magis singularia fuerint supradictis, et o que nosmetipsi o) facere possumus, si hujusmodi tractatuum deliberationis nominationis et electionis future negociis presentes et personaliter adessemus, gratum et ratum habentes et habere volentes et nos perpetuo habituros firmiter promittentes, quicquid d) per antedictos procuratores seu nuncios nostros necnon substitutos aut substituendos ab ipsis seu eorum altero e) in premissis seu premissorum quolibet f) actum gestum seu factum fuerit aut quomodolibet ordinatum.

Cap. XX. Unirennbarkeit des Aurlandes und der Aurrechte.

De unione principatuum s) electorum et jurium eis connexorum.

Cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores jus et vocem in electione regis Romanorum in Cesarem promovendi obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi necnon officiis dignitatibus et juribus aliis eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem adeo conjuncti et inseparabiliter sint uniti h), quod jus vox officium et dignitas, alia quoque jura ad quemlibet principatuum eorundem spectantia cadere non possint in alium preter illum, qui principatum ipsum cum terra vasallagiis feudis et dominis ac ejus pertinentiis universis dinoscitur possidere, presenti edicto imperiali perpetuo¹) valituro k) sanccimus, unumquemque principatuum predictorum¹) cum jure et voce electionis ac officio ceterisque omnibus dignitatibus juribus et pertinentiis ad ipsum spectantibus ita perseveret m) et esse debere unitum perpetuis temporibus

a) om. T. b) alia add. C. c) Die letten Buchstaben ither Rasur.
d) quitquid B. e) alterum M. f) quomodolibet T P. s) principum M T P. b) initi P. 1) perpetue M. k) valitura T. 1) om. T. m) perseverare M T C P.

indivisibiliter et conjunctum, quod possessor principatus cujuslibet eciam juris vocis officii et dignitatis et pertinentiarum a) omnium ad illum spectantium quieta debeat et libera possessione gaudere ac princeps elector ab omnibus reputari, ipseque et nemo alius per ceteros principes electores ad electionem et omnes actus alios pro sacri imperii honore vel oportunitate gerendos omni tempore assumi sine contradictione, qualibet et admitti nec aliquod premissorum ab altero, cum sint et esse debeant b) inseparabilia, dividi vel ullo c) tempore debeat d) separari aut in judicio vel extra divisim repeti valeat e) aut evinci vel eciam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus judicium sententia vel aliquid hujuscemodi contra presentem dispositionem nostram emanaverit f) seu quomodolibet attemptari contigerit, hoc totum et omnia ex hiis et quolibet eorum sequentia eo ipso viribus g) non subsistant.

De ordine processionis inter archiepiscopos.

Quoniam autem superius in principis constitutionum gurfürsten bet geistlichen gurfürsten bet ben Aufgügen bes nostrarum presentium circa ordinem sessionis h) ecclesiasticorum principum electorum in consilio et in mensa et alias, quotiens imperialem curiam celebrari seu principes electores deinceps cum imperatore vel rege Romanorum congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua priscis audivimus temporibus pluries disceptatum, expedire credimus i) eciam processionis et deambulationis inter eos ordinem diffinire. quapropter hoc perpetuo k) imperiali edicto decernimus, ut quotienscunque in congregatione imperatoris vel regis Romanorum et principum predictorum imperatore vel rege ipso deambulante insignia ante faciem suam portari contigerit, archiepiscopo Treverensi in directa dyametrali linea ante imperatorem vel regem transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos imperialia vel regalia 1) continget insignia deportare; dum autem imperator vel rex absque insigniis m) eisdem incesserit, ex tunc idem

Cap. XXI. Rangordnung

a) pertinenciis C. b) om. M. c) nullo T. d) debeant M.T. e) valeant M. f) emanuerit P. g) juribus T C P. h) om. P. i) crepidimus C. k) om. M. 1) regali P. m) in add. T.

archiepiscopus imperatorem vel regem prefato modo procedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur, aliis duobus archiepiscopis electoribus loca sua juxta distinctionem provinciarum suarum circa sessionem superius declaratam eciam circa processionem perpetuo servaturis.

Cap. XXII. Rangordnung der weitlichen Aurfürften als Träger der Reichsfleinobe bei benfelben Gelegenbeiten.

De ordine processionis principum electorum et per quos insignia deportentur.

Ad declarandum autem in imperatoris vel regis Romanorum deambulantis presentia processionis ordinem principum electorum, de qua supra fecimus mentionem, statuimus, ut quotienscunque in celebratione imperialis curie principes electores cum imperatore vel rege Romanorum in quibuscunque actibus vel solempnitatibus processionaliter ambulare contigerit, et imperialia vel regalia debuerint insignia deportari, dux Saxonie imperialem seu regalem ensem deferens imperatorem seu regem immediate precedat et inter illum et archiepiscopum Treverensem medius habeatur; comes vero palatinus pomum imperiale portans a latere dextro, et marchio Brandemburgensis sceptrum deferens a sinistro latere ipsius ducis Saxonie lineariter a) gradiantur; rex autem Boemie imperatorem seu regem ipsum immediate nullo interveniente sequatur.

Cap XXIII. Geiftliche Sandlungen ber Erzbischöfe in Gegenwart des Raifers.

De benedictionibus archiepiscoporum in presentia imperatoris.

Quotiens insuper in imperatoris vel regis Romanorum presentia missarum solempnia celebrari ac Maguntinensem Treverensem et Coloniensem archiepiscopos vel duos ex eis adesse contigerit, in confessione, que ante missam dici consuerit ac in porrectione ewangelii osculandi et pace post "agnus dei" portanda necnon et in benedictionibus post finita missarum solempnia ac eciam ante mensam b) faciendis et in gratiis post c) cibum acceptum agendis is inter eos ordo servetur, prout de ipsorum consilio duximus ordinandum: quod prima die hec omnia et singula a primo, secunda die a secundo, tercia d) vero e) a tercio peragantur.

a) linealiter C. b) Das e tiber Rasur B; missam T. c) p post; bas erste p getisgt B. d) t tercio; bas erste t getisgt B. e) die add. C.

primum autem vel secundum seu tercium hoc casu secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit, debere intelligi declaramus. et ut se invicem honore condigno ac decenti) preveniant et exemplum aliis prebeant) invicem honorandi, is quem circa premissa ordo tetigerit, ad hec alterum conniventia et caritativa inclinatione invitet et tunc demum ad premissa procedat seu quodlibet premissorum.

Der Goldenen Bulle

Aweiter Theil.

Gefete, publicirt ju Det 25. December 1356.

Infra scripte leges promulgate sunt in curia Metensi per dominum Karolum quartum Romanorum imperatorem et Boemie regem augustum anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto assistentibus sibi omnibus sacri Romani imperii electoribus, presentibus dominis venerabili in Christo patre domino Talayrandio c) episcopo Albanensi sancte Romane ecclesiae cardinali ac Karolo regis Francie primogenito Normandie duce illustri ac delphino Wiennensi in die nativitatis Christi d).

[1] Si quis cum principibus militibus vel privatis seu Gap. XXIV. quibuscunque personis plebeis eciam scelestam factionem mungen gegen aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece bit flo wiber bit venerabilium et illustrium e) nostrorum et sacri Romani imperii tam ecclesiasticorum quam secularium principum

a) ac decenti über Rasur B; om. M T C. b) om. M. c) T. — B. M. (in T C P fehlt ber gange Absat, wie schon in ber Beschreibung bemerkt.) d) in — — Christi om. M. e) Die Worte Si quis — — illustrium, brei Zeilen umfaffenb, find theilweise nachträglich mit fowarzerer Tinte überfahren; boch ohne bag eine Correctur bemerklich B.

electorum seu alterius eorundem (nam et ipsi pars corporis nostri sunt; eadem enim severitate voluntatem sceleris quam effectum puniri jura voluerunt), ipse quidem utpote majestatis reus gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis; [2] filii vero ejus, quibus vitam imperiali specialiter lenitate concedimus (paterno enim deberent perire supplicio. in quibus paterni, hoc est hereditarii, criminis meciuntur a) exempla), a materna vel avita, omni eciam proximorum hereditate et successione habeantur alieni, testamentis aliorum b) nihil rapiant c), sint perpetuo egentes et pauperes. infamia eos paterna semper comitetur, ad nullum unquam honorem, nulla prorsus d) sacramenta perveniant, sint postremo tales, ut hiis perpetua egestate sordentibus sit et mors solacium et vita supplicium. [3] denique jubemus e), eos esse notabiles sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire temptaverint. [4] ad filias sane eorum 1), quolibet numero fuerint, falcidiam tantum ex bonis matris, sive intestata defecerit, volumus pervenire, ut habeant mediocrem pocius filie alimoniam quam integrum et emolumentum aut nomen g) heredis consequantur h); mitior enim circa eos debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus. [5] emancipaciones quoque, que a predictis sive in filios post legem dumtaxat latam sive in filias fuerint collata, non valeanti); [6] dotes donaciones quorumlibet k), postremo item alienaciones, quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas esse constiterit, quo primum memorati de ineunda 1) faccione m) ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti; [7] uxores sane predictorum recuperata dote (si in ea condicione fuerint, ut, que a viris titulo donacionis acceperint n), filiis debeant reservare) tempore, quo usufructus °) absumitur p), omnia ea fisco nostro se relicturas esse cognoscant, que juxta legem filiis debebantur; [8] falcidia eciam ex hiis rebus filiabus tantum, non eciam filiis deputetur. [9] id quod de predictis eorumque filiis cavimus q), eciam de satellitibus

a) metuuntur M T C. b) extraneorum T C. c) capiant M T C P; ebenso auch ber Wortsaut ber lex Arcadia et Honoria v. 397, welcher bieser Passus entschut ist. d) Statt nulla prorsus: nullaque M. e) eciam add. T. f) ipsorum P. s) Statt aut nomen: ac nomine T C. b) assequantur P. i) valeat B C P. k) quarumlibet C. l) ineundi B. m) sanccione P. n) acceperunt M T C P. e) Ueber Rasur B. p) absumuntur M. q) canimus B; quominus P.

consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. [10] sane si quis ex hiis in exordio inite factionis studio vere a) laudis accensus ipse prodiderit factionem, premio a nobis et honore donabitur; is vero qui usus fuerit factione, si vel sero tamen incognita adhuc consiliorum archana patefecerit, absolutione tamen ac venia dignus habebitur. [11] statuimus insuper, ut, si quid contra predictos b) principes electores ecclesiasticos vel seculares commissum dicatur, eciam post mortem rei id crimen instaurarie) posse. [12] in hoc item crimine, quod ad lesam in principibus d) electoribus suis majestatem pertinet, eciam in caput domini servi torquentur. [13] volumus insuper et presenti imperiali sanximus e) edicto, ut eciam post mortem nocencium hoc crimen inchoari possit, in f) convicto mortuo memoria ejus dampnetur et bona ejus successoribus ejus eripiantur. [14] nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, exinde quodam modo sua mente privatus 8) est; porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse nec ei solvere jure debitorem [15] in hac enim causa in caput domini servos decernimus. torqueri statuimus; id est propter causam factionis dampnande contra principes electores ecclesiasticos et seculares, ut premittitur. [16] et si decesserit quis propter insertam personam, successoris bona serventur h), si in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.

[1] Si ceteros principatus 1) congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justicia k), fideles pace gaudeant et und Erblichteit quiete, multo magis magnifici principatus dominia honores et jura electorum principum debent illesa servari, (nam ubi majus incumbit periculum, majus debet remedium adhiberi) ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidatur; decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro 1) sanximus m) edicto, quod exnunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus : videlicet regnum

a) ve T C. b) supradictos T C P. c) instanitari (?) C. d) presentibus C. e) sanccimus M T C P. f) ut M; aut T C; et P. g) Ueber Rasur B; punitus M T C P. h) observentur T C. i) principes M. k) et subjecti add. M T C P. l) imperiali add. T C. m) sanccimus M T C P.

Boemie, comitatus palatinus a) Reni, ducatus Saxonie et marchionatus Brandemburgensis, terre districtus homagia seu vasallagia et alia quevis ad ipsa spectancia scindi dividi seu quavis condicione dimembrari non debeant, sed ut pocius b) in sua perfecta integritate perpetua maneant c); [2] primogenitus filius succedat in eis sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus d) fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret e), propter quem non deberet seu posset nominibus principari^f), in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum, qui tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit, continuo juxta datam sibi a deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates, divisione scissione seu dimembracione principatus et pertinentiarum 8) ejus sibi modis omnibus interdicta.

Cap. XXVI.

[1] Die, qua solempnis curia imperialis vel regia fuerit Drinning bes feteritique Muss celebranda, venient h) circa horam primam principes elecund bes Raifers tores ecclesiastici et seculares ad domum habitacionis imperialis sive regalis, et ibi imperator vel rex ipse¹) omnibus insigniis imperialibus induetur et ascensis equis omnibus k) vadant cum imperatore vel rege ad locum sessionis 1) aptate, et ibit^m) quilibet eorum in ordine et modo supra in lege de ordine processionis ipsorum n) principum electorum plenius diffinito, portabit eciamº) archicancellarius, in cujus archicancellatu p) hec fuerint, super baculo argenteo omnia sigilla et typaria imperialia sive regalia; seculares vero principes electores sceptrum pomum et ensem, secundum quod superius exprimitur, deportabunt; portabuntur eciam immediate ante archiepiscopum Treverensem suo loco transeuntes primo Aquisgranensis q), secundo Mediolanensis corona, et hoc ante imperatorem dumtaxat, qui jam imperia-

a) palitinus B. b) om. P. c) permaneant T C. d) Theilweise itber Rafur B. e) existat P. f) principum C. g) pertinentium C. h) veniant T P. i) om. P. k) omnes M T C P. 1) cessionis C. m) illic P. n) om. C. o) N. add. T P. p) archicancellariatu M T P; archicancellaritu C. q) Aquisgranis B; Aquisgrani C.

libus infulis est decoratus, quas gestabunt aliqui principes inferiores ad hoc per imperatorem juxta placitum deputandi.

[2] Imperatrix a) vero b) vel regina Romanorum suis augustalibus amicta insigniis post regem vel imperatorem Romanorum et eciam post regem Boemie, qui imperatorem immediate subsequitur, competentis spacii intervallo o) associata proceribus suisque comitata virginibus ad locum sessionis d) procedat.

[1] O Statuimus, ut, quandocunque imperator vel rex Gan. XXVII. Gunctionen ber Romanorum solempnes curias suas celebraverit, in quibus rent ber Reicher principes electores sua deservire seu exercere debent officia. unb Softage. principes electores sua deservire seu exercere debent officia, subscriptus in hiis ordo servetur: primo enim, imperatore vel rege ipso in sede regia sive solio imperiali sedente, dux Saxonie officium suum agat hoc modo: ponetur enim ante edificium sessionis imperialis vel regie acervus avene tante altitudinis, quod pertingat usque ad pectus vel antelam equi, super quo sedebit ipse dux et habebit in manu baculum argenteum et mensuram argenteam, que g) simul faciant in pondere duodecim marcas argenti, et sedens h) super equo primo mensuram eandem de aveno plenam accipiet et famulo primitus venienti ministrabit eandem. facto figendo i) baculum in avenam recedet et vicemareschallus ejus, puta de Papenheim, accedens, vel eo absente mareschallus curie ulterius 1) avenam ipsam distribuet; ingresso vero imperatore vel rege ad mensam principes electores ecclesiastici, videlicet archiepiscopi stantes ante mensam cum ceteris prelatis benedicent eandem secundum ordinem, qui circa hoc 1) eis in superioribus est prescriptus; et benedictione completa iidem archiepiscopi omnes, si assunt, alioquin duo vel unus sigilla ac typaria imperialia sive regalia a cancellario curie recipient, eoque in cujus archicancellatum) curiam ipsam celebrari continget, in medio procedente et aliis duobus ex alterutro latere sibi n) junctis sigilla et typaria ipsa, omnes quidem baculum, in quo sus-

a) Imperator P. b) eciam C. c) suis add. M T C P. d) cessionis C. e) De officiis principum electorum in solempnibus curiis imperatorum vel regum Romanorum - add. T C P; nachträglich eingefligt auch in B. 1) cessionis C. 8) qui T. b) sedent P. 1) fingendo C. k) om. M. 1) hec M T C P. m) archicancellariatu M T C P. n) sub M.

pensa fuerint, manibus contingentes ea portabunt et ante imperatorem vel regem reverenter ponent in mensa; imperator vero sive rex eadem ipsis statim restituet, et in cujus archicancellatu a) hoc fuerit, ut prefertur, is majus sigillum b) appensum usque ad finem mense gestabit et deinceps, donec ad hospicium suum perveniat, ab imperiali sive regali curia equitando. baculus vero, de quo premittitur, esse debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere, cujus tam argenti quam precii partem terciam unusquisque archiepiscoporum ipsorum persolvet et baculus ipse protinus una cum sigillis et typariis debet cancellario imperialis curie assignari in versus suos beneplacitos convertendus °). postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando sigillum majus ab imperiali curia ad hospicium suum redierit, ut prefertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus predicto imperialis curie cancellario d) tenebitur elargiri e).

- [2] Deinde marchio Brandemburgensis archicamerarius accedat super equo habens argenteas pelves cum aqua in manibus ponderis duodecim marcharum argenti et pulchrum manutergium et descendens ab equo dabit aquam domino ^f) imperatori vel regi ^g) Romanorum manibus abluendis.
- [3] Comes palatinus Reni h) intrabit similiter super equo habens in manibus quatuor scutellas argenteas cibis impletas, quarum quelibet tres marchas habeat in statera, et descendens ab equo portabit et ponet ante imperatorem vel regem in mensam.
- [4] Post hec rex Boemie archipincerna veniet similiter super equo portans in manibus cuppam seu cifum argenteum ponderis duodecim marcharum coopertum vino et aqua permixtim') impletum, et descendens de 'e) equo cifum ipsum imperatori vel regi Romanorum porriget ad bibendum. sicut autem hactenus observatum fuisse comperimus, ita statuimus, ut peractis per principes electores seculares predictis eorum') officiis ille de Falkenstein' subcamerarius

a) archicancellariatu M T C P. b) sigillo P. c) convertendo C. d) "remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario" add. M T C P. c) nota defectum B in margine. f) om. M T C. s) imperatoris vel regis T. h) archidapifer add. T. i) permixtum T C P. k) ab C P. l) ipsorum M. m) Falkinsteyn C.

equam et pelves marchionis Brandemburgensis pro se recipiat;

- [5] Magister coquine de Nortemberg a) equum et scutellas comitis palatini,
- [6] Vicepincerna de Lymburg b) equum et cifum regis Boemie,
- [7] Vicemareschalcus de Papenheim e) equum baculum et mensuram predictam ducis Saxonie, si tamen ipsi in tali imperiali seu regalia curia presentes existant et eorum quilibet in officio suo ministret; si vero ipsi vel eorum aliquis a prefata curia se duxerint absentandos, extunc imperialis vel regalis curie cotidiani ministri vice absencium, (puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat) sicut geret d) officium, sic tollat in premissis et fructum.
- [1] Imperialis insuper mensa vel regia sic debet aptari, Gap. XXVIII. ut ultra alias aule tabulas sive mensas in altitudine sex taiferitéen Tafel. pedum sit alcius elevata, in qua preter imperatorem Romanorum e) dumtaxat vel regem f) die solempnis curie nemo penitus collocetur.

[2] Sedes vero et mensa imperatricis sive regine parabitur a latere in aula, ita quod ipsa mensa tribus pedibus imperiali sive regali mensa sit bassior et totidem pedibus eminencior supra sedes principum electorum, qui principes suas inter se in una eademque altitudine sedes habebunt et mensas.

- [3] Infra sessionem imperialem mense pro septem principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus preparentur: tres videlicet a dextris et tres alie a sinistris et septima directe versus faciem imperatoris vel regis, sicut superius in capitulo de sessionibus et ordine principum electorum per nos clarius est diffinitum; ita eciam, quod nullus alius, cujuscunque dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos vel ad mensas eorum.
- [4] Non liceat autem alicui predictorum secularium principum electorum peracto officii sui debito se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum conprincipum

a) Nortenberg T P. b) Lympurg C; Limpurg P. c) Pappenheim T. d) gerit T C. e) om. C. f) Romanorum add. C.

electorum ejus officium restat agendum; sed cum aliquis eorum vel aliqui ministerium suum expleverint a), ad preparatas sibi mensas transeant et juxta illas stando expetant, donec ceteri ministeria sua expleverint supradicta, et tune demum omnes et singuli pariter ad mensas sibi positas b) se locabunt.

die Wahl-, Rrö-nungs- und Reichstage.

- Berichtene Be. [1] Invenimus eciam ex clarissimis relatious et u aux filmmungen über cionibus antiquorum, illud a tempore, cujus contrarii non habeatur c) memoria, per eos d), qui nos processerunt feliciter, esse jugiter observatum ut regis Romanorum futuri imperatoris in civitate Frankenfordie celebraretur electio et prima coronacio Aquisgrani et in opido Nuremberg e) prima sua regalis curia haberetur; quapropter certis ex causis eciam futuris premissa servari debere temporibus declaramus, nisi premissis omnibus seu eorum alicui impedimentum legittimum obviaret. [2] quandocunque insuper aliquis princeps elector ecclesiasticus velf) secularis justo impedimento detentus ad imperialem curiam vocatus venire non valens g) nuncium vel procuratorem cujuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse licet loco mittentis juxta datum sibi a deo mandatum admitti debeat; in mensa tamen vel sede, que illi, qui ipsum transmittit, deputata fuerit h), non sedebit.
 - [3] Preterea consummatis hiis, que 1) imperiali qualibet curia sive regali fuerint pro tempore disponenda, recipiet magister curie pro se totum edificium ligneum apparatum imperialis sive regalis sessionis, ubi sederit imperator vel rex Romanorum cum principibus electoribus ad celebrandas solempnes curias vel feuda sicut premittitur principibus conferenda.

leibung von Reicheleben.

Gap. XXX.

Gerechtfante ber

[1]k) Decernimus noc imperian outco,

Grand and solve electores ecclesiastici et seculares, dum feuda sua sive regalia

[1] k) decernimus noc imperian outcor,

[2] decernimus noc imperian outcor,

[3] decernimus noc imperian outcor,

[4] decernimus noc imperian outcor,

[5] decernimus noc imperian outcor,

[6] decernimus noc imperian outcor,

[6] decernimus noc imperian outcor,

[7] decernimus noc imperian outcor,

[8] decernimus noc imperian outcorn,

[8] decernimus noc imperian

a) Ueber Rafur geichrieben B. b) paratas CP. c) jam non habetur M T C P. d) nos B. e) Nuremberg C. f) eciam add. M T C P. g) volens P. h) fuerat M T C. i) in add. T C P. k) De juribus officialium, dum principes feuda sua ab imperatore vel rege Romanorum recipiunt - add. M T C. 1) faciendum P.

aliquid nulli penitus sint astricti; nam pecunia, que tali pretextu persolvitur, officiatis debetur. cum ergo ipsi principes electores cunctis imperialis curie presint officiis, suos eciam habentes in officiis hujusmodi substitutos, datos a) ad hoc a Romanis principibus et dotatos, videretur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus quocunque quesito colore exenia b) postularent, nisi forte ipsi principes electores sponte et liberaliter hiis aliquid largirentur.

- [2] Porro ceteri principes imperii ecclesiastici vel seculares, dum predicto modo eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum suscipit vel a rege, dabit officialibus imperialis sive regalis curie sexaginta tres c) marchas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis privilegio seu indulto imperiali vel regali tueri se posset et probare se solutum vel exemptum a talibus aut eciam aliis quibuscunque, que solvi in suscepcione feudorum hujusmodid) consuevissent. predictarum insuper sexaginta trium marcharum et fertonis divisionem faciet. magister curie imperialis sive regalis hoc modo : primo enim decem marchas pro semetipso reservans dabit cancellario imperialis sive regalis curie decem marchas, magistris notariis dictatoribus tres marchas et sigillatori pro cera et pergameno unum fertonem, ita videlicet, quod cancellarius et notarii principi recipienti feudum non ad alium quam ad dandum sibi testimonialem recepti feudi seu simplicis investiture literam sint astricti.
- [3] Item dabit magister curie pincerne de Lymburg de prefata pecunia decem marchas, magistro coquine de Nortemberg decem marchas, vicemareschallo de Papenheim decem marchas et camerario de Falkenstein decem marchas, tali tamen condicione, si ipsi et eorum quilibet o in hujusmodi curiis solempnibus presencialiter assunt in suis officiis ministrando; si vero ipsi vel aliqui eorum absentes fuerint, extunc officiales imperialis sive regalis curie, qui talibus presint officiis, eorum, quorum supplent absenciam, singuli singulorum, sicut vicem nomenque et laborem sufferunt, sic lucrum et commoda reportabunt.
- [4] Dum autem princeps aliquis equo vel alteri bestie insidens feuda sua ab imperatore recipiet vel rege, equus

a) dantes B. b) encenia M T C; exenna P. c) om. P. d) om. M. e) cuilibet T.

ille seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur superiori mareschallo, id est duci Saxonie, si presens affuerit, alioquin illi de Papenheim ejus vicemareschallo aut illo absente imperialis sive regalis a) curie mareschallo.

Cap. XXXI. Cum sacri Romani celsitudo imperii diversarum nacioSprachtenninise num moribus vita et ydiomate distinctarum leges habeat
ber Aufürften. et gubernacula moderari, dignum est et cunctorum sapientium judicio b) censetur expediens, quod electores principes ipsius imperii columpne et latera diversorum e) ydiomatum et lingwarum differenciis instruantur, ut plures intelligant et intelligantur a pluribus, qui plurimorum necessitatibus relevandis d) cesaree e) sublimitati assistunt f) in partem sollicitudinis constituti; quapropter statuimus, ut illustrium principum, puta regis Boemie comitis palatini Renis) ducis Saxonie et marchionis Brandemburgensis electorum filii vel heredes et successores, eum verisimiliter Teuthonicum h) ydioma sibi naturaliter inditum scire presumatur et ab infancia didicisse, incipiendo a septimo etatis sue anno in gramatica Italica¹) ac Sclavica^k) lingwis instruantur; ita quod infra quartum decimum 1) etatis annum existant in talibus juxta datam sibi a deo graciam conditi, cum illud non solum utile, ymo ex causis premissis summe necessarium habeatur, eo quod ille lingwe ut plurimum ad usum et necessitatem sacri imperii frequentari sint solite et in hiis plus ardua ipsius imperii negocia ventilentur. hunc autem proficiendi modum in premissis ponimus m) observandum, ut relinquatur opcioni parentum in filios, si quos habuerint, seu proximos, quos in principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad loca dirigunt, in quibus de hujusmodi possint lingwagiis edoceri vel in propriis domibus pedagogos instructores et pueros consocios in hiis peritos eis adjungant, quorum conversacione pariter et doctrina in lingwis ipsis valeant erudiri.

^{*)} imperiali sive regali C P. b) judico B. c) diversarum B C; diversis T. d) revelandis T. e) cesare B. f) assistant T C. g) om. M. h) Theutonicum T; Teutonicum C; Theotonicum P. i) Ytalica T; Italia C. k) Slavica C P. 1) quatuordecimum C. m) posuimus M.

Anhang II.

Einige ungedruckte Urkunden (sämmtlich nach den Originalen).

1. Peter, Erzbischof von Mainz, giebt seinen Willebrief zu der am 28. November 1308 erfolgten Königlichen Bestätigung der pfälzisch-bairischen Privilegien (siehe das betreffende Bestätigungsdiplom König Heinrich VII bei Fischer, Kleine Schriften II, 524). Frankfurt 1308, 28. November.

Nos Petrus dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius tenore presentium publice profitemur, quod, cum serenissimus dominus noster Hainricus in Romanorum regem electus illustribus principibus dominis Rudolfo et Ludowico comitibus palatinis Reni ducibus Bawariae omnia privilegia jura et donaciones a divis imperatoribus et regibus predecessoribus suis ipsis et eorum progenitoribus datas collatas et concessas approbavit ratificavit innotavit et firmavit, nobiscum deliberacione prehabita diligenti, ipsosque et bona 1) eorum et possessiones eorundem, sicut progenitores ipsorum hucusque possiderunt et habuerunt, non infestare turbare molestare promisit suis literis aut alias impedire, ratihabitionem promissorum in literis nostri predicti in Romanorum regem electi expressorum, quatenus nostra interest, nostrum adhibuimus et adhibemus consensum auctoritate presentium voluntarium et expressum, dantes has nostras literas in testimonium evidens predictorum nostri sigilli robore communitas. Datum in Frankenfort anno domini millesimo trecentesimo octavo quarto Kalendas Decembris.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreisen. In verso: Bischof von Meincz bestat brieff umb die Kur der pfalz. anno domini 1308. Frankfort 4. Cal. Decembr.

Aus bem geheimen Staats-Archive zu München.

¹⁾ Im Original: bonis.

- 2. Balbuin, Erzbischof von Trier, giebt seinen Wille- brief in berselben Angelegenheit,
- 3. Heinrich, Erzbischof von Coln, giebt seinen Willebrief in berselben Angelegenheit,
- 4. Rubolf, Herzog zu Sachsen, giebt seinen Willebrief in berselben Angelegenheit, unter gleichem Datum.

Im geheimen Staats-Archive zu München.

5. Heinrich, Erzbischof von Eöln, giebt bem Grafen Simon von Spanheim Bollmacht, ihm für bie bevorstehende Königswahl Hülfsmannsichaften gegen bestimmte Bedingungen anzuwerben. Cöln 1314, 13. Juni.

Nos Henricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius universis presencia visuris notum facimus, quod nobili viro Symoni comiti de Spanheim consanguineo nostro dilecto damus plenam et liberam potestatem alliciendi et procurandi nobis adjutores, qui nobis in negocio electionis futuri Romanorum regis incumbentis assistant, ubicumque nobis fuerit oportunum, ac promittendi ipsis ex parte nostra dare ob hoc¹) et persolvere quatuor milia librarum Hallensium tercio termino et inventionibus certis, prout super hoc enim cum eisdem contigerit concordare, promittentes nichilominus dictum comitem de hiis relevare et indempnem penitus conservare. in cujus rei testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. datum Colonie anno domini M°CCC° quartodecimo quinta feria post diem beati Barnabe apostoli.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. Aus bem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

6. Heinrich, Erzbischof von Eöln, verkündet der Stadt Nürnberg die durch ihn vollzogene Königskrönung Friedrich's von Oesterreich. Edn 1314, 25. November.

(Bgl. Heinrich's Verfündung berselben Krönung im Reiche vom 25. Rosvember 1314 bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urfundenbuch S. 72.)

Heinricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius prudentibus viris consulibus universitati civium in Nurenberg salutem et sincerum effectum. [1] alias ex parte serenissimi domini nostri domini Friderici Romanorum regis tunc electi a nobis petito, ut, cum rite in Romanorum regem electus esset, ipsum ungere et coronare, prout officium nostrum existeret debitum, curaremus et ne in eadem coronacione perperam procedere videremur, omnibus, si qui forent, qui coronacioni ejusdem se oppo-

¹⁾ ob boc über Rafur.

suisse voluissent, in specie et in genere vocari peremptorie fecimus coram nobis, interim et cives Aquenses requirentes, ut nos intromisissent ad coronacionem eandem faciendam Aquis ut est moris, et quia nihil a quoquam, quod ejusdem domini nostri coronacionem impedire videretur, propositum extitit vel objectum electionemque suam invenimus rite factam, (ne ob dictorum civium Aquensium, qui sic requisiti nos intromittere improvide recusarunt, rebellionem ac sacri Romani imperii et reipublice immo tocius Christianitatis dispendium coronacio eadem plus debito differretur) ipsum dominum Fridericum in die beate Katherine virginis in opido nostro Bunnensi, quod est infra nostram dyocesim, coepiscopis et nobilibus et proceribns imperii et nostris presentibus in Romanorum regem unximus et coronavimus cum sollempnitatibus debitis et consuetis, eo quod coronacio Romani regis nedum Aquis, immo in aliquo locorum, quem ad hoc elegimus infra nostram dyoecesim vel provinciam, a sede apostolica in specialis prerogative indicium nobis et archiepiscopo Coloniensi existenti pro tempore est permissa, de quo literas apostolicas sub veris stilo et bulla habemus, quas ante coronacionem et in eadem (ne propter mutacionem loci Aquensis coronacio ipsa minus valida a quoquam putaretur) fecimus clero et populo presentibus tam Colonie quam Bunne solempniter publicari. [2] quam coronacionem sic rite per nos factam intimamus, rogantes et requirentes, quatenus (cum vobis immo universis notorium sit ad nos et non ad alium prefate coronacionis officium pertinere) dicto domino nostro Friderico Romanorum regi sic per nos rite et canonice coronato et obediatis et intendatis, prout predecessoribus suis facere hactenus consuevistis, ut ex hoc vestra fidelitas apud ipsum et sacrum Romanum imperium debeat merito commendari suaque regalis sublimitas ad ea, que ad vestri status et honoris augmentum cedunt, successu temporis ex hoc prestancius suscitetur. datum Bunne anno domini MoCCCO quarto decimo in crastino beate Katherine virginis.

Auf ber Rudfeite bes Briefes finden sich Spuren eines aufgedrückten grünen Wachssiegels.

Aus dem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

7. Ludwig IV, römischer Kaiser, beurkundet die Zustimmung des Erzbischofs Heinrich von Mainz zu dem Paveser Vertrag vom 4. August 1329, welche dieser indeß nur unter Borbehalt. daß stets nur ein Glied des Hauses die Kurstimme führen könne, gegeben habe. Frankfurt 1340, 8. Sept.

Die Urfunde stimmt mutatis mutandis mit einer entsprechenden Urstunde Ludwig's von gleichem Datum hinsichtlich der Zustimmung Balduin's, Erzbischofs von Trier überein; siehe dieselbe bei Günther, Codex Rheno-Mosellanus III a. 425.

Das Siegel hängt an Seibenfäben; in verso: Super comitatu palatinus (?) Reni, quod solum unus debet esse elect principum. (Schwer leserlich).

Aus bem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

8. Lubwig IV, römischer Kaiser, verweist ben Grafen Walter von Spanheim von seinem Hofgericht vor das Gericht des Psalzgrafen Rubolf bei Rhein. München 1340, 2. December.

Wir Ludewig von gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez riches enbiten dem edeln manne grebin Walter von Spanheym unser huld und allez gut. wizze, daz unser lieber vetter und ffurst Rudolf pfallenczgraf by Reyn und hertzog in Beyern underwiset und gewiset hat, daz du umb solh sache, umb di¹) dich der bissob von Spyr wnser ffurst für unser hofgericht geladen hatte, daz du der selbin sache solt reht nemen und gebin vor unserm vorgenanten vettern; und also senden und fertigen wir dich für in, wan du siner alten mannen einer bist, und wir ym sin reht noch fryheit net wellen brechin noch uberfaren. ze urkund ditz brives, der gebin ist ze München am sunntag nach Andree in dem syben und zweintzigistem jar unsers riches und in dem drizehenden dez keysertümes.

Auf der Rückseite der Urkunde ist das Siegel in rothem Wachs aufs gebrückt.

In verso: Graf Walram der Sponheym fur hertzog Rudolf pfalzgraffen zu (Das Weitere unleserlich).

Aus bem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

9. Beinrich, Erzbischof von Mainz, giebt seinen Willebrief zu einer Reform des Kaiserlichen Hofgerichtes. Frankfurt 1342, 21. September.

Die Urkunde findet sich inserirt in einem unter gleichem Datum von Kaiser Ludwig IV ausgestellten Bestätigungsdipsom der Mainzischen Privilegien, welches abgebruckt ist bei Guben, Cod. dipl. Mog. III, 324.

Das Siegel ist nicht mehr vorhanden; boch ist der Einschnitt, der zur Anhängung besselben biente, wahrnehmbar.

Aus bem geheimen Staats-Archive zu München.

10. Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein, giebt seinen Willebrief in derselben Angelegenheit unter gleichem Datum.

Das Siegel hängt an Seibenfäben.

11. Rudolf, Herzog zu Sachsen, giebt seinen Willebrief in berselben Angelegenheit unter gleichem Datum



¹⁾ Im Original : und ftatt um di.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. Beibe Urfunden im geheimen Staats-Archive zu München.

12. Ludwig, Markgraf von Brandenburg, verfündet vornehmlich ben wetterauischen Städten und den Castellanen von Friedberg, daß die Herzöge Erich sen. und jun. in einer inserirten Urfunde vom 7. März 1348 versprochen hätten, zum Könige zu wählen, wen er ihnen bezeichnen werde. Ingolstadt 1348, 31. Mai.

(Die inserirte Urkunde bei Riebel, Cod. dipl. Brand. II, 2, 207. Im Auszuge gebruckt nach Frehberg's Extract in Abhanblungen der Münchner Akademie. Histor. Classe, Bb. II, 1. Abth., S. 73, Ar. 2.)

Ludovicus dei gratia Brandenburgensis et Lusatie marchio comes pallatinus Reni Bawarie et Karinthie dux sacri Romani imperii archicamerarius Tirolis et Goricie comes Aquilejensis Tridentinensis et Brixinensis ecclesie advocatus. singulis et universis nobilibus militibus et militaribus civitatumque rectoribus consulibus et universitatibus, quibus presentes exhibite fuerint, et singulariter civitatum Wetrabie rectoribus et universitatibus castellanisque in Fridberg sincere sibi dilectis continue promocionis et benevolenciae quantum poterit omni noticia subscriptorum. noveritis, nos pro firmo super electione regis Romanorum facienda plenum mandatum et posse et auctoritatem generosi principis domini Erici senioris et Erici sui filii Saxonie Angerie et Westvalie ducum avunculorum nostrorum karissimorum firmius habere, prout videritis et ut scribitur in hec verba:

Nos Ericus senior et Ericus ejus filius dei gratia duces Saxonie Angarie et Westvalie sacrique Romani imperii archimarscalci ad cunctorum cupimus noticiam pervenire, quod diligenti et matura deliberatione prehabita confederati sumus cum magnifico 1) principe avunculo nostro dilecto Ludowico marchioni Brandenburgensi, ita quod cum et electione nostri et provisorio nomine filiorum domini Alberti quondam ducis Saxonie pie memorie eidem nostro avunculo marchioni Brandenburgensi adhaerere velimus in negocio electionis pronunc faciendo, ita quod, quocunque se diverterit, nos similiter diverteremus et, quamcunque personam eligere in Romanorum, regem decreverit, nos eandem eligere volumus et eligimus sibi in hoc finaliter assistendo. in cujus testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. datum et actum Saltwedel anno domini millesimo CCCº quadragesimo octavo feria sexta ante Invocavit me, que est prima dominica in quadragesima.

Quare ut eleccioni premisse, que divina favente elemencia cum solempnitatibus debitis et locis conswetis et solitis rationabiliter et

^{1) 3}m Original: mangnifico.

rite celebrari debebit, vestrum consilium juvamen et subsidium, prout hactenus facere conswevistis, efficaciter exhibere diagnemini, vos divisim et perite ea instantia, qua 1) poterimus, requirimus et hortamur. in cujus rei testimonium presentes sigilli nostri fratrisque nostri ducis Steffani munimine duximus roborandas 2). datum in Ingolstat anno domini millesimo CCC⁰ quadragesimo octavo sabbato post ascensionem domini.

Die beiben Siegel Ludwig's und Stephan's hangen an Pergamentftreifen; das erstere ist verletzt, das letztere intact.

Aus bem geheimen Staats-Archive zu München.

13. Gerlach, Erzbischof von Mainz, beurkundet, daß er im Falle einer Bacanz Rudolf, Pfalzgrafen bei Rhein, zum König wählen oder, falls dieß unmöglich sei, einen andern nur im Einverständniß mit Rudolf wählen werde; ferner —, daß er Rudolf als einzigen Inhaber der pfälzischen Kurstimme anerkenne. (Sine loco) 1351, 2. Februar.

(Erwähnt bei Beizsäcker, Deutsche Reichstagsacten I, 47, Anm. 1; bei Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII, p. 543, Nr. 138, wo noch ein Extract in Zeitschrift für Geschichte bes Oberrheins XXII, 180 angeführt wirb.)

Wir Gerlach von gotes gnaden des heilgen stuols zu Mentze erzbischoff und des heilgen Romschen riches in deutschen landen erzcanceller³) und kurfurste tun kunt allen den, die disen brieff sehent
oder horent lesen, daz wir [1] den durchluchtegesten fürsten herren
Rudolph paltzgraven bi dem Rine kurfürsten oberste troszen und
vicarien des selben Romschen riches und herzogen in Beyern, (wer
iz sache, daz got verbiede, daz daz egenante Romsche riche vervyle
oder anders in dheyner hande wie ledeg wurde an dem allerdurchluchtegesten fürsten und herren kung Karll unserem gnedegen herren,
yzunt Romschem kunge) zu eime Romschem kunge kysen wollen
und fürdern gegen den andern kurfürsten zu dem selben riche als
verre wir mogen bie libe und mit gude als verre unser kure nutze
mag gesin mit andern kurfürsten. [2] wer iz aber sache, daz er zu
dem selben riche nit kummen mochte oder enwulte bie sime und
des riches nutze, so sollen wir doch eintrechteg sin einen andern zu

¹⁾ Im Original : quo.

^{*)} Im Original vielleicht roborandae.

³) Im Original: erzcancell.

kysen zu dem riche als die briefe besagent, die wir under einander zu andern ziten darüber gegeben han. [3] auch daz wir dem egenanten herren Rudolph unsern lieben oheim zu eime kurfursten bekennen von der pallentzen bi dem Rine an dem Romschen riche und nieman anders und in darvor halten wollen als wir bilche tun, wan wir nyman erkennen beszer recht dar zu haben. und des zu urkunde so geben wir dem vorgenanten fürsten herren Rudolph unserm lieben oheim dysen geinwertegen brieff besigelt mit unserm ingesigel, der geben ist nach gots gebürte druzehenhundert jar und ein und funfzeg of unser frauwen tag purification, den man nennet Lychtmesse zu dutsche.

Das Siegel hängt an Pergamentstreisen. In verso: Bischof Gerlachs zu Menze brieff hertzog Rudolffen geben um der Kure, wegen der er ein Kurfurst geburen sy.

Aus bem geheimen Staats-Archive zu München.

14. Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, beurfundet, daß die Pferde, auf welchen die Fürsten bei Empfang ihrer Leben geritten haben, bem Kurfürsten von Sachsen als Erzmarschall zufallen muffen. Nürnberg 1355, 6. December.

Diese in den Regesten von Böhmer-Huber nicht aufgeführte Urkunde wird von Pelzel, Bb. II, S. 499 im Texte erwähnt (siehe auch Nerger, in der oft citirten Schrift S. 14). Pelzel beruft sich auf Haltaus, Dissertatio de jure publico certo p. 18. Ob die Urkunde auch dort nur erwähnt oder in extenso abgedruckt sich findet, ist mir nicht bekannt.

Wir Ruprecht der altere von gotes genaden pfalnczgrafe by Ryn des heligen Romischen rychs oberigster druhsezze vnd hertzoge in Beyrn erkennen uns offenbar mit diesem brive, daz unsir liber genediger herre der allerdurchluchtigest hochgeborn fürste vnd herre her Karel der Romische keyser zu allen zeyten merer des rychs vnd kunig zu Behem uns bevalch und hiezz vragen umb sulich roz oder pferde, da die fürsten ire lehen vffe empfahen, wez die von reht solden sin. des habin wir uns ervaren und sin gewest worden von den kurfürsten und von andern fürsten und von vil erbarn herren grefen vnd fryen vnd ducht uns ouch selbe reht sin vnd sprechin für eyn reht, daz die egenanden roz oder pferde nymand anders sullen sin dann unsirs oheims des hochgeboren fürsten hertzoge Rudolfs von

Sahsen oder sines undertans, wanne er des heligen Romischen richs oberigster marschall ist und hat ouch daz von dem Romischen rych zu lehen. mit vrkunde ditz brives gebin under unsirm insigel zu Nurnberg an sand Nycolaus dag, do man zalt von Cristes gepurt drutzehen hundert jare darnach in dem funfe und fumftzzigsten jare.

Das gut erhaltene Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. In verso: Pfalzgraff Ruprecht erkennt vmb die ross und pferde, do die fursten lehen uff entpfahen, wem die zustehen sollenn. 6. December 1355. Darunter von älterer Hand: mare. marschalles ampt 1355.

Aus bem Haupt-Staats-Archive zu Dresben.

15. Karl IV, römischer Kaiser, bestätigt bem Herzog Rubols von Sachsen-Wittenberg ben alleinigen Besitz bes Erzmarschallamtes nebst ber Kurwürbe unter Hinzufügung von Specialbestimmungen betreffs ber Erbsolge und giebt schließlich als Kurfürst seine Zustimmung zu bem Inhalt ber vorliegenden Urfunde. Nürnberg 1355, 29. December.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. [1] etsi sollicitudo dignitatis cesaree, in qua nos conditor orbis omnipotens ex sola dignacionis sue bonitate dignatus est collocare, incessanter nos urgeat et frequenter admoneat jugiter esse sollicitos et voluntarios subire labores, quemadmodum a nostris et imperii Romani fidelibus amputemus incommoda et pacis eis et quietis compendia ministremus, fervenciori tamen affectu in illis exercendis cor nostrum accenditur que sacri decus imperii et inclitos principes ipsius imperii electores quadam specialitate concernunt; nam ibi tanto nos ardencius decet intendere, quanto nobis constat evidencius in eorum precellencia sacri imperii magnificenciam altioribus tytulis et honoribus decorari. [2] sane quia sufficienter sumus edocti ac a principibus comitibus baronibus proceribus ceterisque imperii Romani fidelibus experienciam et testimonia luce recepimus clariora, qualiter felicis memorie Albertus quondam Saxonie dux pater illustris Rudolfi ducis Saxonie sacri imperii archimarescalli avunculi et principis nostri dilecti tamquam sacri imperii elector cum consensu voluntate et voto unanimi aliorum principum coelectorum pie recordacionis inclitum quondam Rudolfum Romanorum regem predecessorem nostrum rite et racionabiliter olim elegit et subsequentem divum Adolfum Romanorum regem ac demum idem dux Albertus avunculus noster clare memorie Albertum Romanorum regem dicti Rudolfi quondam regis Romanorum filium tunc Austrie ducem racionabiliter et juxta sacri imperii observanciam et ritum elegit et post mortem ipsius Alberti regis, dum sacrum imperium aliquantisper variis fluctuaret erroribus, prefatus Rudolfus Saxonie dux avunculus noster carissimus dicti Alberti ducis quondam Saxonie filius celebris ac recolende memorie divum Heinricum avum nostrum dilectum cum coelectoribus suis illius temporis in Romanorum regem elegit, qui post eleccionem eandem in Romanorum imperatorem extitit solempniter coromanifestum insuper et longe lateque dinoscitur divulgatum nec potest in dubium revocari, quomodo eciam idem avunculus noster dux Rudolfus hoc felici nostro tempore nos in regem Romanorum elegit, sicut eciam post eandem suam et aliorum principum coelectorum suorum electionem in imperatorem Romanorum fuimus feliciter auspice deo et solempniter coronati, prout omnia premissa et singula clarissimo multorum fide dignorum testimonio fulciuntur. [3] hinc est, quod predicti avunculi nostri dilecti ducis Rudolfi tam claro tam manifesto tamque notorio jure multa deliberacione pensato et diligenter inspecto, quod idem diuturna temporum prescripcione habuit et possedit et hodie ex successione et hereditate paterna in eleccione regis Romanorum in imperatorem promovendi possidere dinoscitur et habere, sano venerabilium ecclesiasticorum et illustrium secularium principum accedente consilio et consensu necnon aliorum principum comitum baronum et procerum nostrorum communicato 1) consilio, futuris cupientes auxiliante domino obviare periculis et materiam succidere dubiorum, ut videlicet jus 2) vox et dignitas seu potestas hujusmodi sibi et suis heredibus ac successoribus illesa perpetue incommutabiliter conserventur et permaneant illibata, irrefragabiliter statuimus et edicto imperiali presenti perpetuis valituro temporibus decernimus et eciam declaramus ex certa nostra scientia de plenitudine imperatorie potestatis, quod antedictus Rudolfus dux avunculus noster dilectus et nemo alius tamquam Saxonie dux et sacri imperii archimarescallus verus et legitimus princeps elector existat sibique competat, sicut et competit, jus vox et potestas eligendi in eleccione regis Romanorum in imperatorem promovendi. [4] et ne inter heredes ipsius eo defuncto super jure hujusmodi dubitacionum aut licium consurgant materie, decernimus et hoc imperiali edicto statuimus, quod post ejus obitum, quia primogenitus ipsius ab hac luce migravit 3), filio seniori ejusdem Rudolfi ducis avunculi nostri layco dumtaxat, illo quoque non extante ejusdem filii senioris primogenito similiter layco vox et jus predictum seu potestas competat eligendi. si vero ipsius filium seniorem absque

^{1) 3}m Original über Rafur gefdrieben.

²⁾ Desgleichen.

^{*)} Der erftgeborene Sohn Rubolf's I (Johann) war bereits vor langer Zeit ge-forben.

heredibus masculis legitimis laycis seu layco mori contingeret, extunc vox et jus seu potestas eleccionis hujusmodi ad seniorem fratrem laycum per veram paternalem lineam ab ipso nostro avunculo descendentem et deinde ad illius primogenitum laycum devolvatur, et talis successio ac devolucio in voce jure et potestate premissis in ducibus Saxonie perpetuis temporibus observetur, ea tamen condicione, ut, si talem primogenitum relictis heredibus masculini sexus defectum etatis pacientibus mori contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor et administrator existat, donec ad legitimam etatem perveniat, qua consequta sibi dignitatem principatum vocemque jus et potestatem et omnia ab ipsis dependencia teneatur protinus assignare; etatem quippe legitimam in voce eleccionis Romanorum regis decem et octo annos censeri statuimus; in principatu vero gubernando circa etatem ipsam leges anteriorum imperatorum Romanorum et regum predecessorum nostrorum decernimus observari. [5] preterea ne super jure eleccionis hujusmodi in ducatu seu principatu Saxonie ullo umquam tempore dubium aliquid oriatur vel scandalum suscitetur seu novitas attemptetur, auctoritate imperiali de prefate nichilominus imperialis plenitudine potestatis declaracionem tamen et decretum hujusmodi approbamus ratificamus et ex certa sciencia nostra in omnibus et singulis punctis articlis et sentenciis confirmamus, supplentes insuper de prefate imperialis potestatis plenitudine ex certa sentencia omnem defectum, si quis in presenti privilegio nostro ex obscuritate forte sentenciarum vel defectu verborum aut solempnitatis obmissionem seu alias quovis modo nunc aut futuris perpetuis temporibus inveniretur admissus, eciam si quacumque lege vel statuto publico vel privato cautum existat plenam et expressam talium fieri debere mencionem. nos enim omnibus et singulis, qui contra premissa fieri possent, objectibus, quoad omnia puncta superius tacta esse volumus totaliter derogata et auctoritate imperiali prefata omnimode derogamus. [6] nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre majestatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem nostram et penam mille marcarum auri, quorum medictas erarii nostri seu imperialis fisci, reliqua vero dicti ducis et heredum suorum lesorum usibus applicetur, eo ipso tociens quociens contrafecerit se noverit irremissibiliter incursurum. [7] cum autem premissa omnia et singula tanquam Romanorum imperator statuenda et ordinanda duxerimus et solempniter decernenda, ea nichilominus omnia et eorum quidlibet ut rex Boemie sacri imperii archipincerna et princeps elector ex causis et racionibus superius expressatis ratificamus approbamus et nostrum eis ac eorum cuilibet benevolum adhibemus consensum pariter et assensum presencium sub

imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. datum Nurinberg anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto indictione IX. IV. Kalendas Januarii regnorum nostrorum anno decimo imperii vero primo.

Darunter, auf bem behufs ber Besiegelung in die Höhe geklappten Theile der Rückseite: per donimum Johannem Luthomuschlensem episcopum cancellarium Nicolaus de Chremss.

Das Siegel fehlt; die löcher, durch welche die Siegelschnure gegangen, find fichtbar.

In verso: Decretum Keyser Karls, das hertzog Rudolff die styme wale eins Romischen Konigs haben soll und nach ime sein eldester sone (etc. etc.).

Aus bem haupt-Staats-Archive in Dresben.

Einige Worte betreffend bas Verhältniß biefer Urfunde zu ben beiben bisher befannten fast gleichzeitigen Bestätigungsbiplomen ber fachsischen Rurwürde (6. October 1355 und 27. December 1356) 1) mögen hier angeschlossen werden. Unsere Urfunde schließt sich, soweit nicht sachliche Differenzen ober Berschiebenheiten in ber biplomatischen Aussertigung dies unmöglich machen, wörtlich an die ihr vorhergehende Urfunde vom 6. October 1355 an, mahrend die britte, ju Det ausgestellte Urfunde eine vollig abweichenbe Ausfertigung barftellt. Bezeichnen wir die 3 Diplome nach ber Reihenfolge ihrer Abfaffung mit A B C, so liegen die Differenzen formeller Urt zwischen A und B einerseits barin, daß bas faiserliche Monogramm und die Anführung von Zeugen in B fehlen, andererseits barin, daß allein in B sich die Bestätigung des Diplomes durch Karl IV als Kurfürsten eingeschoben findet. Die Besiegelung der Urfunde ist unzweifelhaft wie bei A burch Wachessegel erfolgt, ba im Falle ber Besiegelung mit Goldbulle sich biefer Umftand, wie es in C geschehen, im Text angegeben fanbe. - In sachlicher hinficht liegen die Differenzen einzig und allein in bem von uns mit Rr. 4 bezeichneten Abschnitt ber Urfunde, welcher im Bergleich mit A eine völlig neue Fassung erhalten hat und in dieser die Urtunde C schon einigermaßen anticipirt.

Während nämlich A hinsichtlich ber Succession einfach bas Recht ber Erstgeburt mit allen Consequenzen, wie dies ja auch in der Goldenen Bulle geschehen sollte, als Norm aufstellt, ohne speciell auf die sächsischen Verhältnisse einzugehen 2), wird bekanntlich in C eine ausdrückliche Ausnahme von

¹⁾ Siehe die erstere Urkunde bei Griebner gen. Stein, Ad aurom bullam Saxonicam. Loipzig 1747. p. 8—13; die lettere mit aussuhrlichen Anmerkungen ebenda S. 21—80.

^{*)} Dies zeigt sich befonders barin, baß bier mehrfach von bem "primogenitus filius" als einem Lebenden gesprochen wird, während in B ber ganze Paffus seinen Ausgangs-

bem soeben erst seierlich proclamirten Grundsate statuirt, indem statt des unmündigen Neffen Albrecht ein Bruder des regierenden Aursürsten Rudolf's II, Namens Wenzel, zum Erben bei kinderlosem Ableben Rudolf's proclamirt wurde, obgleich berselbe im Alter dem im Jahre 1350 verstorbenen

Rudolf I † 1356 30hann Rudolf II Otto Wenzel † früb † 1370 † 1350 † 1388 | Uberecht Rudolf III. † 1385 Bater Albrecht's (Otto) um mehrere Jahre nachstand. Diese eigenthümliche Bestimmung sindet sich nun auch in der Urfunde B, also bereits auf dem Nürnberger Reichstage ausgesprochen, wenn auch ohne Nennung der Namen, welche

erst auf bem Metzer Reichstag in der Urkunde C ersolgt. Wenn Audolf II finderlos stürbe, so soll nach Bestimmung unserer Urkunde das Erbrecht "ad seniorem 1) fratrem laycum per veram paternalem lineam ab ipso nostro avunculo (Rudolf I) descendentem et deinde ad illius primogenitum 2) laycum" übergehen, wobei der Umstaud, daß der eigentliche frater senior schon seit 6 Jahren gestorben war, auf ihn also das Erbrecht nicht mehr übergehen konnte, daß aber sein Sohn der eigentlich rechtmäßige Erbe war, vollständig verschwiegen wird.

Burbe auf biese Weise schon hier ber einzige überlebende Bruder Rudolf's II zum präsumptiven Erben bestimmt, so wird hierdurch auch die Entstehung unserer Urfunde, so kurze Zeit nach Erlaß des Diplomes vom 6. October, uns verständlich. Offenbar hat in der Zwischenzeit zwischen dem eben genannten Tage und dem 29. December Kurfürst Rudolf I, der damals noch lebte 3), wohl durch Bermittlung seines Sohnes Rudolf's II, der ihn auf dem Kürnberger Keichstage vertrat, Kaiser Karl IV vermocht, das Erbrecht seinem jüngsten Sohne an Stelle seines Entels zusprechen zu lassen. So benutzte man denn den Umstand, daß das Rechtsversahren auf dem Reichstage noch eine Bestätigung des sächsischen Kurrechtes durch Karl IV als Kurfürsten verlangte, die in dem Diplom vom 6. October noch sehlte, — um die Urkunde neu auszusertigen und den betressenden Passus über die Erbsolge in dem angegebenen Sinne zu verändern oder richtiger : ihn auf die speciellen Berhältnisse des sächsischen Hauses in einem Sinne anzus

punkt von ber Thatsache bes Tobes bes "primogenitus" Herzog Rubolf's I nimmt. Ueber bie merkvürdige Erbsolgebestimmung in C siehe Griebner gen. Stein, S. 61—65; Flathe, Geschichte von Sachsen I, 361.

¹⁾ Der Ausbruck "frater sonior", obgleich nur noch ein Bruber am Leben war, braucht keinen Anstoß zu erregen, ba in all biesen brei Urkunben wie auch in ber Golbenen Bulle mit biesen Worten nur ber auf ben Berstorbenen im Alter zunächst folgende Bruber verstanden wird, ohne Rücksicht barauf, ob noch weitere Brüber vorhanden sind.

²⁾ Spater Rurfürft Rubolf III.

⁸⁾ Er ftarb icon am 21. März 1356.

wenden, in welchem er auf dieselben augenblicklich ohne eine Rechtsversletzung nicht anwendbar war. Bielleicht ist übrigens diese Uebereinkunft damals bloß den Kurfürsten bekannt gegeben worden, da in unserer Urkunde keine Zeugen angeführt werden; auf dem Reichstage zu Metz erst wurde dann mit allgemeiner Zustimmung der Fürsten die Sache deutlich und klar ausgesprochen und an die Dessenklichkeit gebracht. Zum Schluß füge ich noch hinzu, daß an der betressenden Stelle unserer Urkunde B noch einige Bestimmungen über vormundschaftliche Verwaltung dei Minderjährigkeit der Kurfürsten hinzugefügt wurden, die alsdann, wenn auch mit verändertem Wortlaut, auch in C übergingen. — — Auffallend ist in unserer Urkunde, daß das Kurrecht Rudolf unter Mitwirkung auch der Nichturfürsten zugesprochen worden sein soll, was nicht der Praxis entspricht; allein ein Verdacht gegen die Urkunde scheint mir hieraus nicht abzuleiten.

16.	Bohemund, Erzbischof ; von Trier,	erfennen das Kur=	Ŋürnberg	1356,	8.	Januar.
17.	Ludwig, Markgraf von Branbenburg,	recht Rubolf's	n	"	8.	n
18.	Wilhelm, Erzbischof von Cöln,	von Sachsen an.	n	,,	9.	,,

Im königlichen Haupt-Staats-Archive zu Dresben. Erwähnt bei Griebner gen. Stein, a. a. D. S. 13, wo übrigens allen brei Urkunden das Datum des 9. Januar zugeschrieben wird. Dieselben stimmen überein mit dem Anerkennungsdiplom Gerlach's von Mainz vom 27. Januar. Uebereinstimmend mit dem Anerkennungsdiplom Gerlach's von Mainz vom 2. Januar (siehe Guden III, 396), welches dem Privileg Kark's vom 29. December nachgebildet ist.

Anhang III.

Bemerkungen zu einigen bereits publicirten Urkunden.

- 1) 1251? Februar ober März. Wilhelm von Chta, Capellan König Wilhelm's forbert zum Kriegszug gegen Conrab IV auf. Das von Barwalb in biefer Beife naber bestimmte Schriftstud (Baumgartenberger Formelbuch S. 153—156) findet sich ohne Eingang und Abschluß mit bem falschen Ramen Ulrich statt Wilhelm (i. e. rex), aber mit richtiger Rennung ber Ramen Friedrich's II und Conrad's IV in bem genannten Formelbuch überliefert. Der Bersuch Barwalb's, es nicht für fingirt, sonbern in obiger Weise für historisch zu erklären, ist mir nicht überzeugend angesichts ber Stelle S. 154: Romanorum regi in regem legittime electo et a sanctissimo domino nostro papa, ad quem ejusdem electionis pertinet confirmacio, apud Aquis in regem solempniter coronato ac sacre unctionis crismate delibuto — — se opponunt. Sollte ber königliche Capellan in ber That eine folche unmögliche Behauptung aufgestellt haben, die er weber selbst glauben noch irgend Jemandem glaubwürdig machen konnte? — Mir scheint bies unannehmbar, und ich bin überzeugt, bag wir es mit einem blog fingirten Stude bier ju thun haben.
- 2) 1263, 31. August apud Urbem veterem. Bon biesem Datum liegen uns brei Briefe Urban's IV an König Richard vor (Rahnald 1263, § 43—60, Potthast Nr. 18633 ff.), sämmtlich die Wahlfrage betreffend. Der nach der Aufzählung Rahnald's und Potthast's er ste Brief behandelt nur die Beilegung des Titels "rex electus" und bietet weder besondere Schwierigseiten noch vorzügliches Interesse, die beiden anderen aber sind sowohl durch ihr eigenthümliches gegenseitiges Verhältniß, das den dritten eigentlich nur als eine Erweiterung des zweiten erscheinen läßt, ein schwer zu lösendes Räthsel für die diplomatische Forschung, als auch durch die in ihnen, besonders in dem dritten enthaltenen Referate der Bevollmächtigten Richard's und Alphons' eine wichtige Quelle für die Geschichte der deutsschen Königswahl.

Bezüglich ber erstgenannten Schwierigkeit verweise ich auf Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 125—30, wo der Thatbestand genau dargelegt ist. Da ich keinen Grund sehe die gleichzeitige Absendung beider Schriftstücke zu bezweiseln, so erscheint mir die Lösung als die einsachste, welche in dem kürzeren Schreiben (Potthast, Nr. 18634, Rahnald, § 46—52) den ursprünglich beabsichtigten Brief sieht, der in seiner Darlegung der Sachlage die von den Bevollmächtigten referirten "quasdam consuetudines circa electionem" nur erwähnt, die Mittheilung der Einzelheiten aber einer mitsolgenden Anlage (d. h. den anderen Brief Potthast, Nr. 18636, Rahnald, § 53—60) überläßt. Diese Anlage, welche wir freilich als bloßes Protosoll zu sinden erwarten würden, ist nach der Schwerfälligkeit der das maligen diplomatischen Correspondenz-Gedräuche ihrerseits wieder mit allen Eingangs- und Schlußphrasen und der ganzen Darlegung des Sachverhaltes ausgestattet worden, wie es der eigentliche Brief war.

Was nun ben Werth der Briefe als historischer Quellen für die Wahlgeschichte betrifft, so ist jedenfalls in die Treue der Wiedergabe beider Referate von Seiten bes Papftes fein Zweifel ju feten, wie bies icon Buffon S. 129 auseinandergesetzt hat und wie es auch aus dem ganzen Verfahren bes Bapftes gegenüber beiben Pratenbenten in biefer Zeit hervorgeht. Ferner scheint mir auch bas beiberseitige Referat über bie faktischen Wahlvorgange im Ganzen glaubwürdig, ba bie wenigen Differenzen fich burch ben unbefangenen Lefer leicht aus ben verschiedenen Parteiauffaffungen erklären und bemgemäß schlichten laffen, mabrend im Allgemeinen die sonstigen uns zugänglichen Quellen jene Referate entschieben bestätigen. Dagegen muß man mit größtem Diftrauen all ben Angaben über vorgebliche Gewohnheiten, Rechte u. s. w. entgegentreten. Es war gerade ein bochst beliebter Runst= griff, um zur Anerfennung eines ufurpirten Rechtes zu gelangen, einfach bas Faktum ber Usurpation als bloge Ausübung eines längst bestehenben Gewohnheitsrechtes (ex tempore, cujus memoria non existit) hinzustellen. So ift es auch hier. Bon einer ganzen Reihe ber hier als gultige Rechtsgewohnheit bingestellten Brauche finden wir in früherer Zeit noch feine Spur, wie ich bies in ben einzelnen Abschnitten bes zweiten Theiles biefer Arbeit an ben einschlägigen Stellen hervorgehoben habe; fo von ber Befugniß bes Bfalggrafen jur Berufung bes Wahltages, von bem Schiebsrichteramte besselben bei zwiespältiger Bahl, von ben Regeln, bag ber Bahltermin nicht über bie Dauer eines Jahres, vom Tobestage bes vorigen Röniges gerechnet, hinausgeschoben werben burfe; bag stets minbestens zwei berechtigte Fürften bei bem Wahlacte zugegen sein muffen, bag bie Babl innerhalb ber Mauern von Frantfurt zu geschehen habe. Dagegen sind manche ber Borgange bei ber Bahl burch bie Entschiedenheit, mit welcher fie hier, besonders von Seiten ber Bevollmächtigten Richard's, als gewohnbeitemäßig bezeichnet werben, von ba an ju Regeln für bie Folgezeit geworden, und es hat hierdurch die Doppelwahl von 1257 und speciell das Schreiben Urban's IV von 1263 eine weitreichende Bebeutung gewonnen. Nicht also für die Kenntniß der gleichzeitigen oder vorhergehenden Rechtszustände, wohl aber für die Erklärung der nachfolgenden sind die "consuetudines" in unseren beiden Schreiben von hohem Werth.

Schreiben Ottofar's II. König's von Böhmen an ben Bapft. Dolliner, Codex epistolaris Ottocari II, p. 16 ff. Dies ohne Datirung uns überlieferte, aber seinem Inhalte nach in bas Ende bes Jahres 1273 geborige Schreiben, in welchem fich Ottocar über bie Wahl eines ungeeigneten Grafen jum Konige und über bie babei vorgefallene Berletung seines Kurrechtes beflagt und ben Schut bes Bapftes anruft, ift von Lorenz, Wiener Sitzungsberichte S. 206, 207, 210 als Gegenbeweis gegen bie Annahme, bag Beinrich von Baiern bei Rubolf's Bahl bie fiebente Stimme geführt habe, hervorgehoben worben. In seiner "beutschen Geschichte" bat übrigens Lorenz felbst bie aus biesem Brief gezogenen Folgerungen nicht mehr für zwingend erkannt. Die Hauptstelle lautet (Dolliner S. 17) : cum principes Alemannie, quibus potestas est Caesarem eligendi, - - concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos Wrauenwrt ubi celebrari debebat electio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus evidenter vota sua direxerunt — — ad vos — — recurrimus irracionabiliter praegravati, sanctitatem vestram suppliciter exorantes, quatenus nos non permittatis in jure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur injuriis et infestis, aliquatenus conculcari. Hier ift allerdings nur die Rebe bavon, bag man auf ben Ginfpruch ber Bevollmachtigten Ottofar's nicht geachtet habe, und es wurde fich banach bas Wahlverfahren so darftellen, daß man trot ber mangelnben Ginstimmigfeit bem Herkommen entgegen bie Wahl vollzogen batte, ohne auf die fiebente Stimme überhaupt Rücksicht zu nehmen. Allein biefer Schluß läßt sich angesichts ber gleich zu besprechenden Urfunde Rubolf's von 1275 nicht halten, und zudem ist die bestimmte Angabe ber letteren auch mit ber unbestimmten in bem Schreiben Ottokar's nicht unmöglich ju vereinigen. Es ist ja burchaus nicht unwahrscheinlich, bag die Bevollmächtigten Ottofar's von bem Uebereinkommen ber anderen Aurfürsten, Beinrich von Baiern ratione ducatus als siebenten Wähler zuzulassen, überhaupt nicht unterrichtet worben find, und bag ber Vorgang fich ihnen als bloge Nichtberüchsigung ihrer Stimme barftellte. Die bloge Anwesenheit von Bevollmächtigten Beinrich's bei ber Wahl war biefer Auffassung nicht im Minbeften hinderlich; benn Beinrich nannte sich wie sein Bruber Lubwig "comes palatinus Rheni" und bie Führung einer Stimme burch mehrere gleichberechtigte Bersonen hatte bamals burchaus nichts befrembliches.

Es muß übrigens bemerkt werben, bag bas ganze Schreiben in mancher

hinsicht verbächtig ist (vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 441. Meber S. 177, 178). Es ift in einer übertriebenen und unwürdigen Sprache, und außerbem merkwürdig wenig zwedmäßig abgefaßt. Es ift burchaus wahrscheinlich, daß eine bloße "Stilübung" vorliegt, was auch mit ber Art ber lleberlieferung bes Schreibens fehr wohl vereinbar ift. Bor Allem fällt unter ber Masse aufgeregter Phrasen ber Mangel flaren Aussprechens ber Sauptsache bei bem ersten Blid auf. Weber sagt ber König bestimmt und beutlich, worin die Verletzung seines Rechtes bestand, obgleich er boch bier gar nichts zu bemänteln hatte, ba bie Rechtsverletzung flagrant war, noch betont er felbst mit Entschiedenheit, daß er überhaupt zu ben Rurfürsten gebore. Wenn er fagt, bag bie Fürften, benen bas Bablrecht zustebe, Rubolf einmüthig gewählt hätten, so ist fast eine gezwungene Interpretation nothwendig, um hier ein "mich ausgenommen" zwischen die Zeilen hineinzulefen 1); die widerstrebenden Bevollmächtigten erscheinen bier bei unbefangener Betrachtung taum als ben übrigen Bablern gleichberechtigt; es ift in ber That äußerst unwahrscheinlich, baß ber König sich in biesem bochwichtigen Schreiben gerabe in ber Hauptsache folder, minbestens febr mißverständlicher Ausbrude bebient habe. Bis auf Weiteres wird man biefes Schreiben für bie Wahlvorgänge nicht mehr verwerthen bürfen.

4) 1275, 15. Mai. Augsburg. Rubolf, römischer König, erläßt eine Urkunde betreffend den Streit Böhmen's und Baiern's um das Kurrecht.

— Diese vielbesprochene Urkunde, deren Aechtheit schon, als sie noch für verloren galt, Bärwald (Wiener Sigungsberichte XXI) nachgewiesen hatte, ist jett nach dem wiederausgefundenen Original, das im königlichen geheimen Haus-Archiv zu München ausbewahrt wird, von Wittmann in "Monumenta Wittelsbacensia" I, 278 abgedruckt. Da durch die Freundslichkeit des Herrn Bros. Rockinger in München es mir möglich war, die Urkunde selbst einzusehen, so konnte ich mich überzeugen, daß ihre Aechtheit nicht dem mindesten Zweisel unterliegt; zugleich konnte ich zwei Disservenzen zwischen dem Original und dem Wittmann'schen Abbruck constatiren : im letzen Absatz prout etiam in praedicta etc. etc. ist statt "uterque": "uterque" und statt "Muurperge": "Mewrperge" zu lesen. Bezüglich der ersteren, nicht unwichtigen Stelle wird hierdurch die alte Olenschlagerische Lesart (Urkundenbuch zur Goldenen Bulle S. 39) wiederhergestellt.

Was nun die Bebeutung der Urkunde betrifft, so ist es klar, daß diesselbe kein Recht verleiht noch anerkennt, sondern nur Thatsächliches constatirt. Sie constatirt zunächst das Factum, daß Pfalzgraf Ludwig auf dem

¹⁾ Bgl. bagegen bie entschiebene Ausbrucksweise Ottotar's in bem authentischen Briefe vom 9. März 1275 (Boczet, Cod. Morav. IV, 142): electo a quibusdam principibus vocem in electione habentibus, sed non a nobis, qui eligendi de jure ac consuetudine jus habemus.



Augsburger Reichstag bie folgenden Aussagen über seine und seines Bruders Beinrich Theilnahme an ben Bablen von 1257 und 1273 gemacht babe. sobann aber auch, bag König Rubolf biefe Aussagen als mabrheitsgemäß anerfenne (prout etiam in praedicta curia Augustensi --- utrique ipsorum — — recognovimus et recognoscimus). Bezitalich ber Wahl von 1257 nun haben biefe Aussagen feinen Werth ; Ludwig selbst ift Bartet und fagt zu Gunften feines Saufes aus; feine Ausfagen konnten aber von Riemandem controlirt werden, ba fammtliche Wähler von 1257 bis auf ibn und Ottofar nicht mehr am Leben waren, Ottofar aber bei ber Babl Richarb's nicht personlich jugegen gewesen mar. Auch ber Graf von habsburg wird im Jahre 1257 über die Einzelheiten ber Wahl nicht fo genau orientirt gewesen sein, baf man feiner Bestätigung ein besonderes Gewicht beilegen mußte. Indeß find auch die Angaben Ludwig's für 1257 bei ihrer Unbestimmtheit ohne bedeutenderes Interesse; ba er nicht hervorhebt, bag Beinrich ratione ducatus gewählt habe, so tann es sich nur um einen Antheil Beinrich's an ber Führung ber pfalgischen Stimme gehandelt haben, eine für uns bochft gleichgültige Frage. Anbers liegt bie Sache bezüglich ber Bahl von 1273. Es ist unmöglich, bag hier, anderthalb Jahre nach bem Ereignig, bei Lebzeiten aller an ber Wahl betheiligten Wähler, ber Bfalggraf öffentlich eine faliche Aussage bat machen können; es ift mit Sicherheit anzunehmen, daß auch Rudolf über bie Borgange feiner eigenen Babl fo genau unterrichtet war, daß er einer falschen Aussage nicht seine Befräftigung gelieben batte. Es unterliegt feinem Zweifel, bag abgefeben von ber pfälgischen Stimme Ludwig und Beinrich 1273 auch eine bairische Stimme geführt haben : vocibus eorundem fratrum - - ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis. Die Constatirung bieses Factums burch ben Ronig ift, soviel wir wiffen, bie einzige Folge bes 1275 geführten Streites awischen Bobmen und Baiern gewesen.

5) 1276, 29. Mai. Regensburg. Sühnevertrag zwischen Psalzgraf Ludwig und Heinrich von Baiern. Dieser bei Wittmann, Mon. Wittelsbac. I, p. 296 ff. abgedruckte Vertrag enthält auch einen Punkt betresse ber eben besprochenen Urkunde, der sehr verschieden commentirt worden und auch in der That so schwer verständlich ist, daß ich mit Bestimmtheit einen sehlerhaften Abdruck des Textes annehmen zu dürsen glaubte, die ich mich durch einen Einblick in das Original (besindlich im Reichs-Archive zu München) von der Irrigkeit dieser Boraussezung überzeugte. Die Stelle sautet (S. 304): Item super privilegio dato nobis Heinrico duci in Augusta per dominum Rudolphum regem Romanorum et principes, qui aderant, super electionem, de qua contentio suit inter nos H. et dominum regem Boemie, prositemur, quod nos Heinricus dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni ejusdem privilegii, et quod nos

Ludovicus dux non consensimus hujusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus justitiam vel amorem. Ein Zweifel, bag bas privilegium, von bem bier gerebet wirb, ibentisch ist mit bem vom 15. Mai 1275, ift wohl nicht gestattet; benn es ist burchaus mahrscheinlich, daß jenes Brivileg bem Bergog von Baiern, als bem einen ber beiben processirenben, ausgereicht worben ist (Ottofar wird vermuthlich auf eine Ausfertigung verzichtet haben), und somit von biesem wohl als "privilegium datum nobis" bezeichnet werben konnte. so merkwürdiger ift es nun, daß hier bezüglich ber Stellung zu bem Privileg eine Differeng zwischen beiben Brübern hervortritt, während sie nach bem in bemfelben gegebenen Referat burchaus einträchtig erscheinen. Beinrich ift mit bem Privileg zufrieben; benn er verlangt nur, freilich aus unbefanntem Grunde, eine restitutio und repetitio besselben; Ludwig bagegen erflärt, er habe ihm nicht zugestimmt, es sei gegen seinen Willen ausgefertigt worben, - baffelbe Privileg, welches hauptfächlich nur in einem Referat seiner Aussagen besteht und ihn felbst als Zeugen nennt! Letteres freilich kann sich auch auf die bloße Anwesenheit des Pfalzgrafen auf bem Reichstage beziehen, wie ja oft bie Zeugenreihen auf bemfelben Reichstage in sammtlichen Urfunden bie gleiche Folge von Namen nur um ber blogen Anwesenheit ihrer Träger willen bringen, Wenn es nun bemnach nicht unmöglich ist, daß ber Pfalzgraf auf bem Reichstage bem Privileg nicht zugestimmt hat, so kann sich bieß nur auf die Form beziehen, in welcher baffelbe schließlich ertheilt wurde; benn bag er gerade die Absicht gehabt hat, überhaupt ein Brivileg in ber betreffenden Sache zu erlangen, unterliegt nach bem Referate in bem Privileg felbst keinen Zweifel. Die Ursache, warum er schließlich seine Zustimmung verweigerte, muß nun eine solche gewesen sein, welche seinem Bruber burchaus nicht als Grund zur Berweigerung galt; benn biefer ift augenscheinlich gerade wegen diefer Berweigerung auf Ludwig erzürnt 1). Offenbar hatte bemnach Ludwig von ber Urfunde größere Vortheile für sich selbst erwartet 2), und nach der Enttäuschung teinen Willebrief ju bem ihm nicht genügenben Privileg ausgestellt; benn nur barauf konnen sich bie Worte : "nos - non consonsimus" beziehen. Heinrich wiederum verlangte von seinem Bruter bie

¹⁾ Lubwig erklärt besbezitglich : fratri nostro — — faciomus justitiam vol amorom. Ueber biefen Ausbruck (Deutsch : Recht ober Minne) siehe Beigfäcker, Deutsche Reichstagsacten II, 77, 78.

^{*)} Bielleicht hatte Lubwig erwartet, baß beibe Kurstimmen ihm allein zugesprochen würben, obgleich er bas nach seinem eigenen Referat taum erwarten tonnte; noch 1294, 19. März rebet sein Sohn Pfalzgraf Rubolf von ber Möglichkeit mehrere Kurstimmen zu führen. (Referat in ber Urkunde König Abolf's. Mon. Wittelsb. II, 86.)

Ausstellung bes Willebriefs, ber ja natürlich eine Wiederholung bes vorsliegenden Privilegs enthalten mußte und dasselbe erst zur Rechtsgültigkeit erhob 1); hierauf bezieht sich die Forderung der repetitio und restitutio besselben Privilegs.

6) 1272 ober 1273. Landshut. Schreiben Herzog Beinrich's an ben Bapft, abgebruckt bei Bez, Thesaurus Anecdotorum II, Col. 137, Nr. 127, 1 und formelhaft ohne Angabe bes Ortes und bes Ausstellers bei Firnbaber, Summa de literis missilibus des Petrus de Halis. Fontes rer. Austriac. II, Bd. 6, p. 68. Bon ber Ropp a. a. D. S. 68, 69 hat biefes Schreiben Beinrich ab- und Ludwig jugesprochen; es läßt fich auch nicht leugnen, daß die Erwähnung Conradin's (benn biefer ift ja wohl ber Neffe Conrad) im Munde Ludwig's verständlicher erscheint als in bem Heinrich's, ba letterer zu Conradin niemals in näheren Beziehungen gestanden hatte und burchaus nicht veranlaßt war, bem Bapft gegenüber biefen beiklen Punkt zu berühren. Allein biese Erwägung kann uns boch nicht veranlassen, gegenüber ber ausbrücklichen Ueberlieferung bes Namens Heinrich bei Bez und angesichts bes Ausbruckes "socer noster", mit bem König Bela von Ungarn bezeichnet wird, Ludwig ben Brief zuzuschreiben; andererseits ift auch jene Erwähnung Conradin's fein Grund die Autorschaft Beinrich's für unmöglich und bas Schreiben für unächt zu erflären; fiebe auch Schirrmacher, S. 123, 124. Was nun die Datirung des Briefes betrifft, so hat ibn Boehmer, Bittelsbachische Regesten S. 37, in bas Jahr 1272 gesetzt, von ber Ropp in ben Anfang bes Jahrs 1273, Schirrmacher a. a. D. und Muffat S. 9 in bas Ende biefes Jahres. Das Entscheibenbe liegt barin, ob man ben Brief vor ober nach ber Bahl Rubolf's geschrieben sein läßt. Der Brief felbst enthält feinen dronologischen Anhaltspunkt außer ber Ungabe vom Tobe Conradin's; benn bag ein anderes Schreiben Beinrich's an bie Carbinale 2), welches auch bes Todes feiner Gemahlin († 24. October 1271) gebentt, mit unserem Schreiben gleichzeitig sei, wie Muffat und Schirrmacher annehmen, ift burchaus nicht ju entscheiben. 3ch bin jeboch ber Ansicht, bag für bie Abfaffung vor ber Bahl Rubolf's gar nichts fpricht; die Ausführungen von ber Ropp's werben hinfällig mit feiner Boraussehung ber Autorschaft Lubwig's. Bon einem Kurrecht Baiern's aber, einem "status inter ceteros imperii Romani electores" ist in ben letten Jahren vor ber Wahl Rubolf's keine Spur mehr zu finden, ist niemals mehr die Rebe. Wenn man früher ben Schwabenspiegel als Zeugen anführen konnte, so ist bies nach ben neuften Untersuchungen Fider's jest nicht

¹⁾ Ob die anderen Kurfürsten Billebriefe ertheilt hatten, wissen wir nicht. Zunächft waren fie gar nicht in ben Fall gekommen, ba fie auf bem Augsburger Reichstag nicht anwesend waren.

²⁾ Pez a. a. D., Nr. 127, 2.

mehr möglich. Erst bei ber Bahl selbst, als die Kurfürsten die Unmöglichsteit sich mit Ottokar zu einigen erkannt haben, wird ein Kurrecht Baiern's wieder zum Borschein gebracht. Erst nach der Wahl also kann der Brief geschrieben sein, und er past auch mit seiner Bitte "nostrum statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere" sehr wohl in die Zeit des Streites um das Kurrecht zwischen Baiern und Böhmen, also in die Jahre 1273—1276.

7) 1290 ober 1298. Lubwig, Pfalzgraf und Herzog von Baiern, ermächtigt Albrecht, Herzog von Sachsen, bei ber Königswahl in seinem Ramen für Albrecht von Desterreich zu stimmen. Ohne Ort und Datum. bruckt nach bem Formelbuch König Albrecht's von Chmel im Archiv für österreichische Geschichtsquellen II, 231'; von Kider in Böhmer's Acta imperii p. 710. Die in Böhmer's Regg. nicht mit Sicherheit eingereihte Urfunde hatten Ropp (III, 1, S. 263), Lorenz (II, S. 649), Muffat (S. 21) u. a. in bas Jahr 1298 gesetzt und somit bem späteren Raiser Lubwig zugeschrieben; Fider hat fie bem Jahr 1290 und somit Ludwig bem Strengen zugetheilt. Ich muß mich bier gegen Fider für bas Jahr 1298 entscheiben. Wenn Fider es "burchaus unannehmbar" nennt, daß 1298 bie bezeichnete Uebertragung ber Stimme ftattgefunden habe, fo überfieht er auffallenderweise, daß in dem Wahlbecret betreffend die erste Wahl Albrecht's ber erwählende Herzog von Sachsen ausbrücklich bezengt, daß Ludwig ihm die Stimme übertragen habe (Archiv II, 229). Wenn er ferner barauf binweist, bag 1290 in ber junächst bem Konige Rubolf bie Wahlstimme übertragenden Urfunde König Benzel eventuell, b. h. für ben Fall von Rubolp's Tode, auch den Herzog von Sachsen bevollmächtigt habe (Kopp I, 903), so ist mir nicht ersichtlich, was dies für die Datirung der Urkunde Ludwig's von Pfalz-Baiern beweisen soll. Gine Barallelisirung jener bohmischen mit unserer bairischen Urfunde ist um so weniger überzeugend als ja unsere Urfunde gar nicht von einer eventuellen, sondern befinitiven Uebertragung rebet und außerbem eine sehr abweichende Formel anwendet :

Acta imp. p. 710.

vive vocis oraculo transtulimus et praesentibus transfundimus plenitudinem potestatis — — — — Albertum — — nomine et vice nostri in regem Alemanniae in futurum imperatorem promovendum (Verbum fehlt) et in omnibus procedendi tractandi disponendi ordinandi pronunciandi nominandi eligendi et eciam terminandi universa et singula etc. etc.

Kopp I, 904.

transfundimus potestatem et eidem quoad illud jus nobis competens cedimus illa vice, nostro nomine et vice ordinandi constituendi faciendi providendi postulandi seu eligendi — — — — illustrem — ducem.

Ferner klingt auch ber Eingang ber Urkunde ganz wie ein Bersuch, alle Einwendungen gegen bas etwa zweifelhafte Kurrecht bes Ausstellers abzuschneiben und past baher viel besser auf ben fast noch unmündigen Bruber bes Pfalzgrafen Rudolf, als auf Ludwig den Strengen:

nos excellentissimorum Germanie principum, qui regem Romanorum — — de jure et antiqua consuetudine jus et potestatem obtinent eligendi tam celebri quam sollempni collegio aggregati ordine geniture. —

Schließlich wirb, ba wir von einer Uebertragung ber Stimme aus bem Jahre 1298 urfundlich wissen, aus dem Jahre 1290 nichts von einer solchen wissen, unsere Urfunde nur in das Jahr 1298 gesetzt werden bürfen.

8) 1291, 7. December und 7. November. Pfalzgraf Ludwig und Gershard, Erzbischof von Mainz, berusen König Wenzel von Böhmen zur Königswahl; siehe Sommersberg, Scriptt. rer. Siles. I, 946, 947. Beibe Urstunden hat Böhmer in den Regg. anfänglich für unächt, resp. verdächtig erklärt; Kopp (III, 1, S. 27) hat sie gleichfalls nicht zu verwerthen gewagt. Später hat Böhmer (Additamentum II, p. XXXIX) seine Zweisel zurückgenommen, nachdem Wattenbach die Urkunde Ludwig's im Original gesehen hatte. Ebenso hat Lorenz, drei Bücher Geschichte und Politik S. 481, beide zu retten gesucht, und Erden und Emler haben wenigstens das Mainzische Ausschreiben ohne Anstand in ihre Regesten (II, 1197) ausgenommen.

Wenn nun auch die ursprüngliche Annahme Böhmer's, wonach eine Fälschung des Editors 1) vorläge, unhaltbar geworden, so bleibt doch die Möglichkeit, daß die von Wattenbach eingesehene Urfunde selbst eine Fälschung gewesen, nicht nur bestehen, sondern wird durch schwerwiegende innere Gründe sehr wahrscheinlich gemacht. (Die Urfunde war mir leider nicht zugänglich, und ich kann daher über äußere Kennzeichen ihrer Aechtheit oder Unächtheit nichts aussagen.) Ferner wird man bei näherer Betrachtung sich überzeugen, daß mit dem pfälzischen auch das mainzische Schreiben sieht und fällt.

Beibe enthalten gemeinsam eine Arrenga, welche ben Berufungsschreiben sonst fehlt, und welche sich in großem Wortschwall über das Berhältniß der geistlichen und der weltlichen Gewalt äußert, welches durch den Tod Rudolf's gestört sei. Hierbei spricht das pfälzische Schreiben der weltlichen Gewalt ein gleichgeordnetes, das mainzische ein untergeordnetes Verhältniß zu. Man sieht, die Schreiben sind nach einem Schema gemacht, und wenn sie ächt sein sollten, so wäre es höchst wunderbar, daß sie beibe trozdem an verschiedenen Orten und zu verschiedener Zeit abgefaßt wären und zwei verschiedene Wahltermine feststellten. Beibe zeigen aber auch fernere aufs

¹⁾ Erster Abbrud bei Hagecius, Böhmische Chronit S. 472.

^{*)} Das mainzer Schreiben bat ben thatfachlich eingehaltenen Termin bes 2. Dai,

fallenbe gemeinsame Differenzen von ben sonstigen Schreiben. Berabe mas Lorenz a. a. D. ale einen Gegengrund gegen bie Annahme fpaterer Fabrication anführt, bie Form ber breimaligen Labung, ist mir verbächtig, weil biese Form, so bekannt sie auch sonst bem beutschen Rechte ift, in ben Wahlberufungsschreiben fehlt, in welche auch bas Formular ber Golbenen Bulle fie nicht aufgenommen bat. Dagegen fehlt in unferen Schreiben eine fonft meist hinzugefügte Formel : si dies feriata non fuerit, alioquin proxima die sequenti non feriata (ober ähnlich). Sind nun bie Schreiben aus all biefen formellen Gründen verbächtig, berückfichtigen wir ferner, bag für ein Berufungerecht bes Bfalggrafen uns keinerlei fichere Beweise vorliegen, ift ferner die Berfcbiebenheit ber Angaben über Actum und Datum mit ber fonstigen Uebereinstimmung ber Urfunden unvereinbar, so fann man ben Berbacht ber Unächtheit nicht ablehnen. Der Berfertiger hat jedenfalls nach Maggabe bes Schreibens Urban's IV von 1263, wo bie Gefandten Richard's behaupten, ber Erzbischof und ber Pfalzgraf müßten womöglich beibe ben Wahltag berufen, bie Fälfchung vollzogen; mit ziemlicher, aber boch nicht ausreichenber Formelfenntnig hat er bie beiben Schreiben verfaßt, eine Arrenga bingugebichtet, bie er im Sinne ber beiben supponirten Brieffteller etwas modifizirte, und um ben Bebanken einer ichematischen Anfertigung bem Leser nicht auffommen zu lassen, verschiebenes Actum und Datum, sowie in bas pfälzische einen abweichenben Berufungstermin eingefügt.

9) 1338. Beschlüffe bes Frankfurter Reichstages.

Die von Müller mit "Licot juris" bezeichnete (siehe Müller II, S. 294 ff.) Constitution liegt bei Nicolaus Minorita und bei Occam in zwei verschiedenen Fassungen vor, beren erstere dem von der Mehrheit erwählten den Kaisertitel nebst allen Rechten, deren letzere ihm nur den Königstitel mit den gleichen Rechten zuspricht. Ferner hat Ficker (Wiener S.-B. XI, 709) ein hierher gehöriges Schriftstück veröffentlicht, welches dem Erwählten zwar nur den Königstitel zuertheilt, aber daneben aussührt, daß das Königthum von dem Kaiserthum nur in nomine, nicht in essencia sich unterscheide, sowie daß der Gewählte, wenn der Papst sich weigere, durch einen anderen katholischen Mann sich zum Kaiser trönen lassen und alsdann den Kaisertitel führen dürfe. Müller ist der Ansicht, daß die Form des Ricolaus M. der ursprüngliche Entwurf des Kaisers, die Form bei Occam das von den Kurfürsten abgeändert beschlossen, während das von

bas pfaizische ftatt beffen ben 80. April. Ich gestehe zu, baß biese Differenz burch Lorenz' scharffinnige Erklärung sich lösen würbe, wenn man bie Acchtheit beiber Schreiben aus anberen Grünben annehmen könnte. Doch muß man berücksichtigen, baß für ben von Lorenz supponirten Plan bes Pfalzgrafen, seinerseits einen besonderen Wahltag zur Wahl Albrecht's zu Stanbe zu bringen, uns sonst kein Zeugniß vorliegt und die Annahme bieses Planes eben erst burch ben Erweis ber Acchtheit unseres Schreibens zu begründen ift.

Rider ebirte Schriftstud einen Bermittelungsentwurf barftelle. Wenn ich mit Müller nun völlig barin übereinstimme, daß ber Text bes Nicolaus M. nicht ben bes mirklichen Beschlusses barbietet und daß ein Beschluß, ber bie Raiserwürbe burch die Wahl übertragen werben läßt, niemals gefaßt worben ift, wie ja auch ein solcher Beschluß mit ber ganzen reichsrechtlichen Unschauung, die in Deutschland verbreitet war, völlig unvereinbar mare, so tann ich bagegen in biesem Tert auch nicht einen Entwurf bes Raisers er-Abgesehen bavon, daß auch bem Raiser eine berartige Anschauung völlig fremb sein mußte, entspricht fie zugleich gar nicht ber Lage, in ber er fich befand. Gefront als Raifer war er ja; was tonnte ibm baran liegen ben Raisertitel von ber blogen Bahl abhängig ju machen. Dagegen ift ber von Fider ebirte Entwurf burchaus ber Lage Ludwig's angepaßt und er ift jebenfalls als ein birect unter taiferlicher Einwirfung ausgearbeitetes Memoire anzusehen. Denn er rechtfertigt erstens die Krönung Ludwig's burch Sciarra Colonna und zweitens bie Ausübung ber vollen Regierungs- . rechte auch schon vor biefer Krönung. Das waren die Bunfche, die Ludwig am Bergen liegen mußten 1). Es bezeichnet icharf bie machtlose Stellung bes Raifers, bag er einen entsprechenden Beschluß nicht erlangen konnte. Merkwürdig ist bem allen gegenüber, daß sowohl heinrich von hervord in seinem bekannten Werte 2), als auch Golbaft 3) ziemlich ausführliche Referate über ben gefaßten Beschluß liefern, welche weber mit Nicolaus Minorita noch mit Occam, sonbern mit ber burch Fider mitgetheilten Dentschrift übereinstimmen. Hiernach hatte also Ludwig fein Ziel erreicht. Allein ba beibe über bie äußere Beglaubigung ber ihnen vorliegenden Texte gar nichts aussagen 4), fo tann ihrem Zeugniffe feine andere Bebeutung beigelegt

¹⁾ Die Gebanken biefes Entwurfes entsprechen auch burchaus bem fürzlich von Preger (Abhandl. ber Münchner Alabemie, hiftor. Classe XV, 2, S. 76) veröffentlichten, unzweiselhaft zur Rechtfertigung ber Kaiserkrönung verfaßten Memoire aus bem Jahre 1331.

³⁾ Edidit Potthast; s. S. 260, 261. Daß bieser Bericht unmöglich einen sörmlichen Reichsschluß wieder geben kann, zeigt schon der unerhörte Passus: "Karoli Magni ordinatione, qui imperium in se rapuit a Grecis et in Theutonicos transtulit, sicut et ecclesiam quasi redactam in nihilum resuscitavit et reparavit."

^{*)} Imperatorum recessus constitutiones etc. Bd. III. Offenback 1610. p. 411.

⁴⁾ Heinrich von hervord sagt S. 260: Ludovicus imperator — — capitula plura — — declaravit constituit autoritatem robur et vim legum de plenitudine imperatorie potestatis eis indidit et — — promulgavit. De quibus quaedam extrahens hic interponere curavi. Gosbast berichtet zuerst über die von ihm in extenso abgebrucke, mit dem Siegel versehene Protestation wider den Papst, serner über das öffentsich abgelegte Glaubensbetenntniß und sügt dann hinzu: Ad haec multa praeclara proponit publica atque solemni acclamatione novas confirmationes antiquis legibus addens easque corroborans.

werben als die, daß ein Schriftstüd dieses Inhaltes existirt hat 1), wie uns ja auch dasselbe vermuthlich in der Fider'schen Beröffentlichung erhalten ist. Ob aber dieses, auch als Borlage schon in der leicht irre führenden Form des erhossten Beschusses abgesaßte, Schriftstüd wirklich Geseisestraft erhalten, dafür giebt Heinrich keinen Beweis. Noch viel weniger darf natürlich Goldast als Zeuge gelten, der nicht einmal angiebt, daß er selbst den Text, den er wiedergiebt, eingesehen habe, und zudem selbst in seiner Einleitung den Kaiser nur "alte Gesetz von Neuem bestätigen" läßt, was auf den Inshalt seines eigenen Reserates durchaus nicht passen würde.

Erkennen wir bemnach in diesen Ueberlieferungen ben Entwurf bes Raisers, in der von Occam ausbewahrten Fassung den officiellen Beschluß, so charakterisirt sich der Text des Nicolaus Minorita als die Arbeit eines ohne specielles Berständniß für die Lage Ludwig's wie für das allgemeine Reichsrecht nur durch den Wunsch schärfster Opposition gegen die Curie angespornten Feindes derselben, eines Minoriten, der sich immerhin in der Umgebung des Kaisers befunden haben mag, jedenfalls aber nicht in dessen Austrag, sondern aus persönlichem Entschlusse den Kurfürsten diesen Entswurf vorlegte und als er nur abgeändert zur Annahme gelangte, dafür Sorge trug, daß er in Avignon doch irgendwie bekannt ward.

10) 1344. September. Angeblich furfürftliches Gutachten über bie projectirten Suhneartifel zwischen Raiser und Papft; berausgegeben von Weech, Ludwig ber Baier und Johann von Böhmen S. 126. Daß bies in beutscher Sprache abgefaßte Gutachten nicht aus furfürstlichen Rreisen ftammen tann, bat icon Müller II, 335 ff. nachgewiesen. Wenn er jeboch barin "bie positiven Borichlage" seben will, "welche ber ftabtische Sprecher in ber Stäbteversammlung im Anschluß an ben Beschluß ber Fürsten gemacht bat", so fann ich bem burchaus nicht beistimmen. Officiell in irgend welcher Urt fann bas Schriftstud nicht sein, ba es hinsichtlich ber Bablfragen von burchaus irrigen Boraussetzungen ausgeht, wie sie bei ben zu jener Zeit über Reichssachen sehr gut unterrichteten Stäbten völlig unbentbar find. Es tennt nur feche Rurfürften, ju benen nur im Falle zwiespaltiger Babl ber König von Böhmen hinzutritt, steht also auf bem Standpunkte bes Carbinals von Segusio, ein Standpuntt, ber sich zwar auch im vierzehnten Jahrhundert noch bei Johann von Bictring vertreten findet, in einem officiellen Actenftud aber gang unerhört mare. Aus ftabtischen Rreisen aber tann bas Schriftstud icon beshalb nicht stammen, weil es bas Majoritätsprincip ausspricht, mabrend bie Reichsstädte, wie ich oben gezeigt, ftets an

¹⁾ Bei Heinrich von Hervord kommt auch bie Frage bes Reichsvicariates hinzu und auch biese wird speciell im Sinne Ludwig's, b. h. im wittelsbachischen Hausinteresse gelbst, indem das Bicariat nur dem Psalzgrafen, nicht auch Sachsen zugeschrieben wird.



ber Forberung einmüthiger Königswahl festhalten. Der Sat : daz ein erwelter Kunig niht allein einmueticlich, auch in zwaiung von dem merern tail (erwählt werben könne), ist bas birecte Gegentheil aller sonstigen reichsstädtischen Kundgebungen. — Demnach kann ich in diesem Stücke nur eine Privatarbeit, vielleicht auch nur eine staatsrechtliche Studie aus späterer Zeit erkennen.

Drud von Bilbelm Reller in Gießen.



1_

